

KAROL MARIAN POSPIESZALSKI

DOCUMENTA OCCUPATIONIS

NAZI OCCUPATION "LAW"
IN POLAND

Part I:

The incorporated territories

VOL. V



Instytut Zachodni
im. Zygmunta Wojciechowskiego

NAZI OCCUPATION „LAW”
IN POLAND

DOCUMENTA OCCUPATIONIS

V

KAROL MARIAN POSPIESZALSKI

**NAZI OCCUPATION LAW
IN POLAND**

SELECTED DOCUMENTS

PART I
THE INCORPORATED TERRITORIES

POZNAŃ
INSTITUTE FOR WESTERN AFFAIRS
1952

Reprint of the 1952 edition

Original title:

Hitlerowskie „prawo” okupacyjne w Polsce.

Wybór dokumentów.

Część I: Ziemie „wcielone”

Editorial team:

Bogumił Rudawski (editor)

Monika Jania-Szczechowiak (proofreading)

Anzelma Kwiatkowska (proofreading)

Maciej Grochowski (graphic design)

Translation from Polish into English:

Graham Crawford

Thomas Anessi

Krzysztof Kotkowski

© Copyright by Instytut Zachodni

PL ISSN 0860-4142

ISBN 978-83-61736-90-5

Poznań 2019

The publication was prepared thanks to co-financing by the National Programme for the Development of Humanities within the project “Documenta Occupationis Instytutu Zachodniego, t. I-VIII” (31H 13 0173 82).



**NATIONAL PROGRAMME
FOR THE DEVELOPMENT OF HUMANITIES**

CONTENTS

New Introduction	1
Introductory notes	11
I. The Nazi policy programme	25
Rassenpolitisches Amt NSDAP: Die Frage der Behandlung der Bevölkerung der ehemaligen polnischen Gebiete nach rassenpo- litischen Gesichtspunkten	26
II. The first months of occupation	58
Incorporating Danzig into the Reich	65
1. Verordnung betr. das Staatsoberhaupt der Freien Stadt Danzig (23. 8. 1939)	65
2. Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich (1. 9. 1939)	67
3. Erste Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich (12. 9. 1939) . . .	68
4. Verordnung betr. die Beschlagnahme polnischen Vermögens in Danzig (4. 9. 1939).	69
5. Zweite Verordnung betreffend die Beschlagnahme polnischen Vermögens im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig (27. 9. 1939)	70
First criminal law provisions	72
6. Aufruf des Oberbefehlshabers des Heeres (1. 9. 1939).	72
7. Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über Sonderge- richte im besetzten polnischen Gebiet (5. 9. 1939)	73
8. Verordnung über Einführung deutschen Strafrechts (5. 9. 1939)	77
9. Verordnung über die Aburteilung von Taten Jugendlicher (10. 9. 1939)	78

10. Verordnung über Waffenbesitz (12. 9. 1939)	79
11. Verordnung zur Ergänzung d. Verordn, über Waffenbesitz (21. 9. 1939)	80
12. Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Waf- fenbesitz (6. 10. 1939)	81
13. Verordnung über die Verfolgung der vor derr. 1. September 1939 in den von deutschen Truppen besetzten polnischen Gebieten begangenen strafbaren Handlungen (1. 10. 1939). . .	81
First property law limitations	82
14. Verordnung über die gesetzlichen Zahlungsmittel im besetz- ten polnischen Gebiet (11. 9. 1939)	82
15. Verordnung über Zahlungsmittel im besetzten oberschlesi- schen Gebiet (22. 9. 1939)	85
16. Devisenordnung für das besetzte ehemals polnische Gebiet (ohne Oberschlesien) (7. 10. 1939)	85
17. Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über die Ein- setzung von kommissarischen Verwaltern für Unternehmungen, Betriebe und Grundstücke in den besetzten ehem. polni- schen Gebieten (29. 9. 1939)	88
18. Verordnung über den Erwerb von Grundstücken, gewerbli- chen Unternehmungen und Anteilsrechten in den besetzten ehemals polnischen Gebieten (29. 9. 1939)	90
Various regional decrees	92
Pomerania:	
19. Verordnung über die Beschlagnahme polnischen Vermögens in Westpreussen (27. 9. 1939)	92
20. Verordnung „vom 12. Oktober 1939“. zur Ergänzung der Verordnung über die Beschlagnahme polnischen Vermögens in Westpreussen (12. 9. 1939)	93
21. Dritte Verordnung über die Beschlagnahme polnischen Ver- mögens in Westpreussen (22. 10. 1939)	94
Regierungsbezirke Posen and Litzmannstadt (Poznań and Łódź districts)	
22. Verordnung über den Geldverkehr (14. 9. 1939)	95
23. Verordnung über die Einführung der deutschen Sprache in allen Schulen (20. 9. 1939)	98

24. Verordnung über Entlassung von Lehrkräften polnischer Volkstumszugehörigkeit (20. 9. 1939)	98
25. Verordnung betr. Entfernung der polnischen Inschriften (23. 9. 1939)	99
26. Anordnung betreffend Aufschriften und Bezeichnungen an Gebäuden (23. 9. 1939)	99
27. Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken und dinglichen Rechten (28. 9. 1939)	100
28. Verordnung über Beschlagnahme von Rundfunkgeräten (2. 10. 1939)	101
29. Verordnung über die Einziehung des Vermögens deutschfeindlicher Druckereibetriebe und Verlagsanstalten (10. 10. 1939)	101
30. Verordnung zur Durchführung der Verordnung vom 10. Oktober 1939 über die Einziehung des Vermögens deutschfeindlicher Druckereibetriebe und Verlagsanstalten (12.10.1939)	102
31. Verordnung über die Erfassung von Textilrohstoffen (13.10.1939)	103
Upper Silesia:	
32. Verordnung betr. das Eigentum geflüchteter Personen (5. 9. 1939)	104
33. Verordnung der Heeresruppe Süd, Chef der Zivilverwaltung betreffend Eigentumsverfügungen (6. 9. 1939)	104
34. Verordnung betr. Zeitungen und Zeitschriften (15. 9. 1939)	105
35. Verordnung betr. Einzelhandelsgeschäfte und Handwerksbetriebe (16. 9. 1939)	106
36. Verordnung betr. Beschlagnahmen (20. 9. 1939)	107
37. Verordnung betreffend Verwaltung des Grundeigentums und die Verfügung über Mieträume und Einrichtungsgegenstände abwesender Personen (20. 9. 1939)	108
38. Erste Verordnung betr. Tätigkeit von Vereinen (2. 10. 1939)	110
39. Verordnung zur Überwachung des Grundstücks- und Wirtschaftsverkehrs (24. 10. 1939)	113
III. Building the administrative system	116
1. Erlass des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete (8. 10. 1939)	122
2. Erste Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete (26. 10. 1939)	127

3. Zweite Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete (2. 11. 1939)	128
4. Schnellbrief — Zuständigkeitsverteilung gem. § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 2. November 1939 (27. 12. 1939)	131
5. Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring, Berlin den 16. 2. 1940	135
6. Dritte Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzl. über Gliederung u. Verwalt, d. Ostgebiete (29. 5. 1940)	136
7. Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeverordnung in den eingegliederten Ostgebieten (21. 12. 1939).	137
8. Organisation der Geheimen Staatspolizei in den eingegliederten Ostgebieten. Rund-Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (7. 11. 1939)	142
 IV. Degrees of nationality	 145
 First decrees and basic drafts	
1. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten. Runderlass des Reichsministers des Innern (25. 11. 1939)	151
2. Erlass für die Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten (12. 9. 1940)	158
3. Bescheinigung über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volke. Rund-Erlass des Reichsministers des Innern (14. 11. 1940)	162
 The German People's List (<i>Volksliste</i>)	
4. Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten (4. 3. 1941, 31. 1. 1942)	163
5. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ehemalige polnische und Danziger Staatsangehörige (13. 3. 1941)	167

6. Verfahren und Zuständigkeit des Obersten Prüfungshofs für Volkszugehörigkeitsfragen in den eingegliederten Ostgebieten (30. 5. 1942)	188
7. Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze in den eingegliederten Ostgebieten (31. 5. 1941)	191
8. Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (31. 5. 1941)	192
9. Rassische Musterung der Angehörigen der Abteilung 3 der Deutschen Volksliste (30. 9. 1941)	193
10. Durchführung der Vorerfassung der Deutschen Volksliste (10. 2. 1942)	194
11. Deutschstämmige, die ihre Eintragung in die Deutsche Volksliste nicht beantragen (16. 2. 1942)	196
12. Deutschstämmige, die sich ihrer Wehrpflicht zu entziehen versuchen (12. 5. 1942)	197
13. Runderlass des Reichsministers des Innern betr. weitere Durchführungsvorschriften zur Verordnung über die Deutsche Volksliste, hier Eintragung verstorbener oder verschollener Personen (28. 7. 1943)	198

The legal status of people registered on the German People's List (*Volksliste*)

14. Allgemeine Anordnung Nr. 12/C über die Behandlung der in die Deutsche Volksliste eingetragenen Personen (9. 2. 1942) . .	200
15. Behandlung der in Abteilung 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen (16. 2. 1942)	207
16. Behandlung der in Abt. 3 und 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (2. 10. 1942)	213

Development of new concepts of nationality

17. Zwölfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz (25. 4. 1943) . .	218
18. Verordnung über die Staatsangehörigkeit auf Widerruf (25. 4. 1943)	219
19. Erste Verordnung über die Schützangehörigkeit des Deutschen Reichs (25. 4. 1943)	221
20. Erlass des Führers über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die deutsche Polizei und die Organisation Todt (19. 5. 1943)	226

V. Seizure of property	228
Reich Commissioner for the Consolidation of German Nationhood	
1. Erlass des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums (7. 10. 1939)	231
2. Durchführung des Führererlasses zur Festigung deutschen Volkstums vom 7. Oktober 1939 (8. 12. 1939)	234
3. Anordnung Nr. 13/1 (19. 12. 1939)	236
4. Neubildung deutschen Bauerntums – Zuständigkeiten nach dem Führer-Erlass zur Festigung deutschen Volkstums vom 7. Oktober 1939 (17. 1. 1940)	237
5. Stellung und Aufgabe des Bodenamtes im Rahmen des Reichskommissariats für die Festigung deutschen Volkstums	239
Main Trustee Office for the East	
6. Bekanntmachung des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring über die Errichtung einer Haupttreuhandstelle Ost (1. 11. 1939)	245
7. Anordnung über die Haupttreuhandstelle Ost (12. 6. 1940)	247
8. Rundverfügung betr. Dienstanweisung für die Kreisvertrauensmänner der Treuhandstellen (10. 4. 1940)	250
9. Rundverfügung über die Prüfung der politischen Zuverlässigkeit von kommissarischen Verwaltern (25. 2. 1940)	251
10. Beschäftigung ehemaliger polnischer Inhaber und Betriebsleiter nach der Durchführung der Beschlagnahme durch den kommissarischen Verwalter bzw. einzuweisenden künftigen Inhaber — Bescheid (20. 7. 1940)	254
11. Rundschreiben betr. Beschäftigung von Revisoren polnischer Volkszugehörigkeit (19. 11. 1940)	256
12. Zweite Anordnung über die Haupttreuhandstelle Ost (17. 2. 1941)	256
„Grundstücksgesellschaft“ of the Main Trustee Office	
13. Anordnung der Haupttreuhandstelle Ost über die Behandlung von Grundstücken in den eingegliederten Ostgebieten (27. 5. 1940)	259
14. Rundverfügung betr. Grundstücksgesellschaft der Haupttreuhandstelle Ost mbH. (30. 5. 1940)	260
15. Zweite Anordnung der Haupttreuhandstelle Ost über die Behandlung von Grundstücken in den eingegliederten Ostgebieten (24. 9. 1942)	264

Cooperation between the Reich Commissioner and the Main Trustee Office	265
16. Erlass des Reichsführers SS betr. Zusammenarbeit der Behörden des Reichsführers SS mit der Haupttreuhandstelle Ost (10. 11. 1939)	265
17. Rundverfügung des Leiters der Haupttreuhandstelle Ost betreffend Zusammenarbeit mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei und dessen Dienststellen (10. 11. 1939)	267
18. Eil-Runderlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei betr. Beschlagnahme von Vermögenswerten in den eingegliederten Ostgebieten und den besetzten polnischen Gebieten (16. 12. 1939)	268
19. Eil-Runderlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei betr. Verfahren bei der Beschlagnahme von Kunstgegenständen, Archiven, Dokumenten, Sammlungen usw. (16. 12. 1939)	271
20. Anordnung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums betr. Zusammenarbeit mit der Haupttreuhandstelle Ost (14. 5. 1940)	273
21. Anordnung des Reichsführers SS — Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums — Nr. 28/111 — betr. Auflösung des Geschäftsbereichs des Generalreferenten für die Festigung deutschen Volkstums bei der Haupttreuhandstelle Ost, Berlin (4. 4. 1941)	275
Public administration of agricultural and forest property	277
22. Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten (12. 2. 1940)	277
23. Erlass des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Bestellung der Ostdeutschen Landbewirtschaftungsgesellschaft mbH. als Generalverwalter im Sinne der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Februar 1940 (28. 2. 1940)	281
24. Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forst-	

wirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten (24. 1. 1941)	281
25. Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten (1. 2. 1941)	282
26. Übertragung der öffentlichen Bewirtschaftung von Betrieben und Grundstücken auf die Siedlungsgesellschaften (26. 2. 1941) .	283
Seizure and confiscation of Polish state property	285
27. Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates (15. 1.1940	285
28. Verordnung über die grundbuchmässige Behandlung der in den Grundbüchern des Deutschen Reichs für den ehemaligen polnischen Staat eingetragenen Rechte (26. 8. 1941)	289
Seizure and confiscation of the property of Polish citizen	291
29. Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates (17. 9. 1940)	291
30. Wohlfahrtsunterstützung von Polen und Juden, deren Vermögen beschlagnahmt ist — Bescheid (4. 5. 1940)	303
31. Unterstützungszahlungen an arbeitsunfähige Polen — Bescheid (17. 12. 1940)	303
32. Verwaltungsvorschriften zur Polenvermögensverordnung vom 17. September 1940 (30. 5. 1941)	304
33. Rundverfügung des Reichsführers SS, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums betr. vermögensrechtliche Behandlung der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates nichtdeutschen und nichtpolnischen Volkstums (Ukrainer, Grossrussen, Weissrussen, Litauer usw.) (26. 8. 1941)	313
Special regulations for Jews	
34. Verordnung über die Einführung der Vorschriften zur Entjudung der deutschen in den eingegliederten Ostgebieten (30. 3. 1942) . .	315

VI. Living conditions of Poles	317
Labour "law" in the first months of occupation	321
1. Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzt Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums (8. 3. 1940)	321
2. Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums (31. 3. 1941)	322
3. Klagen über fremdvölkische Arbeitskräfte — Arbeitsplatzflucht — Beschwerden über Arbeitgeber durch Polen	323
4. Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe (5. 8. 1940)	324
5. Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe (10. 8. 1940)	325
6. Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums (4. 7. 1940)	329
7. Ausbildung von polnischen Jugendlichen für die gewerbliche Wirtschaft	336
8. Massnahmen gegen Arbeitssabotage (9. 12. 1941)	337
Basic decree on labour "law"	341
9. Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung, der polnischen Beschäftigten (5. 10. 1941)	341
10. Bericht über die Tagung der Reichstreuhand, der Arbeit der Ostgebiete in Posen am 9. Oktober 1941	348
11. Erlass zur Durchführung des § 15 Abs. 3 (Abgrenzung des Personenkreises) der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 (2. 2. 1942)	356
12. Ergänzende Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im öffentlichen Dienst (20. 2. 1942)	358
Later labour "law" supplements	359
13. Versorgung ausländischer und polnischer Landarbeiter (4. 5. 1942)	359
14. Urlaub der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen	362

15. Behandlung arbeitsvertragsbrüchiger, eindeutschungsfähiger Polen	365
16. Behandlung der verschiedenen Polengruppen	366
17. Bestattung ausländischer Zivilarbeiter im Reich	368
18. Behandlung von Polen und Ostarbeitern in Friseurbetrieben	369
19. Transporte von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern, Ostarbeitern usw.	371
20. Pflege von Gräbern ausländischer Arbeitskräfte	374
21. Grusserweisung durch ausländische Arbeiter und Ostarbeiter	374
22. Behandlung schwangerer ausländischer Arbeiterinnen und der im Reich von ausländischen Arbeiterinnen geborenen Kinder	375
23. Schwangerschaftsunterbrechungen bei Ostarbeiterinnen, und Polinnen	380
Daily life. Poles and Germans	381
24. Grusspflicht der Polen — Erweisen des deutschen oder militärischen Grusses durch Polen — Grussform der Polen (1. 10. 1942)	381
25. Grusserweisung durch Ausländer im Reichsgebiet, in den eingliederten und besetzten Gebieten (3. 2. 1943)	385
26. Der Höhere SS — und Polizeiführer beim Reichsstatthalter in Posen im Wehrkreis XXI (25. 4. 1941)	386
27. Polizeiverordnung über die Trennung von Nichtpolen und Polen in Gaststätten (10. 5. 1941)	388
28. Polizeiverordnung über die Benutzung von Fahrrädern durch Polen im Regierungsbezirk Posen (25. 7. 1941)	388
29. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch nicht deutsche Angehörige des ehemaligen polnischen Staates (15. 6. 1940)	390
30. Polizeiverordnung betr. die Einkaufszeiten für Deutsche und Polen in Lebensmittelgeschäften und auf Märkten (8. 11. 1940)	392
Education	393
31. Schulbesuch polnischer Kinder (27. 6. 1942)	393
32. Lehrplan zur Beschulung der polnischen Kinder (16. 12. 1943)	397
33. Aussonderung von Kindern polnischen Volkstums aus deutschen Volksschulen (10. 2. 1944)	399

Religious life	400
34. Verordnung über die Erhebung von Beiträgen durch Religionsgesellschaften in den in das Land Preussen eingegliederten Ostgebieten (22. 12. 1941)	400
35. Verordnung des Reichsstatthalters im Warthegau über religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften im Reichsgau Wartheland (13. 9. 1941)	402
Civil legal aid	406
36. Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (25. 9. 1941)	406
37. Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (25. 9. 1941)	408
VII. Criminal "law"	411
Criminal sanctions	414
1. Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten (6.6.1940)	414
2. Prozesse wegen Misshandlung von Volksdeutschen (24.2.1941)	419
3. Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten (4. 12. 1941)	420
4. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten (31. 1. 1942)	425
5. Bearbeitung von Abtreibungs- und Sittlichkeitsdelikten unter Polen. Rund-Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (11. 3. 1942)	426
6. Polizeistrafen gegen Polen und Juden. Rund-Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (15. 6. 1942)	426
7. Bestrafung Jugendlicher im Polenstrafrecht. Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers (23. 7. 1942)	427
8. Polizeistrafen gegen Polen und Juden. Rund-Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (9. 9. 1942)	428

9. Strafverfahren gegen eindeutschungsfähige Polen. Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers (5. 6.1943)	429
10. Erlass des Reichsministers der Justiz betr. gerichtliche Einziehung polnischen Vermögens, das der Beschlagnahme auf Grund der Polenvermögens Verordnung vom 17. September 1940 unterliegt (6. 4. 1943)	430
11. Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz (1. 7. 1943)	430
12. Polizeiliche Strafverfügungen gegen Polen in den eingegliederten Ostgebieten. Rund-Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (20. 9. 1943)	432
13. Polen, die aus Vollzugsanstalten der Justiz entlassen werden (11. 3. 1944)	432
14. Polenvollzugsordnung. Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers (7. 1. 1942)	434
15. Vollzug von Straflager, das in den eingegliederten Ostgebieten durch polizeiliche Strafverfügung gegen Polen und Juden verhängt wird. Rund-Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (28. 12. 1942)	436
Mentions of court sentences in the press	438
16. Sondergericht Posen fällt Todesurteil. Als Sühne für Misshandlung eines Volksdeutschen (1. 6. 1941)	438
17. Jüdische und polnische Schieber in Leslau und Kutno öffentlich gehängt. Die Todesurteile auf den Marktplätzen vollstreckt (10. 6. 1941)	439
18. Polen hörten Hetzsender ab. Zuchthausstrafen für die Haupttäter (3. 7. 1941)	440
19. Eine ernste Warnung an die Polen. Gewalttaten polnischer Weiber mit der Todesstrafe geahndet (17. 8. 1941)	440
20. Polnische Gewalttäter verurteilt. 2 Jahre Gefängnis vom Sondergericht verhängt (18. 8. 1941)	441
21. Strenge Justiz gegen gewalttätige Polen. Todesstrafen für Angriffe auf Deutsche. Urteile drei Tage nach der Tat (18. 10. 1941)	442
22. Todesurteile gegen polnische Verbrecher. Mehrtätige Aussensitzung des Posener Sondergerichts in Schroda, Rawitsch und Lissa (10. 11. 1941)	443

23. Aufsässiger Pole hingerichtet. Missglückter Angriff auf Deutschen gesühnt (20. 11.1941)	443
24. Polnischer Gewalttäter zum Tode verurteilt (5. 12. 1941) . . .	444
25. Erstmals Straflager gegen Polen verhängt. Amtsgericht Posen wendet die Polenstrafrechtsverordnung an (6. 1. 1942)	444
26. Ein Theaterbesuch mit Folgen. Dreiste Polinnen im Reichsgautheater (14. 1. 1942)	445
27. Verbotene Liebesbriefe. Straflager für Umgang mit Kriegsgefangenen (16. 1. 1942)	446
28. Gewohnheitsverbrecher wird ausgemerzt. Bestrafte Nichtablieferung (29. 1. 1942)	447
29. Angriff auf Hitlerjungen. Verschärftes Straflager für Polenjungen (9. 2. 1942)	447
30. Todesstrafe für gewalttätige Polin. Schnell gesühnter Angriff auf Beamtinnen des Arbeitsamtes (20. 2. 1942)	448
31. Todesurteil vollstreckt. Schnell gesühnter Angriff auf Deutsche (22. 2. 1942)	448
32. Vier Hetzer unschädlich gemacht. Todesstrafe und verschärftes Straflager (21. 2. 1942)	449
33. Eben verurteilt, sofort rückfällig. Schärfste Strafe für Schwarzschlächter (22. 2. 1942)	450
34. Das Wartheland meldet... Denkmittel für unbotmässige Polin (13. 3. 1942)	450
35. Das Wartheland meldet Straflager für polnische Hausgehilfin (17. 3. 1942)	451
36. Das Wartheland meldet... Saboteur hingerichtet. Pole zerstörte Kartoffelrodemaschine. (27. 3. 1942)	451
37. Hochverräter hingerichtet. Todesurteile des Volksgerichtshofes Berlin (29. 3. 1942)	451
38. Meineid nach drei Jahren gesühnt. Polin erhielt 2 Jahre 6 Monate Straflager (31. 3. 1942)	452
39. Das Wartheland meldet... Todesurteil gegen Volksschädling. Aufsässiger Pole zum Tode verurteilt (11. 4. 1942)	453
40. Todesstrafe für Schleichhändler. Pole wuchert mit Fleisch (11.4.1942)	453
41. Todesstrafe für Schleichhändler. Pole lebt seit über einem Jahr von Schiebungen (20. 6. 1942)	453
42. Das Wartheland meldet... Aufsässige Polin zum Tode verurteilt. Pole als Schleichhändler (24. 6. 1942)	454

43. Todesstrafe für Fluchthilfe. Urteil durch Erhängen vollstreckt (31. 7. 1942)	454
44. Brandbekämpfung bewusst verhindert. Polnischer Saboteur zum Tode verurteilt. Die Feuerschläuche versteckt gehalten (6. 8. 1942)	454
45. Todesurteil für tätlichen Angriff. Widerspenstige polnische Dienstboten auf der Anklagebank (1. 3. 1943)	455
46. In einem unbewachten Augenblick. Pole vergriff sich an der Spinnstoffsammlung (28. 6. 1943)	456
47. Todesstrafe für Schwarzschlachtung (24. 7. 1943)	457
48. Diebstahl aus der Spinnstoffsammlung. Die Diebin zum Tode verurteilt (27. 7. 1943)	457
49. An der Spinnstoffsammlung vergangen (28. 7. 1943)	457
50. Das Wartheland meldet... Todesstrafe für gewalttätige Polen (1. 8. 1943)	458
51. Todesstrafe für Sabotage (9. 9. 1943)	458
52. Das Wartheland meldet Die Vorschriften kümmerten ihn nicht... (27. 11. 1943)	459
53. Wegen Widerstandes zum Tode verurteilt (16 12. 1943)	459
54. Straflager für Schwarzschuster (27. 1. 1944)	460
55. Todesurteil für Fluchtbegünstigung Kriegsgefangener (28. 1. 1944)	461
56. Vor dem Strafrichter (13. 2. 1944).	461
57. Mit dem Taschenmesser bedroht (28. 2. 1944)	461
58. Schwarzschlächter zum Tode verurteilt (28. 2. 1944)	462
Rulings of the Special Court in Poznań	462
59. ... gegen die Stickerin Bogumila Pięta ... wegen deutschfeindlicher Gesinnung (24. 4. 1942)	462
60. ... gegen die Hausgehilfin Stanislawa Sobanski ... wegen unbotmässigen Verhaltens und Arbeitsvertragsbruches (5. 6. 1942)	464
61. ... gegen den Landwirt Michael Szymurek ... wegen Gewalttat gegen einen Angehörigen einer deutschen Behörde (6. 6. 1942)	467
62. ... gegen die Hausangestellte Agnes Drzewiecki ... wegen deutsch-feindlichen Verhaltens (20. 6. 1942)	469
63. ... gegen den Arbeiter Franz Matysiak ... wegen deutschfeindlichen Äusserungen (23. 6. 1942)	473
64. ... gegen die Sophie Janusz ... wegen deutschfeindlicher Gesinnung (26. 6. 1942)	474

65. ... gegen den Molkereiarbeiter Feliks Szajek ... wegen deutschfeindlicher Gesinnung (11. 8. 1942)	477
66. ... gegen den Arbeiter Teodor Jankowiak ... wegen deutschfeindlicher Gesinnung (3. 11. 1942)	480
67. ... gegen den Landarbeiter Jan (Johann) Sus ... wegen deutschfeindlicher Gesinnung (20. 1. 1943)	482
68. ... gegen den landwirtschaftlichen Arbeiter Josef Skotarczak wegen tätlichen Angriffs gegen Deutsche (22. 1. 1943)	485
69. ... gegen den Arbeiter Czeslaus Jankowski ... wegen Gewalttat gegen einen Deutschen (4. 3. 1943)	488
70. ... gegen den Angestellten Franz Walinski ... wegen deutschfeindlicher Äusserungen (5. 3. 1943)	491
71. ... gegen den Tischler Gottfried Lawicki ... wegen staatsfeindlicher Äusserungen (10. 3. 1943)	494
72. gegen den Maurer Jacob Kalek ... wegen deutschfeindlicher Gesinnung (19. 3. 1943)	498
73. gegen den Landarbeiter Kazimierz Jarysz ... wegen Gewalttat gegen einen Deutschen (6. 4. 1943)	500
74. ... gegen die Köchin Klementine Napierala ... wegen tätlichen Angriffs gegen Deutsche (6. 7. 1943)	502
75. ... gegen den Landarbeiter Wladislaus Sobieraj ... wegen Sabotage (29. 7. 1943)	505
76. ... gegen die Tagelöhnerin Marianna Halasz ... wegen Gewalttat gegen Deutsche (30. 7. 1943)	507
77. ... gegen die Hausgehilfin Zofia Kwiatkowski ... wegen Gewalttat gegen eine Deutsche (13. 7. 1944)	510
VIII. Bibliographic information	515
Nazi sources	515
Results of Polish research	525
IX. Explanatory notes	531
Abbreviations in English texts	531
Abbreviations in German texts	532
Polish Place Names	534
Corrections	538

NEW INTRODUCTION

The sizeable selection of documents titled “Nazi occupation ‘law’ in Poland” is comprised of two parts. One of them, which forms Volume V of *Documenta Occupationis*, describes the Polish territories incorporated into the Third Reich by Adolf Hitler’s decree of 8 October 1939. The other, making up Volume VI, is a collection of selected German legislation in force in the General Government. The volume summarises and evaluates German jurisprudence and how it impacted on Polish citizens.

Both volumes were published by Karol Marian Pospieszalski, a long-time head of the documentation section of the Institute for Western Affairs, which he himself established, as well as the author of the publishing series *Documenta Occupationis* (originally titled *Documenta Occupationis Teutonicae*). Pospieszalski’s preoccupation with German occupation-time laws was no coincidence. The editor of “Nazi occupation ‘law’ in Poland” was a lawyer by education. He commenced his legal studies at Poznań University in 1927. After graduation, he completed judicial training. He then took employment as court assessor in a Magistrates’ Court in Grodzisk Wielkopolski. After qualifying to become a judge, he was appointed to serve as a Magistrates’ Court judge in Tczew in 1937. In addition to his legal career, Pospieszalski was engaged in research. In 1936, he received a scholarship from the French government, which allowed him to begin an international programme of legal studies in Paris that lasted several months¹.

The breakout of the war in September 1939 found Pospieszalski in Tczew. Like the majority of other Polish officials, he moved from there to Warsaw, where he witnessed the siege and surrender of the capital. It was not until mid-October 1939, that he chose to return

¹ K. M. Pospieszalski, *Wspomnienia z czasów wojny i okupacji*, a manuscript kept in the Manuscript Section of the University Library of Adam Mickiewicz University of Poznań, file sign. rkp. 3379. Unless stated otherwise, it is the source of the biographical information provided herein.

to his family in Poznań. He was appalled at the sight of Poznań under German invasion. The city was peppered with red Nazi flags, shops were being confiscated, the streets were teeming with German policemen and soldiers. Soon, the first reports appeared on the mass executions of Poles. It was disheartening to see the policy of ethnic segregation of Poles and Germans being put into practice and the increasing discrimination of the former. Against the background of the intensifying German terror and growing uncertainty, Pospieszalski began work for the underground organisation *Ojczyzna*. His first encounters with *Ojczyzna* date back to November 1939 when he was approached by Kirył Sosnowski, *Ojczyzna*'s co-founder, requesting his help with preparing a secret report on the legal situation of Poles in occupied Wielkopolska. Pospieszalski overcame his reserved nature and agreed to produce the report, which was to be submitted to the Polish government in exile. His continued work was interrupted by his deportation on 9 December 1939 from Poznań to Częstochowa, which ended up in the General Government. He spent most of the occupation in that city. In May 1941, Pospieszalski again engaged in the clandestine operations of independence fighters, restoring his links with *Ojczyzna* through Leon Całka. On 22 June 1941, he took part in a founding meeting of the Studium Zachodnie (Western Studies Institute), which turned into the Institute for Western Affairs in December 1944.

The duties of "Erazm", the code name given to Pospieszalski, were to produce reports on the legal situation of Poles in the territories incorporated into the Reich and to document German crimes committed in that area. In the autumn of 1941, Pospieszalski prepared a thirty-page report on such issues for the Polish government in London. Several months later, in April 1942, on a commission from Sosnowski, "Erazm" wrote another report, which became the basis for completing the first secret publication of Studium Zachodnie titled "Z pierwszej linii frontu" ("From the front line"), published in March 1943². A few dozen copies were printed and distributed throughout the country. It was also smuggled, in the form of a mi-

² Z pierwszej linii frontu, Warszawa 1943.

crofiche, to the United Kingdom, where it was published (in Glasgow) in 1943. Pospieszalski made a significant contribution to the book. He authored a few of its chapters devoted to legal matters (this was an abridged version of his 1941 report), the persecution of the Catholic church, accounts of concentration camp prisoners and German propaganda. He also agreed to edit the entire book to make it more academic. Pospieszalski conducted his work on the book in his Częstochowa flat. His source materials, in the form of memories, accounts and press clippings were provided by a liaison. The documentation supplied to him in this manner amounted to a thousand sheets. Another set of documents used by Pospieszalski, which in the case of this publication played a secondary role, was the current German press and German decree journals appearing in the General Government. The author also mentioned the stories he heard from other people. He completed the work by editing some of its chapters jointly with Sosnowski and Aleksander Rogalski. The authors of the individual parts of “Z pierwszej linii frontu” were acknowledged on the credits page. In a reference to his pre-war occupation, Pospieszalski was described as “a judge forced to become an author”.

During most of the occupation period, the co-author of “Z pierwszej linii frontu” gathered German documentation. “Since June 1941”, recalled the researcher, “I continually collected materials for a larger book on the legal situation of the Polish population in the territories ‘incorporated’ into the Reich. I kept the documents I gathered in many locations. In October 1944, I began compiling the documents, of which I notified Edmund Męclewski, who frequently visited Częstochowa. The book was almost complete at the time of Częstochowa’s liberation on 17 January 1945”³. In February 1945, Pospieszalski brought a manuscript of his new book to Poznań, where he added additional materials and a chapter on international law. In June 1945, the finished manuscript was handed over to Zygmunt Wojciechowski, the Head of the Institute for Western Affairs.

³ University Library of Adam Mickiewicz University of Poznań, Manuscript Section, rkp. 3393, the collection of materials on the organisation *Ojczyzna*.

Wojciechowski passed it on to the Ministry of Foreign Affairs and the Ministry of Justice, where it got into the hands of Jerzy Sawicki, one of the representatives of Poland during the trials of German criminals before the International Military Tribunal at Nuremberg. During the Nuremberg trials, Pospieszalski's work was used as evidence by the Polish delegation. In September 1945, thanks to Wojciechowski's support, the book helped its author obtain his doctorate and, in March 1946, was published under the title "Polska pod niemieckim prawem 1939-1945 (Ziemie Zachodnie)" ["Poland under German law 1939-1945 (Western Territories)"]⁴. Note that Pospieszalski's book was the first analytical and cross-sectional work to discuss, at such length, legal and systemic matters concerning Poland's German-occupied western territories. Its individual chapters were devoted to the German People's List, the property of Polish citizens and property seizures, forced labour, discrimination under criminal law and the legal situation of Poles with reference to international law. Thorough knowledge of occupation-time legislation made Pospieszalski one of the key experts in the field and set a new direction in his career, which was to become an court expert in the trials of Third Reich officials. In this capacity, in 1946, he took part in the trial of Arthur Greiser, Gauleiter and Reich Governor in Wartheland, and three years later, in 1949, in the trials of Herbert Strickner and Rolf Heinz-Höppner, former Wartheland officials in charge of nationality policy. In the same year, he appeared, also as a court expert, in the proceedings against Richard Hildebrandt, Senior SS and Police Group Leader in the Reichsgau Danzig West Prussia. From 1958 to 1959, he took part in the trials of the Chief of Civil Administration and Gauleiter of East Prussia Erich Koch. It is also worth noting that Pospieszalski was to serve as an active member of the Polish delegation in Nuremberg, although this plan was never realised.

As intended by its author, Volume V, entitled "Nazi occupation 'law' in Poland", was to build upon the issues of occupation-time legis-

⁴ K. M. Pospieszalski, *Polska pod niemieckim prawem 1939-1945 (Ziemie Zachodnie)*, Poznań 1946.

lation addressed in the publication “Polska pod niemieckim prawem 1939-1945” [“Poland under German law 1939-1945”]. The selection and discussion of the documents compiled in this volume was completed in 1951. At that time, in keeping with the law applicable to publishers, Pospieszalski submitted a finished typescript with the Regional Office for the Supervision of the Press, Publications and Performances of Poznań. The censors retained the volume, seeking to prevent its publication. It was only an intervening phone call by the Head of the Institute for Western Affairs that changed the censors’ minds and made it possible to publish the book. The censors nevertheless demanded that Pospieszalski not be the book’s author. This forced Wojciechowski to order Zdzisław Kaczmarczyk, a historian of the Institute for Western Affairs, to edit the introduction. When the corrections turned out to be insufficient, the job of writing the introduction was assumed by Edward Serwański, the publisher of Volume II of *Documenta Occupationis*. Serwański rendered the text in its final form. Once the introduction was re-edited, the work was accepted for print, which was completed in November 1952.

The censors were opposed not so much to the book itself, as they were to its author. This was actually not the first time that Pospieszalski had censorship trouble. In 1947, the scholar was prevented from publishing the second degree doctoral dissertation “Partia polityczna w prawie polskim” [“Political parties under the Polish law”]. A similar fate befell his *Chronicles of the University of Poznań* written during the German occupation. In 1951, the censors confiscated his article on the records of the so called Central Graves Office for murdered *Volksdeutsche* for “Przegląd Zachodni”. In May 1948, the Regional Public Security Office of Poznań began investigating *Ojczyzna*, of which Pospieszalski was known to have been a member during the war. Under Operation Alfa, surveillance was then extended to 54 persons who had been or were suspected of having been members of that organisation. In 1949, security officers planned to arrest Pospieszalski. They abandoned the plan as “they managed to collect sufficient evidence while observing and interrogating the previously arrested *Ojczyzna* members”. On 23 December 1952, i.e. after the publication of the first part of “Nazi occupation

'law' in Poland", Pospieszalski was apprehended by the Security Office and subjected to a "preventive talk", which was an attempt to recruit him to become a secret agent. Despite his firm refusal, repercussions from the Security Office continued until January 1954. Pospieszalski paid for this with a severe nervous breakdown⁵. The reason the communist services took interest in him was not only his involvement in *Ojczyzna*, but also his engagement in the organizational and publishing work of the Catholic Church. In fact, at the time, he was not the only Institute for Western Affairs employee targeted by the communist repression machinery. The Security Office had also long harassed Serwański, who volunteered to write an introduction to this volume shortly after his release from Wronki prison in October 1951.

Pospieszalski was not in a position to see the changes made in the introduction. He later joked that he thus became the author of an introduction "that was not quite of his own making"⁶. Questioned about this many years later, Serwański admitted he could not remember his "corrections" adding that "it was most likely an adjustment of the language to fit the spirit of the People's Republic of Poland"⁷. Indeed, Serwański's modifications of Pospieszalski's original text were minimal. The text remained unchanged in its core. The editing was limited to moving around certain passages and giving the text a new structure. It is entirely possible that some sections of the text were inserted by the censors rather than being written by either Pospieszalski or Serwański. This especially regards a paragraph that traces Germany's occupation law back to Prussian imperialism and colonialism from the era of Frederick the

⁵ National Remembrance Institute, Po 08/603, vol. 2, Obóz endecki. Nielegalna organizacja polityczna „Ojczyzna”, kryptonim „Omega”. Poznań – Warszawa – Katowice, a secret report by S. Tucholski; Archive of the Institute for Western Affairs, Pospieszalski's report on his interrogation by the Security Office made in February 2003.

⁶ K. M. Pospieszalski, O różnych trudnościach publikacyjnych w okresie Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej, [in:] „Cenzura w PRL – Relacje historyków”, ed. Z. Romek, Warszawa 2000, pp. 177 – 178.

⁷ Archive of the Polish Academy of Scientific of Poznań, P.III – 143, the legacy of E. Serwański.

Great and the Second Reich. Attempts to link Frederick, Bismarck and Hitler were one of the fundamental paradigms of the historical writing of the time and, for that reason, had to be included in the introduction to this volume.

The work comprised more than 150 German documents. In addition, Chapter VII features 43 press clippings reprinted from “Ostdeutscher Beobachter”, the main broadsheet of the national socialist party in the Wartheland, as well as 19 rulings of a special court of Poznań. The whole volume comprised seven chapters. It grouped documents thematically. This selection and structure of documents was to reflect the theory and practice of German law-making during World War II and its impact on occupation governance and the legal situation of Polish citizens. The key aim of the work was to reveal the criminal nature of the German law and its destructive impact on various spheres of the lives of Polish nationals. The author repeatedly attempted to apply moral yardsticks to such laws, noting they were contrary to generally accepted standards. What is more, the law was described as illegal, which is why the Polish title puts the word “law” in quotation marks. The Nazi judiciary endorsed widespread criminal practices lawlessly applied towards Polish citizens. This presentation of the issue brings to mind the formula of Gustav Radbruch, a German lawyer, philosopher of law and three-time minister of justice in the government of the Weimar Republic. Immediately after the war, Radbruch came up with a thesis that was revolutionary for his time, whereby no statute that is unbearably unjust may be applied. This philosophical and legal concept alluding to natural law, which had been discredited by the Third Reich, formed a formal basis for recognising the rules of the Nazi dictatorship as directed against individual people and therefore lawless⁸. During the war, “statutory lawlessness”, to use a term coined by Radbruch⁹, became a common experience of mil-

⁸ M. Lubertowicz, *Lex Iniustissima Non Est Lex. Formuła Gustava Radbrucha jako alternatywa dla międzynarodowego systemu ochrony praw człowieka*, [in:] „*Studia Erasmiensis Wratislaviensis*”, 2010, pp. 361 – 378.

⁹ G. Radbruch, *Ustawowe bezprawie i ponadustawowe prawo*, [in:] idem, *Filozofia prawa*, Warszawa 2009, pp. 244 – 254.

lions of Poles. Its aim was to thoroughly disadvantage the Polish nation in all areas of life. Pospieszalski described that state of affairs vividly and fervently in the secret publication “Z pierwszej linii frontu” with these words: “The German legislation enacted to govern Poles makes the impression of a meticulous iron web thrown upon a hunted animal to immobilise it fully. Wherever an unexpected gap is found that allows the victim slight freedom of movement or an opportunity to breathe more lightly, it is immediately filled with a new part of the web, a new iron loop”¹⁰. With respect to producing normative acts during the occupation, Pospieszalski ascribed critical importance to Nazi ideology. Therefore, quite deliberately, he included in Chapter I a reprint of a report by the NSDAP Office of Racial Policy which illustrates the way Poles were perceived through the prism of racist concepts. In his original version of the introduction that was rejected by communist censors, the scholar underlined that “only an analysis of the documents comprised in our collection against the report provides a full picture”¹¹. In this way, the author(s) created a basis for understanding German legislation, which stressed the significance of ideological precepts in the formulation of occupation laws. A direct reference to that precept can also be found in the statement by Hans Frank, which predates the introduction. Chapter II brought together 39 different normative acts published under military rule (1 September – 26 October 1939) by the military authorities and the associated civilian administration. Overwhelmingly, these documents appeared in the law journals published in the western territories of occupied Poland. The regulations were grouped into three themes: the dismantling of the Free City of Danzig, criminal law and property law. Sub-chapter four referred to regional regulations, the majority of which concerned property ownership restrictions and the seizures of property belonging to the Polish state and its citizens.

¹⁰ Z pierwszej linii frontu, p. 49.

¹¹ World War II Archive of the Institute for Western Affairs, Dok. V - 49, the first version of the foreword with corrections by E. Serwański.

The following parts of the work followed a uniform scheme. Each contained documents on the specific legislative activities of Germans after military rule was lifted. Chapter III was dedicated to documents from the civilian administration and the police in the incorporated territories. The most valuable of them is Adolf Hitler's decree of 8 October 1939 on the division of these territories. Chapter IV tackled the issue of citizenship and the nationality of Poles. 13 of the 20 documents reprinted in this chapter concern the German People's List. Its use was the subject of a previous, fourth volume of *Documenta Occupationis*, also prepared by Pospieszalski. Chapter V was fully devoted to the seizures of Polish assets. The majority of the statutes and regulations quoted therein illustrate the activities of the two key institutions engaged in the mass expropriations of Polish citizens: Reich Commissioner for the Consolidation of German Nationhood (*Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums*), a post assigned to Heinrich Himmler, and the Main Trustee Office for the East (*Haupttreuhandstelle*), led by Hermann Göring. Chapter VI focused on a number of issues which, as intended by Pospieszalski, were to depict the daily lives of Poles under the German occupation. They included labour laws and, specifically, rules governing forced labour in Germany and the sanctions aimed against the workers coerced to perform it. Seven of the documents describe various discriminatory practices, such as restrictions in the use of bicycles and public transport. Others focus on education, religion and the protection afforded by civil law. Particularly notable here is the regulation of Reich Governor in the Wartheland Arthur Greiser of 13 September 1941 on the organisation of religious life in the district. The biggest part of the collection, Chapter VII, contains regulations falling within the scope of German criminal law. The selection of documents found in this part contained the regulation of 6 June 1940, which was the first comprehensive compilation of criminal law and the German judicial system in the territories incorporated into the Reich. Particularly notable is the decree on the application of criminal law against Poles and Jews in the incorporated territories dated 4 December 1941, which was the second

and last codification of criminal legislation enacted against Polish citizens. As noted earlier, the material collected in this chapter presents both theoretical and practical aspects of the application of criminal law. Of particular value for the latter are the rulings of the German special court (*Sondergericht*), the principal agent of German terror, as well as press clippings, which offer insights into the extent of the cruelty and repression brought to bear on Polish nationals.

Bogumił Rudawski

INTRODUCTORY NOTES

*Alles, was dem Volke nützt, ist
Recht, alles, was ihm schadet, ist
Unrecht*

Hans Frank

This book – “Nazi Occupation Law in Poland” – contains a selection of documents. This selection, for obvious reasons, takes into account those areas of law that have particular meaning for the people of Poland. As Nazi law held the entire nation in a merciless grip, affecting every aspect of people’s lives, a well-prepared selection of related documents will help better orient the reader with the situation faced by the Polish people.

The number of documents worthy of inclusion in this selection is so extensive that the Institute for Western Affairs has divided the issues covered into two parts. According to this division, Nazi occupation law in Poland has been divided in two large areas, with Part I covering the territories incorporated into the Reich, while Part II deals with the area known as the General Government.

The legal situation of the Polish people in the incorporated territories has been previously covered by the publisher. In 1946, a series of studies on the Nazi occupation was published by the Institute for Western Affairs under the title “Poland under German law 1939-1945 (Western Territories)”. Six years have passed since its publication. The fact that the archives have gained access to additional documents allows for this issue to be explored anew more broadly and deeply, thus shedding much new light on the matter of the Nazi occupation.

A historical perspective has guided the assembly of this collection. The first document in the collection is a memorandum titled *Die Frage der Behandlung der Bevölkerung der ehemaligen polnischen Gebiete nach rassenpolitischen Gesichtspunkten*, dated

25 November 1939, published by the NSDAP Office of Racial Policy. It contains the programme for the Nazis' activities on Polish soil. As a background to this memorandum, the publisher has presented how the national-socialist programme was carried out. From the perspective of the legal status of the Incorporated Territories, its history can be divided into two periods: the period of military occupation – the first months of Nazi rule – and the period following its incorporation, covering the rest of this time. The first chapter, devoted to the military occupation, includes a great many issues. A discussion of occupation law following the incorporation begins out of necessity with an outline of the political system's structures. This chapter, however, could not cover the whole of this topic, because not only the subject matter, but also the documents have influenced the structure of the book. It thus seemed more useful to present some issues, such as the powers of the Reich Commissioner for the Consolidation of German Nationhood, the Main Trustee Office for the East, the Reich Association for Land Management, and the organisational structure of the labour administration are presented in subsequent chapters.

The book's core focus is on the Germanisation of the Polish people and lands and the conditions of life for Poles, as Germanisation moved towards a general oppression of the nation and society; this found expression, firstly, in the German People's List and hence, in the issue of nationality; and, secondly, in the confiscation of property and in consequence – the displacement of people; the conditions of life, meanwhile, mainly concern the working conditions for Poles and the harsh restrictions imposed on them in other areas of life.

In creating a system for ordering the documents, it was impossible maintain strict divisions between issues. Documents on the degree of nationality also speak about the legal situation of the nation. The same applies to the confiscation of property. This division into two topics represents only a roughly drawn line of demarcation. The book closes with a chapter on criminal law, which, in a sense, ties everything together. Criminal penalties resulted when a Pole resisted the confiscation of property, refused to work as the Germans commanded, or tried to circumvent the myriad restrictions imposed

on him. Many original court judgments are included to paint a clear picture of the administration of justice. Not only the standards of criminal law, but also the laws contained in other parts of the book assume a more real-life dimension.

The documents that comprise the raw material for this collection can be divided into several groups. The first group are official gazettes of laws and ordinances, the second – secret collections of decrees and circulars that were issued in print, the third – records of the Nazi authorities. The secret collections include *Verfügungen – Anordnungen – Bekanntgaben*, published in print in six volumes by the Nazi Party Chancellery in Munich, and the Daily Gazette of the Main Trustee Office for the East (*Mitteilungsblatt der Haupttreuhandstelle Ost*). Among the Nazi records, we should distinguish between the fragmentary records being inventoried in the Institute for Western Affairs (call number: I. Z. files, Dok. I...), and records comprising a whole (general records of the German People's List in the Reichsgau Wartheland, call number: I. Z. files, used earlier during work on the collection of documents in volume four of *Documenta Occupationis*). The literature includes only the most important books and papers.

For a more complete understanding of the legal situation that arose in the territories incorporated into the Reich, some of the most essential references to Nazi law in the Reich are included, the provisions of which had an impact on the structure of relations in these lands. This is followed by a review of the laws in the incorporated territories.

If the preliminary observations were limited to only an explanation of Nazi law, its literal interpretation, they would not fulfil their purpose. We cannot forget that when discussing this law, we find ourselves constantly mired within the wide-ranging effects of the particular worldview from which they arose, first, from the fact that Nazism represented the decline of the German bourgeoisie, that it was a classic example of capitalism in its highest stage – in the stage of imperialism, that finally, at this stage, Nazism added a number of elements specific to it. This should be emphatically underscored. If we fail to bear this in mind, we risk losing our way among the

provisions of Nazi law, as if we were inside a mechanism but did not know what elements were essential for bringing the mechanism into motion. A specific theory of blood, race and honour grew out of the basest forms of nationalism – chauvinism, and later a whole system of pseudo-scientific and philosophical principles, myths, historiographies and geopolitics greatly influenced the philosophy underlying Nazi law.

An analysis of the legal situation in the territories incorporated into the Reich can throw much new light onto the characteristics of Nazism in general and its relation to the Polish nation and state in particular. This situation was quite unique, and the application of the law so unprecedented that it cannot be left without discussion. For the Nazis, the normal legislative work carried out to serve the internal needs of the Reich proved inadequate for handling these new tasks. It is fitting to notice here in advance the amazing spiritual and literal kinship between the principles laid down in the memorandum from the Office for Racial Politics and the legal regulations introduced in the territories incorporated into the Reich. The premises found in the memorandum permeate the entire system of law introduced in these lands.

They are not entirely new, but in Nazism these principles merely found a particular form of expression. Back in feudal times, Frederick the Great of Prussia greatly weakened the biological potential of Poland through military invasion, and the subsequent conscription of men from Wielkopolska into his guard; “already” in the era of well-developed capitalism and the accumulative expansion of imperialism, Prussia under Bismarck and Wilhelm eliminated the Polish presence from the Western Territories through the fierce economic competition between the two nations, in which the Prussian political state had a major advantage over the stateless Polish society. Nazism regulated these matters by means of “laws,” while placing little weight on the screen.

One of the specific expressions of capitalism’s decline in the era of imperialism are the institutions of colonial law. We find them not only in the colonies of the imperialist powers: for example, we find in the Union of South Africa, which is not legally a colony, that the

legal status of the non-white population is codified differently than that of people of Dutch or English origin. If we carried out a detailed comparison of the legal situation of the so-called “coloured” population, with the legal position of the Polish population in the incorporated territories, we would find that there are many common elements between them.

All of this inheritance had a strong influence on the formal values expressed in Nazi law. We can see, above all, the emergence of a failure to respect the principle of hierarchy in legal acts, due to the encroachment of lower order decisions, even administrative ones, into areas of life normally regulated by higher-level legislation, and furthermore, by loose interpretations of legal norms, even to the extreme of total freedom, inspired in large part by the tendency within the party, and the general tendency – as follows from the following analysis – for activities normally regulated by means of laws and decrees, to be in practice decided by ordinary police orders.

A matter of exceptional importance in Nazi law is the fact that it was undemocratic. The German people were essentially deprived of the right to vote. Legislative activity rested with the autocrat Hitler. If the German people could, in a true democracy, under universal suffrage and free of the exploitation of one man by another – express their will freely, all these criminal theories, in particular the concept of rule by the strong over the weak, would have been unthinkable.

Yet a characteristic expression of the legal principles of Nazism is the issue of retaliation as a legislative inspiration. This issue appears three times in documents found in this collection (once in a discussion of the Jewish question in response to the killing of the German legate in Paris, a second time in relation to matters in Wielkopolska in September 1939, and finally, a third time during a speech by State Secretary Roland Freisler in Poznań at a conference of prosecutors general in December 1941).

It needs to be stated clearly, and strongly emphasised, that retaliation as an inspiration reduced Nazi legislation to the basest level and is the worst testament to its intrinsic value.

As stated earlier above, an analysis of Nazi law in the territories incorporated into the Reich cannot be limited just to a literal interpretation of this law. To bring into relief all the issues of interest to us, we need to add here one more issue, namely the matter of practice. Only by depicting the reality can we portray the truth. Of course, the norms themselves tell the historian a great deal about how things were in reality. It would seem, after all, they were meant to be applied. But only examples of the application of legal standards places them in a full light. And the Nazis created situations that found no expression in the law. And this went the other way around, as well: there were legal provisions that remained a dead letter, because they were inconvenient for the Nazis. There were also projects and plans for the future. Therefore, in the following chapters, where possible, reference is made to the existing and planned future reality. Focusing attention on this in describing the reality places the aims the Nazis sought to achieve in their destructive actions in the proper perspective.

In order to meet short-term goals, the Nazis deliberately departed from the threadbare principles they laid out. An analysis of the whole of their activities shows that these deviations were so numerous that they sometimes became principles themselves. They were one more proof of the contradictions that plagued Nazism, evidence of the near worthlessness of its principles, the frailty of its philosophical underpinnings and the absence of moral standards and its norms in life under the system.

A striking example is the case of the mass executions in September and October 1939. Regardless of how the Nazis sought to regulate questions of law in the Polish lands during the first period of the occupation, these mass executions were simply acts of murder. Nevertheless, in depicting the Nazis it seemed the proper thing to do – and this is what the publisher has done – was to demonstrate that none of the printed regulations constituted a legal basis for mass executions, and that these murders violated even their own regulations on wartime criminal procedures. Moreover, a quotation – an extensive excerpt from the ruling of a Nazi court, from which it follows that alongside open laws there were secret rules which were

also not observed (Chapter 2, footnotes 9, 10 and 11), sufficiently complements the characteristics of Nazism in this field.

Yet, there were more such moments. In spite of a decree of incorporation by Hitler declaring Polish law would remain in force, from the beginning of the occupation it played no role (Chapter 2, footnote 10). The criminal actions of the *Selbstschutz* (Chapter 2, footnote 28), emphasised when discussing the structure of the police force, is a further manifestation of Nazi practices.

How the rules were applied depended on local conditions, and varied based on the nationality issues discussed below. This refers specifically to literature devoted exclusively to this practice¹. To this same field of practice, we should add the ordeal of Polish children being torn from their parents and sent to Germany for Germanisation, and plans for the further development of laws on nationality, which cannot be overlooked, along with the issue of the massive forced resettlement programme. This matter has been particularly emphasised, although in this collection it could not be discussed because it found almost no expression in law. However, it has occupied a prominent place in the work conducted hitherto by the Institute², as have the everyday living conditions of Poles³.

A unique expression of Nazi practices was undoubtedly the matter of secret jurisprudence and concentration camps, as highlighted in the chapter on criminal sanctions, which concerns only overt Nazi “justice.”

Introductions preceding individual chapters tie the issues discussed with others, and both the Introductions and footnotes illustrate Nazi practices and provide a guide through the labyrinth of Nazi law. Wherever in the records we encounter German protests against glaring violations of the principles of human rights, these

¹ Pospieszalski K. M., *Niemiecka lista narodowa w “Kraju Warty”*. Wybór dokumentów, Doc. Occ. Vol. IV, Poznań 1949, Institute for Western Affairs.

² Grot Z. and Ostrowski W., *Wspomnienia młodzieży wielkopolskiej z lat okupacji niemieckiej 1939 – 1945*, Doc. Occ. vol. III, Poznań 1946, Institute for Western Affairs.

³ Rusiński Wł., *Położenie robotników polskich w czasie wojny 1939–1945, na terenie Rzeszy i obszarach wcielonych*, part I, 2nd ed., *Badania nad okupacją niemiecką w Polsce*, Poznań 1950, Institute for Western Affairs.

are taken into account in the footnotes as well. (Chapter 6, footnotes 42 and 51).

After presenting those general issues that seem most appropriate, we move on, according to the plan set out above, to review legal issues in the strict sense of the term.

The Incorporation of the Free City of Danzig to the Reich was passed by the German Parliament (Reichstag) in the form of a law. This Parliament, however, had no legislative authority. Its members were appointed by the Führer and could not enact laws against his will. “The importance of the Reichstag after the ending of parliamentary rule lies primarily in the fact that the government makes important pronouncements before this forum and that through parliament’s expressing its consent on particularly important laws it is shown continually to the whole world that the entire nation stands united behind the Führer”⁴. Already on 24 March 1933, the Reichstag had essentially passed on its legislative power over the government of the Reich: “In addition to the procedure prescribed in the constitution, laws of the Reich may also be enacted by the government of the Reich. . . Laws enacted by the government of the Reich may deviate from the constitution as long as they do not affect the institutions of the Reichstag and the Reichsrat”⁵. The above law, commonly called the Enabling Act (*Ermächtigungsgesetz*) would remain in force until 1 April 1937. On 30 January 1937 it was extended by the Reichstag to 1 April 1941⁶, and then by the Law of 30 January 1939⁷ to 10 May 1943 . Finally, on 10 May 1943⁸, the Führer decided that the Reich government would continue to exercise the powers delegated to it by the Enabling Act, stipulating at the same time that, as Führer, he could order the approval of these powers by the parliament. Even before the war – during the period when the Enabling Act was in force – the Reichstag on 30 January

⁴ Frank Hans, *Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung* 1945, p. 341 (Pfundtner, *Die Quellen der geltenden Verfassung*).

⁵ Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich, *Reichsgesetzblatt* 1933 I, p. 1941.

⁶ *Reichsgesetzblatt* 1937 I, p. 105.

⁷ *Reichsgesetzblatt* 1939 I, p. 95.

⁸ *Reichsgesetzblatt* 1943 I, p. 295.

1934 passed another equally momentous act for the Reich's new political system which stated that the government of the Reich could enact new constitutional law⁹. On this basis, it issued the Reich Citizenship Law (*Reichsbürgergesetz*) and the Law on the Protection of German Blood and German Honour (*Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre*). The role of the Reichstag was therefore minuscule. The laws described above seem to indicate that the government of the Reich was the main legislative body. This, however, was not the fact. Legislative power belonged entirely to the Führer. The acts passed by the Reichstag were only a smoke-screen to hide the reality. There is one such law in Nazi occupation law in the Incorporated Territories, namely the Law on the Incorporation of the Free City of Danzig into the Reich.

The Führer enacted laws by issuing decrees (*Erlässe*). This was a particularly ceremonial form, and was therefore used infrequently. Only two decrees were issued in occupation law in the Incorporated Territories, only one of which was announced publicly: *Erlass des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete* (announced) and *Erlass des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums* (not announced)¹⁰. The word 'decree' (*Erlass*), however, was not exclusively reserved for the legislative acts of the Führer. The Decree of the Reich Minister of Justice on the judiciary system in the incorporated eastern territories of 26 November 1940 also bears this name (*Erlass über die Gerichtsgliederung in den eingegliederten Ostgebieten*). The head authorities often issued acts called *Runderlass*, which were in fact circulars.

The laws for the Incorporated Territories were created by various bodies authorised to make rules and regulations by a wide array of legislative delegates. These were primarily the Reich Minister of the Interior, the Reich Commissioner for the Consolidation of Ger-

⁹ Reichsgesetzblatt 1934 I, p. 75.

¹⁰ Omitted here is Hitler's decree of 19 May 1943, which has been printed in our collection – „Erlass des Führers über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einberufung in die Wehrmacht“. Despite appearances to the contrary, the decree did not pertain to the “incorporated territories.”

man Nationhood, the Plenipotentiary for the Four Year Plan, the Main Trustee Office for the East and the Council of Ministers for the Defence of the Reich.

Reich Minister for the Interior Wilhelm Frick, Deputy Führer Rudolf Hess and Reich Commissioner for the Consolidation of German Nationhood Heinrich Himmler issued, on the basis of a decree by Hitler, the well-known Decree of 4 March 1941 concerning the German People's List and German nationality in the Incorporated Eastern Territories. Himmler's regulatory authority as Reich Commissioner for the Consolidation of German Nationhood was based on a secret Decree of 7 October 1939 on the strengthening of German Nationhood: "The Reich Commissioner is authorised to issue general regulations and administrative orders (*allgemeine Anordnungen und Verwaltungsmassnahmen*) necessary for the performance of tasks. . .". These "*allgemeine Anordnung*" appeared in the form of a decree (Erlass) on building the foundations of German nationality policy: Decree on the screening and segregation of the population in the Incorporated Eastern Territories (*Erlass für die Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten*). In yet a different case – shaping the legal situation of those registered in Sections 1, 2 and 3 of the German People's List – The Reich Commissioner used, in accordance with the decree of 7 October 1939, the terms "allgemeine Anordnung": "allgemeine Anordnung No. 12/C über die Behandlung der in die deutsche Volksliste eingetragenen Personen (9 February 1942)". Yet when the same Commissioner a week later supplemented the general order of 9 February 1942, and described the legal situation of those registered in Section 4 of the German People's List, he did not name the act. This act possessed the status of a circular. The special powers exercised by the Reich Commissioner included those of the Chief of the German Police, due to the fact that Himmler held both posts. Therefore, in issuing the circular of 16 February 1942 on the legal situation of those registered in Section 4, Himmler is referring not only to the powers granted to him by the decree of 7 October 1939, but also his authority as *Reichsführer SS* and Chief of the German Police.

In the field of the law on nationality, the Reich Minister of the Interior and the Reich Commissioner for the Consolidation of German Nationhood acted as legislators. Either the minister acted in consultation with the Commissioner, or the Commissioner acted in consultation with the minister.

The most important provision was the mandate contained in the conclusion of the first decree on national affiliation: "The Reich Minister of the Interior, in consultation with the Head of the Party Chancellery, and the *Reichsführer SS*, Commissioner of the Reich for the Consolidation of German Nationhood and other interested members of the Reich leadership, may by administrative means affect the legal situation of subjects and particular groups. This administrative order (*Verwaltungsanordnung*) applies to courts and administrative authorities." The minister could delegate this right to lower level authorities. Various orders issued by various authorities regulated the legal situation of the Poles even before the Reich Minister of the Interior had announced their authorisation.

In labour law, the primary source of regulations was the Reich Minister for Labour. However, since the presence of Polish workers in the Reich generated numerous problems, many of these laws were created by various authorities, among which was, of course, Himmler, who was involved here as *Reichsführer SS* and Chief of the German Police.

Another significant law-making authority was Hermann Göring, who the Führer had appointed as Plenipotentiary for the Four Year Plan in an ordinance of 18 October 1936, but who was also endowed with many other powers¹¹. He was to direct the forces of the German people and coordinate the powers of the party and the state. Göring had the power to issue regulations and general administrative provisions (*Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften*) and to issue instructions to state authorities, even to the highest-ranking state authorities and party officials. In a decree of 18 October 1940¹², Hitler extended the powers of the plenipoten-

¹¹ Reichsgesetzblatt 1936 I, p. 887.

¹² Reichsgesetzblatt 1940 I, p. 1395.

tiary for an additional four years. In relation to occupation law in the Incorporated Territories, the plenipotentiary for the four-year plan himself took less of a role than did two institutions under his authority: the first, the Main Trustee Office for the East (*Haupt-treuhandstelle Ost*), had been created by Göring in October 1939 and was headed by Dr. Max Winkler; the second was the post of plenipotentiary for labour affairs, to which the Führer had named Fritz Sauckel. As plenipotentiary for the execution of the Four Year Plan, Göring was responsible for the Order of 17 September 1940 concerning the seizure of property of Polish citizens.

Occupation law also featured a Ministerial Council for Defence of the Reich (*Ministerrat für die Reichsverteidigung*). This body was formed by Hitler's decree of 30 August 1939¹³, and its permanent members consisted of Reich Marshal Göring as chairman, head of the Party Chancellery (Bormann), General Plenipotentiary for Administration of the Reich (Frick), General Plenipotentiary for War Economy (Funk), Reich Minister and head of the Reich Chancellery (Lammers) and Chief of the German High Command (*Oberkommando der Wehrmacht – Keitel*)¹⁴.

The Council of Ministers for Defence of the Reich could issue decrees with the force of laws (*Verordnungen mit Gesetzeskraft*) unless Hitler ordered a given statute to be adopted by the Reich government or parliament. This body played a considerable role in drafting occupational law in the Incorporated Territories. It was the source of one of its key pieces of legislation: the "Decree on criminal

¹³ Reichsgesetzblatt 1939 I, p. 1539.

¹⁴ The Plenipotentiary General for the Administration of the Reich was the Reich Minister of the Interior, who had control over the Ministries of Justice, Education, Churches, and the Office for Spatial Planning (*Reichsstelle für die Raumordnung*); he could also legislate by issuing decrees in consultation with Supreme Command (*Oberkommando der Wehrmacht*, or OKW) and the Plenipotentiary for the Four Year Plan. The Plenipotentiary General for the Economy was the Reich Minister of the Economy. Initially he directed all economic activities aside from those of the armaments industry; in December 1939 responsibility for the entire war economy was transferred to the Plenipotentiary for the Four Year Plan. The Plenipotentiary General for the Economy was still authorised to direct economic policy and financing of the war (the Reich Ministry of Finance and the Reichsbank). Kluge, Krüger, *Verfassung und Verwaltung im Grossdeutschen Reichs*, p. 376, 499)

law for Poles and Jews in the eastern territories” (“Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingliederten Ostgebieten”). The Council of Ministers also drafted the decree on the so-called “social equisation fee” (Sozialausgleichsabgabe). It is interesting to note that the Council of Ministers addressed an issue which was not of primary importance, and which by its nature belonged to the Reich Minister of Finance. The decree regulating the treatment of Poles in the field of labour law (“Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten”), which excluded the application of a number of laws in relation to the Poles was undoubtedly of much greater importance. This decree was issued by the Reich Minister of Labour.

That one body established these standards does not mean, of course, that it was the only one that could change or repeal them. It is clear that a law could be changed by an act of equal rank, such as a decree by the head of state. However, it was impossible for a decree with the force of a law to be changed by means of executive decrees issued to implement another law. However, this happened in the case of the Executive decree on criminal law for Poles and Jews. Although the statutes were of equal rank (“*Der Ministerrat... verordnet mit Gesetzeskraft*”), the body authorised to issue executive decrees on the Law on Reich Citizenship of 15 September 1935, namely the Reich Minister of the Interior in consultation with the Head of the Party Chancellery (Bormann) and the Reich Ministers of Finance and Justice¹⁵ repealed the special criminal law in relation to the Jews and placed them under the sole authority of the police in the event they committed a “crime.”

An extensive system of legislative delegation led to a fluidity in the terminology of legislation. *Erlass* and *Verordnung*, *Verordnung* and *Anordnung*, *Runderlass* and *Rundverfügung* – were all terms used interchangeably. An administrative order (*Verwaltungsanord-*

¹⁵ According to the Reich Citizenship Law of 15 September 1935, executive decrees were issued by the Reich Minister of the Interior in consultation with the Deputy Führer. After Hess’s flight to England, his position was taken over by Martin Bormann, Head of the Party Chancellery, based on Hitler’s decree of 29 May 1941 (Reichsgesetzblatt 1941 p. 295)

nung) could shape the legal situation of the Polish people. In Nazi law, much legislation was secret, and the distinctions between a decree, ordinance, decree, order and circular were blurred.

Finally, following up on the above-mentioned observations about retaliation, it would be worthwhile taking a closer look at this issue. There is no doubt that this propaganda had but one goal: feigning the need for the Nazis to enact such harsh laws against the Poles.

Hitler first said (19 July 1940) that before the war “tens of thousands of our compatriots were slaughtered” in Poland, then (11 December 1941) that “in the midst of peace more than 62,000 Germans were killed in Poland in a period of a few months”¹⁶. Yet a publication issued by the Reich Ministry of Foreign Affairs in December 1939 titled “Dokumente zur Vorgeschichte des Krieges” shows that only four incidents can be considered to have been politically motivated. Initially, the Nazis counted 5,437 people killed in connection with wartime hostilities as victims. To accurately record the number of victims, a special office was created in Poznan under the name *Gräberzentrale*¹⁷. This was significant: at the beginning of February 1940. Nazi propaganda suddenly raised the number of victims to 58,000, as a result, it turned out, of a telegram from the Reich Minister of the Interior, which ordered all parties, including the *Gräberzentrale*, to cite this fictitious number of victims. The records of the above-mentioned office and its card files, as well as the above-mentioned telegram are now located in the Institute for Western Affairs¹⁸. They show that not only was the number of 58,000 victims untrue, but that initially the number of people killed was given as 5,437. This is worth mentioning, because spreading monstrous legends about the Polish terror was one of the most important feats of Nazi propaganda.

¹⁶ Der Grossdeutsche Freiheitskampf, Reden Adolf Hitlers, II, p. 234, III, p. 126.

¹⁷ Dokumente der deutschen Politik, vol. VII, part 2, p. 628.

¹⁸ These files were first analysed by Professor J. J. Bossowski in the Bulletin of the Main Komisija for the Investigation of Nazi War Crimes in Poland (Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce), vol. III, p. 149.

I. THE NAZI POLICY PROGRAMME

The details of the Nazis' anti-Polish political programme were established at the very beginning of the war by the Office of Racial Policy at the top executive branches of the NSDAP. The headquarters of the *Rassenpolitisches Amt der NSDAP* – as the department was called – was located in Berlin. Working in consultation with various other authorities, the office formulated decrees regarding nationality and racial policy. It also conducted educational and propaganda activities in this field, including in particular the publication of the *Neues Volk* magazine (Organisationsbuch der NSDAP, 1937, p. 330).

The role of the *Rassenpolitisches Amt* was likely most significant before the start of the war and at its very beginning, because at the time there was no other office that could formulate plans regarding nationality policy. *Reichsführer SS* Himmler was named Reich Commissioner for the Strengthening of German Nationhood only after Hitler's decree of October 7, 1939 (*Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums*). Establishing this department, for which the SS Race and Settlement Main Office (*Rassen- und Siedlungshauptamt*) became a tool, required time. While the *Rassenpolitisches Amt* existed within the party structure, the office of Reich Commissioner was part of the state apparatus. In 1942 as part of the national party leadership (Reichsleitung) a new office was created: the *Hauptamt für Volkstumsfragen*, directed by Himmler (*Nationalsozialistisches Jahrbuch* 1943, p. 190). The office was created as a superstructure to which party-level nationality offices (*Amt für Volkstumsfragen*) directed by *Gauleiters* were subordinate. The tasks of the new *Hauptamt* (Head Office) largely overlapped with the competences of the *Rassenpolitisches Amt* with regards to shaping policy in the so-called Eastern incorporated territories. Due to the creation of the office of Reich Commissioner near the end of 1939 and the *Hauptamt für Volkstumsfragen* in 1942, the importance of the *Rassenpolitisches Amt* in the Polish territories incorporated into the Reich decreased significantly.

The director of the *Rassenpolitisches Amt* office was subordinate to the Deputy Führer, Dr. Walter Gross. Facilities of the same name existed in the field, directed by *Gauleiters*, which in political and disciplinary terms were subordinate to the *Gauleiters*, while professionally being subordinate to the headquarters in Berlin. Such field facilities were not created in the territories incorporated into the Reich, since “racial” tasks belonged to the aforementioned Nationality Offices directed by the *Gauleiters*.

Based on the above, it follows that at the very beginning of the war the *Rassenpolitisches Amt* was created exclusively in order to formulate an anti-Polish policy plan. The plan was ready on 25 November 1939. Its authors were

Dr. E. Wetzel, *Amtsgerichtsrat*, a position which corresponded roughly with the position of a magistrate or, presently, a *powiat*-level judge in Poland, and Dr. G. Hecht. Dr. Wetzel was the head of the advisory office for the Office of Racial Policy while Dr. Hecht was a *referent* for scientific affairs and directed the branch office for the *Volksdeutsch* and the German minority in the same office.

The document pertains to Nazi occupation law as a whole, meaning that it pertains both to the Polish territories incorporated into the Reich, as well as the lands encompassed by the General Government.

The programme is titled “Die Frage der Behandlung der Bevölkerung der ehemaligen polnischen Gebiete nach rassenpolitischen Gesichtspunkten”; it was registered by the American occupation authorities in Germany under the signature “Document No. NO – 3732 Office of Chief of Counsel for War Crimes”. A translation of the document into Polish is included in the *Bulletin of the Main Commission for the Investigation of Nazi War Crimes in Poland* (*Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce*), vol. IV. The reprinted text below was based on a photocopy of the original document. The photocopy is in the possession of the Main Commission for the Investigation of Nazi War Crimes in Warsaw; the missing photocopy for page 17 was substituted with an uncertified transcript of the document made by the United States documentation centre in Berlin.

Rassenpolitisches Amt.

Reichsleitung

Die Frage der Behandlung der Bevölkerung
der ehemaligen polnischen Gebiete
nach rassenpolitischen Gesichtspunkten.

Im Auftrage des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP
bearbeitet von
Dr E. W e t z e l, Amtsgerichtsrat
Leiter der Hauptstelle Beratungsstelle
des Rassenpolitischen Amtes

und

Dr G. H e c h t, wissenschaftl. Referent,
Leiter der Abteilung für Volksdeutsche und
Minderheiten im Rassenpolitischen Amt.

Berlin, den 25. November 1939

Inhalt der Denkschrift.

Einführung, Aufgabe der Denkschrift

- I. Die völkische und rassische Struktur Polens
 1. Das polnische Volk: Zahl, Geschichte
Das polnische Volk: rassisch
Das polnische Volk: geistig-seelisch, seine „Mentalität“
 2. Die Minderheiten
 3. Die Juden
 4. Zur Neugliederung: Statistisches zur Bevölkerungskunde
- II. Die Behandlung der Bevölkerung im Reichsgebiet
 - A.
 1. Wer ist Deutscher?
 2. Deutsch-polnische Zwischenschichten
 3. Wer ist Pole?
 - B. Praxis der Behandlung
 1. Staatsrechtliche Fragen
Reichsbürgerrecht, Staatsangehörigkeit
Neuer Staatsangehörigkeitsbegriff auf Widerruf
Deutsche Namen
Amtssprache
Nur Deutsche als Beamte
Arbeitsdienst und Wehrpflicht
Gültigkeit besonderer Reichsgesetze
Eheschliessung zwischen Deutschen und Nichtdeutschen
 2. Wirtschaft und Kultur
Fragen der Enteignung
Polnische Geschäfte, Handwerker, Lehrverhältnisse
Löhne
Behandlung der Schulen
Polnischer Gottesdienst
Polnische Verbände, Korporationen, Vereine
Restaurants, Theater, Lichtspielhäuser usw.
Zeitungen, Buchproduktion
 3. NSDAP und Gliederungen
 - C. Das Ziel der Ostpolitik: einheitliche deutsche Bevölkerung
Drei Aufgaben 16
 1. Probleme der Eindeutschung
 - a) Die Umvolkung: rassisch
Die Umvolkung: völkisch-politisch
 - b) Generalgrundsatz der Eindeutschungspolitik
 - c) Behandlungen der Zwischenschichten
 - d) Eindeutschungsfragen der polnischen Bevölkerung
 - e) Sonderbehandlung der Kinder
 2. Zur Aussiedlung der Volkspolen und Juden: Minderheiten
 - a) Die nach 1. 10. 1918 eingewanderten Polen
 - b) Die polnische Intelligenz

- c) Die nationalistischen Polen
 - d) Die neutralen Polen
 - e) Die polnische Landarbeiterbevölkerung
 - f) Die Juden
 - g) Die deutsch-jüdischen Mischlinge
 - h) Die polnisch-jüdischen Mischlinge
 - i) Sonderbehandlung der nichtpolnischen Minderheiten
 - k) Zahlen zur Aussiedlung
3. Das Problem der Besiedlung der neuen Ostgebiete
- Deutschtum in den Städten
 - Bäuerliche Besiedlung, Mindesthofgrösse
 - Wehrbauerngebiet, Bauernherrentum
 - Ansiedlungsfragen:
 - Bodenbesitz, Ausschluss der Polen
 - Stammesgleiche Siedler
 - Konfessionelle Siedlungsgesellschaften
 - Freihalten von Siedlungsland
 - Herkunft der Siedler
 - Rückwanderer, Osteuropadeutsche
 - Südtiroler, Deutsche aus Südosteuropa
 - Deutsche aus Übersee
- III. Die Behandlung der Polen und Juden in Restpolen
- Bevölkerung rassistisch artfremd, unassimilierbar
 - Keinerlei Interesse an völkischer und kultureller Hebung
 - Staatsangehörigkeit, politische und kulturelle Vereine
 - Unterschiedliche Behandlung der Polen und Juden
 - Polnisches Schulwesen
 - Lehrer und Lehrerinnen
 - Vereine und sonstige Sammelpunkte
 - Schaffung einer Kulturzensur
 - Ärztliche Versorgung
 - Rassenhygienische Fragen
 - Fragen der Auswanderung
 - Sammlung der Intellektuellen in Kollektiva
- *
- Sonderfragen der Judenbehandlung
 - Jüdische Vereine
 - Jiddische und hebräische Sprache
 - Jüdische Druckproduktion
 - Die jüdischen Ghettos, wirtschaftliche und gewerbliche Fragen
 - Die Familiennamen der Juden
 - Juden in Land- und Forstwirtschaft
 - Gesundheitliche Fragen des Judentums
 - Scheidung zwischen Juden und Polen

Die Frage der Behandlung der Bevölkerung der ehemaligen polnischen Gebiete nach rassienpolitischen Gesichtspunkten

Einführung

Das Problem Polen und der Behandlung der Bevölkerung des ehemaligen polnischen Staatsgebietes ist sowohl ein rassienpolitisches als auch ein völkisch-politisches Problem.

Der Kern des polnischen Volkes sowie ein Teil der übrigen Minderheiten und die Juden sind vom deutschen Volk aus rassischen Gründen tief wesensverschieden.

Die künftige Politik des Reiches im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates erstrebt höchstmögliche Befriedigung, die aber nur dann erreicht werden kann, wenn bei der Behandlung der nichtdeutschen Bevölkerung die rassisch bedingten Gegebenheiten und Verschiedenheiten berücksichtigt werden.

In ihrem I. Teil gibt die vorliegende Denkschrift zuerst einen kurzen Ueberblick über die völkische und rassische Struktur Polens. Dann folgt eine Darstellung zur Bevölkerungskunde (Demographie) dieser Gebiete.

Im II. Teil wird die Behandlung der Bevölkerung im neuen Reichsgebiet einschliesslich dem Problem der Besiedlung und Umsiedlung erörtert.

Der III. Teil ist der Besprechung der Sonderprobleme in Restpolen gewidmet.

I. Die völkische und rassische Struktur Polens.

Im Gebiet des ehemaligen Staates Polen mit einer Gesamtgrösse von 388 600 qkm wohnten bei Kriegsausbruch etwa 35 Millionen Einwohner. Diese Bevölkerung setzte sich keineswegs nur aus Angehörigen des polnischen Volkes zusammen, sondern enthielt recht erhebliche Minderheiten in z. T. geschlossenen Siedlungsgebieten.

1. Das polnische Volk: Zahl, Geschichte.

Das polnische Volk ist – einschliesslich der jüdisch-polnischen Mischlinge – auf etwa 17 Millionen zu schätzen, wobei die übrigen slawischen Minderheiten wie Kaschuben, Masuren, Wasserpolen, Goralen usw. nicht mitgerechnet sind.

Die Polen, ein Zweig der westslawischen Völkergruppe, verdanken ihre Volk- und Staatswerdung Germanenstämmen. Jahrhunderte, z. T. Jahrtausende bereits vor dem Einsickern slawischer Stämme leb-

ten auf dem grösseren Teil des polnischen Staatsgebietes Germanen und andere Völker nordischer Rasse. Zur Zeit der Völkerwanderung sassen in Westpreussen Goten, in Posen Burgunder und weiter östlich Wandalen und Ingier. Erst Jahrhunderte nach dem Abzug des Hauptteiles dieser Germanenstämme erfolgte langsam die Volkwerdung der inzwischen eingesickerten westslawischen Stämme. Diese Volkwerdung ist den im Lande verbliebenen restlichen Ostgermanen zusammen mit eindringenden normannischen Herrensichten zu verdanken, die zum Adel des Landes wurden. Bezeichnend ist, dass der die polnischen Stämme zum ersten Mal zusammenfassende Herrscher (etwa um 960 v. Chr.) der Normannenherzog Dago war, den die Polen später Mieszko nannten.

Zu diesem nicht unerheblichen germanischen Bluteinschlag setzte dann mit der Neugewinnung des Ostraumes durch die beginnende deutsche Kolonisation ein dauernder deutscher Blutstrom in das polnische Volk ein. Erhebliche Hundertsätze dieser einwandernden Deutschen sind seit dem Mittelalter polonisiert, am leichtesten pflegten Deutsche katholischen Glaubens in das polnische Volk unter Einfluss des Klerus hineinzuwachsen.

Das polnische Volk darf politisch und ideologisch (*nicht?*) als Einheit angesehen werden. Die Polen aus Westpreussen – Posen standen sich mit den Polen aus Kongress-, Kleinpolen und Galizien alles andere als gut. Sie sehen es höchst ungern, dass sie als Ueberschussgebiete diesen ärmeren polnischen Kerngebieten Zuschüsse zu leisten hatten.

Das polnische Volk rassisch. Rassisch bietet das polnische Volk in keiner Weise ein einheitliches Bild. Während in Westpreussen und in Posen der nordische Bluteinschlag oft ganz beträchlich ist, insbesondere in den Städten, so verschiebt sich dieses Bild je mehr man nach Süden vordringt. Schon auf dem Lande tritt in Westpreussen und Posen nach Südosten zu der ostische und ostbaltische Bluteinschlag immer mehr vorherrschend in Erscheinung. Diese rassische Verschiedenheit der polnischen Bevölkerung Westpreussens und Posens von der Mittelpolens lässt auch in gewisser Weise die zwischen ihnen bestehenden politischen Gegensätze sowie den erheblichen kulturellen Unterschied zwischen den alten preussischen Gebieten und Kongresspolen erklären. In den Städten Westpreussens und Posens ist der ostbaltische Einschlag nicht so ohne weiteres ersichtlich, eher der ostische, und in Posen nicht unerheblich auch ein westischer Einschlag.

In Kernpolen, d. h. Kongresspolen, Kleinpolen und Galizien ist dagegen ostisch-osteuropäischer und ostbaltischer Blutsanteil erheblich stärker, wobei auch Primitivformen dieser Rassenelemente auffal-

len. In Kongresspolen wird dann noch vereinzelt ein Einschlag eines asiatischen, mongolischen Rassenelementes sichtbar, dessen Vertreter bis in die Gegend von Kalisch und in das Posensche vordringen. Infolge der jahrhundertlangen engen Verbindung mit dem zahlenmässig starken J u d e n t u m kommt insbesondere in Kernpolen und Galizien ein einheitlicher j ü d i s c h e r teils starker vorderasiatischer, teils orientalischer Bluteinschlag hinzu, der deutlich in der polnischen Bevölkerung festzustellen ist.

Es ergibt sich damit klar, dass die polnische Bevölkerung sich rassisch vom deutschen Volke erheblich unterscheidet.

Das polnische Volk geistig-seelisch, seine Mentalität. Im g e i s t i g e n Bereich ist der Pole durchweg als unschöpferisch – sowohl in kultureller als auch in völkisch-politischer Hinsicht – zu bezeichnen. Diese Mängel an echter schöpferischer Kraft vermag er durch eine nicht zu unterschätzende primitiv raffinierte Intelligenz zu überdecken.

Im s e e l i s c h e n Bereich ist der Pole als Herdenmensch zu bezeichnen, der vom tiefen Misstrauen gegen jeden erfüllt ist, der über das Niveau des Haufens hinausragt. Hiermit in Verbindung steht der Mangel an Ordnungsfähigkeit und die Verständnislosigkeit für die Erzeugnisse hoher Kultur und ihre Erhaltung und Pflege. Damit hängt die Sehnsucht nach Leiden und Erniedrigung, nach politischen und religiösem Märtyrertum zusammen. So schuf sich das Polentum die Idee des Messianismus, der erlösende Messias für alle Völker der Erde zu sein. Hierin liegt der Kern des polnischen Marienkönigtums und die kirchlich gesicherte Wurzel zum polnischen Chauvinismus, zur Idee des grosspolnischen Königreiches mit der Jungfrau Maria als Königin. Alte rassisch bedingte Anklänge an mutterrechtliche Lebensordnung sind im polnischen Frauen- und darüber hinaus im Marienkult zu spüren. So ist das polnische Volk sowohl in seinen breiten Primitivschichten als auch in seiner Intelligenz durch die Gleichsetzung politischer und religiöser Ideologie in einer geschichtlich geradezu einmaligen Art und Weise ideologisch und damit politisch gesichert.

2. Die Minderheiten.

Neben den Polen wohnten auch noch zahlreiche M i n d e r h e i t e n im ehemaligen polnischen Staatsgebiet. Im Südosten leben etwa 3 Millionen U k r a i n e r , im Osten und Nordosten 4 Millionen W e i s s r u s s e n . Überall im Lande verstreut, in den alten preussischen und österreichisch-schlesischen Gebieten, in Mittelpolen und Teilen Galiziens geschlossener zusammengeballt sitzen D e u t s c h e als Bauern und Handwerker auf dem Land und in den Städten. Ihre Zahl betrug bei Kriegsausbruch etwa 1,2-1,5 Millionen.

In Westpreussen siedeln geschlossen die etwa 200-300 000 Kaschuben. Sie sind keine Polen; ihre westslawische Mundart ist von der polnischen Sprache erheblich verschieden. Im Südosten Westpreussens wohnen Masuren, die ebenfalls keine Polen sind. Das Gleiche gilt von den Wasserpolen und den Slonsaken, die in einer Stärke von etwa 1-1,5 Millionen in Oberschlesien leben, und die zum erheblichen Teil abstammungsmässig polonisierte Deutsche sind. Auch die in den Beskiden wohnenden Goralen sind keine Polen.

Die weiteren im Gebiet der ehemaligen Republik wohnenden Minderheiten wie Slowaken, Tschechen, Litauer und Letten sind in ihrer Anzahl so gering, dass sie für die hier in Betracht kommende Untersuchung ausscheiden.

3. Die Juden.

Während in Westpreussen und Posen nur verhältnismässig wenig Juden wohnten, offenbar weil die radikalantisemitische national-demokratische Partei Polens in diesen Gebieten, ihrem Hauptsitz, Juden nicht duldet, trat das Judentum in Kernpolen, Galizien und Ostpolen umso stärker in Erscheinung. Das Judentum hatte sich hier mit einigen Jahrhunderten derart ausgebreitet, dass im Durchschnitt 30-60%, ja teilweise bis 90% der Bevölkerung der Städte Juden waren. Aber auch das platte Land war z. T. stark jüdisch durchsetzt.

Man darf die Zahl der Juden in der ehemaligen Republik Polen auf über 3 Millionen Glaubensjuden und etwa 1 Million getaufter Juden ansetzen. Hinzu kommt noch eine erhebliche Zahl polnisch-jüdischer Mischlinge. Die Zahl dieser polnisch-jüdischen Mischlinge ist schon im Hinblick auf die vorherrschende Stellung des Judentums in der polnischen Wirtschaft wesentlich höher als verhältnismässig im Deutschen Reich. Die Zahl der polnisch-jüdischen Mischlinge darf auf 1-1,5 Millionen geschätzt werden. Die politisch-völkische und kulturelle Bedeutung dieser hochgradigen Verseuchung des polnischen Volkes durch jüdische Bluteinschläge darf in keiner Weise gering veranschlagt werden. Die jüdische und die jüdisch durchseuchte polnische Bevölkerung im bisherigen polnischen Staatsgebiet wird 6,5-7 Millionen erreichen.

4. Zur Neugliederung der ehemaligen polnischen Gebiete. Statistisches zur Bevölkerungskunde

Durch den Zusammenbruch des polnischen Staates sind erhebliche Teile des ehemaligen Staatsgebietes der Republik Polen an die Sowjet-Union und an das Reich gefallen. Der auf die Sowjet-Union entfallende Anteil beträgt ca. 190 000 qkm mit einer Bevölkerung von über 13

Millionen: an das Deutsche Reich sind 86 295 qkm gefallen, so das für Restpolen 112 305 qkm mit einer Bevölkerung von 12,7 Millionen verbleiben.

Ministerialrat Roemer beim Reichsstatthalter in Posen hat über die Gliederung der zum Reich kommenden Gebiete folgende Statistik aufgestellt:

Gliederung der Ostgebiete

	Prov. Ostpr.	Reichs- gau Westpr.	Reichs- gau Posen	Prov. Schles.	Zus. 4 Ostprov.	dav. bish. b. Polen 95 Kreise
Fläche in qkm	52099	25705	40309	46908	105021	86295
Einw. 1000	31125	21556	42025	72584	16729	90815
Dichte 1 qkm	61	84	104	155	101	105
Deutsche %	2204768 71	817474 38	309002 7	3813930 66	8145174 49	597784 7
Polen %	810834 26	1310099 61	3558489 85	2184329 30	7863751 47	7817377 86
Juden %	79198 3	23302 1	322947 8	123202 2	548649 3	494913 5
Sonstige %	17773 —	4666 —	11984 —	136578 2	171001 —	171001 —

Aus dieser Statistik ergibt sich, dass sich in den bisher unter polnischer Herrschaft gestandenen Kreisen 86% Polen und 5% Juden befanden, denen nur 7% Deutsche gegenüber standen. Daraus ergibt sich ferner die Notwendigkeit einer rücksichtslosen Verminderung der Polen und die selbstverständliche Ausweisung sämtlicher Juden und polnisch-jüdischer Mischlinge als zwangsläufig. Über die Probleme der Umsiedlung wird an späterer Stelle, Seite.... zu sprechen sein.

Die Geburtenziffern der polnischen Massen betragen nach allerdings nicht übereinstimmenden polnischen Zählungen etwa 30 bis 32 Geburten je 1000 der Bevölkerung jährlich, die der jüdischen Masse etwa unter 30, die der polnischen sowie der jüdischen Intelligenz unter 20. Die Deutschen hatten in den östlichen Bauerngebieten über 25,

teilweise bis 30 Geburten, in Mittelpolen und Westpreussen-Posen auf dem Lande um 20, in den Städten durchschnittlich unter 15 Geburten jährlich auf das Tausend der Bevölkerung. Würde die Umsiedlung der Polen aus dem Reichsgebiet nicht rücksichtslos durchgeführt werden, so steht zu befürchten, dass die polnische Bevölkerung sich mehr oder minder in demselben Masse weiter vermehren würde wie vor dem Kriege und bis jetzt.

II. Die Behandlung der Bevölkerung im Reichsgebiet.

A. Allgemeine Feststellungen.

Die Frage der Behandlung der Bevölkerung im Reichsgebiet setzt eine Klärung dessen voraus, wer als Pole und wer als Deutscher zu gelten hat und wie die deutsch-polnischen Zwischenschichten anzusehen sind. Für die Unterscheidung zwischen Deutschen und Polen werden folgende Gesichtspunkte massgebend sein:

1) Wer ist Deutscher?

Deutscher ist, wer im Volkstum, Brauchtum- und Familiengemeinschaft als Deutscher lebt, sofern er deutschen oder artverwandten Blutes ist. Diese Deutschen werden in eine deutsche Volksliste aufgenommen.

Die Auswahl und Einreihung in die Volksliste muss streng gehandhabt werden. Wir müssen soviel Ehrfurcht und Achtung vor den Blutzugehörigen seit 1918 und der Not der volksbewussten Deutschen haben, dass wir nicht unnötig grosszügig sind.

Zur praktischen Erfassung der Volksdeutschen hat der Reichsstatthalter, im Warthegau die Errichtung einer solchen deutschen Volksliste angeordnet und bestimmt, dass folgende Personen zur Aufnahme in die deutsche Volksliste in Frage kommen:

a) Diejenigen Personen, die bis zum 1. 9. 1939 einer deutschen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen oder sportlichen Organisation angehört haben.

b) Diejenigen Personen, die deutschblütig sind, aber infolge des polnischen Terrors nicht in der Lage waren, sich in deutschem Sinne zu betätigen oder offen als Deutsche hervorzutreten.

Hierzu ist im einzelnen folgendes zu sagen:

Die Erfassung der unter Ziffer a genannten Personen wird keine Schwierigkeiten haben.

Zweifelhaft kann dies jedoch unter Umständen bei dem unter Ziffer b genannten Personenkreis sein. Zum Nachweis der Deutschblütigkeit dürfte es hier genügen, dass die Eltern des Betreffenden deutsch waren und als Deutsche lebten.

Zu einer richtigen Beurteilung der zu Ziffer b genannten Personen wird man dann kommen können, wenn man auch hier voraussetzt, dass man nur diejenigen Personen als Deutsche ansehen kann, die zum mindesten in ihrem Brauchtum oder in ihrem Familienleben sich als Deutsche gezeigt haben. Personen deutschblütiger Abstammung, die beispielsweise in der Familie polnisch gesprochen haben, können nicht in den zu Ziffer b genannten Personenkreis fallen.

Fraglich können hier aber solche Fälle sein, in denen Kinder Deutschblütiger polnische Schulen besuchten. Wenn hier feststeht, dass diese Kinder trotzdem fließend deutsch sprechen und auch deutsch erzogen sind, kommt auch hier eine Einreihung im Sinne der Ziffer b der Richtlinien in Betracht,

Besondere Masstabe sind auf dem Lande anzulegen, da es hier so gut wie gar keine deutschen Schulen gab. Hier dürfen in keinem Fall aus der Tatsache, dass die Kinder der Betreffenden polnische Schulen besucht haben, an sich ungünstige Schlüsse für den Betreffenden hergeleitet werden.

Deutschblütige Personen, die in völkischen Mischehen mit Polen leben, gelten, wenn die Voraussetzungen zu Ziffer a oder Ziffer b der Richtlinien gegeben sind, dh. also, wenn sie trotz der Ehe mit einem Polen in Volkstum, Brauchtum und Familiengemeinschaft ihr Deutschtum bewahrten und als Deutsche lebten, gar ihre Kinder deutsch erzogen, als Deutsche im Sinne der Ziffer a oder b der Richtlinien.

2) Deutsch-Polnische Zwischenschichten.

Einer besonderen Beurteilung bedürfen die deutschpolnischen Zwischenschichten. Es handelt sich hier um solche Personen, die entweder ganz oder teilweise deutscher Abstammung sind oder die in völkischen Mischehen mit Polen leben, ohne dass bei ihnen die Voraussetzungen zur Aufnahme in die deutsche Volksliste vorliegen.

Falls sich diese Personen nicht besonders im polnischen nationalistischen Sinn betätigt haben, würde es hier verfehlt sein, sie den Polen vollkommen gleichzustellen und zuzurechnen. Man muss hier vielmehr eine Sondergruppe schaffen und ihre zukünftige völlige Eindeutschung versuchen. Am zweckmässigsten erscheint es, diese immerhin zweifelhafte Kategorie in das Altreich abzuschieben, damit dort die völlige Eindeutschung erreicht werden kann.

Im einzelnen fallen hierunter auch solche Beispiele, in denen die betreffenden deutschblütigen Personen mehr oder minder polonisiert worden sind. Hier kommen auch diejenigen Fälle in Betracht, in denen deutschblütige Personen ihre Kinder nicht haben Deutsch lernen lassen und in der Familie trotz deutscher Abstammung polnisch sprachen.

Charakterlich geringwertig erscheinende Personen dieser Zwischenschichten sind auf jeden Fall den auszuweisenden Personen zuzurechnen, gleichgültig, ob sie wieder eindeutschbar erscheinen oder nicht. Hierunter haben auch solche Schichten zu fallen, die als gemeinschaftsunfähig, als asozial, bezeichnet werden oder deren geringe Lebensbewahrung auf eine Häufung leistungsschwacher Anlagen hinweist.

3) Wer ist Pole?

Diese Frage ist sowohl nach völkischen als besonders auch nach politischen Gesichtspunkten zu beantworten. In diesem Sinne ist nicht nur der polnisch als Muttersprache sprechende, dem polnischen Volkstum zugehörige Bevölkerungsteil als polnisch zu bezeichnen, sondern auch derjenige, der, gleichgültig welcher völkischen Herkunft (also auch deutschstämmig), sich in der polnischen Zeit zum polnischen Volk bekannte und seine völkischen und politischen Ideologien übernahm und vertrat.

B. Praxis der Behandlung der im Reichsgebiet verbleibenden Bevölkerung.

1) Staatsrechtliche Fragen:

Alle Deutschen, deren Zugehörigkeit zum deutschen Volke einwandfrei feststeht, sind in eine deutsche Volksliste aufzunehmen. Sie erhalten die deutsche Staatsangehörigkeit. Nur diesen Deutschen steht das Reichsbürgerrecht zu.

Alle anderen Personen haben keinen Anspruch auf das Reichsbürgerrecht und damit keine politischen Rechte. Die Personen deutsch-polnischer Abstammung und Versippung, die eindeutschbar erscheinen und noch nicht unter den Begriff deutsch fallen, sowie diejenigen Polen, bei denen die Möglichkeit einer Eindeutschung besteht und die deshalb noch nicht in das polnische Restgebiet abgeschoben werden, müssen die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Damit jedoch keine Schwierigkeiten entstehen, wenn beispielsweise die betreffenden sich als nicht eindeutschungsfähig erweisen und deshalb in das Restgebiet abgeschoben werden müssen, ist es erforderlich, für diesen Personenkreis einen neuen Begriff der Staatsangehörigkeit auf Widerruf zu schaffen. Es muss andererseits auch die Möglichkeit bestehen, dass Angehörige dieser Schichten unter besonderen Umständen, wenn sie restlos eingedeutscht und besonders für das Deutschtum eingetreten sind, nach Ablauf einer gewissen Frist das Reichsbürgerrecht erwerben können. Den Nachkommen der deutsch-polnischen Zwischenschichten sowie derjeniger Polen, die als eindeutschbar im Lande verbleiben, kann das Reichsbürgerrecht im

Fall der vollständigen Eindeutschung ohne besondere Bedenken gewährt werden. Doch soll in solchen Fällen durchweg an Versetzung in das Binnenreich gedacht werden.

Deutsche sollen künftig ausschliesslich deutsche Namen haben, d.h. Familiennamen, die in ihrer Wurzel und in ihrem Sprachstamm deutscher Herkunft sind. Namen, die allein in der Schreibweise eingedeutscht sind, aber ihre slawische Herkunft erkennen lassen, können nicht als deutsche Namen bezeichnet werden. Auch sie sind zu ändern. Die deutsch-polnischen Zwischenschichten und Polen erhalten einen deutschen Namen erst dann, wenn die Eindeutschung vollzogen ist, d.h. in der Regel erst in der zweiten oder dritten Generation. Diejenigen, die früher einen deutschen Namen trugen, sollen diesen alten deutschen Namen wieder erhalten.

Die Amtssprache vor allen Behörden, auch vor Gericht, ist ausschliesslich Deutsch. Polnisch wird in keinem Fall mehr zugelassen. Auch schriftliche Gesuche an Behörden sind in deutscher Sprache zu richten, sonst dürfen sie nicht beachtet werden. Die Geschäfts- und Verkehrssprache muss allein Deutsch sein. Deutsche Geschäftsleute, die sich im Gesellschaftsleben mit polnischen Kunden der polnischen Sprache bedienen, laufen Gefahr, ihre Konzession zu verlieren, es sei denn, dass feststeht, dass die betreffenden polnischen Kunden kein Deutsch verstehen.

Es ist darauf zu achten, dass in allen Ostgebieten ausschliesslich Deutsche als Beamte und Behördenangestellte tätig sein können.

Die als assimilierbar erscheinenden und deshalb nicht umgesiedelten unteren polnischen Beamten- und Behördenangestellten sollen grundsätzlich in das Altreich versetzt werden.

Für den Arbeits- und Wehrdienst kommen nur Deutsche im Sinne der vorigen Ausführungen in Frage.

Reichsgesetze, die unter besonderen Umständen Deutschen besondere Rechte geben, gelten insoweit für Polen nicht. Infolgedessen haben Angehörige des polnischen Volkes in den Ostgebieten keinen Anspruch auf Kinderbeihilfen, Ehestandsdarlehen, Verleihung des Mutterkreuzes usw.

Eine Eheschliessung zwischen Deutschen und Polen ist verboten. Einer Eheschliessung zwischen Deutschen und Angehörigen der deutsch-polnischen Zwischenschichten stehen dann keine Bedenken entgegen, wenn eine Übersiedlung in das Altreich erfolgt.

2) Wirtschaft und Kultur.

Polen dürfen keine Geschäftsinhaber sein. Ihr bisheriger Grund- und Bodenbesitz, auch der landwirtschaftliche wird enteignet. Polen dürfen kein selbständiges Handwerk ausüben und nicht Lehrmeister

sein; alle bestehenden Lehrverhältnisse sind gelöst; geeignet erscheinende polnische Lehrlinge können im Altreich in die Lehre gegeben werden.

Die L ö h n e der Deutschen in den Ostgebieten werden den Löhnen im Altreich angeglichen. Polen und Angehörige der deutsch-polnischen Zwischenschichten erhalten dagegen nur einen erheblich geringeren Lohn.

Bei der Behandlung der in den Ostgebieten verbleibenden Bevölkerung – vor allem der Polen und der deutsch-polnischen Zwischenschichten – ist stets davon auszugehen, dass alle Massnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung allein bezwecken, eine Eindeutschung der nichtdeutschen Bevölkerungsschichten mit allen Mitteln und so schnell wie möglich zu erreichen. Aus diesem Grunde muss die Aufrechterhaltung eines völkisch polnischen, kulturellen Eigenlebens absolut ausgeschlossen sein. Die ausgesprochen polnisch gesinnte Bevölkerung soll ja, soweit sie nicht assimilierbar erscheint, abgeschoben, die verbleibende eingedeutscht werden. Deshalb darf es Ansatzpunkte für völkisches und kulturelles Eigenleben nicht mehr geben. P o l n i s c h e S c h u l e n gibt es in den Ostgebieten künftig nicht mehr. Insgesamt aber gibt es nur deutsche Schulen mit selbstverständlich betont nationalsozialistischem völkischem Unterricht. Polen und noch nicht einwandfrei eingedeutschte Angehörige der deutsch-polnischen Zwischenschichten dürfen deutsche Universitäten und Fachschulen sowie höhere und Mittelschulen nicht besuchen. Die Kinder dieser Schichten werden erst dann zugelassen, wenn sie Mitglieder der HJ und durch diese gemeldet sind.

Jeder G o t t e s d i e n s t in polnischer Sprache ist einzustellen. Der katholische und auch der evangelische Gottesdienst darf nur von besonders ausgesuchten, deutschbewussten deutschen Geistlichen abgehalten werden und nur in deutscher Sprache. Im Hinblick auf die politische Bedeutung und die damit verbundene Gefährlichkeit der katholisch-polnischen Kirche in diesen Gebieten könnte man auf den Gedanken kommen, die katholische Kirche hier überhaupt nicht mehr zuzulassen. Man muss aber bedenken, dass die Bevölkerung ausgesprochen stark kirchlich eingestellt ist, und dass eine derartige Massnahme vielleicht das Gegenteil einer Eindeutschung erreichen würde. Besonders ausgesuchte, deutschgesinnte deutsche katholische Geistliche könnten durch eine geschickte Beeinflussung des katholisch-polnischen Bevölkerungsteiles wahrscheinlich nicht unerhebliche Erfolge in einer Eindeutschung erreichen. Die Wahrscheinlichkeit, dass gerade deutschstämmige, in den vergangenen Jahrhunderten polonisierte katholische Schichten wieder dem deutschen Volke zugeführt werden

können, ist bei entsprechender Tätigkeit geeigneter deutscher Geistlicher nicht gering anzusetzen. In der evangelischen Kirche sind die Geistlichen, die während der polnischen Zeit, vor allem in den letzten Jahren, in oft nicht zu beschreibender Gehässigkeit das deutsche Volk verraten wollten (unter Führung ihres Bischofs Bursche), rücksichtslos als Feinde jeder völkischen Gesinnung und des Nationalsozialismus zu entfernen. Die polnischen kirchlichen Feiertage werden abgeschafft. Gestattet sind allein die im Reich genehmigten Feiertage beider Konfessionen.

Zur Verhinderung eines jeden kulturellen und wirtschaftlichen Eigenlebens darf es keinerlei polnische Korporationen, Verbände und Vereine mehr geben; auch kirchliche polnische Vereine sind ausgeschlossen. In deutsche Vereine dürfen nur bis zur Höhe von $\frac{1}{3}$ solche Personen aufgenommen werden, die nicht auf grund der jetzigen Bestimmungen als Deutsche gelten.

Polnische Restaurants und Cafés sind als Mittelpunkte polnischen völkischen Lebens zu verbieten. Polen dürfen deutsche Theater, Kleinkunsthäuser und Lichtspielhäuser nicht besuchen. Polnische Theater, Lichtspielhäuser und andere Kulturstätten sind zu schliessen. Polnische Zeitungen gibt es nicht; ebensowenig eine polnische Buchproduktion oder die Herausgabe polnischer Zeitschriften. Aus gleichen Gründen dürfen Polen keine Radioapparate und sollen keine Gramophone haben.

Alkoholverkauf an Polen ist generell zu verbieten.

3) NSDAP. und Gliederungen.

Mitglieder der NSDAP. und ihrer Gliederungen können von den am 1. 9. 1939 ansässig gewesenenen Deutschen nur diejenigen werden, die vor dieser Zeit bewusst für ihr Deutschtum eingetreten sind oder die sich nach dieser Zeit besonders als Deutsche bewährten. Mitglieder der Gliederungen der Partei können alle Deutsche werden. Für das Führerkorps kommen jedoch die vorgenannten Vorschriften in Betracht, die allein zum Eintritt in die Partei berechtigten. Kinder aus deutsch-polnischen Ehen und von Polen können, wenn sie deutsch sprechen und nach Begabung und Charakter eindeutschbar erscheinen, Mitglieder der erweiterten HJ werden. In die der Partei angeschlossenen Verbände dürfen nur Deutsche aufgenommen werden, es sei denn, dass die Betreffenden über die HJ erzogen und gemeldet werden. Was die Deutsche Arbeitsfront anbetrifft, so wird man hier die Aufnahme von Angehörigen der deutsch-polnischen Schichten und der assimilierbaren Polen zulassen dürfen, jedoch mit der Massgabe, dass die Betreffenden niemals Amtswalterstellungen bekleiden.

Mitglieder des Reichsluftschutzbundes können Angehörige der deutsch-polnischen Zwischenschichten und Polen nicht sein. Als Helfer im Luftschutzdienst dürfen sie herangezogen werden.

In den NS-Kriegerbund werden ausschliesslich völkisch-politisch bewährte Deutsche aufgenommen. Eine Aufnahme von Polen und bisher polnisch gesinnten Kriegsteilnehmern von 1914—18 ist ausgeschlossen und widersinnig.

Jede Förderung und Propaganda von KdF-Veranstaltungen unter Polen ist ausgeschlossen. Die Karten für solche Veranstaltungen dürfen ausschliesslich durch Deutsche und an Deutsche verteilt werden.

C. Das Ziel der Ostpolitik

Das Ziel der deutschen Politik in den neuen Reichsgebieten muss die Schaffung einer rassisch und damit geistig-seelisch wie völkisch-politisch einheitlichen deutschen Bevölkerung sein. Hieraus ergibt sich, dass alle nicht eindeutschbaren Elemente rücksichtslos beseitigt werden müssen.

Dieses Ziel umfasst drei einander verbundene Aufgaben:

erstens die vollständige und endgültige Eindeutschung der hierzu geeignet erscheinenden Schichten,

zweitens die Abschiebung aller nicht eindeutschbaren fremdvölkischen Kreise und

drittens die Neubesiedlung durch Deutsche.

1) Probleme der Eindeutschung

Das Problem der Eindeutschung, der sogenannten Umvolkung, ist ein rassisches und ein völkisch-politisches.

a) Die Umvolkung, rassisch.

Bei jeder Umvolkung haben wir auf das schärfste die tiefen und entscheidenden Unterschiede zwischen der sog. echten und der sog. unechten, der unvollständigen Umvolkung zu beachten.

Unter echter Umvolkung verstehen wir das (erst nach 1 bis 2 Generationen mögliche und erfolgende) endgültige, geistig und seelisch mittragende Eintreten in das Volkstum eines anderen Volkes, wobei Übernahme der Sprache und der Kultur Voraussetzungen hierzu sind. Echte Umvolkung ist nur bei gleicher rassischer Anlage möglich (Beispiel: Hugenotten in Deutschland).

Bei einer unechten Umvolkung kann wegen der rassischen Verschiedenheit nur die Sprache und das politische Bekenntnis übernommen werden. Unecht Umvolkte aber werden ihre rassisch bedingte fremde seelische Art selbstverständlich weiter behalten und so bewusst oder unbewusst zu politisch ernst zu nehmender Umfälschung

des geistig-seelischen Gefüges des bisherigen Volkes beitragen. (Wenn wir beispielsweise mehrere Millionen rassistisch andersartig bestimmte Polen sprachlich eindeutschen würden, sie damit zu „Deutschen“ machten, dann würden sie doch immer ihre rassistisch bedingte slawische Seele behalten und niemals seelisch germanisch bestimmte Deutsche werden können. Hierin aber liegt die Gefahr einer tiefen und unser deutsches Volkstum zerstörenden Umfälschung und Überwucherung).

Aus diesen Gründen dürfen wir im eigenen deutschen völkischen wie politischen Interesse nur solche heute polnischen Kreise und polnisch-deutsche Zwischenschichten zur Eindeutschung veranlassen, von denen aus rassistischen Gründen eine echte Umvolkung, d.h. aber auch ein seelisches Hineinwachsen in das deutsche Volkstum zu erwarten ist.

Alle in diesem Sinne nicht vollständig umvolkbaren Schichten müssen fremdvölkisch bleiben und gegebenenfalls nach Restpolen abgeschoben werden.

Die Umvolkung, völkisch-politisch. Zu dieser rassistischen Seite des Umvolkungs-Problems tritt die völkisch-politische. Gerade diese rassistisch wertvollsten Schichten des polnischen Volkes, grösstenteils germanischer oder deutscher Herkunft, werden einer Eindeutschung, die in vielen Fällen nur eine Wiedereindeutschung wäre, aus völkisch-politischen Gründen fanatischen Widerstand entgegensetzen. Wie bereits entwickelt, ist das polnische Volk durch sein von der Kirchen gefördertes grosspolnisches National-Ideal vom Königreich Polen in politisch unerhört realer Weise ideologisch gesichert. Gerade die uns rassistisch gleichen, vorwiegend nordisch-fälisch bestimmten Schichten sind die Träger dieser grosspolnischen, konfessionell gesicherten Idee. Ihre Eindeutschung oder Wiedereindeutschung wird nach den Gesetzen der Umvolkung nur dann möglich sein, wenn einerseits die Kraft des polnischen religiösen National-Ideals gelockert oder gar zerstört werden kann und wenn andererseits das deutsche Volk selbst dem polnischen in einem klaren germanischen Herrentrum entgegentritt, das auf der zwiefachen des völkischen National-Ideals des Nationalsozialismus und eines aus diesem heraus noch zu schaffenden deutschen Lebensideal beruht. Damit aber muss die Möglichkeit eines sozialen Aufstiegs innerhalb des deutschen Volkes für diese rassistisch wertvollsten, bisher polnischen Schichten verbunden sein.

b) Generalgrundsatz der Eindeutschungspolitik.

Der Grundgedanke unserer Politik gegenüber den eindeutschungsfähig erscheinenden, also echt umvolkbaren Schichten muss dem-

nach der sein, diese Schichten mit allen Mitteln kulturell so niedrig wie möglich zu halten. Dann werden die nordrassischen, zumeist ja deutschstämmigen Teile sich von selbst durch eigene Leistung aufgrund ihrer Begabungsanlagen in technisch-handwerkliche Berufe hinaufarbeiten. Ihre Kinder können dann in die deutsche Schule aufgenommen werden; ihre spätere endgültige Eindeutschung ist bei sozialem Aufstieg und Versetzung in das Altreich zu erwarten.

Unsere Eindeutschungspolitik verfolgt also das Ziel, die nordrassischen Schichten der verbleibenden Bevölkerung auszulaugen und einzudeutschen und den uns rassefremden Kern polnisch mit niederer Kultur zu belassen und von Fall zu Fall nach Kernpolen abzuschieben.

c) Behandlung der Zwischenschichten.

Aus diesen Erwägungen heraus erscheint es am zweckmässigsten, diejenigen Personen, die nicht auf die deutsche Volksliste kamen, die aber in völkischen Mischehen mit Polen leben oder die deutscher oder gemischt deutsch-polnischer Abstammung sind, in das Altreich zu versetzen, wenn sie sich nicht ausdrücklich im polnischen Sinn betätigt haben. Im Altreich kann dann die endgültige Eindeutschung erfolgen. Kinder aus solchen deutsch-polnischen völkischen Mischehen müssen möglichst im Altreich und in deutscher Umgebung (Erziehungsanstalten) erzogen werden. Der Einfluss des polnischen elterlichen Teiles muss weitgehendst ausgeschaltet werden.

d) Eindeutschung der polnischen Bevölkerung.

Voraussichtlich wird nur ein ziffermässig geringer Teil der polnischen Bevölkerung innerhalb des neuen Reichsgebietes eingedeutscht werden können, am leichtesten dadurch, dass man sie und insbesondere ihre Kinder in das Altreichsgebiet versetzt, wobei selbstverständlich eine geschlossene Arbeitsbetätigung oder Siedlung im Altreich völlig auszuschalten ist.

e) Sonderbehandlung rassisch wertvoller Kinder.

Ein erheblicher Teil des rassisch wertvollen, aber aus völkischen Gründen nicht eindeutschbaren Schichten des polnischen Volkes wird dagegen in das polnische Restgebiet abgeschoben werden müssen. Hier aber muss versucht werden, rassisch wertvolle Kinder von der Umsiedlung auszunehmen und sie im Altreich in geeigneten Erziehungsanstalten etwa nach Art des früheren Potsdamer Militärwaisenhauses oder in deutscher Familienpflege zu erziehen. Die hierfür in Betracht kommenden Kinder dürfen nicht über 8 bis 10 Jahre alt sein, da in der Regel nur bis zu diesem Alter eine echte Umvolkung, d.h. aber eine endgültige Eindeutschung möglich erscheint. Dies setzt die völlige Unterbindung jeglicher Beziehungen mit ihren polnischen Angehörigen voraus. Die Kinder bekommen deutsche Namen, die auch

dem Wortstamm nach eindeutig germanisch sein müssen; ihr Abstammungsnachweis wird durch eine besondere Stelle geführt. Alle rassisch wertvollen Kinder, deren Eltern im Kriege oder später umgekommen sind, werden ohne weiteres in deutsche Waisenhäuser übernommen.

Aus diesem Grunde ist ein Verbot der Adoption solcher Kinder durch Polen zu erlassen.

Jede Unterbringung von erbgesunden polnischen Kindern in kirchlich geleiteten Anstalten hat zu unterbleiben. Kinder in solchen Anstalten werden in deutsche Erziehungsanstalten überführt, soweit es sich um Kinder bis zu etwa 10 Jahren handelt.

Bei den neutral eingestellten Polen kann dann, wenn die Betroffenen ihre Kinder in deutschen Erziehungsanstalten unterbringen lassen wollen, von einer Abschiebung in das polnische Restgebiet Abstand genommen werden.

2) Zur Aussiedlung und Abschiebung der Volkspolen und Juden. Die Minderheiten.

Wie bereits entwickelt, muss das Fernziel die restlose Beseitigung des Polentums sein. Was von den Polen nicht eingedeutscht werden kann, muss in das polnische Restgebiet abgeschoben werden. Von den etwa 6,6 Millionen reinen Polen der neuen Reichsgebiete — die Wasserpolen und Kaschuben sind hier abgerechnet — erscheinen allenfalls 1-1,2 Millionen eindeutschungsfähig. Der bei weitem überwiegende Teil der polnischen Bevölkerung der neuen Ostgebiete muss weniger aus rassischen als mehr aus völkisch-politischen Gründen als unassimilierbar betrachtet werden.

Die Wasserpolen dagegen (etwa 1,2 Millionen), die Kaschuben und die Masuren, zusammen etwa 300 000, sowie die Slonsaken verbleiben im Reichsgebiet, da hier Eindeutschungsmöglichkeit besteht, es sei denn, dass es sich um Kreise handelt, die bewusst grosspolnisch gesinnt waren und deshalb gleichfalls ausgesiedelt werden müssen.

Im übrigen ist auf die Einzelheiten bei Erörterung der Polen und Juden auf die Ziffern a-h Seite 20 ff zu verweisen. Bei allen Ausweisungen rassisch uns gleicher und wertvoller Schichten, vor allem der polonisierten ehemaligen Deutschen, ist die Möglichkeit der Zurückbehaltung der Kinder und deren Sondererziehung zu beachten. Vgl. die Erörterung Seite 18-19. An Rechtsfragen, die die Auszuweisenden betreffen, möchte der Rassenpolitiker die bedingungslose Niederschlagung sämtlicher Forderungen von Juden und Mischlingen an die im Reichsgebiet verbleibende Bevölkerung — mindestens an die Deutschen sowie die entschädigungslose Enteignung aller im grosspolnischen Sinne politisch oder völkisch tätig gewesenenen, nach dem 1. 10. 1918 eingewanderten Polen nennen.

Unter der Fragestellung der möglichen Eindeutschung oder der notwendigen Abschiebung ist die jetzige polnische und jüdische Bevölkerung wie folgt zu gliedern:

- a) die Polen, die nach dem 1. 10. 1918 in das neue Reichsgebiet eingewandert sind,
 - b) die polnische Intelligenz,
 - c) die Polen, die besonders im polnischen Sinne tätig waren,
 - d) die „neutralen“ Polen, die sich weder politisch noch völkisch hervortaten,
 - e) die polnische Landarbeiterbevölkerung,
 - f) die Juden,
 - g) die deutsch-jüdischen Mischlinge,
 - h) die polnisch-jüdischen Mischlinge.
- Dazu kommen noch:
- i) die nichtpolnischen Minderheiten.

Zu a:

Die nach dem 1. 10. 1918 in das neue Reichsgebiet eingewanderten Polen sind politisch wie völkisch bewusste Nationalpolen, sie sind so gut wie ausnahmslos und in aller erster Linie nach Restpolen abzuschieben, hierunter fallen auch die aus dem Ruhrgebiet oder aus Oberschlesien oder sonstwie aus dem Altreich zugewanderten Polen, selbst wenn sie in Deutschland geboren sind oder etwa im Weltkrieg oder vor 1914 im deutschen Heer dienten. Die Tatsache ihrer Einwanderung oder Rückwanderung nach dem 1. 10. 1918 beweist, dass sie Vorkämpfer des Polentums sind.

Zu b:

Die polnische Intelligenz muss restlos und umgehend in das Restgebiet abgeschoben werden. Über ihre Sonderbehandlung im Restgebiet vergl. nähere Ausführungen im Teil III Seite 35.

Unter den Begriff der polnischen Intelligenz fallen in allererster Linie polnische Geistliche, Lehrer (einschl. Hochschullehrer), Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte, Offiziere, höhere Beamte, Grosskaufleute, Grossgrundbesitzer, Schriftsteller, Redakteure, sowie sämtliche Personen, die eine höhere oder mittlere Schulbildung erhalten haben. Nur dann dürfte von einer Abschiebung der Intelligenz abzusehen sein, wenn der Betreffende mit einer Deutschen verheiratet ist oder sich in der Zeit vor dem 1. 9. 1939 deutschfeindlich (?) gezeigt hat.

Zu c:

Was die betont polnisch gesinnten, nationalsozialistischen Bevölkerungsschichten (!), die polnischen Chauvinisten, Mitglieder der polnischen politischen und kulturpolitischen Parteien (z. B. vor allem auch Westmarkenverband, Marineverband usw.) an-

geht, so ist hier selbstverständlich, dass sie aus dem Reichsgebiet entfernt werden.

Zu d:

Bei den neutral eingestellten, alteinsässigen Bevölkerungsschichten wird zu prüfen sein, wie weit hier eine Eindeutschung möglich ist. Nach der ganzen Einstellung auch dieses polnischen Bevölkerungsteiles ist nicht damit zu rechnen, dass hier durchweg eine restlose Eindeutschung erfolgen kann, da die religiös-politische Idee vom grosspolnischen Königreich ihre entscheidend starke völkisch sichernde Kraft auch hier beweisen durfte.

Man wird hier nur mit einem gewissen Prozentsatz von Personen rechnen, die wirklich eingedeutscht werden können. Diese Kategorie setzt sich hauptsächlich aus kleinen Gewerbetreibenden und Teilen des Bauerntums zusammen. Hinzu kommen hier noch Schichten der unteren Beamten und Angestellten, die noch am ehesten einer restlosen Eindeutschung geneigt scheinen. Dies wird dagegen für den kleinen polnischen Landwirt weniger gelten können.

Wenn die Ostgebiete eingedeutscht werden sollen, ist es erforderlich, alles Land, auch das sich in alteinsässigen polnischen Händen befindet, zugunsten der deutschen Siedler zu enteignen. Der polnische Landwirt verliert damit seine Existenzgrundlage und muss daher, falls er nicht eingedeutscht werden kann, nach Restpolen abgeschoben werden. Eine geschlossene Ansetzung aller dieser enteigneten Besitzer als Industriearbeiter im Altreich ist abzulehnen, da dadurch Unruheherde geschaffen werden können.

Zu e:

Was die alteinsässigen polnischen Landarbeiter anbetrifft, so stellt diese Schicht an sich rassisch den schlechtesten Teil der polnischen Bevölkerung des Reichsgebiets dar.

Bei der Behandlung dieser Schicht sind zwei Gesichtspunkte von gleich grösser Bedeutung in erheblicher Sorgfalt zu prüfen: einerseits ist eine echte Umvolkung, also eine vollständige, auch das Seelische erfassende Eindeutschung, aus rassischen Gründen grossenteils ausgeschlossen. Andererseits aber benötigen wir zur Erschliessung der Reichsgebiete dringend diese polnischen Landarbeitermassen als Arbeitskräfte.

Ebensowenig wie der Rassenpolitiker sich den Bedürfnissen der Wirtschaft und Landwirtschaft nach Arbeitskräften verschliesst, soll auch der Wirtschaftler die politische Gefahr der unechten Umvolkung, also der allein sprachlichen Eindeutschung seelisch fremder Volksschichten unterschätzen. Rassenpolitische Gesichtspunkte, die aus der Natur der Sache heraus kom-promisslos sein müssen, brauchen nicht in Widerspruch mit den wirtschaftlichen Notwendigkeiten zu stehen.

Ziel muss nach wie vor sein, die neuen Reichsgebiete vollständig und einheitlich einzudeutschen. Damit sollen auch die Landarbeiter deutsch sein. Der Plan aber, die Massen der Landarbeiter durch sprachliche Eindeutschung einfach künftig als „Deutsche“ ansehen zu wollen, widerspricht der Rassenpolitik. Es ist im Gegenteil für eine Übergangszeit, die mehrere Generationen umfassen kann, richtiger, die primitiven polnischen Landarbeiterschichten polnisch bleiben zu lassen und sie kulturell so niedrig wie möglich zu halten. Diesen Schichten wird ein, das notwendigste Grundwissen vermittelnder deutscher Schulunterricht nicht vorenthalten werden können. Er soll aber nur Kinder bis etwa zum 10. Lebensjahr umfassen. Für die Kinder dieser Schichten soll dennoch die Schulpflicht sich nur auf die Alterklassen von 6 bis 10 Jahren erstrecken.

Die sich aus der allgemeinen Eindeutschung ergebende Verbreitung der deutschen Sprache wird noch nicht eine völlige sprachliche Eindeutschung dieser Landarbeiter nach sich ziehen müssen.

Wir hätten dann im Osten eine deutsche bäuerliche und handwerkliche Herrschaft mit gewissen Massen primitiver, von Volkstum polnischer Landarbeiter auf den Bauernhöfen. Die wenigen, völlig eindeutschbaren Kreise dieser Landarbeiterschichten mögen in das Deutschtum hineinwachsen. Die übrigen, wie auch ihr möglicher Kinderüberschuss sollen später nach Restpolen abgeschoben werden.

Im Laufe der kommenden Jahrzehnte soll aber versucht werden, diese unassimilierbaren Landarbeiterschichten allmählich durch deutsche Landarbeiter zu ersetzen. Die Bildung solcher deutschen Landarbeiterschichten vor allem aus Kreisen der rassisch brauchbaren, politisch neutralen, bisher polnischen Schichten (zu Ziffer d S. 22) muss erstrebt und gefördert werden. Weiterhin wird man künftig eine größere Anzahl von Söhnen Volksdeutscher Kleinbauern und ländlicher Handwerker aus dem bisherigen Ostpolen sowie auch wahrscheinlich aus Bessarabien und der Dobrudscha als qualifizierte Landarbeiter ansetzen können. Über diese Fragen der Besiedlung vgl. Abschnitt III Seite 27 ff.

Zu f:

Juden sind, gleichgültig ob Glaubensjuden oder getaufte, rücksichtslos und schnellstens unter Aufhebung ihrer sämtlichen Verbindlichkeiten nach Restpolen abzuschieben.

Zu g:

Was die deutsch-jüdischen Mischlinge bisher polnischer Staatsangehörigkeit anbetrifft, so sind deutsch-jüdische Mischlinge ersten Grades ohne weiteres in das polnische Restgebiet abzuschieben. Bei deutsch-jüdischen Mischlingen ersten Grades können unter ganz be-

sonderen Umständen, falls die Betreffenden sich für Deutschtum voll eingesetzt haben und wenn der betreffende Mischling mit einer deutschblütigen Person verheiratet ist, Ausnahmen gemacht werden. Deutsch-jüdische Mischlinge zweiten Grades können im Reichsgebiet bleiben, wenn ihr bisheriges politisches oder völkisches Verhalten dazu keine Bedenken gibt.

Zu h:

Polnisch-jüdische Mischlinge beliebiger Grade sind ausnahmslos den unter allen Umständen abzuschiebenden Polen und Juden gleichzustellen.

i. Sonderbehandlung der nichtpolnischen Minderheiten.

Im Bereich der neuen Reichsgebiete wohnen, wie bereits entwickelt, Kaschuben in Westpreussen, Masuren in Ost- und Westpreussen, Wasserpolen und Slonsaken in Oberschlesien. Diese Minderheiten, die wie Teile der Kaschuben und Wasserpolen, nennenswerte ehemals slawisierte deutsche Schichten enthalten, haben sich im grossen und ganzen nicht polnisch-chauvinistisch geführt, ja, standen vielfach sogar eindeutig politisch auf Seiten der Deutschen. Diejenigen Angehörigen dieser genannten Minderheiten, die sich im polnischen Sinne betätigt haben, sind wie Nationalpolen zu behandeln und abzuschieben. Die grosse Masse aber der Bevölkerung dieser Minderheiten ist in ihrer Heimat zu belassen und soll besonderen Beschränkungen ihres Lebens nicht unterliegen. Eine Gleichsetzung mit den Deutschen vor allem im Hinblick auf politische Rechte (z. B. Mitgliedschaft der NSDAP usw.) ist nicht generell zu treffen. Wohl aber bestehen gegen die Freiheit in wirtschaftlicher und im gewissen Sinne auch kultureller Betätigung keine Bedenken. Erbhofbauern und Stammhandwerker können nur Deutsche werden. Den Deutschen können in dieser Angelegenheit in den Ostgebieten nur die Masuren gleich behandelt werden. Bei den Kaschuben ist diese Gleichsetzung mit den Deutschen zur Zeit noch nicht möglich, da eine Anwendung etwa des Erbhofgesetzes auf die Kaschuben eine kaschubische Volkstumspolitik und Volkssicherung bedeutet.

k. Zahlen zur Aussiedlung.

Wenn man die Kaschuben und Masuren mit ca. 300 000, die Wasserpolen mit ca. 1,2 Millionen berechnet, so erhielte man im jetzigen Reichsgebiet eine Zahl von ca. 6.636 000 Polen, die grossenteils in das polnische Restgebiet umgesiedelt werden müssen.

Das polnische Restgebiet, das an sich schon eine Bevölkerung von 12,7 Millionen hat, würde damit eine Bevölkerungszahl von ca. 19,3 Millionen haben. Hierzu werden noch ca. 800 000 Juden aus dem Reich (Altreich, Ostmark, Sudetengau und Protektorat) kommen. Wei-

ter müssten aus den zum Reichsgebiet gekommenen ehemaligen polnischen Gebieten noch weitere 530 000 Juden abgeschoben werden. Rechnet man schliesslich noch ca. 100 000 Zigeuner und sonstige Artfremde hinzu, die aus dem Reichsgebiet gleichfalls abgeschoben werden können, würde sich damit eine Bevölkerungszahl von ca. 20 785 000 ergeben. Die Bevölkerungsdichte würde hart auf den qkm 185,07 betragen.

Nun ist aber damit zu rechnen, dass von den 6 636 000 Polen ein nicht unerheblicher Teil im neuen Reichsgebiet verbleiben kann oder in das Altreich umgesiedelt wird, und zwar kommen hier hauptsächlich die Bevölkerungsschichten in Betracht, bei denen ein deutscher Bluteschlag irgendwie vorhanden ist oder die sonst eindeutschungsfähig erscheinen. Beziffert man diesen Bevölkerungsteil mit ca. 1 Million, so verbleiben noch ca. 5 363 000 Polen, die umgesiedelt werden müssen. Geht man von dieser Zahl aus, dann erhält das polnische Restgebiet eine Gesamtbevölkerung von ca. 19 785 000. Damit ergibt sich auf dem qkm eine Bevölkerungsdichte von 176,16. Damit wäre die Bevölkerungsdichte erheblich stärker als früher.

Das polnische Restgebiet setzt sich hauptsächlich aus den früheren Woiwodschaften Warschau, Kielce und Lublin zusammen, wozu noch Teile der früheren Woiwodschaften von Krakau, Lemberg, Lodsch und Bialystok treten. Die polnischen Statistiken geben für das Jahr 1931 für die Woiwodschaften Warschau die Bevölkerungsdichte auf 80—90, für Kielce auf 100-125, für Lublin auf 70-80, für Krakau auf 125-150, für Lodsch auf 125-150 und für Bialystok auf 50-60 auf den qkm an. Geht man von einer Bevölkerungsdichte von über 176 auf den qkm aus, so übertrifft das den bisherigen Durchschnitt des Grossdeutschen Reiches von ca. 135 auf den qkm ganz erheblich. Trotzdem ist dieser Durchschnitt noch nicht derart gross, dass man hier von einer Überbevölkerung reden kann. Zwar sind die Gebiete, die Restpolen verbleiben, nicht die allerwertvollsten. Es werden aber in den entstehenden, von Deutschland ausgenützten Industriegebieten zweifellos eine Menge Industriearbeiter benötigt werden. Hinzu kommt, dass durch eine besondere Gestaltung der Lebensweise der Bewohner dieses Restgebietes, worüber noch näher im Teil II zu reden sein wird, auch die Gefahren einer Überbevölkerung verhindert werden können. Bekanntlich wird der Bevölkerungsüberschuss der polnischen Bevölkerung um so grösser, je mehr man nach Osten geht. Gerade die Woiwodschaften Lublin und Kielce gehören mit zu den, polnischen Bezirken, die mit den grössten Bevölkerungsüberschuss aufzuweisen hatten.

Würde die Umsiedlung der Polen aus dem Reichsgebiet nach Restpolen nicht erfolgen und damit die

Bevölkerung Restpolens ungefähr die gleiche Ziffer haben wie vor dem Kriege, so steht zu befürchten, dass die polnische Bevölkerung dieser Gebiete sich mehr oder minder in demselben Masse weiter vermehrt wie vor dem Kriege. Diese Gefahr dürfte aber beseitigt werden, wenn das Land neue Bevölkerungsmassen einströmen und damit die Bevölkerungsdichte vermehrt wird. Schon um den rapiden Bevölkerungszuwachs dieser Gebiete zu verhindern, ist eine Umsiedlung der Polen aus dem Reichsgebiet in diese Gebiete dringend erforderlich.

3) Das Problem der Besiedlung der neuen Ostgebiete.

Bei allen Massnahmen zur Besiedlung der neuen Ostgebiete ist zunächst zu berücksichtigen, dass sich das Deutschtum dieser Provinzen als die natürliche Herrschicht dem Osten gegenüber empfindet. Die Lebens- und Wohnungsverhältnisse müssen bei der gleichen Leistungs- und Berufsstufe deutlich günstiger liegen gegenüber dem entsprechenden binnendeutschen Lebensstandart. Wir müssen unserer Bevölkerung dort einen erheblich grösseren Wohnraum und eine breitere Grundlage zum Leben und zur Erhaltung eines Mindestmasses an Kultur vermitteln.

Deshalb ist es keineswegs notwendig, die in den deutschen Osten ziehende und hier wohnende deutsche Bevölkerung zahlenmässig mindestens vorläufig so stark zu machen wie die bisherige polnische. Die Deutschen dieser Gebiete müssen sowohl in der Stadt als auch auf dem Land das Gefühl der grösseren Weite und der persönlichen Entfaltungsfreiheit erhalten. Dies wird sich voraussichtlich auch in ihrer grösseren Kinderfreudigkeit zeigen.

Das Deutschtum in den Städten wird, wenn es sein natürliches Herrrentum entwickeln soll, einer besonderen Pflege in bezug auf den Wohnraum und die Lebensbreite erhalten müssen.

Die bäuerliche Besiedlung und das Ansetzen deutscher ländlicher Handwerker und Kaufleute hat unter diesen gleichen Grundsätzen der erheblichen Wohn- und Lebensbreite zu erfolgen. Je nach Bonität sollen Bauernhöfe nicht unter 60-80 Morgen, möglichst nicht unter 120-150 Morgen gross sein, um dem deutschen Besitzer ein Mindestmass an bestimmter Kulturhöhe zu ermöglichen.

Die bäuerliche Besiedlung und das Ansetzen deutscher Handwerker und Kaufleute soll in den Ostgebieten räumlich nicht gleichzeitig und gleichmässig erfolgen. Es ist als vordringlich die geschlossene Aufsiedlung in einem etwa 150-200 km breiten Streifen diesseits der Grenze zum polnischen Grenzgebiet hin zu bezeichnen. Dieser vordringlich wichtige Siedlungsstreifen soll ein dicht erschlossenes Wehrbauerngebiet sein. Die Höhe aber dieser Zonen dürfen, um ihren Besitzern das politische wie wirtschaftlich entscheidende

Gefühl deutschen Herrentums zu geben, eine bestimmte Wirtschaftsgrösse je nach Bonität nicht unterschreiten. Die notwendigen Arbeitskräfte sind aus den Kreisen der polnischen Landarbeiterschaft zu entnehmen. In diesem geschlossenen und völkisch einwandfrei deutschen Wehrbauernstreifen dürften entsprechend den auf Seite 22 gegebenen Erörterungen zur Behandlung der polnischen Landarbeiter von ihnen grössere Zahlen bis auf weiteres tragbar sein, wenn sie keine kulturelle und schulmässige Förderung und Erziehung erhalten. Ihrer Mentalität nach werden diese Schichten sich bei ihrer hohen geistigen und seelischen Bedürfnislosigkeit unter einem gerechten und ihnen klare und anständige Arbeitsbedingungen gebenden deutschen Wehrbauerntum wohlfühlen und voraussichtlich keinerlei gross-polnische Ideologien mehr erfüllen können. Unter keinen Umständen aber dürfen diese kirchlich primitiv-polnischen Landarbeiter dieser Wehrbauernzonen eingedeutscht werden.

In diesen Wehrbauerngebieten darf der Boden ausschliesslich an einwandfrei deutsche Familien vergeben werden. In den übrigen Gebieten der neuen Reichsgaue wird man von Fall zu Fall entscheiden dürfen. Assimilierte Polen, selbst dann, wenn sie zuverlässig deutsch erscheinen, sind grundsätzlich vom Broterwerb ausgeschlossen. Allein ihre Kinder oder Enkel können, wenn sie ihre völkisch-deutsche Zuverlässigkeit oder tragende Mitarbeit in den Formationen beweisen, als Grundbesitzer und als Erbhofbauern zugelassen werden. Für die Bauernzonen muss die Möglichkeit geschaffen werden, überflüssige polnische Landarbeiter, selbst wenn sie sprachlich eingedeutscht und damit assimiliert erscheinen, in das innere Reichsgebiet oder in das polnische Restgebiet abzuschieben, wenn auf Grund ihrer stärkeren Vermehrung ihre Kopfzahl einen nach örtlichen Lebensverhältnissen abzuwägenden politisch oder völkisch tragbaren Grad überschreitet.

Bei grösseren gemeinschaftlichen Ansiedlungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass ein schnelleres Eingewöhnen der Siedler dann erfolgt, wenn sie mindestens dorfweise, möglichst gebietsweise, gleicher Stammherkunft, mindestens gleicher Mundart sind. Auf jeden Fall ist ein Durcheinandersiedeln von Angehörigen verschiedener Stämme und Mundarten zu vermeiden. Die bäuerlichen Wirtschaftsformen haben sich nach den örtlichen Bedürfnissen, nicht aber nach der heimatlichen Tradition der Siedler zu richten.

Die Ansiedlung von Bauern und ländlichen Handwerkern usw. durch konfessionelle Siedlungsgesellschaften vor allem römisch-katholische, ist von vornherein ausgeschlossen. Es ist selbstverständlich, dass die Bauernsiedler des genannten Wehrgrenzbezir-

kes einer besonderen Auslese in politisch-völkischer und erblicher Hinsicht unterliegen.

Es ist nicht notwendig, alles freiwerdende Bauernland sofort an deutsche Siedlungsgesellschaften oder Einsiedler zu vergeben. Wir haben Siedlungsland für die nächsten Jahrzehnte und für die kommenden Generationen, vor allem für die nachgeborenen Kinder der Erbhofbauern, freizuhalten. Diese Massnahme würde einmal für die Zukunft eine rassisch hochwertige Besiedlung sichern, zum anderen in den Kreisen des deutschen Bauerntums als spürbarer bevölkerungspolitischer Anreiz wirken, der die bekannten, aus dem Erbhofgesetz abgeleiteten Bedenken gegen grössere Kinderzahlen zerstört. Deshalb empfiehlt es sich, diesseits der notwendigerweise sofort und geschlossen zu besiedelnden Wehrgrenze grössere Besitztümer zunächst als staatlich betreute Domänen zu führen. Ebenso soll das Ackerland eines freiwerdenden, ehemals polnischen Dorfes zu grösseren Wirtschaftseinheiten zusammengelegt werden, bis in künftigen Jahrzehnten das Bedürfnis der Durchsiedlung auch dieser Gebiete besteht.

*

Was die Frage der Herkunft der Bauern- und Handwerkersiedler sowie der neuen Stadtbewohner anbetrifft, so ist zunächst der zweifellos einsetzende starke Rückstrom aus Kreisen der nach 1918 ausgewiesenen und ausgewanderten Deutschen zu beachten. Hierbei sollen frühere Besitzer in weitestem Entgegenkommen ihr altes Besitztum wiedererhalten; wenn dieses als Bauernland zur Erhaltung eines kulturellen Mindeststandarts zu klein sein dürfte, ist eine Vergrösserung des Besitzes von vornherein vorzusehen.

Neben den aus dem Reich nach Osten kommenden oder zurückströmenden Schichten ist mit Siedlern zuerst aus den Kreisen der Baltendeutschen und der Deutschen aus Restpolen und den zu Russland gekommenden Ostgebieten zu rechnen. Es ist zu erstreben, ausnahmslos sämtliche Deutschen aus dem polnischen Restgebiet und den zu Russland gekommenden Gebieten in unsere neuen Ostgebiete zurückzuholen.

Die Ansiedlung von Südtirolern in der Ebene empfiehlt sich nicht; sie sind möglichst nach Österreich und in den Sudetengau zu verweisen.

Die Rücksiedlung von Deutschen aus der Sowjet-Union würde uns zwar mit Wahrscheinlichkeit mehrere Zehntausend wenn nicht Hunderttausend geeignete Siedler und Landarbeiter erbringen, deren politisch-völkische Zuverlässigkeit aber ungewiss ist. Ein nicht geringer Teil der jüngeren deutschen Schichten des Russlandsdeutschtums

ist allein in bolschewistisch-kommunistischer Ideologie aufgewachsen, ihm wird es schwer, wenn nicht unmöglich sein, unsere Gedankengänge zu übernehmen. Gegen die Ansiedlung solcher Russlanddeutscher würden dann geringere Bedenken bestehen, wenn sie zu 1-2 Familien in sonst einwandfrei deutsch gesinnte Dörfer aufgeteilt würden. Mit einem Rückstrom von Deutschen aus der Slowakei, Ungarn und Jugoslawien darf vorerst nicht gerechnet werden. Von der deutschen Volksgruppe in Rumänien kämen vorläufig nur Teile des Deutschtums aus Bessarabien und der Dobrudscha zur Rückwanderung in Frage. Doch sind hier zunächst nicht unerhebliche aussenpolitische Fragen zu lösen. Dagegen dürfen gegen die vollständige Rücksiedlung der Deutschen aus Litauen keine Bedenken bestehen.

Was die Übersee-Deutschen und ihre Rücksiedlung anbetrifft, so ist diese Frage schon im Hinblick auf die Transportmöglichkeiten erst nach dem Kriege zu lösen. Im allgemeinen werden nur wenige Überseestaaten mit einem Rückwandern grösserer deutscher Volksteile einverstanden sein.

Die im afrikanischen Erdteil befindlichen Deutschen sind als Reserve für unsere eigene koloniale Betätigung anzusehen. Aus Asien kommen an nennenswerten deutschen Schichten nur die Palästina-Deutschen in Frage, deren vollständige Rückwanderung erstrebt werden muss.

Neben Australien, aus dem einige Tausend Deutsche zurückwandern mögen, bleibt hauptsächlich Amerika übrig.

Aus Nordamerika wird es sich dabei hauptsächlich um solche Deutsche handeln, die selbst aus Ostdeutschland oder Osteuropa stammen und sich dort noch nicht vollständig eingelebt haben. Eine grössere Rückwanderungsziffer ist aus Kanada zu erwarten. Aus Südamerika liegt bereits die Nachricht vor, dass eine grosse Anzahl von Russlands-Deutschen aus Argentinien den Wunsch hat, in Neu-Ostdeutschland angesiedelt zu werden. Es handelt sich hier hauptsächlich um Mennoniten, Angehörige einer ev. Sekte, die als gute und wertvolle Siedlergruppe angesetzt werden dürften. Wenn wir den Mennoniten Freiheit ihres konfessionellen Lebens gewähren, dann dürfen sie bei ihrer schon aus konfessionellen Gründen absolut zuverlässigen Einstellung gegen das katholische Polentum den neuen Osten in verbindlicher Weise mit erschliessen helfen. Ihre Kinder oder Enkel werden allmählich aus der konfessionell bedingten besonderen Lebensart der Mennoniten herauswachsen und sich von der übrigen deutschen Bevölkerung nicht mehr unterscheiden. Es ist fraglich, ob die südamerikanischen Staaten eine Rückwanderung solcher wertvoller Siedler gestatten würden. Dies gilt besonders für Brasilien, das sich bereits gegen solche Pläne äusserte.

Am leichtesten dürfte zunächst die Rückwandererlaubnis von Uruguay und Paraguay zu erwarten sein. Sehr erwünscht und wahrscheinlich möglich ist die Rückführung der Russlanddeutschen aus der mexikanischen Provinz Chihuahua, wo sie in kulturell sehr verkommenen Verhältnissen leben. Eine Rückwanderung von Deutschen aus Chile und Argentinien ist wenig wahrscheinlich, da die Volksgruppen hier allein klein sind und sich gut eingelebt haben.

Insgesamt dürfen aus Kreisen des Überseedeutschtums 120-150 000 ländliche Siedler, Bauern und Bauernhandwerker für die Rückwanderung in die Ostgebiete in Frage kommen. Der Erfolg einer jeden Propaganda aber für bäuerliche und handwerkliche Siedlung in den Ostprovinzen wird davon abhängen, ob der Lebensstandart wenigstens gleiche Höhe erlangt wie bei ähnlicher Leistung und Berufsstellung im Altreich, ihn möglichst aber noch fühlbar übertrifft.

III. Die Behandlung der Polen und Juden in Restpolen

Unabhängig von der noch nicht veröffentlichten künftigen Lösung der staatsrechtlichen Ordnung Restpolens ist davon auszugehen, dass Restpolen auch in Zukunft unter beherrschendem Einfluss des Reiches stehen wird.

Die Bevölkerung dieses Gebietes setzt sich aus Polen und Juden, dazu starken polnisch-jüdischen Misch-Schichten, zusammen. Die Bevölkerung ist rassistisch zum Teil als wesentlich artfremd, auf jeden Fall als unassimilierbar zu bezeichnen. Unter diesen Umständen ist grundsätzlich festzustellen, dass das Deutsche Reich keinerlei Interesse an einer völkischen und kulturellen Hebung und Erziehung weder des polnischen noch des jüdischen Bevölkerungsteiles des polnischen Restgebietes besitzt.

Die Bewohner Restpolens müssen eine eigene Staatsangehörigkeit erhalten. Irgendwelche selbständige politischen Rechte sollen sie jedoch nicht besitzen. Deshalb ist die Gründung politischer Parteien und Verbände als möglichen Mittelpunkt zu weiterer völkischer Sammlung zu verbieten. Unpolitische Vereine sollen nicht oder nur unter ganz besonderen Gesichtspunkten gestattet werden. Kulturpolitische Vereine z. B. Gesangsvereine, Heimatkundevereine, Turn- und Sportvereine, Geselligkeitsvereine usw. erscheinen keineswegs unbedenklich, da sie leicht zu einer nationalen Haltung ihrer Mitglieder führen können. Insbesondere dienen die Turn- und Sportvereine auch der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung, woran wir kein Interesse haben.

Von Seiten der Rassenpolitik aus können zwei mögliche Wege der weiteren Fernpolitik im polnischen Restgebiet vorgeschlagen werden. Der eine Weg enthält ausschliesslich die Planung, Polen und Juden in gleicher Weise kulturell niederzuhalten und sie politisch wie völkisch kulturell rechtlos zu lassen. In diesem Falle wären Juden und Polen einander gleichgestellt.

Beim zweiten Wege würden den Polen die Möglichkeiten eigener kultureller und völkischer Entfaltung ebenso beschränkt bleiben wie beim ersten Vorschlag. Den Juden aber würden etwas grössere Freiheiten, vor allem in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht, gegeben werden, so dass manche verwaltungs- und wirtschaftliche Erschliessungsmassnahmen mit Hilfe der jüdischen Bevölkerung erfolgen. Innerpolitisch würde diese Lösung wohl eine noch stärkere wirtschaftliche Knebelung der Polen durch die Juden bedeuten, aber auch den Juden manchen Anlass zu grundsätzlichen Beschwerden und zu dauernden Schwierigkeiten nehmen.

Unabhängig davon, welcher dieser beiden Wege künftighin eingeschlagen wird, muss der Rassenpolitiker wiederholt und mit Nachdruck auf die gewaltige politische Realität des polnischen kirchlich entwickelten Nationalideals vom grosspolnischen Königreich unter der Königin Maria hinweisen. Alle praktischen Massnahmen haben die politische Realität dieser Ideologie zu berücksichtigen.

Aus diesem Grunde sind sämtliche Bestrebungen nach kultureller völkischer Selbständigkeit mit grosser Sorgfalt und kritisch zu prüfen. Die Universitäten und sonstigen Hochschulen, die Fachschulen wie die höheren und mittleren Schulen sind stets Mittelpunkt polnisch-chauvinistischer Erziehung gewesen und deshalb grundsätzlich zu schliessen. Allein Volksschulen werden gestattet, sie haben jedoch nur einfachstes Grundwissen, Rechnen, Lesen, Schreiben, zu vermitteln. Ein Unterricht in den völkisch wichtigen Fächern Erdkunde, Geschichte, Literaturgeschichte, sowie in Turnen ist ausgeschlossen. Dafür aber ist eine Vorbereitung auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und einfache industrielle und handwerkliche Berufe durch die Schule vorzunehmen.

Da der polnische Lehrer und zum Teil noch stärker die polnische Lehrerin hervorragend und politisch sehr ernst zu nehmende Träger des polnischen Chauvinismus sind, wird man sie kaum im Volksschuldienst belassen können. Es erscheint deshalb nicht unzweckmässig, späterhin ausgediente Polizisten der polnischen Polizei des Restgebietes zu beauftragen, an solchen Volksschulen Lehrer zu werden. Damit erübrigt sich die Gründung von Lehrerbildungsstätten. Polnische Lehrerinnen sind sofort und in jedem Falle vom Unterricht

ausgeschlossen, da sie einen- ungleich höheren Einfluss auf die politische Erziehung des Kindes besitzen als der Lehrer.

Aus den gleichen Erwägungen heraus sind unpolitische Vereine wie auch kirchliche Vereine mit besonderer Sorgfalt zu überprüfen.

Kaffeehäuser und Restaurants sollen wenn sie auch in Polen häufig ausgesprochene Sammelpunkte nationalistisch intellektueller Kreise waren, trotzdem nicht geschlossen werden, da hier eine Überwachung leichter erscheint, als in den dann notwendigerweise einsetzenden privaten Zusammenkünften von Verschworenen, an denen die polnische Geschichte so reich ist.

Die Einführung einer, die besondere Mentalität und Psyche des polnischen Volkes nach rassenpsychologischen und politischen Gesichtspunkten abwagenden Kulturzensur ist dringend erforderlich.

Ihrer erheblichen völkischen Bedeutung wegen sollen Theater, Lichtspielhäuser, sowie Kleinkunsth Bühnen nur im kleinsten Rahmen zu gestatten sein. Das Halten von Radioapparaten soll nur mit besonderer Konzession möglich werden. Eine Kontrolle der Gramophonplatteneinfuhr dürfte zweckmassig erscheinen. Die Buchproduktion ist auf das äusserste einzuschränken. Zeitungen und periodisch erscheinende Zeitschriften sind einzuschränken und zu überwachen; es empfiehlt sich, sie mit geeignetem, von deutschen Stellen ausgesuchtem Material zu versorgen.

Eine ärztliche Betreuung unsererseits hat sich lediglich auf die Verhinderung der Übertragung von Seuchen in das Reichsgebiet zu beschränken. Wie weit eine ärztliche Versorgung der Bevölkerung durch polnische oder durch die zahlreich vorhandenen jüdischen Mediziner garantiert ist, interessiert uns nicht, ebenso wenig die Frage des ärztlichen Nachwuchses.

Alle Massnahmen, die der Geburtenbeschränkung dienen, sind zu dulden oder zu fördern. Die Abtreibung muss im Restgebiet straffrei sein. Abtreibungs- und Schutzmittel dürfen in jeder Form öffentlich angeboten werden, ohne dass irgendwelche polizeiliche Massnahmen zu erfolgen haben. Die homosexuelle Betätigung ist straffrei zu erklären. Gegen Institute und Personen, die gewerbmässig abtreiben, ist polizeilicherseits nichts zu veranlassen. Rassenhygienische Massnahmen sind in keiner Weise zu fördern. Es entsteht die Frage, ob die erhebliche Bevölkerung des Restgebietes, abgesehen von der zwangsläufig erfolgenden Geburtenbeschränkung durch die wirtschaftliche Notlage, auch durch Auswanderung vermindert werden kann. Praktisch bestehen gegen eine Auswanderung insofern Bedenken, dass kaum ein Land eine erhebliche Anzahl derartiger

Einwanderer geschlossen aufnehmen dürfte. Allenfalls kämen einige südamerikanische Staaten in Betracht. Fraglich ist aber, ob eine derartige Auswanderung überhaupt den Interessen des Reiches dient. Jeder Pole, auch der primitive, wird im Ausland in politisch ernst zu nehmender Weise vom Leid der armen gequälten Polen in der Heimat berichten. Deswegen erscheint es ratsamer, eine Auswanderung in Berücksichtigung dieser rassenseelisch begründeten Mentalität des Polen abzulehnen.

Für die Polen, die aus dem Reichsgebiet in das Restgebiet abgeschoben werden, empfiehlt es sich, insbesondere so weit es sich um intellektuelle Schichten und die besonders chauvinistisch eingestellten Kreise handelt, die Wirtschaftsform des Kollektivs einzuführen. Soweit die anderen einwandernden Polen nicht auch im Kollektiv untergebracht werden können, erscheint es ratsam, Wohnungsbauten allein in primitiver Form für notdürftige Unterbringung zu errichten. Der Wohnungsstandart darf in keiner Weise auch nur annähernd an den der deutschen Arbeiterwohnungen heranreichen.

In den Gebieten der künftigen Industrialisierung, etwa in den Zonen der Eisenerzlager um Radom oder der Holz- und Erdölgebiete des Südens wird sich eine Zusammenballung grösserer Bevölkerungskreise in Massensiedlungen als notwendig erweisen und durchführen lassen.

*

Die Behandlung der Juden im Restgebiet dürfte dagegen in manchen Punkten anders als die der Polen sein. Unabhängig von der eingangs angeschnittenen Frage, ob die Juden anders, und zwar erleichtert behandelt werden sollen als die Polen oder nicht, wird es Aufgabe der deutschen Verwaltung bleiben müssen, Polen und Juden gegeneinander auszuspielen. Um den Juden auswanderungsfähig zu machen, wird es zweckmässig sein, ihm gegebenenfalls eine besondere Schulbildung zukommen zu lassen. Politisch-jüdische Vereinigungen sind ebenso zu verbieten wie die polnischen. Dagegen wird man jüdisch-kulturelle Verbände etwas leichter dulden können als polnische. Man kann den Juden hier sicher freiere Hand lassen als den Polen, da die Juden keine politisch so reale Kraft, wie die Polen ihre grosspolnische Ideologie, besitzen. Selbstverständlich aber ist das bekannte Wesen des Judentums und seine Neigung zu politischen und wirtschaftlichen Geschäften und Intrigen zu beachten.

Die jüdische Sprache mag im Verkehr zugelassen werden. Unmöglich aber ist die hebräische Schrift im öffentlichen Verkehr. Eine Kontrolle der jüdischen Druckproduktion, insbesondere auch der Zeitungen, ist unter dem Gesichtspunkt weitgehen-

der Einschränkungen selbstverständlich. Die jüdischen Ghettos sind als Sammelpunkt grösserer jüdischen Menschenmassen zu belassen. Gegen eine wirtschaftliche und gewerbliche Entfaltung der Juden, auch der einwandernden Juden aus dem Reich, bestehen rassenpolitisch keine Bedenken, so weit nicht Beschränkungen im Bedarfsfalle anzuordnen sind.

Um den Juden die Tarnungsmöglichkeiten zu erschweren, sind sie zu verpflichten, falls sie keine typisch jüdischen Vornamen besitzen, die Vornamen Israel und Sarah zu führen. Familiennamen, die typisch deutsch sind oder als rein deutsch gelten, sollen durch typisch jüdische Namen ersetzt werden.

Land- und forstwirtschaftlichen Besitz dürfen Juden auch im Restgebiet nicht haben. Bisheriger Besitz ist zu enteignen. Forderungen der Juden an Deutsche in ehemalig polnischen Gebieten wie auch an Reichsdeutsche werden gestrichen.

Das gesundheitliche Schicksal der Juden kann uns gleichgültig sein. Auch für die Juden gilt der Grundsatz, dass ihre Vermehrung auf alle mögliche Weise eingeschränkt werden muss. Auch für sie ist Abtreibung straffrei, auch sie können Schutz- und Abtreibungsmittel verkaufen und anwenden.

Es muss das Bestreben der deutschen Verwaltung sein, die Scheidung zwischen Polen und Juden in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. Eine Massentaufe von Juden wie auch Heiraten zwischen Juden und Polen liegt mindestens vorläufig nicht in unserem Interesse. Es ist allerdings möglich, dass sich aus den noch zu sammelnden Erfahrungen heraus eine Änderung unserer praktischen Politik den Juden gegenüber ergibt: sie entweder den Polen in jeder Hinsicht gleichzustellen und sie damit zurückzusetzen, oder ihnen relativ grössere Freiheit zu geben und sie gegen die Polen auszuspielen, dann aber auch ihr weitgehendes Verschmelzen mit dem Polentum zu verhindern. Bis auf weiteres liegt unsere Politik auf diesem letzten Wege.

II. THE FIRST MONTHS OF OCCUPATION

On 23 August 1939, *Gauleiter* Albert Forster, leader of the NSDAP, who answered directly to the Reich Führer, became *Staatsoberhaupt* of the Free City of Danzig (Gdańsk). The decree regarding his appointment made no mention of the powers of such an authority. It was likely self-evident that the government of the Free City would be headed by a leader with plenary power. This was a glaring violation of the city's system of government, which had already been extralegally changed several times and essentially placed under the Reich's control, since *the Gauleiter-Staatsoberhaupt* was subordinate to the Reich Führer according to the power structure of the NSDAP. Danzig had thus effectively been a part of the Third Reich for many years before this was officially enacted into law.

The aforementioned act was issued by the Senate based on a notorious law titled "Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat" ("Law to Remedy the Distress of the People and the Nation"), which gave the Senate the power to issue decrees with the force of law. The significance of the Enabling Act can be assessed only on the basis of the constitution and the political relationships that existed in Danzig from the moment the National Socialists came to power there. The Constitution of the Free City of Danzig was passed on 11 August 1920. This date is significant. The Constitution of the German Reich was passed in Weimar just one year earlier. From November 1920 to April 1922, the Council of the League of Nations pressed the *Volkstag* to introduce changes to the Constitution, but had little success. The final text of the Constitution was approved by the High Commissioner of the League in a letter of 11 May 1922, which the Council of the League of Nations acknowledged with a resolution of 13 May 1922 (a short and comprehensive presentation of the origins of the Constitution can be found in the Dareste collection, vol. I). The constitution was changed again by an Act of 4 August 1930. The consolidated text was proclaimed on 17 September 1930 (*Gesetzblatt*, p. 179). According to the Constitution, both the *Volkstag* and the Senate had to approve a resolution for it to pass. If the Senate did not approve a resolution passed by the *Volkstag* within two weeks, the project returned to the *Volkstag*. If the *Volkstag* stood by its resolution, the Senate had to either approve it within a month or call for a popular vote (Art. 43). The same was true for proposed changes to the Constitution, though in this case more requirements had to be met. Changes to the Constitution had to be approved twice by the *Volkstag* with a majority of 2/3 of votes with 2/3 of the *Volkstag* members present during

two sessions occurring at least one month apart, regardless of the Senate's approval. The new or modified law came into force the moment the League of Nations was notified of the change and declared that it had no objections. If a referendum took place during legislative procedures to introduce changes to the Constitution, the approval of the majority of people eligible to vote was required (Art. 49 section 2).

The NSDAP, which gained a majority in the election of 28 May 1933, quickly introduced the so-called Enabling Act. This was followed on 24 June 1933 by the aforementioned "Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat" (*Gesetzblatt*, p. 273). From that point on, the Senate of the Free City had the Constitutional authority to pass an extremely wide range of decrees with the force of law in order to achieve certain goals defined very broadly in the Act. Such goals included, among other things, maintaining order and safety. Decrees adopted on this basis were to be repealed if the *Volkstag* requested it within three months of a given decree being issued. The Enabling Act was to remain in force only until 30 June 1937. Before that date, the Senate of the Free City also had the right to rescind it in the city before that date by way of a resolution, though it never made use of this right. The Enabling Act also did not expire on the date established in the Act itself, since the date was postponed to 30 June 1941 by way of a resolution of 5 May 1937 (*Gesetzblatt*, p. 358a).

The resolution was passed by the *Volkstag* by a two thirds majority with two thirds of all *Volkstag* members present, which was clearly indicated in the resolution itself. However, the two readings of the resolution, one month apart, did not take place (they could not have, since the *Volkstag* was elected on 28 May 1933, and the resolution was passed on 24 June 1933), and it was never approved by the League of Nations. During discussion of the resolution, the socialist *Volkstag* member Arthur Brill drew attention to its unconstitutionality ("Gazeta Polska", 25 June 1933).

The aforementioned act provided a blank slate for major amendments to the legislation of the Free City. This included a clause which gave the Senate the power to issue decrees in those areas of law not specified in the act if the Senate found such decrees to be necessary to immediately address urgent problems. The only significant limitation was a provision that the Senate's decrees had to be issued within the limits of the Constitution. Based on the above, one can conclude that the *Volkstag* essentially resigned from its legislative role, transferring its authority to the Senate. In this manner, the Enabling Act violated the Constitution.

The issue of the constitutionality of some of the Senate's decrees was considered by the Permanent Court of International Justice in The Hague. In early September 1935, opposition parties submitted to the High Commissioner a petition regarding unconstitutional changes in substantive and

formal criminal law (the introduction of analogy and making acts against “gesundes Volksempfinden” punishable) made by means of two resolutions of the Senate on August 29, 1935. The Council of the League of Nations decided to seek the opinion of the Tribunal, which in an advisory opinion on 4 December 1935 declared by a majority of votes (9 to 3) that the decrees violated some provisions of the Constitution. The Tribunal did not consider the legality of the institution of decrees, only briefly mentioning that even before 24 June 1933 there existed acts that transferred some legislative authority to the Senate. The Tribunal found those decrees to be illegal since their content usually conflicted with the Constitution. The matter of the legality of the Enabling Act was considered by judge Michał Rostworowski, whose opinion did not conform with the majority, and who in a separate ruling stated that, though the Senate’s decrees were not unconstitutional in their content, their form did conflict with the Constitution, since the act of 1933 significantly altered the Constitution of the Free City, and therefore, this could not be considered valid without the explicit approval of the League of Nations. (Cour Permanente de Justice Internationale, Serie A/B, No. 65, Compatibilite de certains decrets-lois avec la Constitution de la Ville libre. Avis consultatif du 4. XII. 1935).

On 1 September 1939, coinciding with the first acts of war against Poland, Albert Forster and Adolf Hitler incorporated the Free City of Danzig into the Reich. Forster sent Hitler the text of the basic law (*Grundgesetz*) he had enacted revoking the Constitution and joining Danzig to the Reich by telegram, with a request for Hitler to approve it and issue a legislative order incorporating Danzig into Germany. Hitler answered by telegram, acknowledging Forster’s proclamation and naming him head of the civilian administration subordinate to the military commander. Commander of the Army, Walther von Brauchitsch (*Oberbefehlshaber des Heeres*) stated in an announcement to the population, “The Führer and Supreme Commander of the Armed Forces have given me command over the former Free City of Danzig (*Freistaat*). I have entrusted execution of this command to the Commander of the forces in East Prussia (Gen. Kückler – publisher’s note), and I am making *Gauleiter* Forster his subordinate as head of the civilian administration” (Doc. Pol. vol. 7, part 2, p. 593 ff., *Chronik* vol. I/II, pp. 37–38).

The Basic Law of 1 September 1939 was in breach of the Constitution, which had been amended on 23 August 1939. The act was illegal in a number of respects: 1. the Enabling Act was illegal; 2. the decree on the Head of State was illegal in two respects, as it was both based on an illegal act and also violated the prohibition on amending the Constitution by means of decrees issued on the basis of the Enabling Act; 3. the Basic Law was illegal in a third respect, because it contained legal flaws carried over from previ-

ous acts and did not conform to the limits denoted in the revolutionary act of 23 August 1939. Independently of the facts above, the aforementioned three acts also violated Danzig's international agreements.

The occupied territories became subject to the Commander of the Army, von Brauchitsch (*Oberbefehlshaber des Heeres*). The organisation of the military government in the Polish lands was not clearly defined. The occupied territory was divided into military districts (*Militärbezirke*): West Prussia (*Westpreussen*), South-East Prussia (*Süd-Ostpreussen*), Poznań, Łódź and Kraków. The districts were controlled by military commanders whose subordinates were the heads of the civilian administration, with main offices in Danzig, Königsberg, Poznań, Łódź and Kraków (Erwin Noack in *Deutsches Recht*, 1940, p. 4). The significance of each particular head varied greatly. At the forefront were, of course, the heads of the civilian administration in Danzig and Poznań, Albert Forster and the former President of the Free City's Senate, Artur Greiser. Some left no trace, perhaps existing only on paper. The documents of the head of the civilian administration in Königsberg have never been found. Aside from the above, there was also the head of the civilian administration subordinate to the *Grenzschutz-Abschnittkommando* 3 (Upper Silesia), who was not included in the outline. During the two-month period of military government, the administration remained in a state of flux. Due to this, it is difficult to separate plans from the actual state of affairs. Just how fluid the administrative forms were can be clearly seen in the role played by Hans Frank, later the Governor-General of the occupied Polish territories, at the beginning of the occupation. He wrote in his memoir: "Der Führer erteilte Herrn Reichsminister Dr. Frank am 15 September mündlich den Auftrag, als Oberverwaltungschef die gesamte zivile Verwaltung in den besetzten ehemals polnischen Gebieten zu übernehmen. Die mit Rücksicht auf die bestehende Militärverwaltung notwendige Unterstellung unter den Militärbefehlshaber sollte baldmöglichst aufgehoben werden. Herr Reichsminister Dr Frank begann sofort... mit den Vorarbeiten und berief auf Grund zahlreicher Besprechungen mit den einzelnen Ministerien einen Organisationsstab. Nach schriftlicher Bestätigung des Auftrages des Führers übernahm Herr Reichsminister Dr Frank seine Dienstgeschäfte zunächst in Posen. Die Eingliederung grösser Gebietsteile in das Reich machte die Übersiedlung nach Lods erforderlich. Die Militärverwaltung war mit dem 25. Oktober 1939 beendet. Mit diesem Zeitpunkt übernahm Herr Reichsminister Dr Frank als Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete endgültig in unmittelbarer Unterstellung unter den Führer die Verwaltung des Generalgouvernements" (*Tagebuch* 1939, sheet 1).

On 26 October 1939, a division of the occupied Polish lands into the “incorporated Eastern territories” and the “General Government” was implemented. The first territory was an integral part of the German Reich, while the second was its own entity, separated from the Reich by a police and customs border, with its own laws (Polish law was partially preserved) and separate system of administration. Based on the excerpt from Hans Frank’s memoir, one can surmise that, contrary to previously-held beliefs, the Germans initially had no plans for a division of Polish lands, or at least did plan to incorporate such a large area of this territory. This is confirmed by remarks in the German press. The “Posener Tageblatt” of 28 September 1939, reported that the Führer had established a military government in the occupied territories. At its head as *Oberbefehlshaber Ost* (which needs to be distinguished from *Oberbefehlshaber des Heeres*, the position held by Brauchitsch) stood *Generaloberst* Gerd von Rundstedt, Commander of Army Group South in the Polish-German campaign (*Befehlshaber der Heeresgruppe Süd*). Hitler appointed Hans Frank as head of the administration (*Oberster Verwaltungschef*) to the *Oberbefehlshaber Ost*. The same newspaper in the next issue heralded Frank’s visit to Poznań, adding that Dr. Seys-Inquart (*Zivilgouverneur von Südpolen*) would also be arriving then in Poznań. The next day “Posener Tageblatt” reported that Hans Frank (*Oberster Verwaltungschef für die gesamte zivile Verwaltung in den besetzten ehemals polnischen Gebieten*) had paid a visit to Gen. Rundstedt to discuss with him the organisational bases for the military administration. After the visit, he travelled to Poznań by plane, where a constitutional meeting of Hans Frank’s organisational staff took place in the castle in Poznań in the presence of General Rundstedt. In describing the meeting, “Posener Tageblatt” on 1 October 1939 provided a long list of dignitaries and their future roles. On 5 October 1939, Hans Frank gave a press interview.

The image created by Frank and the “Posener Tageblatt” would not be so clear if we failed to consider what was printed in *Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen* (Official Gazette of Ordinances for the Occupied Territories in Poland), one of the organs used by Gen. Brauchitsch, whom Hitler entrusted with authority over the conquered lands.

The announcement regarding the establishment of the *Verordnungsblatt* read as follows: “Rechtsvorschriften und Anordnungen allgemeiner Art, die ich auf Grund des mir vom Führer erteilten Auftrags in den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten treffe, werden im „Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen“ verkündet. Hauptquartier, den 1 September 1939. Der Oberbefehlshaber des Heeres von Brauchitsch” (*Verordnungsblatt*, p. 2). Although Hans Frank claims in the Gazette that on 15 September 1939 he was named head of the administration, and the “Posener Tageblatt” reported extensively on Frank’s activities in this new

role, it was Brauchitsch who continued to issue new laws. The first sign of the organisational structure of the new military administration was the regulation on foreign currency of 7 October 1939, (*Verordnungsblatt*, p. 33), in which Brauchitsch states: “Die Durchführung der Devisenbewirtschaftung in dem besetzten ehemals polnischen Gebiet mit Ausnahme von Ostoberschlesien (besetztes Gebiet) obliegt dem Oberbefehlshaber Ost, Oberverwaltungschef-Devisenstelle (Devisenstelle Ober-Ost)”. Based on this, one could surmise that the *Oberbefehlshaber des Heeres* was at the head of the administrative organisational structure in the occupied territories, with *Oberbefehlshaber Ost* Gen. Rundstedt under his command, and *Oberverwaltungschef* Dr. Hans Frank, in turn, under Rundstedt’s. The aforementioned regulation did not provide a sufficient basis for such a belief, due to the fluidity of the power structures in the first months of the occupation. One should rather assume that the announced transfer of power to Rundstedt by Brauchitsch had not yet occurred at that time. This conclusion is supported by the fact that two announcements found in two issues of the *Verordnungsblatt* (nos 10 and 11, concerning the establishment of credit unions in Gdynia and Włocławek) had been issued by the *Oberbefehlshaber des Heeres* Brauchitsch, and it was not until the following issue (no. 12) of 23 October 1939, that a decree could be found by *Oberbefehlshaber Ost*, authorising the head of the administration to issue legal norms: “Auf Grund der mir durch Erlass des Führers über die Organisation der Militärverwaltung in den besetzten polnischen Gebieten vom 25. September 1939 übertragenen Befugnis zur Ausübung der vollziehenden Gewalt ordne ich an: § 1. Der Oberverwaltungschef ist ermächtigt...”. As it turned out, on 25 September 1939, Hitler had issued a decree on the organisation of the military administration in the occupied Polish territories. The decree was not announced, however. It is likely that, soon after it was issued, other ideas prevailed which made insiders aware that they should not be too hasty in carrying it out (cf. documents published in translation in the *Bulletin of the Main Commission*, vol. IV, p. 109 – notes by those close to Hitler on the genesis of the General Government). However, this begs the question as to why the decree had been drawn up in the first place. Only one issue of the *Verordnungsblatt* (the last) had been issued under the command of *Oberbefehlshaber Ost*, and included four other decrees issued by him, aside from the aforementioned authorisation for the head of the administration. Hitler’s decree on the organisational structure of the military administration of 25 September 1939, was superseded by two other decrees issued by him on October 8, 1939 (*RGBl.* I, p. 2042 and 2057) and of 12 October 1939, (*RGBl.* I, p. 2079), the former pertaining to the organisation of the so-called “Eastern incorporated territories”, the latter – to the administration of the occupied Polish lands (i.e. the creation of the General Government).

It was mentioned that the last issue of the *Verordnungsblatt* was published on 23 October 1939. The decrees contained within bear the dates of 16 and 17 October 1939, and thus were enacted after Hitler's decrees – if their dates of origin are not false. This shows a lack of communication between the highest authorities of the Reich. The first of Hitler's decrees, announced on 18 October 1939, did not stand in conflict with the previous unannounced decree on the organisation of the military administration of 25 September 1939, because Hitler used it to incorporate only part of the area still under military administration into the Reich. However, the latter decree, announced on 26 October 1939, was not in conformity with the previous unannounced decree. What is more, it stated that it would come into force upon Hitler's repeal of the decree entrusting *Oberbefehlshaber des Heeres* to head the military administration, and encompass those areas previously addressed by this decree ("Dieser Erlass tritt in Kraft, sobald und soweit ich den dem Oberbefehlshaber des Heeres erteilten Auftrag zur Ausübung der Militärverwaltung zurückziehe. Die Befugnis zur Ausübung vollziehender Gewalt bleibt einer Sonderregelung vorbehalten"). Thus, Hitler treats the previous decree of 25 September 1939, as non-existent, since the decree on the administration of the occupied Polish territories assumed that the occupied, non-incorporated lands were still under the command of *Oberbefehlshaber des Heeres*, and not *Oberbefehlshaber Ost*.

Sources containing the decrees of occupying authorities include – aside from the *Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig* – the official gazettes of decrees issued by military commanders and their subordinate heads of civilian administration. All of these collections exist in Poland in only a handful of copies, while one collection is entirely unavailable. The most important is *Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen*, mentioned here already many times, issued in Berlin (no. 1-12, and currently in the possession of the Contemporary History Institute at the Presidium of the Council of Ministers, the Jagiellonian Library, the National Archive in Kraków, the University Library in Poznań, the Institute of Public Law at the University of Poznań and the University Library in Toruń). *Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig* continued to be published for a short period after the incorporation of Danzig into the Reich (currently in the possession of the Municipal Library in Gdańsk). Aside from that, the initial gazette published in Danzig was the *Verordnungsblatt für die Zivilverwaltung in den dem Gauleiter Forster als Chef der Zivilverwaltung unterstellten besetzten Gebiete* (no. 1-5, 7-13, September, 1939, in the possession of the Municipal Library in Gdańsk and the National Archive in Gdańsk). It was later replaced by the *Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreussen* (nos.

1-20, 18 September–25 October, 1939, in the possession of the Municipal Library in Gdańsk, the National Archive in Gdańsk, the University Library in Toruń and the Municipal Library in Bydgoszcz); another official gazette of lesser importance was published under the title *Amtsblatt des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreussen* (nos. 1-10, 18 September–25 October, 1939, in possession of the National Archive in Bydgoszcz). The gazette published in Poznań was titled *Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung beim Militärbefehlshaber von Posen* (nos. 1-6, 3 October–14 November 1939, the name of the gazette after 26 October 1939, obviously did not match reality; in possession of the University Library in Poznań, the Institute of Public Law at the University of Poznań), in Łódź – *Verordnungsblatt der Armee – Chef der Zivilverwaltung* (unknown), in Katowice – *Verordnungsblatt des Grenzschutz-Abschnittkommandos*, which starting from issue no. 12 of 12 October 1939, then changed its name to *Verordnungsblatt des Abschnitt Oberschlesien, Chef der Zivilverwaltung*, and, starting from issue no. 16 of 16 October 1939, to *Verordnungsblatt des Militärbereichs Oberschlesien, Chef der Zivilverwaltung* (in the possession of the Silesian Public Library in Katowice and partially in the possession of the National Archive in Katowice). It is possible that other *Verordnungsblatt* were published in the Polish territories that were later incorporated into the Reich, though none were of any great importance. It is also not out of the question that some cities published their own, strictly local gazettes, similarly to that published in Sosnowiec. The gazette *Dziennik Zarządzeń Prezydenta Miasta Sosnowca* no. 1 of 16 September 16 1939, with text in two languages, can be found in the Municipal Archive in Gliwice.

INCORPORATING DANZIG INTO THE REICH

1.

Verordnung betr. das Staatsoberhaupt der Freien Stadt Danzig ¹.

Auf Grund des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 1937 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

¹ Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1939, p. 413. For the origins of this decree, see the introduction to this chapter.

Artikel 1: Der Gauleiter² von Danzig ist das Staatsoberhaupt der Freien Stadt Danzig.

Artikel 2: Die Verordnung tritt mit dem 23. August 1939 in Kraft. Danzig, 23. August 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig,
gez. Greiser³,

Huth, Wiers-Kaiser, Hoppenrath, Boeck, Rettelsky, Grossmann,
Schimmel.

² A Gauleiter was the head of the NSDAP in a given region (*Gau*). For information on the Nazi party structure see: Fabricius, *Organisatorischer Aufbau der NSDAP* (Grundlagen vol. I, p. 7), *Organisationsbuch der NSDAP*, published by Reichsorganisationsleiter der NSDAP in many editions, and many other publications. For information on the origins of the NSDAP in Gdańsk, see the collection of confidential German documents titled "Aus den Anfaengen des Gaues Danzig-Westpreussen", I. Z. files, Dok. I-203. From 24 October 1930 until the end of the war, the Gauleiter was Albert Forster, who was given this position by Hitler based on the results of an inspection by Hermann Göring. At the time, the decision was motivated by internal party reform and the intensification of propaganda activities during Volkstag elections. In the election on 16 November 1930, the NSDAP won 13 out of 72 seats. Forster's activities before the war and during the occupation were the subject of a trial before the Supreme National Tribunal in 1948.

³ Artur Greiser, Deputy Gauleiter in Gdańsk, served in the Senate as the Senator for Internal Affairs after the National Socialists' victory in the elections on 28 May 1933, when the Nazis received 107,355 votes out of 214,000 legitimately cast votes.

The National Socialists won 38 seats, the Socialists 13, the Communists 5, the Centre 10, the German-Nationals 4, and the Poles 2 (Löbsack, *Danzigs Gauleiter*, p. 57, *Gazeta Polska* of 30 May 1933). Later, the number of Nazis increased to 41, as 1 Socialist and 2 German-Nationals joined the National Socialist group. In the next election on April 7, 1935, the National Socialists won 43 mandates (139,043 votes out of 234,956 valid votes cast), the Socialists 12, the Communists 2, the Centre 10, the German Nationals 3, and the Poles 2 seats. The election was held in an atmosphere of evident dread in rural areas ("*Gazeta Polska*" of 8 April 1935). At this point, Greiser and Forster quickly moved to suppress opposition parties. Even before the 1935 elections, on 28 November 1934, Artur Greiser had already assumed the position of President of the Senate, replacing Hermann Rauschning, who held the position until June 1933 (Forster-Löbsack, *Das nationalsozialistische Gewissen ...*, p. 165 and 179). In September 1939, Greiser was named Head of Civilian Administration under the Commander of the Army in Poznań, on 24 October 1939 he was made Gauleiter, and on 2 November 1939 Reich Minister of the Interior Frick appointed him Reichsstatthalter ("*Posener Tageblatt*" of 24 October 1939, and of 2 November 1939). His activities before the war and during the occupation were extensively examined during the trial held in June and July 1946 in Poznań before the Supreme National Tribunal (see Artur Greiser's trial).

2.

Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich⁴
Vom 1. September 1939.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das vom Staatsoberhaupt der Freien Stadt Danzig erlassene Staatsgrundgesetz über die Wiedervereinigung Danzigs mit dem Deutschen Reich wird hiermit Reichsgesetz. Es hat folgenden Wortlaut:

„Artikel I: Die Verfassung der Freien Stadt Danzig ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Artikel II: Alle gesetzgebende und vollziehende Gewalt wird ausschliesslich vom Staatsoberhaupt ausgeübt.

Artikel III: Die Freie Stadt Danzig bildet mit sofortiger Wirkung mit ihrem Gebiet und ihrem Volk einen Bestandteil des Deutschen Reichs.

Artikel IV: Bis zur endgültigen Bestimmung über die Einführung des deutschen Reichsrechts durch den Führer bleiben die gesamten gesetzlichen Bestimmungen ausser der Verfassung, die in dem Augenblick des Erlasses dieses Staatsgrundgesetzes gelten, in Kraft.

Danzig, 1. September 1939.

Albert Förster.“

§ 2

Die Staatsangehörigen der bisherigen Freien Stadt Danzig sind deutsche Staatsangehörige nach Massgabe näherer Vorschriften.

§ 3

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bleibt das bisher geltende Recht mit Ausnahme der Verfassung der Freien Stadt Danzig bis auf weiteres in Kraft.

§ 4

(1) In der bisherigen Freien Stadt Danzig tritt am 1. Januar 1940 das gesamte Reichsrecht und preussische Landesrecht in Kraft.

(2) Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmen, dass Reichsrecht oder

⁴ Reichsgesetzblatt 1939 I, p. 1547.

preussisches Landesrecht in der bisherigen Freien Stadt Danzig nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder mit besonderen Massgaben in Kraft tritt. Eine solche Bestimmung bedarf der Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt.

(3) Bis zum 31. Dezember 1939 kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern Reichsrecht, und preussisches Landesrecht durch Verordnung einführen.

§ 5

(1) Zentralstelle für die Wiedervereinigung Danzigs mit dem Deutschen Reich ist der Reichsminister des Innern.

(2) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1939 in Kraft.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Stellvertreter des Führers

R. Hess

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Goering

Generalfeldmarschall, Preussischer Ministerpräsident

Der Reichsminister des Auswärtigen

von Ribbentrop

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

3.

Erste Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich ⁵
Vom 12. September 1939

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1547) wird verordnet:

⁵ Reichsgesetzblatt 1939 I, p. 1759.

§ 1

Reichsgesetze und Verordnungen, des Ministerrats für die Reichsverteidigung, die nach dem 1. September 1939 verkündet werden, gelten für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, sofern ihre Inkraftsetzung für dieses Gebiet nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

§ 2

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig gelten:

1. das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I, S. 1145) mit der Massgabe, dass Juden das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten ist;
2. die Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (RGBl. I, S. 1287);
3. der Erlass über die Reichssiegel vom 16. März 1937 (RGBl. I, S. 307).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichsminister des Innern
Frick
Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

4.

Verordnung betr. die Beschlagnahme polnischen Vermögens in Danzig⁶
Vom 4. September 1939

Auf Grund Artikel II des Staatsgrundgesetzes der Freien Stadt Danzig vom 1. September 1939 (GBl., S. 435) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das gesamte Vermögen des polnischen Staates, polnischer Staatseinrichtungen einschliesslich forderungsähnlichen Rechten und dergleichen ist beschlagnahmt und wird eingezogen.

⁶ Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1939, p. 465; the authority of the State Commissioner established in this decree was later passed on to the Treuhandstelle Danzig-Westpreussen – Sonderabteilung für polnisches Vermögen in der ehem. Stadt Danzig (Anordnung der HTO über die Behandlung des polnischen Vermögens im Gebiet der ehemaligen Stadt Danzig 4 October 1940 Deutscher Reichsanzeiger 1940, no. 233, Mitteilungsblatt HTO 1940, no. 6, p. 203).

§ 2

Das ausschliessliche Verfügungsrecht über das vorgenannte polnische Vermögen steht einem Staatskommissar zu.

Zum Staatskommissar wird Oberregierungsrat Dr Nickel bestellt.

§ 3

Über die Beschlagnahme, Einziehung und Entschädigung des Vermögensjuristischer und natürlicher Personen polnischer Nationalität entscheidet der Staatskommissar.

§ 4

Wer einen Gegenstand, der im § 1 bezeichneten Art in Verfügung hat, ist verpflichtet, diesen unverzüglich dem Staatskommissar anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf juristische und natürliche Personen Danziger Staatsangehörigkeit.

Der Staatskommissar kann über die Verwertung des Vermögens selbst entscheiden oder die Entscheidung besonderen Treuhändern übertragen, die er selbst einsetzt.

§ 5

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist jede Verfügung über polnisches Vermögen rechtsungültig.

Darüber hinaus wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 500 000 Gulden bestraft, wer seine Anzeigepflicht verletzt, über das Vermögen ohne Zustimmung des Staatskommissars oder des von ihm eingesetzten Treuhänders verfügt oder in anderer Weise den Zielen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Danzig, den 4. September 1939.

Albert Förster, Gauleiter.

5.

Zweite Verordnung betreffend die Beschlagnahme polnischen Vermögens im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ⁷.

Vom 27. September 1939

Für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig verordne ich:

⁷ Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreussen 1939, p. 56.

§ 1

(1) Die durch die Verordnung betreffend die Beschlagnahme polnischen Vermögens in Danzig vom 4. September 1939 (GBl., S. 465) angeordnete Beschlagnahme wird auf das Vermögen von Personen polnischer Volkstumszugehörigkeit ausgedehnt. Für juristische Personen gilt Satz 1 sinngemäss.

(2) Über Anträge auf Freigabe beschlagnahmten Vermögens entscheidet der Staatskommissar.

§ 2

(1) Wer nach § 1 beschlagnahmtes Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände in Besitz hat oder darüber zu verfügen berechtigt ist, ist verpflichtet, diese unverzüglich dem Staatskommissar für die Beschlagnahme polnischen Vermögens anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf juristische und natürliche Personen Danziger Staatsangehörigkeit.

(2) Der Staatskommissar kann über die Verwertung des Vermögens selbst entscheiden oder die Entscheidung besonderen Treuhändern übertragen, die er selbst einsetzt.

§ 3

(1) Während der Dauer der Beschlagnahme sind Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen und Zwangsvollstreckungen jeder Art in das beschlagnahmte Vermögen unzulässig. Desgleichen findet ein Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren nicht statt.

(2) Nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Vollstreckungsmassnahmen sind von Amts wegen aufzuheben.

§ 4

Die Beschlagnahme und die Einsetzung der Treuhänder sowie ihre Namen sind auf Antrag des Staatskommissars in das Grundbuch, Handelsregister oder in ein sonstiges in Betracht kommendes öffentliches Register einzutragen.

(1) Gläubiger deutscher Volkzugehörigkeit, denen ein Anspruch gegen den polnischen Staat, polnische Staatseinrichtungen oder Personen polnischer Volkzugehörigkeit (natürlicher und juristischer) zusteht, haben ihre Forderungen bis zum 15. Oktober 1939 bei dem Staatskommissar für die Beschlagnahme polnischen Vermögens in Danzig, Hansaplatz 15, anzumelden.

(2) In der Anmeldung sind die Höhe der Forderung, die Fälligkeit und der Zinssatz zu bezeichnen sowie anzugeben, ob für die Forderung ein Titel (Urteil, vollstreckbare Urkunde) und Sicherungsrechte (Übereignungen, Pfandrechte) bestehen. Forderungen, für die ein Titel nicht besteht, sind durch Vorlegung von Urkunden (Schuldscheinen, Rechnungen, Lieferungsbescheinigungen usw.) oder in sonstiger Wei-

se glaubhaft zu machen. Der Staatskommissar kann verlangen, dass die Richtigkeit der Angabe an Eides Statt versichert wird.

(3) Klagen auf Feststellung des Bestehens einer Forderung sind erst zulässig, wenn der Staatskommissar die Forderung bestritten hat.

§ 6

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 4. September 1939 in Kraft.

Danzig, den 27. September 1939.

Für den Militärbefehlshaber Danzig-Westpreussen.
Der Chef der Zivilverwaltung.
Der ständige Vertreter.
Huth

FIRST CRIMINAL LAW PROVISIONS

6.

Aufruf

des Oberbefehlshabers des Heere

Vom 1. September 1939 ⁸.

Nachdem der Führer mir die vollziehende Gewalt in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten jenseits der Reichsgrenze übertragen hat, gebe ich folgendes bekannt:

An die Bevölkerung!

Nach dem Willen des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht sind deutsche Truppen in Euer Land eingerückt.

In den von deutschen Truppen besetzten Gebieten haben die Oberbefehlshaber der Armeen die vollziehende Gewalt übernommen.

Ihren Befehlen sowie den Anordnungen aller deutschen Militärbehörden ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Wehrmacht sieht in der Bevölkerung nicht ihren Feind. Alle völkerrechtlichen Bestimmungen werden beachtet werden.

Die Wirtschaft des Landes und die öffentliche Verwaltung arbeiten weiter oder werden wieder aufgebaut.

Arbeitsniederlegung ist verboten, passiver Widerstand und Sabotage jeder Art werden als feindselige Handlung gegen die deutsche Wehrmacht gewertet und mit allen Mitteln bekämpft werden.

⁸ Verordnungsblatt Polen, p. 1.

Jeder Einzelne beachte die gegebenen Befehle, die dem Wohle des Einzelnen wie der Gesamtheit dienen.

Hauptquartier, den 1. September 1939.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

7.

Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über Sondergerichte im besetzten polnischen Gebiet ⁹.

⁹ Verordnungsblatt Polen, p. 2; in Bydgoszcz a Sondergericht was established for the area under the Danzig-Westpreussen army commander on 27 September 1939, with the exception of Danzig (Verordnungsblatt Militärbefehlshaber Danzig-Westpreussen, p. 91); regarding Silesia, see: Bekanntmachung betr. Gerichtsbarkeit (22 September 1939): "Es bestehen zur Zeit zwei Gerichte in Kattowitz: a. das Kriegsgericht, b. das Sondergericht. Das Kriegsgericht verfolgt Straftaten, die von Wehrmachtsangehörigen begangen werden; darüber hinaus ist es zuständig für besondere Straftatbestände ohne Rücksicht darauf, ob der Täter Wehrmachtsangehöriger ist oder nicht (Vergl. dazu Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17 VIII 1938...). Das Sondergericht bearbeitet alle übrigen Straftaten, die Personen begehen, die nicht der Wehrmacht angehören. Das Sondergericht ist ein allgemeines Gericht im rückwärtigen Armeegebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17 VIII 1938. Für bereits eingerichtete oder noch einzurichtende Amtsgerichte im besetzten Gebiet ist gleichfalls eine strafrechtliche Tätigkeit für Fälle von geringerer Bedeutung in Aussicht genommen. Vorläufig bestehen solche Straferichte aber noch nicht, sodass das ihnen zuge dachte Aufgabengebiet bis auf weiteres vom Sondergericht mitversorgt wird (Verordnungsblatt Grenzschutz nr 10)". Based on the announcements of death sentences carried out in Poznań, we can conclude that the Feldkriegsgericht continued to operate until almost the end of September 1939 (court sentence of 21 September 1939). The first sentence passed by the Sondergericht under the military commander bears the date of 27 September 1939. This court was active until November, and according to the announcements issued 12 death sentences. A standard Sondergericht operated afterwards (I. Z. files, Dok. I-171, pp. 4, 6, 11, 17, 23, 27). In September and October 1939, mass executions were carried out in the Polish territories later incorporated into the Reich. The Germans justified them as retaliation for the persecution of Germans in the final months before the war and in September 1939. However, the anti-German decrees before the war do not warrant the label of persecution, while the steps undertaken by German minority activists at the beginning of the war were necessary due to extensive acts of sabotage carried out by Nazis. Cases of abuse of power on the Polish side were few. The aim of the German retaliation was not to find the guilty, but rather to eliminate those who opposed the Germans. None of the decrees reprinted below formed a legal basis for the death sentences issued at that time

(see footnote 10 below). In Pomerania this action was carried out by the so-called Selbstschutz. In a sentence passed by the Sondergericht in Poznań on 23 August 1940, in a criminal case against Hirschfeld, the former landrat of Kreis Hohensalza (Inowroclaw), and Jahnz, a member of the so-called Selbstschutz, for the murder of 56 Poles in the prison in Inowroclaw, carried out without observing the procedures required for death sentences, the legal course of action was described in the following way: "In der Zeit nach der militärischen Besetzung der eingegliederten Ostgebiete wurden zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse und zur Sühne der von den Polen an Volksdeutschen verübten Greueltaten standesgerichtsmässige Verfahren durch den sogenannten Selbstschutz durchgeführt. Dieser Selbstschutz bestand aus Volksdeutschen Männern. An ihrer Spitze standen in den Kreisen und besonders in den übergeordneten Bezirken fast regelmässig reichsdeutsche SS-Führer. Führer des Abschnittes Hohensalza-Leslau war der SS-Obersturmbannführer Dr. Koelzow, der Kreis Hohensalza wurde von dem Volksdeutschen Landwirt Hempel, der zugleich das Amt des stellvertretenden Landrats innehatte, geführt. Führer des Oberabschnittes war der SS-Oberführer von Alvensleben in Bromberg. Der Selbstschutz des Kreises Hohensalza hatte seine Diensträume im Landratsamt. Auf Grund eingehender Anzeigen oder eigener Ermittlungen wurden vom Selbstschutz Verhaftungen vorgenommen, und die Häftlinge in das Gefängnis Hohensalza eingeliefert. Die einzelnen Fälle wurden von Dr. Koelzow und Hempel durchgeführt. Die dadurch entstandenen Vorgänge wurden in ein Aktenstück geheftet und die Namen der betreffenden Häftlinge mit kurzer Angabe der Beschuldigung in eine Liste aufgenommen, die das erste Blatt der jeweiligen Vorgänge bildete. Regelmässig mussten die Unterschriften dreier einwandfreier volkdeutscher Zeugen vorliegen, damit gegen einen Häftling vorgegangen werden konnte. Dieses Aktenstück wurde dem SS-Oberführer von Alvensleben zur Stellungnahme zugeleitet, der hinter jedem einzelnen Namen in einer eigens dafür freigehaltenen Spalte seine Entscheidung niederlegte. Ein Kreuz oder die Anfangsbuchstaben seines Names bedeuteten die Erschiessung, die Buchstaben K. Z. Konzentrationslager und die Abkürzung Entl. bedeutete Freilassung. Die Vollstreckung der Todesurteile erfolgte durch den Sicherheitsdienst (SD), der regelmässig im Einzelfalle von Dr. Koelzow damit beauftragt wurde, anfangs auch durch die Wehrmacht. In der ersten Zeit des Bestehens des Selbstschutzes hatten Dr. Koelzow und Hempel allein die Entscheidungsgewalt vom SS-Oberführer von Alvensleben übertragen erhalten. Während dieses Zeitraumes wurden die Vorgänge nur von Koelzow und Hempel bearbeitet und entschieden. In dieser Zeit kam der Angeklagte von Hirschfeld als kommissarischer Landrat aus Mogilno nach Hohensalza. Er nahm Gelegenheit, sich in das Verfahren des Selbstschutzes, der ihm organisatorisch unterstellt war, in gewissem Umfange einzuschalten, und zwar dadurch, dass er sich an der anschliessenden Besprechung der einzelnen Vorgänge zwischen Dr. Koelzow und Hempel beteiligte. Seitdem wurden die Vorgänge bzw. die Listen von diesem Gremium gemeinschaftlich abgezeichnet. Das erfolgte im Einzelfalle in der Weise, dass, sofern der betreffende Häftling erschossen werden sollte, jede der drei Personen ein kleines Kreuz einzeichnete. Im übrigen aber wurde das durchaus geordnete Verfahren des Selbstschutzes, soweit es

zeitlich vor und nach dieser Abzeichnung durch das Gremium lag, unabhängig vom Landrat und völlig selbständig von den berufenen Organen des Selbstschutzes durchgeführt. Der Landrat hatte damit nicht das Geringste zu tun. Sobald die Liste abgezeichnet war, kümmerte sich auch der Angeklagte von Hirschfeld regelmässig nicht mehr um die Sache und die betreffenden Häftlinge des Selbstschutzes. Die Liste kam auch nach der Abzeichnung nicht wieder in seine Hände. Eine Ausnahme bildeten zwei der vorgenannten Vorgänge insofern, als der Angeklagte von Hirschfeld auch der Vollstreckung beiwohnte. Es handelte sich hierbei um die in der ersten Zeit der Amtstätigkeit von Hirschfelds in Hohensalza fallende sogenannte Judenaktion und einen Schwerverbrecherfall. Hier wurde die Vollstreckung durch die Wehrmacht in Kruschwitz und in Argenau vollzogen. Anfang Oktober 1939 ordnete dann der SS-Oberführer von Alvensleben an, dass die Listen ihm zur endgültigen Entscheidung vorzulegen seien. Jedoch hat sich nicht feststellen lassen, dass der Angeklagte von Hirschfeld Kenntnis davon hatte. Der Zeuge Hempel hält es für möglich, dass er ihm eine entsprechende Mitteilung nicht gemacht hat. Von diesem Zeitpunkt ab wurden die durch das Gremium abgezeichneten Listen von dem Kreisführer des Selbstschutzes an den SS-Oberführer von Alvensleben weitergeleitet, der alsdann seine Entscheidung in die besonders dafür vorgesehene Listenspalte niederlegte. Auf die geschilderte Weise war auch das Aktenstück zustande gekommen, das der Angeklagte Jahnz am 22. Oktober 1939 im Besitze des Angeklagten von Hirschfeld sah. Die dem Aktenstück vorgeheftete Liste bestand in diesem Falle aus mehreren einzelnen Blättern, deren jedes – oft ohne Ausnutzung des vollen Raumes – nur teilweise beschrieben war und auf denen die Namen in willkürlicher Reihenfolge verzeichnet waren. Es enthielt in erster Linie Leute, die auf Grund der vom SS-Oberführer von Alvensleben in Bromberg angeordneten sogenannten Intelligenzaktion vom Selbstschutz festgenommen waren ...” (I. Z.files, Dok. I–110), files of the Court of Appeal in Toruń in the case against the former Higher SS and Police Leader Hildebrandt and police president Henze, a translation of the sentence was published under the title: *Makabryczna noc* (published by Polski Związek Zachodni in Inowrocław, 1946). In the Poznań area, these same actions were carried out by the Gestapo (public executions in Kościan, Gostyń, Kórnik, Środa, Leszno and Osieczna). The executions were preceded by a court hearing. The subject of the short and poorly prepared hearing was the organisational allegiance of the defendants and their attitude towards the Germans. Witnesses were not questioned. Erich Stilau, an officer of the Gestapo in Poznań, took part in some of the executions. In May 1950, he was questioned by the Court of Appeal in Poznań as a court of first instance (III K 37/50). After the war began, this officer was assigned to Frankfurt (Oder), where a rally point was situated for those who were to be employed in the newly-forming German administration in the Polish lands. The initial name of the command post in Poznań was Einsatzkommando No. 15. During a hearing on 5 May 1950, the defendant Stilau discussed the composition of the “court”: “I did not see the court myself, the doctor merely told me that the court consists of military officials, the mayor, Gestapo and some elderly city residents – Germans”. At previous hearings, the defendant described the composition rather differently, namely on 20 April 1949: “The hearing involved a Wehr-

Vom 5. September 1939

In den von der deutschen Wehrmacht besetzten polnischen Gebieten können die Oberbefehlshaber der Armeen Sondergerichte für das rückwärtige Armeegebiet errichten. Es sind dies allgemeine Gerichte im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung. Hierzu verordne ich:

§ 1

Für das Verfahren vor den Sondergerichten gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzblatt I, S. 136), soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die Anklagebehörde kann wegen aller strafbaren Handlungen Anklage vor dem Sondergericht erheben, wenn sie der Auffassung ist, dass die Aburteilung der Tat durch das Sondergericht aus besonderen Gründen geboten ist oder wenn sie hierzu Weisung durch den Oberbefehlshaber einer Armee erhält.

(2) Die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte nach § 2 der Kriegsstrafverfahrensordnung bleibt unberührt.

§ 3

Das Sondergericht kann die Strafsache nicht in das ordentliche Verfahren verweisen.

§ 4

Der Reichsminister der Justiz beruft die Mitglieder der Sondergerichte und die Vertreter der Anklagebehörde.

§ 5

Soweit nicht die Zuständigkeit des Sondergerichts in Anspruch genommen wird, bleiben für die Einleitung und Fortführung von Strafverfahren im besetzten polnischen Gebiet die bisherigen Gerichte weiterhin zuständig.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. September 1939 in Kraft.

Hauptquartier, den 5. September 1939.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

macht officer, who probably presided over it, and local Volksdeutsche as the jury, the local German mayor was usually present" (p. 10); on 6 December 1949: "... a court hearing took place, consisting of a Gestapo director, a Gestapo commissioner, a military representative, usually a captain, the mayor and a scribe" (p. 52).

Verordnung über Einführung deutschen Strafrechts.
Vom 5. September 1939 ¹⁰.

¹⁰ *Verordnungsblatt Polen*, p. 3; with this decree an exception was reprinted from the decree on special criminal law during wartime (Auszug aus der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegs-sonderstrafrechtsordnung) vom 17. August 1938) along with an exception from the Military Criminal Code (Auszug aus dem Militärstrafgesetzbuch, §§ 134, 160, 161). Two decrees were issued on 17 August 1938 that are especially significant for the beginning of German occupation in Poland. The first decree – Kriegsstraf-rechtsverordnung – created a range of specific factual circumstances, of which, aside from the factual circumstances of espionage and sabotage, of special note is the following regulation: “Zuwiderhandlungen gegen die von den Befehlshabern im besetzten ausländischen Gebiet zur Sicherung der Wehrmacht oder des Kriegszwecks erlassenen Verordnungen werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu 15 Jahren bestraft, soweit in diesen Verordnungen keine anderen Strafen angedroht sind. In besonders leichten Fällen kann auch Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe erkannt werden”. (§ 4). The second decree – Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstraf-verfahrensordnung) – defines the composition of military field courts, their proceedings and what crimes fall under such proceedings. All of the specific factual circumstances provided in the first decree and others taken from the Military Criminal Code are of course mentioned here, while additionally it was decided that: “Dem Kriegsverfahren sind ferner unterworfen Ausländer und Deutsche wegen aller von ihnen im Operationsgebiet begangenen Straftaten” (§ 3 Section 1). The head of the Oberkommando der Wehrmacht was given an especially wide range of powers relative to the content of the second decree: “Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ist zu Erläuterungen dieser Verordnung, zum Erlass von Durchführungsvorschriften, zu ihrer Anpassung an das jeweils geltende Recht und, soweit ein Bedürfnis der Kriegsführung es gebietet, auch zu Änderungen und Ergänzungen befugt” (§ 118). – Both decrees, along with executive decrees, came into force on 26 August 1939; because of this they were announced in the Reichgesetzblatt from that day (RGBl. I No. 147, pp. 1455-1482). According to the final regulations in those decrees, they were to apply from the moment of mobilisation unless the Führer decided otherwise. Hitler granted the right to implement decrees ahead of time to Keitel, head of the Oberkommando der Wehrmacht, who issued an implementary decree (RGBl. I, p. 1482). The decree from 1 October 1939, on the persecution of crimes committed before 1 September 1939, (Dok. 13) reprinted below, is not justified in § 3 of the decree on criminal proceedings during wartime, quoted above, since it is obvious that the aforementioned regulation pertains only to crimes committed in the field of operations, and only while it is regarded as such a field. Although – as mentioned above – the head of the Oberkommando der Wehrmacht had a special right to change and complement the decree on criminal proceedings during wartime, this right was not granted

§ 1

Soweit strafbare Handlungen zur Aburteilung durch Wehrmachtgerichte oder Sondergerichte gebracht werden, ist das deutsche Strafrecht anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Hauptquartier, den 5. September 1939.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

9.

Verordnung über die Aburteilung von Taten Jugendlicher
Vom 10. September 1939 ¹¹.

Auf Grund vollziehender Gewalt wird verordnet:

§ 1

Bei Aburteilung von Taten Jugendlicher haben die Feldkriegsgerichte und die Sondergerichte im besetzten polnischen Gebiet die angedrohte Strafe unabhängig von dem Alter des Täters festzusetzen, wenn dieser nach seiner Entwicklung einer über 18 Jahre alten Person gleichzusetzen ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Hauptquartier, den 10. September 1939.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
Im Auftrag
Müller
Generalquartiermeister

to General v. Brauchitsch, who issued the decree of 1 October 1939. It is possible that the decree on prosecuting crimes committed before 1 September 1939 was issued to legalise the mass killings of the Polish population in September and October 1939 (see footnote 15). It should be stated, however, that in the case of these killings, the regulations of the decree on criminal proceedings during wartime were not observed. Both the decree of 1 October 1939, as well as other criminal law decrees reprinted in the present collection, do not agree with the regulations announced for the occupation of Poland five days before the start of the war.

¹¹ Verordnungsblatt Polen, p. 7.

10.
Verordnung über Waffenbesitz
Vom 12. September 1939*¹².

Das Gebiet westlich des San, westlich des Mittellaufs der Weichsel und nördlich des Narew ist nicht mehr Kampfgebiet des Heeres. Für dieses Gebiet ordne ich daher auf Grund vollziehender Gewalt mit sofortiger Wirkung an:

§ 1

(1) Sämtliche Schusswaffen und Munition, Handgranaten, Sprengmittel und sonstiges Kriegsgerät sind abzuliefern. Die Ablieferung hat binnen 24 Stunden bei der nächsten deutschen Militär- oder Polizeidienststelle zu erfolgen, sofern örtlich nicht Abweichendes bestimmt wird.

(2) Die Truppenführer sind befugt, bei Volksdeutschen Ausnahmen zu bewilligen.

* Veröffentlicht durch Rundfunk am 12. September 1939 in deutscher und polnischer Sprache.

¹² Verordnungsblatt Polen, p. 8; such decrees were previously issued by the Heads of the Civilian Administration, specifically with regards to Pomerania, Albert Forster issued the Verordnung betr. die Ablieferung von Waffen, Uniformen und Abzeichen (7 September 1939), repeated with a different return date in the decree of 10 September 1939, and finally Verordnung über Waffenbesitz (27 September 1939), with which decree he extended to the territory under his command Brauchitsch's decree of 12 and 21 September, 1939, (Verordnungsblatt Forster, p. 2 and 12, Verordnungsblatt Militärbefehlshaber Danzig-Westpreussen, p. 59), in Poznań the police president also called for the mandatory return of uniforms and badges (notice of September 22, 1939, Verordnungsblatt Posen, p. 9); as for Silesia, see Verordnung betr. Waffenbesitz (5 September 1939 – Verordnungsblatt Grenzschutz no. 1). Due to the requirement to turn in arms, one should take special note of the role of the police, whose task was to purge the backlines of the front of the remnants of the army. "Diese Arbeit war und ist in der Hauptsache Aufgabe der im Verbände der Wehrmacht den einzelnen Armeeoberkommandos unterstellten Polizeibataillonen, Formationen der Ordnungspolizei mit der bekannten gelben Armbinde: „Deutsche Wehrmacht“... Desertierte polnische Soldaten in Zivilkleidung, aber auch Zivilisten, vom polnischen Militär bewaffnet, glaubten hier in Kenntnis ihrer zahlreichen Schlupfwinkel das soeben aufatmende Land in Unruhe halten zu können. Sie wurden durch die vom Armeeoberkommando eingesetzte Polizei eines anderen belehrt... der deutsche Einmarsch kam so überraschend und so schlagartig, dass die Polizeibataillone einen grossen Teil der polnischen Mordbestien aufspüren und ihnen Prozess machen konnten" („Posener Tageblatt“ of 23 September 1939, Die Männer der Polizeibataillone).

§ 2

Wer entgegen vorstehender Verordnung Schusswaffen, Munition, Handgranaten, Sprengmittel oder sonstiges Kriegsgerät in Besitz hat, wird mit dem Tode bestraft.

§ 3

Wer im besetzten polnischen Gebiet Gewalttaten irgendwelcher Art gegen die deutsche Wehrmacht oder ihre Angehörigen begeht, wird mit dem Tode bestraft.

§ 4

Aburteilung und Vollstreckung des Urteils haben unverzüglich durch Standgericht zu erfolgen. Das Standgericht setzt sich zusammen aus einem Regimentskommandeur oder einem mit derselben Strafgewalt versehenen Truppenbefehlshaber und zwei weiteren Soldaten.

Hauptquartier, den 12. September 1939.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

11.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Waffenbesitz.
Vom 21. September 1939¹³.

Auf Grund vollziehender Gewalt wird verordnet:

§ 1

Das nach § 4 der Verordnung über Waffenbesitz vom 12. September 1939 (Verordnungsbl. f. d. bes. Geb. i. Polen, S. 8) zu bildende Standgericht kann sich auch zusammensetzen aus dem Kommandeur eines Polizeiregiments oder dem Kommandeur eines Polizeibataillons oder dem Führer eines Einsatzkommandos der Gestapo und zwei weiteren Angehörigen ihres Befehlsbereichs.

§ 2

Die Zuständigkeit dieser Standgerichte beschränkt sich auf die Aburteilung von verbotenem Waffen- und Munitionsbesitz nach §§ 1 und 2 der Verordnung über Waffenbesitz vom 12. September 1939.

§ 3

Schriftlich festzuhalten sind der Name des Verurteilten, die Straftat, der Tag und Ort der Verurteilung und der Vollstreckung, ferner die Namen der als Richter mitwirkenden Personen.

¹³ Verordnungsblatt Polen, p. 9.

§ 4

Sofern die Oberbefehlshaber der Armeen oder die Militärbefehlshaber der Militärbezirke im besetzten Polen eine Nachprüfung im einzelnen Fälle für notwendig halten, können sie anordnen, dass das Urteil des Polizei-Standgerichts einer höheren Polizeidienststelle zur Nachprüfung vorzulegen ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Hauptquartier, den 21. September 1939.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

12.

Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Waffenbesitz.

Vom 6. Oktober 1939¹⁴.

Auf Grund vollziehender Kraft wird verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen der Verordnung über Waffenbesitz vom 12. September 1939 und der Ergänzungsverordnung vom 21. September 1939 (Verordnungsbl. f. d. besetzten Gebiete i. Polen, S. 8 und 9) gelten im gesamten von deutschen Truppen besetzten ehemals polnischen Gebiet.

§ 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Hauptquartier, den 6. Oktober 1939.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
Im Auftrag
Müller
Generalquartiermeister

13.

Verordnung

über die Verfolgung der vor dem 1. September 1939 in den von deutschen Truppen besetzten polnischen Gebieten begangenen strafbaren Handlungen.

Vom 1. Oktober 1939¹⁵.

¹⁴ Verordnungsblatt Polen, p. 32.

¹⁵ Verordnungsblatt Polen, p. 24; see also footnote 10 *in fine*.

Auf Grund vollziehender Gewalt wird verordnet:

§ 1

(1) Strafbare Handlungen, die vor dem 1. September 1939 in dem von deutschen Truppen besetzten polnischen Gebiet begangen worden sind, können durch deutsche Gerichte abgeurteilt werden.

(2) Verfolgungszwang besteht nicht.

§ 2

(1) Bei der Aburteilung durch deutsche Gerichte sind die deutschen Strafgesetze anzuwenden.

(2) Bei der Aburteilung von Taten Jugendlicher haben die deutschen Gerichte die angedrohte Strafe unabhängig von dem Alter des Täters festzusetzen, wenn dieser nach seiner Entwicklung einer über 18 Jahre alten Person gleichzusetzen ist.

§ 3

Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte regelt sich nach § 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457), solange das besetzte polnische Gebiet Operationsgebiet ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Hauptquartier, den 1. Oktober 1939.

Der Oberfehlshaber des Heeres

Im Auftrag

Müller

Generalquartiermeister

FIRST PROPERTY LAW LIMITATIONS

14.

Verordnung

über die gesetzlichen Zahlungsmittel im besetzten polnischen Gebiet

Vom 11. September 1939¹⁶.

¹⁶ Verordnungsblatt Polen, p. 7. The issue of the monetary system and currency regulations is presented by Wolfgang Lepenies (Neues Devisenrecht in Danzig und den besetzten ehemals polnischen Gebieten, Deutsches Recht ver. m. J. W. 1939 p. 1938). Of special note is the following excerpt from the article: "Die devisenrechtliche Entwicklung in den besetzten ehemals polnischen Gebieten musste sich dem raschen Vordringen der deutschen Truppen anpassen. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, so schnell wie möglich einige vor-

dringliche Massnahmen zu treffen, um vor allem die vorhandenen Devisenwerte zu erfassen. Die in den einzelnen Bereichen erlassenen Vorschriften verboten daher regelmässig den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, die Versendung oder Verbringung in oder ausländischer Zahlungsmittel von Wertpapieren und Edelmetallen aus dem besetzten Gebiet und führten die Anbspaltungspflicht für ausländische Zahlungsmittel und Gold ein. Gleichzeitig wurden besondere Sperrmassnahmen für Judenvermögen verfügt. Das Umrechnungsverhältnis zwischen Zloty und Reichsmark wurde jeweils auf 2 Zloty = 1 RM festgesetzt und die Anwendung eines anderen Umrechnungskurses unter Strafe gestellt. Es war Aufgabe der eingerichteten Devisenschutzkommandos, die Durchführung dieser Bestimmungen sicherzustellen und in dringenden Fällen Ausnahmen zuzulassen. Diesen vorläufigen Massnahmen der einzelnen Chefs der Zivilverwaltung für die ihnen unterstellten Gebiete folgte in einzelnen Punkten sehr bald der Erlass gemeinsamer Vorschriften für das gesamte besetzte Gebiet. So wurden durch den Oberbefehlshaber des Heeres auf Grund vollziehender Gewalt im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung Reichsmark und Zloty zu gesetzlichen Zahlungsmitteln im besetzten polnischen Gebiet bestimmt, wobei 1 Zloty = 0,50 RM gesetzt wurde (Verordnung über die gesetzlichen Zahlungsmittel im besetzten polnischen Gebiet v. 11. Sept. 1939. Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen, S. 7). Um dem empfindlichen Mangel an Zahlungsmitteln abzuhelfen, wurde ausserdem für das besetzte ehemals polnische Gebiet mit Ausnahme Ostoberschlesiens ein neues gesetzliches Zahlungsmittel geschaffen, der Reichskreditkassenschein (Verordnung über Reichskreditkassen v. 23. Sept. 1939: Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen, S. 11 ff.). Die Reichskreditkassenscheine werden von der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen, die ihren Sitz in Lodz hat, ausgegeben und lauten auf Beträge von 20, 5, 2 und 1 RM und 50 Rpf. Die Reichskreditkassen, die am 2. Okt. 1939 in 15 Orten (Bromberg, Gnesen, Graudenz, Hohensalza, Kalisch, Konitz, Krakau, Lissa, Lodz, Ostrowo, Posen, Preussisch-Stargard, Thorn, Tschenstochau" (also in Gdynia and Włocławek in mid-October 1939 – publisher's note) eröffnet worden sind, haben den allgemeinen Zahlungs- und Kreditverkehr im besetzten Gebiet zu betreuen, nach näherer Bestimmung der Verordnung über Reichskreditkassen Darlehn zu gewähren, Wechsel zu diskontieren und unverzinsliche Gelder im Überweisungsverkehr oder als Einlagen anzunehmen. Um einen geregelten Umlauf der Reichskreditkassenscheine sicherzustellen, werden die nach erfolgter Aufhebung der Devisengrenze etwa in das Reichsgebiet fliessenden Scheine von der Reichsbank und den Privatbanken aufgesogen werden, während umgekehrt Reichsmarknoten, die in das besetzte Gebiet gelangen, von dem dortigen Bankenapparat nach Deutschland zurückgeführt werden. Das besetzte ostoberschlesische Gebiet brauchte in den Geltungsbereich der Reichskreditkassenscheine nicht einbezogen zu werden. Seiner militärischen Besetzung ist die Angliederung an den grossdeutschen Wirtschaftsraum unmittelbar gefolgt. Die Reichsbank hat hier eigene Anstalten in Kattowitz und Königshütte errichtet. Diese und die deutschen Grossbankfilialen, die in Kattowitz wieder

Auf Grund vollziehender Gewalt wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung verordnet:

§ 1

Gesetzliches Zahlungsmittel im besetzten polnischen Gebiet ist die Reichsmark und der Zloty.

§ 2

Das Währungsverhältnis der Reichsmark zum Zloty ist: 1 (ein) Zloty = 50 (fünfzig) Reichspfennig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Hauptquartier, den 11. September 1939.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch.

ihre Tätigkeit aufgenommen haben, sind in der Lage, der ostoberschlesischen Wirtschaft die erforderlichen Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen (vgl. Verordnung zur Sicherung der Kreditversorgung in den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten der Republik Polen und dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig v. 14. Sept. 1939 — RGBl. I, 1774). Die Reichsmark war schon am 7. Sept. 1939 gesetzliches Zahlungsmittel geworden, und der Zloty, der daneben „bis auf weiteres“ ebenfalls gesetzliches Zahlungsmittel im Verhältnis 1 Zloty = 0,50 RM geblieben war, hat mit dem 1. Okt. 1939 aufgehört, es in dem Gebiet von Ostoberschlesien weiterhin zu bleiben, ausgenommen polnische Scheidemünzen von Werten 1 Zloty und darunter (Verordnung über die gesetzlichen Zahlungsmittel im besetzten ostoberschlesischen Gebiet v. 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1691); Verordnung über Zahlungsmittel im besetzten ostoberschlesischen Gebiet v. 22. Sept. 1939; Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen, S. 10). Am 25. Sept. 1939 ist auch die Zoll- und Polizeigrenze zwischen West- und Ostoberschlesien gefallen. Die am 17. Sept. 1939 erfolgte Einrichtung einer einheitlichen Militärverwaltung in den besetzten ehemals polnischen Gebieten ermöglichte den Erlass umfassender Devisenordnungen für das gesamte Gebiet. Dabei bedingte die geschilderte besondere Stellung der zum Militärbereich Oberschlesien gehörenden Teile dieses Gebiets auch dessen divisenrechtliche Sonderbehandlung. Es wurden daher auf Grund vollziehender Gewalt vom Oberbefehlshaber des Heeres zwei Devisenordnungen erlassen: 1. Devisenordnung für das besetzte ehemals polnische Gebiet (ohne Ostoberschlesien) v. 7. Okt. 1939 (Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen, S. 33); 2. Devisenordnung für Ostoberschlesien v. 7. Okt. 1939 (Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete, S. 41).“, and by the same author: Der Reichskreditkassenschein als Truppenzahlungsmittel, Deutsches Recht, 1941, p. 1822.

15.
Verordnung
über Zahlungsmittel im besetzten oberschlesischen Gebiet.
Vom 22. September 1939 ¹⁷.

Auf Grund vollziehender Gewalt wird verordnet:

§ 1

Mit dem 1. Oktober 1939 hört der Zloty auf, im besetzten Gebiet von Ostoberschlesien gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

§ 2

Die öffentlichen Kassen des Reichs und die Reichsbankanstalten in Kattowitz und Königshütte werden allen Bewohnern dieses Gebiets die Noten der Bank von Polen und die auf 10, 5 und 2 Zloty lautenden Scheidemünzen bis zum 15. Oktober 1939 im Verhältnis von 1 (ein) Zloty = 50 (fünfzig) Reichspfennig in Reichsmarkzahlungsmitteln Umtauschen.

§ 3

Die auf 1 Zloty sowie 50, 20 und 10 Groschen lautenden Scheidemünzen bleiben bis auf weiteres als Zahlungsmittel im Verhältnis von 1 Zloty — 50 Reichspfennig zugelassen. Die Scheidemünzen im Nennwert von 2 und 1 Groschen gelten mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Reichsmarkscheidemünzen im Nennwert von 2 und 1 Reichspfennig.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Hauptquartier, den 22. September 1939.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch.

16.
Devisenordnung
für das besetzte ehemals polnische Gebiet (ohne Ostoberschlesien)
Vom 7. Oktober 1939 ¹⁸.

¹⁷ Verordnungsblatt Polen, p. 10.

¹⁸ Verordnungsblatt Polen, p. 33; in implementing this regulation, the Hauptverwaltung der Reichskreditkassen situated in Łódź issued an announcement on the requirement to offer foreign valuables (including gold). The poster is located in the World War II of the Institute for Western Affairs – I. Z.files, Dok. I-171, p. 9. The ban on trading gold, the seizure of gold and the requirement to declare it were included in the decree of 1 October 1939, issued in Łódź by the Head of the Civilian

Auf Grund vollziehender Gewalt wird für das besetzte ehemals polnische Gebiet mit Ausnahme der zum Militärbereich Oberschlesien gehörenden Teile dieses Gebiets folgendes verordnet:

§ 1

Devisenbehörden

(1) Die Durchführung der Devisenbewirtschaftung in dem besetzten ehemals polnischen Gebiet mit Ausnahme von Ostoberschlesien (besetztes Gebiet) obliegt dem Oberbefehlshaber Ost, Ober-Verwaltungschef — Devisenstelle — („Devisenstelle Ober-Ost“). Die Devisenstelle Ober-Ost kann die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlassen. Soweit für Rechtsgeschäfte und Handlungen nach dieser Verordnung eine Genehmigung erforderlich ist, wird die Genehmigung von der Devisenstelle Ober-Ost erteilt. Die Devisenstelle Ober-Ost kann die Genehmigung von Bedingungen abhängig machen und mit Auflagen verknüpfen sowie zur Deckung der Verwaltungskosten Gebühren erheben.

(2) Die Devisenstelle Ober-Ost und die von ihr bestimmten Stellen sowie die Devisenschutzkommandos können von jedermann Auskünfte oder Meldungen verlangen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf devisenwirtschaftlich erhebliche Umstände oder auf Geschäfte und Handlungen beziehen, die nach dieser Verordnung oder ihren Durchführungsvorschriften Verboten oder Beschränkungen unterworfen sind. Hierbei kann die Vorlage von Geschäftsbüchern und anderen Belegen verlangt werden.

§ 12

Anbietungs- und Ablieferungspflicht

(1) Inländer haben nachstehende Werte, soweit sie ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gehören, der zuständigen Reichskreditkasse anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen:

- a) ausländische Zahlungsmittel,
- b) Forderungen in ausländischer Währung,
- c) auf inländische Währung lautende Wechsel und Schecke, die auf das Ausland gezogen sind,
- d) Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer,
- e) Gold,
- f) ausländische Wertpapiere.

Administration (Verordnungsblatt der Armee – Chef der Zivilverwaltung – no. 6, reprint in H. T. O. Materialsammlung, p. 73). The decree issued by Artur Greiser, as Head of the Civilian Administration in Poznań on 22 September 1939 (I. Z. files, Dok. I-171, p. 24), was nearly identical in content.

(2) Die Anbieterspflicht ist für die im Abs. 1 Buchst. a, c, e und f genannten Werte bis zum 31. Oktober 1939 zu erfüllen. Der Zeitpunkt, bis zu dem die übrigen im Abs. 1 genannten Werte anzubieten sind, wird von der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen bekanntgegeben. Die in früheren Aufrufen festgesetzten Anbietersfristen gelten als bis zu den nach diesem Absatz massgebenden Anbietersterminen verlängert.

(3) Solange die Reichskreditkassen die gemäss Abs. 1 anzubietenden Werte nicht freigegeben haben, darf über diese Werte anders als durch Verkauf an die Reichskreditkassen oder an die von der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen hierzu ermächtigten Stellen nur mit Genehmigung verfügt werden.

(4) Inländer haben Werte der im Abs. 1 genannten Art, die ihnen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anders als durch den Erwerb auf Grund einer Genehmigung anfallen, binnen drei Tagen nach dem Anfall der zuständigen Reichskreditkasse anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen. Wenn nicht anderes bestimmt ist, sind die im Rahmen einer Genehmigung erworbenen Werte innerhalb von drei Tagen nach dem Unwirksamwerden der Genehmigung anzubieten, soweit der Erwerber die Werte dann noch besitzt. Wer sich beim Eintritt der Anbieterspflicht nicht im besetzten Gebiet befindet, hat die Anbieterspflicht spätestens zehn Tage nach der Rückkehr in das besetzte Gebiet vorzunehmen.

(5) Die Devisenstelle Ober-Ost kann für die Anbieters von Forderungen, die einem Inländer durch die Ausfuhr von Waren anfallen, besondere Vorschriften erlassen.

(6) Personen, die Inländer werden, haben ihre in diesem Zeitpunkt vorhandenen Werte der im Abs. 1 genannten Art innerhalb von zehn Tagen der zuständigen Reichskreditkasse anzubieten. Diese Personen haben der Reichskreditkasse in gleicher Weise anzubieten:

a) solche Forderungen gegen Inländer, die sie im Ausland nach dem 31. Dezember 1933 erworben oder sonst erlangt haben,

b) andere als die im Abs. 1 Buchst. f genannten Wertpapiere, die sie nach dem 31. Dezember 1933 erworben oder sonst erlangt haben.

(7) Pflichten, die dem Eigentümer des anzubietenden Gegenstandes obliegen, sind in gleicher Weise von dem zu erfüllen, der den Gegenstand, als ihm gehörig besitzt, oder der durch einen Treuhänder oder in sonstiger Weise die Verfügungsmacht über den Gegenstand ausübt.

§ 16

Strafbestimmungen

(1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren sowie mit Geldstrafe bis zum zehnfachen

Betrag der Werte, auf die sich die strafbaren Handlungen beziehen, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Wird die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, tritt nur Geldstrafe ein; an Stelle einer Geldstrafe tritt bei Nichtbeitreibbarkeit Gefängnis.

(2) Mit der im Abs. 1 bezeichneten Strafe wird ferner bestraft, wer vorsätzlich zu einer im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

(3) Daneben können die Werte, auf die sich die strafbaren Handlungen beziehen, zugunsten des Deutschen Reichs eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören.

(4) Ist die Einziehung der im Abs. 3 genannten Werte nicht möglich, so kann auf Einziehung eines diesen Werten entsprechenden Betrages erkannt werden (Ersatzeinziehung).

§ 18

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle derzeit in dem besetzten Gebiet geltenden devisenrechtlichen Bestimmungen ausser Kraft, ausgenommen die zur Sicherung jüdischen Vermögens erlassenen Vorschriften soweit sie über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehen.

Hauptquartier, den 7. Oktober 1939.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch.

17.

Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über die Einsetzung von kommissarischen Verwaltern für Unternehmungen, Betriebe und Grundstücke in den besetzten ehemals polnischen Gebieten¹⁹.

Vom 29. September 1939.

Auf Grund vollziehender Gewalt wird verordnet:

§ 1. (1) Der Oberbefehlshaber Ost und die von ihm ausdrücklich hierzu ermächtigten Stellen können für Unternehmungen, Betriebe

¹⁹ Verordnungsblatt Polen, p. 21; the same decree with minor changes was issued as a decree of the commander of the Upper Silesia region, signed in Katowice, 4 October, 1939 (Verordnungsblatt des Abschnitt Oberschlesien no. 13, 7 October 1939). In November 1939, the law establishing commissioned administrators (kommissarische Verwalter) was passed onto the newly created Main Trustee Office for the East (Haupttreuhandstelle Ost).

und Grundstücke aller Art sowie für Warenlager und sonstige Vermögensteile jeder Art kommissarische Verwalter einsetzen, wenn eine ordnungsmässige Geschäftsführung oder Verwaltung durch Abwesenheit der hierzu berechtigten Personen oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht gewährleistet ist. Die Einsetzung des Verwalters erfolgt durch Aushändigung einer Bestallung, der eine Abschrift dieser Verordnung beigelegt sein soll. Die Übertragung der kommissarischen Verwaltung auf einen Dritten ist unzulässig.

(2) Während der Dauer der kommissarischen Verwaltung ruhen die Befugnisse des Inhabers oder Eigentümers und der sonst zur Vertretung oder Verwaltung befugten Personen.

(3) Die Bestallung des kommissarischen Verwalters ist den im Abs. 2 genannten Personen, soweit dies möglich ist, sowie den mit der Führung öffentlicher Bücher (Grundbuch, Handels- und Genossenschaftsregister usw.) betrauten Behörden mitzuteilen, sobald diese ihre Tätigkeit wieder aufgenommen haben, und von diesen von Amts wegen einzutragen.

§ 2. (1) Der kommissarische Verwalter ist zu allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften und Handlungen ermächtigt, die der Betrieb der betreffenden Unternehmung oder die Verwaltung des Grundstücks, Warenlagers oder sonstigen Vermögensteils mit sich bringt. Die Einsetzung als kommissarischer Leiter ersetzt in diesem Rahmen jede gesetzlich erforderliche Spezialvollmacht.

(2) Nur mit ausdrücklicher vorheriger Ermächtigung des Oberbefehlshabers Ost oder der von ihm hierzu ermächtigten Stellen darf der kommissarische Verwalter

- a) Grundstücke veräussern oder belasten;
- b) den Gegenstand oder die Rechtsform einer Unternehmung ändern;
- c) Rechtsgeschäfte vornehmen, welche die Veräusserung oder Abwicklung einer Unternehmung oder eines Betriebes oder die Veräusserung des verwalteten Warenlagers oder sonstigen Vermögensteiles in seiner Gesamtheit zur Folge haben.

(3) Der Oberbefehlshaber Ost oder die von ihm hierzu ermächtigten Stellen können diese Befugnis auf die zur Einsetzung von kommissarischen Verwaltern ermächtigten Stellen übertragen. Dies gilt jedoch nicht für die Erteilung der Ermächtigung zur Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

§ 3. (1) Der kommissarische Verwalter ist verpflichtet, bei der Führung der Geschäfte die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns oder Verwalters anzuwenden. Er ist der Stelle, die ihn eingesetzt hat, für alle aus der Verletzung dieser Pflicht entstehenden Schäden verant-

wortlich und untersteht ihrer Aufsicht, kann jederzeit abberufen werden und hat dieser Stelle jederzeit alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, nach Ablauf eines jeden Monats nach seiner Einsetzung unaufgefordert über seine Tätigkeit zu berichten.

(2) Die Kosten der kommissarischen Verwaltung trägt die Unternehmung oder der Eigentümer des verwalteten Grundstücks, Warenlagers oder sonstigen Vermögensteils. Die Vergütung des kommissarischen Verwalters setzt die Stelle fest, die ihn eingesetzt hat.

§ 4. Auf die ohne Bezugnahme auf diese Verordnung eingesetzten Verwalter oder Treuhänder finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

18.

Verordnung über den Erwerb von Grundstücken, gewerblichen Unternehmungen und Anteilsrechten in den besetzten ehemals polnischen Gebieten²⁰.

Vom 29. September 1939.

Zur Verhinderung von Vermögensverschiebungen wird auf Grund vollziehender Gewalt verordnet:

§ 1

(1) Natürliche und juristische Personen dürfen in den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten nur mit Genehmigung des Oberbefehlshabers Ost oder der von ihm bestimmten Stellen

a) Grundstücke aller Art, Grundstücksanteile, Rechte an Grundstücken, Bergwerkseigentum, Unternehmungen, Betriebe oder Anteilsrechte an Unternehmungen oder Betrieben, Warenlager, die über den Umfang der üblicherweise vom Einzelhandel unterhaltenen Läger hinausgehen, See- oder Binnenschiffe, Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Umschlags-, Bergungs- oder Wasserbaugeräte erwerben oder sich an Unternehmungen oder Betrieben beteiligen.

²⁰ Verordnungsblatt Polen, p. 23; this decree, along with the other decrees printed in this chapter expired soon after, due to the issuing of uniform norms for the entire area of the "incorporated territories" (§ 13 of the decree of 15 January 1940 – RGBl. I, p. 174, § 7 Section 2 of the decree of 31 January 31 1940 – RGBl. I, p. 355, § 22 of the decree of September 17, 1940 – RGBl. I, p. 1269, Buchholz-Wolany, Zum Grundstückverkehr in den eingegliederten Ostgebieten, Deutsches Recht 1941, p. 827, 828.

b) Unternehmungen, Betriebe, Zweigbetriebe, Filialen errichten oder bestehende Unternehmungen oder Betriebe in die genannten Gebiete verlegen.

(2) Die Beschränkungen des Abs. 1 gelten auch für den Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung und der Pfandverwertung, für den Abschluss von Vorverträgen sowie für den Abschluss aller Rechtsgeschäfte, durch die unmittelbar und mittelbar der bestimmende wirtschaftliche Einfluss auf Unternehmungen oder Betriebe in den genannten Gebieten erlangt wird oder erlangt werden soll.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 2

(1) Die Genehmigung ist binnen zwei Wochen nach Vornahme des Rechtsgeschäfts zu beantragen. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so wird das Rechtsgeschäft mit Ablauf der Frist nichtig, sonst mit Versagung der Genehmigung.

(2) Soweit zur Wirksamkeit der im § 1 genannten Rechtsgeschäfte die Eintragung in öffentliche Bücher erforderlich ist, haben die Behörden die Eintragung abzulehnen, bis die Genehmigung beigebracht ist. Eine ohne Genehmigung erfolgte Eintragung ist nichtig; gegenüber einer solchen nichtigen Eintragung ist die Berufung auf den guten Glauben ausgeschlossen.

§ 3

Geschäfte und Handlungen, die ein auf Grund der Verordnung über die Einsetzung von kommissarischen Verwaltern für Unternehmungen, Betriebe und Grundstücke in den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten vom 29. September 1939 eingesetzter kommissarischer Verwalter im Rahmen seiner Befugnisse vornimmt, unterliegen nicht den Beschränkungen dieser Verordnung.

§ 4

Wer einer Beschränkung des § 1 Abs. 1 oder Auflagen gemäss § 1 Abs. 3 zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Hauptquartier, den 29. September 1939.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch.

VARIOUS REGIONAL DECREES

P o m e r a n i a

19.

Verordnung

über die Beschlagnahme polnischen Vermögens in Westpreussen²¹.
Vom 27. September 1939

Für meinen Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig verordne ich:

§ 1

Das Vermögen des polnischen Staates, polnischer Staatseinrichtungen sowie das Vermögen natürlicher und juristischer Personen kann beschlagnahmt und eingezogen werden.

§ 2

(1) Ueber die Beschlagnahme, die Verwertung und gegebenenfalls über die Freigabe des im § 1 bezeichneten Vermögens entscheidet ein Staatskommissar.

(2) Dem Staatskommissar steht das ausschliessliche Verfügungsrecht über das beschlagnahmte Vermögen zu.

(3) Der Staatskommissar kann die Verwaltung und Verwertung beschlagnahmten Vermögens besonderen Treuhändern übertragen.

§ 4

(1) Wer beschlagnahmtes Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände im Besitz hat oder darüber zu verfügen berechtigt ist, ist verpflichtet, das Vermögen unverzüglich dem Staatskommissar anzuzeigen.

(2) Der Staatskommissar kann verlangen, dass Angaben tatsächlicher Art, die ihm gegenüber zu machen sind, durch eidesstattliche Versicherung oder in sonstiger Weise glaubhaft gemacht werden.

§ 4

Während der Dauer der Beschlagnahme sind Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen und Zwangsvollstreckungen jeder Art in das beschlagnahmte Vermögen unzulässig. Desgleichen findet ein Konkursverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein sonstiges auf Befriedigung der Gläubiger gerichtetes Verfahren nicht statt.

²¹ Verordnungsblatt Militärbefehlshaber Danzig-Westpreussen 1939, p. 61, reprint in Mat. Samml. HTO, p. 59 (I. Z. files, Dok. I-207).

§ 5

Die Beschlagnahme, die Bestellung von Treuhändern sowie ihre Namen sind auf Antrag des Staatskommissars in das Grundbuch, in das Handelsregister oder in ein sonstiges in Betracht kommendes öffentliches Register einzutragen.

§ 6

(1) Gläubiger beschlagnahmten Vermögens haben ihre Forderung nach der Beschlagnahme binnen einer von dem Staatskommissar oder einem bestellten Treuhänder zu bestimmenden Frist anzumelden.

(2) In der Anmeldung sind die Höhe der Forderung, die Fälligkeit und der Zinssatz zu bezeichnen sowie anzugeben, ob für die Forderung ein Titel (Urteil, vollstreckbare Urkunde) und Sicherungsrechte (Übereignungen, Pfandrechte) bestehen. Forderungen, für die ein Titel nicht besteht, sind durch Vorlegung von Urkunden (Schuldscheinen, Rechnungen, Lieferungsbescheinigungen usw.) oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

(3) Klagen auf Feststellung des Bestehens einer Forderung sind erst zulässig, wenn der Staatskommissar oder der Treuhänder die Forderung bestritten hat.

§ 7

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. September 1939.

Der Militärbefehlshaber Danzig-Westpreussen
Heitz, General der Artillerie.

20.

Verordnung vom 12. Oktober 1939 zur Ergänzung der Verordnung über die Beschlagnahme polnischen Vermögens in Westpreussen ²².

Vom 27. September 1939

Für meinen Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig verordne ich:

Artikel 1.

Im § 1 der Verordnung über die Beschlagnahme polnischen Vermögens in Westpreussen vom 27. September 1939 (VB1. des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreussen, S. 61) werden zwischen den Worten „Staatseinrichtungen“ und „sowie“ die Worte „polnischer Gemeinden und Gemeindeverbände“ eingefügt.

²² Verordnungsblatt as above, p. 133, reprint as above, p. 60.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Danzig, den 12. Oktober 1939.

Der Militärbefehlshaber Danzig-Westpreussen
Heitz, General der Artillerie.

21.

Dritte Verordnung über die Beschlagnahme polnischen Vermögens
in Westpreussen²³
vom 22. Oktober 1939

Für meinen Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme des Gebiets der
bisherigen Freien Stadt Danzig verordne ich:

Artikel I.

Die Verordnung über die Beschlagnahme polnischen Vermögens in
Westpreussen vom 27. September 1939 in der Fassung der Verordnung
vom 12. Oktober 1939 (VB1. des Militärbefehlshabers Danzig-West-
preussen, S. 61 und 133) wird wie folgt ergänzt:

1. Hinter § 6 wird folgende Vorschrift als § 7 eingefügt:

§ 7

„(1) Wer über beschlagnahmtes und eingezogenes Vermögen
ohne Zustimmung des Staatskommissars, der Sonderkommissare
oder eines bestellten Treuhänders verfügt, der Anzeigepflicht
nicht nachkommt oder Handlungen begeht, um beschlagnahmtes
und eingezogenes Vermögen der Beschlagnahme und Einziehung
zu entziehen, oder in andere Weise dieser Verordnung zuwiderhandelt,
wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser
Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar“.

2. Der bisherige § 7 wird § 8.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
Danzig, den 22. Oktober 1939.

Für den Militärbefehlshaber Danzig-Westpreussen
Der Chef der Zivilverwaltung.
Der ständige Vertreter
Huth.

²³ Verordnungsblatt as above, p. 162, reprint as above, p. 60.

Regierungsbezirke Posen and Litzmannstadt
(Poznań and Łódź districts)

22.

Verordnung über den Geldverkehr
vom 14. September 1939²⁴

§ 1

Die bisherigen auf Zloty lautenden Zahlungsmittel und die deutschen RM-Zahlungsmittel laufen bis auf weiteres nebeneinander im Gebiete des Militärbefehlshabers von Posen um.

§ 2

Der Umrechnungskurs ist auf das Verhältnis von
2 Zloty = 1 Reichmark
festgesetzt worden. Jedermann ist verpflichtet, nach diesem Umrechnungsverhältnis Reichsmark anzunehmen.

§ 3

Der reibungslose Ablauf der Wirtschaft erfordert, dass die vorhandenen Zahlungsmittel in vollem Umfange dem Verkehr belassen werden.

Es ist daher verboten, grössere Bestände an Zahlungsmitteln aller Art im privaten oder geschäftlichen Besitz zu halten, als für den berechtigten Verbrauch der nächsten Woche erforderlich ist.

²⁴ Verordnungsblatt Posen, p. 2; similar regulations were passed in other regions; in the case of Pomerania Albert Forster issued the Verordnung betreffend das Geld- und Bankwesen (9 September 1939), then the Verordnung betr. Zahlungs- und Geldverkehr (17 September 1939) (Verordnungsblatt Forster, p. 5, Verordnungsblatt Militärbefehlshaber Danzig-Westpreussen, p. 12). The first of the decrees mentioned above also introduced the mandatory selling of foreign currency and gold. Forster allowed Jews to have 2,000 zloty or 1000 German Reichsmarks at home. In Silesia, the Verordnung betr. Zahlungs- und Geldverkehr (8 September 1939) was issued – Jews could also have 2,000 zloty or 1,000 Reichsmarks at home (Verordnungsblatt Grenzschutz no. 2), Zweite Verordnung betr. Zahlungs- und Geldverkehr (21 September 1939) – introduces the mandatory selling of foreign currency and gold, among other changes (Verordnungsblatt as above, no. 8). From 9 October 1939, the zloty ceased to be legal tender in the Grenzschutz-Abschnitt-Kommando 3 district, with the exception of the Landkreis Bendsburg (Będzin) and Stadtkreis Sosnowitz (Sosnowiec) (Vierte Verordnung... – Verordnungsblatt as above, no. 11). On 24 October 1939, the zloty ceased to be legal tender in the following landkreise: Teschen (Cieszyn), Freistadt (Frysztat), Bielitz (Bielsko Biala) (Fünfte Verordnung... – Verordnungsblatt Militärbereich Oberschlesien, no. 16).

§ 4

Alle weiteren Bestände sind sofort bei den Geldinstituten (Banken, Sparkassen und Genossenschaften) einzuzahlen.

§ 5

Abhebungen von bestehenden Konten sind nur im Rahmen eines wirtschaftlich gerechtfertigten Wochenbedarfs zulässig.

§ 6

Als Höchstbetrag für die Einzelperson und Woche wird die Summe von 100 Zloty = 50 Reichsmark festgesetzt.

§ 7

Für Zahlungen zu wirtschaftlichen Zwecken (Steuern, Löhne, Mieten, Warenrechnungen), die den Kreditinstituten durch sorgfältig zu prüfende Unterlagen nachgewiesen werden, sind auch höhere Auszahlungen zulässig.

§ 8

Der bargeldlose Zahlungsverkehr von Kreditinstitut zu Kreditinstitut im Bereiche des Militärbefehlshabers von Posen wird von diesen Bestimmungen nicht berührt. Überwiesene Beiträge unterliegen bei dem empfangenden Kreditinstitut denselben Beschränkungen.

§ 9

Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln (Geldsorten, Schecks und Wechsel) ist verboten.

§ 10

Ausländische Zahlungsmittel sowie Gold in unverarbeitetem Zustande, in- und ausländische Goldmünzen sind innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung oder drei Tagen nach etwaigem späteren Erwerb bei einem der von mir zum Ankauf ermächtigten Kreditinstitute zum amtlichen Kurse zu verkaufen. In der Stadt Posen hat der Verkauf bis zur Errichtung einer Reichsbankanstalt an folgende Banken zu erfolgen:

Danziger Privat-Aktienbank, Poststr. 10 (Pocztowa 10),

Bank für Handel und Gewerbe, Marstallstr. 8 a und Schlossfreiheit 19 (Al. Marsz. Piłsudskiego 19),

Landesgenossenschaftsbank, Schlossfreiheit 12 (Al. Marsz. Piłsudskiego 12).

§ 11

Die Übersendung und jede andere Art der Verbringung inländischer oder ausländischer Zahlungsmittel, Wertpapiere, Edelmetalle in verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustande sowie von Edelsteinen und Wertgegenständen (Briefmarkensammlungen, Kunstgegenständen, orientalische Teppiche) aus dem besetzten Gebiet heraus ist verboten.

Im Grenz- und Reiseverkehr gilt eine Freigrenze von RM 10 oder Zl 20.

§ 12

Bank- und Sparkassenguthaben, Wertpapiere und andere Depots und Schliessfächer von Personen, die sich ausserhalb des besetzten Gebietes befinden, sowie anonyme Guthaben, Depots und Schliessfächer sind gesperrt.

§ 13

Barzahlungen an Juden sind nur bis zu einem Betrage von RM. 50 oder Zl 100 gestattet. Grössere Zahlungen haben durch Konto-Übertragungen zu erfolgen.

§ 14

Sämtliche Wertpapiere- und sonstigen Depots und Schliessfächer von Juden sind gesperrt. Auszahlungen aus Bank- und Sparkassenguthaben, über die ein Jude verfügungsberechtigt ist, sind im Rahmen von § 6 und 7 gestattet.

§ 15

Juden dürfen an inländischen Zahlungsmitteln nicht mehr als Zl 200 oder RM 100 in ihrer Wohnung oder sonst ausserhalb eines Geldinstituts im Besitz haben.

§ 16

Jedermann ist verpflichtet, meinen Beauftragten die zur Durchführung dieser Verordnung verlangten Auskünfte zu erteilen und uneingeschränkte Einsicht in die Bücher zu gewähren.

§ 17

Die Devisenschutzkommandos sind berechtigt, in meinem Auftrage in Einzelfällen die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen sicherzustellen und in dringenden Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 18

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis sowie mit Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrage der Werte, auf die sich die strafbaren Handlungen beziehen, bestraft. Daneben können die Werte zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder seinem Teilnehmer nicht gehören.

Ist die Einziehung der in vorstehendem Absatz genannten Werte nicht möglich, so kann auf Einziehung eines diesen Werten entsprechenden Betrages erkannt werden (Ersatzeinziehung).

§ 19

Die vorstehende Verordnung gilt nicht für Angehörige der Wehrmacht sowie für mit Sonderaufgaben betraute Personen.

Posen, den 14. September 1939

Der Chef der Zivilverwaltung
Greiser

23.

Verordnung über die Einführung der deutschen Sprache in allen Schulen
Vom 20. September 1939 ²⁵

§ 1

An sämtlichen öffentlichen und privaten Schulen ist mit sofortiger Wirkung Deutsch als Hauptlehrfach einzuführen.

Der Unterricht ist so zu fördern, dass bis zum 1. April 1940 in allen Unterrichtsfächern in deutscher Sprache unterrichtet werden kann.

§ 3

In allen Kindergärten und Kinderhorten ist die deutsche Sprache zu fördern, dass vom 1. April 1940 nur deutsch gesprochen werden kann.

§ 4

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Posen, d. 20. September 1939.

Der Chef der Zivilverwaltung
gez. Greiser

24.

Verordnung über Entlassung von Lehrkräften polnischer
Volkstumszugehörigkeit
Vom 20. September 1939 ²⁶

²⁵ Verordnungsblatt Posen, p. 9; this decree conflicts with the practice. In a letter of 22 August 1940, the president of the Regierungsbezirke Posen stated that in late September 1939, he and Reichsstatthalter Greiser established that at first only schools for German children should be opened, and then gradually schools for Polish children, who were to be taught only the most basic knowledge. This indeed happened (I. Z. files, Dok. I-97). Albert Forster regulated the matter differently in Pomerania (excluding Gdańsk): „Die bisherigen deutschen Privatschulen erhalten die Rechte öffentlicher Schulen... Die bisherigen Privatschulen mit polnischer Unterrichtssprache (einschliesslich der polnischen Privatvirkel) werden geschlossen. Die Erziehungsberechtigten haben ihre Kinder, die derartige Anstalten bisher besuchten, sofort bei den zuständigen Hauptschulen anzumelden...“ (Verordnung betr. das Schulwesen in Westpreussen – 22 September 1939, Verordnungsblatt Militärbefehlshaber Danzig-Westpreussen p. 25). Forster wrote in his secret instructions: „Die polnischen Schulen, soweit sie brauchbar sind, für deutsche Schulzwecke beschlagnahmen und die Schulen möglichst sofort wieder öffnen. Den Schulunterricht, soweit es irgendwie möglich ist, von nun an nur noch in deutscher Sprache abhalten“ (Richtlinien für das Vorgehen in den von deutschen Truppen besetzten westpreussischen Gebieten – I. Z. files, Dok. I-107).

²⁶ Verordnungsblatt Posen 1939, p. 9.

§ 1

Lehrer und Lehrerinnen polnischer Volkstumszugehörigkeit können bis zum 31. Dezember 1939 unter Verlust sämtlicher Rechtsansprüche fristlos entlassen werden, wenn kein Bedarf vorliegt.

§ 2

Über die Frage der Zugehörigkeit zum polnischen Volkstum entscheidet der Chef der Zivilverwaltung mit bindender Wirkung für Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
Posen, den 20. September 1939.

Der Chef der Zivilverwaltung
gez. Greiser

25.

Verordnung betreffend Entfernung der polnischen Inschriften
Vom 23. September 1939 ²⁷

1. Ich ordne mit sofortiger Wirkung für das gesamte Gebiet der Provinz Posen folgendes an:

a) Alle öffentlichen Inschriften in polnischer Sprache an Häusern, Geschäften usw. sind sofort zu entfernen. Sie sind schnellstens durch deutsche Bezeichnungen zu ersetzen.

b) Die Massnahmen sind bis zu den von den Landräten und Oberbürgermeistern zu bestimmenden Terminen durchzuführen, und zwar von jedem, den es angeht.

c) Zuwiderhandlungen werden strengstens bestraft.

Posen, den 23. September 1939.

Der Chef der Zivilverwaltung
Greiser

26.

Anordnung betreffend Aufschriften und Bezeichnungen an Gebäuden
Vom 23. September 1939 ²⁸

²⁷ Verordnungsblatt as above, p. 9

²⁸ Verordnungsblatt as above, p. 12.

Aufschriften und Bezeichnungen an Gebäuden müssen auf der Strassenseite in deutscher Sprache abgefasst sein.

Die Änderung der Aufschriften und Bezeichnungen aus der polnischen Sprache in die deutsche Sprache hat bis zum 27. September 1939 zu erfolgen.

Die Änderung ist durch die Hausbesitzer, Ladenbesitzer und sonstigen Verfügungsberechtigten auf ihre Kosten durchzuführen.

Zu widerhandlung wird streng bestraft.

Posen, den 23. September 1939.

Der Stadtkommissar

27.

Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken und dinglichen Rechten vom 28. September 1939 ²⁹

1. Dingliche Rechtsgeschäfte, die in der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 31. Dezember 1938 ausgeführt wurden, unterliegen einer Nachprüfung und können vom Chef der Zivilverwaltung aufgehoben werden.

2. Dingliche Rechtsgeschäfte, die in der Zeit vom 1. Januar 1939 bis 30. September 1939 vorgenommen sind, sind schwebend unwirksam.

Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie einer ausdrücklichen Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung, die bis 1. Januar 1940 zu beantragen ist.

3. Vom 1. Oktober 1939 ab sind bis auf weiteres dingliche Rechtsgeschäfte aller Art, z. B. Verkehr mit Grundstücken (Verkauf, Ankauf), Belastungen von Grundstücken (mit Hypotheken, Grundschulden) usw., verboten und daher nichtig.

Ausnahmen kann der Chef der Zivilverwaltung zulassen.

4. Ausführungsbestimmungen hierzu erfolgen an die Grundbuchämter direkt.

Posen, den 28. September 1939.

Der Chef der Zivilverwaltung
Greiser

²⁹ Verordnungsblatt as above, p. 12; this decree was visibly invalidated by the decree of the Reichsstatthalter of the Reichsgau Wartheland of 21 March 1940 (Verordnungsblatt Wartheland 1940, p. 260).

28.

Verordnung über Beschlagnahme von Rundfunkgeräten³⁰

1. Alle Rundfunkempfangsgeräte, die sich in Privatbesitz, bei Herstellern oder Verteilern befinden, werden hiermit beschlagnahmt und sind zum Zwecke ihrer Einziehung bei den Ortspolizeibehörden (in den Städten mit Polizeipräsidium beim Polizeipräsidenten) anzumelden. Die Pflicht zur Anmeldung obliegt auch dem, der Kenntnis von dem Vorhandensein eines Rundfunkempfangsgerätes besitzt.

2. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, wird streng bestraft.
Posen, den 2. Oktober 1939.

Der Chef der Zivilverwaltung beim Militärbefehlshaber von Posen
gez. Greiser.

29.

Verordnung über die Einziehung des Vermögens deutschfeindlicher
Druckereibetriebe und Verlagsanstalten
vom 10. Oktober 1939³¹

§ 1

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der nachstehend angeführten polnischen Druckereibetriebe und Verlagsanstalten:

- a) Drukarnia Polska, Sp. Akc. („Kurier Poznański“),
- b) Drukarnia „Dziennika Poznańskiego“, Sp. Akc.,
- c) Drukarnia i Księgarnia św. Wojciecha,

die sich nachweislich an der Deutschenhetze beteiligt haben und geistige Urheber der Deutschenverfolgung im Posener Gebiet gewesen sind, wird für Zwecke der Zivilverwaltung eingezogen.

§ 2

Über die Verwendung des eingezogenen Vermögens entscheidet der Chef der Zivilverwaltung.

³⁰ Verwaltungsblatt Posen 1939, p. 21; in Silesia this matter was regulated by the Verordnung betr. Anmeldung und Abgabe von Rundfunkempfangsanlagen (Verordnungsblatt des Militärbereichs Oberschlesien no.16). Regarding Pomerania, however, the Gesetz- und Verordnungsblatt (Official Gazette of Laws and Ordinances) does not contain a similar decree. The order to take radios from Poles can be found in Forster's secret instructions (see footnote 25 – I. Z. files, Dok. 1–107).

³¹ Verwaltungsblatt Posen 1939, p. 30.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Posen, den 10. Oktober 1939.

Der Chef der Zivilverwaltung beim Militärbefehlshaber von Posen
Greiser, Präsident.

30.

Verordnung zur Durchführung der Verordnung
vom 10. Oktober 1939 über die Einziehung des Vermögens
deutschfeindlicher
Druckereibetriebe und Verlagsanstalten ³²

§ 1

Gemäss § 2 der Verordnung vom 10. Oktober über die Einziehung des Vermögens deutschfeindlicher Druckereibetriebe usw. bestimme ich mit sofortiger Wirkung, dass das eingezogene Vermögen zum Ausgleich der den deutschen Druckereien und Verlagsanstalten zur polnischen Zeit zugefügten Schäden verwandt wird, sowie zum Aufbau eines nationalsozialistischen Verlagsbetriebes dienen soll.

§ 2

Die Übertragung des Eigentums an den zum Vermögen der genannten Unternehmen gehörigen Gegenstände einschliesslich der Forderungen und Konten erfolgt durch einen von mir Beauftragten.

§ 3

Die Eintragung der neuen Eigentümer von Grundstücken, welche in Ausführung dieser Verordnung übereignet werden, erfolgt auf Antrag des Beauftragten.

§ 4

Mit der Durchführung der in § 1-3 vorgesehenen Massnahmen wird der Oberregierungsrat Dr. Fuchs aus Posen beauftragt.

Posen, den 2. Oktober 1939.

Der Chef der Zivilverwaltung beim Militärbefehlshaber von Posen
Greiser, Präsident.

³² Verordnungsblatt as above, p. 30.

Verordnung über die Erfassung von Textil-Rohstoffen ³³
vom 13. Oktober 1939

§ 1

Zwecks Erfassung und ordnungsmässiger Behandlung sämtlicher Baumwoll- und Woll-Rohstoffe sowie der aus dem Ausland eingeführten Abfälle und Lumpen wird ein Treuhänder für Textil-Rohstoffe eingesetzt. Der Treuhänder hat seine Diensträume in der Industrie- und Handelskammer, Al. Kościuszki 3.

§ 2

Wer in § 1 genannte Rohstoffe als Eigentümer, Kommissionär, Spediteur, Lagerhalter, Frachtführer, Verwahrer oder auf Grund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses besitzt oder solche Rohstoffe seit dem 10. September 1939 verarbeitet oder über sie anderweitig verfügt hat, ist verpflichtet, die Bestände bis zum 18. Oktober 1939 dem Treuhänder zu melden. Der Treuhänder kann in begründeten Ausnahmefällen die Frist verlängern.

Die Anmeldung hat nach Massgabe eines vom Treuhänder aufzustellenden Vordruckes zu erfolgen.

§ 3

Über die nach § 2 erfassten Rohstoffe darf nur nach vorheriger Zustimmung des Treuhänders verfügt werden.

§ 4

Die aus der Freigabe der Rohstoffe sich ergebenden Zahlungen sind auf ein für den Treuhänder zu errichtendes Konto bei der Reichskreditkasse in Lodsch zu leisten. Die Zahlungen haben für den Leistenden befreiende Wirkung.

§ 5

Der Treuhänder ist berechtigt, die Geschäftsbücher und alle sonst notwendigen Unterlagen der in § 2 genannten Besitzer der Rohstoffe sich zur Einsicht vorlegen zu lassen.

§ 6

Zur Deckung der Kosten erhebt der Treuhänder Gebühren, deren Festsetzung ich mir vorbehalte.

³³ Verordnungsblatt der Armee – Chef der Zivilverwaltung, no. 9; the original of this Verordnungsblatt (Official Gazette of Ordinances) is not known; the text was reprinted in Mat. Samml. HTO, p. 74.

§ 7

Aus dieser Verordnung und aus Massnahmen auf Grund dieser Verordnung können Entschädigungsansprüche gegen das Deutsche Reich oder die Verwaltung der besetzten Gebiete nicht hergeleitet werden.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Schliessung des Geschäftsbetriebes, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

Lodsch, den 13. Oktober 1939.

Der Chef der Zivilverwaltung — Kriegswirtschaftliche Abteilung.

Upper Silesia

32.

Verordnung betreffend das Eigentum geflüchteter Personen ³⁴
vom 5. September 1939

§ 1

Das gesamte unbewegliche und bewegliche Eigentum solcher Personen, die geflüchtet sind, wird beschlagnahmt.

§ 2

Eigentümer und Verwalter von Grundstücken und Gebäuden, in denen sich solche beschlagnahmte Gegenstände befinden, haben diese sicherzustellen und binnen 10 Tage in den Landkreisen bei den Bürgermeistern, in den kreisfreien Städten bei den Oberbürgermeistern anzumelden.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Anmeldepflicht werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu 15 Jahren bestraft. In besonders leichten Fällen kann auf Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe erkannt werden.

Kattowitz, den 5. September 1939.

Grenzschutz-Abschnittkommando 3.

Chef der Zivilverwaltung

O. Fitzner.

33.

Verordnung der Heeresgruppe Süd, Chef der Zivilverwaltung,
betreffend Eigentumsverfügungen ³⁵
vom 6. September 1939

³⁴ Verordnungsblatt Grenzschutz no. 1/39, reprint in Mat.-Samml. HTO, p. 61.

³⁵ Verordnungsblatt Grenzschutz, no. 1/39, reprint as above, p. 61.

§ 1

Jede Verfügung über Grundstücke, Bergwerkseigentum, gewerbliche Unternehmungen oder Betriebe im Bereich der Zivilverwaltung Ost-Oberschlesien bedarf der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung bei der Heeresgruppe Süd. Das gleiche gilt auch für die Verfügung über Aktien oder andere Anteile an Gesellschaften oder Gewerkschaften, die sich im Besitze von Grundstücken oder Betrieben befinden. Als Verfügung gilt insbesondere auch der Eigentumsübergang im Wege der Zwangsvollstreckung und der Pfandverwertung.

§ 2

Soweit zur Rechtswirksamkeit von Verfügungen im Sinne des § 1 die Eintragung in öffentliche Bücher erforderlich ist, haben alle öffentlichen Behörden, denen die Eintragung obliegt, diese abzulehnen, bis die Genehmigung beigebracht ist. Eine ohne Genehmigung ausgeführte Eintragung in öffentliche Bücher ist nichtig. Gegenüber einer solchen nichtigen Eintragung ist die Berufung auf den guten Glauben ausgeschlossen.

Breslau, den 6. September 1939.

Heeresgruppe Süd.
Chef der Zivilverwaltung
Wagner.

Anträge auf Genehmigung von Verfügungen, die auf Grund obiger Verordnung der Heeresgruppe Süd, Chef der Zivilverwaltung, genehmigungspflichtig sind, sind bei mir einzureichen.

Kattowitz, den 7. September 1939.

Grenzschutz-Abschnittkommando 3.
Chef der Zivilverwaltung
O. Fitzner.

34.

Verordnung betr. Zeitungen und Zeitschriften ³⁶
vom 15. September 1939

§ 1

Im Bereich des Grenzschutz-Abschnittkommandos 3 dürfen ohne meine Genehmigung neue Zeitungen und Zeitschriften nicht erscheinen. Auch dürfen ohne meine Genehmigung Zeitungen und Zeitschriften

³⁶ Verordnungsblatt Grenzschutz, no. 6/39, reprint as above, p. 63.

ten, die ihr Erscheinen vorübergehend eingestellt hatten, nicht wieder erscheinen.

§ 2

Mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu 15 Jahren, in besonders leichten Fällen mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe, werden alle diejenigen Personen bestraft, welche an einer Zuwiderhandlung gegen den § 1 beteiligt sind, insbesondere Herausgeber, Verleger, Drucker und Zeitungsboten.

Kattowitz, den 15. September 1939.

Grenzschutz-Abschnittkommando 3.

Chef der Zivilverwaltung

O. Fitzner.

35.

Verordnung betr. Einzelhandelsgeschäfte und Handwerksbetriebe ³⁷
vom 16. September 1939

§ 1

Einzelhandelsgeschäfte und Handwerksbetriebe, deren Inhaber geflüchtet sind, sind geschlossen zu halten. Dies gilt auch dann, wenn der Inhaber eines solchen Geschäftes wieder zurückkehrt. Die in § 1 der Verordnung betreffend das Eigentum geflüchteter Personen (Verordnungsblatt Nr. 1 vom 7. September 1939) angeordnete Beschlagnahme bleibt bestehen.

Ausnahmen können in besonders begründeten Einzelfällen in den Landkreisen von den Landräten, in den kreisfreien Städten von den Oberbürgermeistern nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer in Kattowitz zugelassen werden.

Anträge sind nur bei der Industrie- und Handelskammer bzw. bei der Handwerkskammer in Kattowitz einzureichen.

§ 2

Einzelhandelsgeschäfte und Handwerksbetriebe, deren Inhaber Juden sind, dürfen, soweit nicht § 1 dieser Verordnung zutrifft, nur weiterbetrieben werden, wenn für den Geschäftsbetrieb vom zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister eine behördliche Aufsicht eingesetzt ist. Ausserdem ist Voraussetzung, dass ein leitender arischer Angestellter vorhanden ist.

Anträge sind zu richten:

a) in den Städten Kattowitz und Königshütte an die Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer in Kattowitz;

³⁷ Verordnungsblatt Grenzschutz, no. 6/39, reprint as above, p. 62.

- b) in der Stadt Sosnowitz an den Oberbürgermeister unmittelbar;
- c) in den Landkreisen an die Landräte unmittelbar.

Einzelhandelsgeschäfte und Handwerksbetriebe, die hiernach wieder eröffnet werden, sind durch ein im Schaufenster und im Innern des Geschäfts deutlich sichtbares, mit dem Dienstsiegel des Landrats bzw. Oberbürgermeisters versehenes Schild zu kennzeichnen mit der Aufschrift: „Unter behördlicher Aufsicht“.

§ 3

Die Neueröffnung und Verlegung von Einzelhandelsgeschäften oder Handwerksbetrieben ist genehmigungspflichtig. Genehmigungen werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durch die Landräte bzw. Oberbürgermeister nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer erteilt.

Die Anträge sind bei den zuständigen Landräten bzw. Oberbürgermeistern zu stellen.

§ 4

Zu widerhandlungen werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu 15 Jahren bestraft. In besonders leichten Fällen kann auf Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe erkannt werden.

§ 5

§ 2 der Verordnung betreffend Einzelhandelsgeschäfte vom 9. September 1939 (Verordnungsblatt Nr. 2 vom 10. September 1939) wird aufgehoben.

Kattowitz, den 16. September 1939.

Grenzschutz-Abschnittkommando 3.

Chef der Zivilverwaltung

O. Fitzner.

36.

Verordnung betr. Beschlagnahmen³⁸
vom 20. September 1939

§ 1

Im Bereich des Grenzschutz-Abschnittkommando s. 3 behalte ich mir die Beschlagnahme von Grundstücken, Gebäuden, beweglichen Gegenständen jeder Art, Forderungen und sonstigen Rechten vor.

§ 2

Ich übertrage das Recht, Gegenstände und Rechte mit Beschlag zu belegen, dem Chef der Zivilverwaltung, der für die ordnungs- und gesetzmässige Durchführung von Beschlagnahmeverfügungen verant-

³⁸ Verordnungsblatt Grenzschutz, no. 7/39, reprint as above, p. 63.

wortlich ist. Der Chef der Zivilverwaltung allein bestimmt im Gebiete des Grenzschutz-Abschnittkommandos 3 in meinem Namen, welche Gegenstände oder Rechte mit Beschlagnahme zu belegen sind. Er hat über den Verbleib und die Verwertung der beschlagnahmten Gegenstände und Rechte Rechenschaft abzulegen.

§ 3

Sofern von Wehrmachtsdienststellen oder zivilen Dienststellen aus besonderem zwingenden Anlass Gegenstände oder Rechte mit Beschlagnahme belegt werden müssen, ohne dass vorher die Entscheidung des Chefs der Zivilverwaltung eingeholt werden kann, ist diesem die Beschlagnahme ohne Verzug zu melden. Er entscheidet, ob die Beschlagnahme aufrechterhalten werden soll, und verfügt über die beschlagnahmten Gegenstände bzw. Rechte.

§ 4

Hat der Chef der Zivilverwaltung nicht bis zum 5. Tage nach einer von anderen Dienststellen erfolgten Beschlagnahme verfügt, dass die Beschlagnahme aufrechtzuerhalten ist, so gilt diese Beschlagnahme als aufgehoben.

§ 5

Jede eigenmächtige nicht den vorstehenden Bestimmungen Rechnung tragende Beschlagnahme ist strafbar und wird unbeschadet einer gegebenenfalls in Frage kommenden dienststrafrechtlichen Ahndung strafrechtlich verfolgt werden.

§ 6

Alle bis jetzt im Bereich des Grenzschutz-Abschnittkommandos 3 durchgeführten Beschlagnahmen sind dem Chef der Zivilverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

Sofern er auf die eingegangene Anzeige nicht bis zum 30. September 1939 entschieden hat, dass die Beschlagnahme aufrechtzuerhalten ist, gilt die Beschlagnahme ab 1. Oktober 1939 als aufgehoben.

Kattowitz, den 20. September 1939.

Der Befehlshaber des Grenzschutz-Abschnittkommandos 3
Brandt.

37.

Verordnung betreffend Verwaltung des Grundeigentums und die
Verfügung
über Mieträume und Einrichtungsgegenstände abwesender Personen³⁹
Vom 20. September 1939

³⁹ Verordnungsblatt Grenzschutz, no. 8/39, reprint as above, p. 64.

§ 1

Grundbesitz, der im Eigentum geflüchteter oder nicht nur vorübergehend abwesender Personen steht, ist, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis zum 30. September 1939 bei der Gemeindebehörde anzumelden.

Zur Anmeldung verpflichtet sind nacheinander die Verwalter, die Hausmeister und die Mieter.

§ 2

Die Anmeldepflicht besteht nicht hinsichtlich des Grundbesitzes der öffentlichen Körperschaften. Sie besteht ferner nicht für Grundstücke, die zu einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb gehören, sofern für den Betrieb ein Treuhänder bestellt ist.

§ 3

Die Verwaltung des nach § 1 anmeldepflichtigen Grundbesitzes wird den Gemeinden übertragen.

Die Gemeinden können die Verwaltung durch eigene Beamte oder Angestellte ausüben oder dafür besondere Verwalter bestellen. Der Verwalter unterliegt der Aufsicht der Gemeinden.

§ 4

Räume (Wohnungen, Geschäfts- oder sonstige Betriebsräume, Garagen usw.), deren Mieter geflohen sind oder nicht nur vorübergehend abwesend sind, gelten mit sofortiger Wirkung als beschlagnahmt.

Sie sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis zum 30. September 1939 bei der Gemeindebehörde anzumelden.

Die Wiederbenutzung der beschlagnahmten Räume durch den bisherigen Mieter darf nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde erfolgen.

Benutzt der bisherige Mieter oder ein Dritter ohne Zustimmung der Gemeindebehörde die beschlagnahmten Räume, so ist der Gemeindebehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Zur Anmeldung und Anzeige auf Grund von Absatz 1 und 3 sind nacheinander verpflichtet: Hauseigentümer, Verwalter, Hausmeister, Hausangestellte und die Mieter der anderen im Hause befindlichen Räume.

§ 5

Hausangestellte oder andere Personen, die im Haushalt der geflüchteten oder nicht nur vorübergehend abwesenden Personen gelebt haben, dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindebehörde in den beschlagnahmten Räumen verbleiben.

§ 6

Jede Verfügung über beschlagnahmte Räume ohne vorherige Zustimmung der Gemeindebehörde ist verboten und unwirksam.

Die Gemeindebehörde ist berechtigt, dem Grundstückseigentümer für die beschlagnahmten Räume einen Mieter zuzuweisen.

§ 7

Die Gemeindebehörde trifft die zur Sicherstellung der Wohnungs- und Geschäftseinrichtungen sowie des sonstigen sich in den beschlagnahmten Räumen befindlichen Vermögens geflüchteter oder nicht nur vorübergehend abwesender Personen erforderlichen Massnahmen.

Jede Verfügung über die im Absatz 1 bezeichneten Gegenstände, insbesondere die Herausgabe an die Eigentümer, bedarf der Zustimmung der Gemeindebehörde.

§ 8

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse über Grundstücke und Räume entsprechende Anwendung.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu 15 Jahren bestraft. In besonders leichten Fällen kann auf Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe erkannt werden.

Kattowitz, den 20. September 1939.

Grenzschutz-Abschnittkommando 3.

Chef der Zivilverwaltung

O. Fitzner.

38.

Erste Verordnung betr. Tätigkeit von Vereinen ⁴⁰.

Vom 2. Oktober 1939.

⁴⁰ Verordnungsblatt des Abschnitt Oberschlesien – Chef der Zivilverwaltung no. 12/39, reprint as above, p. 67; Forster issued a similar decree regarding Pomerania: “Alle polnischen Vereine, Vereinigungen und Gesellschaften, auch solche religiöser Art, mit Ausnahme der Ordenskongregationen, werden aufgelöst... Die Organisationen der Deutschen Vereinigung und der Jungdeutschen Partei werden aufgelöst. Alle Versammlungen unter freiem Himmel sind verboten. Versammlungen in geschlossenen Räumen... bedürfen der Erlaubnis des Landrats” (Verordnung über Vereine und Versammlungen, 10 September 1939 – Verordnungsblatt Forster, p. 11). In Wielkopolska such a decree was not announced. It is likely that the dissolution of associations was self-evident.

§ 1

Alle im Bereich des Abschnitts Oberschlesien bestehenden, dem polnischen Vereinsrecht unterliegenden Organisationen haben mit sofortiger Wirkung jede Tätigkeit einzustellen.

§ 2

Sämtliches Vermögen dieser Organisationen gilt mit sofortiger Wirkung als beschlagnahmt.

§ 3

Rechtshandlungen (Veräußerungen usw.) der bisher zur Vertretung der Organisationen berechtigten Personen sind verboten und unwirksam. Personen, die Vermögen einer Organisation verwahren oder sonst in irgendeiner Form in Besitz haben, müssen ein Bestandsverzeichnis aller Vermögensgegenstände anfertigen und dieses Verzeichnis unverzüglich der zuständigen Gemeindebehörde vorlegen.

§ 4

(1) Die §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung auf diejenigen volksdeutschen Organisationen, denen die Fortsetzung ihrer Tätigkeit vom Chef der Zivilverwaltung gestattet wird.

(2) Anträge sind bis zum 1. November 1939 unter Beifügung der Satzung bei dem Abschnitt Oberschlesien – Chef der Zivilverwaltung – einzureichen.

§ 5

Kirchliche Vereine können ihre Tätigkeit insofern fortsetzen, als sich diese auf gottesdienstliche Zwecke erstreckt.

§ 6

Die bestehenden Feuerwehrvereine können auch weiterhin insoweit tätig werden, als diese Tätigkeit zur Abwendung von Gefahren und Schäden erforderlich ist.

§ 7

(1) Der Chef der Zivilverwaltung kann für alle Organisationen im Sinne dieser Verordnung kommissarische Verwalter bestellen. Die Einsetzung erfolgt durch Aushändigung einer Bestallungsurkunde.

(2) Für den kommissarischen Verwalter gelten die ihm besonders erteilten Weisungen.

§ 8

Die Bestellung des kommissarischen Verwalters ist von diesem, soweit erforderlich, den mit Führung öffentlicher Bücher (Grundbuch, Vereinsregister usw.) betrauten Behörden mitzuteilen. Die Behörden haben die Bestellung des kommissarischen Verwalters und alle von ihm vorgenommenen eintragungsbedürftigen Rechtshandlungen von Amts wegen gebührenfrei einzutragen.

§ 9

(1) Der kommissarische Verwalter ist zu allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Rechtshandlungen ermächtigt, die die betreffende Verwaltung mit sich bringt. Die Einsetzung als kommissarischer Verwalter ersetzt in diesem Rahmen jede gesetzlich erforderliche Spezialvollmacht.

(2) Mit vorheriger Ermächtigung des Chefs der Zivilverwaltung darf der kommissarische Verwalter

- a) Grundstücke veräussern oder belasten,
- b) die betreffende Organisation auflösen, in eine andere Organisation überführen, ihre Zweckbestimmung ändern oder ihr eine andere Rechtsform geben sowie alle dazu erforderlichen Rechtshandlungen vornehmen.

§ 10

(1) Der kommissarische Verwalter ist verpflichtet, bei der Führung der Verwaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Verwalters anzuwenden. Er ist dem Chef der Zivilverwaltung für alle aus der Verletzung dieser Pflicht entstehenden Schäden verantwortlich und untersteht seiner Aufsicht, kann jederzeit abberufen werden und hat dieser Stelle jederzeit alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, nach Ablauf eines jeden Monats nach seiner Einsetzung unaufgefordert über seine Tätigkeit zu berichten.

(2) Eine etwaige Vergütung des kommissarischen Verwalters und die ihm zu erstattenden Auslagen setzt der Chef der Zivilverwaltung fest.

§ 11

Auf die vom Chef der Zivilverwaltung ohne Bezugnahme auf diese Verordnung eingesetzten kommissarischen Verwalter finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 12

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu 15 Jahren bestraft. In besonders leichten Fällen kann auf Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe erkannt werden.

Kattowitz, den 2. Oktober 1939.

Abschnitt Oberschlesien.
Chef der Zivilverwaltung,
O. Fitzner.

Verordnung zur Überwachung des Grundstücks- und Wirtschaftsverkehrs⁴¹
Vom 24. Oktober 1939.

§ 1

(1) Soweit es zur Sicherung einer geordneten Wirtschaftsführung oder aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist, können die Landräte und Oberbürgermeister Vertrauensmänner für die Überwachung von Einzelhandelsgeschäften, Handwerksbetrieben, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder für die Verwaltung von Grundvermögen einsetzen und die Befugnisse dieser Vertrauensmänner regeln.

(2) Unter den in Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen können die Landräte und Oberbürgermeister dem Inhaber eines Einzelhandelsgeschäfts, Handwerksbetriebes oder landwirtschaftlichen Betriebes oder dem Eigentümer eines Grundstücks auch aufgeben, die Geschäftsführung oder die Verwaltung des Betriebes oder die Verwaltung des Grundeigentums innerhalb einer bestimmten Frist einem Verwalter zu übertragen, oder den Betrieb oder das Grundeigentum zu veräußern. Bei Einzelhandelsgeschäften und Handwerksbetrieben, für deren Weiterführung ein volkswirtschaftliches Bedürfnis nicht besteht, kann auch die Abwicklung gefordert werden. Die Bestellung des Verwalters bedarf der Zustimmung des Landrats (Oberbürgermeister). Dasselbe gilt für seine Abberufung.

§ 2

(1) Bestellt der Betriebsinhaber (Grundstückseigentümer) keinen Verwalter oder lehnt der Landrat (Oberbürgermeister) den vorgesehenen Verwalter ab, so bestellt der Landrat (Oberbürgermeister) selbst den Verwalter.

(2) Kommt ein Betriebsinhaber der Anordnung, einen Betrieb zu verändern oder abzuwickeln, nicht nach, so bestellt der Landrat (Oberbürgermeister) zur Durchführung der erforderlichen Massnahmen einen Treuhänder.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, falls die Bestellung eines Grundstücksverwalters oder die Veräußerung eines Grundstücks angeordnet worden ist.

⁴¹ This decree was announced in Mat.-Samml. HTO, p. 69, as a reprint from Verordnungsblatt des Militärbereichs Oberschlesien, no. 23/39; however, this decree cannot be found in the aforementioned Verordnungsblatt (the last one issued). It is likely a decree that was not officially announced.

(4) Auf die behördlicherseits bestellten Verwalter und Treuhänder findet die Verordnung betr. Einsetzung von kommissarischen Verwaltern für Unternehmung, Betriebe und Grundstücke vom 4. Oktober 1939 (Verordnungsblatt Nr. 13) entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Die Veräußerung oder Verpachtung eines Einzelhandelsgeschäftes, Handwerksbetriebes, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes, die Veräußerung und Auflassung eines Grundstückes, die Bestellung, Abtretung oder Veräußerung eines dinglichen Rechts an einem Grundstück, sowie jede Vereinbarung, die die Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums, den Genuss der Erzeugnisse, die Verwaltung oder die Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstückes betrifft, bedarf zu ihrer Wirksamkeit in Landkreisen der Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen des Oberbürgermeisters (Genehmigungsbehörde). Die Veräußerung von Grundstücksanteilen unterliegt denselben Bestimmungen.

Als Grundstücksanteil gilt auch der Anteil an einer Erbschaft, zu der ein Grundstück gehört.

(2) Die Genehmigung ist binnen 3 Monaten nach Vornahme eines genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts durch die Vertragschliessenden nachzusuchen.

(3) Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.

(4) Bei der Veräußerung eines Grundstückes im Wege der Zwangsvollstreckung bedarf das Gebot der Genehmigung. Ein Gebot, für das die erforderliche Genehmigung nicht sofort nachgewiesen wird, ist zurückzuweisen.

(5) Die Genehmigungsbehörde ist befugt, bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses die zwischen den Vertragschliessenden vereinbarten Bedingungen abzuändern oder die Genehmigung unter Auflagen zu erteilen. Die Vertragschliessenden sind nicht berechtigt, aus diesem Grunde vom Vertrage zurückzutreten, es sei denn, dass ihnen die Erfüllung des genehmigten Vertrages billigerweise nicht zugemutet werden kann. Ob dies der Fall ist, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Genehmigungsbehörde.

§ 4

(1) Ob eine Genehmigung nach dieser Verordnung erforderlich ist, entscheidet die Genehmigungsbehörde. Die Entscheidung ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Eine ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommene Eintragung in öffentliche Bücher ist rechtsunwirksam. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs ist insoweit ausgeschlossen.

§ 5

Rechtsgeschäfte, durch die die Bestimmungen dieser Verordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen, sind nichtig.

§ 6

Eine Entschädigung wegen eines Schadens, der durch eine nach dieser Verordnung zulässige Massnahme entsteht, wird nicht gewährt.

§ 7

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft

1. wer:

a) entgegen einer Versagung der für das Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigung oder

b) ohne die erforderliche Genehmigung nachgesucht zu haben, einen Betrieb oder ein Grundstück, oder ein Recht zu einem Grundstück erwirbt, behält oder einem anderen belässt.

2. wer die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Genehmigung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachsucht,

3. sonstige auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnungen nicht erfüllt. Als Anordnung gilt auch eine Auflage (§ 3, Abs. 5).

(2) Ist die Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Genehmigungsbehörde ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 8

An Stelle der in § 7 bezeichneten Strafen können seitens des Chefs der Zivilverwaltung Ordnungsstrafen festgesetzt werden. Für die Verhängung der Ordnungsstrafen bis zu 1000,— RM. sind auch die Landräte und Oberbürgermeister zuständig.

§ 9

Der Chef der Zivilverwaltung erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann dabei die Bestimmungen dieser Verordnung abändern oder ergänzen und sich insbesondere auch die in dieser Verordnung den Landräten und Oberbürgermeistern übertragenen Entscheidungen selbst vorbehalten oder von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

Kattowitz, den 24. Oktober 1939.

Militärbereich Oberschlesien
Chef der Zivilverwaltung
I. V.: O. Fitzner.

III BUILDING THE ADMINISTRATIVE SYSTEM

During the military occupation, there were various proposals concerning the extent of the Polish territories to be incorporated into the Reich. Dr. Hans Frank held his first meeting as Head of the Administration in Poznań, which would indicate that the Poznań region was also meant to be excluded from incorporation and was to fall under his command. Later – as he mentioned in his memoir (see introduction to Chapter 2) – he moved his office as General Governor during the war to Łódź, due to the „incorporation of sizeable lands into the Reich”, and finally settled in Kraków. The plan to include Poznań in the military administration could not have been to the liking of Artur Greiser, head of the Civilian Administration, who announced a few days before Frank’s visit in Poznań that he planned to create a „model district” (*Mustergau*) in the territory under his command: „Our final goal, which drives all our actions, is to create a Mustergau for the Greater German Reich”¹ Thus, Poznań and the area around it were to be, according to Greiser and in contrast to the position visible in traces of Rundstedt’s and Frank’s actions, incorporated into the Reich, and the system of governance in the district was to draw on the new Nazi tradition of creating Reichsgau. The remark in Frank’s memoir and Greiser’s words seem to prove that different trends clashed during that time. That Silesia was to be incorporated into the Reich was certain from the very beginning, since special regulations were passed for the region regarding changes in the monetary system and foreign currency economy. „Immediately after the military occupation, it was incorporated into the Greater Germany Economic Area” (Chapter 2, footnote 16). The situation with Pomerania was similar, though the documents we know of lack clear indications of this. Incorporating Wielkopolska was no doubt foreseen by Hitler and Greiser, though probably not by Frank, since he began his activity there. On the other hand, the decision to incorporate the Łódź and Warsaw regions was certainly made later.

According to German statistics, from 1942 the „incorporated Eastern territories”, excluding the former Free City of Gdańsk, encompassed an area of 91,764 km². The population living there numbered 9,521,453 people. The core of the incorporated territory consisted of two large administrative districts called the Reichsgau. Reichsgau Danzig-Westpreussen (Danzig-West Prussia) had 21,210 km² and 1,492,099 people, Reichsgau Wartheland – 43,903 km² and 4,625,158 people. Additionally incorporated into Prussia, i.e. the East Prussia province, was 16,247 km² in size with a population of 1,270,954, and the Sile-

¹ “Posener Tageblatt” of 22 September 1939.

sian province – 10,404 km² with a population of 2,356,242². The “Wartheland” along with the cities of Poznań and Łódź, contained almost half the area and population of the entire „incorporated territories”; it was twice as large in area and population as the neighbouring Reichsgau Danzig-Westpreussen. Thus, the Reichsgau Wartheland was the most important of the new acquisitions.

The “incorporated territories” included not only the pre-war regions of Silesia, Poznań and Pomerania, but also parts of the pre-war regions of Warsaw, Łódź, Kielce, Kraków and even parts of the Białystok region (Suwałki). The Reich expanded (excluding the General Government) its area compared to what it had before the end of World War I by 46,000 km², where half of the “incorporated territories” lay beyond the borders of the former Prussian Partition.

The population density was highest in the Silesian Province – 228.4 (up to 275.5 in the Katowice Regierungsbezirke) residents per 1 km², in the Reichsgau Wartheland, the density was 105.4, and in the Reichsgau Danzig-Westpreussen – 70.3 residents per 1 km². The “incorporated territories” housed nearly the entire German minority in Poland, nearly 600,000 out of 741,000 people. Determining the exact number of Germans in these lands requires complicated calculations, since the Nazi border cut across regions and powiats. See table: *Gliederung der Ostgebiete* in Chapter 1 of the present collection (memorandum titled *Die Frage der Behandlung der Bevölkerung...*).

Based on census data, there were 741,000 Germans overall living in Poland (based on native language). Of these 190,800 were in the Pomerania region, 173,500 in the Poznań region, and 90,600 in the Silesia region, with 454,900 in total. Aside from the above, a large number of the Germans lived in the Łódź region, namely 129,500, of which 78,700 lived in the cities and 50,800 in the countryside. Since approximately half of the Łódź region, along with the city of Łódź, were incorporated into the Reich, this number of 454,900 people should be expanded to include almost all of the Germans living in the cities in the Łódź region and half of the residents of German nationality living in the countryside. In other regions which were also partially incorporated, the German minority was small (the regions of Białystok – 5,600, Kielce – 6,700, Kraków – 8,900, Warsaw – 39,000)³. Only a small fraction of the numbers above should be added to the previously established numbers for the German minority in the “incorporated territories”, since only one *powiat* in the Białystok region (Suwałki), two *powiats* and part of two other *powiats* in the Kielce region, three *powiats* in the Kraków region, and half of the Warsaw region were incorporated into the Reich. Thus, the number of Germans in these lands could not have exceeded 600,000. The Germans estimated the number of the German minority in the whole of Poland at over a million, which is a considerable overestimate.

² A. Schürmann, *Festigung deutschen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten*. The author based his work on statistics provided by the publishing house of the Ministry of the Interior, titled „Kartenfolge zur Landes- und Wirtschaftskunde der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements“, Berlin 1942.

³ See footnote no. 2.

As mentioned earlier, the core of the incorporated territories consisted of two large administrative districts, Reichsgau Wartheland and Reichsgau Danzig-Westpreussen. The concept of “Reichsgau” encompassed not only a new territorial division, but also, and more importantly, a new system of government. Its origins go back to the first years of National Socialist rule. Soon after coming to power, the National Socialists began to abolish the federal system of the Weimar Republic. It was a gradual reform, and as a result, in the Nazi Reich administration new elements coexisted with old ones – remnants of the Reich states created under the Weimar Constitution. Due to this, literature on the subject mentions “old style” states (*Länder alten Stiles*). The states lost their autonomy in the years 1933-1935, but they were not entirely abolished. Among the “old style” states there existed various types, depending on the type and extent of changes brought on by elements of the new system: Prussia was of a type of its own, aside from which there existed South-German and Central-German types. At this stage of development, the position of *Reichsstatthalter*, who acted on behalf of the Reich, was established in the states. “Er gehört zu den Neuschöpfungen des neuen Verfassungsrechts, in denen die Prinzipien der neuen politischen Gestaltung am deutlichsten zutage treten... Der Reichsstatthalter ist kein Landesorgan, sondern ein Reichsorgan...” (Huber, *Verfassungsrecht*, 2nd ed., p. 344). He would later become the leader of this new National-Socialist territorial unit: the Reichsgau.

The first models of the Reichsgau were based on the Central-German type of “old style” state. Although in these states, the *Reichsstatthalter* was the head of the still-existing state government, in this model, any remnants of the states’ autonomy ceased to exist. „Insbesondere ist keine eigene „Landesgesetzgebung“ und keine eigene „Landesverwaltung“ mehr vorhanden; die staatliche Verwaltung ist vollkommen als reichsunmittelbar aufgebaut; die Verwaltungsstellen sind reichsunmittelbare Behörden; die Amtsträger sind reichsunmittelbare Beamte; „juristische Personen“, d. h. Träger des Vermögens und aller Rechte und Pflichten ist das Reich. Der Reichsgau hat damit die Stellung eines regionalen Verwaltungskörpers des Reichs erhalten” (Huber, *Bau und Gefüge des Reiches*, pp. 35–39). The first models of the Reichsgau did not yet bear this name, and its governor was not always the *Reichsstatthalter*. The model was that of the administrative district created from the Saar and Bavarian Palatinates – Saarpfalz – first led by a Reich Commissioner, then by the *Reichsstatthalter* (*Reichsstatthalter in der Westmark* was the title settled on for the governor in 1941). A more accurate representation of the model was Hamburg (Hansestadt Hamburg), led by a *Reichsstatthalter*. Based on this last model, new districts were created with a new system of government – this time under the name of Reichsgau – in Austria (Ostmark) and the Sudetenland. The organisation of the Sudetenland, in turn, formed the basis for the structure of the Reichsgau in the Polish lands (Huber, as above pp. 39-41). What follows is a general overview of the origins of the National-Socialist system of administration.

Not all of the incorporated territories fell under the new type of administrative division. The Wartheland and Danzig-Westpreussen were created as Re-

ichsgaue, while other parts of the Polish lands were incorporated into the Silesian and East-Prussian Provinces. Thus, the lands became part of “old style” states, Prussia. To standardise the governmental structure in the incorporated territories, the authority of senior presidents was accordingly increased in the Polish lands.

On 31 October 1939, Reich Minister of the Interior Wilhelm Frick appointed Albert Forster as *Reichsstatthalter*, later doing the same with Artur Greiser on 2 November 1939. Both came from the Free City of Danzig. The former served as *Gauleiter* there, the latter as President of the Senate and Deputy *Gauleiter*. Both became *Gauleiters*, i.e. heads of the NSDAP in the districts under their command. Due to the fact that the party had dominant status, the party function was always given first: *Gauleiter und Reichsstatthalter*. The Silesian and East Prussian senior presidents (*Oberpräsidenten*), Bracht and Koch, were also *Gauleiters*. The personal union between party and state offices also existed on the Landkreis level. A *Landrat* was also a *Kreisleiter*. „Der Gauleiter-Reichsstatthalter kann daher mit Recht als der dem Führer verantwortliche Unterführer im Reichsgau bezeichnet werden. Ebenso wie der Führer die unbedingte unlösliche Einheit von Partei und Staat an der Spitze des Reiches verkörpert, ebenso verkörpert diese Einheit der Gauleiter-Reichsstatthalter für den Bereich des Reichsgaues. So gesehen kommt der Bezeichnung „Reichsgau“ eine ganz besondere Bedeutung zu” (Spanner, *Eingliederung der Ostmark in das Reich*, p. 26).

Reich Minister of the Interior Wilhelm Frick gave a speech on 2 November 1939 in Poznań in which he outlined the characteristics of the new system: “ ... Das Sudetengaugesetz und das Ostmarkgesetz sind Grundgesetze des nationalsozialistischen Staates und gleichzeitig Marksteine der staats- und rechtspolitischen Aufbauarbeit des Dritten Reiches. Sie haben, ausgerichtet auf die Ziele der Reichsreform, eine neue staatliche Organisationsform, den Reichsgau, geschaffen, der gleichzeitig staatlicher Verwaltungsbezirk und Selbstverwaltungskörperschaft ist... Die Reichsgaugesetzgebung stellt in den Mittelpunkt der Neuordnung den Reichsstatthalter... Für die Ausgestaltung dieser Stellung war massgebend, dass es im nationalsozialistischen Einheits- und Führerstaat klarer Befehlsgewalt bedarf, und zwar klarer Befehlsgewalt sowohl im Verhältnis der Reichsregierung zu ihren Repräsentanten an der Spitze des Verwaltungsraums der Mittelstufe wie auch klarer Befehlsgewalt im Verhältnis dieser Repräsentanten zu allen öffentlichen Dienststellen ihres Verwaltungsbezirks. Hieraus ergibt sich, dass der Reichsstatthalter die staatliche Verwaltung in der Stufe des Reichsgaues als Repräsentant des Führers und im Auftrag der Reichsregierung führt, dass er der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern untersteht und dass er in seiner Verwaltungsführung an die fachlichen Weisungen der Reichsminister gebunden ist... Es ist klar, dass gerade in diesen Gebieten die Stellung des Reichsstatthalters besonders stark und seine Führung besonders straff und einheitlich sein muss... Strengste Durchführung des Grundsatzes der Einheit der Verwaltung, nachdem

möglichst alle Fachverwaltungen in einer einzigen Behörde zusammenzufassen sind, war daher unabweisbar geboten... Die angeführte Regelung weicht... vom Sudetengauesetz ab... Bei der räumlichen Ausdehnung des Reichsgaues Posen war es klar, dass — abweichend von der Ostmark, aber in Übereinstimmung mit der für den Sudetengau getroffenen Regelung — zwischen den Reichsgau und die Stadt- und Landkreise zur Sicherung einer volksnahen und schlagkräftigen Verwaltung Regierungspräsidenten eingeschaltet wurden... Die Regierungspräsidenten sind dem Reichsstatthalter nachgeordnet, nicht wie in Preussen den zuständigen Ministerien unmittelbar unterstellt... Im Anschluss an die Zuweisung sämtlicher Verwaltungszweige der Gaustufe an den Reichsstatthalter ist für die Landräte eine entsprechende, ebenfalls vom Sudetengauesetz abweichende, im Interesse einheitlicher Befehlsgewalt im Kreise dringend erforderliche Regelung getroffen worden: durch § 3 des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete sind sämtliche Sonderbehörden in der Kreisstufe den Landräten unterstellt worden... Seine Stellung erhält noch dadurch eine entscheidende Stärkung, dass zwischen dem Amt des Landrats und dem Amt des Kreisleiters Personalunion bestehen wird.” (Doc. Pol. vol. 7, part 2, p. 599 ff.). The matter of a unified administration was not as simple as the Minister of the Interior portrayed it to be. “Allerdings wird diese Gesamtzuständigkeit des Reichsstatthalters gemindert einmal durch den Arbeitsbereich des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, dem die Fragen der Um- und Neusiedlung unterstehen — dieser hat allerdings entweder die zuständigen Gauleiter und Reichsstatthalter (bzw. Oberpräsidenten) oder seine Beauftragten, die höheren SS- und Polizeikommandeure, die den Reichsstatthaltern unterstellt sind, als Beauftragter eingesetzt — zum anderen durch die Haupttreuhandstelle Ost, die als Dienststelle des Beauftragten für den Vierjahresplan die Verwaltung des ehemaligen polnischen Staatsvermögens sowie die Erfassung und Verwaltung des Vermögens ehemaliger polnischer Staatsangehöriger durchzuführen hat” (Huber, *Bau und Gefüge des Reiches*, p. 44, see also footnote 16 below). It should be added that the situation was the same for the police subordinate to the Higher SS and Police Leader, especially regarding the Security Police (SiPo). The ideological unity between the highest dignitaries of the Reichsgau prevented friction. On the Landkreis level, the principle of unified administration was also not as consistently implemented as the words of Frick and the content of the incorporation decree would imply. In this regard, some changes were made during the five years of German administration, based on circulars (Gross-Fengels in *Reichsverwaltungsblatt* 1940, p. 600). Aside from the above, it seems that the practical significance of the rule of unified administration was dependent on the individual decisions of each official.

This chapter includes only documents pertaining to the general organizational structure of the territories incorporated into the Reich, and mainly with regards to general administration. Beyond its framework were such significant offices as *the Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums*, *Haupttreuhandstelle Ost*, *Ostdeutsche Landbewirtschaftungsgesellschaft*, and

Landesarbeitsamt. The first three were included in the chapter titled „Property seizure” while the fourth is included in the chapter on labour law.

Those who would like to explore the documents in this chapter more broadly will find plenty of study material in the Polish and German literature. The discussion on each document includes references to further sources. Noteworthy papers on the main subjects include: on the government system of incorporated territories – Zbigniew Janowicz, *Ustrój ziem polskich wcielonych do Rzeszy* (the paper was published by Institute for Western Affairs in Poznań); on the Reichsgau government system – Ernst Rudolf Huber, *Verfassungsrecht des Grossdeutschen Reiches*, Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg; id., *Bau und Gefüge des Reiches w zbiorze Idee und Ordnung des Reiches*, vol. 1, edited by E. R. Huber, Hanseatische Verlagsanstalt; Hans Spanner, *die Eingliederung der Ostmark ins Reich* in the collection as above; Ernst Rudolf Huber, *Der Reichsgau*, *Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht* 1939, p. 364; on the police organisational structure – Zbigniew Janowicz, *Ustrój policji na ziemiach polskich wcielonych do Rzeszy*, „Przegląd Zachodni” 1950, p. 519; Jan Sehn, *Organizacja policji niemieckiej w Rzeszy i w Generalnej Guberni*, „Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce”, vol. III, p. 175; Karol Marian Pospieszalski, *Właściwość wyższego dowódcy SS i policji na ziemiach wcielonych do Rzeszy*, „Przegląd Zachodni” 1949, p. 281. These papers refer to extensive German sources, of which one should be noted: Werner Best, *Die deutsche Polizei*, L. C. Wittig Verlag, Darmstadt, 1940 and 1941 (the differences between the two editions are minimal). The paper was used by the Polish courts in cases where crimes were committed by members of the German police force. All of the defendants insisted that Best described the matter incorrectly. This defence was impossible to believe. Janowicz in his work on the police system showed how well-respected the book was in Germany. To his remarks, one could add the specific merits pointed out by state secretary Wilhelm Stuckart in his review: “Die Klarheit seiner politisch-weltanschaulichen Ausrichtung, die Fülle und Zuverlässigkeit seines Inhalts, die übersichtliche Darstellung” based on which he stated that the book is suitable to be used by police authorities, SS schools and universities (Reich, Volk, Lebensraum, 1941, vol. 1, p. 363). A circular by the *Reichsführer-SS* of 14 February 1941, ordered that the book be delivered to the police and Security Service (Befehlsblatt 1941, p. 33). For more information on the organisation of the police, see: Frank-Himmler-Best-Hoehn, *Grundfragen der deutschen Polizei* (cited by Janowicz); Teodor Maunz, *Die Polizei im Reichsgefüge*, *Deutsche Verwaltung* 1941, p. 93 (extensive sources *ibid.*); Werner Best, *Die Schutzstaffel der NSDAP und die deutsche Polizei*, *Deutsches Recht* 1939, p. 44. The *Die Deutsche Polizei* magazine had two editions published in 1943: one for the *Ordnungspolizei* (Orpo) and one for the *Security Police* (SD). *Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD* (I. Z. files, Dok. I–429) pertains mainly to administrative matters and contains little information on the history of the occupation.

1.

Erllass des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete ¹.

Vom 8. Oktober 1939

§ 1. (1) Im Zuge der Neuordnung der Ostgebiete² werden im Verbände des Deutschen Reichs die Reichsgaue Westpreussen³ und Posen⁴ gebildet.

(2) An der Spitze des Reichsgaues steht ein Reichsstatthalter.

(3) Der Reichsstatthalter in Westpreussen hat seinen Sitz in Danzig; der Reichsstatthalter in Posen hat seinen Sitz in Posen.

§ 2. (1) Der Reichsgau Westpreussen gliedert sich in die Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder und Bromberg.

(2) Der Reichsgau Posen gliedert sich in die Regierungsbezirke Hohensalza, Posen und Kalisch ⁵.

§ 3. (1) Für den Aufbau der Verwaltung in den Reichsgauen gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland (Sudetengaugesetz) vom 14. April 1939 (Reichs-

¹ Reichsgesetzblatt I, p. 2042; Hitler's decree described the extent of the territories incorporated into the Reich in a very general way; this is an implementation of Hitler's announcement from his speech on 6 October 1939, according to which the first task resulting from the "abolition" of the Polish state is the creation of a border corresponding to the historical, ethnographic and economic conditions (!) (a collection of Hitler's speeches titled „Der Grossdeutsche Freiheitskampf" vol. I, p. 82 and 95). The acts on whose basis the exact borders between the incorporated territories and the General Government were delineated were not announced. Undoubtedly, the decision both factually and formally belonged to Hitler. It belonged formally to the Reich Minister of the Interior only with regards to marking the borders between the new lands and the Prussian Provinces (§ 5).

² On the concept of "eingegliederte Ostgebiete", see: Kobelt, *Einzelfragen der Rechtseinführung in den eingegliederten Ostgebieten*, Deutsche Verwaltung 1940, p. 167. The author considers the relation between Danzig and the incorporated territories and whether the concept also included the territory of the former Free City. Kobelt concludes that the territory of the Free City does not belong to the incorporated territories, though there are significant exceptions to that rule.

³ By Hitler's decree of 2 November 1939 (RGBl. I, p. 2135), the name was changed to Danzig-Westpreussen.

⁴ By Hitler's decree of 29 January 1940 (RGBl. I, p. 251), the name was changed to Reichsgau Wartheland.

⁵ The main office of the authorities in this administrative region was moved on 1 April 1940 to Łódź (RMBliV. 29 March 1940, RMBliV., p. 677).

gesetzbl. I, S. 780)⁶, soweit sich aus diesem Erlass nicht anderes ergibt.

⁶ The text of the act is as follows: "Gesetz über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland (Sudetengaugesetz) vom 14. April 1939: Art. I. Verwaltung des Reichsgaues Sudetenland. – § 1. Der Reichsgau Sudetenland ist ein staatlicher Verwaltungsbezirk und eine Selbstverwaltungskörperschaft. – § 2. I. An der Spitze des Reichsgaues steht der Reichsstatthalter; er hat seinen Dienstsitz in Reichenberg. II. 1. Der Reichsstatthalter ist befugt, sich von den Behörden der Reichssonderverwaltungen, den Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrsgewerbes, den Dienststellen des Reichsnährstandes und der Reichskulturkammer sowie den Dienststellen sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften innerhalb des Reichsgaues unterrichten zu lassen und sie auf die massgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Massnahmen aufmerksam zu machen. 2. Er kann ihnen im Rahmen der Gesetze und der Weisungen der Obersten Reichsbehörden Anweisungen für den Bereich seines Reichsgaues erteilen; die zuständigen Obersten Reichsbehörden können Weisungen des Reichsstatthalters aufheben. III. Die Befugnisse nach Abs. 2 kann der Reichsstatthalter auf die ihm beigegebenen Beamten nicht übertragen – § 3. I. Der Reichsstatthalter führt in der Stufe des Reichsgaues unter der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern nach den fachlichen Weisungen der Reichsminister innerhalb ihrer Geschäftsbereiche die staatliche Verwaltung als Reichsverwaltung. II. 1. Die Behörden der Reichssonderverwaltungen in der Stufe des Reichsgaues mit Ausnahme der Reichsjustiz-, Reichsfinanz-, Reichsbahn- und Reichsverwaltung, die im Reichsgau ihren Sitz haben, werden dem Reichsstatthalter angegliedert. 2. Der Reichsstatthalter steht an der Spitze dieser Verwaltungen und wird in ihnen durch deren Behördenleiter vertreten. III. Abs. 2. findet auf die Landesbauernschaft und die Landesversicherungsanstalt entsprechende Anwendung mit der Massgabe, dass der Reichsstatthalter in der Leitung der Landesbauernschaft durch den Landesbauernführer und in der Leitung der Landesversicherungsanstalt durch den Gauhauptmann vertreten wird. – § 4. I. Der Reichsstatthalter kann durch Verordnung mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister und des Reichsministers des Innern Rechtsetzen, soweit nicht übergeordnetes Reichsrecht entgegensteht. II. Die Befugnisse des Reichsstatthalters nach dem Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 65) bleiben im übrigen unberührt. – § 5. I. Der Reichsstatthalter führt die Selbstverwaltung des Reichsgaues unter der Aufsicht des Reichsministers des Innern. II. Als Selbstverwaltungskörperschaft hat der Reichsgau öffentliche Aufgaben unter eigener Verantwortung zu erfüllen. III. Der Reichsgau kann seine eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. IV. Dem Reichsstatthalter stehen für den Bereich der Selbstverwaltung Gauräte als Berater zur Seite. § 6. Der Reichsstatthalter wird vertreten in der staatlichen Verwaltung von einem allgemeinen Vertreter mit der Amtsbezeichnung Regierungspräsident, der unmittelbarer Reichsbeamter ist, in der Selbstverwaltung des Reichsgaues von einem allgemeinen Vertreter mit

(2) Dem Reichsstatthalter werden sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister den Übergang einzelner Verwaltungszweige auf die bestehenden Reichssonderverwaltungen. Sonderbehörden in der Kreisstufe sind bis auf weiteres den Landräten unterstellt.

der Amtsbezeichnung Gauhauptmann; dieser ist Beamter des Reichsgaues als Selbstverwaltungskörperschaft. — § 7. 1) Nachgeordnete Behörden des Reichsstatthalters sind die Regierungspräsidenten in Aussig, Eger und Troppau. 2) Die Regierungspräsidenten sind an die Weisungen des Reichsstatthalters gebunden. — Art. II. Verwaltung der Land- und Stadtkreise. § 8. I. Der Reichsgau gliedert sich in Land- und Stadtkreise. II. Die Landkreise sind staatliche Verwaltungsbezirke und Selbstverwaltungskörperschaften; die Stadtkreise sind Selbstverwaltungskörperschaften. III. An der Spitze des Landkreises steht der Landrat, an der Spitze des Stadtkreises steht der Bürgermeister mit der Amtsbezeichnung Oberbürgermeister. — § 9. I. Der Landrat führt die gesamte staatliche Verwaltung in der Stufe des Kreises im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten. II. Der Reichsminister des Innern überträgt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden Aufgaben und Befugnisse bisheriger Sonderverwaltungen auf den Landrat. — § 10. 1) Die staatliche Verwaltung im Stadtkreis führt der Oberbürgermeister, soweit nicht für polizeiliche Angelegenheiten eine andere Regelung getroffen ist oder getroffen wird. 2) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend § 11. I. Der Landrat führt die Selbstverwaltung des Landkreises; für den Bereich der Selbstverwaltung stehen ihm Kreisräte als Berater zur Seite. II. Als Selbstverwaltungskörperschaft hat der Landkreis öffentliche Aufgaben unter eigener Verantwortung zu erfüllen. III. Der Landkreis kann seine eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. IV. Die unmittelbare Aufsicht über den Landkreis als Selbstverwaltungskörperschaft führt der Regierungspräsident, die oberste Aufsicht der Reichsminister des Innern. — Art. III. Schlussbestimmungen. — § 12. I. Die Behörden und Einrichtungen des Reichsgaues als Selbstverwaltungskörperschaft, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, Reichsbehörden und Reichseinrichtungen. II. Die Beamten und Lehrer dieser Behörden und Einrichtungen sind unmittelbare Reichsbeamte. — § 13. Die Zuweisung der Einnahmen, die der Reichsgau und die Landkreise zur Erfüllung der ihnen als Selbstverwaltungskörperschaften zugewiesenen Aufgaben benötigen, wird durch Verordnung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern geregelt. — § 14. Der Reichsminister des Innern erlässt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften“. See: RGBl. 1939 I, p. 997, 1269, 1271). — § 15. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1939 in Kraft.

§ 4. Unter Einbeziehung angrenzender Gebietsteile wird in der Provinz Schlesien⁷ der Regierungsbezirk Kattowitz und in der Provinz Ostpreussen der Regierungsbezirk Zichenau gebildet ⁸.

§ 5. (1) Die Grenzführung der Verwaltungsbezirke (§§ 1, 2 und 4) bestimmt der Reichsminister des Innern, soweit es sich um die Verwaltungsgrenzen zwischen den heimgekehrten Gebieten und den angrenzenden Provinzen handelt, im Einvernehmen mit dem Preussischen Ministerpräsidenten.

(2) Der Reichsminister des Innern regelt die Gliederung in Stadt- und Landkreise, soweit dies durch die Neugliederung erforderlich ist.

§ 6. (1) Die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes der eingegliederten Gebiete werden deutsche Staatsangehörige nach Massgabe näherer Vorschriften.

(2) Die Volksdeutschen dieser Gebiete werden Reichsbürger nach Massgabe des Reichsbürgergesetzes ⁹.

§ 7. Das bisher geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft, soweit es nicht der Eingliederung in das Deutsche Reich widerspricht ¹⁰.

⁷ A Prussian act of 20 December 1940, divided Silesia into two provinces: Upper Silesia and Lower Silesia (Preussisches Gesetz über die Bildung der Provinzen Oberschlesien und Niederschlesien, Preussische Gesetzsammlung 1941, p. 1).

⁸ When the Germans took Białystok in 1941, a special district was created (Bezirk Białystok) under the command of Erich Koch, senior president of the East-Prussian Province. However, the district was not incorporated into the Reich, even if the legislation in force suggested that the territory was to become part of the Reich. Koch always used the title of Head of Civilian Administration with regards to the Bezirk Białystok district (traces in RMBhV. 1941, p. 1609, see also footnote 34 in this chapter).

⁹ This issue is presented extensively in the following chapter.

¹⁰ See: Pospieszalski, *Polska pod niemieckim prawem*, p. 23 ff., especially the quotes of German lawyers quoted therein (p. 31); also Buchholz and Wolany consider the question of what law applies to incorporated territories, concluding that it can only be German law: "(Es) trägt jede Rechtsordnung das Bestreben in sich, sich auf ein neu zu dem Staat, der als Träger dieser Rechtsordnung anzusehen ist, hinzukommendes Gebiet auszudehnen. Das Nebeneinander von zwei oder mehreren Rechtsordnungen auf einem einheitlichen Staatsgebiet ist, wie die deutsche Geschichte gerade der jüngeren Vergangenheit immer wieder zeigt, ein Zustand, der auf möglichst rasche Beseitigung drängt. Schon aus diesen Erwägungen ‚widerspricht‘ grundsätzlich jedes Bestehenbleiben einer in einem eingegliederten Gebiet geltenden Rechtsordnung dieser Eingliederung selbst... Danach gilt in den Grundsätzen das deutsche Grundstücksrecht, ohne dass es einer förmlichen Einführung durch Verordnung oder gar Gesetz bedürfte. Eine solche Einführung bedeutet vielmehr grundsätzlich lediglich eine Klarlegung, höchstensfalls die Abgrenzung eines in seinen Grundzügen bereits vorliegenden Rechtszustands... Eine

§ 8. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister Reichsrecht und preussisches Landesrecht durch Verordnung einführen.

§ 9. Für das Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig bleiben die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1547) unberührt.

§ 10. Der Reichsminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Fragen, die sich aus Anlass der Neuordnung auf dem Gebiet des Finanzausgleichs ergeben.

§ 11. (1) Die finanziellen Auseinandersetzungen, die aus Anlass der Neuordnung erforderlich sind, und die hiermit zusammenhängenden Massnahmenverfügen der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen oder die von diesen bestimmten Stellen.

(2) Verfügungen nach Abs. 1 begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten.

§ 12. (1) Zentralstelle für die Neuordnung der Ostgebiete ist der Reichsminister des Innern.

(2) Er erlässt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 13. (1) Dieser Erlass tritt am 1. November 1939 in Kraft ¹¹.

(2) Der Reichsminister des Innern kann die Vorschriften dieses Erlasses für einzelne Gebietsteile zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft setzen.

Berlin, den 8. Oktober 1939

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Vorsitzende des Ministerrats für die

Reichsverteidigung

Göring, Generalfeldmarschall

Ausnahme von dieser grundsätzlichen Anerkennung deutschen Rechts auch ohne förmliche Einführung kann nur dann anerkannt werden, wenn das deutsche Recht für seine Anwendbarkeit besondere Einrichtungen technischer Art erfordert... Eine zweite Ausnahme hat schliesslich insofern zu gelten, als das bisherige polnische Recht dann anzuwenden ist, wenn vor der Eingliederung der Gebiete in das Deutsche Reich vorgenommene und völlig abgeschlossene Tatbestände nach damaligen Recht bereits ihre volle Wirksamkeit erhalten hatten..." Buchholz, Wolany, Zum Grundstücksverkehrsrecht in den eingegliederten Ostgebieten, Deutsches Recht, Wochenausgabe, 1941, p. 826, 827).

¹¹ By Hitler's decree of 20 October 1939 (RGBl. I, p. 2057) the implementation was expedited, moving it to 26 October 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick
Der Stellvertreter des Führers
R. Hess
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

2.

Erste Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers
über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete ¹².
Vom 26. Oktober 1939.

Auf Grund von § 12 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I, S. 2042) wird verordnet:

(1) Für den Reichsgau Danzig - Westpreussen mit Ausnahme des Gebietes der bisherigen Freien Stadt Danzig und des Regierungsbezirks Marienwerder in seinem bisherigen Umfange, für den Reichsgau Posen¹³ und für die Regierungsbezirke Zichenau und Kattowitz gelten Reichsgesetze, Verordnungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung, Verordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan sowie Verordnungen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht, die vom 26. Oktober 1939 ab verkündet werden, nur, wenn sie dies ausdrücklich bestimmen.

(2) Diese Vorschriften treten, soweit sie nicht anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 2. (1) Für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bleibt die Erste Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 12. September 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1759) unberührt mit der Massgabe, dass sie auch gilt für Verordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan sowie für Verordnungen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.

¹² Reichsgesetzblatt 1939 I, p. 2108. Correction, p. 2142.

¹³ See footnotes 3 and 4 above.

(2) Für den Regierungsbezirk Marienwerder in seinem bisherigen Umfange bewendet es hinsichtlich der Geltung von Reichsrecht bei den bestehenden Vorschriften.

§ 3. Im übrigen regelt der Reichsminister des Innern im Benehmen mit dem zuständigen Reichsminister Zweifel über das geltende Recht im Verwaltungswege.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 26. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1939

Der Reichsminister des Innern
Frick

3.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers
und Reichskanzlers
über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete ¹⁴.
Vom 2. November 1939.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I, S. 2042) wird folgendes verordnet:

Zu § 1 des Erlasses.

§ 1. Die Behörde des Reichsstatthalters gliedert sich unter dem Regierungspräsidenten in folgende Abteilungen ¹⁵,

Abteilung 1: Allgemeine, innere und finanzielle Angelegenheiten,

Abteilung 2: Gesundheitswesen und Volkspflege,

Abteilung 3: Erziehung, Unterricht, Kultur- und Gemeinschaftspflege,

Abteilung 4: Landwirtschaft, Siedlung, Umlegung und Wasserwirtschaft,

Abteilung 5: Wirtschaft und Arbeit,

Abteilung 6: Forst- und Holzwirtschaft und Jagdwesen,

Abteilung 7: Bauwesen.

§ 2. (1) Dem Reichsstatthalter wird ferner ein höherer SS- und Polizeiführer ¹⁶ zugeteilt, der dem Reichsstatthalter persönlich und un-

¹⁴ Reichsgesetzblatt 1939 I, p. 2133, correction, p. 2302.

¹⁵ For details see the circular of the Reich Minister of the Interior printed below in this collection.

¹⁶ See the sources provided in the introduction to this chapter; once again of special note is a remark by Huber: "Der Reichskommissar f. d. F. d. V. hat entweder die zuständigen Gauleiter und Reichsstatthalter (bzw. Oberpräsidenten) oder seine Beauftragten, die Höheren SS- und Polizeikommandeure, die den Reichs-

mittelbar unterstellt ist. Er ist zugleich der Beauftragte des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums¹⁷.

(2) Bei nicht nur vorübergehender Behinderung des Reichsstatthalters liegt seine Vertretung bei dem Regierungspräsidenten als seinem allgemeinen Vertreter (§ 6 des Sudetengaugesetzes vom 14. April 1939 – Reichsgesetzbl. I, S. 780).

(3) Dem höheren SS- und Polizeiführer unterstehen für seine polizeilichen Aufgaben ein Inspekteur der Ordnungspolizei und ein Inspekteur der Sicherheitspolizei.

(4) Bei den Inspektoren werden die Sachgebiete bearbeitet, die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Reichsministeriums des Innern den Hauptämtern Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei zugewiesen sind.

§ 3. In der Behörde des Reichsstatthalters werden die Aufgaben der staatlichen Verwaltung und der Gauselbstverwaltung (§§ 1, 5 des Sudetengaugesetzes vom 14. April 1939 – Reichsgesetzbl. I, S. 780) bis auf weiteres in derselben Abteilung bearbeitet¹⁸.

- § 4. Zu der Behörde des Reichsstatthalters treten bis auf weiteres
- a) ein Beauftragter des Reichspostministers,
 - b) ein Beauftragter des Reichsverkehrsministers.

statthaltern unterstellt sind, als Beauftragter eingesetzt” (so the plenipotentiaries were the plenipotentiaries!), as well as as Hubrich’s view on the matter cited by Janowicz: “Schien die verantwortliche Stellung des Reichsstatthalters zunächst dadurch etwas beeinträchtigt, dass der ihm unmittelbar unterstellte Höhere SS- und Polizeiführer Beauftragter des Reichskommissars in der Gaustufe wurde, so ist sie inzwischen durch die nunmehr erfolgte Bestellung der Reichsstatthalter zu den Beauftragten des Reichskommissars f. d. F. d. V. uneingeschränkt sichergestellt“ *Der Deutsche im Osten 1940*, p. 577). In letters regarding conflicts between a Commissioner’s Office official acting in the name of the Commissioner and Greiser regarding the procedure for signing onto the Volksliste, Greiser defined his position as follows: (es obliegt) „meiner Zuständigkeit im Sinne meiner Beauftragung durch den Reichskommissar, inwieweit ich die einzelnen Dienststellen meines Gaugebietes für die Erledigung der Aufgaben des Reichskommissars ansetzen und zur Einteilung bringen will... Nicht der Höhere SS- und Polizeiführer ist die Dienststelle Ihres Beauftragten, sondern ich selbst bin das” (DVL files I pp. 26v and 27v). See also Chapter 5, beginning of 1.21 and section 2: “Die durch mich erfolgte Beauftragung der Gauleiter und Reichsstatthalter...”; “HöhereSS – und Polizeiführer – geschäftsführende Vertreter der Beauftragten...” § 2 section 1 sentence 2, however it was not amended.

¹⁷ This office was created by Hitler’s secret decree of 7 October 1939 (reprinted in this collection in Chapter 5, p.1)

¹⁸ § 3 was revoked, § 2 sentence 3 of the third executive decree of 29 May 1940, printed below.

§ 5. (1) Der Reichsstatthalter ist bis auf weiteres in der Stufe des Reichsgaues Chef der Reichsfinanzverwaltung, der Reichsjustizverwaltung und des Reichspropagandaamts. Die Angelegenheiten aus dem Bereich der Reichsfinanzverwaltung werden bei dem Reichsstatthalter durch den Oberfinanzpräsidenten, die Angelegenheiten aus dem Bereich der Reichsjustizverwaltung durch den Oberlandesgerichtspräsidenten oder den Generalstaatsanwalt und die Angelegenheiten aus dem Bereich des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda durch das Reichspropagandaamt bearbeitet, soweit sich aus Abs. 4 nicht etwas anderes ergibt.

(2) Der Oberfinanzpräsident führt die Geschäfte unter der Bezeichnung „Der Reichsstatthalter (Oberfinanzpräsident)“, der Oberlandesgerichtspräsident unter der Bezeichnung „Der Reichsstatthalter (Oberlandesgerichtspräsident)“, der Generalstaatsanwalt unter der Bezeichnung „Der Reichsstatthalter (Generalstaatsanwalt)“ und das Reichspropagandaamt unter der Bezeichnung „Der Reichsstatthalter (Reichspropagandaamt)“.

(3) Bei nicht nur vorübergehender Behinderung liegt die Vertretung des Reichsstatthalters für die im Abs. 1 genannten Zweige der Verwaltung bei dem Regierungspräsidenten als seinem allgemeinen Vertreter (§ 6 des Sudetengaugesetzes vom 14. April 1939 — Reichsgesetzbl. I, S. 780).

(4) Die Zuständigkeit des Oberfinanzpräsidenten auf dem Gebiet der Bauverwaltung geht auf die Abteilung 7 der Behörde des Reichsstatthalters über. Desgleichen geht bis zur einheitlichen Regelung im Gesamtbereich die Zuständigkeit des Oberfinanzpräsidenten in bevölkerungspolitischen Angelegenheiten auf die Abteilung 1 und 2 der Behörde des Reichsstatthalters über.

Zu § 2 des Erlasses.

§ 6. (1) Die Regierungspräsidenten in Danzig, Marienwerder, Bromberg, Hohensalza, Posen und Kalisch sind Landespolizeibehörden und, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, höhere Verwaltungsbehörden.

(2) Der Verkehr zwischen den Obersten Reichsbehörden und den Regierungspräsidenten geht durch die Hand des Reichsstatthalters.

§ 7. (1) Die Behörde des Regierungspräsidenten gliedert sich in folgende Abteilungen:

Abteilung 1: Allgemeine und innere Angelegenheiten,

Abteilung 2: Erziehung und Volksbildung,

Abteilung 3: Wirtschaft,

Abteilung 4: Landwirtschaft und Domänen.

Dazu treten ein Oberversicherungsamt, ferner eine Regierungsoberkasse.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt die Aufgaben und Befugnisse der Regierungspräsidenten im Verhältnis zu dem Reichsstatthalter.

Zu § 3 des Erlasses.

§ 8. Es gelten die zu Artikel 1 §§ 5, 6, Artikel II § 8, 11 und zu Artikel III des Sudetengaus ergangene Erste Durchführungsverordnung vom 10. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 997) — mit Ausnahme von § 6 Abs. 5, § 8 und im § 9 Abs. 2 der Worte „im Sudetenland“ — und die §§ 1 bis 3 der Ersten Verordnung vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1269) über Aufgaben der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften.

Zu § 4 des Erlasses.

§ 9. (1) In den Provinzen Schlesien und Ostpreussen sind die bestehenden Sonderverwaltungen bis auf weiteres insoweit an die Weisungen der Oberpräsidenten in Breslau und Königsberg (Preussen) gebunden, als es sich um Angelegenheiten aus den Regierungsbezirken Kattowitz und Zichenau und den in den Regierungsbezirk Gumbinnen eingegliederten Gebietsteilen handelt. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister den Zeitpunkt des Ausserkrafttretens dieser Regelung.

(2) In den Regierungsbezirken Kattowitz und Zichenau und in den dem Regierungsbezirk Gumbinnen eingegliederten Gebietsteilen sind die Sonderbehörden in der Kreisstufe bis auf weiteres den Landräten oder den Oberbürgermeistern unterstellt.

Berlin, den 2. November 1939

Der Reichsminister des Innern
Frick

4.

Der Reichsstatthalter

Posen, den 3. Januar 1940

Abschrift

Der Reichsminister des Innern
I Ost 1171/39
4004

Berlin, den 27. Dezember 1939
NW 40, Königsplatz 6.

Schnellbrief ¹⁹

An

- a) die Herren Reichsstatthalter
in Danzig und Posen
- b) die Herren Regierungspräsidenten
in Danzig, Marienwerder, Bromberg,
Posen, Hohensalza und Kalisch
durch die Hand der Reichsstatthalter
in Danzig und Posen.

Betrifft: Zuständigkeitsverteilung gem. § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 2. November 1939 (RGBl. I S. 2133)

I

Die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Reichsstatthalter und den ihm nachgeordneten Regierungspräsidenten regelt sich in der Weise, dass neben der allgemeinen Weisungsbefugnis zum Zweck der einheitlichen Steuerung der Verwaltung und der Befugnis zur Rechtsetzung (§ 4 Abs. 1 des Sudetengaugesetzes, das gemäss § 3 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 auf den Aufbau der Verwaltung in den neuen Reichsgauen Anwendung zu finden hat) dem Reichsstatthalter für bestimmte Sachgebiete selbst die Durchführung vorbehalten ist, während im übrigen das Schwergewicht in der praktischen Verwaltungsdurchführung unbeschadet des Weisungsrechts des Reichsstatthalters unter dem Gesichtspunkt tunlichster Dezentralisation (Erlass des Führers vom 28. August 1939 — RGBl. I, S. 15 35)²⁰ bei dem Regierungspräsidenten liegt. Die Regierungspräsidenten sind daher auch gem. § 6 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 2. November 1939 Landespolizeibehörden und, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, höhere Verwaltungsbehörden mit den sich hieraus auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ergeben den Obliegenheiten.

Im allgemeinen sind die Zuständigkeiten zwischen Reichsstatthalter und Regierungspräsidenten in der Weise gegeneinander abgegrenzt, dass dem Reichsstatthalter die allgemeine Steuerung und die grundsätzlichen oder grossräumigen Sachgebiete vorbehalten bleiben,

¹⁹ The original German transcripts can be found in the I. Z. files, Dok. I-15.

²⁰ Hitler's decree mentioned was titled: Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung.

wobei er sich des Regierungspräsidenten nach Bedarf bedient, während im übrigen die Verwaltungsdurchführung bei dem ihm zugewiesenen Aufgabengebiet dem Regierungspräsidenten obliegt. Im einzelnen ergeben sich die vom Reichsstatthalter und dem Regierungspräsidenten zu bearbeitenden Sachgebiete aus dem gleichzeitig ergehenden Plan für den Aufbau und die Untergliederung der beiden Behörden²¹. Es handelt sich bei diesem Plan um eine vorläufige Regelung. Nach den gesammelten Erfahrungen wird in einem späteren Zeitpunkt ein endgültiger Plan aufgestellt werden. Ich ersuche die Herren Reichsstatthalter, mir zum 1. März 1939 Vorschläge hierfür zu machen. Inzwischen werden auf Grund des vorläufigen Plans von den Reichsstatthaltern für ihre Behörden und nach Anhörung der Regierungspräsidenten auch für diese Behörden vorläufige Geschäftsverteilungspläne alsbald einzureichen sein. Ich weise darauf hin, dass die Anführung der einzelnen Sachgebiete in der Anlage nicht die Bedeutung hat, dass für jedes Sachgebiet ein Dezernent zur Verfügung gestellt wird. Vielmehr wird schon im Hinblick auf den Personalmangel der einzelnen Dezernent eine grössere Anzahl von Dezernaten zu übernehmen haben. Auch wird zu prüfen sein, ob nicht durch denselben Dezernenten zum mindestens für die Zeit des Anlaufs, in der mit einem geringeren Geschäftsumfang in einer Reihe von Dezernaten zu rechnen ist, die Arbeit bei zwei Regierungspräsidenten oder beim Reichsstatthalter und gleichzeitig bei einem Regierungspräsidenten geleistet werden kann.

Der Plan geht zunächst davon aus, dass entsprechend § 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und

²¹ The organisational plan attached to the circular of 27 December 1939 (not reprinted in the present collection) titled „Aufbau und Untergliederung der Behörde des Reichsstatthalters in den Reichsgauen Danzig-Westpreussen und Posen“ and the same plan regarding the office of Regency Presidents is strictly based on the rules of the organisational system in the second executive decree of 2 November 1939. A slightly different plan of organisation can be found in the criminal files of the District Court in Poznań in the case against August Jaeger, who was Greiser's Deputy Reichsstatthalter. Regarding the plan from the circular of 27 December 1939, it should be added that the Regency President (§ 2, Section 2 of the decree of 2 November 1939) was responsible for so-called central administration matters as deputy to the Reichsstatthalter. A political *referent* headed the department of the aforementioned central administration matters; this position was held by the Leiter der Staatspolizeileitstelle. Similarly, an additional department (not mentioned in the second executive decree) was created for central administration matters subordinate to the Regency President. These were the responsibility of the Regency Vice-President. Here also a political *referent* was in charge, the Leiter der Staatspolizeistelle. See the central letter below of 7 November 1939 on the organisation of the Gestapo.

Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 2. November 1939 (RGBl. I, S. 2133) in der Behörde des Reichsstatthalters die Aufgaben der staatlichen Verwaltung und der Gauselbstverwaltung bis auf weiteres in den gleichen Abteilungen bearbeitet werden. Die Frage, wie lange dieser Zustand aufrecht erhalten werden soll, hängt im wesentlichen von dem Zeitmass ab, in dem eine Gauselbstverwaltung aufgebaut werden kann. Die angeordnete Prüfung wird sich auch darauf zu erstrecken haben, ob in absehbarer Zeit eine, dem Vorbild des Sudetengaus entsprechende Gauselbstverwaltung mit eigenen Abteilungen unter Abtrennung von der staatlichen Verwaltung eingerichtet werden kann.

II

Die Regierungspräsidenten sind dem Reichsstatthalter nachgeordnete selbständige Behörden. Als solche sind sie gehalten den von der Behörde des Reichsstatthalters ausgehenden Weisungen nachzukommen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben in eigener Verantwortung zu bearbeiten. Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Reichsstatthalter und Regierungspräsidenten darf nicht dazu führen, dass sich in der Mittelstufe mehrere Instanzen über einander lagern. Grundsätzlich muss vielmehr jede Sache nur an einer Stelle bearbeitet werden. Das Weisungs- und Steuerungsrecht des Reichsstatthalters gegenüber den Regierungspräsidenten soll sich vor allen dahin auswirken, dass die Verwaltungsdurchführung der Regierungspräsidenten einheitlich ausgerichtet wird. Der Reichsstatthalter mit seiner Behörde soll sich den Kopf freihalten für die grossen politischen, wirtschaftlichen und völkischen Probleme. Dies kann er aber nur, wenn er und seine Behörde sich nicht in laufender Verwaltungsarbeit und in Einzelheiten und Einzelvorgängen verlieren. Keinesfalls soll daher der Reichsstatthalter Aufgaben übernehmen, die ihrem Wesen nach ebenso gut oder besser von der Stelle des Regierungspräsidenten aus durchgeführt werden können. Dies würde dem wiederholt ausgesprochenen Grundsatz gesunder Dezentralisation widersprechen und zu unfruchtbarer Doppelarbeit führen.

III

Der Schriftverkehr zwischen den Obersten Reichsbehörden und den Regierungspräsidenten geht durch die Hand des Reichsstatthalters. Zum Zweck der Beschleunigung werden die Regierungspräsidenten ihre Berichte an Oberste Reichsbehörden in wichtigen Angelegenheiten mit einer für den Reichsstatthalter bestimmten, beim Durchgang

zu entnehmenden Abschrift versehen. Der Reichsstatthalter wird dafür Sorge zu tragen haben, dass der Durchgang durch seine Dienststelle den kürzestmöglichen Zeitaufwand benötigt. Der „Gesehen“ — Vermerk ist ein geeignetes, in möglichst weitem Umfange anzuwendendes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. Die Behörde des Reichsstatthalters wird hierdurch nicht belastet, andererseits aber ihre volle Unterrichtung gesichert.

Zusatz für Posen:

Wegen der Gauselbstverwaltung und der dadurch bedingten Änderung im Aufbau der Behörde des Reichsstatthalters ergeht demnächst weiterer Erlass.

gez. Frick

Vorstehende Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Vertretung
gez. Dr. Mehlhorn
SS.-Oberführer

5.

Ministerpräsident Generalfeldmarschall
Göring

Berlin, den 16. 2. 1940

Vorsitzender des Ministerrats für die
Reichsverteidigung
und Beauftragter für den Vierjahresplan ²²
V. F. 2625/1-

Seit dem Jahre 1933 ist mit zunehmender Stärke die Notwendigkeit hervorgetreten, von staatswegen führend und verwaltend in Lebensgebiete, insbesondere in wirtschaftliche Fragenbereiche, einzugreifen, die bis dahin weitgehend sich selbst überlassen waren. Diese Entwicklung hat zur Bildung neuer Behörden und Dienststellen und damit zu einer weitgehenden Aufsplitterung der Verwaltung in der Mittel- und Unterinstanz geführt. Die Vielzahl neuer Verwaltungszweige hat den Nachteil, dass selbst einfachste Verwaltungsvorgänge oft nur noch unter Beteiligung zahlreicher Behörden erledigt werden können. Das Nebeneinanderarbeiten verschiedener Dienststellen wächst sich, zumal bei voneinander abweichenden Entscheidungen, in Kriegszeiten nach gerade zu einer Gefahr aus. Ihr muss baldigst durch die Rückkehr zu

²² The original German transcript can be found in the I. Z. files, Dok. I-15.

dem mustergültigen einheitlichen Verwaltungsaufbau in der Mittel- und Unterinstanz begegnet werden, der die alte preussische Verwaltung auszeichnete.

Ich unterstütze daher nachdrücklichst Ihre Bestrebungen auf Wiederherstellung der Einheit der Verwaltung in der Mittel- und Unterinstanz unter der Führung des Reichsstatthalters (Oberpräsidenten) und des Landrats, ausgenommen gewisse Sondergebiete, die vor allem rein fachliche Aufgaben haben. Diese Bestrebungen haben bereits für die eingegliederten Reichsgebiete im Ostmarkgesetz, im Sudetengaugesetz und in dem Erlass des Führers u. Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete Ausdruck gefunden. Die Einheit der Verwaltung wird wesentlich gefördert werden, wenn mehr als bisher die Erkenntnis allgemein Einzug findet, dass die Reichsstatthalter, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräte nicht nur nachgeordnete Behörden des Reichsministers des Innern sind, sondern, dass diese Dienststellen gleichermaßen auch allen anderen Verwaltungsministerien zur Verfügung stehen, die sich nach Möglichkeit dieses einheitlichen Verwaltungsapparates bedienen müssen. Der Neubindung von Verwaltungsbehörden in der Mittel- und Unterinstanz steht im übrigen auch das Gesetz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau entgegen.

Bei Ihren weiteren Massnahmen bitte ich dem Umstande Rechnung zu tragen, dass zwar einerseits gerade im Kriege die Misstände des Nebeneinanderarbeitens besonders deutlich in Erscheinung treten und daher eine Änderung erfordern, dass aber andererseits mit Zurückhaltung vorgegangen werden muss, damit nicht durch organisatorische Neuordnung die eingespielte Arbeit gestört wird. An Massnahmen von grundsätzlicher Bedeutung bitte ich mich rechtzeitig zu beteiligen.

Abschrift dieses Schreibens habe ich den Obersten Reichsbehörden, den Reichsstatthaltern und den Oberpräsidenten übersandt.
gez. Göring.

6.

Dritte Verordnung
zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers
über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete ²³.
Vom 29. Mai 1940.

²³ Reichsgesetzblatt 1939 I, p. 832.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2042) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Verwaltung der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften ²⁴ vom 25. November 1939 (RGBl. I, S. 2373) ²⁵ gilt auch in den Reichsgauen Danzig - Westpreussen und Wartheland.

§ 2

In der Behörde des Reichsstatthalters werden die Aufgaben der staatlichen Verwaltung und der Gauselbstverwaltung (§§ 1, 5 des Sudetengaugesetzes vom 14. April 1939 RGBl. I, S. 780) in gesonderten Abteilungen bearbeitet. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Abteilungen in der Gauselbstverwaltung. § 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 2. November 1939 (RGBl. I, S. 2133) wird aufgehoben.

Berlin, den 29. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
in Vertretung
gez. Dr. Stuckart

7.

Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten ²⁶.

²⁴ More information in: Engfer, Die Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften, Deutsche Verwaltung 1940, p. 52; the organisation plan for the so-called local government in Reichsgau Danzig-Westpreussen can be found in the I. Z. files, Dok. I-99.

²⁵ The most important regulations are the following: "§ 1 (1) Die Geschäfte des Reichsgaues als Selbstverwaltungskörperschaft werden von unmittelbaren Reichsbeamten und von Angestellten des Reichs wahrgenommen, soweit nicht in Abs. 2 und 3 anderes bestimmt ist ... § 2. Der Gauhauptmann wird auf Vorschlag des Reichsstatthalters als Beamter des Reichsgaues als Selbstverwaltungskörperschaft vom Reichsminister des Innern auf 12 Jahre ernannt. § 3. Der Reichsgau führt als Selbstverwaltungskörperschaft das Dienstsiegel des Reichsstatthalters mit dem Zusatz: Gauselbstverwaltung..."

²⁶ Reichsgesetzblatt 1939 I, p. 2467; the matter of legal succession is regulated by a decree of the Reich Minister of the Interior of 8 May 1940: "Es wird anerkannt, dass die jetzt deutschen Gemeinden grundsätzlich das Dasein der früheren

Vom 21. Dezember 1939.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 2042) und des § 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1547) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Einführung der Deutschen Gemeindeordnung (DGO)

(1) Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 49) gilt vom 1. Januar 1940 ab

- a) in sämtlichen Gemeinden der ehemaligen Freien Stadt Danzig,
- b) in den Stadtkreisen der Reichsgaue Danzig-Westpreussen und Posen sowie der in die Provinzen Schlesien und Ostpreussen eingegliederten Gebietsteile.

(2) In den übrigen Gemeinden der Reichsgaue Westpreussen und Posen sowie der in die Provinzen Schlesien und Ostpreussen eingegliederten Gebietsteile gilt das Recht der Deutschen Gemeindeordnung erst von dem Zeitpunkt an, in dem es den einzelnen Gemeinden durch den Reichsstatthalter (Oberpräsidenten) verliehen wird.

Artikel II

Übergangsvorschriften für die Gemeinden der ehemals Freien Stadt Danzig, für die Stadtkreise der Reichsgaue Danzig-Westpreussen und Posen und der in die Provinzen Schlesien und Ostpreussen eingegliederten Gebietsteile sowie für die Gemeinden, denen später das Recht der Deutschen Gemeindeordnung verliehen wird.

.....

polnischen Gemeinden fortsetzen" (Mitteilungsblatt HTO 1940, no. 3, p. 12). A later decree of 4 June 1941, by the same Minister states: "In Ergänzung der Ziffer 6 meines Erlasses vom 8 V 1940... wird anerkannt, dass der Reichsgau Danzig-Westpreussen das Dasein der früheren Wojewodschaft Pommerellen und der Reichsgau Wartheland das Dasein der früheren Wojewodschaft Posen fortsetzt (Mitteilungsblatt HTO 1941, p. 328). See also: Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Einführung der deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten, Rd. Erl. d. R. d. I. of 8 June 1940, Verordnungsblatt Wartheland 1940, p. 527; sources: Schneider, Verfassung und Verwaltung der Amtsbezirke in den eingegliederten Ostgebieten, Kommunale Schriften Bd. 99, Deutscher Gemeindeverlag 1942, Steimle, Die Deutsche Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten, Deutsche Verwaltung 1940, p. 55, Engfer, Die Gemeindeverwaltung in den Ostgebieten, Deutsche Verwaltung 1940, p. 390.

§ 4

Zum § 5 DGO

Einwohner der Gemeinde ist, wer in ihr eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schliessen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 6

Zum § 19 DGO

(1) Bürger der Gemeinde sind die Reichsbürger im Sinne des bisherigen Rechts und die Volksdeutschen, die nach Massgabe des Reichsbürgergesetzes ²⁷ Reichsbürger werden, wenn sie die übrigen Voraussetzungen des § 19 DGO erfüllen (Vollendung des 25. Lebensjahres, mindestens einjähriger Wohnsitz in der Gemeinde, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte). Von dem Erfordernis des einjährigen Wohnsitzes in der Gemeinde kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.

(2) Wohnt jemand in mehreren Gemeinden (§ 5), so erwirbt er das Bürgerrecht nur in der Gemeinde, in der er sich überwiegend aufhält.

§ 8

Zum § 32 DGO

Soweit bisher Gemeindevertretungen, Gemeinderäte, Ausschüsse und Kommissionen zu Beschlüssen, Entscheidungen oder Wahlen zuständig waren, tritt an ihre Stelle der Bürgermeister.

§ 9

Die Bürgermeister und Beigeordneten sind bis zum 1. April 1940 neu zu berufen.

§ 10

Zum § 32 DGO

Stadtkreise im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung sind die Städte Bromberg, Danzig, Gnesen, Gotenhafen, Graudenz, Hohensalza, Kalisch, Kattowitz, Königshütte, Leslau, Lodsch, Posen, Sosnowitz, Thorn und Zoppot.

§ 15

Zum § 48 DGO

Die Gemeinderäte und Beiräte sind bis zum 1. April 1940 neu zu berufen.

²⁷ This matter is discussed in detail in Chapter 4; the above regulation is very significant, since it shows that Poles were not residents of municipalities (Gemeinden).

Artikel III Vorschriften über die Verwaltung der übrigen Gemeinden

§ 1

Gemeinden, denen das Recht der Deutschen Gemeindeordnung vom 30 Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 49) nicht verliehen worden ist, werden durch Amtskommissare verwaltet.

§ 2

Die Amtskommissare werden vom Reichsstatthalter (Oberpräsidenten) oder der von ihm ermächtigten Behörde entweder für einzelne Gemeinden oder für mehrere Gemeinden gemeinsam berufen. Im letzteren Falle bestimmt der Reichsstatthalter (Oberpräsident) den Amtsbezirk des Amtskommissars und seinen Namen; er kann die Grenzen und den Namen von Amtsbezirken ändern.

§ 3

(1) Der Amtskommissar sowie die ihm beigegebenen Dienstkräfte werden von dem Landkreis ernannt bzw. angestellt, zu dem der Amtsbezirk gehört.

Die persönlichen Kosten fallen dem Amtsbezirk zur Last.

(2) Der Amtskommissar kann hauptamtlich oder ehrenamtlich ernannt werden; im letzteren Falle wird er auf sechs Jahre ernannt. Der hauptamtliche Amtskommissar und die ihm beigegebenen hauptamtlichen Beamten sind ohne die Beschränkungen des § 35 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom . Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I, S. 39) versetzbar.

§ 4

(1) Amtsbezirke, die nur aus einer Gemeinde bestehen, haben die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. In ihnen führt der Amtskommissar die gesamte Verwaltung, soweit sie nicht anderen Behörden ausdrücklich zugewiesen ist, nach den bestehenden Vorschriften und den Weisungen der vorgesetzten Behörden. Der Amtskommissar kann die ihm beigegebenen Beamten und Angestellten mit seiner Vertretung beauftragen; Verpflichtungserklärungen können im Falle der Vertretung des Amtskommissars stets nur in schriftlicher Form von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten abgegeben werden, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Für die Wirtschaftsführung im Amtsbezirk gelten die Vorschriften des Sechsten Teils der Deutschen Gemeindeordnung sinngemäss. Im übrigen regelt der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Behörde die Verwaltungsführung des Amtskommissars durch Dienstanweisung.

§ 5

(1) In Amtsbezirken, die aus mehreren Gemeinden bestehen, haben nur die zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinden die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Verwaltung wird nach Massgabe des § 4 gemeinsam durch den Amtskommissar geführt; für Verpflichtungen, die der Amtskommissar im Rahmen dieser Verwaltung eingeht, haftet die Gesamtheit der zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinden.

(2) In den Fällen des Abs. 1 wird für alle Gemeinden des Amtsbezirks ein gemeinsamer Haushaltsplan aufgestellt und einheitliche Rechnung gelegt. Der Amtskommissar kann in den Gemeinden zu seiner Unterstützung in örtlichen Angelegenheiten Ortsvorsteher bestellen und sie abberufen.

§ 6

(1) Wird in den Fällen des § 4 einer Gemeinde das Recht der Deutschen Gemeindeordnung verliehen, so ist der hauptamtliche Amtskommissar entweder in den Dienst der Gemeinde zu berufen oder in ein anderes Amt zu versetzen. Die übrigen Beamten und Angestellten des Amtsbezirks treten in den Dienst der Gemeinde über.

(2) Wird in den Fällen des § 5 einer zum Amtsbezirk gehörenden Gemeinde das Recht der Deutschen Gemeindeordnung verliehen, so scheidet sie im Bereich der ihr zustehenden Selbstverwaltung aus der Verwaltung des Amtskommissars aus. Soweit erforderlich, regelt die Aufsichtsbehörde die Auseinandersetzung mit den übrigen Gemeinden des Amtsbezirks; sie kann ferner Beamte und Angestellte des Amtsbezirks in den Dienst der Gemeinde einweisen.

Artikel IV Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft. Der Reichsminister des Innern kann für einzelne Gebietsteile das Inkrafttreten aller oder einzelner Vorschriften des Artikels III bis zum 1. Juli 1940 aufschieben.

Berlin, den 21. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Organisation der Geh. Staatspol. in den Ostgebieten. Rd Erl. d. RFSSu
ChdDtPol. im RMdl. v. 7. 11. 1939²⁸

I. Behörden und Dienststellen.

In den eingegliederten Ostgebieten werden gemäss dem Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete v. 8. 10. 1939 (RGBl. I, S. 2042) die folgenden Behörden der Geh. Staatspol. errichtet:

- a) (1) Im Reichsgau Danzig-Westpreussen
die Staatspol.-Leitstelle D a n z i g mit Zuständigkeit für den Reg.-
Bez. D a n z i g,
die Staatspol.-Stelle G r a u d e n z²⁹ mit Zuständigkeit für den Reg.-
Bez. M a r i e n w e r d e r ,

²⁸ RMBliV. 1939, p. 2291. For the organisation of the police, see the sources provided in the introduction to this chapter. The Selbstschutz (footnote 9, Chapter 2) played an important role in the first months of occupation even after incorporating Polish territories into the Reich. Ostdeutscher Beobachter of 30 January 1940 writes: "...Das weite Land, das (deutsche Soldaten) hinter sich zurücklassen, indem es von versprengten polnischen Soldaten wimmelt und in dem eine hasserfüllte polnische Bevölkerung haust, muss gesichert werden. Diese Sicherung übernimmt die deutsche Polizei und der Volksdeutsche Selbstschutz unter der Führung der SS. . . Jetzt bekommen sie eine schlichte weisse Armbinde mit dem Wort ‚Selbstschutz‘ darauf, sie bekommen ein Gewehr in die Hand, Patronen dazu in die Tasche und schon beginnen sie sich aufzurichten und sich als die deutschen Herren des Landes zu fühlen. ...Sie wissen, sie sind der verlängerte Arm der deutschen Polizei. Der Pole muss niedergehalten werden. Die Volksdeutschen kennen das Land, es ist ja ihre Heimat, kein Winkel ist verborgen genug, sie finden ihn auf und helfen der Polizei, die darin versteckten polnischen Verbrecher ausfindig zu machen. Sie kennen die polnische Sprache, sie haben Ohren und Augen überall offen, und jede Parole eines geplanten polnischen Aufstandes oder sonst einer polnischen Aktion wird ausgekundschaftet und der SS-Führung gemeldet... 45.000 Selbstschutzmänner aller Altersgruppen haben ab Mitte September bis auf den heutigen Tag unter Leitung erprobter SS- Führer zu jeder Tages- und Nachtzeit treu, gewissenhaft und auch erfolgreich ihren Dienst für Führer und Volk im Warthegau versehen. ...Nachdem der Gauleiter den Befehl zum Aufbau der Partei im Warthegau gegeben hat, wird nun jedoch der Tag nicht mehr fern sein, dass aus dem bewährten Selbstschutz die Gliederungen der Bewegung entstehen werden". Regarding the shutdown of the Selbstschutz, see: Janowicz, op. cit. "Przegląd Zachodni" 1950, p. 527 (footnote); also footnote 9, Chapter 2.

²⁹ The office was suspended on 1 November 1943; its area was divided between Danzig and Bydgoszcz (Befehlsblatt 1943, p. 317).

die Staatspol.-Stelle Bromberg mit Zuständigkeit für den Reg.-Bez. Bromberg.

(2) Die Staatspol.-Leitstelle Danzig übt im Rahmen der Dienst-anweisung für die Staatspol.-Leitstellen* die Leitbefugnis über die Staatspol.-Stellen Graudenz und Bromberg aus.

(3) Die bisherige Staatspol.-Stelle Elbing übernimmt die Geschäfte der neuen Staatspol.-Stelle Graudenz; sie scheidet aus dem Bereich der Staats-pol.-Leitstelle Königsberg aus und tritt zum Bereich der Staatspol.- Leitstelle Danzig. Ihr Dienstsitz ist sobald als möglich von Elbing nach Graudenz zu verlegen.

b) (1) Im Reichsgau Posen

die Staatspol.-Leitstelle Posen mit Zuständigkeit für den Reg.-Bez. Posen,

die Staatspol.-Stelle Hohensalza³⁰ mit Zuständigkeit für den Reg.-Bez. Hohensalza,

die Staatspol.-Stelle Lods ch mit Zuständigkeit für den Reg.-Bez. Kalisch³¹.

(2) Die Staatspol.-Leitstelle Posen übt im Rahmen der Dienst-anweisung für die Staatspol.-Leitstellen die Leitbefugnis über die Staatspol.-Stellen Hohensalza und Lods ch aus.

c) (1) In der Prov. Schlesien

die Staatspol.-Stelle Kattowitz³² mit Zuständigkeit für den Reg.-Bez. Kattowitz (vgl. den RdErl. v. 20. 10. 1939 — S-I V 1 Nr. 697 III/39-151¹).

(2) Die Staatspol.-Stelle Kattowitz gehört zum Leitstellenbezirk der Staatspol.-Leitstelle Breslau.

d) (1) In der Prov. Ostpreussen

die Staatspol.-Stelle Zichenau mit Zuständigkeit für den Reg.-Bez. Zichenau³³.

* Nicht veröffentlichtl. (original footnote).

³⁰ The office in Inowroclaw was closed, as in 29 above; its jurisdiction was divided between Poznań and Łódź. Aussendienststellen were created to replace the offices in Grudziądz and Inowroclaw; special regulations were issued describing who holds the position of political *referent* for the Regency President in a given territory (see footnotes 21 and 35).

³¹ See footnote 5.

³² Due to the creation of the Upper Silesia Province by the Prussian act of 20 December 1940 (footnote 7), Staatspolizeistelle Kattowitz became the Staatspolizeileitstelle for the new province. Staatspolizeistelle Opole were made subordinate to it (Befehlsblatt 1941, p. 71).

³³ In early April 1941 the Staatspolizeistelle Ciechanów was temporarily moved to Płock (Befehlsblatt 1941, p. 66 and 100).

(2) Die Staatspol.-Stelle Z i c h e n a u gehört zum Leitsteilenbezirk der Staatspol.-Leitstelle K ö n i g s b e r g³⁴.

e) Das Geh. Staatspol.-Amt errichtet auf Vorschlag der zuständigen Inspekture der Sicherheitspol. und des SD nach Bedarf Aussendienststellen, Grenzpol.-Kommissariate und Grenzpol.-Posten, die den Staatspol.-Leitstellen und Staatspol.-Stellen nachgeordnet sind.

II. Verhältnis zum Geh. Staatspol.-Amt.

Die Staatspol.-Leitstellen und Staatspol.-Stellen erhalten vom Chef der Sicherheitspol. und des SD. (Reichssicherheitshauptamt) bzw. vom Geh. Staatspol.-Amt unmittelbar Weisungen und haben unmittelbar zu berichten.

III. Verhältnis zu den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung.

(1) Die Leiter der Staatspol.-Leitstellen sind zugleich die politischen Referenten der Reichsstatthalter. Die Leiter der Staatspol.-Stellen sind zugleich die politischen Referenten der Reg.-Präs. ihres Reg.-Bezirks. Sie haben die Reichsstatthalter und die Reg.-Präs. über alle wichtigen politisch-polizeilichen Angelegenheiten zu unterrichten³⁵.

(2) Die Staatspol.-Leitstellen und Staatspol.-Stellen haben den Weisungen der Reichsstatthalter und der Reg.-Präs. ihres Bezirks zu entsprechen, sofern nicht Weisungen des Geh.Staatspol.-Amtes oder höherer Stellen entgegenstehen. In Zweifelsfragen entscheidet der Chef der Sicherheitspol. und des SD.

(3) Die Behörden der Geh.Staatspol. können sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Kreis- und Ortspol.-Behörden als ihrer Hilfsorgane bedienen. Die Kreis- und Ortspol.-Behörden haben den Ersuchen und Weisungen der Geh.-Staatspol. zu entsprechen.

(4) Alle Pol.-Behörden haben von sich aus politisch-polizeiliche Angelegenheiten unverzüglich und unmittelbar der örtlich zuständigen Behörde der Geh.Staatspol. zu berichten und gegebenenfalls deren Entschliessung einzuholen. Die Pflicht der Pol.-Behörden ihre vorgeetzten Dienststellen gleichzeitig zu unterrichten, bleibt unberührt.

³⁴ Inspection tasks in the Bialystok Gemeinde (footnote 8) were entrusted to the Security Police Inspector and the Security Service in Königsberg. In Bialystok, the Staatspolizei-Aussendienststelle was created, subordinate to the Staatspolizeistelle in Olsztyn (Befehlsblatt 1941, p. 216).

³⁵ See footnote 21 and footnote 30.

IV. DEGREES OF NATIONALITY

The National-Socialist law on citizenship was based on principles, the like of which we can find in antiquity and in contemporary colonial law. One needs to return to distinctions in the area of nationality, broadly-defined, which have already died out in Europe, such as those between citizen and subject, and to create new distinctions within this area never before seen.

The National-Socialist party demanded in its programme that nationality be connected with national origin. Only people of German national origin were to be members of the state. Implementing this demand was not easy. The territory of Germany was home not only to the German people, but also to national minorities. All of them had German nationality (citizenship). The National Socialists resolved the issue in 1935 by stripping the concept of nationality, which had been previously synonymous with citizenship, of its essential content. According to the new law, only Jews were to be deprived of nationality. „Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist... Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen und artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, dass er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen... Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte...” (Reichsbürgergesetz of 15 November 1935 – *RGBl. I*, p. 1146).

If the National Socialists wanted to be completely consistent, according to their programme they would have to grant citizenship only to people of German national origin, and not to members of national minorities. Such a revolutionary change was not possible at that time; it was not even implemented to completion during the war. Even then, there were still members of national minorities “of kindred blood”, formally equal in terms of public rights to those of German national origin. However, one can doubt whether this pre-war legal status would have been preserved if the National Socialists had won the war.

In 1935 everyone who was of German nationality and had the right to vote in elections to the Reichstag was temporarily made a citizen of the Reich (*Reichsbürger*), with the exception of those who were of „foreign race”, i.e. Jews and the Romani. When Austria was incorporated into the Reich in 1937, German nationality and citizenship was granted to everyone who already had Austrian nationality, even if they were mem-

bers of national minorities, as long as they had „blood related to the German blood” flowing in their veins. Jews were granted only nationality. A different rule was implemented a year later during the annexation of the Sudetenland. The agreement of 30 November 1938 (*RGBl.* II, p. 895) between the Reich and Czechoslovakia included plans for the extensive relocation of Czechs living in Sudetenland and Germans living in Czech lands, due to which for the most part (but not exclusively) German nationality and citizenship was granted to Czech citizens of German national origin. Although it was possible for a Czech to be granted German nationality and citizenship (a Jew could only be granted nationality), following the party programme, nationality and citizenship were for the most part based on national origin. After the creation of the Protectorate of Bohemia and Moravia in the spring of 1939, residents of German national origin were granted German nationality and citizenship, while those who were not Germans were only granted the nationality of the Protectorate. „Die deutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz im Protektorat Böhmen und Mähren haben, besitzen die gleichen Rechte wie die Staatsangehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren” (decree of 20 April 1939 – *RGBl.* I, p. 115). Here, German citizenship was fully tied to German nationality. The principle of linking German citizenship to German nationality was not used during the annexation of Klaipėda, but it was implemented again during the incorporation of the Western Polish lands in 1939 (Hübet, *Bau und Gefüge des Reiches*, p. 18 ff.). Only citizens of Poland and Danzig who were of German national origin were given German nationality and citizenship. Citizens of Poland and Danzig who were of German descent or suitable for Germanisation could only gain limited nationality (with the possibility of repeal) but not citizenship. The remaining citizens of Poland and Danzig who were of Polish nationality became subjects (*Schutzangehörige*), and were thus granted a special, very low-order type of nationality. People who were „of a foreign race” – Jews and Romani – were stateless.

Nationality in the strict sense (without Reich citizenship) was far from a uniform concept. It could be assumed that nationality with the possibility of repeal only differed from regular nationality, which the Jews still possessed in the Old Reich and in the lands annexed before 1 September 1939, in that the former could be repealed, while the latter could not. In reality, the legal status of these two groups were entirely different. The legal status of Jews in the Old Reich was far worse than that of the people of German descent in the newly incorporated Polish lands. After all, Jews, residents of the Old Reich, died in extermination camps while in possession of nationality without the possibility of repeal,

which the National Socialists defined as „Zugehörigkeit zum Schutzverband des Reiches“.

The „Staatsangehörige“ of Jewish nationality was the archetype for the legal status of the „Schutzangehörige“ of Polish nationality. In discussing the specific categories of people in the Reich, we cannot overlook their legal status. The chapter on degrees of nationality provides the foundation for the collection of documents found in the following chapters, in which the legal status of subjects and stateless people is described in detail. Thus, it seems appropriate to provide here the set of norms that served as a formula for the „incorporated Eastern territories“. Ernst Rudolf Huber writes:

„Die Juden gemessen im Reich nicht die Stellung einer fremdvölkischen Minderheit, sondern ihnen ist eine Sonderstellung zugewiesen, die sich aus dem Ziel einer völligen Ausscheidung des Judentums erklärt. Diesem Ziel dient vor allem das Blutschutzgesetz vom 15. September 1935, das die Eheschliessung zwischen Juden und Reichsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verbietet, und das ferner den ausserehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Reichsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes unter Strafe stellt.

Die Einschränkungen der wirtschaftlichen und beruflichen Stellung treffen zum Teil Juden und jüdische Mischlinge im Sinne des Reichsbürgergesetzes. So können Juden und jüdische Mischlinge nicht Beamte werden. Sie werden nicht als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Verwaltungsrechtsrat, Notar oder Schriftleiter zugelassen. Sie erhalten nicht die Bestallung als Arzt oder Tierarzt; sie werden nicht zur Kassenpraxis zugelassen; sie erhalten die Erlaubnis zur Ausübung der Krankenpflege und zur Tätigkeit des Heilpraktikers nicht. Jüdische Mischlinge unterliegen zwar der Wehr- und Arbeitsdienstpflicht; sie können aber nicht Vorgesetzte werden. Weitergehende wirtschaftliche Einschränkungen finden sich im Bauernrecht. Bauer kann nur sein, wer die deutsche oder stammesgleiche Abstammung bis zum 1. Januar 1800 nachweisen kann. Gleiches gilt für die Bauernführer und für die beamteten Mitglieder der Anerbenbehörden.

Zahlreiche weitere Einschränkungen treffen nur die Juden, aber nicht die jüdischen Mischlinge. So sind die noch im Amt befindlichen jüdischen Beamten mit dem 31. Dezember 1935 in den Ruhestand getreten. Die Zulassung der noch vorhandenen jüdischen Rechtsanwälte und Patentanwälte ist zum 30. November 1938 zurückgenommen worden. Juden werden nicht als Rechtsberater zugelassen, ebenso nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen und in

Devisensachen, ferner nicht zur Tätigkeit des genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfers. Juden sind von der Bestallung als Arzt ausgeschlossen; frühere Bestallungen sind mit dem 30. September 1938 erloschen. Die Ausübung der Heilkunde einschliesslich der Zahnheilkunde und der Tierheilkunde ist ihnen verboten; die Bestallungen jüdischer Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker sind mit dem 31. Januar 1939 erloschen. Juden können nicht als Apotheker bestellt werden; sie können keine Apotheken pachten und müssen Apotheken, deren Besitzer sie sind, verpachten.

Juden ist ferner verboten die Ausübung des Bewachungsgewerbes, die gewerbsmässige Auskunftserteilung, der Handel mit Grundstücken, die Immobilien- und Darlehnsvermittlung, die Haus- und Grundstücksverwaltung, die Heiratsvermittlung, das Fremdenführergewerbe; der Wandergewerbeschein und die Legitimationskarte zum Aufsuchen von Warenbestellungen oder zum Aufkaufen von Waren sind ihnen zu versagen. Der Betrieb von Einzelhandelsverkaufstellen, Versandgeschäften und Bestellkontoren, sowie der Betrieb eines Handwerks ist .Juden seit dem 1. Januar 1939 untersagt. Gleiches gilt für das Angebot von Waren auf Märkten und Messen. Auch können Juden nicht mehr Betriebsführer im Sinne des Arbeitsordnungsgesetzes sein. Schliesslich können sie einer Genossenschaft nicht mehr angehören.

Jeder Jude hat sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen bei den zuständigen Verwaltungsstellen anzumelden. Jüdische Gewerbsbetriebe, d. h. Unternehmungen deren Inhaber oder deren Gesellschafter Juden sind oder in deren Vorstand oder Aufsichtsrat Juden als Mitglieder sind oder an deren Kapital oder Stimmrecht Juden entscheidend beteiligt sind, werden in ein Verzeichnis eingetragen; die öffentliche Kennzeichnung dieser Betriebe ist vorbehalten. Einem Juden kann aufgegeben werden, seinen Gewerbebetrieb zu veräussern oder abzuwickeln; zur einstweiligen Fortführung des Betriebs kann in diesem Fall ein Treuhänder bestellt werden. Ferner kann einem Juden aufgegeben werden, sein land- oder forstwirtschaftliches Vermögen oder sein sonstiges Grundeigentum zu veräussern. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken können von einem Juden durch Rechtsgeschäft nicht erworben werden. Die Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bedarf der behördlichen Genehmigung. Wertpapiere sind bei einer Devisenbank in Depot zu legen. Juwelen, Schmuck- und Kunstgegenstände dürfen durch Juden nicht erworben, nicht verpfändet und nicht freihändig veräussert werden. Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber, sowie Edelsteine und Perlen

sind an die öffentlichen Ankaufsstellen abzuliefern. Das Halten von Kraftfahrzeugen ist Juden untersagt; die Fahrerlaubnis ist ihnen entzogen. Mietverträge mit Juden können unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gelöst werden.

Im Steuerrecht werden Kinderermässigungen für Juden nicht gewährt. Reisepässe von Juden müssen besonders gekennzeichnet sein; Juden unterliegen ausserdem dem Kennkartenzwang. Juden dürfen nur bestimmte Vornamen beigelegt werden, die in einer vom Reichsminister herausgegebenen Liste zusammengestellt sind. Soweit es im Rechts- und Geschäftsverkehr üblich ist, den Namen anzugeben, müssen Juden wenigstens einen Vornamen angeben. Im Falle der Hilfsbedürftigkeit von Juden hat die freie jüdische Wohlfahrtspflege einzugreifen.

Vom aktiven Wehr- und Arbeitsdienst sowie vom Dienst in der Hitlerjugend sind Juden ausgeschlossen. Das Recht zum Tragen einer Uniform der alten oder der neuen Wehrmacht wurde Juden entzogen. Der Erwerb und Besitz von Waffen ist Juden untersagt. Zum Luftschutzdienst können Juden in beschränktem Umfang herangezogen werden. Das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben ist Juden verboten.

In Vergeltung der jüdischen Mordtat an dem Legationsrat vom Rath in Paris wurde den Juden deutscher Staatsangehörigkeit eine Kontribution von einer Milliarde Reichsmark auferlegt. Die Wiederherstellung der vom 8. bis 10. November 1938 beschädigten jüdischen Gewerbebetriebe und Wohnungen wurde den Inhabern auferlegt; die Versicherungsansprüche wurden zugunsten des Reiches beschlagnahmt. Rechtsansprüche aus den gegen das Judentum gerichteten Vorgängen vom 8. November 1938 und den folgenden Tagen können in dem Ausgleichsverfahren durch den Reichsinnenminister entschieden werden; Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlosen Juden wird eine Ausgleichsentschädigung nicht gewährt“ (*Verfassungsrecht des Grossdeutschen Reiches*, 2nd ed., 1939, p. 181).

All of these restrictions, or more specifically, losses of rights, are for the most part included in the decrees issued to the act on Reich citizenship of 1935.

The eleventh decree (Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz of 25 November 1941 – *RGBl.* I, p. 722) deprived of German nationality those Jews with their „usual residence” abroad or those of German nationality who had taken up a usual place of residence abroad. In such an event, their property was confiscated. The twelfth decree of 25 April 1943 (Document 17 in the present collection) pertains not so much to the Jews as to the Poles in the incorporated territories and some nationalities in ter-

ritories annexed by the Reich. This notorious decree speaks of nationality with the possibility of repeal and of „subject nationality.” Jews could not obtain regular nationality; they could also not have nationality with the possibility of repeal or subject nationality. The thirteenth decree of 1 June 1943 (Chapter 6, Document 11) placed Jews who committed „crimes” under the sole jurisdiction of the police, and stated that after death the Jew’s property was forfeited to the Reich.

This excerpt from the work of a Nazi law professor in Leipzig is a document. In the current chapter and the one that follows, the reader will be able to compare the legal status of Jews within Germany’s pre-war (before 1 September 1939) borders to that of the Poles in the incorporated territories.

This chapter discusses the legal status of Poles, though emphasis is placed on the issue of nationality. This was a necessary choice, since their status is described in the same documents, which divide the population into categories, while at the same time referring to documents presented in the following chapters.

The matter of degrees of nationality is closely related to the pre-war German citizenship law. Of the German publications that discuss this issue, one should take special note of the collected work titled *Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr*, vol. VII, *Das Recht der Staatsangehörigkeit der europäischen und aussereuropäischen Staaten* (Berlin, Carl Heymanns Verlag 1940); the first part of this volume contains the law of European countries, as well as sections of colonial law. The chapter regarding the German Reich is the work of government counsellor Matthias Lichter, who in 1943 also published *Das Staatsangehörigkeitsrecht im Grossdeutschen Reich* with the same publishing house. This work takes into account the decree of 4 March 1941 on the German Volksliste and German nationality; however, it lacks the crucial executive circular of the Reich Minister of the Interior of 13 March 1941. The text of the decree of 4 March 1941 was also announced in the multi-volume collection: *Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht I b 10* with commentary by Globke. The aforementioned Ernst Rudolf Huber presents the evolution of German nationality law in a very clear and brief way in his work: *Bau und Gefüge des Reiches („Idee und Ordnung des Reiches”*, vol. I, Hanseatische Verlagsanstalt). There are a few essays from magazines: Stuckart, *Die Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten*, „*Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht*“, volume 8, book 15, p. 223; Berger, *Die deutsche Volksliste in den eingegliederten Ostgebieten*, „*Deutsche Verwaltung*“ 1941, p. 327; Beyer, *Streitfragen bei der Klärung der Volkszugehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten*, „*Archiv für öffentliches Recht*“

1941 NF 33, book 1. – In the Polish literature, the following works were published: Zygmunt Izdebski, *Niemiecka lista narodowa na Górnym Śląsku*, Katowice-Wrocław 1946 (Instytut Śląski) and Karol Marian Pospieszalski, *Niemiecka lista narodowa w "Kraju Warty"*, *Documenta Occupationis Teutonicae IV* 1949 (Institute for Western Affairs). The list of article sources also contains only a few entries: Norbert Szuman, *Germanizacja dzieci polskich w świetle dokumentów*, „Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskiej“, vol. V, p. 9; Stanisława Sawicka, *Zbrodnia niemiecka nad dzieckiem polskim*, „Przegląd Zachodni” 1947, p. 732; Władysław Oszelda, „Volkslista” na Śląsku (this work includes extensive references regarding this issue in Silesia), „Przegląd Zachodni” 1948, p. 502, Karol Marian Pospieszalski, *Ze studiów nad niemiecką listą narodową w tzw. Kraju Warty*, „Przegląd Zachodni” 1948, p. 508, the text of this article is also provided in the aforementioned *Documenta Occupationis* volume on the German Volksliste in the Reichsgau Wartheland.

Many of the documents mentioned in the present chapter were first printed in the aforementioned work by Z. Izdebski on the German *Volksliste* in Upper Silesia. The publisher has reprinted them again in order to provide a comprehensive view of the issue.

FIRST DECREES AND BASIC DRAFTS

1.

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten.

RdErl. d. RMdI. v. 25. 11 .1939 ¹

¹ Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministerium des Inneren 1939, p. 2385; this decree temporarily regulated the matter of nationality. Its practical significance varied; in the Reichsgau Wartheland – following Artur Greiser's announcement that his district will be a „Mustergau” – the institution of the German Volksliste was created from the very start (*Aus den Richtlinien für die Erfassung der deutschen Volkszugehörigen im Reichsgau Wartheland in der „Deutschen Volksliste”* Doc. Pol., vol. VII, part 2, p. 619). Due to this, proof of nationality was not usually issued there in the beginning, in favour of proof of national affinity. The situation was different in Łódź, however (Doc. Occ. Teut. IV, p. 54), where such proofs were issued (*Staatsangehörigkeitsausweis*, see Section 12 of the decree). As for the relation between this decree and the later final regulation of the matter of the German Volksliste see the decree below of 13 March 1941, p. 24.

(1) Nach § 2 des am 1 9 1939 in Kraft getretenen Ges. über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich v. 1 9 1939 (RGBl. I, S. 1547) sind die Staatsangehörigen der bisherigen Freien Stadt Danzig deutsche Staatsangehörige nach Massgabe näherer Vorschriften. Ferner bestimmt § 6 des am 26 10 1939 in Kraft getretenen* Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete v. 8 10 1939 (RGBl. I, S. 2042), dass die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes der eingegliederten Gebiete nach Massgabe näherer Vorschriften deutsche Staatsangehörige werden. Endgültige Vorschriften, durch die der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aus Anlass der Vereinigung der Ostgebiete mit dem Deutschen Reich geregelt wird, können z. Z. noch nicht erlassen werden. Ich bestimme daher vorbehaltlich einer abschliessenden gesetzlichen Regelung vorläufig folgendes:

(2) Deutsche Staatsangehörige sind diejenigen deutschen Volkszugehörigen, die

1. zum 1 9 1939 die Danziger Staatsangehörigkeit besessen haben, oder
2. bis zum 26 10 1939 die polnische Staatsangehörigkeit besessen und an diesem Zeitpunkt zu den Bewohnern des Grossdeutschen Reichs einschl. der eingegliederten Ostgebiete gehört haben, oder
3. nach Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit bis zum 26. 10. 1939 staatenlos waren und an diesem Zeitpunkt zu den Bewohnern des Grossdeutschen Reichs einschl. der eingegliederten Ostgebiete gehört haben.

Zu dem Personenkreis unter 3. sind auch diejenigen deutschen Volkszugehörigen zu rechnen, die deutscherseits als polnische Staatsangehörige angesehen wurden, deren polnische Staatsangehörigkeit aber von den polnischen Behörden nicht anerkannt wurde und die deshalb als staatenlos behandelt werden mussten. Wer deutscher Volkszugehöriger ist, richtet sich nach dem RdErl. v. 29. 3. 1939 (RMBliV., S. 783)².

* Vgl. RGBl 1939 I, p. 2057 (original footnote).

² The content of the circular is provided in Pospieszalski, Polska pod niemieckim prawem, p. 42, 43; an important explanation is provided in the official comment by the Staff Director to the Deputy Führer of 2 April 1940: „Aus Einzelfällen habe ich ersehen, dass über den Einsatz der Volksdeutschen in Polen innerhalb der Partei irrige Vorstellungen herrschen. So ist die politische Zuverlässigkeit eines Volksdeutschen mit dem Hinweis verneint worden, er habe nach dem Kriege für Polen optiert. Die Möglichkeit einer Option für Polen hat es für die Deutschen in Polen nie gegeben; es bestand lediglich eine Zeitlang die Möglichkeit, für das Deutsche Reich zu optieren. Auf ausdrücklichen

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die unter Ziff. 1 bezeichneten Personen ist mit dem 1. 9. 1939, der Erwerb durch die unter Ziff. 2 und Ziff. 3 bezeichneten Personen mit dem 26. 10. 1939 eingetreten.

(3) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die in Abs. 2 bezeichneten Personen erstreckt sich auf ihre Ehefrauen. Ist eine Ehe an dem massgebenden Stichtag (1. 9. 1939 oder 26. 10. 1939) durch Tod des Ehemannes, Scheidung oder dgl. aufgelöst, so wird die Ehefrau hinsichtlich des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit selbständig beurteilt. Eine Ehefrau, die in ihrer Person die in Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit gleichwohl nicht, wenn ihr Ehemann sie nicht erwirbt.

(4) Kinder, die an dem massgebenden Stichtag (1 9 1939 oder 26. 10. 1939) noch nicht 18 Jahre alt waren, folgen der Staatsangehörigkeit ihres Vaters und, wenn dieser gestorben ist oder es sich um uneheliche Kinder handelt, der ihrer Mutter. Elternlose Kinder unter 18 Jahren und Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden selbständig beurteilt.

(5) Ehefrauen und Kinder, die der Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes oder Vaters folgen, erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht darauf, ob sie deutsche Volkzugehörige sind oder nicht. Sie nehmen an dem Staatsangehörigkeitswechsel jedoch nicht teil, wenn sie Juden oder sonst artfremden Blutes sind³.

(6) Alle Personen, die hiernach die deutsche Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich erwerben, sollen besonders erfasst werden. Zu diesem Zweck

Wunsch des Reichs haben viele Volksgenossen, die in den an Polen abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz hatten, nicht von der Möglichkeit einer Option für das Reich Gebrauch gemacht und damit das Deutschtum in Polen gestärkt. Etwas über eine Million Volksgenossen, die für das Reich optierten, mussten aus den zum polnischen Staate gekommenen deutschen Gebieten weichen. Es darf keinesfalls geschehen, dass die Volksgenossen, die seinerzeit dem Wunsche des Reichs entsprechend nicht für das deutsche Reich optiert haben, heute als ‚Optanten für Polen‘ angesehen und somit als Menschen behandelt werden, die ihr Deutschtum bedenkenlos aufgeben wollten. In jedem Einzelfalle, in dem die Partei sich mit einem ihr unbekanntem Volksgenossen aus dem ehemaligen Staate Polen zu befassen hat, muss vielmehr eingehend geprüft werden, aus welchen Gründen er seinerzeit nicht für das Deutsche Reich optiert hat“ (Anordnung – A 39/40, signed M. Bormann – I. Z. files, Dok. I–332). See also the much later circular of the Reichsführer-SS titled Verwendung der Bezeichnung Reichs- und Volksdeutsche (Pospieszalski, Niemiecka lista narodowa w „Kraju Warty”, p. 155).

³ Regarding terminology see Pospieszalski, Polska pod niemieckim prawem, p. 39.

ke ist an sie der als Anlage abgedruckte Fragebogen in zweifacher Ausfertigung auszugeben. Für eine Ehefrau und jedes Kind sind ebenfalls je zwei Fragebogen auszugeben, gleichgültig ob sie dem Ehemann oder Vater beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit folgen oder ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit selbständig erwerben. Die Fragebogen sind von der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Oranienstr. 91, zu beziehen.

(7) Zuständig für die Ausgabe der Fragebogen ist innerhalb des Grossdeutschen Reichs diejenige für die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen zuständige Behörde, in deren Bezirk der deutsche Staatsangehörige am 1. 12. 1939 seinen Wohnsitz hatte. Personen, die am 1. 12. 1939 ausserhalb des Grossdeutschen Reichs ihren Wohnsitz hatten, erhalten die Fragebogen durch Vermittlung der zuständigen deutschen konsularischen Vertretung. An Personen, die am 1. 12. 1939 keinen Wohnsitz hatten, verausgibt der Reg.-Präs. In Posen die Fragebogen. Die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen, die am 1. 12. 1939 ihren Wohnsitz im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete hatten, bleibt vorbehalten. Wendet sich ein deutscher Staatsangehöriger an eine hiernach örtlich unzuständige Behörde, so hat diese ihm gleichwohl die Fragebogen auszuhändigen, hiervon aber die örtlich zuständige Behörde unter möglichst genauer Angabe der Personalien des Antragstellers zu benachrichtigen. Anträge auf Aushändigung von Fragebogen, die bei einer sachlich unzuständigen Behörde eingehen, sind unter Abgabennachricht an den Antragsteller sofort an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

(8) Die für die Ausstellung vom Staatsangehörigkeitsausweisen zuständigen Behörden haben ein Verzeichnis über die Personen anzulegen, an die Fragebogen ausgegeben worden sind. In dieses Verzeichnis sind Familien- und Vornamen, Geburtstag und -ort, der Wohnort (mit Strasse und Hausnummer) sowie eine Spalte Bemerkungen aufzunehmen, in der später u. a. die getroffene Entscheidung vermerkt wird. Hat eine nach Abs. 7 unzuständige Behörde Fragebogen an einem deutschen Staatsangehörigen ausgegeben, so wird dieser sowohl in das Verzeichnis der unzuständigen wie der zuständigen Behörde unter entsprechendem Hinweis in der Spalte Bemerkungen aufgenommen. Die Weiterbehandlung des Fragebogens obliegt aber allein der zuständigen Behörde.

(9) In welcher Weise die deutschen Staatsangehörigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund der Eingliederung der Ostgebiete erlangt haben, zum Zwecke der Aushändigung der Fragebogen zu ermitteln sind, wird nach den örtlichen Verhältnissen beurteilt werden müssen. In erster Linie steht hierfür ausserhalb der eingegliederten

Ostgebiete das bei den Kreispol.-Behörden (Ausländerämtern) vorhandene Material zur Verfügung. In den eingegliederten Ostgebieten wird vor allem ein öffentlicher Aufruf in den Tageszeitungen usw. in Frage kommen, dass sich die in Frage kommenden Personen innerhalb einer bestimmten örtlich verschieden zu bemessenen Frist mündlich oder schriftlich bei der Kreispol.-Behörde oder unmittelbar bei der zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen zuständigen Behörde melden sollen. Melden sich nachträglich Personen, die keinen Fragebogen erhalten haben, mit der Behauptung, zu dem in Frage kommenden Personenkreis zu gehören, so sind auch ihnen Fragebogen auszuhändigen.

(10) Auf den Fragebogen ist zum Ausdruck gebracht, dass sie möglichst binnen längstens zwei Wochen beantwortet werden sollen. Der Empfang und die Ausfüllung des Fragebogens begründet selbstverständlich noch keinen Anspruch auf die Anerkennung als deutscher Staatsangehöriger.

(11) Die nach Abs. 7 zur Ausgabe der Fragebogen zuständige Behörde ist auch zur Prüfung der Volkszugehörigkeit und zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit zuständig. Geht ein ausgefüllter Fragebogen bei einer hiernach unzuständigen Behörde ein, so hat sie ihn unverzüglich — unter Abgabennachricht an den Einsender — an die zuständige Behörde abzugeben, damit Doppelbearbeitungen vermieden werden. In den eingegliederten Ostgebieten kann die zur Ausgabe der Fragebogen zuständige Behörde eine Vorentscheidung über die deutsche Volkszugehörigkeit durch die Kreispol.-Behörde treffen lassen.

(12) Steht die deutsche Volkszugehörigkeit des Einsenders unzweifelhaft fest und liegen auch die sonstigen Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vor, so stellt die zuständige Behörde ihm gebührenfrei einen Staatsangehörigkeitsausweis aus. Für die Ehefrau und jedes Kind ist ein besonderer Staatsangehörigkeitsausweis auszustellen. Für Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, ist statt des Staatsangehörigkeitsausweises ein Heimatschein auszustellen, der durch Vermittlung der Kurierabfertigung des Auswärtigen Amts der für den Wohnsitz zuständigen deutschen Konsularbehörde zur Aushändigung zu übersenden ist. Die Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises oder des Heimatscheines ist in dem nach Abs. 8 zu führenden Verzeichnis zu vermerken. Auf den Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen ist besonders zu vermerken, dass der Inhaber die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund der Eingliederung der Ostgebiete in das Grossdeutsche Reich besitzt.

(13) Steht die deutsche Volkszugehörigkeit einer Person, die einen Fragebogen ausgefüllt hat, nicht ohne weiteres fest, so ist die Volkszugehörigkeit durch weitere Ermittlungen zu klären; wegen der Beteiligung des Kreisleiters der Partei in allen zweifelhaften Fällen wird auf den RdErl. v. 22 6 1939 (RMBliV., S. 1337) verwiesen. Wird bei den angestellten Ermittlungen die deutsche Volkszugehörigkeit festgestellt, so ist nach Abs. 12 zu verfahren. Fälle grundsätzlicher Art, die zweifelhaft bleiben, sind mir vorzulegen, damit sie für das gesamte Gebiet des Grossdeutschen Reichs nach einheitlichen Gesichtspunkten entschieden werden.

(14) Die Erstschrift der ausgefüllten Fragebogen verbleibt bei den zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen zuständigen Behörden. Die Zweitschrift ist in den Fällen, in denen ein Staatsangehörigkeitsausweis oder ein Heimatschein ausgestellt worden ist, alsbald dem Reg.-Präs. in Posen unmittelbar einzusenden; die Zweitschrift hat einen kurzen Vermerk über den Tag der Aushändigung und die ausstellende Behörde zu enthalten.

(15) Die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen ist so schnell wie möglich durchzuführen. Die zuständigen Behörden haben auf die Durchführung ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Anlage.

Fragebogen

zur Feststellung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit
in den eingegliederten Ostgebieten
(Innerhalb längstens 2 Wochen zu beantworten.)

- Familienname (Zuname):
1. bei Frauen Geburtsname:
- Rufname (Vorname):
- Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden
(nicht Zutreffendes streichen)
2. verheiratet mit geborene
geb. am in
- Geburtsjahr:
3. Geburtstag:
- Geburtsort:
- Politischer Bezirk: Gerichtsbezirk:
4. Wohnort und Anschrift am 26. 10. 1939:
- Politischer Bezirk: Gerichtsbezirk:
5. Wohnort und Anschrift am 1. 12. 1939:
- Politischer Bezirk: Gerichtsbezirk:

6. Staatsangehörigkeit
- a) Danziger Staatsangehöriger am 31. 8. 1939? ja nein
 - b) Polnischer Staatsangehöriger am 25. 10. 1939? ja nein
 - c) Staatenlos am 25. 10. 1939, aber früher polnischer Staatsangehöriger? ja nein
- (nicht Zutreffendes streichen)

7. Beruf:

Muttersprache: deutsch polnisch kaschubisch
 tschechisch

8. Sprachkenntnis: deutsch polnisch kaschubisch
 tschechisch

(nicht Zutreffendes streichen)

- Haben Sie gedient?
- a) bei einem deutschen Truppenteil?
 - b) bei einem österreichisch-ungarischen Truppenteil?
 - c) bei einem polnischen Truppenteil?
- (Falls ja, bei welchem Truppenteil, von wann bis wann, welches ist der letzte Dienstgrad?)
-
-
-

10. Welchen deutschen oder polnischen Parteien, Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften, Berufs- oder sonstigen Organisationen gehören oder gehörten Sie an?

.....

11. Welche Volkszugehörigkeit hat oder hatte Ihr(e) Ehe (mann)?
 (frau)?
 deutsch, polnisch, kaschubisch, tschechisch.....

(nicht Zutreffendes streichen)

12. Welche Angaben über Ihre Zugehörigkeit zum deutschen Volke können Sie sonst noch machen?
 (z. B. Schulbesuch, Zeugen, Verfolgungen, insbesondere Gefängnis- und Geldstrafen, wirtschaftliche Benachteiligung, Verschleppungen)?

.....

.....

13. Ich versichere nach bestem Wissen und Gewissen, dass keiner meiner 4 Grosseltern (mütterlicher- wie väterlicherseits) der jüdischen Rasse oder Religion angehört oder angehört hat.

.....

.....

14. Ich versichere, dass ich mich zum deutschen Volkstum bekenne.
(Bei Frauen und Kindern, die keine deutschen Volkszugehörigen
sind, aber der Staatsangehörigkeit des Ehemannes oder Vaters
folgen, ist Nr. 14 zu streichen).

Wohnort und Wohnung:

Datum:

.....

Unterschrift.

(Für Geschäftsunfähige leistet der gesetzliche Vertreter die Unterschrift).

2.

Der Reichsführer SS
Reichskommissar für
die Festigung deutschen
Volkstums

I/K O 3b/28. 3. 40

Berlin-Halensee, 12. 9. 1940

Kurfürstendamm 142/143

Erlass für die Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung in den
eingegliederten Ostgebieten ⁴.

A. Voraussetzung:

Vor Beginn der grundsätzlichen Neuordnung der Bevölkerung in
den eingegliederten Ostgebieten ist die klare Erkenntnis folgender
Punkte notwendig:

I. Derzeitiger Bevölkerungsstand.

In den vier Ostgauen ⁵ waren nach den letzten Statistiken ein-
schliesslich der Altreichsgebiete

8.100.000 Deutsche

610.000 Juden und

8.530.000 Polen

80.000 Andere (Slonsaken,

Ukrainer,

Russen und Tschechen)

vorhanden.

⁴ Files left by the Germans contain numerous transcripts of this document
(e.g. I. Z. files, Dok. I-53), first reprint of the document in Izdebski, Niemiecka
lista narodowa na Górnyim Śląsku.

⁵ Himmler could only have meant East Prussia, Danzig-West Prussia, War-
theland, and Silesia. See: Table titled Gliederung der Ostgebiete in Chapter 1.

Bei der Bewertung dieser Zahlen ist zu beachten, dass abgesehen vom Warthegau — grosse Personengruppen vorhanden sind, bei denen eine klare völkische Zuordnung nicht möglich ist.

Es handelt sich hier etwa
im Gau Danzig-Westpreussen um

1. 120.000 Kaschuben ⁶

2. rd. 100.000 frühere Polen, die infolge Mischehen und kultureller Beeinflussung zum Deutschtum neigen,
im Regierungsbezirk Kattowitz

1. um 120.000 Slonsaken

2. um 4-500.000 Oberschlesier (Wasserpolen),

im Regierungsbezirk Zichenau und im Krs. Suwałki

um rd. 5.000 Masuren.

II. Zukünftige Zusammensetzung der Bevölkerung.

Durch die geplante Überprüfung und Aussonderung wird es folgende Gruppen der bisherigen Bevölkerung geben:

Gruppe A) Deutsche Volkszugehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit und das Reichsbürgerrecht besitzen.

Gruppe B) Deutschstämmige, die wieder zu vollwertigen Deutschen erzogen werden müssen und daher nur die deutsche Staatsangehörigkeit, zunächst aber nicht das Reichsbürgerrecht besitzen. Die Wiedereindeutschung soll im allgemeinen im Altreich vorgenommen werden.

Gruppe C) Wertvolle Fremdvölkische und deutsche Renegaten, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf besitzen. Diese müssen im Altreich wieder eingedeutscht werden.

Gruppe D) Fremde Volkszugehörige, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Bei der Gruppe der Fremdvölkischen, die als eindeutschbar⁷ gelten können, handelt es sich um höchstens 1 Million Menschen, die blutmässig verwandt, rassisch einen wertvollen Bevölkerungszuwachs für das deutsche Volk darstellen. Die Feststellung dieser Personen kann nach unserer nationalsozialistischen Erkenntnis nur durch ihre rassische Aussonderung erfolgen. Bei diesen Ausgelesenen handelt es sich

⁶ The role of the Kashubians in the Polish nation is discussed in an extensive study by Andrzej Bukowski, *Regionalizm kaszubski*, Instytut Zachodni 1950.

⁷ This matter was presented in detail in the works by Sawicka and Szuman mentioned in the introduction to this chapter, as well as the book by the present publisher, titled *The German People's List in the Reichsgau Wartheland* (chapter titled „Poles 'suitable' for Germanisation”).

im wesentlichen um eine Wiedereindeutschung, d. h. um eine Rückgewinnung verloren gegangenen deutschen Blutes.

Die Geschichte des Ostens beweist, dass der Versuch einer allgemeinen Eindeutschung der Ostprovinzen, die nicht von rassischen Gesichtspunkten ausgeht, auf die Dauer zu Misserfolg und zum Verlust der deutschen Ostprovinzen führte.

B. Durchführung:

Zur Durchführung der Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung, in den eingegliederten Ostgebieten werden hiermit folgende Richtlinien erlassen, die für alle beteiligten Dienststellen verbindlich sind:

I. Feststellung der Volkszugehörigkeit:

Bei den Reichsstatthaltern bzw. Oberpräsidenten wird die „Deutsche Volksliste“ errichtet. Für Schlesien ist hierfür der derzeitige Gauleiterstellvertreter als Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums zuständig.

Bedingungen für die Aufnahme in die „Deutsche Volksliste“

Aufgenommen wird

- a) Wer sich bis zum 1 9 1939 nachweislich zum deutschen Volkstum bekannt hat.
- b) Wer sich zwar nicht bis zum 1 9 1939 nachweislich zum Deutschtum bekannt hat, später aber ein entsprechendes Bekenntnis abgelegt hat, wenn dieses Bekenntnis durch Tatsachen, wie Abstammung, Rasse, Erziehung und Kultur bestätigt wird. Im Zweifelsfalle ist entscheidend, ob der Betreffende rassisch einen wertvollen Bevölkerungszuwachs darstellt.

Als Deutscher im Sinne des Absatzes a) wird auch der anerkannt, dessen Haussprache nicht die deutsche ist (Masuren, Kaschuben, Slonsaken, Oberschlesier), soweit er sich bis zum 1 9 1939 zum deutschen Volkstum bekannt hat.

Die „Deutsche Volksliste“ wird für den inneren Dienstbetrieb in vier Gruppen eingeteilt:

1. Volksdeutsche, die sich im Volkstumskampf aktiv eingesetzt haben. Als aktiver Einsatz gilt ausser der Zugehörigkeit zu einer deutschen Organisation jedes sonstiges bewusste Eintreten für das deutsche gegenüber dem fremden Volkstum.
2. Volksdeutsche, die sich nicht aktiv für das Deutschtum eingesetzt haben, sich aber ihr Deutschtum nachweislich bewahrt haben.

3. Deutschstämmige, die im Laufe der Jahre Bindungen zum Polentum eingegangen sind, die aber auf Grund ihres Verhaltens die Voraussetzung dafür in sich tragen, vollwertige Mitglieder der deutschen Volksgemeinschaft zu werden.

Zu dieser Gruppe gehören auch Personen nichtdeutscher Abstammung, die in völkischer Mischehe mit einem deutschen Volkszugehörigen leben und in der sich der deutsche Teil in der Ehe durchgesetzt hat. Die als deutsche Volkszugehörige anzuerkennenden Personen masurischer, kaschubischer, slonsakischer und oberschlesischer Abstammung werden in der Regel in diese Gruppe 3) eingereicht.

4. Deutschstämmige, die politisch im Polentum aufgegangen sind (Renegaten).

Die durch die „Deutsche Volksliste“ nicht erfassten Personen sind Polen oder andere Fremdvölkische. Ihre Behandlung wird unter B II geordnet.

Die Angehörigen der Gruppen 1) und 2) sind Volksdeutsche, die für den Aufbau im Osten eingesetzt werden. Die Unterscheidung der Gruppen 1) und 2) ist für die NSDAP wichtig, zunächst sollen nach Weisung des Stellvertreters des Führers nur Angehörige der Gruppe 1) in die Partei aufgenommen werden. Die Angehörigen der Gruppen 3) und 4) müssen durch eine intensive Erziehungsarbeit im Altreich im Laufe der Zeit zu vollwertigen Deutschen erzogen bzw. wieder eingedeutscht werden.

Bei der Erfassung der Angehörigen der Gruppe 4) muss Grundsatz sein, dass kein deutsches Blut fremdem Volkstum nutzbar gemacht wird. Bei denjenigen, die eine Wiedereindeutschung ablehnen, sind sicherheitspolizeiliche Massnahmen zu ergreifen. Die Kinder, die für die Haltung ihrer Eltern nicht verantwortlich gemacht werden können, sollen unter der Schuld der Eltern nicht zu leiden haben. Für ihre Erziehung tritt das Deutsche Reich ein.

Hierüber und über die Weiterbehandlung der nicht in die deutsche Volksliste aufgenommenen Renegaten erlässt der Chef der Sicherheitspolizei und des SD nach Weisungen des RFSS und Reichskomm. für die Festigung deutschen Volkstums nähere Bestimmungen.

II. Regelung der Staatsangehörigkeit:

a) Deutsche Staatsangehörige und Reichsbürger werden die Angehörigen der Gruppe 1) und 2) der deutschen Volksliste.

b) Deutsche Staatsangehörige werden die Angehörigen der Gruppe 3) der deutschen Volksliste.

c) Deutsche Staatsangehörige auf Widerruf werden die Angehörigen der Gruppe 4) der deutschen Volksliste und die als eindeutschbar anerkannten rassisch wertvollen Fremdvölkischen (Ukrainer, Grossrussen, Weissrussen, Tschechen und Litauer im Wege der Einzelverleihung).

d) Schutzangehörige des Deutschen Reiches mit beschränkten Inländerrechten sind alle übrigen Fremdvölkischen.

III. Durchprüfung der polnischen Bevölkerung.

Die Durchprüfung der polnischen Bevölkerung und die Erfassung der zur Eindeutschung in Frage kommenden Schutzangehörigen erfolgt durch Umwandererzentralstellen⁸. Sie führen diese Prüfung nach rassischen, gesundheitlichen und politischen Gesichtspunkten durch. Hierüber erlässt der Reichsführer-SS und Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums nähere Durchführungslinien.

gez. H. Himmler.

3.

Bescheinigungen über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volke.
RdErl. d. RMdI. vom 14. November 1940⁹.

(1) Sind in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere Vorschriften für Polen enthalten, so beziehen sich diese Vorschriften nur auf Angehörige des polnischen Volkes; dagegen werden Angehörige anderer fremder Völker oder Stämme nur dann erfasst, wenn die Vorschriften ausdrücklich auch auf sie ausgedehnt sind.

(2) In den Ostgebieten sind neben den Polen als Angehörige anderer fremder Völker insbesondere Litauer, Grossrussen, Weissruthenen (Weissrussen), Ukrainer und Tschechen vertreten.

(3) Nicht als polnisch ist die seit Jahrhunderten unter starkem deutschen kulturellen Einfluss stehende Mischbevölkerung in den Reg.-Bez. Oppeln und Kattowitz anzusehen, die sich nicht nur aus deutschen Bevölkerungselementen zusammensetzt. Dasselbe gilt für eine im Reichsgau Danzig-Westpreussen vorhandene Bevölkerungsschicht, die zwar überwiegend polnischer Abstammung ist, aber infolge von völkischen Mischehen und kultureller Beeinflussung zum Deutsch-

⁸ For the relationship between the Umwandererzentralstelle and Higher SS and Police Leaders, see: Pospieszalski, *Właściwość wyższego dowódcy SS i policji*, „Przegląd Zachodni” 1949, p. 281.

⁹ Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern 1940, p. 2111, „Deutsche Justiz“ 1940, p. 1433. This circular pertained to the Poles only temporarily. Its implementation is mentioned in *Ogłóza, Pomorze pod okupacją niemiecką w latach 1939–1945*, Fragment toruński 1945, p. 27; the characteristics of the authorities eligible to issue certificates outside of the incorporated territories were regulated by the circular of 26 August 1942 (Ministerialblatt as above 1942, 3. 1750); see also the decree by the Minister of Finance of 8 August 1942 (Mittelungsblatt HTO 1942, no. 4, p. 94).

tum neigt. Die Kaschuben sind trotz der vielfach gesprochenen slavischen Haussprache regelmässig nicht als Polen zu behandeln. Dies gilt noch mehr für die Masuren.

(4) Gleichwohl ist jemand der seiner Abstammung nach zu einem der in den Abs. 2 und 3 erwähnten Völker oder Stämme gehört, dann als Pole einzuordnen, wenn er sich als Pole bekennt oder vor der Eingliederung der Ostgebiete bekannt hat.

(5) Den Angehörigen anderer fremder Völker und Stämme als der Polen ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, dass sie nicht polnischer Volkszugehörigkeit sind. Zuständig zur Ausstellung ist die untere Verw.-Behörde (Landrat, Pol.-Praes.,¹⁰ Oberbürgermeister). Erscheint es zweifelhaft, ob jemand grossrussischer, weissruthenischer (weissrussischer) oder ukrainischer Abstammung ist, so ist vor der Entscheidung der Russischen Vertrauensstelle in Deutschland, Berlin-Charlottenburg, Bleibtreustrasse 27, der Weissruthenischen Vertrauensstelle in Deutschland, Berlin NW 87, Agricolastr. 17, bzw. der Ukrainischen Vertrauensstelle im Deutschen Reich, Berlin W 30, Bayerischer Platz 3, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

THE GERMAN PEOPLE'S LIST (*VOLKSLISTE*)

4.

Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 in der Fassung der Verordnung vom 31. Januar 1942¹¹.

Abschnitt I.

Deutsche Volksliste.

§ 1. (1) In den eingegliederten Ostgebieten wird zur Aufnahme der deutschen Bevölkerung eine Deutsche Volksliste eingerichtet, die sich in vier Abteilungen gliedert.

¹⁰ This section was slightly modified based on the circular of the Reich Minister of the Interior of 21 May 1941: in Stadtkreise, the role of Police Presidents (Polizeipräsident) were assumed by Senior Presidents in regards to the issuing of certificates (Ministerialblatt as in footnote 9 above, 1941, p. 969).

¹¹ In the name of clarity, the uniform text provided by Lichter, p. 106 (see the introduction to this chapter) has been reprinted here; the original source is Reichsgesetzblatt 1941 I, p. 118, 1942 I, p. 51.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Aufnahme in die einzelnen Abteilungen der Deutschen Volksliste trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.

(3) Eingetragen werden nur ehemalige polnische und ehemalige Danziger Staatsangehörige. Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) ehemalige polnische Staatsangehörige Personen, die am 26. Oktober 1939 polnische Staatsangehörige waren oder die an diesem Tage staatenlos waren, zuletzt aber die polnische Staatsangehörigkeit besessen hatten oder am 26. Oktober 1939 ihren Wohnsitz in den eingegliederten ehemals polnischen Ostgebieten hatten,

b) ehemalige Danziger Staatsangehörige Personen, die am 1. September 1939 Danziger Staatsangehörige waren oder die an diesem Tage staatenlos waren, zuletzt aber die Danziger Staatsangehörigkeit besessen hatten oder am 1. September 1939 ihren Wohnsitz im ehemaligen Freistaat Danzig hatten.

(4) Nicht in die Deutsche Volksliste eingetragen werden:

a) die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ihren Wohnsitz im Generalgouvernement hatten, es sei denn, dass sie ihn erst nach dem 1. Dezember 1939 dorthin verlegt haben,

b) die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,

c) die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen,

d) die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, sofern sie ihren Wohnsitz vor dem 1. Januar 1937 ausserhalb der eingegliederten Ostgebiete (einschliesslich der ehemaligen Freien Stadt Danzig) im Altreich oder in einem vor dem 1. September 1939 mit dem Deutschen Reich wiedervereinigten Gebiete (Ostmark, Sudetenland, Memelland) oder im Gebiet des heutigen Protektorats Böhmen und Mähren hatten und ihn danach nicht in die eingegliederten Ostgebiete oder in das Ausland verlegt haben,

e) die Umsiedler.

§ 2. (1) Bei den Reichsstatthaltern (Oberpräsidenten) wird eine Zentralstelle, bei den Regierungspräsidenten eine Bezirksstelle, bei den unteren Verwaltungsbehörden eine Zweigstelle der Deutschen Volksliste errichtet.

(2) Beim Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, wird ein Oberster Prüfungshof für Volkszugehörig-

keitsfragen in den eingegliederten Ostgebieten eingerichtet. Nähere Richtlinien über die Zusammensetzung und das Verfahren erlässt der Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Abschnitt II.

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

§ 3. Die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen, erwerben ohne Rücksicht auf den Tag ihrer Aufnahme mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit.

§ 4. (1) Die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen erwerben ohne Aufnahme in die Deutsche Volksliste mit Wirkung vom 1. September 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern nicht die beim Regierungspräsidenten in Danzig eingerichtete Bezirksstelle der Deutschen Volksliste oder in den Fällen des § 1 Abs. 4 Buchst. d die für die Ausfertigung von Einbürgerungsurkunden zuständigen Behörden bis zum 30. September 1942 feststellen, dass sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste nicht erfüllen.

(2) Juden, Zigeuner sowie jüdische Mischlinge erfüllen diese Voraussetzungen nicht, ohne dass es einer besonderen Feststellung bedarf. Die in Abs. 1 genannten Stellen können bei jüdischen Mischlingen Ausnahmen zulassen.

§ 5. (1) Die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, erwerben durch die Aufnahme die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Buchst. d erwerben sie die Staatsangehörigkeit auf Widerruf mit dem gleichen Zeitpunkt, wenn die für die Ausfertigung von Einbürgerungsurkunden zuständigen Behörden feststellen, dass sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste erfüllen.

(2) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur binnen zehn Jahren widerrufen werden. Auf die Geltendmachung des Widerrufs kann bei voller Bewährung bereits vorher verzichtet werden. Den Widerruf oder den Verzicht auf seine Geltendmachung sprechen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder die von ihnen bestimmten Stellen aus. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen

Bekanntmachung der Widerrufsverfügung verloren. Wird auf die Geltendmachung des Widerrufs verzichtet, so tritt der endgültige Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Bekanntgabe der Verzichtverfügung ein.

§ 6. (1) Die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen die in die Abteilung 4 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, erwerben durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erwerben ferner durch Einbürgerung auch diejenigen ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen fremder Volkszugehörigkeit, die auf Grund von Richtlinien des Reichsführers SS, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, besonders bezeichnet werden.

(3) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur binnen 10 Jahren seit der Einbürgerung widerrufen werden. Den Widerruf sprechen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder die von ihnen bestimmten Stellen aus. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung verloren.

§ 7. (1) Die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf Grund der §§ 3 bis 6 besitzen oder sie später durch Widerruf verlieren, sind Schutzangehörige des Deutschen Reichs. Voraussetzung für den Besitz der Schutzangehörigkeit ist ein Wohnsitz im Inlande. Die Eigenschaft als Schutzangehöriger geht mit der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland verloren. Das Generalgouvernement ist nicht Inland im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I, S. 1333) und Zigeuner können nicht Schutzangehörige sein.

Abschnitt III.

Einführung des Staatsangehörigkeitsrechts.

§ 8. In den eingegliederten Ostgebieten treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1940 in Kraft:

a) das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl., S. 583), ferner § 3, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 4, Abs. 3 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (RGBl. I, S. 85) und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (RGBl. I, S. 593),

b) die Bestimmungen im § 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 und § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, S. 480) und unter Nr. I und II zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes vom 26. Juli 1933 (RGBl. I, S. 538)¹².

§ 9. Gebühren und Abgaben in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit werden nach Massgabe der Tarifnummer 72 der preussischen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Pr. GS., S. 261) in der Fassung der II. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. März 1936 (Pr. GS, S. 84) erhoben.

Abschnitt IV.

Schlussvorschrift.

§ 10. Der Reichsminister des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

5.

Der Reichsminister des Innern
1 e 5125/41
5000 Ost

Berlin, den 13. März 1941

An

die Reichsstatthalter in Danzig-Westpreussen
und im Warthegau

die Oberpräsidenten in Königsberg, Breslau und Kattowitz
die Regierungspräsidenten

in Danzig, Marienwerder, Bromberg, Posen, Hohensalza,
Litzmannstadt, Allenstein, Gumbinnen, Zichenau, Oppeln
und Kattowitz (mit Überdrucken für die Landräte, Polizei-
präsidenten und Oberbürgermeister).

Nachrichtlich:

An

die Obersten Reichsbehörden
den Generalgouverneur in Krakau,
den Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
den Reichskommissar f. d. Festigung deutschen Volkstums,

¹² The regulations of the associated legal acts are described in Pospieszalski, Polska pod niemieckim prawem, p. 36 ff.

die Haupttreuhandstelle Ost,
die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen)
die zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen zuständi-
gen Behörden.

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ehemalige
polnische und Danziger Staatsangehörige ¹³.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. 3. 1941 – RGBl. I, S. 118 – wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, bestimmt:

I.

(1) Durch die Verordnung über die Einrichtung der Deutschen Volksliste und den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzblatt I, S. 118) ist in den eingegliederten Ostgebieten zur Aufnahme der deutschen Bevölkerung eine in 4 Abteilungen zerfallende Deutsche Volksliste eingerichtet worden. Durch die Verordnung ist ferner der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ehemalige polnische und Danziger Staatsangehörige endgültig geregelt worden. Mein Runderlass vom 25. November 1939 (RGBl. IV, S. 2385), der den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vorläufig regelte, ist damit im wesentlichen überholt und wird aufgehoben.

II.

(2) Für die Eintragung in die Deutsche Volksliste ist wesentlich, dass kein deutsches Blut verloren gehen und fremdem Volkstum nutzbar gemacht werden darf. Aktive Betätigung für das Deutschtum ist daher nicht Voraussetzung für die Eintragung in die Deutsche Volksliste. Auch ein Gleichgültiger oder gar ein schlechter Deutscher bleibt Deutscher, und es muss — wenn nicht schon seinetwegen, so doch seiner Kinder wegen — verhütet werden, ihn gegen seinen Willen in das nichtdeutsche Lager abzudrängen und diesem dadurch deutsches Blut zuzuführen. In den Ostgebieten darf keinem Deutschen der Zugang

¹³ Many documents containing this decree have been preserved (I. Z. Dok. files, I-253, p. 137 ff.); the first reprint is in Izdebski, Niemiecka lista narodowa na Górnym Śląsku. For the origins of the circular, see: Pospieszalski, Niemiecka lista narodowa w „Kraju Warty”, p. 70. Some of the less significant elements of the decree were later amended.

zur deutschen Volksgemeinschaft verwehrt werden. Es sind daher für die Eintragung in die Deutsche Volksliste insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten. Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass bei der Berücksichtigung der einzelnen nachstehend aufgeführten Merkmale sowohl für die völkische Einordnung als solche wie für die Aufnahme in die einzelnen Abteilungen der Deutschen Volksliste stets die Gesamtpersönlichkeit zu werten und nicht allein auf Grund eines Merkmals zu entscheiden ist.

a) Bekenntnis zum deutschen Volkstum. Vor der Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich werden sich zum deutschen Volkstum im allgemeinen nur solche Menschen bekannt haben, die einen erwünschten Bevölkerungszuwachs darstellen. Der Haltung zur Zeit der Fremdherrschaft kommt damit ausschlaggebende Bedeutung zu. Einem nach der Eingliederung der Ostgebiete abgelegten Bekenntnis, deutscher Volkszugehöriger zu sein, kann dagegen nicht mehr die allein massgebliche Bedeutung für die Einordnung als Deutscher beigegeben werden, wie dies in der Zeit vor der deutschen Herrschaft der Fall war, heute bringt dieses Bekenntnis Vorteile, während es früher regelmässig Nachteile zur Folge hatte. Ein blosses Lippenbekenntnis, das jemand heute ablegt, kann als ausreichende Grundlage für die Anerkennung als Volksdeutscher niemals angesehen werden.

b) Abstammung. Der Abstammung von deutschen Vorfahren kommt für die Einordnung als Deutscher zwar nicht ausschliessliche, aber doch wesentliche Bedeutung zu. Die Aufnahme fremdstämmiger Personen in die deutsche Volksgemeinschaft kann nur mit Vorsicht erfolgen. Würde sich nämlich in grösseren Ausmassen fremdes Blut mit dem Deutschen Blut vermischen, so würde das Volk, das dabei entstünde, zwar die deutsche Sprache sprechen, aber nach seiner rassischen Zusammensetzung nicht mehr das jetzige deutsche Volk sein. Es ist aber nicht zu fordern, dass alle Vorfahren deutsche Volkszugehörige waren; bei nur geringem deutschen Bluteinschlag ist jedoch eine besonders strenge rassische Beurteilung notwendig.

c) Rassische Eignung. Personen, deren deutsche Abstammung nicht mehr sicher nachweisbar ist, können nur dann in die Deutsche Volksliste aufgenommen werden, wenn keine Bedenken in rassischer Hinsicht bestehen. Die rassische Eignung ist hier von ausschlaggebender Bedeutung. Der Versuch einer Eindeutschung rassisch nicht erwünschter Elemente würde schon daran scheitern, dass ihre echte Eindeutschung gar nicht möglich ist. Dies gilt sowohl für Fremdstämmige (Polen usw.) wie für Fremdblütige (Juden, Zigeuner, Angehörige aussereuropäischer Rassen). Fremdblütige besitzen regelmässig die erforderliche rassische Eignung nicht. Vollfremdblütige können niemals

als deutsche Volks- zugehörige anerkannt werden. Auch fremdblütige Mischlinge 1. Grades werden im allgemeinen nicht wie deutsche Volks- zugehörige behandelt werden können, selbst wenn sie sich schon vor der Eingliederung der Ostgebiete zum deutschen Volke bekannt haben. Fremdblütigen Mischlingen 1. Grades, die sich nach dem Zeugnis des zuständigen Hoheits- trügers der Partei vor der Eingliederung der Ost- gebiete in das Reich aktiv unter besonderen Opfern für die deutsche Sache eingesetzt haben, kann indes die Anerkennung als deutscher Volkszugehöriger zuteil werden. Bei fremdblütigen Mischlingen 2. Grades ist vielfach eine mildere Beurteilung am Platze.

(3) Eheleute und Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und elternlose Kinder unter 18. Jahren sind für die Aufnahme in die Deutsche Volksliste selbständig zu beurteilen. Im übrigen werden Kinder unter 18 Jahren regelmässig in die gleiche Abteilung der Volksliste eingetragen wie ihr Vater. In die Abteilung der Mutter werden sie eingetragen, wenn der Vater gestorben, wenn die Ehe sonst aufgelöst ist oder die Eheleute getrennt leben und die tatsächliche Sorge für die Kinder der Mutter obliegt, wenn es sich um uneheliche Kinder handelt, ferner wenn der Vater die Voraussetzungen für die Eintragung überhaupt nicht erfüllt. Kinder unter 18 Jahren können in eine andere Abteilung als ihr Vater oder ihre Mutter eingetragen werden, wenn besondere Umstände dies angezeigt erscheinen lassen; dies gilt insbesondere, wenn der Vater oder die Mutter in Abteilung 4 eingetragen werden.

(4) In Abteilung 1 der Deutschen Volksliste werden diejenigen Volksdeutschen (einschliesslich der Angehörigen der in Abs. 6 c bezeichneten Bevölkerungsgruppen) eingetragen, die sich vor dem 1. September 1939 im Volkstumskampf aktiv für das Deutschtum eingesetzt haben. Wer in der Polenzeit deutschen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Organisationen angehört hat, ist regelmässig in Abteilung 1 der Deutschen Volksliste einzutragen. Zu den deutschen politischen Organisationen im früheren Polen gehören dabei nicht nur die Deutsche Vereinigung, die Jungdeutsche Partei, der Deutsche Volksbund und der Deutsche Volksverband, sondern alle deutschen Parteien. Als solche Organisationen sind daher auch diejenigen einwandfrei deutschen Parteien anzusehen, die katholisch oder marxistisch eingestellt waren. Ebenso rechnen hierzu grundsätzlich auch die einwandfrei deutschen konfessionellen Vereine, gleichgültig, ob es sich um evangelische oder katholische Vereine handelt. Als aktiver Einsatz ist ausser der Zugehörigkeit zu einer deutschen Organisation jedes sonstige bewusste Eintreten für das deutsche gegenüber dem polnischen Volkstum anzusehen. Eltern, die ihre Kinder

in die deutsche Schule geschickt haben, haben sich damit offen zum Deutschtum bekannt. Dasselbe gilt z. B. für diejenigen, die bei Ableistung ihrer Wehrpflicht in der polnischen Armee die Eintragung ihrer deutschen Nationalität im Wehrpass veranlasst haben. Aber auch der ausschliessliche Verkehr in deutschen Kreisen, der ständige Gebrauch der deutschen Sprache in der Öffentlichkeit oder ähnliches Verhalten sind als aktiver Einsatz für das Deutschtum zu werten ¹⁴.

(5) In Abteilung 2 der Deutschen Volksliste gehören diejenigen Volksdeutschen (einschliesslich der Angehörigen der in Abs. 6 c bezeichneten Bevölkerungsgruppen), die sich in der polnischen Zeit zwar nicht aktiv für das Deutschtum eingesetzt haben, die sich aber gleichwohl ihr Deutschtum nachweislich bewahrt haben. Nach dem Weltkrieg ist von den deutschen amtlichen Stellen wiederholt die Notwendigkeit betont worden, die Stellung des Deutschtums in Polen möglichst zu halten. War die Wahrung der politischen und kulturellen Positionen regelmässig nur durch aktiven Volkstumskampf möglich, so konnten umgekehrt die wirtschaftlichen Stellungen vielfach nur durch kluge Zurückhaltung gehalten werden. Unter dem Zwang der Verhältnisse haben daher nicht selten die in wirtschaftlich günstigeren Stellungen befindlichen Volksdeutschen wie Grundbesitzer, Kaufleute, Handwerker usw. bei aller inneren Bewahrung ihres Deutschtums ein besonderes Hervortreten vermeiden müssen, das mit einer Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz verbunden gewesen wäre und, wenn es

¹⁴ This item was supplemented by the circular of the Reich Minister of the Interior of 15 March 1944: "Personen, die abstammungsmässig die Anforderungen für die Mitgliedschaft bei der NSDAP nicht erfüllen, können nicht in die Abteilung 1 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, selbst wenn alle sonstigen Voraussetzungen dafür gegeben sind, b) Deutschblütige deutsche Volkszugehörige ehemals Danziger und polnischer Staatsangehörigkeit, die mit einem Halbjuden (Mischling 1. Grades) verheiratet sind und alle sonstigen Voraussetzungen für die Aufnahme in Abteilung 2 der Deutschen Volksliste erfüllen, können nur dann in Abteilung 2 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, wenn sie sich entweder von dem halbjüdischen Ehepartner scheiden lassen (eine Verordnung, die die Scheidung in solchen Fällen ermöglicht, befindet sich in Vorbereitung), oder wenn der halbjüdische Ehepartner bereits wegen seines Alters fortpflanzungsunfähig ist oder sich unfruchtbar machen lässt. Die Aufnahme in die Deutsche Volksliste ist erst möglich, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden ist oder wenn die Unfruchtbarmachung des halbjüdischen Ehepartners durchgeführt, bzw. wenn ärztlich bescheinigt ist, dass er aus Altersgründen fortpflanzungsunfähig ist" (the circular is signed by Dr. Stuckart and was issued in cooperation with the Head of the Party Chancellery (Parteikanzlei) and the Reich Commissioner for the Consolidation of German Nationhood – I. Z. files, Dok. I–253, p. 4.).

weitere Kreise umfasst hätte, zu einer Gefährdung des deutscherseits erstrebten Zieles geführt hätte. Andererseits ist auf die Arbeiterschaft und sonstige wirtschaftlich abhängige Kreise, insbesondere auch auf die Beamten, polnischerseits häufig ein starker Druck ausgeübt worden, der ihnen eine aktive Betätigung ihres Deutschtums unmöglich machte, wenn sie nicht ihre Existenz verlieren wollten. Diese Personen sind trotz der von ihnen im Volkstumskampf bewahrten Zurückhaltung unzweifelhaft Volksdeutsche und in Abteilung 2 der Deutschen Volksliste einzutragen. Voraussetzung für ihre Eintragung in Abteilung 2 ist jedoch, dass sie nicht etwa Bindungen zum Polentum eingegangen sind, welche die Annahme ausschliessen, dass sie sich ihr Deutschtum bewahrt haben. Nach Lage der Verhältnisse sind solche Bindungen nicht ohne weiteres schon in der blossen Zugehörigkeit zu der einen oder anderen polnischen Organisation zu erblicken. Die Zugehörigkeit zu polnischen wirtschaftlichen Organisationen war mitunter unvermeidbar; die Zugehörigkeit zu kulturellen Organisationen wurde bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht selten durch Vorgesetzte erzwungen; in diesen Fällen ist die Annahme, dass das Deutschtum nicht bewahrt worden sei, daher nicht ohne weiteres gerechtfertigt. Anders liegen die Verhältnisse bei der Zugehörigkeit zu polnischen politischen Organisationen. Nicht nur in der Zugehörigkeit zu dem Aufständischenverband, dem Westmarkenverein, einem Optantenverein oder ähnlichen ausgesprochen deutschfeindlichen Organisationen, sondern auch in der Mitgliedschaft bei polnischen politischen Parteien ist in der Regel ein Bekenntnis zum polnischen Volkstum zu erblicken. Dass Eltern, die ihre Kinder in der polnischen Zeit in eine deutsche Schule schickten, damit einen Beweis ihrer deutschen Gesinnung ablegten, ist bereits hervorgehoben; umgekehrt rechtfertigt aber der Besuch der polnischen Schule durch deutsche Kinder nicht ohne weiteres die Annahme, dass die Eltern Bindungen zum Polentum eingegangen sind. An vielen Orten, insbesondere auf dem Lande war die Möglichkeit, eine deutsche Schule zu besuchen, überhaupt nicht vorhanden. In anderen Fällen war der Besuch der deutschen Schule infolge der entgegenstehenden Vorschriften des polnischen Rechts nicht gestattet; deutsche katholische Kinder durften in bestimmten Rechtsgebieten nur eine katholische, nicht dagegen eine etwa vorhandene deutsche evangelische Schule besuchen. Vielfach ist auch der Besuch der polnischen Schule durch schweren wirtschaftlichen Druck auf die Eltern erzwungen worden. In diesen Fällen ist es wesentlich, ob die Eltern die Kinder zu Hause soweit wie möglich zum Gebrauch der deutschen Sprache angehalten haben. Wo indes Eltern ihre Kinder trotz des Vorhandenseins einer deutschen Schule ohne Not in die polnische Schule schickten, ist

hierin ein gewichtiger Anhaltspunkt für die polnische Einstellung der Eltern zu erblicken. Aus dem Unterlassen einer Option für Deutschland ist nicht auf Bindungen zum Polentum zu schliessen, da den Deutschen in den seinerzeit abgetrennten Gebieten von den amtlichen deutschen Stellen der Rat gegeben wurde, im Interesse der Erhaltung des Deutschtums nicht für Deutschland zu optieren. Die Tatsache, dass die polnische Staatsangehörigkeit antragsgemäß durch Einbürgerung erworben wurde, legt die Annahme polnischer Einstellung nahe; diese Annahme kann in einer Anzahl von Fällen aber durch Darlegung der Gründe, die zur Stellung des Einbürgerungsantrags geführt haben, entkräftet werden. Der Umstand, dass jemand als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im polnischen Staats- oder Gemeindedienst tätig war, spricht allein nicht gegen seine deutsche Volkszugehörigkeit. Es ist gerade von Volksdeutscher Seite besonderer Wert darauf gelegt worden, dass in amtlichen Stellen auch Deutsche vorhanden waren. Diese Deutschen haben oft wertvolle Informationsdienste geleistet. Die Kenntnis mancher gegen das Deutschtum gerichteten Massnahmen ist oft nur den Deutschen im öffentlichen Dienst zu verdanken. Dass viele unter ihnen, um ihre Stellung zu erhalten, dabei mitunter äussere Konzessionen machen mussten, rechtfertigt die Annahme von Bindungen zum Polentum nicht. Anders zu beurteilen sind dagegen diejenigen Personen deutscher Abstammung im öffentlichen Dienst, die im Interesse ihres Fortkommens ihr Volkstum verleugnet haben und ins polnische Lager übergegangen sind. Eintritt in den öffentlichen Dienst kurz nach Gründung des polnischen Staates, dem nach vorübergehender Tätigkeit ein freiwilliges oder erzwungenes Ausscheiden aus dem Dienst folgte, spricht häufig für die deutsche Volkszugehörigkeit des früheren Amtsträgers; Annahme eines öffentlichen Amtes nach der Verschärfung der politischen Gegensätze ist auf der anderen Seite jedenfalls dann regelmässig ein Zeichen für polnische Einstellung, wenn es sich um ein mehr oder weniger politisches Amt handelt ¹⁵.

(6) In Abteilung 3 der Deutschen Volksliste werden folgende Gruppen eingetragen:

a) die deutschstämmigen Personen, die im Laufe der Jahre Bindungen zum Polentum eingegangen sind, nach deren Verhalten aber

¹⁵ Due to small differences between the members of category 1 and 2, it was forbidden to disclose which person belonged to which category: "Auskunft darüber, ob deutsche Volkszugehörige in Abt. 1 oder 2 der DVL eingetragen sind, ist ausschliesslich Dienststellen des Staates vom Landrat (Oberbürgermeister) an und der Partei vom Kreisleiter an aufwärts zu geben" (decree of the Reichsstatthalter of the Reichsgau Wartheland of 12 August 1941 – I. Z. files, Dok. I-253, p. 121). See also footnote 25 in this decree.

die Voraussetzung gegeben erscheint, dass sie wieder vollwertige Mitglieder der deutschen Volksgemeinschaft werden;

b) die Personen nichtdeutscher Abstammung, die in völkischer Mischehe mit einem deutschen Volkszugehörigen leben, in der sich der deutsche Teil durchgesetzt hat;

c) die Angehörigen der völkisch nicht klar einzuordnenden, blutmässig und kulturell zum Deutschtum hinneigenden Bevölkerungsgruppen mit slawischer Haussprache, soweit sie sich nicht schon vor dem 1. September 1939 zum deutschen Volkstum bekannt haben oder im Einzelfall als unerwünschter Bevölkerungszuwachs von der Eintragung in die Deutsche Volksliste überhaupt ausgeschlossen werden.

Zu a): Hierzu rechnen diejenigen deutschstämmigen Personen, die in der polnischen Zeit auf die Wahrung ihres Deutschtums keinen Wert gelegt, sondern ins polnische Lager abgeglitten sind, ohne sich indes gegen das Deutschtum zu betätigen. Es wird mitunter nicht leicht sein, die Angehörigen dieser Gruppe von einem Teil der in Abt. 2 der Deutschen Volksliste einzutragenden Volksdeutschen zu unterscheiden: Personen, die nur unter dem Druck der Verhältnisse, um keine unverhältnismässigen wirtschaftlichen oder sonstigen Nachteile zu erleiden, gewisse Konzessionen an die polnische Seite machen mussten, sich aber im übrigen ihr Deutschtum bewahrt haben, gehören in Abt. 2, während Personen, die freiwillig wegen wirtschaftlicher Vorteile, im Hinblick auf verwandtschaftliche Beziehungen, aus Gleichgültigkeit oder dgl. Bindungen zum Polentum eingegangen, insbesondere polnischen Organisationen beigetreten sind, in Abt. 3 einzutragen sind. Nach Abt. 3 gehören regelmässig auch solche deutschstämmige Personen, die eine fremdstämmige Person geheiratet und sich mit einer nichtdeutschen Erziehung ihrer Kinder einverstanden erklärt haben.

Zu b): Sind in einer völkischen Mischehe die Kinder deutsch erzogen worden, so sind der deutsche Ehegatte und die Kinder durchweg in Abt. 1 oder 2 der Deutschen Volksliste einzutragen, aber auch der nichtdeutsche Ehegatte ist in einem solchen Falle regelmässig in die Deutsche Volksliste, und zwar in Abt. 3 aufzunehmen. Eine Ausnahme gilt nur in den Fällen, in denen sich der nichtdeutsche Ehegatte aktiv gegen das Deutschtum betätigt hat oder die Ehe aufgelöst ist; in diesen Fällen gehört er regelmässig nicht in die Deutsche Volksliste.

Zu c): In den eingegliederten Ostgebieten gibt es grössere Bevölkerungsgruppen mit nichtdeutscher Haussprache, deren völkische Einarbeitung nicht klar bestimmbar ist. Hierzu gehören:

im Reichsgau Danzig-Westpreussen: die Kaschuben und etwa 100 000 Personen, die zwar überwiegend polnischer Abstammung sind, aber infolge von völkischen Mischehen und kultureller Beeinflussung zum Deutschtum neigen;

in dem früher polnischen Teil des Kreises Neidenburg (Soldauer Gebiet) und im Kreise Suwalken: die Masuren (nicht zu verwechseln sind damit die Masovier im Regierungsbezirk Zichenau, die einen Stamm des polnischen Volkes bilden);

in den Regierungsbezirken Oppeln und Kattowitz: die sich nicht nur aus deutschen Bevölkerungselementen zusammensetzende Mischbevölkerung (sog. Wasserpolen) und die Schlonsaken.

Soweit sich Angehörige dieser Bevölkerungsgruppen vor dem 1. September 1939 zum deutschen Volkstum bekannt haben, sind sie regelmässig in die Abt. 1 oder 2 der Deutschen Volksliste aufzunehmen. Diejenigen Angehörigen dieser Gruppen, die rassisch ungeeignet sind (vgl. Abs. 2 c), die sich aktiv gegen das Deutschtum betätigt haben, oder die aus sonstigen Gründen im Einzelfall als unerwünschter Bevölkerungszuwachs anzusehen sind, werden nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommen. Die übrigen Angehörigen dieser Gruppen gehören regelmässig in die Abt. 3 der Deutschen Volksliste ¹⁶.

(7) In die Abt. 4 der Deutschen Volksliste werden diejenigen deutsch stämmigen Personen aufgenommen, die politisch im Polentum aufgegangen sind. Hierzu rechnen alle diejenigen, die ausgesprochen deutschfeindlichen polnischen Organisationen oder polnischen politischen Parteien angehört oder sich sonst deutschfeindlich betätigt haben. Lehnen sie trotz ihrer deutschen Abstammung die Eintragung in die Deutsche Volksliste ab, so werden sie selbst nicht in die Deutsche Volksliste eingetragen, wohl dagegen ihre Kinder und gegebenenfalls ihr Ehegatte ¹⁷.

¹⁶ The difference between categories 2 and 3 was much greater than between categories 1 and 2, which is easy to see based on the projected number of members for each category. Due to this, a ban was issued on moving people from category 3 to category 2: “Anlässlich der vierten Sitzung des Obersten Prüfungshofes ordnete Reichsführer SS an, dass das Reichsministerium des Innern alsbald ein striktes Verbot aller nachträglichen Umstufungen von Angehörigen der Abt. 3 nach Abt. 2 bei Androhung der sofortigen Kassation des verantwortlichen Beamten aussprechen sollte. Solche nachträgliche Umstufungen sollen entweder schlechthin für unzulässig erklärt werden oder an die Zustimmung des Obersten Prüfungshofes gebunden sein. Es soll ferner erwogen werden, zu bestimmen, dass auch die bereits vollzogenen nachträglichen Umstufungen einer Genehmigung durch den Obersten Prüfungshof bedürfen” (excerpt from the agenda of the 5th Oberster Prüfungshof meeting scheduled for 10 February 1944 – I. Z. files, Dok. I-260).

¹⁷ Durchführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht of 16 May 1941 established the following: “Für die Erfassung und Musterung für den Reichsarbeitsdienst und aktiven Wehrdienst kommen zunächst nur die Wehrpflichtigen der Abt 1, 2 und 3 der DVL in Frage, die der Abt. 4 erst dann, wenn

(8) In die Deutsche Volksliste werden nur solche Personen aufgenommen, die am 26. Oktober 1939 polnische oder am 1. September 1939 Danziger Staatsangehörige waren. Den polnischen Staatsangehörigen stehen diejenigen Staatenlosen gleich, die zuletzt die polnische Staatsangehörigkeit besessen haben, oder, ohne polnische Staatsangehörige gewesen zu sein, am 26. Oktober ihren Wohnsitz in dem eingegliederten ehemals polnischen Gebiet hatten; den Danziger Staatsangehörigen stehen diejenigen Staatenlosen gleich, die zuletzt die Danziger Staatsangehörigkeit besessen haben, oder, ohne Danziger Staatsangehörige gewesen zu sein, am 1. September 1939 ihren Wohnsitz im ehemaligen Freistaat Danzig hatten; wo in den nachfolgenden Vorschriften von polnischen oder Danziger Staatsangehörigen die Rede ist, beziehen sich diese Vorschriften auch auf die ihnen gleichstehenden Staatenlosen.

(9) Von dem in Abs. 8 bezeichneten Personenkreis werden diejenigen ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörige nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommen, die am Tage des Inkrafttretens der Verordnung vom 4. März 1941, am 7. März 1941, ihren Wohnsitz im Generalgouvernement hatten. Haben sie ihren Wohnsitz aber erst nach dem 1. Dezember 1939 ins Generalgouvernement verlegt, so werden sie gleichwohl aufgenommen, da sie anderenfalls zwar regelmäßig nach der vorläufigen Regelung im Runderlass vom 25. November 1939, nicht aber auch nach der endgültigen Regelung deutsche Staatsangehörige geworden wären. Nicht eingetragen werden ferner diejenigen ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die bis zum 7. März 1941 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben. Schliesslich wird von der Eintragung der ehemaligen Danziger Staatsangehörigen abgesehen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen. Dies ist bei der grossen Masse der ehemaligen Danziger Staatsangehörigen der Fall. Von den ehemaligen Danziger Staatsangehörigen werden daher nur diejenigen eingetragen, die in die Abteilungen 3 oder 4 der Deutschen Volksliste gehören. Die Bezirksstelle Danzig der Deutschen Volksliste führt im übrigen an Hand des ihr vom Polizeipräsidenten in Danzig zur Verfügung gestellten Materials eine Kartei derjenigen ehemaligen Danziger Staatsangehörigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben haben.

sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben" (I. Z. files, Dok. I-253, p. 129).

III.

(10) Die Volksdeutschen, die in die Abteilung 1 oder 2 der Deutschen Volksliste eingetragen werden, werden demnächst vorläufige Reichsbürger. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten¹⁸.

(11) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist durch die Verordnung Vom 4. März 1941 wie folgt geregelt:

a) Die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abt. 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen, haben mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Der Erwerb wird nicht erst mit dem Tage der Eintragung in die Deutsche Volksliste oder der Aushändigung einer Bescheinigung hierüber wirksam, sondern ist bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme in die genannten Abteilungen der Deutschen Volksliste bereits eingetreten. Soweit diese Volksdeutschen nicht im Besitz eines Staatsangehörigkeitsausweises oder eines Heimatscheines sind, können sie sich indes über ihre deutsche Staatsangehörigkeit erst dann ausweisen, wenn sie einen Ausweis über ihre Eintragung in die Deutsche Volksliste erhalten haben.

b) Die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen haben grundsätzlich mit Wirkung vom 1. September 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Von dem Erwerb ausgenommen sind lediglich diejenigen ehemaligen Danziger Staatsangehörigen, von denen die beim Regierungspräsidenten in Danzig eingerichtete Bezirksstelle der Deutschen Volksliste bis zum 31. Dezember 1941 feststellt, dass sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste nicht erfüllen.

c) Die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste eingetragen werden, können nach der Verordnung vom 4. März 1941 die deutsche Staatsan-

¹⁸ Pospieszalski in his work *Polska pod niemieckim prawem* states that in the "incorporated territories" neither the authority for granting Reich citizenship nor a procedure for doing so was established, though the concept of citizenship itself was introduced in this territory; thus, one should assume that only Germans from categories 1 and 2 were to become Reichsbürger (p. 70); this opinion is shared by Huber: "Nicht ganz eindeutig geklärt ist die Frage, wie es mit dem Erwerb des Reichsbürgerrechts in den Ostgebieten steht. Bei sinngemässer Auslegung wird anzunehmen sein, dass das Reichsbürgerrecht denjenigen Personen zusteht, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, sofern sie die sonstigen Bedingungen des Reichsbürgerrechts erfüllen" (Bau und Gefüge des Reiches, p. 21), see also footnote 25.

gehörigkeit nur im Falle der Einbürgerung erwerben¹⁹. Die Eintragung in die Deutsche Volksliste ist Voraussetzung für die Einbürgerung. Die Einbürgerung erfolgt im Einvernehmen mit der vom Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, bestimmten Stelle.

(12) Die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erwerben nach der Verordnung vom 4. März 1941:

a) die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, die in die Abt. 4 der Deutschen Volksliste eingetragen werden,

b) die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die auf Grund von Richtlinien des Reichsführers SS, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, besonders bezeichnet werden. Es handelt sich hierbei um die als eindeutschbar anerkannten rassisch wertvollen fremden Volkszugehörigen.

Auch die Staatsangehörigkeit auf Widerruf kann nur durch Einbürgerung mit Zustimmung des Reichsführers SS, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, oder der von ihm bestimmten Stelle, erworben werden. Binnen 10 Jahren können der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder die von ihnen bestimmten Stellen den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit widerrufen. Ein solcher Widerruf wird insbesondere in Frage kommen, wenn der Versuch einer Wiedereindeutschung oder Eindeutschung als misslungen anzusehen ist. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung verloren. Wird kein Widerruf ausgesprochen, so wird die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Tage nach Ablauf der 10-jährigen Frist endgültig erworben.

(13) Die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf Grund der in den Absätzen 11 und 12 angeführten Bestimmungen besitzen, d. i. die grosse Masse der nichtdeutschen Bevölkerung (einschl. der nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommenen Angehörigen der in Abs. 6 c bezeichneten Bevölkerungsgruppen), sind seit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung vom 4. März 1941, am 7. März 1941, Schutzangehörige des Deutschen Reiches. Ferner sind diejenigen Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach Abs. 12 durch Widerruf verlieren, von dem Tage an, an dem der Widerruf wirksam wird, Schutzangehöri-

¹⁹ Items 11c and 12 of the decree contain the same text as the decree of 4 March 1941 in its original wording. The decree of 4 March 1941 was amended by the decree of 31 January 1942, the content of which was not included in the reprint of the decree of 4 March 1941.

ge. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass sie an dem massgebenden Tage ihren Wohnsitz im Inlande haben. Zum Inland im Sinne dieser Bestimmung rechnet nicht das Generalgouvernement. Die Eigenschaft als Schutzangehöriger geht mit der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland (einschliesslich des Generalgouvernements) verloren. Die Schutzangehörigen besitzen beschränkte Inländerrechte; nähere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

IV.

(14) Die Erfassung der deutschen Volkszugehörigen zur Eintragung in die Deutsche Volksliste ist beschleunigt durchzuführen. Da dem Umstand, ob jemand deutscher Volkszugehöriger oder fremder Volkszugehöriger ist, auf den verschiedensten Gebieten ausschlaggebende Bedeutung zukommt, lässt sich eine Verzögerung der Erfassung nicht verantworten. Fälle, in denen für die Beteiligten von der Entscheidung besonders viel abhängt (z. B. Beschlagnahme, Evakuierung, Eheschliessung, Übernahme in das Beamtenverhältnis, Zahlung von Versorgungsgebührrnissen) sind bevorzugt zu erledigen.

(15) Um eine beschleunigte, aber doch zuverlässige Erfassung der Volksdeutschen sicherzustellen, werden nach der Verordnung vom 4. März 1941 bei den Reichsstatthaltern (Oberpräsidenten) Zentralstellen, bei den Regierungspräsidenten Bezirksstellen und bei den unteren Verwaltungsbehörden Zweigstellen der Deutschen Volksliste errichtet. Die Zweigstellen der Deutschen Volksliste nehmen die Anträge auf Eintragung in die Deutsche Volksliste entgegen, die Bezirksstellen und die Zentralstellen werden als Beschwerdeinstanz tätig.

(16) Der Zentralstelle der Deutschen Volksliste beim Reichsstatthalter (OP), die über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksstellen entscheidet, gehören an:

1. der Reichsstatthalter (OP), sowie der Regierungspräsident (Vizeoberpräsident) als allgemeiner Vertreter des Reichsstatthalters (Oberpräsidenten),

2. der Höhere SS- und Polizeiführer und sonstige vom Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, bezeichnete Personen,

3. von der Gauleitung beauftragte Personen,

4. der Dezernent des Reichsstatthalters (OP) für Volkstumsfragen,

5. der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD sowie von ihm bezeichnete Personen,

6. Angehörige der ehemaligen deutschen Volksgruppe in Polen.

Die unter Nr. 6 bezeichneten Mitglieder werden von dem Reichsstatthalter (OP) in ausreichender Zahl ernannt.

Die Zentralstelle prüft die Beschwerdefälle in einer Besetzung von 9 Mitgliedern, und zwar nehmen an der Beratung teil:

1. der unter Nr. 1 bezeichneten Personen als Vorsitzender,
2. eine der unter Nr. 3 bezeichneten Personen,
3. je eine der unter Nr. 2 und Nr. 5 bezeichneten Personen,
4. weitere Mitglieder der Zentralstelle, darunter drei ehemalige Volksdeutsche aus Polen.

Gibt die Zentralstelle einer Beschwerde gegen die Versagung der Aufnahme in die Deutsche Volksliste statt, so hat die Zweigstelle die Eintragung in die Deutsche Volksliste vorzunehmen.

(17) Der Bezirksstelle der Deutschen Volksliste bei den Regierungspräsidenten, die über Beschwerden gegen Entscheidungen der Zweigstellen entscheidet, gehören an:

1. der Regierungspräsident und der Regierungsvizepräsident,
2. vom Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, bezeichnete Personen,
3. Beauftragte der Gauleitung,
4. Der Dezernent des Regierungspräsidenten für Volkstumsfragen,
5. Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD,
6. Angehörige der ehemaligen deutschen Volksgruppe in Polen.

Die unter Nr. 6 bezeichneten Personen werden von dem Regierungspräsidenten in ausreichender Zahl ernannt. Die Bezirksstelle prüft die Beschwerdefälle in einer Besetzung von 7 Mitgliedern, und zwar nehmen an der Beratung teil:

1. eine der unter Nr. 1 bezeichneten Personen als Vorsitzender,
2. eine der unter Nr. 3 bezeichneten Personen,
3. je eine der unter Nr. 2 und Nr. 5 bezeichneten Personen,
4. 3 weitere Mitglieder der Bezirksstelle, darunter wenigstens zwei ehemalige Volksdeutsche aus Polen.

Gibt die Bezirksstelle einer Beschwerde gegen die Versagung der Aufnahme in die Deutsche Volksliste statt, so hat die Zweigstelle die Eintragung in die Deutsche Volksliste vorzunehmen.

(18) Die bei den unteren Verwaltungsbehörden zu errichtenden Zweigstellen der Deutschen Volksliste werden in Landkreisen beim Landrat, in Stadtkreisen beim Oberbürgermeister errichtet. Einer Zweigstelle gehören an:

- a) in Landkreisen
 1. der Landrat,
 2. der Kreisleiter und sonstige von ihm bezeichnete Personen,
 3. ein dem Landrat beigegebener höherer Verwaltungsbeamter, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Sachbearbeiter für Volkstumsfragen,
 4. Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD,
 5. Angehörige der ehemaligen deutschen Volksgruppe in Polen;
- b) in Stadtkreisen

1. der Oberbürgermeister,
2. der Kreisleiter und sonstige von ihm bezeichnete Personen,
3. der Dezernent der Stadtverwaltung für Volkstumsfragen,
4. Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD,
5. Angehörige der ehemaligen deutschen Volksgruppe in Polen.

Der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde ernennt die ehemaligen Volksdeutschen aus Polen in ausreichender Zahl im Benehmen mit einer vom Höheren SS- und Polizeiführer bezeichneten Stelle. Die Zweigstelle entscheidet über alle in ihrem Zuständigkeitsbereich auftretenden Einzelfälle. An der Prüfung nehmen teil: der Landrat als Vorsitzender, der Kreisleiter, drei weitere Mitglieder der Zweigstelle, darunter ein Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD und ein ehemaliger Volksdeutscher aus Polen. In allen zweifelhaften Fällen, an deren Entscheidung weder der Kreisleiter noch eine von ihm bezeichnete Person teilnehmen, hat die Zweigstelle dem Kreisleiter in entsprechender Anwendung des Runderlasses vom 22. Juni 1939 (RM-BliV. S. 1337) vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(19) Die Entscheidung in den einzelnen Fällen trifft der Vorsitzende nach Beratung mit den übrigen Mitgliedern. Sind ein Mitglied der Zweigstelle oder zwei Mitglieder der Bezirksstelle mit der Entscheidung nicht einverstanden, so können sie die Nachprüfung durch die nächsthöhere Instanz verlangen. An den Beratungen dürfen keine Personen teilnehmen, die an dem Ausgang des Verfahrens im Einzelfall unmittelbar oder mittelbar persönlich interessiert sind. Abgesehen von dem jeweiligen Vorsitzenden dürfen auch keine Personen mitwirken, die bereits an einer früheren Entscheidung desselben Falles mitgewirkt haben. Alle Mitglieder der einzelnen Stellen der Deutschen Volksliste haben vor der Teilnahme an der ersten Beratung schriftlich zu bestätigen, dass sie von diesem Runderlass Kenntnis genommen haben und sich bei ihren Stellungnahmen nach den darin ausgesprochenen Grundsätzen richten werden ²⁰.

(20) Beim Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, wird ein Oberster Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen in den eingegliederten Ostgebieten eingerichtet. Er trägt dafür Sorge, dass im Bereich aller Zentralstellen der Deutschen Volksliste nach einheitlichen Gesichtspunkten verfahren wird. Nähe-

²⁰ The characteristics of the authorities and procedures were also regulated by the circular of the Reich Minister of the Interior of 4 May 1942 (summary: Lichter, *Das Staatsangehörigkeitsrecht im Grossdeutschen Reich*, pp. 108-110). This circular pertains to the issuing of proof of citizenship (Staatsangehörigkeit-sausweis). The procedure for registering onto the list was later partly changed to expedite the process (trace in I. Z. files, Dok. 1-253, p. 84).

re Richtlinien über die Zusammensetzung und das Verfahren des Prüfungshofes werden demnächst erlassen.

(21) Für die Erfassung aller Personen, die für die Aufnahme in die Deutsche Volksliste in Frage kommen, sind in erster Linie die Zweigstellen der Deutschen Volksliste verantwortlich. Sie haben über die bisher erfolgten Veröffentlichungen hinaus alle deutschstämmigen Personen, auch soweit sie Bindungen zum Polentum eingegangen waren und daher bisher nicht als Volksdeutsche anerkannt worden sind, in geeigneter Weise zur Meldung aufzufordern. Die Erfassung hat an Hand des im Runderlass vom 25. November 1939 (RMBliV. S. 2385) vorgeschriebenen Fragebogens sowie des als Anlage anliegenden Ergänzungsfragebogens zu erfolgen. Wegen der ehemaligen Danziger Staatsangehörigen vgl. aber Abs. 8. Die Fragebogen sind von der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Oranienstr. 91, zu beziehen.

(22) Zuständig zur Ausgabe der Fragebogen und der Ergänzungsfragebogen und zur Entscheidung über die Aufnahme in die Deutsche Volksliste ist diejenige Zweigstelle der Deutschen Volksliste, in deren Bezirk der zu erfassende Volksdeutsche am 1. Dezember 1939 seinen Wohnsitz hatte. Bei Personen, die zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz ausserhalb der eingegliederten Ostgebiete im Grossdeutschen Reich oder im Ausland hatten, ist diejenige Zweigstelle der Deutschen Volksliste zur Entscheidung zuständig, in deren Bezirk der Volksdeutsche seinen letzten Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten hatte; hat er dort niemals einen Wohnsitz gehabt, so ist die Zweigstelle der Deutschen Volksliste in der Stadt Posen zuständig. Fragebogen und Ergänzungsfragebogen können an die Personen, die am 1. Dezember 1939 ausserhalb der eingegliederten Ostgebiete gewohnt haben, von jeder zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen zuständigen Behörde, im Ausland auch von den deutschen konsularischen Vertretungen ausgegeben werden. Die Fragebogen und Ergänzungsfragebogen sind jeweils in 2 Stücken, an Bewohner der eingegliederten Ostgebiete in 3 Stücken auszugeben. Hiervon verbleibt 1 Stück bei der zur Entscheidung zuständigen Zweigstelle der Deutschen Volksliste, während das 2. Stück, falls die Aufnahme in die Deutsche Volksliste angeordnet wird, dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin SW 11, Prinz-Albertstrasse 8, an welches auch der Regierungspräsident in Posen die bei ihm auf Grund des Runderlasses vom 25. November 1939 eingegangenen Zweitstücke der Fragebogen abzugeben hat, übersandt wird; das 3. Stück ist in den eingegliederten Ostgebieten der NSDAP, zur Verfügung zu stellen. An Personen, die bereits auf Grund des Runderlasses vom 25. November 1939 Fragebogen abgegeben haben, sind regelmässig keine weiteren Fragebogen mehr zu verausgaben.

(23) Die bisher in den einzelnen Reichsgauen (Provinzen) der eingegliederten Ostgebiete getätigten Arbeiten zur Feststellung der deutschen Volkszugehörigen sind in vollem Umfang für die Arbeiten der Deutschen Volksliste nutzbar zu machen. Die bisher mit der Feststellung befassten Stellen haben das bei ihnen angefallene Material geordnet an die zuständige Zweigstelle der Deutschen Volksliste abzugeben, soweit es sich nicht um das bei den Reichsstatthaltern (Oberpräsidenten) und den Regierungspräsidenten in den eingegliederten Ostgebieten erwachsene Material handelt, das der zuständigen Zentralstelle bzw. Bezirksstelle der Deutschen Volksliste zu übermitteln ist. Die Staatsangehörigkeitsbehörden ausserhalb der eingegliederten Ostgebiete, bei denen noch auf Grund des Runderlasses vom 25. November 1939 Verfahren auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit anhängig sind, haben die Vorgänge an die nach Abs. 22 zuständige Zweigstelle der Deutschen Volksliste weiterzuleiten. Sind die Verfahren bereits durch Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises abgeschlossen, so sind die Vorgänge gleichwohl ebenfalls nach Feststellung der zuständigen Zweigstelle an diese abzugeben. Die von mir erteilten Berichtsaufträge in Beschwerdefällen, die Volkszugehörigkeitsfragen betreffen und nach diesem Runderlass zu entscheiden sind, sind überholt. In diesen Fällen haben die zuständigen Bezirksstellen der Deutschen Volksliste, an die die Vorgänge gegebenenfalls abzugeben sind, die Nachprüfung nach den Bestimmungen dieses Runderlasses vorzunehmen.

(24) Die bisher in Volkszugehörigkeitsfragen getroffenen Entscheidungen sind mit den Bestimmungen dieses Runderlasses in Einklang zu bringen; vor allem ist auch dort, wo dies bisher nicht geschehen ist, eine Einordnung der Volksdeutschen in die einzelnen Abteilungen der Deutschen Volksliste vorzunehmen. Diese Massnahmen sind von den Zweigstellen der Deutschen Volksliste regelmässig an Hand des Materials durchzuführen, das ihnen bereits zur Verfügung steht oder auf Grund der Bestimmungen dieses Runderlasses zugeleitet wird. Die Zweigstellen der Deutschen Volksliste können im Einzelfalle nachträgliche Erhebungen anstellen, insbesondere Ergänzungsfragebogen veröffentlichen. Verfahren dieser Art sind möglichst schnell durchzuführen, um zu einem endgültigen Abschluss dieser Fälle zu gelangen.

(25) Den in die Deutsche Volksliste eingetragenen Deutschen ist hier über ein Ausweis nach dem anliegenden Muster (Anlage b) auszustellen. Die in die Abt. 1 oder 2 Eingetragenen erhalten einen blauen, die in Abt. 3 Eingetragenen einen grünen, die in Abt. 4 Eingetragenen einen roten Ausweis. Die Ausweise sind von der Reichsdruckerei zu beziehen. Eine Kennzeichnung der blauen Ausweise, die nach aussen erkennen lässt, ob der Inhaber in die Abteilung 1 oder die Abtei-

lung 2 eingetragen ist, darf in keiner Form stattfinden. Da auch die vom Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, als eindeutschbar bezeichneten fremden Volkzugehörigen hierüber einen Ausweis erhalten, ist zur Vermeidung überflüssiger Verwaltungsarbeit in Zukunft von der allgemeinen Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen abzusehen. Staatsangehörigkeitsausweise oder Heimatscheine sind nur noch auf Antrag nach den allgemeinen Vorschriften auszustellen, nachdem ein entsprechender Ausweis der Deutschen Volksliste oder des Reichsführers SS, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, beigebracht worden ist. In den Fällen, in denen die Stellen der Deutschen Volksliste die deutsche Volkzugehörigkeit verneinen, obwohl sie bisher anerkannt worden ist, sind früher ausgestellte Staatsangehörigkeitsausweise von den Ausstellungsbehörden wieder einzuziehen. Hiervon haben die Ausstellungsbehörden dem Reichssicherheitshauptamt Mitteilung zu machen.

(26) Tragen Personen, die in die Deutsche Volksliste aufgenommen werden, nichtdeutsche Namen, so werden sie regelmässig einen deutschen Namen annehmen müssen. Hierüber ergeht demnächst besonderer Erlass.

(27) Dieser Erlass ist nicht zu veröffentlichen und nur für den Dienstgebrauch bestimmt.

gez. Frick

Anlage a.

Deutsche Volksliste

Zweigstelle

Ergänzungsfragebogen

zur Ermittlung der deutschen Volkzugehörigkeit

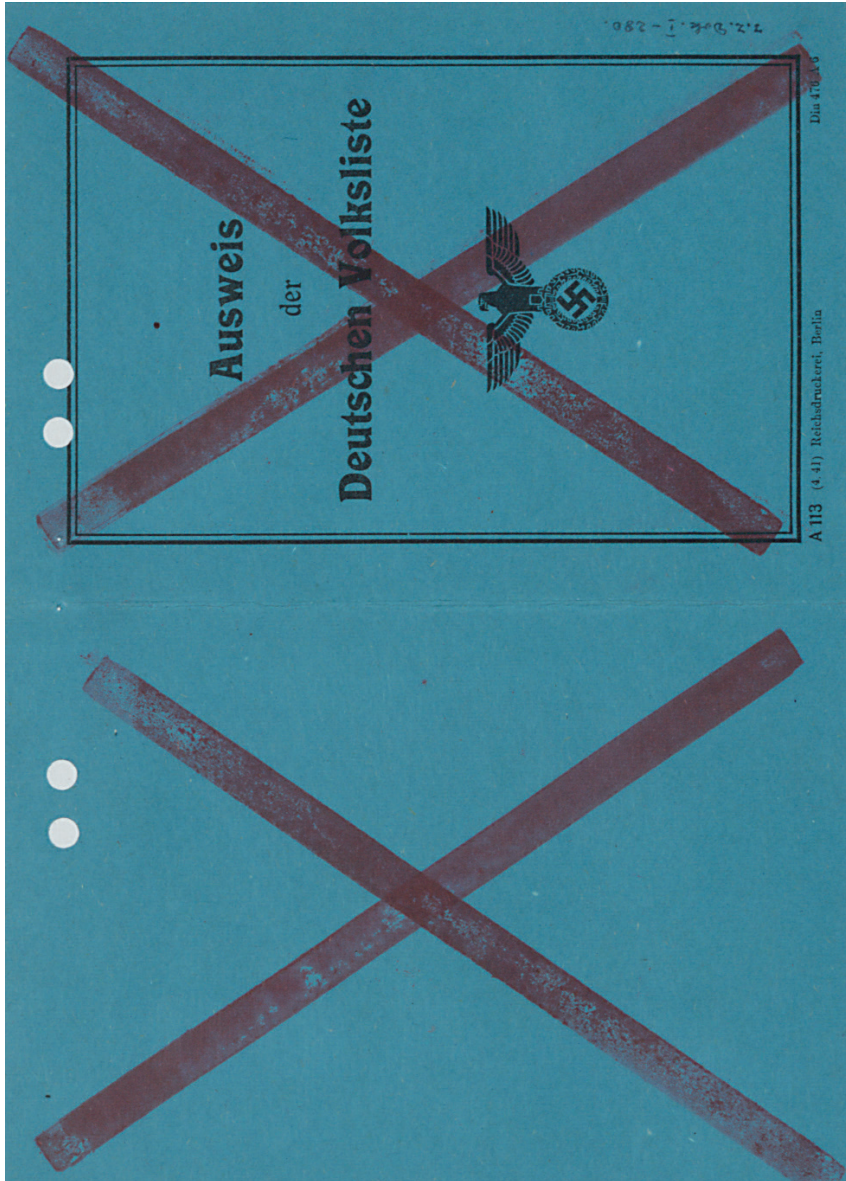
Nr

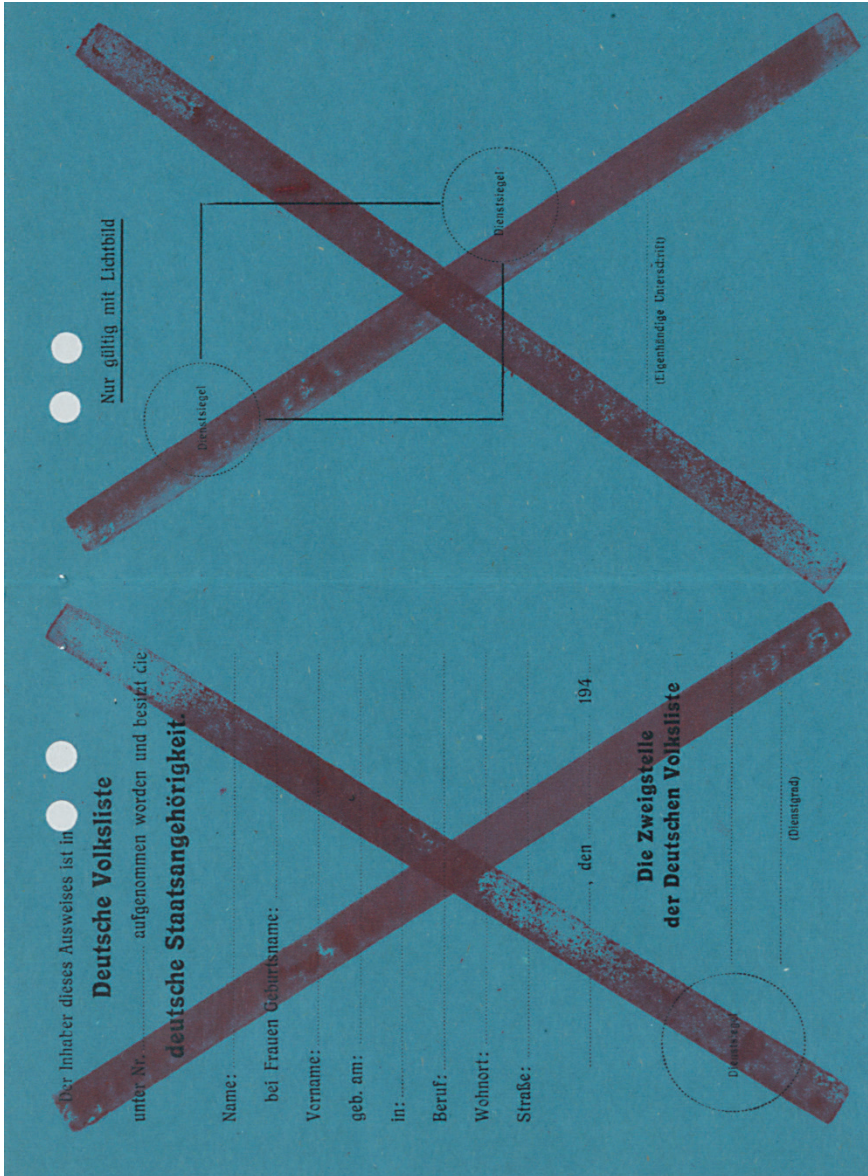
1. Bekenntnis: gottgläubig, evangelisch, katholisch
- Bekenntnis des Ehegatten: gottgläubig, evangelisch, katholisch
2. Wo beschäftigt:
- Tätigkeit vor dem 1. 9. 1939
3. Name, Vorname und Herkunft der Eltern, Grosseltern:
 - Vater geboren in
 - Mutter: „ in
 - Grossvater (väterl.): aus.....
 - Grossmutter „ : „
 - Grossvater (mütterl.): „
 - Grossmutter „ : „
4. Zu Punkt 12 des vorstehenden Fragebogens:
 - Welche Schulen besuchten Sie:
 - a) deutsche von bis
 - b) polnische „ „

5. Zu Punkt 9 des vorstehenden Fragebogens:
 Angabe der Nationalität oder Muttersprache im polnischen Militärpass:
6. Zu Punkt 10 des Fragebogens:
 Welchen dort aufgeführten Vereinigungen usw. gehörten Sie vor dem 1.9. 1939 an?
 von bis
 „ „
 „ „
7. Zu Punkt 12 des vorstehenden Fragebogens:
 Welchen Verfolgungen (Gefängnis- und Geldstrafen, wirtschaftlichen Benachteiligungen, Verschleppungen usw.) waren Sie auf Grund Ihres Bekenntnisses zum deutschen Volkstum ausgesetzt?:

- Welche Bürgen können Sie für Ihr Bekenntnis zum deutschen Volkstum anführen?
1. Name Wohnung
2. Name Wohnung
8. Kinderzahl:
1. Vorname geb Rel. Bekenntnis Muttersprache
3. „ „ „ „
4. „ „ „ „
5. „ „ „ „
6. „ „ „ „
7. „ „ „ „
9. Welche Schulen besuchten Ihre Kinder vor dem 1. 9. 1939?
 a) deutsche (genaue Bezeichnung der Schulgattung)
- b) polnische (genaue Bezeichnung der Schulgattung)
10. Ich habe mich stets, auch vor dem 1. 9. 1939, zum deutschen Volkstum bekannt. Ich weiss, dass ich mich im Falle falscher Angaben ausserhalb der deutschen Volksgemeinschaft stelle.
 Kann diese Erklärung nicht abgegeben werden, so sind alle Gründe dafür anzugeben.
 Ich versichere eidesstattlich, dass ich die obigen Fragen wahrheitsgetreu beantwortet habe. Ich weiss, dass ich mich im Falle bewusst falscher Angaben strafbar mache.
, den 19.....
 (Eigenhändige Unterschrift)

- Frei für Prüfungsvermerk:





Der Reichsminister des Innern
I Ost 768/42
4170

Berlin, den 30. Mai 1942
NW 7. Unter den Linden 72

An

die Herren Reichsstatthalter in Danzig-Westpreussen und im
Warthegau
(Zentralstelle der Deutschen Volksliste),
die Herren Oberpräsidenten in Kattowitz und Königsberg
(Zentralstelle der Deutschen Volksliste).

Betrifft: Verfahren und Zuständigkeit des Obersten Prüfungshofs für
Volkszugehörigkeitsfragen in den eingegliederten Ostgebieten²¹.

Anlagen: Nebenabdrucke für die Regierungspräsidenten (Bezirksstel-
len der Deutschen Volksliste) und die Landräte und Oberbürgermei-
ster (Zweigstellen der deutschen Volksliste).

a) Der Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deut-
schen Volkstums hat unterm 31. Oktober 1941 Richtlinien über die
Zusammensetzung und das Verfahren des Obersten Prüfungshofs für
Volkszugehörigkeitsfragen in den eingegliederten Ostgebieten erlas-
sen. Da diese Richtlinien anscheinend nicht allen Dienststellen der
Deutschen Volksliste bekannt geworden sind, werden sie hiermit nach-
stehend im Wortlaut nochmals wiedergegeben:

*„Richtlinien über die Zusammensetzung und das Verfahren des
Obersten Prüfungshofes für Volkszugehörigkeitsfragen in den einge-
gliederten Ostgebieten.*

1. Der Oberste Prüfungshof setzt sich zusammen aus dem Reichs-
führer SS als Reichskommissar für die Festigung deutschen
Volkstums, als Vorsitzenden, und sieben, vom Reichsführer-SS,
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums ernann-
ten Beisitzern, von denen zwei aus der ehemaligen deutschen
Volksgruppe und je einer aus den Kreisen der Parteikanzlei, des
Reichsministeriums des Innern, der Reichsleitung der NSDAP, des

²¹ A photocopy of the original can be found in the I. Z. files, Dok. I-253, pp. 69-71.

Reichssicherheitshauptamtes und des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS ernannt werden. Der Vorsitzende und jeder Beisitzer können sich im Obersten Prüfungshof durch ständige Vertreter vertreten lassen.

2. Die Geschäfte des Obersten Prüfungshofes werden vom Stabshauptamt, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums geführt. Der Oberste Prüfungshof hat seinen Dienstsitz in Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 142-143.

3. Der Oberste Prüfungshof hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass im Bereich aller Zentralstellen der Deutschen Volksliste nach einheitlichen Gesichtspunkten verfahren wird. Zu diesem Zweck sind ihm sämtliche Entscheidungen der Zentralstellen der Deutschen Volksliste mit Begründung in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Die Begründung hat die für die Entscheidung massgebenden Feststellungen zu enthalten. Der Oberste Prüfungshof bestimmt danach die Fälle, in denen er die Entscheidung der Zentralstelle einer Nachprüfung unterzieht.

Daneben ist der Oberste Prüfungshof, der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter berechtigt, die Prüfung und Entscheidung über jeden Antrag auf Aufnahme in die Deutsche Volksliste unmittelbar an sich zu ziehen, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Dienststelle der Deutschen Volksliste der Antrag vorliegt und ob und in welchem Sinne darüber entschieden ist²².

4. Der Oberste Prüfungshof kann in den vorliegenden Einzelfällen entweder selbst über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Deutsche Volksliste oder eine anderweitige Einstufung in die verschiedenen Abteilungen der Deutschen Volksliste entscheiden oder auch die Sache mit Weisungen für die weitere Bearbeitung an eine Dienststelle der Deutschen Volksliste zur erneuten Überprüfung zurückgeben. Die Entscheidungen und Weisungen des Obersten Prüfungshofes sind für die sachbearbeitenden Dienststellen der Deutschen Volksliste bindend.

gez. H. Himmler.“

Ich verweise insbesondere auf die für die Dienststellen der Deutschen Volksliste bedeutsamen aus Ziff. 3 und 4 der vorstehenden Richtlinien sich ergebenden Befugnisse des Obersten Prüfungshofes.

²² Oberster Prüfungshof was the person with whom the most important matters of ethnic policy were discussed. These meetings pertained specifically to drafts of executive decrees, including the issue of so-called privilegierte Schutzzugehörige (see footnotes 16 and 38). A series of rulings is contained within the DVL files, see also: Pospieszalski, Niemiecka lista narodowa w “Kraju Warty”, p. 122; see also footnote 31.

b) Der Reichsführer SS hat angeordnet, dass der Oberste Prüfungshof in folgenden Fällen die Volkszugehörigkeit abschliessend zu klären hat:

1. Bei Angehörigen des Hochadels, soweit sie ehemals polnische Staatsangehörige waren ²³,
2. bei sonstigen ehemals polnischen und Danziger Staatsangehörigen, in denen der Fall von besonderer politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Zu 1: Dem Hochadel werden alle Freiherren, Grafen, Fürsten und nach dem Adelsrang noch höher stehende Personen zugerechnet.

Zu 2: Fälle von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung liegen dann vor, wenn die Einreihung in die Deutsche Volksliste über den Bereich einer Zentralstelle hinaus Bedeutung für den gesamten wieder eingegliederten Osten hat; das gilt insbesondere für Personen mit besonders grossen Vermögen und bei Personen, die an entscheidender Stelle bei kriegswichtigen Produktionen oder in kriegswichtigen Betrieben eingesetzt sind

Der Oberste Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen legt besonderen Wert darauf, in den vorerwähnten zu seiner Zuständigkeit zählenden Fällen die Aufnahmeanträge in die Deutsche Volksliste nebst den dazugehörigen Akten möglichst frühzeitig zu erhalten. Ich ersuche daher, in den einschlägigen Fällen die Anträge und die Akten dem Obersten Prüfungshof mit einem Entscheidungsvorschlag vorzulegen und mir jeweils Abdruck des Berichts zuzuleiten. Soweit die eingegangenen Anträge und die Akten ausnahmsweise nicht sogleich an den Obersten Prüfungshof abgegeben werden können, ist dem Obersten Prüfungshof der Fall unter Mitteilung der Personalien einstweilen zu melden.

c) Weiter weise ich darauf hin, dass die Dienststellen der Deutschen Volksliste in besonders gelagerten Einzelfällen, die sich nach Lage der Verhältnisse wegen der allgemeinen Bedeutung des zur Entscheidung stehenden Sachverhaltes für eine Entscheidung durch den Obersten Prüfungshof besonders eignen, nicht unter allen Umständen von sich aus eine Entscheidung zu treffen brauchen, sondern die Angelegenheit dem Obersten Prüfungshof zur Entscheidung vorlegen können. Von dieser Möglichkeit wird allerdings im Hinblick auf den für die Betroffenen damit entstehenden Instanzverlust ein sparsamer Gebrauch zu machen sein.

In Vertretung

Dr. Stuckart.

²³ See I. Z. files, Dok. I-33 (a collection of rulings by the Oberster Prüfungshof regarding the case of members of the Polish aristocracy), also DVL files XVIII.

Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze in
den eingegliederten Ostgebieten ²⁴.
Vom 31. Mai 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I. S. 2042) wird verordnet:

§ 1. In den eingegliederten Ostgebieten gelten

1. das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1146) ²⁵,

2. § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 3, § 5, § 6 Abs. 1 sowie § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzblatt I, S. 1333) ²⁶.

²⁴ Reichsgesetzblatt 1941 I, p. 297.

²⁵ This statute belongs to the Nuremberg Laws. The regulation is as follows: “§ 1 (1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist. (2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben. § 2 (1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, dass er gewillt und geeignet ist in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen. (2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben. (3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Massgabe der Gesetze. § 3 Der Reichsminister des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften”.

²⁶ The regulations is as follows: “§ 2 (2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Grosselternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Grosselternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. § 4 (1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden. (3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt. § 5 (1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Grosseltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. (2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Grosseltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling, a) der beim Erlass des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird, b) der beim Erlass des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet, c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der

§ 2. Für die Anwendung des § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ist auch in den eingegliederten Ostgebieten als Tag des Erlasses des Reichsbürgergesetzes der 16. September 1935 und als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre der 17. September 1935 anzusehen.

8.

Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des
deutschen
Blutes und der deutschen Ehre^{26a}.
Vom 31. Mai 1941.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1. Der Schutz, der dem deutschen oder artverwandten Blut durch das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1146) und die Erste Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1334) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. Februar 1940 (Reichsgesetzblatt I, S. 394) gewährt wird, erstreckt sich nicht auf die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen, es sei denn, dass sie auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 2042) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder in die deutsche Volksliste eingetragen werden.

§ 2. (1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Sie tritt in Kraft am Tage nach der Verkündung.

deutschen Ehe vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1146) geschlossen ist, d) der aus dem außerehelichen mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird. § 6. (1) Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der DAP und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über § 5 hinaus gehen, bleiben sie unberührt. § 7 Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen”.

^{26a} Reichsgesetzblatt 1941, p. 297.

Reichskommissar für die
Festigung deutschen Volkstums

Berlin, der. 30. Sept. 1941

Rassische Musterung der Angehörigen der Abteilung 3 der Deutschen
Volksliste.

Anordnung 50/I ²⁷.

Unter den für die Aufnahme in die Abt. 3 der Deutschen Volksliste vorgesehenen Personen befinden sich solche, die in rassischer Hinsicht ungeeignet sind, in die deutsche Volksgemeinschaft aufgenommen zu werden. Ein Zustrom blutmässig unerwünschter Elemente in den deutschen Volkskörper muss aber unbedingt unterbunden werden.

Die vom Herrn Reichsminister des Innern herausgegebenen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit vom 13. 3. 41 ie 5151/41/5000 Ost sehen in Absatz II c vor, dass Personen, deren deutsche Abstammung nicht mehr sicher nachweisbar ist, nur dann in die Deutsche Volksliste aufgenommen werden können, wenn keine Bedenken in rassischer Hinsicht bestehen. Die rassische Eignung ist hier von ausschlaggebender Bedeutung.

Auf Grund der mir durch Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 7. 10. 39 erteilten Ermächtigung ordne ich, als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, folgendes mit sofortiger Wirkung an:

Die für die Aufnahme in die Abt. 3 der Deutschen Volksliste vorgesehenen bzw. bereits aufgenommenen Personen, deren deutsche Ab-

²⁷ Reprint from DVL files XV, l. 38 (the document can also be found in the I. Z. files, Dok. I-53, Dok. 4). For the origins of the circular and its implementation in the Reichsgau Wartheland, see: Pospieszalski, Niemiecka lista narodowa w "Kraju Warty", p. 115, and the files cited there, and also I. Z. files, Dok. I-236. The idea to conduct an ethnic study did not meet with the approval of the Reichsstatthalter of the Reichsgau Wartheland. In a letter of 11 November 1941, August Jaeger, Deputy Reichsstatthalter writes: "Die Verbindung zwischen der Volksliste als volkspolitischer Massnahme und der rassischen Überprüfung widerspricht... grundsätzlichen volkstumpolitischen Erwägungen... Die Deutsche Volksliste beruht auf dem Grundgedanken des völkischen Bekenntnisses und der Abstammung. Die Abstammung konnte in dem bereits durchgeführten Verfahren nur summarisch und urkundenmässig festgestellt werden. Personen, die nach diesem Verfahren als deutschstämmig gelten müssen, können nicht ohne erhebliche Beunruhigung der gesamten Bevölkerung auf Grund dieses rassischen Überprüfungsverfahrens zwangsweise in das Polentum gestossen werden..." (I. Z. files, Dok. I-236, p. 4).

stammung nicht mehr sicher nachweisbar ist, sind rassisch zu überprüfen.

In diesen Personenkreis fallen auch alle die Deutschen, bei deren Ahnentafel ein oder mehrere nichtdeutsche Grosselternteile vorhanden sind.

Ein negatives Ergebnis der rassischen Überprüfung hat zwangsläufig Ablehnung des Aufnahmeantrages bzw. Streichung aus der Deutschen Volksliste zur Folge.

Mit der rassischen Überprüfung beauftrage ich das Rasse- und Siedlungshauptamt-SS in Berlin.

Diese Anordnung gilt für die Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste, deren Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten liegt, bzw. die nach dem 1. 1. 1937 in das übrige Reichsgebiet abgewandert sind.

gez. H. Himmler

10.

Der Reichsführer-SS Führerhauptquartier, den 10. 2. 1942
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums

Durchführung der Vorerfassung der Deutschen Volksliste
Anordnung 66/I ²⁸

Die kriegsbedingte notwendige Einschränkung der Verwaltungsdienste zwingt zu einem vereinfachten Verfahren vor den Zweigstellen der Deutschen Volksliste. Hierbei muss sichergestellt werden, dass volksfremde, unzuverlässige und rassisch unerwünschte Elemente von der Aufnahme in die Deutsche Volksliste ausgeschlossen bleiben.

Ich ordne daher an:

1. Die deutsche Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten ist durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, binnen einer

²⁸ Reprint from the I. Z. files, Dok. I-253, pp. 90 ff.; as a result of this decree, announcements by Forster and Bracht were issued in Pomerania and Silesia, beginning a mass forced action (Izdebski, Niemiecka lista narodowa na Górnym Śląsku, p. 150, "Thorner Freiheit" newspaper of 24 February 1942, a transcript of Forster's letter in the I. Z. files, Dok. I-107, Dok. 13, an original leaflet with Forster's letter - I. Z. files, Dok. I-132). It should be noted that after the decree of 10 February 1942, another decree was issued on 16 February 1942 regarding sanctions to be placed on people of German descent who did not apply for registration (see the following document).

kurzen Ausschlussfrist, deren Endtermin ich den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, den einzelnen Zweigstellen der Deutschen Volksliste überlasse, anhand des üblichen Formulars Antrag auf die Aufnahme in die Deutsche Volksliste zu stellen. Den Endtermin setze ich auf den 31. März 1942 fest. Personen, deren Anträge ohne triftigen Grund nach dem 31. März 1942 bei den Zweigstellen eingehen, werden als nicht zum deutschen Volkstum gehörig behandelt.

2. In den Gemeinden bzw. bei grösseren Gemeinden in Gemeindebezirken werden Erfassungskommissionen gebildet, die sich zusammensetzen aus: dem Bürgermeister bzw. seinem gesetzlichen Vertreter, dem jeweils zuständigen Ortsgruppenleiter der NSDAP., einem Beauftragten der Sicherheitspolizei und des SD, zwei bewährten Volksdeutschen des Gemeindebezirkes. Die Mitglieder der Erfassungskommission sind besonders zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sie müssen — soweit es nicht Reichsdeutsche sind — grundsätzlich Angehörige der Abteilung 1 der Deutschen Volksliste sein. Nur in Ausnahmefällen können Angehörige der Abteilung 2 der Deutschen Volksliste nach sorgfältiger Überprüfung als Mitglieder der Erfassungskommission zugelassen werden. Soweit Volksdeutsche Mitglieder der Erfassungskommission noch nicht in die Deutsche Volksliste eingetragen sein sollten, sind sie, insbesondere die Hoheitsträger der NSDAP, im ordentlichen Volkslistenverfahren vorwegzuprüfen.
3. Die Erfassungskommission hat die Anträge auf Aufnahme in die Deutsche Volksliste für die Zweigstelle vorzubereiten und ihr entsprechende Vorschläge einzureichen. Soweit der Vorschlag auf Abteilung 1, 2, 4 oder Ablehnung lautet, hat die Zweigstelle den Antrag wie bisher zu prüfen. Lautet jedoch der Vorschlag auf Abteilung 3, so erfolgt eine summarische Entscheidung durch die Zweigstelle. In Zweifelsfällen sowie in Fällen, in denen Einstimmigkeit unter den Mitgliedern der Erfassungskommission nicht zu erzielen ist, sind die Anträge der Zweigstelle zur Entscheidung vorzulegen.
4. Beschwerden gegen die Einstufung in Abteilung 3 sind nach Geschäftslage zu behandeln. Vordringlich sind zu behandeln Beschwerden gegen Nichtaufnahme sowie gegen Einstufung in Abteilung 4 der Deutschen Volksliste.
5. Den Wehrersatzdienststellen sind Personen der Abteilungen 1–3 im wehrdienstfähigen Alter unmittelbar nach Entscheidung durch die Zweigstelle namhaft zu machen. Die Form der Unterrichtung bleibt örtlichen Vereinbarungen mit den Wehrersatzdienststellen vorbehalten.

6. Jeder Verzicht auf Widerruf der Staatsangehörigkeit bei den Angehörigen der Abteilung 3 ist abhängig von der Durchführung einer gesundheitlichen und erbgesundheitlichen Untersuchung gemäss meiner Anordnung 50/I vom 30. 9. 1941.
7. Soweit im Rahmen dieser Anordnung zusätzliche örtliche Regelungen für die einzelnen Gaue notwendig sind, sind diese von dem zuständigen Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums zu veranlassen. Sie sind mir über mein Stabshauptamt zur Kenntnis zu bringen.

gez. H. Himmler

11.

Der Reichsführer-SS
und Chef der Deutschen Polizei
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums
I A 2 Nr. 420 VII/41 — 176 —
Verteiler:

Berlin, den 16. Febr. 1942
St-0002/St-I-610

Betrifft: Deutschstämmige, die ihre Eintragung in die Deutsche Volksliste nicht beantragen²⁹.

- I. Ich ersuche, die nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, die Deutschstämmigen, die ihre Eintragung in die Deutsche Volksliste nicht beantragen, den örtlichen zuständigen Staatspolizei(leit)stellen namhaft zu machen.
Über das Veranlasste ist zu berichten.
- II. Die örtlichen zuständigen Staatspolizei(leit)stellen haben den ihnen namhaft gemachten Personen zur Aufgabe zu machen, innerhalb einer Frist von 8 Tagen nachzuweisen, dass der Antrag auf Eintragung in die Deutsche Volksliste gestellt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist der Betreffende in Schutzhaft zu nehmen und seine Überführung in ein Konzentrationslager zu veranlassen.

gez. Himmler

Dienstsiegel

²⁹ Reprint from I. Z. files, Dok. I-253, p. 68, also I-53, Dok. 8, first reprint in Izdebski, Niemiecka lista narodowa na Górnym Śląsku; on the use of coercion in practice, see: Pospieszalski, Niemiecka lista narodowa w "Kraju Warty", p. 89, and also I. Z. files, Dok. I-212 (an example of coercion), I-302, I-399 (using coercion). All of these documents pertain to the Reichsgau Wartheland.

Reichssicherheitshauptamt
IV D2 — 1218/41 —

Berlin, den 12. Mai 1942

Betr. Deutschstämmige, die sich ihrer Wehrpflicht zu entziehen versuchen³⁰.

In dem Erlass des Reichsführers-SS — Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums — vom 16. 2. 1942 — S 1 A 2 Nr. 420 VII/41 — 176 — ist die Behandlung der Deutschstämmigen, die ihre Eintragung in die Deutsche Volksliste nicht beantragen, durch die örtlich zuständige Staatspolizeileitstelle angeordnet. Bisher ist jedoch noch nicht besonders geregelt, wie gegen die Personen vorzugehen ist, die im Zuge eines Volkslistenverfahrens in die Deutsche Volksliste aufgenommen wurden, einen Ausweis der Deutschen Volksliste besitzen bzw. noch ausgehändigt erhalten und sich unter Rückgabe des Volksdeutschenausweises oder Verweigerung der Annahme dem Wehrdienstentziehen wollen. Diese Personen sind zunächst von der zuständigen Staatspolizeileitstelle in Schutzhaft genommen. Frühestens nach 2 Wochen sind sie durch den Leiter der Staatspolizeileitstelle oder seinen Vertreter zu hören, ob sie nunmehr gewillt sind, die Pflichten, die sich aus ihrer Deutschstämmigkeit ergeben, zu erfüllen. Erklärt sich der Inhaftierte hierzu bereit und besteht der Eindruck, dass er ein brauchbarer deutscher Soldat und Volksgenosse werden kann, so ist die Haftentlassung zu verfügen und die zuständige Zweigstelle der Deutschen Volksliste und die Wehrrersatzdienststelle entsprechend in Kenntnis zu setzen. Grundsätzlich sollen diese Personen sofort von der Wehrmacht erfasst werden, andernfalls aber bei Nichttauglichkeit bevorzugt in das Altreich in Arbeit vermittelt werden.

Entspricht der Schutzhäftling diesen Anforderungen nicht, so ist eine Überweisung in ein Konzentrationslager zu beantragen. Über seine Entlassung kann erst nach Ablauf einer angemessenen Haftzeit entschieden werden.

In Vertretung
gez. Müller

³⁰ Reprint from a photocopy in I. Z. files, Dok. I-253, p. 82.

Runderlass des Reichsministers des Innern
 betr. weitere Durchführungsvorschriften zur Verordnung über die
 Deutsche
 Volksliste; hier Eintragung verstorbener oder verschollener Personen³¹.
 Vom 28. Juli 1943.

Verschiedentlich ist bei mir angefragt worden, ob und unter welchen Umständen Verstorbene oder Verschollene mit ehemals polnischer oder Danziger Staatsangehörigkeit noch in die Deutsche Volksliste einzutragen bzw. als deutsche Staatsangehörige anzuerkennen sind. Die Klärung der Volkszugehörigkeit Verstorbener oder Verschollener ist im Hinblick auf die Bestimmungen der PolVermVO vom 17. September 1940 (RGBl. I, S. 1270) unter Umständen in vermögensrechtlicher Beziehung von erheblicher Bedeutung. Ebenso hat sich ein Bedürfnis zur nachträglichen Klärung der Volkszugehörigkeit von Verstorbenen in den Fällen ergeben, in denen Angehörige der Wehrmacht gefallen sind, bevor über ihre Volkszugehörigkeit förmlich entschieden wurde. Ich ordne daher im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei, dem Reichsführer-SS, — Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, und der HTO folgendes an:

1. In allen Fällen, in denen ehemals polnische Staatsangehörige einen förmlichen Antrag auf Aufnahme in die Deutsche Volksliste bzw. auf Anerkennung als deutsche Staatsangehörige gestellt haben und während des Volkslistenverfahrens verstorben oder verschollen sind, ist das Verfahren fortzusetzen und in der üblichen Weise abzuschließen. Die vermögensrechtliche Stellung der Verstorbenen oder Verschollenen richtet sich alsdann nach der Entscheidung der Dienststellen der Deutschen Volksliste über ihre Volkszugehörigkeit.

³¹ Reprint from *Mitteilungsblatt HTO* 1943, no. 2, pp. 43–44; the initiative to issue the decree came from the Reich Commissioner for the Consolidation of German Nationhood: “Die Hauptabteilung I der hiesigen Dienststelle ist an den Herrn Reichsinnenminister herangetreten mit der Bitte, die Bestimmung der Volkszugehörigkeit bei verstorbenen Personen in einem Zusatzerrlass zu der Verordnung vom 13 März 1941 betreffend die Deutsche Volksliste zu regeln. Sollten dringliche Einzelfälle eintreten, in denen die Volkszugehörigkeitsbestimmung von verstorbenen Personen notwendig erscheint, die unteren Dienststellen der Deutschen Volksliste jedoch die Eintragung ablehnen, so stelle ich anheim, diese Fälle der Geschäftsstelle des Obersten Prüfungshofes namhaft zu machen. Gegebenenfalls werde ich diese dem Obersten Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen zur Entscheidung vorlegen” (Bescheid des Reichskommissars f. d. F. d. V. — 19 January 1942 — *Mitteilungsblatt HTO* 1942, no. 1, p. 41).

2. Ehemals polnische Staatsangehörige, die nach dem 1. September 1939 verstorben oder verschollen sind und deren Aufnahme in die Deutsche Volksliste oder deren Anerkennung als deutsche Staatsangehörige abgelehnt wurde, sind Schutzangehörige. Das gleiche gilt für ehemals polnische Staatsangehörige, die nach dem 31. März 1942 verstorben oder verschollen sind, ohne einen Aufnahmeantrag in die Deutsche Volksliste bzw. einen Antrag auf Anerkennung als deutsche Staatsangehörige gestellt zu haben.

3. Die Volkszugehörigkeit derjenigen ehemals polnischen Staatsangehörigen, die zwischen dem 1. September 1939 und 31. März 1942 verstorben oder verschollen sind, ohne dass ihre „Volkszugehörigkeit förmlich festgestellt wurde, oder dass sie einen Antrag auf Aufnahme in die Deutsche Volksliste bzw. einen Antrag auf Anerkennung als deutsche Staatsangehörige gestellt haben, ist auf Antrag der Erben oder einer sonst interessierten Stelle von den Zweigstellen der Deutschen Volksliste nach den für die Aufnahme in die deutsche Volksliste bzw. für die Anerkennung als deutsche Staatsangehörige allgemein geltenden Grundsätzen auf Grund der von Erben (usw.) ausgefüllten vorgeschriebenen Fragebogen zu überprüfen, aber regelmässig nicht durch einen förmlichen Bescheid festzustellen. Solche Verstorbenen und Verschollene können daher nicht förmlich in die Deutsche Volksliste aufgenommen und als deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige auf Widerruf anerkannt werden. Die Zweigstellen der Deutschen Volksliste bzw. die Staatsangehörigkeitsbehörden haben vielmehr eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass der Betreffende nach den vorliegenden Unterlagen bei Stellung eines Antrages auf Aufnahme in die Deutsche Volksliste voraussichtlich aufgenommen oder abgelehnt bzw. als deutscher Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger auf Widerruf anerkannt oder nicht anerkannt worden wäre. Soweit eine Feststellung darüber möglich ist, ist hierbei die in Frage kommende Abteilung der Deutschen Volksliste anzugeben. Die Entscheidungen der Volkslistendienststellen und Staatsangehörigkeitsbehörden über Erteilung oder Versagung dieser Bescheinigungen kann (!) mit den in den Runderlassen vom 13. März 1941 — I e 5125/41 — 5000 Ost — und vom 4. Mai 1942 — I Ost 561/42 — 4160 — vorgesehenen Rechtsmitteln (Beschwerde und Einspruch) angefochten werden.

4. Alle Danziger Staatsangehörigen, die den 1. September 1939 noch erlebt haben, gelten als deutsche Volkszugehörige, sofern nicht gemäss § 4 der Verordnung vom 4. März 1941 in der Fassung der Verordnung vom 31. Januar 1942 (RGBl. I, S. 52) bis zum 30. September 1942 amtlich festgestellt wurde, dass sie polnische Volkszugehörige sind und daher die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Deutsche Volksliste nicht erfüllen.

5. Jede nach Ziff. 3 erteilte Bescheinigung ist in einem Nachtrag der Deutschen Volksliste festzuhalten. Die ausserhalb der eingegliederten Ostgebiete zuständigen Behörden haben über die im Sinne des Abschn. I, 4 Abs. 2 des Runderlasses vom 4. Mai 1942 — I Ost 629/42 — 4160 — erteilten Bescheinigungen ein entsprechendes Verzeichnis (Kartei) zu führen.

THE LEGAL STATUS OF PEOPLE REGISTERED
ON THE GERMAN PEOPLE'S LIST (*VOLKSLISTE*)

14.

Der Reichsführer-SS Führerhauptquartier, den 9. 2. 1942
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums

Allgemeine Anordnung
Nr. 12/C
über die Behandlung der in die Deutsche Volksliste eingetragenen
Personen ³²

³² Reprint from I. Z. files, Dok. I-253, pp. 61-64; first reprint in Izdebski, *Niemiecka lista narodowa na Górnym Śląsku*; the impetus for the circular of 9 February and 16 February 1942 were the meetings of ethnic office delegates of the party with the staff of Hitler's deputy on 6 April 1941 in Żywiec. A protocol of this meeting is preserved in the Gauamt für Volkstumsfragen in Poznań (I. Z. files, Dok. I-272). Although the document is quite interesting, it does not contain new elements of particular significance. There are many other documents on the legal status of category 3 members, see: *Erlass des Reichsministers des Innern betr. dienstrechtliche Behandlung der in die Abt. 3 der DVL eingetragenen ehemaligen polnischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten vom 7 September 1942* – *Mitteilungsblatt HTO 1943*, no. 1, p. 7 (members of this category essentially could not be officials), and also the very significant *Rundverfügung betr. die vermögensrechtliche Behandlung der in die Abteilung 3 und 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen* of 15 March 1944, in the wording of 22 April 1944 (*Mitteilungsblatt HTO 1944*, no. 1, p. 20), whose content can be found almost in its entirety in Pospieszalski, *Niemiecka lista narodowa w "Kraju Warty"*, p. 147). Material regarding this matter in the Reichsgau Wartheland is especially voluminous.

Aside from the documents printed in the aforementioned work by Pospieszalski, one should mention the following files: I. Z. files, Dok. I-213, I-216, I-238, I-297, I-218, I-218, I-233, I-235, I-310, I-326, I-343, I-350; I-328; I-351; I-354, I-355, I-356, I-360, I-362, I-363. Regarding Upper Silesia, see: Izdebski, *Niemiecka*

In meinem Erlass über die Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. September 1940 — I/KO3b/ 23. 3. 40 sind die Grundsätze festgelegt worden, nach denen die Bevölkerung in den neuen Ostgebieten ausgesondert und in eine zu schaffende Deutsche Volksliste aufgenommen werden sollte. Durch die Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4 März 1941 (RGBl. I, S. 118) ist einheitlich für die eingegliederten Ostgebiete die Deutsche Volksliste errichtet worden, die sich in vier Abteilungen gliedert. Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Aufnahme in die einzelnen Abteilungen der Deutschen Volksliste hat der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der Parteikanzlei und mir durch Erlass vom 13. März 1941 - I e 5125/41/5000/Qst - getroffen. Auf Grund der mir mit Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 7. 10. 1939 erteilten Ermächtigung ordne ich als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums für die Behandlung der in die Deutsche Volksliste eingetragenen Personen folgendes an:

A. Behandlung der Angehörigen der Abt. 1 und 2 der Deutschen Volksliste.

In den Abt 1 und 2 der Deutschen Volksliste sind diejenigen Volksdeutschen erfasst, die sich vor dem 1. September 1939 im Volkstumskampf aktiv für das Deutschtum eingesetzt oder sich ihr Deutschtum nachweislich bewahrt haben.

Die Angehörigen der Abt. 1 und 2 der Deutschen Volksliste erwerben ohne Rücksicht auf den Tag ihrer Aufnahme mit Wirkung vom 1 9 39 bzw. 26 10 39 die deutsche Staatsangehörigkeit mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten.

Die Unterscheidung in Volksdeutsche, die sich vor dem 1. September 1939 im Volkstumskampf aktiv für das deutsche Volkstum eingesetzt haben, und solche die sich ihr Deutschtum nachweislich bewahrt haben, ist nur für den inneren Dienstgebrauch der Deutschen Volksliste und für partei-interne Zwecke vorgesehen. In die Partei können gemäss Anordnung der Partei-Kanzlei vorerst nur die Angehörigen der Abt. 1 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden. Den Zeitpunkt der Aufnahme der Abt. 2 der Deutschen Volksliste in die Partei bestimmt der Leiter der Partei-Kanzlei.

B. Behandlung der Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste.

In der Abteilung 3 der Deutschen Volksliste sind folgende Personen erfasst:

lista narodowa na Górnym Śląsku; regarding Pomerania, see: Ogłóza, Pomorze pod okupacją niemiecką w latach 1939-1945.

a) Deutschstämmige, die im Laufe der Jahre Bindungen zum Polentum eingegangen sind, die aber auf Grund ihres Verhaltens die Voraussetzungen dafür in sich tragen, wieder vollwertige Mitglieder der deutschen Volksgemeinschaft zu werden.

b) Personen nichtdeutscher Abstammung, die in völkischer Mischehe mit einem deutschen Volkszugehörigen leben, in der sich der deutsche Teil durchgesetzt hat.

c) Die Angehörigen der völkisch nicht klar einzuordnenden, blutmässig und kulturell jedoch zum Deutschtum hinneigenden Bevölkerungsgruppen mit slavischer Haussprache, soweit sie sich nicht schon vor dem 1. September 1939 zum deutschen Volkstum bekannt haben oder soweit sie für eine Aufnahme in die Deutsche Volksliste deshalb nicht in Frage kommen, weil sie rassisch ungeeignet sind, oder sich aktiv gegen das Deutschtum betätigt haben oder aus sonstigen Gründen im Einzelfall als unerwünschter Bevölkerungszuwachs anzusehen sind.

I. Staatsrechtliche Stellung.

Die in die Abt. 3 der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen erwerben durch unverzügliche Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

Binnen 10 Jahren können der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit meinem Stabshauptamt oder die von ihnen bestimmten Stellen den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit widerrufen. Ein solcher Widerruf wird insbesondere in Frage kommen, wenn der Versuch einer Wiedereindeutschung oder Eindeutschung als misslungen anzusehen ist. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder der öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung verloren. Wird kein Widerruf ausgesprochen, so wird die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Tage nach Ablauf der 10-jährigen Frist endgültig erworben. Eine Verkürzung der Widerrufsfrist ist im Einzelfall durch die genannten Stellen möglich.

II. Sicherheitspolizeiliche Behandlung.

a) Einschränkung der Freizügigkeit.

Die Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste sind den Aufenthaltbeschränkungen zu unterwerfen, die sich zwangsläufig aus dem Eindeutschungszweck ergeben. Ihr Einsatz soll grundsätzlich nur im Altreich erfolgen. Insbesondere kann ihnen soweit es die Lage des Arbeitseinsatzes oder ein Bedürfnis zur Bereitstellung ihres bisherigen Grundbesitzes für andere Zwecke oder die Möglichkeit ei-

ner Gründung einer neuen Existenz im Altreich erfordert, über die zuständige Staatspolizei(leit)stelle aufgegeben werden, die Ostgebiete zu verlassen. Eine Rückkehr bereits ausgesiedelter Personen in die Ostgebiete ist ebenso wie eine Übersiedlung in das Ausland oder in die Kolonien nicht statthaft, soweit nicht im Einzelfall aus besonderen Gründen hierzu ausnahmsweise die Genehmigung durch mein Stabshauptamt erteilt wird. Auch im Gebiet des Altreiches können bestimmte Wohngebiete gesperrt werden.

b) Überwachung der Eindeutschung.

Die Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste bedürfen in ihrer Gesamthaltung zum Deutschtum einer systematischen Ausrichtung und Festigung. Die Erziehung zum Deutschtum ist Aufgabe der Partei. Sie hält hierbei Verbindung mit meinem Stabshauptamt und dem Reichsministerium des Innern. Die Betreuungs- und Überprüfungsergebnisse sind dem Stabshauptamt oder meinen Beauftragten nach Aufforderung jederzeit bekanntzugeben. Die Partei entscheidet im Einvernehmen mit dem Stabshauptamt nach Anhören der Kreispolizeibehörde im Einzelfall darüber, ob und wann das Eindeutschungsziel erreicht ist. Falls die Eindeutschung vor Ablauf der Widerrufsfrist von 10 Jahren als erfolgt angesehen wird, stellt der Gauleiter im Einvernehmen mit meinem Beauftragten bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde Antrag auf Fortfall des Widerrufs. Der Verzicht, auf Widerruf der Staatsangehörigkeit bei den Angehörigen der Abteilung 3 ist in jedem Fall abhängig von der Durchführung einer gesundheitlichen und erbgesundheitlichen Untersuchung gemäss meiner Anordnung 50/I vom 30. 9. 1941.

III. Stellung im öffentlichen Leben, allgemeine Rechtsstellung.

A. Bis zum Fortfall des Widerrufs.

1. Die Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste werden nicht in die Partei aufgenommen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, sie in die Gliederungen der Partei aufzunehmen. Von einer Beförderung zu Führern und Unterführern ist abzusehen. Eine Aufnahme in die angeschlossenen Verbände — z. B. DAF, NSV — ist möglich und erwünscht.

2. Die Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste müssen ihr Pflichtjahr ableisten und werden mit ihrer Aufnahme in die Deutsche Volksliste reichsarbeits- und wehrdienstpflichtig.

3. Die Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste können nicht in das Beamtenverhältnis übernommen werden. Als Angestellte des öffentlichen Dienstes können sie grundsätzlich nicht Vertrauens- und leitende Stellen bekleiden.

4. Die Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste können grundsätzlich nicht öffentliche Ehrenämter bekleiden. Bei der Vergabe von sonstigen Vertrauensstellen (Vormund, Pfleger, Vermögensverwalter, Lehrmeister usw.) sind besondere strenge Anordnungen zu stellen. Ebenfalls sind Angehörige der Abt. 3 der Deutschen Volksliste in der Regel nicht zum Betriebsobmann oder Vertrauensrat zu ernennen.

5. Die Verdeutschung nichtdeutscher Namen erfolgt in den Ostgebieten innerhalb der für den Widerruf vorgesehenen Frist, bei einer Umsiedlung ins Altreich im Augenblick der Umsiedlung.

6. Die Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste unterliegen den allgemeinen zivil- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen wie sie für deutsche Staatsangehörige gelten.

7. Eheschliessung und Adoption zwischen Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste untereinander oder mit deutschen Staatsangehörigen sind statthaft. Einschränkende Bestimmungen können im Einvernehmen mit meinem Stabshauptamt erlassen werden. Sonstige Eheschliessungen (z.B. mit Angehörigen der Abt. 4, mit Fremdvölkischen oder mit deutschen Staatsangehörigen auf Widerruf, die nicht der Abt. 3 der Deutschen Volksliste angehören) sind unzulässig.

8. Eheschliessungen von Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste mit politischen Leitern der NSDAP, Führern ihrer Gliederungen, Offizieren, Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, Beamten des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes, sowie mit Behördenangestellten in selbständiger Stellung bedürfen einer besonderen Genehmigung. Sie ist bei meinem Stabshauptamt einzuholen.

9. Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste ist der Besuch von Berufs-, Fach- und Höheren Schulen gestattet. Vor Aufnahme eines Hochschulstudiums oder höheren Fachschulstudiums bedarf es einer Studiengenehmigung durch mein Stabshauptamt. Der Reichserziehungsminister bestimmt im Einvernehmen mit meinem Stabshauptamt oder der von ihm beauftragten Stelle die für die genannten Personen zugelassenen Hochschulen. Desgleichen kann den Angehörigen der Abt. 3 Zugang und Ausbildung in bestimmten Berufen versperrt bleiben.

B. Nach Fortfall des Widerrufs.

Nach Fortfall der Widerrufsverfügung stehen die Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste in zivil- und staatsrechtlicher Hinsicht sowie in allen anderen Beziehungen den übrigen deutschen Staatsangehörigen gleich.

IV. Vermögensrechtliche Behandlung.

1. Die öffentliche Bewirtschaftung auf Grund der Verordnung vom 12. 2. 1940 (RGBl. I, S. 355) ist grundsätzlich aufzuheben und zwar mit Wirkung von dem Tage an, an dem die Aufnahme in die Deutsche Volksliste erfolgt ist. Der Generalverwalter ist verpflichtet, bei Aufhebung der öffentlichen Bewirtschaftung für eine ausreichende Ausstattung der Betriebe mit Inventar und Vorräten zu sorgen. Er ist jedoch berechtigt, von einer Aufhebung der öffentlichen Bewirtschaftung im Einzelfall abzusehen, wenn dies notwendig erscheint.

- a) aus ernährungswirtschaftlichen Gründen
- b) wegen dauernder Abwesenheit des Betriebsinhabers oder
- c) wegen einer bereits erfolgten oder unmittelbar bevorstehenden Besetzung des Betriebes mit einem Umsiedler oder mit einem auf Grund der allgemeinen Anordnung 9/IV angesetzten Volksdeutschen.

Die öffentliche Bewirtschaftung ist aber auch in diesen Ausnahmefällen stets dann aufzuheben, wenn mein Beauftragter nach Anhören der Zweigstelle des Generalverwalters eine dahingehende Entscheidung trifft. Mit Umsiedlern besetzte landwirtschaftliche Betriebe sollen nicht an die Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste zur Eigenbewirtschaftung zurückgegeben werden.

Die Aufhebung der öffentlichen Bewirtschaftung kann in allen Fällen mit Zustimmung meines Beauftragten unter Bedingungen und Auflagen erfolgen, insbesondere kann dem Betriebsinhaber die Verpflichtung auferlegt werden, sich einer laufenden Wirtschaftskontrolle zu unterwerfen.

2. Eine kommissarische Verwaltung gemäss §§ 5—8 der VO. vom 17. 9. 1940 (RGBl. I, S. 170) ist grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Deutsche Volksliste aufzuheben. Bei Rüstungsbetrieben oder anderen besonders wichtigen Betrieben kann die zuständige Treuhandstelle im Einvernehmen mit der Dienststelle meines Beauftragten bestimmen, dass die kommissarische Verwaltung trotz der Aufnahme des Betriebsinhabers in die Deutsche Volksliste einstweilen aufrecht erhalten bleibt. Mit Umsiedlern besetzte Betriebe sollen grundsätzlich den Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste nicht zurückgegeben werden. Sie sind entsprechend den endgültig verwerteten Betrieben nach Ziffer 6 zu behandeln. Die Entscheidung im Einzelfall trifft mein Beauftragter nach Anhören der Treuhandstelle und der DUT.

3. Bei Grundstücken und stehenden Gewerbebetrieben ist die Beschlagnahme auf Grund der VO. vom 17. 9. 1940 als Sicherungsmassregel bis zum Fortfall des Widerrufs in jedem Falle aufrecht zu erhalten.

Soweit eine Beschlagnahme noch nicht erfolgt ist, ist sie alsbald nachzuholen. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken hat sich die Beschlagnahme auch auf das Zubehör, bei stehenden Gewerbebetrieben auch auf das Betriebsinventar zu erstrecken.

Die Verwaltung des beschlagnahmten Grundbesitzes nebst Zubehör oder des stehenden Gewerbebetriebes nebst Betriebsinventar verbleibt den in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste Aufgenommenen im Rahmen des § 4 Abs. 2 der VO. vom 17. 9. 1940.

4. Das gesamte sonstige Vermögen der Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste dagegen unterliegt grundsätzlich weder den Massnahmen der VO. vom 17. 9. 1940 noch der VO. vom 12. 2. 1940. Es soll vielmehr im Interesse der Eindeutschung dieser Personen darauf hingewirkt werden, dass sie in dem Bestand ihres Vermögens, soweit es irgendwie der Gründung einer neuen Existenz im Altreich nutzbar gemacht werden kann, geschützt werden.

5. Landwirtschaftlicher Grundbesitz mit Zubehör, sonstiger Grundbesitz und stehende Gewerbebetriebe sollen grundsätzlich von den Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste spätestens im Zeitpunkt der Abwanderung in das Altreich aufgegeben werden, um jede Verwurzelung dieser Personen in den Ostgebieten für die Zukunft auszuschliessen. Es soll ihnen deshalb trotz der erfolgten Beschlagnahme jederzeit Gelegenheit gegeben werden, diese Vermögenswerte mit Zustimmung der beschlagnehmenden Stelle zu veräussern. Die Veräusserung von ländlichem Grundbesitz darf nur an mich oder die von mir bestimmte Stelle erfolgen, die Veräusserung sonstigen Grundbesitzes sowie von stehenden Gewerbebetrieben ausschliesslich an die HTO oder die von ihr bestimmte Stelle.

Mein Stabshauptamt oder die HTO sind in Ausnahmefällen berechtigt, auch vor dem Zeitpunkt der Abwanderung an die Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste die Aufforderung zu richten, ihren Grundbesitz nebst Zubehör oder stehenden Gewerbebetriebe ganz oder teilweise binnen einer kurzen, im Einzelfall zu bestimmenden Frist zu veräussern.

Kommt ein freihändiger Verkauf in der gesetzten Frist aus Gründen, die in der Person des Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste liegen, nicht zustande, so ist mein Stabshauptamt oder die HTO berechtigt, das betreffende Vermögensstück auf Grund der VO. vom 17. 9. 1940 zugunsten des Reiches einzuziehen. In diesem Falle kann eine dem Wiedereindeutschungszweck entsprechende Entschädigung gewährt werden, deren Höhe sich nach Richtlinien richtet, die mein Stabshauptamt und die HTO gemeinschaftlich erlassen. In diesen Richtlinien kann insbesondere angeordnet werden, dass eine Auszah-

lung der Entschädigungssumme von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht wird.

6. Bei Vermögensstücken, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen oder vor der Aufnahme des Vermögensträgers in die Deutsche Volksliste bereits endgültig verwertet waren, hat der Betreffende Anspruch auf Ausfolgung des bei der Verwertung erzielten Erlöses. Darüber hinaus kann in besonderen Härtefällen im Billigkeitswege durch die zuständige Stelle im Einvernehmen mit meinem Beauftragten ein über den erzielten Erlös hinausgehender Härteausgleich gewährt werden.

C. Behandlung der Angehörigen der Abt. 4 der Deutschen Volksliste.

Über die Behandlung der in Abt. 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen ergeht Sonderanordnung.

Schlussbestimmung.

Ich bitte alle obersten Reichsbehörden, die jeweils für ihren Geschäftsbereich erforderlichen Durchführungsmassnahmen im Einvernehmen mit mir zu treffen.

gez. H. Himmler.

15.

Der Reichsführer SS und Chef
der Deutschen Polizei
Reichskommissar für die
Festigung deutschen Volkstums
VII/41-176-

Posen, den 16. Februar 1942.

II A 2 Nr. 420

An

- a) die Obersten Reichsbehörden, 10-fach,
- b) die Länderregierungen (ausser Preussen), 10-fach,
- c) die Herren Reichsstatthalter, 10-fach,
- d) die Herren Gauleiter, 10-fach,
- e) die Herren Oberpräsidenten u. Regierungspräsidenten in Preussen, 10-fach,
- f) die Höheren SS- u. Polizeiführer, 10-fach,
- g) die Staatspolizei(leit)stellen, 3-fach;

Nachrichtlich:

- h) der Abteilung I des Reichsministerium des Innern, 10-fach,
- i) dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums – Stabshauptamt – 10-fach,

- j) der Haupttreuhandstelle Ost, 10-fach,
- k) den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD — 5-fach,
- l) dem Reichssicherheitshauptamt — Verteiler C
- m) den SD-Leitabschnitten,
- n) den Kriminalpolizei(leit)stellen,

Betrifft: Behandlung der in Abteilung 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen ³³.

Auf Grund der durch Erlass des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums vom 7. 10. 1939 erteilten Ermächtigung sowie auf Grund der mir als Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei und auf Grund der Anordnung A 7/41 des Stellvertreters des Führers vom 26. 2. 1941 zustehenden Befugnisse ordne ich im Einvernehmen mit der Parteikanzlei, dem Reichsminister der Finanzen und der Haupttreuhandstelle Ost an:

I. In die Abteilung 4 der Deutschen Volksliste (Verordnung über die Deutsche Volksliste und die Deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. 3. 1941 — RGBl. I S. 118 —) werden aktiv verpolte Deutschstämmige eingetragen. Sie erwerben durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf. Diese aktiv verpolten Deutschstämmigen und deren Kinder sollen dem Deutschtum zurückgewonnen werden. Soweit dieses Ziel nicht zu erreichen ist, muss zumindest verhindert werden, dass sie sich weiterhin für das Polentum einsetzen können. Zahlreiche der in Abteilung 4 eingetragenen Personen sind als „Renegaten“ im strengen Sinne des Wortes zu betrachten. Da die Bezeichnung als „Renegat“ die Wiedergewinnung dieser blutsdeutschen Menschen jedoch erheblich erschweren würde, ist der Begriff „Renegat“ im amtlichen Verkehr nicht zu verwenden. Die betreffenden Personen sind vielmehr als „polonisierte Deutsche“ zu bezeichnen.

Die Polonisierung dieser Personen vollzog sich in verschiedenen Formen und führte in ihrer Auswirkung jeweils zu einer aktiven deutschfeindlichen Betätigung. Im wesentlichen sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

- a) in Mischehen mit Fremdvölkischen lebende Deutschstämmige;
- b) Kinder aus Mischehen von Deutschstämmigen mit Fremdvölkischen;
- c) durch die katholische Kirche beeinflusste Personen;

³³ Reprint from I. Z. files, Doc I-253, pp. 73–79, first reprint in Izdebski, Niemiecka lista narodowa na Górnym Śląsku, see also footnote 32.

d) durch die augsburgische Kirche des Bischofs Bursche beeinflusste Personen;

e) Personen, die zur Erreichung eines sozialen Aufstiegs ihr Deutschtum aufgaben;

f) Personen, die aus Standesrücksichten (Adel, Grossgrundbesitzer, Geistliche) ihr Deutschtum aufgaben;

g) Personen, die infolge Isolierung in rein polnischer Umgebung ihr Deutschtum aufgaben³⁴.

II. Die Rückdeutschung der polonisierten Deutschen setzt eine völlige Trennung von der polnischen Umgebung voraus. Die in der Abteilung 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen sind daher wie folgt zu behandeln:

A. Sie sind in das Altreichsgebiet umzusiedeln.

1. Die Umsiedlung und die Ansetzung im Altreichsgebiet erfolgt durch die Höheren SS- und Polizeiführer nach Massgabe näherer Weisungen.

2. Asoziale und sonstige erbbiologisch minderwertige Personen werden nicht in die Umsiedlungsaktion einbezogen. Sie sind umgehend durch die Höheren SS- und Polizeiführer (Inspekture der Sicherheitspolizei und des SD) der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle namhaft zu machen. Diese veranlasst ihre Überführung in ein Konzentrationslager.

3. Politisch besonders schwer belastete Personen werden nicht in die Umsiedlungsaktion einbezogen. Sie sind ebenfalls durch die Höheren SS- und Polizeiführer (Inspekture der Sicherheitspolizei und des SD) der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zwecks Überführung in ein Konzentrationslager namhaft zu machen. Die Frauen und Kinder solcher Personen sind in das Altreichsgebiet umzusiedeln und in die Eindeutschungsmassnahmen einzubeziehen. Wenn die Frau ebenfalls als politisch besonders schwer belastet nicht in die Umsiedlungsaktion einbezogen werden kann, ist sie ebenfalls der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zwecks Überführung in ein Kz. namhaft zu machen. In diesen Fällen sind die Kinder von den Eltern zu trennen und gemäss Ziff. III Abs. 2 dieser Anordnung zu behandeln. Als politisch besonders schwer belastete Personen sind solche Personen anzusehen, die sich auf das Schwerste gegen das Deutschtum vergangen haben (z. B. Beteiligung an Deutschenverfolgungen, wirtschaftliche Ruinierung Volksdeutscher u. a.).

³⁴ Himmler's view on the process of Polonisation of the Germans is of special importance, since it shows that no compulsion was used against Germans.

B. Behandlung vor Umsiedlung in das Altreichsgebiet.

1. Die bisher auf dem Gebiet der Menschenführung tätigen Personen (Erzieher, Geistliche, Betriebsführer, Meister u. dgl.) werden in andere Berufe, die nicht der Menschenführung dienen, umgeschult. Die Umschulung erfolgt auf Veranlassung und unter Kontrolle der Höheren SS- und Polizeiführer.

2. Auf Antrag erfolgt Aufnahme in die Deutsche Arbeitsfront. Eine Aufnahme in die Partei, eine Gliederung oder angeschlossenen Verband unterbleibt.

3. Die Kinder werden zu den örtlichen und deutschen Volksschulen zugelassen und in der HJ. erfasst. Der Besuch einer örtlichen höheren Schule ist untersagt. Soweit Kinder eine höhere Schule besuchen sollen, sind sie mit Genehmigung des für den Wohnsitz der Eltern örtlich zuständigen Höheren SS- und Polizeiführers in einer Heimschule des Altreichs unterzubringen. Der Besuch einer Hochschule ist untersagt mit Ausnahme der Kinder, die eine deutsche Heimschule mindestens 3 Jahre besucht haben und von dort als geeignet bezeichnet werden.

4. Das Vermögen unterliegt weiterhin der Beschlagnahme. Zur Bestreitung des Lebensunterhalts und der sonstigen lebenswichtigen Ausgaben werden Abschlagszahlungen geleistet, deren Höhe der örtlich zuständige Höhere SS- und Polizeiführer nach noch ergehender Weisung der nach § 12 der Verordnung vom 17. 9. 1940 (RGBl. I, S. 1270) zuständigen Stelle festsetzt.

5. Hinsichtlich der Zuteilung von Lebensmitteln, Spinnstoffwaren u. dgl. sowie des Besuchs deutscher Gaststätten und Veranstaltungen und des Bezuges von Renten u. dgl. erfolgt Gleichstellung mit den übrigen Deutschen. Eine Beschlagnahme der Wohnungen ist unzulässig, es sei denn, dass die Wohnung unverhältnismässig gross ist und der vorhandene Wohnungsmangel eine Teilung der Wohnung und die Beschlagnahme eines Teiles erforderlich macht.

C. Behandlung nach Ansetzung im Altreich.

1. Das Vermögen bleibt beschlagnahmt und wird nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen durch die nach § 12 der Verordnung vom 17. 9. 1940 (RGBl. I, S. 1270) zuständigen Stellen verwertet. Der Erlös wird einem Sonderkonto zugeführt. Die Verwaltung des Sonderkontos wird nach endgültiger Verwertung des Vermögens dem örtlich zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer übertragen. Nach Übergang der Verwaltung des Sonderkontos an den örtlich zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer darf über einen Betrag bis zu 2000,— RM im Jahr verfügt werden. Über darüber hinausgehende Beträge darf nur im Einverständnis mit dem Höheren SS- und Polizeiführer verfügt

werden. Die endgültige Freigabe des Sonderkontos bleibt der Entscheidung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums — Stabshauptamt — vorbehalten. Sie ist durch die Höheren SS- und Polizeiführer zu beantragen, sobald die Wiedereindeutschung erreicht ist.

2. Die örtlich zuständige Staatspolizei(leit)stelle erteilt die nachstehenden Auflagen:

a) umgehend einem angeschlossenen Verband der NSDAP beizutreten und die Kinder der Staatsjugend zuzuführen;

b) einen Wohnortwechsel in den ersten 5 Jahren nach Ansetzung nur mit Genehmigung des Höheren SS- und Polizeiführers vorzunehmen;

c) eine Ehe nur mit Genehmigung des Höheren SS- und Polizeiführers zu schliessen;

d) keine Vormundschaft zu übernehmen;

e) ein Hochschulstudium nur mit Genehmigung des Höheren SS- und Polizeiführers zu ergreifen;

f) an Stelle eines nichtdeutschen Namens einen deutschen Namen anzunehmen.

3. Auf Antrag erfolgt Aufnahme in einen angeschlossenen Verband der NSDAP, sofern nicht im Einzelfall besondere Bedenken bestehen. Eine Aufnahme in die Partei oder eine ihrer Gliederungen erfolgt, abgesehen von der Aufnahme Jugendlicher in die Staatsjugend, nicht.

4. Jeder Umsiedlerfamilie bzw. jeder selbständigen Einzelperson wird durch den zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer ein „Berater“ bestellt. Dieser hat die Aufgabe, dem Wiedereinzudeutschen bei seiner Rückkehr in das Ursprungsvolkstum behilflich zu sein, dem zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer und der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle über den Erfolg der Eindeutschung halbjährlich zu berichten und sich zu vorgesehenen staatspolizeilichen Massnahmen gutachtlich zu äussern.

Die Tätigkeit als „Berater“ wird nach Zusage der Partei als Parteidienst anerkannt.

5. Abgesehen von der zu Ziffer 1—4 getroffenen Ausnahmeregelung erfolgt Gleichstellung mit den übrigen deutschen Staatsangehörigen.

III. Die Höheren SS- und Polizeiführer haben die Wiedereindeutschung mit allen Mitteln zu fördern und den Erfolg der Wiedereindeutschungsaktion laufend zu überprüfen. Stellen sie fest, dass einer Wiedereindeutschung Widerstände entgegengesetzt werden, so teilen sie ihre Feststellungen der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zwecks weiterer Veranlassung mit. Ergibt sich, dass eine Wiedereindeutschung auch durch staatspolizeiliche Zwangsmittel nicht erreicht werden kann, so haben sie

über den Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, den Widerruf der Einbürgerung zu beantragen und der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle hiervon Kenntnis zu geben.

Insbesondere haben die Höheren SS- und Polizeiführer darauf zu achten, dass die Wiedereindeutschung der Kinder infolge nachteiliger Beeinflussung durch die Eltern keinen Schaden erleidet. Werden derartige nachteilige Beeinflussungen festgestellt und ist ihre Beseitigung durch staatspolizeiliche Zwangsmittel nicht zu erreichen, so ist eine Unterbringung der Kinder in weltanschaulich und politisch einwandfreien Familien zu veranlassen, die bereit sind, die Kinder ohne Vorbehalt aus Liebe zu dem in den Kindern vorhandenen guten Blut als Erziehungskinder aufzunehmen und wie eigene Kinder zu behandeln. Das gleiche gilt auch für Kinder, die gemäss Ziffer II A 3 dieser Anordnung von den Eltern getrennt werden müssen.

IV. Im Rahmen der vorstehend dargelegten Anordnungen haben die jeweils zuständigen Staatspolizei(leit)stellen insbesondere folgende Massnahmen zu treffen:

1. Sie haben die ihnen gemäss Ziffer II A 2 und 3 namhaft gemachten Personen in Schutzhaft zu nehmen und ihre Überführung in ein Konzentrationslager zu veranlassen.

2. Sie haben über jede Person, die in Abteilung 4 der Deutschen Volksliste eingetragen ist, ein Aktenstück anzulegen. Bei Familien genügt die Anlage eines Aktenstückes. Die Akten haben ein Lichtbild der betreffenden Person sowie alle anfallenden Vorgänge, die für die Beurteilung der Betreffenden wesentlich sind, zu enthalten. Die Akten sind bei Wohnungswechsel der jeweils zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zuzuleiten.

3. Sie haben die gemäss Ziffer II C 2 vorgesehenen Auflagen zu erteilen und deren Innehaltung zu überwachen und durch staatspolizeiliche Massnahmen sicherzustellen.

4. Sie haben die Höheren SS- und Polizeiführer bei der ihnen obliegenden Aufgabe der Wiedereindeutschung zu unterstützen, insbesondere haben sie in Fällen, in denen einer Wiedereindeutschung Widerstände entgegengesetzt werden, mit geeignet erscheinenden staatspolizeilichen Zwangsmitteln die Widerstände zu beheben. Vor Anordnung staatspolizeilicher Zwangsmassnahmen ist dem Berater der betreffenden Person Gelegenheit zur gutachtlichen Äusserung zu geben.

5. Sie haben Personen, bei denen der Höhere SS- und Polizeiführer den Widerruf der Einbürgerung beantragt hat, in Schutzhaft zu nehmen und ihre Überführung in ein Konzentrationslager zu veranlassen.

Siegel

gez. H. Himmler

Oberkommando der Wehrmacht Berlin, den 2. X. 1942.
 AZ.: 1 k 20 36 AWA (BW Sied.)/AWA (J)/AHA
 /Ag./E/(Ia) Nr. 3358/42

An den

Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres
 Oberkommando der Kriegsmarine

Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Bekanntgabe in den nächsten allgemeinen Heeresmitteilungen, besondere Marinebestimmungen und in dem Luftwaffenverordnungsblatt erbeten gemäss „Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht B/17 t WZ (I)/3000/41 vom 8. 8. 1942“:

Betr.: Behandlung der in Abt. 3 u. 4 der deutschen Volksliste eingetragenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen ³⁵.

I. Wehrdienst:

A. Wehrpflichtige, die noch nicht zum Wehrdienst eingezogen sind:

1. Wehrpflichtige dürfen nur dann zum Wehrdienst einberufen werden, wenn die Aufnahme in die Abt. 3 der Deutschen Volksliste (DVL) durch die Dienststellen der DVL erfolgt ist und die zuständigen Wehrrersatzdienststellen hiervon benachrichtigt sind:

2. Angehörige der Abt. 4 der DVL dürfen nicht zum Wehrdienst einberufen werden.

B. Wehrpflichtige, die zum Wehrdienst eingezogen sind:

1. Angehörige der Wehrmacht, deren Aufnahme in die Abt. 3 der DVL abgelehnt ist oder wird, werden den zuständigen Wehrbezirkskommandos von den Dienststellen der DVL namhaft gemacht. Die

³⁵ Reprint from I. Z. files, Dok. I-253, pp. 31 ff., German reprint in Mitteilungsblatt HTO 1942, no. 5, p. 117, Verfügungen III p. 398, DVL files V, p. 16, I. Z. files, Dok. I-156; Oberkommando der Wehrmacht issued under the date of 19 June 1942 in consultation with the Reich Minister of the Interior the Allgemeine Bestimmungen über die Behandlung der Wehrpflichtigen aus den nach dem 1. September 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten (I. Z. files, Dok. I-293). Regulations from 19 June 1943 contain the circular reprinted above with some changes of no special significance (see also: Vermerk Dezernat I Pol., Kattowitz, 13 October 1943 – I. Z. files, Dok. I-53, Dok. 27); these files also contain transcripts of documents pertaining to the conscription of category 3 members into military service; the most important of these were reprinted by Izdebski, Niemiecka lista narodowa na Górnym Śląsku, pp. 157-163; see also footnote 38 II 1).

Wehrbezirkskommandos haben die sofortige Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu veranlassen. Für beschleunigte Entlassung hat der zuständige Truppenteil ohne Rückfrage Sorge zu tragen.

2. Wehrmachtsangehörige, deren Eltern oder ein Elternteil in Abt. 4 der DVL eingestuft sind oder werden, oder deren Aufnahme in die DVL abgelehnt wurde, sind, wenn die Absiedlung bereits durchgeführt ist, zu entlassen. Die Mitteilung über die erfolgte Absiedlung an die Wehrbezirkskommandos erfolgt in diesen Fällen durch den zuständigen SD(Leit)Abschnitt.

Ausnahmen sind nur über die Oberkommandos der Wehrmachtteile mit Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht AWA im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums zulässig.

C. Berücksichtigung des Wehrdienstes bei dem Verfahren der DVL.:

Abgeleiteter Wehrdienst in der deutschen Wehrmacht begründet keinen Anspruch auf Einstufung in eine bestimmte Abteilung der DVL. Es wird jedoch der besondere Einsatz des Wehrpflichtigen bei der Wehrmacht dann bei ihm selbst oder bei seinen Eltern, einem Elternteil, seiner Ehefrau oder seinen Kindern berücksichtigt, wenn das Verfahren der DVL bei ihm oder einem der genannten Angehörigen noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Beschwerden von Dienststellen und Truppenteilen mit dem Zweck, eine Einstufung in eine bestimmte Abteilung der DVL zu erreichen, sind nicht zulässig.

Anfragen der Dienststellen der DVL sind zur Beschleunigung des Volkslistenverfahrens umgehend zu beantworten.

II. Staatsrechtliche Stellung:

Nach der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 — RGBl. Teil I, Seite 118 — kann der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei Angehörigen der Abt. 3 binnen 10 Jahren widerrufen werden. Bei Wehrmachtsangehörigen der Abt. 3 die

a) während des Krieges auf Grund H. Dv. 81/15 (M. Dv. 881/15, Z. Dv. /15) wegen Dienstunfähigkeit (Du) (§ 23 1 c) oder mangels Verwendungsfähigkeit (§ 23 1 e) oder in begründeten Fällen auf eigenen Antrag (23 2e) oder

b) nach dem Kriege zeitgerecht in Ehren entlassen werden, wird innerhalb eines Jahres nach der Entlassung durch den Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskom-

missar für die Festigung deutschen Volkstums geprüft, ob auf die Möglichkeit, den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu widerrufen, verzichtet werden kann. Bei dieser bevorzugten Prüfung wird die Bewährung im Wehrdienst mitberücksichtigt.

III. Vermögensrechtliche Behandlung.

1. Bei Angehörigen der Abt. 3 die selbst bzw. deren Väter oder Söhne zum Wehrdienst eingezogen sind, wird der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums folgende zusätzliche Erleichterungen schaffen:

a) Die Aufhebung der öffentlichen Bewirtschaftung und einer kommissarischen Verwaltung wird unter Zugrundelegung der geltenden Bestimmungen in grosszügigster Weise vorgenommen, sofern nicht dringende ernährungswirtschaftliche oder kriegswirtschaftliche Gründe die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes erfordern.

b) Eine zwangsweise Absiedlung, interne Umsetzung, Wohnsäumung und ähnliche unmittelbar in die Lebenssphäre der Beteiligten praktisch eingreifende Massnahmen sind unzulässig. Von der vorgesehenen Möglichkeit, den Betreffenden die Abwanderung in das Altreich oder den Verkauf ihres Grundbesitzes aufzugeben, soll während der Dauer des Krieges kein Gebrauch gemacht werden.

c) Eine Einziehung beschlagnahmten Vermögens oder eine Veräusserung kommissarisch verwalteter Betriebe auf Grund der Polenvermögensverordnung soll während des Krieges nicht erfolgen. Die auszusprechende Beschlagnahme wird lediglich als Sicherungsmassnahme durchgeführt.

2. Für die vermögensrechtliche Behandlung von Familien, deren Eltern oder Elternteile der Abt. 4 oder dem polnischen Volkstum angehören, deren Söhne aber in die Abt. 3 aufgenommen und zur Wehrmacht eingezogen sind, gelten, wenn eine Absiedlung der Eltern oder eines Elternteiles noch nicht durchgeführt ist, folgende Schutzbestimmungen:

a) wie unter III la,

b) darüberhinaus sind alle Verfügungen über die Substanz des Vermögens, insbesondere die Verwertung kommissarisch verwalteter Betriebe, die Einziehung beschlagnahmten Vermögens und dgl. für die Dauer des Krieges unstatthaft.

Später wird für die Wehrmachtsangehörigen eine besondere Regelung erfolgen. An dem gegenwärtigen Zustande ist mithin während des Krieges bei diesen Betrieben nichts zum Nachteil des Wehrpflichtigen oder seiner Eltern zu ändern.

3. Soweit in den Fällen III 2 sicherheitspolizeiliche Gründe in Ausnahmefällen eine Absiedlung oder die Durchführung ähnlicher Massnahmen erfordern, werden die Wehrbezirkskommandos von dem zuständigen SD(Leit)Abschnitt zwecks Durchführung der Entlassung nach I B 2 benachrichtigt.

4. Volksdeutsche der Abt. 3, die abgesiedelt werden mussten oder denen ihre Betriebe nicht zurückgegeben werden können und die selbst bzw. deren Väter oder Söhne oder Ehemänner zum Wehrdienst eingezogen worden sind, werden nach folgenden vorläufigen Grundsätzen entschädigt:

a) Ohne Antrag werden an das Oberhaupt der Familie Vorschüsse im Betrage von RM. 300,— bis RM. 1000,— unverzüglich in bar ausgezahlt und zwar als Vorschusszahlung auf eine noch festzusetzende Gesamtentschädigung für das zurückgelassene Vermögen mit dem Hinweis, dass die Festsetzung der entgeltigen Entschädigung noch erfolgen wird.

b) Für die betroffenen Familien werden Sperrkonten bei der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand GmbH. (DUT) eingerichtet. Auf diese Sperrkonten werden zunächst auf Grund oberflächlicher Schätzung Beträge in Höhe von etwa 50% der muttmasslichen Gesamtentschädigung eingezahlt. Die DUT wird den Gegenwert dieser vorläufigen Einzahlungen in verzinslichen Schuldverschreibungen des Reiches anlegen.

c) Über die Zinsen der auf dem Sperrkonto eingezahlten Beträge kann der Abgesiedelte bis zum Höchstbetrag von RM 3.000,— jährlich frei verfügen.

d) Der Kapitalbetrag selbst bleibt grundsätzlich gesperrt, damit dieser der Neugründung einer Existenz im Altreich nutzbar gemacht werden kann. Kapitalauszahlungen aus den Sperrkonten bedürfen der Genehmigung des Höheren SS- und Polizeiführers für das jeweilige Einsatzgebiet.

e) Die endgültige Entschädigung und die Zahlung des Entschädigungsschlussbetrages auf das Sperrkonto erfolgt nach Kriegsende.

5. Die vorstehenden Schutzbestimmungen für Wehrmattsangehörige, ihre Eltern, einen Elternteil, Ehefrau und Kinder gelten für die Dauer des Krieges auch dann, wenn das Wehrverhältniss durch den Tod des Wehrpflichtigen beendet wird oder wenn der Wehrmattsangehörige infolge Dienstunfähigkeit oder mangels Verwendungsmöglichkeit oder in begründeten Fällen auf eigenen Antrag entlassen wurde, seine Entlassung also in Ehren erfolgte.

IV. Familienunterhalt:

Während der Dauer der Einberufung eines in die Abt. 3 der DVL eingetragenen Wehrpflichtigen erhalten dessen Angehörige Famili-

enunterhalt nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften über den Einsatzfamilienunterhalt, sofern sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abt. 3 oder 4 der DVL erfüllen. Die Angehörigen des Einberufenen erhalten Familienunterhalt auch dann, wenn sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abt. 3 u. 4 der DVL nicht erfüllen, sofern nicht Tatsachen vorliegen, die auf ein deutschfeindliches Verhalten der Angehörigen schliessen lassen.

V. Fürsorge und Versorgung

Ehemalige Wehrmachtsangehörige und ihre Hinterbliebenen erhalten ohne Rücksicht darauf, in welche Abteilung der DVL sie aufgenommen sind, Fürsorge und Versorgung nach dem WFVG und ggf. nach dem EWFVG. Wenn sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf nicht besitzen, ist zur Zahlung der Fürsorge und Versorgungsbezüge die Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht nach WFVG § 128 Abs. 1 erforderlich.

VI. Beförderung:

Bestimmungen über Beförderung folgen gesondert.

VII. Behandlung anderer Wehrpflichtigen ehemals polnischer und Danziger Staatsangehörigkeit.

Die vorstehenden Verordnungen sind sinngemäss auf die ausserhalb der eingegliederten Ostgebiete wohnenden Wehrpflichtigen ehemals polnischer und Danziger Staatsangehörigkeit anzuwenden. Anstelle der Aufnahme in die Abt. 3 durch die Dienststellen der DVL tritt die Anerkennung der Staatsangehörigkeitsbehörden über den Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

VIII. Bekanntgabe:

Die Bekanntgabe dieser Verordnung ist durch den Kompanie- usw. Führer nur an Wehrmachtsangehörige, die der Abt. 3 der DVL angehören zulässig.

Der Chef d. Oberkommandos der Wehrmacht
F. d. R. gez. Jordan Major. i. A. gez. Linde.

DEVELOPMENT OF NEW CONCEPTS OF NATIONALITY

17.

Zwölfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz ³⁶ Vom 25. April 1943

§ 1. (1) Die Staatsangehörigkeit kann widerrufenlich zuerkannt werden. Die Staatsangehörigen auf Widerruf bilden eine besondere Gruppe der Staatsangehörigen.

(2) Ausser den Staatsangehörigen gibt es Schutzangehörige des Deutschen Reichs, ein Schutzangehöriger kann nicht zugleich Staatsangehöriger sein.

§ 2. Staatsangehörige auf Widerruf sind diejenigen Personen, denen die Staatsangehörigkeit auf Widerruf durch allgemeine Anordnung oder durch Entscheidung im Einzelfall zuerkannt ist oder zuerkannt wird.

§ 3. Schutzangehörige des Deutschen Reichs sind solche nicht zum deutschen Volk gehörige Einwohner des Deutschen Reichs, denen die Schutzangehörigkeit durch allgemeine Anordnung oder durch Entscheidung im Einzelfall zuerkannt ist oder zuerkannt wird.

§ 4. (1) Juden und Zigeuner können nicht Staatsangehörige werden. Sie können nicht Staatsangehörige auf Widerruf oder Schutzangehörige sein.

(2) Jüdische Mischlinge ersten Grades gelten auch dann als Juden, wenn sie die Staatsangehörigkeit nicht besitzen, aber auf sie die sonstigen Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1333) zutreffen.

§ 5. Der Reichsminister des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6. Die Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren.
Der Reichsminister des Innern
Frick.

³⁶ Reichsgesetzblatt 1943 I, p. 268.

Verordnung über die Staatsangehörigkeit auf Widerruf ³⁷
 Vom 25. April 1943

Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf

§ 1. (1) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, durch allgemeine Anordnung bestimmten Gruppen von Personen die Staatsangehörigkeit auf Widerruf zuerkennen.

(2) Bei der Einbürgerung kann im Einzelfall von der Einbürgerungsbehörde nach vorheriger Zustimmung des Reichsministers des Innern oder der von ihm bezeichneten Stelle bestimmt werden, dass die Einzubürgenden die Staatsangehörigkeit nur auf Widerruf erwerben. Die Widerruflichkeit der Einbürgerung ist auf der Einbürgerungsurkunde zu vermerken.

(3) Der Widerruf der Staatsangehörigkeit ist binnen zehn Jahren zulässig. Wird der Widerruf innerhalb dieser Frist nicht ausgesprochen, so wird mit Ablauf der Frist die unbeschränkte Staatsangehörigkeit erworben.

(4) Der Reichsminister des Innern regelt das Nähere zur Durchführung der in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen.

§ 2. (1) Eheliche Kinder von Staatsangehörigen auf Widerruf erwerben durch Geburt die Staatsangehörigkeit auf Widerruf. Eheliche Kinder, deren einer Elternteil die unbeschränkte Staatsangehörigkeit besitzt, während der andere Staatsangehörige auf Widerruf ist, erwerben durch die Geburt die unbeschränkte Staatsangehörigkeit.

(2) Uneheliche Kinder einer Staatsangehörigen auf Widerruf erwerben vorbehaltlich der Bestimmungen im § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reichs vom 25. April 1943 (Reichsgesetzbl. I, S. 271) durch Geburt die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

(3) Eine nach deutschem Gesetz wirksame Legitimation durch einen Staatsangehörigen auf Widerruf begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit auf Widerruf, es sei denn, dass es bereits die unbeschränkte Staatsangehörigkeit besitzt.

(4) Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bezeichnete Stelle kann in einzelnen Fällen der in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Art bestimmen, dass das Kind die unbeschränkte Staatsangehörigkeit erlangt; der Leiter der Partei-Kanzlei und der Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, ist an dieser Entscheidung zu beteiligen.

³⁷ Reichsgesetzblatt 1943 I, p. 269.

§ 3. Bei Eheschliessung mit einem Staatsangehörigen auf Widerruf behält eine staatsangehörige Frau deutschen Volkstums ihre Staatsangehörigkeit, eine staatsangehörige Frau fremden Volkstums und eine nicht staatsangehörige Frau erwirbt die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

Verlust der Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

§ 4. (1) Durch den Widerruf verliert der Staatsangehörige auf Widerruf die Staatsangehörigkeit; hat er den Wohnsitz im Inland, so erwirbt er, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird, die Schutzangehörigkeit.

(2) Der Widerruf wird mit Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung wirksam.

§ 5. (1) Der Verlust der Staatsangehörigkeit auf Widerruf nach § 4 erstreckt sich – soweit diese Folge nicht im Einzelfall ausdrücklich ausgeschlossen wird – auf

a) die Ehefrau,

b) die minderjährigen Kinder — mit Ausnahme verheirateter und verheiratet gewesener Töchter — soweit sie von dem Vater oder der Mutter, deren Staatsangehörigkeit widerrufen wird, gesetzlich vertreten werden,

es sei denn, dass die Ehefrau oder die Kinder die unbeschränkte Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Das gleiche gilt für den Erwerb der Schutzangehörigkeit nach § 4, sofern Wohnsitz im Inland besteht.

§ 6. Im übrigen gelten die Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit vorbehaltlich der §§ 7 und 8 auch für die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

§ 7. Durch die Eheschliessung mit einem Staatsangehörigen deutschen Volkstums erwirbt eine Frau, die die Staatsangehörigkeit auf Widerruf besitzt, die unbeschränkte Staatsangehörigkeit; ist der Ehemann ein Staatsangehöriger fremden Volkstums, so behält sie die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

§ 8. Eine nach deutschen Gesetzen wirksame Legitimation eines unehelichen Kindes, das die Staatsangehörigkeit auf Widerruf besitzt, durch einen Staatsangehörigen deutschen Volkstums begründet für das Kind die unbeschränkte Staatsangehörigkeit; wird das Kind durch einen Staatsangehörigen fremden Volkstums legitimiert, so behält es die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

Verzicht auf den Widerruf.

§ 9. (1) Auf die Geltendmachung des Widerrufs kann bei voller Bewährung vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem

Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder durch die von ihnen bestimmten Stellen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist nach Massgabe näherer Bestimmungen verzichtet werden. Die Staatsangehörigkeit wird in diesem Falle mit dem Tage der Bekanntgabe der Verzichtserfügung endgültig erworben.

(2) Der Erwerb der unbeschränkten Staatsangehörigkeit durch Ablauf der Widerrufsfrist (§ 1 Abs. 3) oder durch Verzicht auf den Widerruf erstreckt sich, soweit diese Folge nicht im Einzelfall ausdrücklich ausgenommen wird, auf

a) die Ehefrau,

b) die minderjährigen ehelichen Kinder des Staatsangehörigen auf Widerruf und die minderjährigen unehelichen Kinder der Staatsangehörigen auf Widerruf, die von dem Vater oder der Mutter gesetzlich vertreten werden, soweit diese bisher Staatsangehörige auf Widerruf waren; auf verheiratete oder verheiratet gewesene Töchter erstreckt sich der Erwerb der unbeschränkten Staatsangehörigkeit nicht.

Rechtstellung der Staatsangehörigen auf Widerruf.

§ 10. (1) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für deutsche Staatsangehörige gelten, haben auch für die Staatsangehörigen auf Widerruf Gültigkeit, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird.

(2) Staatsangehörige auf Widerruf können nicht Reichsbürger (§ 2 des Reichsbürgergesetzes) sein.

Inkrafttreten.

§ 11. Die Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 2, 3, 6, 7 und 8 mit Wirkung vom 1. Mai 1943 in Kraft. Die §§ 2, 3, 6, 7 und 8 treten rückwirkend mit dem 7. März 1941 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1943.

Der Reichsminister des Innern
Frick

19.

Erste Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reichs

Vom 25. April 1943³⁸
Erwerb der Schutzangehörigkeit.

³⁸ Reichsgesetzblatt 1943 I, 271; within the group of subjects (Schutzangehörige) a privileged subgroup was to be formed. In an invitation to the 5th meeting of the Oberster Prüfungshof of 3 January 1944 (I. Z. files, Dok. I-260), the

Reich Commissioner for the Consolidation of German Nationhood writes: "... aus Anlass der vierten Sitzung des Obersten Prüfungshofes ordnete Reichsführer-SS an, dass das Reichsministerium des Innern zusammen mit den Dienststellen des Reichskommissars den Begriff und die Rechtsstellung der „privilegierten Schutzangehörigen“ klären sollte. Ein Bedürfnis für die Schaffung einer solchen Sondergruppe von Schutzangehörigen zeigte sich anlässlich der Beratung einiger Fälle von deutsch-jüdischen Mischlingen, die sich aktiv für die deutsche Sache eingesetzt haben, keinerlei Bindungen zum Polentum besitzen und deshalb auch nicht den für Polen geltenden Bestimmungen unterliegen sollen. Es soll andererseits auch nicht zugelassen werden, dass solche fremdblütigen Mischlinge die deutsche Staatsangehörigkeit unbeschränkt oder auf Widerruf erwerben. Als privilegierte Schutzangehörige kommen nach den bei der vierten Sitzung des Obersten Prüfungshofes getroffenen Entscheidungen ferner Polen aus Oberschlesien, die zu Unrecht zur Wehrmacht eingezogen wurden und sich dort bewährt haben, sowie ihre Familien in Betracht. Die Anerkennung als privilegierte Schutzangehörige können ferner die polnischstämmigen Ehegatten aus einer deutsch-polnischen Mischehe finden, in der der polnische Teil sich durchgesetzt hat. Es wird schließlich zu überlegen sein, ob im Interesse der Verwaltungsvereinfachung auch die in den eingegliederten Ostgebieten lebenden Ukrainer, Tschechen, Litauer und dergl. sowie die wiedereindeutschungsfähigen Personen und die Angehörigen der Abt. 4 als privilegierte Schutzangehörige anzuerkennen sind". At the 5th meeting of the Oberster Prüfungshof held on 10 February 1944, the issue was probably the subject of detailed consideration, since the Reich Minister of the Interior sent three drafts of executive decrees to various offices dated 24 May 1944. In one of them, the matter of privileged subjects was precisely defined. The three drafts include: Durchführungsbestimmungen zur Zwölften Verordnung zum Reichsbürgergesetz, Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Staatsangehörigkeit auf Widerruf, Durchführungsbestimmungen zur Ersten Verordnung über die Schutzangehörigkeit. Each of them was supplemented with extensive commentary. The drafts – similarly to the legislative acts to which they pertain – concern not only the "incorporated territories", but also other territories newly acquired by the Reich. The executive regulations and commentary were not never meant to be announced publicly. The appropriate documents were found in the files of the Gauamt für Volkstumsfragen in Poznań (I. Z. files, Dok. I–318). It appears that the drafts never became law based on the following facts: 1. if they had become law, the files of the Gauamt für Volkstumsfragen would also contain copies of the executive regulations without mentioning that they were drafts, 2. the priv. Sch. did not appear publicly until the end of the occupation. It is not possible to the reprint the aforementioned drafts in the present collection since it would overburden it with extremely detailed material that is so extensive it would require devoting the equivalent of approximately an entire chapter to degrees of nationality. Due to this only an excerpt from the draft executive regulations for the first decree on subject affinity is provided below: „Privilegierung von Schutzangehörigen. I 1. Schutzangehörige, die sich besonders für deutsche Belange eingesetzt haben oder in völkischer Mischehe mit Deutschen leben, können durch allgemeine Anordnungen

und im Wege der Einzelentscheidung in stets widerrufflicher Weise als privilegierte Schutzangehörige anerkannt werden. 2. Sie werden damit auf verschiedenen, demnächst noch näher zu bestimmenden Rechtsgebieten aus den übrigen Schutzangehörigen herausgenommen und im täglichen Leben deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Die privilegierten Schutzangehörigen sollen aber aus rassischen und volkstumpolitischen Gründen nicht im deutschen Volk aufgehen, sondern dauernd von ihm geschieden bleiben. Sie bleiben daher in Bezug auf das Eheschliessungsrecht Schutzangehörige im Sinne des § 8 der Verordnung. Sie können auch weder Beamte werden noch öffentliche Ehrenämter bekleiden. Ebenso sind sie nicht wehr- und arbeitsdienstpflchtig. 3. Das Recht, einzelne Gruppen von Schutzangehörigen als privilegierte Schutzangehörige anzuerkennen, behalte ich mir vor. 4. Dem Obersten Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen und den Zentralstellen der Deutschen Volksliste steht in den bei ihnen anhängenden Fällen das Recht zu, Schutzangehörige als privilegierte Schutzangehörige anzuerkennen. 5. Die Befugnis, Schutzangehörige durch Entscheidung im Einzelfall als privilegierte Schutzangehörige anzuerkennen, übertrage ich den Staatsangehörigkeitsbehörden; sie haben jedoch vor der Entscheidung das Einvernehmen mit dem Höheren SS- und Polizeiführer herzustellen. II. 1. Die Schutzangehörigen polnischen Volkstums, die vor einer endgültigen Entscheidung der Volkslistendienststeile über ihre Volkszugehörigkeit in die deutsche Wehrmacht eingestellt wurden und in ihren Reihen an diesem Kriege teilnehmen oder teilgenommen haben und ehrenvoll entlassen worden sind, werden hiermit allgemein als privilegierte Schutzangehörige anerkannt. 2. Für eine Anerkennung als privilegierte Schutzangehörige durch Einzelentscheidung kommen insbesondere in Betracht: a) Deutschstämmige Mischlinge 1. Grades, die wegen mangelnder Deutschblütigkeit nicht als Staatsangehörige oder Staatsangehörige auf Widerruf anerkannt werden konnten, sich aber stets zum Deutschtum bekannt haben und keine Bindungen zu einem fremden Volk aufweisen. Diese Schutzangehörigen können nunmehr nicht in ein fremdes Volkstum abgedrängt werden, b) Schutzangehörige ehemaliger polnischer oder Danziger Staatsangehörigkeit, die sich dem Deutschtum gegenüber loyal verhalten haben und in völkischer Mischehe mit einem Deutschen leben, der sich in der Ehe nicht durchgesetzt hat und daher selbst in Abt. 3 oder 4 der Deutschen Volksliste aufgenommen wurde. Auf diese Weise kann in solchen Mischehen die Familieneinheit gewahrt werden. III. Die Privilegierung wirkt regelmässig nur zu Gunsten des Privilegierten selbst; sie umfasst jedoch — auch wenn dies nicht besonders gesagt wird — stets die beim Ausspruch der Privilegierung vorhandene Ehefrau und die minderjährigen Kinder, falls diese ebenfalls Schutzangehörige sind. Sie kann darüber hinaus im Einzelfall auch auf die Eltern, Schwiegereltern, Geschwister und volljährigen Kinder ausgedehnt werden". The idea of creating a group of privileged subjects does not clearly allude to the Leistungspolen group created by Artur Greiser in the Reichsgau Wartheland. It is likely that they, too, were to belong to the privileged group (Pospieszalski, Niemiecka lista narodowa w "Kraju Warty", p. 248), since the draft executive regulations state that the privileged group includes those subjects who were especially helpful in the realisation of German tasks. („die sich besonders für deutsche Belange eingesetzt haben“).

§ 1. (1) Das eheliche Kind eines Schutzangehörigen sowie das uneheliche Kind einer Schutzangehörigen erwirbt die Schutzangehörigkeit.

(2) Einem unehelichen Kind einer Staatsangehörigen oder einer Staatsangehörigen auf Widerruf, dessen Erzeuger nicht deutscher Staatsangehöriger oder nicht feststellbar ist, sowie einem Findelkind kann der Reichsminister des Innern oder die von ihm bezeichnete Stelle die Schutzangehörigkeit zuerkennen. Der Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, ist an dieser Entscheidung zu beteiligen.

§ 2. (1) Durch eine nach § 8 von der zuständigen Behörde genehmigte Eheschliessung mit einer Schutzangehörigen Person erwirbt der nichtschutzangehörige Ehegatte — mit Ausnahme der männlichen Angehörigen fremder Staaten — die Schutzangehörigkeit, es sei denn, dass bei der Genehmigung der Eheschliessung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Staatsangehörige und Staatsangehörige auf Widerruf erwerben durch Eheschliessung mit einer in Abteilung 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen oder mit einer vom Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, gemäss § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Deutsche Volksliste vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 118) besonders bezeichneten Person die Schutzangehörigkeit nicht, sondern behalten ihre Staatsangehörigkeit. Kinder aus solchen Ehen erwerben die Staatsangehörigkeit desjenigen Elternteils, der die Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit auf Widerruf besitzt.

§ 3. Durch den Widerruf erwirbt ein im Inland wohnender Staatsangehöriger auf Widerruf die Schutzangehörigkeit, sofern im Einzelfall nichts anders bestimmt wird.

Verlust der Schutzangehörigkeit.

§ 4. Die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reichs verliert, wer aus ihr entlassen wird.

§ 5. Die Schutzangehörigkeit verliert, wer sich im Ausland niederlässt oder auf nicht nur vorübergehende Zeit die Grenze überschreitet. Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben. Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen zulassen.

§ 6. Die Schutzangehörigkeit erlischt durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

§ 7. Der Verlust der Schutzangehörigkeit nach § 4 erstreckt sich, soweit diese Folge nicht im Einzelfall ausgeschlossen wird auf

a) die Ehefrau,

b) die minderjährigen Kinder, die von dem Vater oder der Mutter gesetzlich vertreten werden; auf verheiratete oder verheiratet gewesene Töchter erstreckt sich der Verlust nicht.

Eheschliessungsrecht der Schutzangehörigen.

§ 8. (1) Zwischen Schutzangehörigen und Personen, die nicht Schutzangehörige sind, darf die Ehe nicht geschlossen werden. Die in Abteilung 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen und die vom Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, gemäss § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Deutsche Volksliste vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 118) besonders bezeichneten Personen gelten nicht als Schutzangehörige im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Von dem Verbot des Abs. 1 kann Befreiung bewilligt werden. Dabei kann über die Staatsangehörigkeit der Ehegatten und der Kinder Bestimmung getroffen werden.

(3) Ehen zwischen Schutzangehörigen untereinander unterliegen keiner Beschränkung, soweit nicht auf Grund des § 11 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt wird; entgegenstehende Vorschriften werden aufgehoben.

(4) Zum Nachweis der Schutzangehörigkeit bei der Eheschliessung (vgl. § 18 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandgesetzes vom 19. Mai 1938 — Reichsgesetzbl. I, S. 533) genügt die Vorlage einer Bescheinigung darüber, dass der Verlobte Schutzangehöriger ist; die Bescheinigung wird von der zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen zuständigen Behörde des Wohnsitzes ausgestellt.

(5) Schutzangehörige bedürfen zur Eheschliessung nicht der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses im Sinne des § 21 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 533).

§ 9. Eine dem Eheverbot des § 8 zuwider geschlossene Ehe ist nichtig.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

(3) Für die rechtliche Stellung der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder gilt § 29 des Ehegesetzes entsprechend.

(4) Die Ehe ist von Anfang gültig anzusehen, wenn nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 8 bewilligt wird.

§ 10. Über die Befreiung vom Eheverbot des § 8 entscheidet die Behörde, der in Personenstandssachen die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde übertragen sind, im Einvernehmen mit der vom Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, bestimmten Stelle. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Ehe geschlossen werden soll.

Schlussbestimmungen.

§ 11. (1) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, sowie den sonst beteiligten obersten Reichsbehörden die Rechtsstellung der Schutzangehörigen und einzelner Gruppen von Schutzangehörigen auch im Verwaltungswege regeln. Eine solche Verwaltungsanordnung ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Der Reichsminister des Innern kann diese Befugnis im Einvernehmen mit den vorgenannten Stellen auf den Reichsprotector in Böhmen und Mähren und auf nachgeordnete Behörden übertragen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12. Die Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 1, Abs. 2 und § 6 mit Wirkung vom 1. Mai 1943 in Kraft. §§ 1, 2 Abs. 2 und § 6 der Verordnung treten rückwirkend mit dem 7. März 1941 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1943.

Der Reichsminister des Innern
Frick

20.

Erlass des Führers über den Erwerb der deutschen
Staatsangehörigkeit durch
Einstellung in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS,
die deutsche Polizei
oder die Organisation Todt³⁹.
Vom 19. Mai 1943

³⁹ Reichsgesetzblatt 1943 I, p. 315; this decree caused some confusion at first. It was unclear if it also applied to the so-called Staatsangehörige auf Widerruf. The conference protocol of 1 July 1943 compiled by State Secretary Stuckar (I. Z. files, Dok. I-240 and I-349) states: "Zur Geschichte des Erlasses führte der Staatssekretär aus, dass das Innenministerium zunächst an den Verhandlungen über die Materie nicht beteiligt worden sei, sondern dass der Erlass auf einer Absprache zwischen Reichskanzlei und OKW beruhe. Deshalb sei auch die Behandlung der Staatsangehörigen auf Widerruf in dem Erlass nicht mitbehandelt. Der Vorschlag, der später gemacht worden sei, Ausländer zu Staatsangehörigen auf Widerruf zu machen, sei vom Führer abgelehnt worden. Es komme nur in Frage, die deutschstämmigen Ausländer zu Vollstaatsangehörigen zu ernennen. Vor allen Dingen habe sich die Wehrmacht dagegen ausgesprochen, einen Widerruf zuzulassen. Sie stehe vielmehr auf dem Standpunkt, dass nur die Verleihung der unbeschränkten Staatsangehörigkeit an die deutschstämmigen Ausländer im

I.

(1) Deutschstämmige Ausländer, die der deutschen Wehrmacht, der Waffen-SS, der deutschen Polizei oder der Organisation Todt angehören, erwerben mit der Verkündung dieses Erlasses die deutsche Staatsangehörigkeit.

(2) Deutschstämmige Ausländer, die in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die deutsche Polizei oder die Organisation Todt eingestellt werden, erwerben mit dem Tag ihrer Einstellung die deutsche Staatsangehörigkeit.

(3) Im Einzelfall kann etwas anderes bestimmt werden.

II.

Das Nähere zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen.

Führer-Hauptquartier, den 19. Mai 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Wehrdienst diskutabel sei". A circular of the Reich Minister of the Interior of 23 May 1944 (Ministerialblatt des Reichs und Preussischen Ministerium des Innern 1944, p. 551) established the following: "Ausländer sind Personen, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen oder staatenlos sind. Im Sinne des Führererlasses rechnen nicht zu den Ausländern die Staatsangehörigen auf Widerruf, die Schutzangehörigen und die Protektoratsangehörigen".

V. SEIZURE OF PROPERTY

The issue of Germanisation, touched upon in the previous chapter, is closely connected with the issue discussed in the present chapter, the Germanisation of land. Adolf Hitler wrote in “Mein Kampf”¹: “We terminate the endless German drive to the [north] and west of Europe, and direct our gaze towards the lands in the east. (...) But if we talk about new soil and territory in Europe today, we can think primarily only of Russia and its vassal border states.” “Our task (...) is to bring our own nation to such political insight as will make it see its future goal fulfilled, not by an intoxicating impression of a new Alexandrian campaign, but rather by the industrious labor of the German plow which needs only to be given land by the sword.” (pp. 950-952). This is why immediately after conquering Poland, the Heads of Civilian Administration issued a decree depriving the Polish people of their economic rights and the day after the Nazi victory, the Führer appointed a Reich Commissioner for the Strengthening of German Nationhood.

Das Schwert hat den Boden zu geben! The land is not only the soil, but everything on that land, meaning the entire property of the nation. This applied not only to Poland, Germany’s closest neighbour, but also – as Hitler’s words show – to more distant lands. The scope of Hitler’s plans was the result of the so-called General Plan East formulated in 1941 by the *Reichsführer-SS* Heinrich Himmler. The plan itself – as can be assumed from the announced documents – was secret; however, comments pertaining to the plan authored by Erhard Wetzel, Chief Advisor to the *Rassenpolitisches Amt* are available (*Stellungnahme und Gedanken zum Generalplan Ost des Reichsführers SS*, Bulletin V, p. 207).

The Germanisation of land was a central issue to which all others were subordinated. The order to Germanise the land created another problem for the Nazis: what to do with the population. A partial answer was provided in the previous chapter on the degrees of nationality: the Germanisation of those who were suitable for it, either due to their parentage or “racial considerations.” The rest were targeted for expulsion or, in some cases, physical extermination. The expulsion operation, forcibly relocating people from the “incorporated Eastern territories” to the General Government, began in the first months of the occupation. Its

¹ This and all further fragments of “Mein Kampf” are taken from the 1941 Reynal and Hitchcock translation [translator’s note].

beginnings were rather humble relative to future plans. Relocation to the General Government was – according to Wetzel’s memorandum – only a temporary solution. It was to serve as a starting point for further transport as far as Siberia.

Wetzel writes: “the number (of Poles) should be estimated at 20-24 million. They are the most aggressive towards the Germans and the most numerous, making them the most dangerous of the foreigners targeted for relocation. They are a nation that is the most willing to conspire. From a racial point of view, we find in the Poles essentially almost the same elements as in the German nation, with the exception that the ratio of each race is different than in the German nation. (...) In Łódź (the author likely means the relocation camp in Łódź, where racial research was conducted) this was visible in the fact that the Polish population was partially of better race than the *Volksdeutsche* because the Nordic element in the German nation is the easiest to denationalise. (...) The plan foresees the relocation of 80-85% Poles, i.e. 16-20,4 million Poles would be relocated – depending on whether the calculations are based on the number of 20 or 24 million Poles – while 3-4,8 million would remain in the territory of German settlement. These numbers provided by the Reich Main Security Office contradict those provided by the Reich Commissioner for the Consolidation of German Nationhood in terms of the percentage of racially desirable Poles suitable for Germanisation. Based on current assessments of the rural population in the Reichsgau Danzig-Westpreussen or the Reichsgau Wartheland, the number is 3% (Wetzel notes that the latest SS data for the Landkreis Wollstein [Wolsztyn] show approximately 20% of Poles suitable for Germanisation; see also Pospieszalski, *Niemiecka lista narodowa w “Kraju Warty,”* where the memorandum on the results of German studies was reprinted – publisher’s note). Based on this number, we would be looking at relocating 19-23 million Poles. (...) The forced resettlement of ca. 20 million Poles to Western Siberia would undoubtedly result in a constant, concentrated danger in the Siberian area, a focal point of rebellion against German rule. I am aware that the Reich Minister of the Interior has shown interest in the idea of partially solving the Polish issue on South American territory, specifically in Brazil. In my opinion, one should strive to achieve a situation in which, after peace is made, the Polish ‘more or less intellectual classes’ would emigrate to South America, possibly also to North and Central America. (...) However, with regards to the vast majority of racially undesirable Poles, one should consider their relocation to the East. This group will include primarily peasants, farmers, workers, craftsmen etc. These could safely be dispersed across the Siberian region.”

The resettlement of the Polish population has not been included in our collection of documents, since the issue was not reflected in legal regulations. Numerous reports exist regarding the planned resettlement operation, its organisation and results; however, the material is too extensive to include in this collection. The same can be said for the German settlement campaign. Both issues are suitable subject matter for special separate *Documenta Occupationis* volumes.

Planning for the future, which in the Nazi's eyes was always very close, was the subject of much deliberation on their part before they acquired new lands. On 26 November 1940, over half a year before the march further East, the *Reichsführer-SS* acting as Reich Commissioner for the Consolidation of German Nationhood issued the "Allgemeine Anordnung betr. Grundsätze und Richtlinien für den ländlichen Aufbau in den neuen Ostgebieten" (Doc. Pol. vol. 8, part 2, p. 566), and on 30 January 1942 – Allgemeine Anordnung betr. Richtlinien für die Planung und Gestaltung der Städte in den emgliederten Ostgebieten (Reichsverwaltungsblatt 1942, p. 188). In the German literature, the following articles are of special note: A. Schürmann, Festigung deutschen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten (Reich, Volksordnung, Lebensraum, Zeitschrift für völkische Verfassung und Verwaltung, vol. VI 1943, pp. 475–538), Becker, Grundlagen und Grundfragen einer Neugliederung der ländlichen Verwaltung im deutschen Osten (Reichsverwaltungsblatt 1942, p. 421), Mäding, Verwaltungsplanung in den eingegliederten Ostgebieten, (Reichsverwaltungsblatt 1942, p. 9). Many sources can be found in the journal "Neues Bauerntum". The attempts made to transform the agricultural system in the "incorporated territories" is being studied by Dr. Poczobut-Odlanicki from Poznań.

Thus, the image portrayed in the documents in our collection is undoubtedly one-sided. They only give – as seen in the title – an image of the seizure of Polish property, showing a part of a greater whole. For this reason, it was necessary, given the entirety of the matter cannot be portrayed, to at least allude to the full picture.

The seizure of property is part of the economic history of the "incorporated territories". Institute for Western Affairs has devoted extensive and detailed work to this matter. Janusz Deresiewicz in his historical-economic study titled *Okupacja niemiecka na ziemiach włączonych do Rzeszy (1939–1945)*, Poznań, Institute for Western Affairs 1950, 600 pages, discusses the expropriation campaign, its means of organisation in relation to agriculture, industry, mining, crafts, trade, prices, transport, currency and credit, and finances. The reader will find there both an image of the Germans' practical actions and the Polish defence against

them, as well as source literature. See also N. Szuman, *Grabież dóbr kultury polskiej*, Biuletyn IV.

Of the documents that form the basis for this chapter, of special note is the "Mitteilungsblatt der Haupttreuhandstelle Ost", issued by the headquarters in Berlin. It was published in irregular intervals, as the need arose. The first issue was sent out on 8 April 1940, the last on 1 October 1944, the only issue in that year. The volumes published in 1940, 1941 and 1942 were extensive, while those for later years were limited. It was an information reference for state authorities and party offices. The content of the decrees within was a matter of professional secrecy, quoting them was permissible only in letters between offices. The gazette was not to be made available even to commissioned administrators.

REICH COMMISSIONER FOR THE CONSOLIDATION OF GERMAN NATIONHOOD

1.

Erlass

des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums.

Vom 7. Oktober 1939 ¹.

Die Folgen von Versailles in Europa sind beseitigt. Damit hat das Grossdeutsche Reich die Möglichkeit, deutsche Menschen, die bisher in der Fremde leben mussten, in seinem Raum aufzunehmen und anzusiedeln und innerhalb seiner Interessengrenzen die Siedlung der Volksgruppen so zu gestalten, dass bessere Trennungslinien zwischen ihnen erreicht werden. Die Durchführung dieser Aufgabe übertrage ich dem Reichsführer-SS nach folgenden Bestimmungen:

I

Dem Reichsführer-SS obliegt nach meinen Richtlinien:

1. die Zurückführung der für die endgültige Heimkehr in das Reich in Betracht kommenden Reichs- und Volksdeutschen im Ausland,

¹ This decree was not announced. The literature includes only brief mentions of it being issued, e.g. *Doc. Pol.* vol. 7 part 2, p. 635. Transcripts of the entire decree can be found in I. Z. files, Dok. I-373 and Dok. I-544, reprinted almost in its entirety in the confidential publication *Mat.-Samml. HTO*. See also Chapter 3 (footnotes 16 and 17).

2. die Ausschaltung des schädlichen Einflusses von solchen volksfremden Bevölkerungsteilen, die eine Gefahr für das Reich und die deutsche Volksgemeinschaft bedeuten,

3. die Gestaltung neuer deutscher Siedlungsgebiete durch Umsiedlung im besonderen durch Sesshaftmachung der aus dem Ausland heimkehrenden Reichs- und Volksdeutschen.

Der Reichsführer-SS ist ermächtigt, alle zur Durchführung dieser Obliegenheiten notwendigen allgemeinen Anordnungen und Verwaltungsmassnahmen zu treffen.

Zur Erfüllung der ihm in Absatz 1 Nr. 2 gestellten Aufgaben kann der Reichsführer-SS den in Frage stehenden Bevölkerungsteilen bestimmte Wohngebiete zuweisen.

II

In den besetzten ehemals polnischen Gebieten führt der Verwaltungschef Ober-Ost² die dem Reichsführer-SS übertragenen Aufgaben nach dessen allgemeinen Anordnungen aus. Der Verwaltungschef Ober-Ost und die nachgeordneten Verwaltungschefs der Militärbezirke tragen für die Durchführung die Verantwortung. Ihre Massnahmen sind den Bedürfnissen der militärischen Führung anzupassen.

Personen, die nur zur Durchführung dieser Aufgaben mit Sonderaufträgen versehen sind, unterstehen insoweit nicht der Wehrmachtgerichtsbarkeit.

III

Die dem Reichsführer-SS übertragenen Aufgaben werden soweit es sich um die Neubildung deutschen Bauerntums handelt, von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nach den allgemeinen Anordnungen des Reichsführers-SS durchgeführt.

Im übrigen bedient sich im Gebiete des Deutschen Reiches der Reichsführer-SS zur Durchführung seines Auftrages der vorhandenen Behörden und Einrichtungen des Reichs, der Länder und der Gemeinden sowie der sonstigen öffentlichen Körperschaften und der bestehenden Siedlungsgesellschaften.

Falls über eine zu treffende Massnahme zwischen dem Reichsführer-SS einerseits und der zuständigen obersten Reichsbehörde — im

² For more on the Verwaltungschef Ober-Ost, see the introduction to Chapter 2; his authority was passed on to the Reichsstatthalter or in some cases to the Oberpräsidenten and Höhere SS- und Polizeiführer, who became Plenipotentiary Commissioners for the Consolidation of German Nationhood, see the introduction to Chapter 3 and footnotes 16 and 17 in that chapter.

Operationsgebiet dem Oberbefehlshaber des Heeres — eine nach Gesetzgebung und Verwaltungsorganisation erforderliche Einigung nicht erzielt werden sollte, ist meine Entscheidung durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei einzuholen.

IV

Verhandlungen mit ausländischen Regierungsstellen und Behörden sowie mit den Volksdeutschen, solange sich diese noch im Auslande befinden, sind im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen zu führen.

V

Sofern für die Sesshaftmachung zurückkehrender Reichs- oder Volksdeutscher Grund und Boden im Gebiet des Reiches benötigt wird, so finden für die Beschaffung des benötigten Landes das Gesetz über die Landbeschaffung des für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 467) und die zu ihm ergangenen Durchführungsverordnungen entsprechende Anwendung³. Die Aufgaben der Reichsstelle für Landbeschaffung übernimmt die vom Reichsführer-SS bestimmte Stelle⁴.

³ The basic regulations of this act state: “§ 1. Um die Beschaffung des für Zwecke der Wehrmacht erforderlichen Landes zu sichern und die im Zusammenhang damit notwendige Landbeschaffung für die Umsiedlung durchzuführen, wird im Reichswehrministerium eine Reichsstelle für Landbeschaffung gebildet. Der Leiter der Reichsstelle wird durch den Reichswehrminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und abberufen § 2 (1). Die Reichsstelle für Landbeschaffung hat für die im § 1 genannten Zwecke das erforderliche Land zu beschaffen. Ob das Land für diese Zwecke erforderlich ist, entscheidet die Reichsstelle endgültig. (2). Kommt eine Vereinbarung mit dem Grundeigentümer nicht zustande, so steht der Reichsstelle das Recht der Enteignung zu. . . (3). Dem betroffenen Grundeigentümer ist eine angemessene Entschädigung in Land oder in Geld zu gewähren; auch ein etwaiger Besitzeinweisungsschaden ist zu vergüten ... § 6 (1). Zur Durchführung der Umsiedlung wird im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Reichsstelle für Umsiedlung gebildet. (2). Die Reichsstelle für Landbeschaffung hat der Reichsstelle für Umsiedlung das für die Umsiedlung beschaffte Land sowie die Kosten der Umsiedlung zur Verfügung zu stellen...”. This act, as shown by comparison with later legislative acts and the praxis based on them, was not – at least with regards to basic norms – put into use. This pertains especially to the regulation on paying out compulsory restitution to the owner. The fact that Himmler invoked the 1935 act can be explained by his not having a clear image of future arrangements at the moment the decree was issued.

⁴ See: Pospieszalski, Właściwość wyższego dowódcy SS i policji, “Przegląd Zachodni” 1949 (further material can be found in the files on the trial of the former Higher SS and Police Leader Hildebrandt in the Court of Appeal in Toruń).

VI

Die zur Durchführung der Massnahmen erforderlichen Mittel stellt der Reichsminister der Finanzen dem Reichsführer-SS zur Verfügung.

Berlin, den 7. Oktober 1939.

Der Führer und Reichskanzler
gez. Adolf Hitler
Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
gez. Göring
Generalfeldmarschall Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

2.

Der Reichsminister des Innern
I Ost 1012/39
4 107

Berlin, den 8. Dezember 1939
NW 40., Königsplatz 6

An

- a) den Herrn Reichsstatthalter in Danzig
- b) „ „ „ „ Posen
- c) „ „ Oberpräsidenten „ Königsberg
- d) „ „ „ „ Breslau

Betrifft: Durchführung des Führererlasses zur Festigung deutschen Volkstums vom 7. Oktober 1939 ⁵.

Im Einvernehmen mit dem Reichsführer-SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, wird zur Schaffung klarer Befehlsverhältnisse und zur Gewährleistung eines reibungslosen Geschäftsganges bei der Durchführung der Massnahmen zur Festigung deutschen Volkstums in den Ostgebieten folgendes bestimmt:

1. Durch die Einsetzung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums sind Zuständigkeitsverlagerungen bei den Mittel- und unteren Behörden nicht eingetreten. Die in den Ostgebieten zur Festigung deutschen Volkstums anfallenden Angelegenheiten werden von den für das einzelne Sachgebiet allgemein zuständigen Behörden oder Abteilungen einer Behörde bearbeitet.

⁵ Reprint from I. Z. files, Dok. I-373; this circular is mentioned as not having been announced in Greifelt, Deutsche Verwaltung 1940, p. 17.

2. Bei den dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums nach dem Führererlass vom 7. Oktober 1939 zugewiesenen Aufgaben, die sich auf die Neubildung deutschen Bauerntums beziehen, gibt der Reichskommissar seine allgemeine Anordnungen gemäss Ziff. III des Führererlasses an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Die Mittel- und unteren Behörden und Siedlungsgesellschaften arbeiten nach den Weisungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

3. Soweit es sich nicht um die Neubildung deutschen Bauerntums handelt, gilt folgendes:

a) Dem Reichsführer-SS steht als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums Ihnen gegenüber Weisungsgewalt zu, soweit nicht die Weisungen nach seinen Richtlinien durch die zuständigen obersten Reichsbehörden erteilt werden. Die Weisungsgewalt wird von dem Reichsführer SS persönlich oder in seinem Auftrag von SS-Brigadeführer Greiffelt dem Leiter der Dienststelle des Reichskommissars zur Festigung deutschen Volkstums ausgeübt.

Die fachlichen Weisungen des Reichsführer SS in dem bezeichneten Rahmen sind für Sie und alle Ihnen unterstehenden Verwaltungszweige bindend.

b) Für die Behandlung von Angelegenheiten zur Festigung deutschen Volkstums gilt, wenn eine ausdrückliche Weisung des Reichsführers SS nicht vorliegt, folgendes:

Der Beauftragte des Reichskommissars zur Festigung deutschen Volkstums beim Reichsstatthalter (beim Oberpräsidenten) bedient sich zur Erfüllung seines Auftrags der zuständigen Abteilungen der Reichsstatthalterbehörde (des Oberpräsidiums) und der Dienststellen der den Reichsstatthaltern unterstellten Verwaltungszweige, soweit er ihn nicht in eigener Zuständigkeit durchführt. Treten Meinungsverschiedenheiten oder Zweifelsfragen bei der Zusammenarbeit zwischen dem Beauftragten des Reichskommissars und dem Regierungspräsidenten als allgemeinen Vertreter des Reichsstatthalters, dem Gauhauptmann oder dem Leiter der dem Reichsstatthalter unterstellten Verwaltungszweige auf und kann eine Einigung nicht erzielt werden, dann entscheidet der Reichsstatthalter.

Das Recht der vorherigen Berichterstattung an den Reichsführer SS oder die fachlich zuständige oberste Reichsbehörde bleibt unberührt.

c) Die den Reichsstatthaltern in Danzig und Posen nachgeordneten Regierungspräsidenten und die Regierungspräsidenten in Zichenau und Kattowitz werden in Angelegenheiten zur Festigung deutschen Volkstums nach den Weisungen des für sie zuständigen Reichsstatthalters (Oberpräsidium) tätig.

d) In der Stufe des Kreises gehören die Massnahmen zur Festigung deutschen Volkstums zum Geschäftsbereich des Landrats (des Oberbürgermeisters); er bedient sich zur Durchführung der Sonderbehörde, soweit deren Zuständigkeit nach den allgemeinen Vorschriften gegeben ist.

e) Der Beauftragte des Reichskommissars zur Festigung deutschen Volkstums führt die Bezeichnung:

„Reichsstatthalter
Der Höhere SS- und Polizeiführer
Beauftragter des Reichskommissars für
die Festigung deutschen Volkstums“

und zeichnet bei Berichten an den Reichsführer SS, an mich oder sonstige oberste Reichsbehörde, ferner bei Schreiben an die dem Reichsstatthalter (Oberpräsidenten) nachgeordneten Behörden sowie bei sonstigen Entscheidungen „In Vertretung des Reichsstatthalters (Oberpräsidenten).“

Ich ersuche, die Regierungspräsidenten und Landräte (Oberbürgermeister) entsprechend zu unterrichten.

gez. Dr. Frick.

Abschrift zu VIII 29231.
Reichsführer SS
Reichskommissar für die
Festigung deutschen Volkstums.

3.
Berlin-Halensee, den 19. 12. 1939.
Kurfürstendamm 142.

Anordnung Nr. 13/I ⁶.

1. Die Höheren SS- und Polizeiführer bei den Reichsstatthaltern der Gaue Danzig, Westpreussen und Posen sind gemäss § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 2. November 1939 zugleich Beauftragte des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, während ich die Höheren SS- und Polizeiführer beim Generalgouvernement und bei den Oberpräsidenten der Provinzen Ostpreussen und Schlesien zu meinen Beauftragten er-

⁶ Reprint from I. Z. files, Dok. I-373; this organisation underwent some changes later on, see footnote 4.

nannt habe. Bei den nunmehr zu errichtenden Dienststellen der „Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums“ sind in Anlehnung an meine gemäss Absatz 2 meiner „Ersten Anordnung“ errichtete Dienststelle vorgesehen:

- a. ein Stabsführer
- b. eine Abteilung für Wiedergutmachungsfragen
- c. ein Bodenamt
- d. eine Abteilung für Fragen der Menschenverteilung.

2. Die Einzelheiten der Stärkennachweisung, der Haushaltsmittel und der Stellenbesetzung regelt der Leiter meiner Dienststelle, SS-Brigadeführer Greifelt, nach meinen allgemeinen Weisungen.

gez. Himmler.

4.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Geschäfts-Nr. VIII- 29231 IX/Z -297

Berlin, den 17. Januar 1940
W 8, Wilhelmstr. 72

Betrifft: Neubildung deutschen Bauerntums
Zuständigkeiten nach dem Führererlass
zur Festigung deutschen Volkstums
vom 7. Oktober 1939 ⁷.

- An 1) die Siedlungsbehörden der Länder — ausser Preussen,
2) die Herren Oberpräsidenten — LKA — in Preussen,
3) alle zugelassenen Siedlungsunternehmen,
4) den Herrn Reichsstatthalter in Danzig,
5) „ „ „ „ „
6) den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg,
7) „ „ „ „ Breslau,
8) den Herrn Reichsbauernführer, Verwaltungsamt, Berlin,
9) „ „ „ Stabsamt, Berlin,
10) die Reichshauptabteilung I, Berlin
11) den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Berlin,
12) den Reichsminister des Innern, Berlin,
13) den Reichsminister der Finanzen, Berlin,
14) Staatssekretär Backe, Berlin,
15) Reichsobmann Behrens, Berlin,
16) Hauptabteilungsleiter Heidn, Berlin,
17) Oberregierungsrat Dr. Schneider, Danzig,

⁷ Reprint from I. Z. files, Dok. I-373.

- 18) Regierungsdirektor Paul, Posen,
- 19) Landesbauernführer Rettelski, Danzig,
- 20) den Kommissarischen Landesbauernführer Reinhard in Posen,
- 21) alle Landesbauernführer,
- 22) den Stellvertreter des Führers, München,
- 23) das Reichsamt für Agrarpolitik, München,
- 24) Landbewirtschaftung, Posen, Wilhelmstr. 3.

Nach dem Führererlass vom 7. Oktober 1939 obliegen dem Reichsführer SS alle Massnahmen zur Festigung deutschen Volkstums nach den Richtlinien des Führers. Der Reichsführer SS hat für diese Aufgaben das Reichskommissariat zur Festigung deutschen Volkstums gegründet. Leiter des Kommissariats ist der Reichsführer SS selbst. Mit seiner Vertretung hat er den SS-Brigadeführer Greifelt beauftragt. Die Aufgabe des Kommissariats besteht in der einheitlichen Steuerung aller zur Festigung deutschen Volkstums, gemäss dem Führererlass, zu treffenden Massnahmen. Das Reichskommissariat arbeitet auf das Engste mit allen beteiligten Stellen zusammen und sorgt für eine planmässige Arbeit dieser Stellen.

Im Rahmen der Massnahmen zur Festigung deutschen Volkstums kommt der Neubildung deutschen Bauerntums eine hervorragende Bedeutung zu. In dem Ziel der Arbeit die neugewonnenen Ostprovinzen zu den germanischsten Bauernprovinzen des Reiches zu machen, kommt dieses klar zum Ausdruck.

Dementsprechend ist die Neubildung deutschen Bauerntums in dem Führererlass besonders herausgestellt. Gemäss Ziffer III Absatz I des Erlasses bin ich durch den Führererlass mit der Durchführung der Neubildung deutschen Bauerntums beauftragt. Der Reichsführer SS als Reichskommissar gibt mir für diese Arbeit die allgemeinen Anordnungen. Zur Lösung dieser Aufgabe werde ich mich der Siedlungsbehörde (Landeskulturabteilungen bei den Oberpräsidenten bzw. Siedlungsabteilungen bei den Reichsstatthaltern und Kulturämtern) und der neu zu gründenden Siedlungsgesellschaften bedienen. Ich betone zur Klarstellung, dass der Reichskommissar die allgemeinen Anordnungen nur an mich unmittelbar gibt und dass die mittleren und unteren Siedlungsbehörden sowie die Siedlungsgesellschaften allein nach meinen Weisungen zu arbeiten haben. Ich verweise auf den Runderlass des Reichsministers des Innern vom 8. Dezember 1939 (I Ost. 1012/39/4107).

Einen Abdruck dieses Erlasses füge ich bei.

Auch der Reichsnährstand, der insbesondere bei der Auswahl wie schon bisher in weitem Masse mitzuwirken hat, arbeitet lediglich nach meinen Weisungen.

Zu Ihrer Unterrichtung weise ich im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums noch auf folgendes hin:

Das in das Reichskommissariat eingegliederte Z e n t r a l b o d e n a m t mit seinen B o d e n ä m t e r n ist vom Reichskommissariat beauftragt worden, den gesamten dem Reichskommissar zur Verfügung stehenden polnischen und jüdischen Grundbesitz zu erfassen, zu bewerten, später umschreiben zu lassen usw.

Siedlungsaufgaben und -befugnisse hat das Zentralbodenamt nicht.

Das SS-Rasse- und Siedlungshauptamt ist bei der Siedlerauswahl eingeschaltet und arbeitet mit dem Reichsnährstand zusammen.

Die Höheren SS und Polizeiführer bei den Reichsstatthaltern der Gaue Danzig-Westpreussen und Posen sind gemäss § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 2. November 1939 und die Höheren SS und Polizeiführer im Generalgouvernement und bei dem Oberpräsidenten der Provinzen Ostpreussen und Schlesien gemäss besonderer Anordnung des Reichsführers zugleich Beauftragte des Reichskommissars zur Festigung deutschen Volkstums. Auch auf dem Gebiet der Neubildung deutschen Bauerntums haben sie die Beachtung der allgemeinen Anordnungen des Reichskommissars zu überwachen, sie haben jedoch kein Weisungsrecht gegenüber den mir unterstehenden Behörden und Siedlungsgesellschaften. Wegen des Aufbaues ihrer Dienststellen verweise ich auf die abschriftlich anliegende Anordnung Nr. 13/I des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums vom 19. Dezember 1939 .

Ich erwarte von allen mir untergeordneten Dienststellen eine enge und kameradschaftliche Zusammenarbeit insbesondere auch mit den Dienststellen des Reichsführers-SS und Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums.

(S.)

In Vertretung
gez. Willikens.

5.

Stellung und Aufgabe des Bodenamtes im Rahmen des Reichskommissariats für die Festigung deutschen Volkstums ⁸.

⁸ This document is not a circular, but only an article written for official purposes; an undated, unsigned reprint of it can be found in I. Z. files, Dok. I-544. The content of the article shows it was written after 8 April 1941, at a time when Nazi occupation law was fully developed.

I. Der Geheimerlass des Führers vom 7. 10. 1939.

Durch den Geheimerlass des Führers und Reichskanzlers vom 7. 10. 1939 wurden dem Reichsführer-SS alle mit der Zurückführung der für die endgültige Heimkehr in das Reich in Betracht kommenden Reichs- und Volksdeutschen im Ausland, der Ausschaltung des schädigenden Einflusses volksfremder Bevölkerungsteile und der Gestaltung neuer deutscher Siedlungsgebiete durch Umsiedlung zusammenhängende Aufgaben übertragen.

Die Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums umfasst in ihrer Hauptabteilung „Planung und Boden“ das Zentralbodenamt.

II. Organisation des Bodenamtes.

Mit Verfügung des Höheren SS- und Polizeiführers Posen (Beauftragter des Reichsführers-SS als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums) vom 13. 11. 1939, Tgb. Nr. X 196/39, wurde das Bodenamt für den Reichsgau „Wartheland“ in Posen, Dietrich Eckartstr. 9, errichtet. Durch persönliches Schreiben des Reichsführers-SS vom 29. 12. 1939 wurde SS-Standartenführer Hammer als Leiter des Bodenamtes Posen bestimmt. Eine Anpassung der Organisation des Bodenamtes an die Organisation der staatlichen Verwaltungsbehörden wurde durch Errichtung dreier Bezirksaussenstellen in Posen, Hohen-salza und Litzmannstadt durchgeführt, die den Regierungsbezirken entsprechen, während in sachlicher Beziehung das Bodenamt direkt dem Zentralbodenamt in Berlin unterstellt ist.

Sämtliche Arbeitsunterlagen, betreffend Erfassung und Beschlag-nahme für die einzelnen Regierungsbezirke im Warthegau befinden sich seit Errichtung der Bezirksaussenstellen bei den Beauftragten des Bodenamtes im jeweiligen Regierungsbezirk. In den Bezirksaussenstellen werden die Durchschriften der Erfassungsbogen karteigemäss zusammengestellt und stehen den Behörden des betreffenden Regie-rungsbezirks in Durchführung des staatlichen Auftrages über Errich-tung einer gauzentralen Bodenkartei zur Verfügung. Eine Verschie-bung der Grenzen der Bezirksaussenstellen über die Grenzen eines Regie-rungsbezirkes hinaus würde bedeuten, dass die Behörden eines Regie-rungsbezirkes sich an einen anderen wenden müssten, um die vom Bodenamt erstellten Unterlagen zu erhalten.

Die Bodenämter gehören gemäss der am 11. 6. 1940 durch den Reichsführer-SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums erlassenen Weisung zum Stabe des Beauftragten des Reichskom-missars für die Festigung deutschen Volkstums, von dem sie ihre Wei-

sungen ausschliesslich erhalten und dem sie disziplinar unterstehen. Die Weisungen an das Bodenamt können jedoch nur gemäss den allgemeinen und besonderen Anordnungen des Reichskommissariats erteilt werden. Die sachliche und fachliche Unterstellung unter das Reichskommissariat ist damit nochmals unterstrichen.

III. Erfassung des Bodens.

Das vom Reichskommissariat für die Festigung deutschen Volkstums begründete Zentralbodenamt mit seinen Bodenämtern ist zuständig für die Erfassung des gesamten polnischen und jüdischen Landbesitzes, für eine gewisse Bewertung dieses Besitzes und für die notwendige statistische und katastermassige Umleitung. Die Bewirtschaftung dieses Besitzes hingegen liegt ausschliesslich in der Hand des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, der auch zuständig ist für die Einsetzung und die Abberufung der Bewirtschafter auf den treuhänderisch verwalteten Betrieben. Jedoch können das Zentralbodenamt und die Bodenämter zu beachtende Vorschläge für den Einsatz als Landbewirtschafter unterbreiten.

Darüber hinaus ist dem Bodenamt auch die Erfassung des gesamten Grund und Bodens im Wartheland aufgetragen. Hinzu kommt der durch Anordnung des Reichsstatthalters vom 1. 8. 1940 — IV/B — 433/25. 5. — erteilte staatliche Auftrag zur Anlegung und Führung einer gauzentralen Bodenkartei. Diese Bodenkartei ist im Auskunftswege allen öffentlichen Dienststellen uneingeschränkt zugänglich zu machen.

IV. Beschlagnahmen.

Besondere Bedeutung kommt dem Zentralbodenamt, bzw. den Bodenämtern auf dem Gebiete der Beschlagnahme von landwirtschaftlichem Vermögen der Angehörigen des ehemals polnischen Staates zu. Nach der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemals polnischen Staates vom 17. 9. 1940 RGBl. I, 1270 unterliegt Vermögen von Angehörigen des ehemals polnischen Staates innerhalb des Gebietes des Grossdeutschen Reiches einschliesslich der eingegliederten Ostgebiete der Beschlagnahme, kommissarischen Verwaltung und Einziehung. Für Massnahmen und Entscheidungen auf Grund dieser Verordnung ist für die Landwirtschaft einschliesslich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums im Einvernehmen mit dem R. E. M. zuständig; er kann die Ausübung seiner Befugnisse auf andere Stellen ganz oder teilweise übertragen.

V. Durchführung der Polenvermögensverordnung.

Ausser dem Beschlagnahmerecht wurde den Bodenämtern vom Reichsführer-SS als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums (Vgl. die Ausführungen zu § 12 — Pkt. 8 — der Internen Richtlinien für die Anwendung der Polenvermögensverordnung) noch die Genehmigungsbefugnis bei Verfügung über Grundstücke und Grundstücksrechte von Angehörigen des ehemals polnischen Staates, die nicht unter die Ausnahmenvorschriften des § 1 Absatz 2 der erwähnten Verordnung fallen, die Befugnisse zur Erteilung oder Versagung der Zustimmung zu Zwangsvollstreckungen jeder Art an Gegenständen, die der Beschlagnahme nach dieser Verordnung unterliegen, das Antragsrecht auf Aufhebung solcher vorläufigen Vollstreckungsmassnahmen und das Recht zur Einholung von Auskünften und zum Begehren um Gewährung von Rechtshilfe zur Durchführung ihrer Aufgaben erteilt. Die Bodenämter sind insbesondere ermächtigt, die Beschlagnahme und grundbuchliche Sicherstellung von landwirtschaftlichem Grundbesitz, der unter polnischer Herrschaft von Volks- und Reichsdeutschen an Polen oder Juden verkauft worden ist, bis zur endgültigen Klärung der Eigentumsverhältnisse aufrecht zu erhalten, bzw. durchzuführen und die Beschlagnahme und grundbuchliche Sicherstellung des im Zuge der polnischen Agrarreform einwandfrei abgesiedelten und von Polen in Besitz genommenen landwirtschaftlichen Grundbesitzes durchzuführen. Durch die Beschlagnahme verliert der bisher Berechtigte die Verfügungsbefugnis; sie dient der Vorbereitung einer späteren Einziehung des Grundbesitzes.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf unbewegliche und bewegliche Sachen nebst allem Zubehör, auf Forderungen, Beteiligungen, Rechte und Interessen aller Art. Im Rahmen der Beschlagnahmebefugnis obliegt den Bodenämtern neben Prüfung der Zuständigkeit ihres Wirkungskreises bei Erledigung von Anträgen schliesslich noch die Bekanntgabe der Beschlagnahme- oder Einziehungsverfügung, Aushang, Anschlag oder öffentliche Bekanntgabe und das Ersuchen an das Grundbuchamt und grundbuchliche Sicherstellung von beschlagnahmten landwirtschaftlichen Grundbesitz. Jegliche Veränderungen und Verfügungen von beschlagnahmten Vermögen durch die Besitzer oder Inhaber über die Grenzen ordentlicher landwirtschaftlicher Bewirtschaftung hinaus bedürfen einer Bestätigung durch das Bodenamt. Insbesondere bedarf es einer solchen Bestätigung zum Zweck der Veräusserung oder Belastung von Grundstücken bei Substanzveränderungen des beschlagnahmten Objektes und bei Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke.

VI. Einziehung von Grundbesitz.

A. Nach den Internen Richtlinien zur Polenverordnung (Verordnung vom 17. 9. 40 RGBl. I Seite 1270) hat sich der Reichsführer-SS die Anordnung einer Einziehung von Grundbesitz im Sinne dieser Verordnung (§ 9) für jeden Einzelfall zunächst selbst vorbehalten. Während diesbezüglich die Bodenämter vorläufig noch jeweils nach den Weisungen des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums (Zentralbodenamt) vorzugehen haben, obliegt die Durchführung der Einziehung beschlagnahmten landwirtschaftlichen Grundbesitzes ausschliesslich den Bodenämtern.

B. Schliesslich wurden die Bodenämter ermächtigt die Entscheidung ihrer Anträge auf Abgabe von landwirtschaftlichen Grundstücken bis zu 1000 Quadratmeter Grösse bei Anträgen öffentlicher Stellen, deren Projekte im öffentlichen Interesse und unaufschiebbar sind, selbst zu treffen, wobei eine Übereignungszusage nur in Bezug auf solche landwirtschaftliche Grundstücke abgegeben werden kann, bei denen eindeutig nach den Unterlagen des Bodenamtes feststeht, dass sie am 1. 9. 39 in polnischer oder jüdischer Hand waren und demgemäss der Beschlagnahme und Einziehung nach der Verordnung vom 17. 9. 40 unterliegen. Vor Abgabe der Übereignungszusage ist nach vorheriger Stellungnahme mit dem zuständigen Bezirksplaner eine zustimmend-schriftliche Erklärung des Reichsstatthalters einzuholen und der Vorgang sodann dem Zentralbodenamt einzureichen.

VII. Die Dienstanordnung Nr. 38.

Durch die Dienstanordnung vom 10. 12. 40 Nr. 38, A-1/4/12/40 des Reichsführers-SS als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums wurde die Zuständigkeit des Zentralbodenamtes bestimmt und abgegrenzt. Demnach sind das Zentralbodenamt und die Bodenämter zuständig für die Sicherstellung, insbesondere die Erfassung, Beschlagnahme und Einziehung des gesamten, nach der Verordnung vom 17. 9. 40 für das Deutsche Reich zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Grundbesitzes. Alle Vorgänge, die auf eine Verfügung an diesem Grundbesitz hinzielen, insbesondere Anträge auf Landzuteilung, sind zunächst über den Leiter der Hauptabteilung Planung und Boden dem Zentralbodenamt zuzuleiten. Nach Stellungnahme zu den planerischen Gegebenheiten ermittelt das Zentralbodenamt erforderlichenfalls unter Einschaltung des zuständigen Bodenamtes, ob das Grundstück der Beschlagnahme und Einziehung durch den Reichskommissar unterliegt, ob Sperrvermerke zu Gunsten anderer Bewerber oder anderweitige Anträge für das gleiche Grundstück vorliegen,

welchen Wert das beanspruchte Grundstück besitzt und inwieweit es sich für den gedachten Zweck eignet. Das Zentralbodenamt gibt daraufhin die Vorgänge mit Stellungnahme an die jeweils fachlich zuständige Hauptabteilung ab, welche nach sachlicher Bearbeitung des Antrages und Feststellung der besonderen Erwerbsbedingungen ihre Entscheidung dem Zentralbodenamt mitteilt, welches auf Vorschlag der zuständigen Hauptabteilung die Herstellung des Einvernehmens des Reichsernährungsministers und den Ablauf aus der öffentlichen Bewirtschaftung, die Eintragung eines Sperrvermerkes in die Kartei, die Benachrichtigung des Antragstellers über die Entscheidung des Antrages, bei Genehmigung desselben die Mitteilung der allgemeinen Erwerbsbedingungen mit der Aufforderung, sich mit dem örtlichen zuständigen Bodenamt zwecks Abschluss des Kaufvertrages in Verbindung zu setzen und endlich die Abgabe des Vorgangs an das Bodenamt mit der Ermächtigung zum Abschluss des Veräußerungsgeschäftes vor Gericht oder einem Notar veranlasst. Demnach obliegen dem Zentralbodenamt bzw. den Bodenämtern hinsichtlich der Landabgabe die Beschaffung aller Unterlagen, die die fachlich zuständige Hauptabteilung für ihre Entscheidung benötigt, die Einholung aller erforderlichen Entscheidungen und Erklärungen, die zur Vorbereitung des Kaufvertrages erforderlich sind, der Abschluss der Verträge und die Registrierung der abgegebenen Landflächen.

VIII. Sonderaufgaben.

A. Auflösung der Fideikomnisse.

Im Erlass des Reichsministers der Justiz vom 8. 4. 41, 8310-IV K 23 5b/41, wird darauf hingewiesen, dass bei Fideikomnissen, die der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemals polnischen Staates vom 17. 9. 40, RGBl. I, S. 1270 und der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. 2. 40 RGBl. I, S. 335, unterliegen, eine besonders enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Fideikommissgerichte mit den mit der Durchführung der gesamten Verordnungen betrauten Behörden und Stellen, also insbesondere den Bodenämtern, erforderlich ist, weil diese Behörden und Stellen Rechte des Fideikommissbesitzes üben oder, falls das Fideikommissvermögen eingezogen ist, das Reich als Eigentümer des früheren Fideikommissvermögens vertreten. Es sind kraft Gesetzes daher Beteiligte vor Entscheidungen der Fideikommissenate zu hören, da sie insoweit an die Stelle des bisherigen Fideikommissbesitzes getreten sind. Darüber hinaus können sie auch in

sonstigen Fällen als Beteiligte zugezogen werden. Ausserdem können Mitglieder der in Frage kommenden Behörden und Stellen auch als sachkundige Personen zu den Beratungen der Fideikommissgerichte zugezogen werden. Da durch die Einführung des Fideikommissauflösungsrechtes in den eingegliederten Ostgebieten fideikommissrechtlich gebundenes Vermögen mit dem 30. 3. 41 aufgelöst ist, haben die Bodenämter den Oberlandesgerichten für das Auflösungsverfahren die Unterlagen zu stellen und wird ein Vertreter des Bodenamtes zu den Besprechungen über Auflösung von Fideikommissen beim Oberlandesgericht ständig beigezogen. Das Bodenamt ist demnach bei der Einziehung von Fideikommissvermögen massgebend beteiligt.

B. Unterlagen über die polnische Agrarreform.

In Auswirkung der polnischen Agrarreform (Gesetz vom 28. 12. 1925, Dziennik Ustaw R. P. Nr. 1, Pos. 1, vom Jahre 1926) haben die Bodenämter den Auftrag erhalten, alle von ihnen erstellten Unterlagen über die Auswirkungen der Agrarreform, die einerseits dazu dienen, die abgesiedelten Flächen zwecks Vornahme der Beschlagnahme festzustellen und andererseits Grundlage für eine Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an Betrieben bilden sollen, in besonderen Akten festzuhalten und daraus Übersichten nach einem bestimmten Muster für das Zentralbodenamt anzufertigen.

MAIN TRUSTEE OFFICE FOR THE EAST

6.

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring über die Errichtung einer Haupttreuhandstelle Ost ⁹.

⁹ Deutscher Reichsanzeiger 1939 no. 260, Mat. Samml. HTO pp. 5–6; in the introduction to the official document collection Göring, Haupttreuhandstelle Ost, Materialien zum inneren Dienstgebrauch it is stated: "Die Haupttreuhandstelle Ost wurde durch ein nur für den inneren Dienstgebrauch bestimmten Erlass des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring vom 19 Oktober 1939 — St. M. Dev. 9547 — ins Leben gerufen. Die Veröffentlichung ihrer Errichtung und ihrer Aufgaben erfolgte durch die Bekanntmachung des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring vom 1. November 1939. Es erwies sich aus staatsrechtlichen Gründen als zweckmässig, von einer unmittelbaren Betätigung der Haupttreuhandstelle Ost im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete abzusehen. Demgemäss wurde dort durch die Verordnung des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete über die Errichtung einer Treuhandstelle für das Generalgouvernement vom 15. November 1939 eine besondere Treuhandstelle für das Generalgouvernement errichtet". This decision was related to the fact that in

Ich habe bei mir eine Haupttreuhandstelle Ost eingerichtet. Sie hat ihren Sitz sowohl in Berlin, wie beim Generalgouverneur der besetzten polnischen Gebiete. Die Haupttreuhandstelle arbeitet im Benehmen mit dem Generalgouverneur, den Reichsstatthaltern und den Oberpräsidenten. Sie errichtet Treuhandstellen

in Danzig für den Reichsgau Westpreussen,
in Posen für den Reichsgau Posen,
in Zichenau für den Regierungsbezirk Zichenau,
in Kattowitz für den Regierungsbezirk Kattowitz,
in Warschau für ein noch näher festzulegendes Teilgebiet des Generalgouvernements der besetzten polnischen Gebiete.

Die Haupttreuhandstelle Ost hat folgende Aufgaben:

a) die Verwaltung des Vermögens des polnischen Staates innerhalb der von den deutschen Truppen besetzten Gebiete;

b) die Regelung des Geld- und Kreditwesens;

c) die Anordnung aller wirtschaftlichen Massnahmen, die zur Überleitung der Wirtschaftsführung auf die einzelnen Verwaltungsgebiete erforderlich sind, und die Durchführung der etwa notwendigen Auseinandersetzungen und Verrechnungen;

d) ihr im Einzelfall von mir übertragene Wirtschaftsaufgaben.

Beschlagnahmen dürfen nur noch von der Haupttreuhandstelle Ost im Benehmen mit den beteiligten Verwaltungschefs bzw. dem Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete verfügt werden. Bisher von örtlichen Stellen durchgeführte Beschlagnahmen sind nur wirksam, wenn sie von der Haupttreuhandstelle Ost bestätigt werden. Ist die Bestätigung bis zum 1. Februar 1940 nicht ausgesprochen, so erlischt die Beschlagnahme.

Die Haupttreuhandstelle kann zur Verwaltung von Unternehmen und Vermögenswerten aller Art kommissarische Verwalter bestellen. Soweit bereits von anderen Stellen solche Verwalter bestellt worden sind, kann die Haupttreuhandstelle sie abberufen und andere Verwalter einsetzen. Die Verwalter bedürfen der Entlastung durch die Haupttreuhandstelle Ost. Demgemäss übt die Haupttreuhandstelle Ost in Zukunft allein die Befugnis über die Einsetzung von kommissarischen

the General Government, an entirely different seizure policy was implemented for Polish property. The fact that the HTO jurisdiction was originally to also encompass the GG shows that the initial intention was to immediately seize and confiscate all Polish property in that territory. The change in this decision can likely be attributed not to state-legal concerns, but rather to international-political ones; the General Government was to be a potential bargaining card in international negotiations. For the aforementioned reasons, the HTO headquarters in Warsaw was never established (Mat. Samml. HTO p. 6).

Verwaltern gemäss der Verordnung über deren Einsetzung für Unternehmungen, Betriebe und Grundstücke in den besetzten, ehemals polnischen Gebieten vom 29. September 1939 (Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen Nr. 7/39) aus.

Die Haupttreuhandstelle Ost kann ihre Befugnisse auf die örtliche Treuhandstelle übertragen.

Unberührt bleiben militärische Requisitionen und die Inanspruchnahme von Grundstücken, Einrichtungsgegenständen u. a. für unmittelbare Zwecke der Zivilverwaltung.

Die Haupttreuhandstelle Ost kann zur Durchführung ihrer Aufgabe Verwaltungsvorschriften erlassen. Allgemeine Anordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Verkündung in den Amtsblättern der Verwaltungsbezirke.

Berlin, den 1. November 1939.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und
Beauftragte für den Vierjahresplan.
Göring,
Generalfeldmarschall.

7.

Anordnung
über die Haupttreuhandstelle Ost ¹⁰

Der Aufbau der Verwaltung in den eingegliederten Ostgebieten ist durchgeführt. Die dazu erforderliche Gesetzgebung ist im wesentlichen abgeschlossen. In Anpassung an die dadurch eingetretenen Veränderungen ordne ich an:

§ 1

Haupttreuhandstelle Ost

Die Haupttreuhandstelle Ost ist eine Dienststelle des Beauftragten für den Vierjahresplan, die dessen Aufgaben im Rahmen der ihr von mir übertragenen Zuständigkeit ausübt.

Ihre Befugnisse regeln sich nach den nachstehenden Bestimmungen.

¹⁰ Deutscher Reichsanzeiger 1940, no. 139, Mitteilungsblatt HTO 1940, no. 4, p. 2; the HTO's tasks mark out its internal structure (Geschäftsverteilung); for more on this subject see: Mbl. 1940, no. 4, p. 18, 1940, p. 149, 171, 205 (control structure), 210; 1941, p. 111, 166, 231, 293; 1942, p. 100 (Verbindungsoffizier des OKW zur HTO), p. 105.

§ 2

Aufgaben

Die Haupttreuhandstelle Ost hat folgende Aufgaben:

a) Die Verwaltung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates nach der Verordnung vom 15. Januar 1940 (RGBl. I S. 174) und von sonstigen öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Vermögen. Hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens der Landkreise, der Gemeinden, der Wojewodschaften usw. ist die mit dem Reichsminister des Innern festgelegte Abgrenzung der Befugnisse massgebend (Erlass des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 2. März 1940 — V. P. 3238/1 —).

Die Haupttreuhandstelle Ost kann endgültige Rechtsübertragungen nach von mir gegebenen Richtlinien vornehmen.

b) Die Erfassung und Verwaltung von Vermögen der Angehörigen des polnischen Staates.

Die Haupttreuhandstelle Ost kann endgültige Rechtsübertragungen nach von mir gegebenen Richtlinien vornehmen.

Auf welche Weise und in welchem Umfange für Vermögensverluste Entschädigung gewährt wird, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

c) Die Bereinigung der Schulden und Forderungen, die vor dem 1. Oktober 1939 in den eingegliederten Ostgebieten begründet worden sind; die Regelung bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Finanzen.

d) Die Regelung der sich aus der Eingliederung der Ostgebiete in das Reich ergebenden Auseinandersetzungen und Verrechnungen.

e) Die Vorbereitung der Auseinsetzung mit fremdstaatlichen Gläubigern.

f) Die Durchführung sonstiger ihr von mir im Einzelfalle zugewiesener Aufgaben.

§ 3

Beschlagnahme und kommissarische Verwaltung

Die Haupttreuhandstelle Ost ist in dem ihr zugewiesenen Aufgabenkreis allein zu Beschlagnahmen und zur Bestellung und Abberufung kommissarischer Verwalter befugt.

Von anderen Stellen eingesetzte kommissarische Verwalter bedürfen ihrer Bestätigung.

Die kommissarischen Verwalter bedürfen der Entlastung durch die Haupttreuhandstelle Ost.

Für die kommissarische Verwaltung gelten bis auf weiteres die Vorschriften der Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über die Einsetzung von kommissarischen Verwaltern für Unternehmungen, Betriebe und Grundstücke in den besetzten ehemals polnischen

Gebieten vom 29. September 1939 (Verordnungsblatt des OKH. für die besetzten Gebiete in Polen Nr. 7/39 S. 21) ¹¹.

§ 4

Übertragung von Befugnissen

Die Übertragung von Befugnissen durch die Haupttreuhandstelle Ost auf örtliche Treuhandstellen und sonstige Dienststellen ist zulässig ¹².

§ 5

Anordnungen und Verwaltungsvorschriften

Die Haupttreuhandstelle Ost erlässt die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Anordnungen werden im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger, in den Verordnungsblättern der Reichsstatthalter bzw. den Amtsblättern der Regierungsbezirke veröffentlicht.

§ 6

Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich der Haupttreuhandstelle Ost erstreckt sich auf die eingegliederten Ostgebiete. Die Zuständigkeit des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums hinsichtlich des landwirtschaftlichen Vermögens (einschliesslich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe) bleibt unberührt ¹³.

§ 7

Amtshilfe

Alle Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden sowie deren nachgeordnete Dienststellen haben der Haupttreuhandstelle Ost und ihren Organen Amtshilfe zu leisten.

¹¹ See Chapter 2.

¹² Treuhandstelle Danzig-Westpreussen had Aussenstellen in Bydgoszcz, Grudziądz, Toruń and Gdynia; Treuhandstelle in Katowice had Aussenstellen in Lubliniec, Bielsko, Cieszyn and Żywiec; Treuhandstelle in Poznań had a Nebenstelle with significant authority in Łódź (Mitteilungsblatt HTO 1940, no. 1, p. 30, no. 2, p. 20); for the division of authority between the Treuhandstelle in Poznań and Treuhandnebenstelle in Łódź, see: Mitteilungsblatt HTO 1940, p. 153, 1941, p. 189.

¹³ See the documents printed below under the heading: Cooperation between the HTO and the Reichsführer-SS.

Die Polizeibehörden stehen ihr entsprechend der getroffenen Vereinbarung mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei zur zwangsweisen Durchführung ihrer Massnahmen zur Verfügung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Meine Bekanntmachung über die Errichtung einer Haupttreuhandstelle Ost vom 1. November 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 260/39) wird mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Berlin, den 12. Juni 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte des Vierjahresplan Göring,
Generalfeldmarschall.

8.

Rundverfügung

betr. Dienstanweisung für die Kreisvertrauensmänner der Treuhandstellen vom 10. April 1940 — A 1 418/40¹⁴.

Es hat sich als zweckmässig herausgestellt, für jeden Stadt- und Landkreis sogenannte Kreisvertrauensmänner zu bestellen. Diese sollen sich dafür einsetzen, dass die Aufgaben der Treuhandstellen in dem betreffenden Kreise ordnungsgemäss und mit grösster Beschleunigung durchgeführt werden. Hierbei soll der Kreisvertrauensmann insbesondere als Verbindungsmann zwischen den kommissarischen Verwaltern und der Treuhandstelle fungieren.

Soweit bisher von den Treuhandstellen noch keine Kreisvertrauensmänner eingesetzt sind, ist dies umgehend nachzuholen.

Für die Kreisvertrauensmänner habe ich eine Dienstanweisung¹⁵ entworfen, aus welcher sich deren Befugnisse und Aufgaben im einzel-

¹⁴ Mitteilungsblatt HTO 1940, no. 2, p. 19.

¹⁵ See: Dienstanweisung für die Kreisvertrauensmänner der Treuhandstellen: "1. Für jeden Stadt- und Landkreis wird ein Kreisvertrauensmann durch die Treuhandstelle ernannt. Er hat seinen Sitz bei dem Bürgermeister bzw. Landrat. Er soll mit diesen Stellen engstens zusammenarbeiten, ist jedoch an deren Weisung nicht gebunden... 2. Der Kreisvertrauensmann hat die Pflicht, sich dafür einzusetzen, dass die Aufgaben der Treuhandstelle in seinem Kreis ordnungsgemäss und mit grösster Beschleunigung durchgeführt werden... Er hat darüber zu wachen, dass Vermögen, welches der Beschlagnahme durch die Treuhandstelle unterliegt,

nen ergeben. Diese Dienstanweisung ist jedem Kreisvertrauensmann bei seiner Bestellung auszuhändigen. Es ist darauf zu achten, dass die Dienstanweisung von den Kreisvertrauensmännern genau eingehalten wird.

gez. Dr. Winkler.

9.

Rundverfügung

über die Prüfung der politischen Zuverlässigkeit von kommissarischen Verwaltern.

Vom 25. Februar 1940¹⁶.

Die Tätigkeit der kommissarischen Verwalter¹⁷ gilt der Verwaltung von Reichsvermögen, das insbesondere später zum Zwecke der Festi-

nicht von polnischer oder jüdischer Seite verschoben oder sonst beiseitegebracht wird. In dringenden Fällen hat er für die Sicherstellung zu sorgen, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme der Unterstützung des Sicherheitsdienstes. — Die kommissarischen Verwalter des Kreises hat der Kreisvertrauensmann zu überwachen... — Mit allen Behörden und Dienststellen des Kreises soll er eng zusammenarbeiten. — 3. Der Kreisvertrauensmann ist nicht Bevollmächtigter der Treuhandstelle... Insoweit als eine Zustimmung (Genehmigung) durch die Haupttreuhandstelle Ost oder die Treuhandstelle erforderlich ist, ist er nicht befugt die Zustimmung von sich aus zu erklären..." (Mitteilungsblatt HTO, no. 2, p. 19).

¹⁶ Mitteilungsblatt HTO 1940, no. 1, p. 21.

¹⁷ The responsibilities of the commissioned administrators were regulated in an instruction titled Allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit der kommissarischen Verwalter (Mitteilungsblatt no.1, p. 24). The instruction cites as its legal basis the decree by the Commander-in-Chief of the Army of 29 September 1939 (see Chapter 2) in conjunction with Göring's announcement on the establishment of the HTO (see above) and the decree on securing the property of the Polish State (see below). In a later circular of 20 February 1940, it is stated that the legal status of a commissioned administrator was similar to that of an administrator in bankruptcy or the administrator of an estate ("der kommissarische Verwalter ist... Vertreter kraft Amtes") (Mitteilungsblatt HTO no. 1, p. 30). A slightly different view is presented in the Amtsgericht court sentence in Katowice of 11 April 1940 (Mitteilungsblatt HTO 1940, p. 170). See also the decision of the Reich Minister of Justice of 13 January 1941 regarding legal action against commissioned administrators (Mitteilungsblatt HTO 1941, p. 83). The new Allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit der kommissarischen Verwalter were announced in the Mitteilungsblatt HTO 1942, p. 31 (including considerations regarding legal status). See also: Rundschreiben an alle Treuhandstellen betr. Rechtsstellung der kommissarischen Verwalter – Einhaltung von Formschriften vom 30 X 1942 (Mitteilungsblatt HTO 1942, p. 135).

gung des deutschen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten zum Einsatz kommen soll. Es bedarf daher einer genauen Prüfung, ob der kommissarische Verwalter für seine Aufgabe geeignet ist und die Gewähr dafür bietet, sie gewissenhaft zu erfüllen. In vielen Fällen werden die kommissarischen Verwalter später Eigentümer der von ihnen jetzt verwalteten Betriebe und damit bodenständige Träger des Deutschtums im Osten werden. Der Reichsführer SS hat sich die Prüfung der politischen und charakterlichen Voraussetzungen der im Osten zum Ansatz kommenden Deutschen deshalb selbst vorbehalten.

Im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei und Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums orden ich daher an:

1. Die Prüfung der kommissarischen Verwaltung erstreckt sich auf
 - a) die politische und charakterliche Zuverlässigkeit durch das Reichssicherheitshauptamt Berlin,
 - b) die fachliche Eignung durch die Haupttreuhandstelle Ost und ihre Treuhandstellen.

2. Grundlage für die Ermittlung des Reichssicherheitshauptamtes bilden die Fragebogen, die die kommissarischen Verwalter in dreifacher Ausfertigung entsprechend den bereits ergangenen Anordnungen der Haupttreuhandstelle Ost auszufüllen haben. Eine Ausfertigung verbleibt bei der zuständigen Treuhandstelle, die beiden anderen Ausfertigungen sind durch die Treuhandstellen an die Haupttreuhandstelle Ost, und zwar sofort nach Eingang der Fragebogen zu übersenden. Von den zwei übermittelten Fragebogen verbleibt eine Ausfertigung bei der Haupttreuhandstelle Ost zur Verfügung der zuständigen Gruppenleiter (Industrie, Handel, Handwerk, Banken und Versicherungen). Die andere Ausfertigung wird durch den Verbindungsführer RF SS dem Reichssicherheitshauptamt übermittelt. Die bei der Haupttreuhandstelle Ost eingehenden zwei Fragebogen sind sofort nach Eingang bei der Haupttreuhandstelle Ost mit gleichlautender Nummer zu versehen. Entsprechende Zusätze durch Stempelaufdruck, z.B. „Industrie – TO Posen“ oder „Handel – TO Danzig“ oder „Handwerk – TO Kattowitz“ usw. müssen zur Erleichterung der Bearbeitung gleichlautend angebracht werden. Soweit die Treuhandstellen dazu in der Lage sind, müssen sie eine entsprechende gutachtliche Äußerung über die fachliche Eignung in geeigneter Form auf allen drei Formularen gleichlautend vermerken.

Dem Gauwirtschaftsberater ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Person der kommissarischen Verwalter zu geben. Erfolgt eine Stellungnahme, so ist sie unverzüglich an die Haupttreuhandstelle Ost einzureichen, gegebenenfalls im Nachhang zu den Fragebogen. In Fällen,

bei denen die Bedeutung des kommissarisch verwalteten Unternehmens in politischer oder wirtschaftlicher Hinsicht des erforderlich macht, ist die Stellungnahme des Gauwirtschaftsberaters bevorzugt herbeizuführen und dem Fragebogen beizuschliessen. Die Gruppenleiter der Haupttreuhandstelle Ost müssen ihrerseits, zumindest in allen Fällen, in denen der kommissarische Verwalter in einen mittleren und grösseren oder grossen Betrieb eingewiesen wurde bzw. eingewiesen werden soll, eine gutachtliche Äusserung über die fachliche Eignung von den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft erforderlichenfalls unter Mitbeteiligung des Reichswirtschaftsministeriums herbeiführen. Über die fachliche Eignung entscheidet der zuständige Gruppenleiter der Haupttreuhandstelle Ost endgültig an Hand der vorliegenden Gutachten.

3. Die Haupttreuhandstelle Ost behält sich die Entscheidung über die endgültige Bestätigung von kommissarischen Verwaltern in den Fällen vor. Die Bestätigung wird nur erteilt, nachdem die Unterlagen gemäss Ziffer 2) beschafft und geprüft sind.

In allen Fällen, in denen seitens des Reichssicherheitshauptamtes Bedenken gegen die politische oder charakterliche Zuverlässigkeit des kommissarischen Verwalters erhoben werden, behalte ich mir persönlich die Entscheidung vor. In Grenzfällen, z.B. wenn die fachliche Eignung gegeben ist, andererseits ein entsprechender Ersatz nicht gefunden werden kann, aber die politische und charakterliche Zuverlässigkeit nicht voll bejaht wird, werde ich die zuständige Treuhandstelle anweisen, die Geschäftsführung dieses kommissarischen Verwalters in gewissen Zeitabständen nach den Richtlinien nationalsozialistischer Wirtschaftsführung zu überwachen. Ergibt die Nachprüfung die Ungeeignetheit des kommissarischen Verwalters in diesem Sinne, so hat die zuständige Treuhandstelle nach Zustimmung der Haupttreuhandstelle die Abberufung auszusprechen. Solche Personen werden dem Reichssicherheitshauptamt durch den Verbindungsführer RF SS namhaft gemacht.

Ich habe die Neue Revisions- und Treuhand-GmbH., welche die Revisionen der kommissarischen Verwalter im Auftrage der Haupttreuhandstelle Ost durchführt, beauftragt, alle Revisionen ihrer Prüfer insbesondere auf den Verdacht von Unterschlagung und Veruntreuung zu erstrecken. In dem Schlussergebnis des Prüfungsbericht muss ersichtlich gemacht werden, ob nach dieser Richtung hin Feststellungen getroffen worden sind. Ausserdem soll in der Gesamtwürdigung zum Ausdruck gebracht werden, ob nach Ansicht des Prüfers in der Wirtschafts- und Betriebsführung des geprüften Unternehmens gegen Grundsätze der nationalsozialistischen Wirtschafts- und Sozialpolitik

verstossen worden ist. Werden solche Fälle festgestellt, so wird der Prüfungsbericht nach Auswertung durch die Treuhandstellen und die Haupttreuhandstelle Ost dem Reichssicherheitshauptamt zur Ergänzung der Reichszentralkartei gegen Rückgabe übermittelt.

4. Wenn die Treuhandstellen über die Auskünfte der zuständigen Staatspolizei- und SD-Dienststellen bereits verfügen, so ist das Original bzw. eine einfache Abschrift dieser Auskunft den beiden der Haupttreuhandstelle Ost zu übersendenden Fragebogen beizufügen.

5. Ich lege entscheidenen Wert darauf, dass die Fragebogen der Haupttreuhandstelle Ost mit äusserster Beschleunigung zugeleitet werden.

gez. Dr. Winkler

10.

Beschäftigung ehemaliger polnischer Inhaber und Betriebsleiter nach der Durchführung der Beschlagnahme durch den kommissarischen Verwalter bzw. den einzuweisenden künftigen Inhaber – Bescheid vom 20. Juli 1940¹⁸

Im Bereich der Befugnisse der HTO. darf die Beschäftigung und damit das Vertragverhältnis mit Polen, die früher Inhaber des betr. der Beschlagnahme durch die HTO. unterliegenden Unternehmens waren, nicht den einzelnen kommissarischen Verwaltern oder den einzuweisenden Inhabern allein überlassen bleiben. Die Gefahren verschiedenster Art, die sich bei einem solchen Anstellungsverhältnis in völkischer und in der wirtschaftlicher Hinsicht ergeben, sind zu gross.

Es werden deshalb folgende Richtlinien gegeben:

1. Aus der Anstellung darf sich keine Wohngemeinschaft mit dem deutschen kommissarischen Verwalter, Inhaber oder Pächter ergeben.

Beispiel:

Ein kommissarischer Verwalter oder ein neuer deutscher Inhaber eines gewerblichen Unternehmens darf nicht in die Wohnung des früheren polnischen Inhabers ziehen, wenn der Pole noch darin wohnt und nicht die Möglichkeit absoluter Abtrennung des Arbeits- und Schlafraums des Deutschen gegeben ist. Hierauf ist also bei der etwaigen Weiterbeschäftigung des ehemaligen polnischen Inhabers zu achten.

¹⁸ Mitteilungsblatt HTO 1940, no. 5, p. 169.

2. Dem früheren polnischen Inhaber dürfen keine grundsätzlichen Vollmachten übertragen werden.

Beispiel:

Als grundsätzliche Vollmachten sind u. a. zu verstehen die dem kommissarischen Verwalter übertragenen Pflichten hinsichtlich von Rechtsgeschäften im Namen der HTO. und ihrer nachgeordneten Dienststellen, ebenso aber auch Rechte und Pflichten eines deutschen Betriebsführers.

3. Der polnische Angestellte darf nicht zugleich als Buchhalter und Kassierer verwandt werden, sondern im Notfall nur für die eine oder die andere Aufgabe.

4. Die fachliche Befähigung für den betr. Betriebszweig muss nachgewiesen werden, andernfalls kann der Pole nur als Hilfskraft eingestellt werden.

Beispiel:

Ein früherer polnischer Inhaber eines Einzelhandelsgeschäfts ohne kaufmännische Ausbildung oder eines Handwerksbetriebs ohne handwerkliche Ausbildung darf nicht mit derselben Bezahlung angestellt werden wie ein Deutscher mit entsprechendem Berufsausbildungsnachweis.

5. Der kommissarische Verwalter oder der Inhaber ist zu besonderer Sorgfalt der Behandlung seiner geschäftlichen aber auch seiner privaten Korrespondenzen zu verpflichten.

Beispiel:

Bei der in unvermeidlichen Fällen notwendigen Weiterbeschäftigung von ehemals polnischen Inhabern oder leitenden Mitarbeitern desselben Unternehmens muss immer daran gedacht werden, dass gerade die polnische Intelligenz und Halbintelligenz sowie der besitzende Mittelstand in erster Linie Träger des chauvinistischen Hasses gegen alles Deutsche in polnischer Zeit waren. Es darf diesen Polen deshalb in keiner Weise Gelegenheit gegeben werden, durch Zusammenarbeit mit Deutschen in denselben Räumen Einblick in Geschäfts- und Privatkorrespondenz zu bekommen, ohne dass dies — in unvermeidlichen Rahmen einer beruflichen Arbeit — mit Wissen und unter Verantwortung des deutschen kommissarischen Verwalters, neuen Inhabers oder Pächters geschieht.

Eine endgültige Abstandnahme von einer Beschlagnahme gegenüber einem Polen ist grundsätzlich ausgeschlossen, weil damit späteren Regelungen der Polenfrage vorgegriffen wird.

11.

Rundschreiben

betr. Beschäftigung von Revisoren polnischer Volkszugehörigkeit.
Vom 19. November 1940 ¹⁹.

Ich nehme Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass eine Beschäftigung von Revisoren polnischer Volkszugehörigkeit bei der Prüfung von kommissarisch verwalteten Unternehmen unzulässig ist. Dies trifft sowohl den Fall, dass ein Pole als selbständiger Buchprüfer sich noch betätigt, wie auch die Handhabung, dass deutsche Prüfer oder Prüfungsgesellschaften Revisoren polnischer Volkszugehörigkeit bei Erledigung der ihnen erteilten Aufträge zum Einsatz bringen. In gleicher Weise untersage ich auch die Beauftragung von polnischen Buchstellen durch kommissarisch verwaltete Unternehmen, wie auch die Beschäftigung von Buchführern polnischer Volkszugehörigkeit bei deutschen Buchstellen.

Ich halte es für untragbar, dass Prüfer polnischer Volkszugehörigkeit die Tätigkeit von deutschen kommissarischen Verwaltern überprüfen und begutachten. Ebenso bin ich der Auffassung, dass polnische Volkszugehörige, die keine Gewähr für die Ordnungsmässigkeit und fachliche Sauberkeit der in diesem Zusammenhang zu leistenden Arbeiten bieten, zu dieser Tätigkeit besonders vertraulicher Art nicht geeignet sind.

Ich bitte daher, veranlassen zu wollen, dass verstehendes Verbot umgehend zur Kenntnis aller kommissarisch verwalteten Unternehmen, der beauftragten Prüfungsgesellschaften und Prüfer sowie Buchstellen gebracht wird.

Über den Vollzug meiner Anordnung bitte ich mir zu berichten.

12.

Zweite Anordnung

über die Haupttreuhandstelle Ost
Vom 17. Februar 1941 ²⁰.

Die Erfassung der ehemals polnischen und jüdischen Vermögensobjekte in den eingegliederten Ostgebieten ist abgeschlossen. Die notwendigen Rechtsvorschriften sind erlassen. Auf Vorschlag der Haupttreuhandstelle Ost ordne ich nunmehr an:

¹⁹ Mitteilungsblatt HTO 1941, no. 1, p. 73.

²⁰ Deutscher Reichsanzeiger 1941, no. 51, Mitteilungsblatt HTO 1941, no. 2, pp. 86-87.

I.

(1) Die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten sind Chefs der Treuhandstellen der Haupttreuhandstelle Ost in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten sind befugt, den Leitern der Treuhandstellen Weisungen zu erteilen. Sie sind dabei an die allgemeinen Richtlinien der Haupttreuhandstelle Ost bzw. meine Anordnungen gebunden und mir für deren unbedingte Innehaltung verantwortlich.

II.

(1) Leiter der Treuhandstellen sind die Leiter der Bezirkswirtschaftsämter (der Abteilungen Wirtschaft) bei den Reichsstatthaltern und Oberpräsidenten. Die Leiter der Bezirkswirtschaftsämter (der Abteilungen Wirtschaft) führen die Geschäfte der Treuhandstellen unter der Bezeichnung „Der Reichsstatthalter bzw. Der Oberpräsident (Der Leiter der Treuhandstelle)“.

(2) Bei nicht nur vorübergehender Behinderung liegt die Vertretung der Reichsstatthalter und Oberpräsidenten für die Angelegenheiten der Treuhandstellen bei dem Regierungspräsidenten als ihrem allgemeinen Vertreter.

(3) Aufbau und Aufgabenbereich der Treuhandstellen bleiben im übrigen unberührt. Eine Eingliederung der Treuhandstellen in die Behörden der Reichsstatthalter und Oberpräsidenten oder die Unterstellung ihres Personals unter deren dienstliche Aufsicht findet nicht statt.

III.

Dem Leiter der Haupttreuhandstelle Ost bleiben vorbehalten:

a) Der Erlass von Anordnungen oder Verwaltungsvorschriften nach den einschlägigen Rechtsverordnungen bzw. der Anordnung über die Haupttreuhandstelle Ost vom 12. Juni 1940 (DRAnz. und Pr.Staatsanzeiger Nr. 139/40).

b) Die Anordnung von Kontrollen und Rechnungsprüfungen. Seinen Beauftragten ist dabei uneingeschränkte Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

c) Die Verfügung über die Verwertungserlöse einschliesslich der durch die Verwertung von eingezogenen Vermögen aufkommenden Reichsmittel, die Bewirtschaftung der baren Treuhandmasse sowie die Regelung des gesamten Geld- und Kreditwesens des von der Haupttreuhandstelle Ost verwalteten Vermögens einschliesslich der Abwicklung der ehemals polnischen Banken und Kreditinstitute.

d) Die Verwaltung und Verwertung von Objekten über 500 000 RM. Der Wert bemisst sich nach dem vorhandenen Betriebs- und Anlagevermögen, ohne Berücksichtigung der am 1. Oktober 1939 vorhanden

gewesenen Schulden und Forderungen. Die Verwertung erfolgt nach vorheriger Anhörung der zuständigen Reichsstatthalter und Oberpräsidenten; diese werden über Vorgänge, die für den Stand der Verkaufsverhandlungen von Bedeutung sind, unterrichtet.

e) Die Bearbeitung und Entscheidung aller über einen Treuhandstellenbezirk (Reichsgau oder Provinz usw.) hinausreichenden Betriebe und solcher Angelegenheiten, die wie z.B. die Regelung der Schulden und Forderungen, Steuerfragen, Preisbildungsangelegenheiten, Versicherungsfragen, Ausfuhrförderung usw., von allgemeiner Bedeutung für die der kommissarischen Verwaltung der Haupttreuhandstelle Ost unterstehenden Vermögensobjekte sind.

f) Die Entscheidung über Beschwerden. Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung ist mir zunächst Vortrag zu halten.

IV.

Verfügungen über die der kommissarischen Verwaltung der Haupttreuhandstelle Ost unterstehenden Vermögensobjekte oder über deren Erlöse zugunsten der Partei oder des Staates (einschliesslich der Gemeinden, Gemeindeverbände oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Stiftungen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen aller Art) sind an die vorherige Zustimmung des Leiters der Haupttreuhandstelle Ost gebunden.

V.

(1) Der Leiter der Haupttreuhandstelle Ost kann sich unbeschadet der Ziffern II und III die Entscheidung in solchen Fällen vorbehalten, bei denen er es für notwendig erachtet, meine Weisungen einzuholen.

(2) Ich behalte mir vor, darüber hinaus dem Leiter der Haupttreuhandstelle Ost sowie den zuständigen Reichsstatthaltern und Oberpräsidenten besondere Weisungen zu erteilen. Für die Verwertung der ehemals polnischen und jüdischen Vermögensobjekte werden von mir noch besondere Richtlinien erlassen.

Berlin, den 17. Februar 1941.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und
Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring,
Reichsmarschall.

„GRUNDSTÜCKGESELLCHAFT“ OF THE MAIN TRUSTEE OFFICE

13.

Anordnung
der Haupttreuhandstelle Ost über die Behandlung von Grundstücken
in den eingegliederten Ostgebieten (AO. Nr. 4)
vom 27. Mai 1940 ²¹

Auf Grund des letzten Absatzes der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring über die Errichtung einer Haupttreuhandstelle Ost (veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 260/39 und des § 12 der Verordnung über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates vom 15. Januar 1940 (RGBl. I S. 174) ordne ich an:

1.

Die kommissarische Verwaltung des von der Haupttreuhandstelle Ost erfassten Wohn-Grundbesitzes (einschliesslich unbebauten, zur Errichtung von Wohnbauten bestimmten Grundbesitzes) wird mit sofortiger Wirkung der

Grundstücksgesellschaft der Haupttreuhandstelle Ost m.b.H.
mit dem Sitz in Berlin ²²

übertragen. Die Übertragung erstreckt sich nicht

a) auf Grundstücke, die zu einem Unternehmen, Unternehmensteil, Vermögen oder Vermögensinbegriff gehören, für die ein besonderer kommissarischer Verwalter von der Haupttreuhandstelle Ost bestellt ist oder wird;

b) auf Grundstücke, die ausschliesslich oder überwiegend gewerblichen Zwecken dienen.

2.

Die Grundstücksgesellschaft der Haupttreuhandstelle Ost m. b. H. ist auch zur Verwertung (Veräusserung) von Grundstücken nach Richtlinien der Haupttreuhandstelle Ost befugt.

²¹ Deutscher Reichsanzeiger 1940, no. 122, Mitteilungsblatt HTO 1940, no. 3, p. 15.

²² The Grundstücksgesellschaft was not the only association created by the HTO. Regarding other associations created by the HTO or closely related to the HTO, see: Janusz Deresiewicz, *Okupacja niemiecka na ziemiach włączonych do Rzeszy*. Studium historyczno-gospodarcze, Poznań, Instytut Zachodni 1950, p. 57.

3.

Natürliche oder juristische Personen, die Grundstücke, deren Verwaltung nach den Vorschriften dieser Anordnung auf die Grundstücksgesellschaft der Haupttreuhandstelle Ost m. b. H. übergeht, verwalten, haben die Verwaltung bis zu deren Übernahme durch die Grundstücksgesellschaft m. b. H. ordnungsgemäss fortzuführen. Das gleiche gilt für Behörden, insbesondere für Kommunalverwaltungen.

Bei der Übernahme ist der Grundstücksgesellschaft der Haupttreuhandstelle Ost m. b. H. über die bisherige Verwaltung Rechnung zu legen.

Berlin, den 27. Mai 1940.

Haupttreuhandstelle Ost
Dr. Winkler

14

Rundverfügung betr. Grundstücksgesellschaft
der Haupttreuhandstelle Ost m. b. H.
Vom 30. Mai 1940 ²³

Im Zuge des mir von Herrn Generalfeldmarschall Hermann Göring erteilten Auftrages habe ich nunmehr die „Grundstücksgesellschaft der Haupttreuhandstelle Ost m. b. H.“ gegründet ²⁴.

Diese Gesellschaft hat die Aufgabe, den gesamten von der Haupttreuhandstelle Ost zu beschlagnahmenden Wohngrundbesitz zu erfassen, zu verwalten und zu verwerten. Die kommissarische Verwaltung erstreckt sich nicht auf Grundstücke, die zu einem Unternehmen, Unternehmungsteil, Vermögen oder Vermögensbegriff gehören, für die ein besonderer kommissarischer Verwalter von der Haupttreuhandstelle Ost bestellt wird, d. h. also insbesondere nicht auf Grundstücke, die landwirtschaftlicher Nutzung unterliegen oder einem landwirtschaftlichen Betrieb angehören, ebensowenig auf Grundstücke, die ausschliesslich oder überwiegend gewerblichen Zwecken dienen. Dagegen erfasst die kommissarische Verwaltung alle unbebauten, zur Errichtung von Wohnbauten vorgesehenen Grundstücke (sog. Bauland).

²³ Mitteilungsblatt HTO 1940, no. 3, p. 20.

²⁴ See: Rundverfügung über die Abgrenzung der Zuständigkeit der HTO und der GHTO m. b. H. zur Durchführung der Anordnung über die Behandlung von Grundstücken in den eingegliederten Ostgebieten vom 27. Mai 1940 (Deutscher Reichsanzeiger 1940 no. 122). This circular bears the date of 26 May 1941

Natürliche oder juristische Personen, die Grundstücke, deren Verwaltung hiernach auf die Grundstücksgesellschaft übergeht, verwalten oder sonstwie hinter sich haben, haben die Verwaltung bis zu deren Übernahme durch die Grundstücksgesellschaft für deren Rechnung ordnungsgemäss fortzuführen. Das gleiche gilt für Behörden, insbesondere für Kommunalverwaltungen.

Bei der Übergabe an die Grundstücksgesellschaft ist dieser über die bisherige Verwaltung Rechnung zu legen.

Näheres ergibt sich aus einer Anordnung der Haupttreuhandstelle Ost, die in diesen Tagen im Deutschen Reichsanzeiger, veröffentlicht wird.

Die neue Gesellschaft wird sich mit den in Frage kommenden Abgabe stellen alsbald benehmen.

Sie hat ihren Sitz in Berlin und verfügt über ein Stammkapital von drei Millionen RM.

Die Organisation der Gesellschaft ergibt sich aus dem beigefügten Plan ²⁵.

Ihre Organe sind:

- Der Verwaltungsrat,
- Die Geschäftsführung (Vorstand),
- Die Gesellschaftsversammlung.

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem unterzeichneten Leiter der Haupttreuhandstelle Ost,
- b) dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, für die Festigung des deutschen Volkstums, bzw. seinem ständigen Vertreter, SS-Brigadeführer Greifelt.

Die Geschäfte des Verwaltungsrats werden gemeinsam geführt durch

- a) den Stellvertreter des Leiters der Haupttreuhandstelle Ost, Regierungsrat Dr. Krahrmer-Möllenberg,
- b) den Generalreferenten für die Festigung deutschen Volkstums bei der Haupttreuhandstelle Ost, SS-Obersturmbannführer Galke.

Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen satzungsgemäss nach

- a) den Richtlinien, die der Führer und Reichskanzler gemäss seinem Erlass vom 7. Oktober 1939 zur Festigung des deutschen Volkstums dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums erteilt,

²⁵ See: Satzung der Grundstücksgesellschaft der Haupttreuhandstelle Ost m. b. H., Mitteilungsblatt HTO 1940, no. 3, p. 16.

b) den grundsätzlichen und besonderen Anordnungen des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring, die für die Haupttreuhandstelle Ost Geltung haben.

Die Zustimmung des Verwaltungsrats ist erforderlich zu allen Geschäften der Gesellschaft, die diese im Einzelfall in Höhe von mehr als 500 000 RM. verpflichten.

Die Gesellschaft wird satzungsgemäss gesetzlich vertreten durch einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird sie durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschaftsversammlung.

Die Geschäftsführer der Gesellschaft werden sich ausschliesslich mit Führungsaufgaben befassen. Es werden zwei Geschäftsführer bestellt werden.

Hauptmann Dr. Erwin Kotz ist inzwischen von der Gesellschafterversammlung bestellt worden. Der weitere Geschäftsführer wird demnächst bestellt.

Wie aus dem Organisationsplan²⁶ ersichtlich, wird sich die Gesellschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben einer Anzahl von Leitstellen, Zweig- und Nebenstellen bedienen, d. h. also, soweit möglich, dezentralisiert arbeiten.

Leitstellen werden errichtet an den Plätzen der Treuhandstellen, d. h. in Danzig, Zichenau, Posen und Kattowitz sowie der Treuhandnebenstelle Litzmannstadt²⁷. Die Arbeit dieser Leitstellen vollzieht sich im engen Einvernehmen mit den Leitern der Treuhandstellen. Diese übernehmen den Vorsitz im Gaubeirat.

Um in den grundsätzlichen Fragen weitgehendste Übereinstimmung zu gewährleisten, werden den Gaubeiräten ferner angehören: Vertreter des Höheren SS- und Polizeiführers als Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, der Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten, die Gauwirtschaftsberater, die Regierungspräsidenten, Vertreter des Landesfinanzamts, der zuständige SD-Führer, die Leiter der Geheimen Staatspolizei und ferner die Vertreter des Preiskommissars und der Deutschen Arbeitsfront.

Die Leiter der Leitstellen sind die Beauftragten und Alleinverantwortlichen der Gesellschaft für den von ihnen geleiteten Gau bzw.

²⁶ See: Organisationsplan der Grundstücksgesellschaft, Mitteilungsblatt HTO 1940, no. 4, p. 12, 13.

²⁷ See: Bekanntmachung über die Grundstücksgesellschaft der HTO, Mitteilungsblatt HTO 1940, p. 173.

Regierungsbezirk. Ihren Anweisungen ist von allen nachgeordneten Dienststellen unbedingt Folge zu leisten. Ihre Befugnisse werden durch den Vorstand der Gesellschaft im einzelnen festgelegt werden.

Zweigstellen werden als eigentliche Träger der Verwaltung eingerichtet in allen kreisfreien Städten sowie den Hauptstädten der Kreise.

Den Zweigstellen²⁸ nachgeordnet werden die Nebenstellen an allen den Plätzen, die sich zur Errichtung von solchen geeignet erweisen.

Ihnen wiederum unterstehen die Bezirksleiter, deren jeder etwa 20 Hauspfleger zu betreuen haben wird, während jeder Hauspfleger durchschnittlich 300 Wohnungen verwaltet.

Die Besetzung aller leitenden Stellen mit politisch einwandfreien und erfahrenen, zuverlässigen Fachkräften wird sich die Gesellschaft besonders angelegen sein lassen. Die Leiter der Leit- und Zweigstellen werden sie bei den Herren Gauleitern und Reichsstatthaltern bzw. Oberpräsidenten sowie bei den weiter zuständigen Gaustellen, bei den Herren Regierungspräsidenten, Oberbürgermeistern und Landräten persönlich einführen. Hinsichtlich ihres Mitarbeiterstabes wird für die Leiter der Leit- und Zweigstellen besondere Anweisung ergehen.

Den Stadt- und Landkreisbeiräten werden jeweils angehören: Die Oberbürgermeister, Landräte, Stadt- und Kreisbauräte, Polizeipräsidenten, SD-Führer, Leiter der Staatspolizeistellen u. a. m.

Der Reichsbeirat setzt sich zusammen aus den Vorsitzern der Gaubeiräte; er wird je nach Erfordernis die zuständigen Vertreter der Reichsresorts oder sonstiger Dienststellen zu seinen Sitzungen einladen.

Die Personalfachbearbeiter werden angewiesen, bei der Besetzung von Planstellen der Gesellschaft in erster Linie auf geeignete Volksdeutsche zurückzugreifen. Soweit diesen die nötigen Vorkenntnisse fehlen, werden im Benehmen mit der Deutschen Arbeitsfront Schulungskurse, insbesondere für Hauspfleger, durchgeführt.

Die Anschrift der „Grundstücksgesellschaft der Haupttreuhandstelle Ost m. b. H.“ lautet: Berlin W 9, Bellevuestrasse 7. Ihre Rufnummern sind bis auf weiteres: 210277, 210268, 210271, 210266. Der Geschäftsführer, Hauptmann Dr. Reetz, ist unter der Rufnummer 210278 erreichbar.

Dr. Winkler

²⁸ Up till 16 August 1940, Zweigstellen were created in Gdynia, Bydgoszcz, Grudziądz, Toruń, Katowice, Będzin, Bielsko, Chorzów, Pszczyna, Sosnowiec, Żywiec, Cieszyn, Łódź, while Nebenstellen were created in Gdynia, Karuzy and Wieluń. At the time, still in the process of being established were a Leistelle in Ciechanów with 9 Zweigstellen, 3 Zweigstellen in the so-called Eastern part of Upper Silesia and a range of Nebenstellen in Pomerania.

Zweite Anordnung der Haupttreuhandstelle Ost über die Behandlung von Grundstücken in den eingegliederten Ostgebieten (AO Nr. 18)
Vom 24. September 1942²⁹

Durch die Anordnung über die Behandlung von Grundstücken in den eingegliederten Ostgebieten vom 27. Mai 1940 (Dt. Reichsanz. Nr. 122/40), habe ich die kommissarische Verwaltung des von der HTO beschlagnahmten Wohngrundbesitzes (einschliesslich des unbebauten zur Errichtung von Wohnbauten bestimmten Grundbesitzes) der Grundstücksgesellschaft der HTO m. b. H. in Berlin übertragen.

Nachdem in Durchführung der Zweiten Anordnung des Reichsmarschalls des Grossdeutschen Reiches — Beauftragten für den Vierjahresplan — über die HTO vom 17. Februar 1941 (Dt. Reichsanz. Nr. 51/41) für jeden Treuhandstellenbezirk eine besondere Grundstücksgesellschaft gegründet worden ist und demgemäss die Grundstücksgesellschaft der HTO m. b. H. in Liquidation tritt, ordne ich auf Grund des § 6 der VO über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (RGBl. I, S. 1270) und des § 6 der VO über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates vom 15. Januar 1940 (RGBl. I, S. 174) an:

1. Ziffer 1 der Anordnung vom 27. Mai 1940 wird dahin abgeändert, dass die kommissarische Verwaltung des Wohngrundbesitzes übertragen wird:

a) in der Provinz Oberschlesien der Grundstücksgesellschaft für die Provinz Oberschlesien m. b. H. in Kattowitz,

b) in dem Reichsgau Wartheland der Grundstücksgesellschaft für den Reichsgau Wartheland m. b. H. in Posen,

c) in dem Reichsgau Danzig-Westpreussen der Grundstücksgesellschaft für den Reichsgau Danzig-Westpreussen m. b. H. in Gotenhafen.

d) in der Provinz Ostpreussen der Grundstücksgesellschaft für die Provinz Ostpreussen (eingegliederte Gebiete) m. b. H. in Zichenau.

²⁹ Deutscher Reichsanzeiger 1942, no. 227, Mitteilungsblatt HTO 1942, no. 4, 9. 97; due to the shutdown of the Grundstücksgesellschaft HTO and the creation of similar associations for each Gau, a change in structure took place at the HTO headquarters involving the establishment of a new department: Abteilung V Grundstücksverwaltung. "Der Abteilungsleiter V übt die Rechte aus, welche das Reich (Beauftragter für den Vierjahresplan — HTO) als alleinige Gesellschafterin der Gaugesellschaften hat" (Mitteilungsblatt HTO 1942, no. 4, p. 105).

2. Ziffern 2 und 3 der Anordnung vom 27. Mai 1940 werden dahin abgeändert, dass an die Stelle der Grundstücksgesellschaft der HTO m. b. H. die unter vorstehender Ziffer 1 zu a-d genannten Grundstücksgesellschaften treten.

3. Den genannten Grundstücksgesellschaften kann auch die Verwaltung gewerblich genutzter Grundstücke übertragen werden.

4. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in Kraft; mit dem Ablauf des 30. September 1942 ist die Grundstücksgesellschaft der HTO m. b. H. als kommissarische Verwalterin abberufen.

Dr. Winkler

COOPERATION BETWEEN THE REICH COMMISSIONER AND THE MAIN TRUSTEE OFFICE³⁰

16.

Erllass des Reichsführers SS betreffend Zusammenarbeit der Behörden des Reichsführers SS mit der Haupttreuhandstelle Ost vom 10.

November 1939 — S I V 1 Nr. 886/39-176.

(Nicht zur Veröffentlichung bestimmt)³¹

³⁰ The documents printed in this chapter do not show the full extent of the cooperation between the Reichsführer-SS and the HTO. Omitted here is the so-called G. m. b. H. (DUT), with which the HTO remained in close contact. "Die Deutsche Umsiedlungstreuhandgesellschaft ist Organ des Reichsführers SS, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums" (excerpt from the circular by Dr. Winkler, director of the HTO of 19 March 1940, *Mitteilungsblatt HTO* 1940, no. 2, p. 19). A number of circulars regulated every detail of the cooperation between the HTO and DUT: *Zusammenstellung der zwischen der HTO mit der DUT m. b. H. getroffenen Vereinbarungen*, *Mitteilungsblatt HTO* 1942, no. 2, p. 36. The subject of the DUT is closely related to the settlement of Germans in the Polish lands, a subject which, due to the scope chosen in the present collection, has been omitted from it. The matter of dividing the authority of the HTO, the Reichsführer-SS and the Ostdeutsche Landbewirtschaftungsgesellschaft was regulated in the *Einvernehmliche Regelung einiger Fragen der Zuständigkeit des Beauftragten für den Vierjahresplan – Haupttreuhandstelle Ost – des Reichsführers SS – Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, und der Ostdeutschen Landbewirtschaftungsgesellschaft m. b. H.* (9 December 1940), *Mitteilungsblatt HTO* 1941, no. 1, p. 74. See also: the decision of February 12, 1941 titled *Zuständigkeit der Ostdeutschen Landbewirtschaftung – G. m. b. H.* *Mitteilungsblatt HTO* 1941, no. 2, p. 115. Regulations from the circular of 9 December 1940 were included in the *Verwaltungsvorschriften zur Polenvermögensverordnung* (see below). Additionally, see point 5 above - *Stellung und Aufgabe des Bodenamtes*.

³¹ *Mat.-Samml. HTO*, p. 8–9.

Im Einvernehmen mit dem Leiter der Haupttreuhandstelle Ost, Bürgermeister a. D. Dr. h. c. Max Winkler, teile ich mit:

I. Im Interesse einer einheitlichen Lenkung und Überleitung der Wirtschaft in den Bestandteil des Deutschen Reiches gewordenen Gebieten des ehemaligen Polen und den besetzten polnischen Gebieten hat Generalfeldmarschall Göring als Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragter für den Vierjahresplan durch einen Erlass vom 19. Oktober 1939 die ihm unmittelbar unterstellte Haupttreuhandstelle Ost errichtet und zu deren Leiter den Bürgermeister a. D. Dr. h. c. Max Winkler bestellt.

Die Haupttreuhandstelle Ost hat ihren Sitz sowohl in Berlin (derzeit Berlin NW 87, Brückenallee 3, ab Mitte November Berlin W 9, Potsdamer Str. 28) wie in Krakau beim Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete. Treuhandstellen, die ihr unmittelbar unterstehen, werden errichtet in:

Danzig für den Reichsgau Danzig-Westpreussen,
Posen für den Reichsgau Posen,
Zichenau für den Regierungsbezirk Zichenau,
Kattowitz für den Regierungsbezirk Kattowitz,
Warschau für die Distrikte Warschau und Lublin.

II. Die Haupttreuhandstelle Ost und ihre Treuhandstellen bedienen sich zur Durchführung von Beschlagnahmen — das Beschlagnahmerecht ist ihnen durch den eingangs erwähnten Erlass verliehen — der Behörden, Organe und Einrichtungen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei oder der von ihm in den besetzten polnischen Gebieten eingerichteten Organe.

Die Erfassung und Beschlagnahme von landwirtschaftlichem Vermögen (einschl. landwirtschaftlicher Nebenbetriebe) polnischer oder jüdischer Hand erfolgt ausschliesslich durch den Reichsführer SS als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, erforderlichenfalls im Benehmen mit beteiligten Reichsbehörden.

III. Die Beschlagnahme des Vermögens des polnischen Staates wird durch eine besondere Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung ausgesprochen und geregelt. Soweit die Beschlagnahme landwirtschaftliches Vermögen (einschl. landwirtschaftlicher Nebenbetriebe) betrifft, erfolgt die Verwaltung und Nutzung durch die Haupttreuhandstelle Ost nach Weisung des Reichsführers SS, der das erforderliche Benehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft herstellt. Er kann auch verlangen, dass die Haupttreuhandstelle Ost insoweit ihre Befugnisse auf von ihm zu errichtende Stellen überträgt. Diese Regelung berührt die Waldaufsicht durch das Reichsforstamt und deren nachgeordnete Behörden nicht.

IV. Sonstiges Vermögen polnischer oder jüdischer Hand wird der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei auf Ersuchen der Haupttreuhandstelle Ost zugunsten des Deutschen Reiches beschlagnahmen und auf besonderes Ersuchen auch einziehen. Die Erfassung dieses Vermögens ist Sache der Haupttreuhandstelle Ost.

V. Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei stellt je nach Bedarf Verbindungsführer des zuständigen Höheren SS- und Polizeiführers zu den vorgenannten Treuhandstellen ab.

Zur Regelung aller sich aus der Zusammenarbeit des Reichsführers SS und der Haupttreuhandstelle Ost ergebenden Fragen ist bei der Haupttreuhandstelle Ost³² ein Bevollmächtigter (SS-Obersturmbannführer Galke) ernannt, der gleichzeitig Verbindungsführer zu allen Behörden, Organen und Einrichtungen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei ist. Er hat seinen Sitz bei der Berliner Dienststelle.

Ich lege Wert darauf, dass alle Behörden und Dienststellenleiter mit der Haupttreuhandstelle Ost des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragten für den Vierjahresplan auf das engste zusammenarbeiten.

gez. H. Himmler.

17.

Rundverfügung des Leiters der Haupttreuhandstelle Ost betreffend
Zusammenarbeit mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen
Polizei

und dessen Dienststellen

vom 10. November 1939, Nr. 1/39.

(Nicht zur Veröffentlichung bestimmt)³³

³² The plan of 1 June 1940 for the division of the HTO's tasks (Geschäftsverteilung) mentions the office of the General Referent for the Consolidation of German Nationhood (Generalreferent für die Festigung deutschen Volkstums), who was simultaneously the liaison for the Reichsführer-SS. Subordinate to the General Referent were five referents for particular tasks (Mitteilungsblatt HTO 1940, no. 4, p. 18). The number of referents changed (e.g. Mitteilungsblatt HTO 1941, no. 2, p. 111). The General Referent for the entire time the position existed was SS-Obersturmbannführer Galke, mentioned in Himmler's decree printed above. See sections VI and VII of the decree by the Reichsführer-SS of 14 May 1940 (reprint below l. 20). The position was abolished by the decree of 4 April 1941 (reprint below document 21, cf. footnotes 37 and 38).

³³ Mat.-Samml. HTO, p. 10.

Der Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. November 1939 — S I V 1 Nr. 886/39 — 176 — ist bekanntgegeben.

Ich bestimme dazu folgendes für meinen Geschäftsbereich:

Ich ersuche den obigen Runderlass zu beachten. In Zweifelsfragen ist in der Zentrale der Verbindungsführer, SS- Obersturmbannführer Galke, zu beteiligen, der gegebenenfalls meine Entscheidung einholt. In den Treuhandstellen ist die Beteiligung des Verbindungsführers zum Höheren SS- und Polizeiführer herbeizuführen. In wichtigen Fällen ist zu berichten.

Ich lege Wert darauf, dass die Zusammenarbeit mit allen Dienststellen, Organen und Einrichtungen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei reibungslos und im besten Einvernehmen erfolgt, und dass insbesondere die Dienststellen, welche der Reichsführer SS zur Durchführung seiner Aufgaben zur Festigung des deutschen Volkstums bestimmt, in jeder Weise unterstützt werden. Von entstehenden Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten ist mir unverzüglich unter Beifügung der Vorgänge zu berichten.

gez. Winkler.

18.

Eil-Runderlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei betreffend Beschlagnahme von Vermögenswerten in den eingegliederten

ten

Ostgebieten und den besetzten polnischen Gebieten

vom 16. Dezember 1939 — S I V 1 Nr. 844 111/39 — 151 — Sdb. P.

(Nicht zur Veröffentlichung bestimmt)³⁴

Im Einvernehmen mit dem Leiter der Haupttreuhandstelle Ost ordne ich in Ausführung des Erlasses des Generalfeldmarschalls Göring vom 19. Oktober 1939 — St. M. Dev. 9547 — und meines Erlasses vom 10. November 1939 — S I V 1 Nr. 886/39 — 176 — folgendes an:

I.

Die folgenden Dienststellen sind ausschliesslich befugt, Beschlagnahmen auszusprechen:

1. der Reichsführer SS als Chef der Deutschen Polizei mit den nachgeordneten Behörden;

2. der Reichsführer SS als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums;

³⁴ Mat.-Samml. HTO, pp. 10–11.

3. die Haupttreuhandstelle Ost und ihre Treuhandstellen in Danzig, Kattowitz, Posen und Zichenau (und weitere noch zu errichtende Treuhandstellen).

II.

Die Haupttreuhandstelle Ost hat folgende Stellen ermächtigt, in ihrem Auftrage Beschlagnahmen auszusprechen:

1. das Reichsforstamt und von diesem Beauftragte hinsichtlich des forstwirtschaftlichen Vermögens;

2. den Generalmajor Bührmann und seinen Stab mit dem Sitz in Lodsch auf dem Gebiete der Erfassung von Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikate;

3. die Oberbürgermeister und Landräte hinsichtlich des Wohnungsmobiliars geflüchteter oder sonst abwesender oder zur Evakuierung kommender Polen und Juden;

4. Personen, die von der Haupttreuhandstelle Ost oder ihren Treuhandstellen zu Beschlagnahmen ermächtigt sind und darüber einen schriftlichen mit Dienstsiegel versehenen Ausweis mit sich führen.

III.

Die Vollziehung der von den vorbezeichneten Stellen ergehenden Beschlagnahmeverfügungen erfolgt ausschliesslich durch die Staatspolizei(leit)stellen und die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD. in Krakau, Radom, Warschau und Lublin.

Von den auf Ersuchen der unter Ziffer I 2 und 3 und Ziffer II genannten Dienststellen und Personen vollzogenen Beschlagnahmen ist der zuständigen Treuhandstelle unverzüglich ein Durchschlag des Beschlagnahmevervollzugsprotokolls zu übersenden. Im Falle der ohne besonderes Ersuchen aus staatspolizeilichen Gründen unmittelbar verfügten und vollzogenen Beschlagnahme ist der zuständigen Treuhandstelle neben der Durchschrift des Beschlagnahmevervollzugsprotokolls auch eine Durchschrift der Beschlagnahmeverfügung zu übersenden.

IV.

Gemäss Ziffer II und III des Erlasses vom 10. November 1939 habe ich die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe (einschl. landwirtschaftlicher Nebenbetriebe) polnischer und jüdischer Hand einschliesslich des ehemaligen polnischen Staates dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft übertragen. Für die Einsetzung der Bewirtschafter sind ausschliesslich das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dessen nachgeordnete Dienststellen zuständig. Ein Runderlass, der die Einzelheiten regelt, wird

demnächst ergehen. Ich ersuche, dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit von Bewirtschaftern, die vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft oder dessen nachgeordneten Behörden eingesetzt sind oder werden und einen entsprechenden Ausweis bei sich führen, nicht behindert wird.

V.

Soweit die Dienststellen der Sicherheitspolizei beschlagnahmte Gegenstände (Grundstücke, Mobiliar usw.) für ihren eigenen Dienstbetrieb benötigen, sind sie befugt, diese zu benutzen.

Zum Zwecke der Durchführung der der Haupttreuhandstelle Ost obliegenden allgemeinen Erfassung auch solcher Vermögenswerte werden der Haupttreuhandstelle Ost entsprechende Nachweisungen eingereicht.

Bei den bereits vor der Errichtung der Haupttreuhandstelle Ost durch die Sicherheitspolizei erfolgten dienstlichen Verwendungen beschlagnahmter Gegenstände hat es sein Bewenden.

VI.

Gemäss Ziffer V meines Erlasses vom 10. November 1939 bestimme ich die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen bzw. die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD. als Verbindungsführer der Sicherheitspolizei zu den Treuhandstellen. Zur Bearbeitung der Beschlagnahmeverfügungen ist ein besonderer Beauftragter der Sicherheitspolizei abzustellen.

VII.

Die Höheren SS- und Polizeiführer sind für die strikte Durchführung dieser Anordnung verantwortlich. Gegen Personen, die unbefugt Beschlagnahmen verfügen oder vollziehen, ist mit aller Schärfe, nötigenfalls mit Schutzhaft, einzuschreiten. Die Höheren SS- und Polizeiführer haben monatlich, erstmals zum 1. Februar 1940, entsprechende Erfahrungsberichte vorzulegen.

VIII.

Militärische Beschlagnahmen nach dem Reichsleistungsgesetz sowie militärische Requisitionen bleiben von diesem Erlass unberührt.

IX.

Beschlagnahmen im Generalgouvernement bedürfen der Zustimmung der Treuhandstelle für das Generalgouvernement in Krakau.

gez. H. Himmler

Eil-Runderlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei
betreffend Verfahren bei der Beschlagnahme von Kunstgegenständen,
Archiven, Dokumenten, Sammlungen usw.

vom 16. Dezember 1939 — S I V 1 Nr. 844 111/39 — 151 Sdb. P.
(Nicht zur Veröffentlichung bestimmt)³⁵

I

Die Haupttreuhandstelle Ost hat folgende Beschlagnahmeverfügung vom 1. Dezember 1939 erlassen:

I. Im Interesse der Festigung deutschen Volkstums und der Reichsverteidigung werden alle unter Ziffer II dieser Beschlagnahmeverfügung genannten Gegenstände, die in den durch Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 Bestandteil des Reiches gewordenen Gebieten belegen sind, ebenso wie diejenigen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete zugunsten des Deutschen Reiches zur Verfügung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums beschlagnahmt, soweit sie nicht Reichsdeutschen oder Volksdeutschen gehören oder Reichsdeutsche oder Volksdeutsche zu mehr als 75% Eigentumsrecht an ihnen besitzen. Insbesondere werden beschlagnahmt alle unter Ziffer II aufgeführten Gegenstände, die sich in Archiven, Museen, öffentlichen Sammlungen und privaten polnischen und jüdischen Händen befinden, und an deren Sicherstellung und sachgemässer Behandlung ein deutsches Interesse besteht.

II. 1. Geschichtliche und vorgeschichtliche Gegenstände, Urkunden, Bücher, Dokumente, die für die Behandlung des kulturgeschichtlichen und öffentlichen Lebens, insbesondere für die Frage des deutschen Anteils an dem historischen, kulturellen und wirtschaftlichen Aufbau des Landes von Bedeutung sind, sowie Dokumente, die für die Zeitgeschichte Wichtigkeit haben;

2. künstlerisch oder kulturgeschichtlich wertvolle Gegenstände, wie Gemälde, Bildhauerarbeiten, Möbel, Teppiche, Kristalle, Bücher und dergleichen;

3. Einrichtungs- und Schmuckgegenstände aus edlen Metallen.

³⁵ Mat.-Samml. HTO, pp. 17–18; Polish translation in Bulletin IV, p. 185; the trustee position established with this circular was titled: Generaltreuhänder für die Sicherstellung deutschen Kulturgutes in den ehemaligen polnischen Gebieten. The HTO announcement of January 7, 1942 mentions that this trustee position was abolished with the permission of the Reichsführer-SS on 31 October 1941. Its authority was transferred to the Reichsstatthalters and Oberpräsidenten (Mitteilungsblatt HTO 1942 no. 1, p. 44).

III. Gleichzeitig wird die kommissarische Verwaltung der beschlagnahmten Gegenstände angeordnet und einem Beauftragten des Präsidenten der Forschungs- und Lehrgemeinschaft „Das Ahnenerbe e. V.“, Berlin-Dahlem, Pücklerstrasse 16, die Generaltreuhänderschaft mit der Befugnis übertragen, von sich aus Treuhänder und Unterbevollmächtigte zu bestellen und mit dem Recht, alle Massnahmen, die zur Sicherstellung und Erhaltung der beschlagnahmten Gegenstände erforderlich sind, zu treffen.

IV. Soweit durch Behörden und Organe des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei und des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums vor Erlass dieser Beschlagnahmeverfügung Gegenstände beschlagnahmt wurden, werden diese Beschlagnahmen hiermit bestätigt. Sie gelten als zugunsten des Deutschen Reiches zur Verfügung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums erfolgt.

V. Die zur Erfassung der übernommenen Werte üblichen Vordrucke sind der Haupttreuhandstelle Ost zu gegebener Zeit zu übermitteln.

VI. Die Beschlagnahmeverfügung ergeht auf Grund des Erlasses des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring vom 19. Oktober 1939 — St. M. Dev. 9547.

Diese Verfügung ist durch eine weitere Beschlagnahmeverfügung vom 5. Dezember 1939 in folgender Weise erweitert worden:

Ziffer II meiner Beschlagnahmeverfügung vom 1. Dezember 1939, betr. die Beschlagnahme von künstlerisch oder kulturgeschichtlich wertvollen Gegenständen wird wie folgt ergänzt:

4. Alle Gegenstände und insbesondere Apparaturen mit Zubehör, die dazu dienen die Materialien und Sammlungen in ihrer wissenschaftlichen Erschliessung zu erhalten (konservieren), zu entwickeln, zu fördern und zu verwahren. Hierunter fallen auch Gegenstände rein naturwissenschaftlichen, medizinischen, technischen und landwirtschaftlichen, also nicht nur angewandten Charakters.

5. Waffen, Kostüme, Trachten, Musikinstrumente, Münzen, Briefmarken und ähnliche Sammlungen.

6. Alle unter Ziffer 1 mit 5 bisher aufgeführten Gegenstände, soweit sie sich auch in allen Schulen befinden, insbesondere in Hoch-, Mittel- und Fachschulen.

II.

Ich ersuche, die hiernach erforderlichen Beschlagnahmen unverzüglich durchzuführen. Je 1 Durchschlag des Beschlagnahmeverfügnisprotokolls ist zu senden an

1. das Reichssicherheitshauptamt;

2. den Prof. Dr. Heinrich H a r m j a n z, Berlin-Dahlem, Pücklers-
trasse 16, der als Beauftragter des Präsidenten der Forschungs- und
Lehrergemeinschaft „Das Ahnenerbe e. V.“ Berlin-Dahlem, zum Ge-
neraltreuhänder für diese Vermögenswerte ernannt worden ist. Sein
Vertreter ist (der Geschäftsführer der Forschungs- und Lehrgemein-
schaft „Das Ahnenerbe e. V.“, Berlin - Dahlem, SS-Sturmbannführer
Wolfram S i e v e r s .

III.

Soweit es sich um Archive, Dokumente und Bibliotheken handelt,
ist vor Abgabe an das „Ahnenerbe e. V.“ nähere Weisung des Reichs-
sicherheitshauptamtes abzuwarten. Es ist Sorge dafür zu tragen, dass
die beschlagnahmten Archive, Kunstgegenstände pp. in geeigneten
Räumen sichergestellt werden.

gez. H. Himmler.

20.

Anordnung

des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei, Reichskom-
missar für die Festigung deutschen Volkstums vom 14. Mai 1940, be-
kanntgegeben

am 7. Juni 1940 ³⁶.

betr. Zusammenarbeit mit der Haupttreuhandstelle Ost

— S I A 1 Nr 294/40 — 212 —

Im Einvernehmen mit dem Leiter der Haupttreuhandstelle Ost des
Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring gebe ich folgendes
bekannt:

I.

Im Interesse der nach dem Willen des Führers und Reichskanzlers
planmässig zum Einsatz gelangenden Menschen und der Festigung
deutschen Volkstums auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens in
den eingegliederten Ostgebieten habe ich mit der Haupttreuhandstelle
Ost entsprechend dieser Anordnung eine Erweiterung der Zusammen-
arbeit der beiderseitigen Behörden vereinbart.

II.

Richtunggebend für die Zusammenarbeit sind:

³⁶ Mitteilungsblatt HTO 1940, no. 4, p. 15.

- a) der Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 7. Oktober 1939 zur Festigung deutschen Volkstums,
- b) der Erlass des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring vom 19. Oktober 1939 über die Errichtung der Haupttreuhandstelle Ost,
- c) allgemeine Richtlinien des Führers und Reichskanzlers und des Generalfeldmarschalls Göring, sowie deren sonstige einschlägige Anordnungen und Erlasse, ferner
- d) die Anordnungen und Erlasse des Reichsführers-SS und der Haupttreuhandstelle Ost.

III.

Demnach sind Grundlage und Ausgangspunkt für alle Wirtschafts- und Verwaltungsanordnungen bzw. Massnahmen der Haupttreuhandstelle Ost stets

- a) die Richtlinien, die der Führer und Reichskanzler gemäss seinem Erlass vom 7. Oktober 1939 zur Festigung deutschen Volkstums dem Reichsführer-SS erteilt,
- b) alle grundsätzlichen und Einzelanordnungen des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschalls Göring,
- c) die auf Grund der Richtlinien des Führers unter besonderer Berücksichtigung der Siedlungsaufgaben und Planungen durch den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums ergehenden grundsätzlichen und allgemeinen Anordnungen.

IV.

Jedes Nebeneinanderarbeiten, insbesondere jede Doppelarbeit der beiderseitigen Behörden und Organe hat zu unterbleiben.

Vielmehr wird diesen Dienststellen zur Pflicht gemacht:

Gegenseitige fortlaufende Unterrichtung über den Verwaltungs- und Behördenaufbau, sowie über alle wichtigen Massnahmen und Entscheidungen, die für den anderen von Bedeutung sind.

Gegenseitige Unterstützung der Aufgaben und Arbeiten, wo immer sich dazu Gelegenheit bietet. Vor allem aber klare und schnelle, von bürokratischen Hemmungen freie Entscheidungen.

V.

Die Anordnung des Generalfeldmarschalls Göring vom 19. Oktober 1939, wonach jede wilde Beschlagnahme zu unterbleiben hat, jede Bereicherung einzelner nach den allgemeinen Straf- und Kriegsgesetzen verfolgt wird und es allein darauf ankommt, dass das der Beschlagnahme verfallene polnische Vermögen im Interesse des Reiches, d. h.

der Allgemeinheit, nicht aber zugunsten einzelner verwertet wird, ist zukünftig von jedermann besonders zu beachten. Verstöße gegen diese Anordnung sind ohne Rücksicht auf die Person zu ahnden und die Betreffenden dem Reichssicherheitshauptamt zur weiteren strafrechtlichen Verfolgung zu melden.

VI.

Um die einheitliche Ausrichtung der Zusammenarbeit im Sinne dieser Anordnung zu gewährleisten, ist der Verbindungsführer zum Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei bei der Haupttreuhandstelle Ost zum Generalreferenten für die Festigung deutschen Volkstums³⁷ ernannt worden.

Er gehört gleichzeitig dem Stabe des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums als persönlicher Referent des SS-Brigadeführers Greifelt für den Geschäftsbereich der Haupttreuhandstelle Ost an.

Dem Generalreferenten obliegt die Durchführung dieser Anordnung. Er ist dem Reichsführer-SS und dem Leiter der Haupttreuhandstelle Ost gleichermassen für die planmässige Durchführung der gemeinsamen Anordnungen und Richtlinien verantwortlich.

VII.

Der Generalreferent ist ständiger Vertreter des Leiters der Haupttreuhandstelle Ost im Innendienst der Behörde in allen Fragen der Festigung deutschen Volkstums, die sich innerhalb ihres Geschäftsbereiches ergeben, und der Durchführung dieser Anordnung. Soweit der Leiter der Haupttreuhandstelle Ost sich nicht selbst Massnahmen und Entscheidungen vorbehält, vertritt ihn der Generalreferent im gleichen Umfang und nach aussen.

gez. H. Himmler.

21.

Anordnung

des Reichsführers SS — Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums — Nr. 28/111 — betr. Auflösung des Geschäftsbereichs des Generalreferenten für die Festigung deutschen Volkstums bei der Haupttreuhandstelle Ost,
Berlin. Vom 4. April 1941 ³⁸.

³⁷ See footnote 32.

³⁸ Mitteilungsblatt HTO 1941, no. 1, pp. 166–167, see also footnote 32.

Die durch mich erfolgte Beauftragung der Gauleiter und Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten und die Zweite Anordnung des Herrn Reichsmarschalls über die Haupttreuhandstelle Ost vom 17. Februar 1941 haben eine weitgehende Übertragung der Befugnisse der Zentralbehörden auf die Gauleiter und Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten zur Folge. Deshalb ist es notwendig, dass die bisher zentral geführte Arbeit des Generalreferenten für die Festigung deutschen Volkstums bei der Haupttreuhandstelle Ost in gleicher Weise dezentralisiert wird. Ich bestimme deshalb im Einvernehmen mit dem Leiter der Haupttreuhandstelle Ost und auf Vorschlag des Generalreferenten für die Festigung deutschen Volkstums, SS-Standartenführer Galke, dem ich nach vollzogenem Auftrag Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit ausspreche, folgendes:

1. Der Geschäftsbereich des Generalreferenten für die Festigung deutschen Volkstums bei der Haupttreuhandstelle Ost Berlin wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

Die Wahrnehmung der Interessen des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums bei der Haupttreuhandstelle Ost Berlin durch einen Verbindungsführer wird zwischen dem Leiter der Haupttreuhandstelle Ost und meinem Vertreter, SS-Brigadeführer Greifelt, geregelt.

2. Die bisherige Tätigkeit, Aufgaben und Rechte des GVSS gehen auf die Höheren SS- und Polizeiführer als den geschäftsführenden Vertretern der Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums über.

3. Die Höheren SS- und Polizeiführer werden für die Dauer des Bestehens der Treuhandstellen, d. h. bis zur ordnungsmässigen Überführung bzw. Verwertung des von ihnen verwalteten Vermögens zu Generalreferenten für die Festigung deutschen Volkstums bei den Treuhandstellen ernannt.

4. Die Höheren SS- und Polizeiführer ernennen im Benehmen mit den Leitern der Treuhandstellen unter Zustimmung der Gauleiter und Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten einen ständigen Vertreter bei den Treuhandstellen.

5. Die Generalreferenten für die Festigung deutschen Volkstums figurieren nicht wie bisher der GVSS bei der Haupttreuhandstelle Ost Berlin unter dem Namen des Beauftragten für den Vierjahresplan, sondern als Beauftragte des Reichskommissars, die Vertreter des Generalreferenten für die Festigung deutschen Volkstums bei den Treuhandstellen zeichnen ihre Unterschrift mit dem Zusatz: „In Vertretung“.

6. Alle SD-Angelegenheiten und alle Fragen, die das Reichssicherheitshauptamt innerhalb des Geschäftsbereichs der Treuhandstellen

interessieren, werden von dem Vertreter des Höheren SS- und Polizeiführers bei den Treuhandstellen wahrgenommen. Damit sind die Belange des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, die bisher zentral durch den GVSS bei der Haupttreuhandstelle Ost Berlin wahrgenommen wurden, in den Gauen hinlänglich gesichert.

7. Die Zusammenarbeit zwischen der Behörde des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums und dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD einerseits und der Haupttreuhandstelle Ost andererseits wird durch einen vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums zu bestellenden Verbindungsführer sichergestellt; er untersteht ihm unmittelbar.

8. Die geschäftsordnungsmässige Regelung der Zusammenarbeit bleibt einer Vereinbarung zwischen den Leitern der Treuhandstellen und den Höheren SS- und Polizeiführern vorbehalten.

Für den Reichsgau Danzig-Westpreussen bleibt im Benehmen mit dem Gauleiter und Reichsstatthalter besondere Regelung vorbehalten.

H. Himmler

PUBLIC ADMINISTRATION OF AGRICULTURAL AND FOREST PROPERTY

22.

Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 12. 2. 40³⁹.

Um den Einsatz der in den eingegliederten Ostgebieten gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke zur Sicherung der Volksernährung zu gewährleisten, verordne ich auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 887) und der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2125), was folgt:

§ 1

(1) Alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke, die in den eingegliederten Ostgebieten gelegen sind und am 1. September 1939 nicht im Eigentum von Personen deutscher Volkszuge-

³⁹ Reichsgesetzblatt 1940 I, p. 355.

hörigkeit gestanden haben, werden öffentlich bewirtschaftet. Dies gilt auch für solche Betriebe und Grundstücke, die vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums beschlagnahmt sind. Zu den forstwirtschaftlichen Betrieben und Grundstücken gehören nicht solche forstwirtschaftlich genutzten Betriebe und Grundstücke, über die der Reichsforstmeister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft andere Bestimmungen treffen.

(2) Der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen auch das Zubehör und die Früchte sowie alle dem Betrieb oder Grundstück dienenden oder zugehörigen Rechte, Forderungen, Beteiligungen und Interessen aller Art.

§ 2

Zur Durchführung der öffentlichen Bewirtschaftung bestellt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft einen Generalverwalter. Dieser ist an seine Weisungen gebunden.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren die bisher berechtigten das Verwaltungs- und Verfügungsrecht, soweit nicht im § 4 etwas anderes bestimmt ist. Ihre Rechte und Befugnisse werden vom Generalverwalter ausgeübt; zu einer Veräußerung von Grundstücken ist er nicht befugt.

§ 4

(1) Natürliche oder juristische Personen, die land- oder forstwirtschaftliches Vermögen (§ 1) mittelbar oder unmittelbar in Besitz oder Verwahrung haben oder verwalten, haben es auch nach der Bestellung des Generalverwalters bis zur Inbesitznahme durch ihn ordnungsmässig zu verwalten. Dasselbe gilt für Behörden und natürliche und juristische Personen, die von einer deutschen Militärbehörde oder einer Dienststelle der Zivilverwaltung mit der Verwaltung beauftragt worden sind.

(2) Veränderungen oder Verfügungen über Erzeugnisse und Erträge des Vermögens durch die im Abs. 1 genannten Personen und Stellen sind nur im Rahmen einer ordnungsmässigen Verwaltung zulässig. Alle darüber hinausgehenden Verfügungen, insbesondere Verfügungen über Grundstücke sowie deren Verpachtung, sind unzulässig.

§ 5

Die Bestellung des Generalverwalters ist auf seinen Antrag in das Grundbuch oder ein sonst in Betracht kommendes öffentliches Register einzutragen.

§ 6

(1) Während der Dauer der öffentlichen Bewirtschaftung sind Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen und Zwangsvollstreckungen jeder Art in das bewirtschaftete Vermögen unzulässig. Der Zwangsvollstreckung steht die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gleich. Desgleichen findet ein Konkursverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein sonstiges auf Befriedigung von Gläubigern gerichtetes Verfahren nicht statt.

(2) Klagen auf Leistung oder Feststellung, die Rechte oder Ansprüche gegen das bewirtschaftete Vermögen zum Gegenstand haben, sind erst zulässig, wenn der Generalverwalter nach Prüfung erklärt, das Recht oder den Anspruch zu bestreiten.

§ 7

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Generalverwalter können zur Durchführung der ihnen gemäss dieser Verordnung obliegenden Aufgaben von jedermann Auskunft verlangen.

(2) Verwaltungsbehörden und Gerichte haben dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der von ihm bestimmten Stelle Amtshilfe zu leisten, insbesondere auf Verlangen Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.

§ 8

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann anordnen, dass das öffentlich zu bewirtschaftende Vermögen binnen bestimmter Frist einer von ihm bestimmten Stelle anzumelden ist.

§ 9

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der Generalverwalter kann die öffentliche Bewirtschaftung hinsichtlich einzelner Betriebe oder Grundstücke aufheben.

§ 10

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen wird bestraft,

1. wer es unternimmt, einen der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden Gegenstand der Verfügungsgewalt des Generalverwalters zu entziehen oder sonst in irgendeiner Weise die öffentliche Bewirtschaftung zu vereiteln, zu umgehen oder zu beeinträchtigen.

2. wer vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm nach dieser Verordnung obliegende Auskunft nicht, unrichtig oder unvollständig erteilt.

(2) In schweren Fällen des Abs. 1 Nr. 1 ist die Strafe Zuchthaus.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder des Generalverwalters ein; der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 11

Das Amt von kommissarischen Verwaltern oder Treuhändern, die auf Grund anderer Vorschriften eingesetzt worden sind, erlischt mit der Übernahme des von ihnen verwalteten Betriebes oder Grundstückes durch den Generalverwalter.

§ 12

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen (nebst allem Zubehör) des bisherigen polnischen Staates einschliesslich aller Forderungen, Beteiligungen, Rechte und Interessen aller Art; für die Verwaltung dieses Vermögens gilt die Verordnung über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates vom 15. Januar 1940 (RGBl. I, S. 174).

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden ferner keine Anwendung auf das Vermögen der Gebietskörperschaften.

§ 13

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlässt im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann sich ergebende Zweifelfragen im Einzelfall im Verwaltungsweg entscheiden.

§ 14

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Vorschriften werden aufgehoben.

Berlin, den 12. Februar 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall.

Erlass

des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Bestellung der Ostdeutschen Landbewirtschaftungsgesellschaft mbH. als Generalverwalter im Sinne der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung Land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten (vom 12. Februar 1940)

Vom 28. Februar 1940

— IV B 5 — 126⁴⁰

Betr.: Landbewirtschaftung in den eingegliederten Ostgebieten.

In Durchführung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Februar 1940 — RGBL. I S. 355 — habe ich die Ostdeutsche Landbewirtschaftungsgesellschaft mit beschränkter Haftung⁴¹ gegründet und sie zum Generalverwalter für die nach der Verordnung öffentlich zu bewirtschaftenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke bestellt. Die Gesellschaft hat ihre Tätigkeit bereits aufgenommen. Zum Geschäftsführer habe ich den Ministerialdirektor beim Oberkommando der Wehrmacht und Geschäftsführer der Reichsumsiedlungsgesellschaft m. b. H. J. D. Lauenstein, zum stellvertretenden Geschäftsführer den Ministerialrat in meinem Ministerium Dr. Berger, bestellt.

I. V.: gez. Backe.

Erste Verordnung

zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 24. Januar 1941⁴².

⁴⁰ Mitteilungsblatt HTO 1940, no. 1, p. 13.

⁴¹ Called 'Ostland' for short. For the limits of the authority of the HTO and the Ostland, see the sources provided near the end of footnote 30, most importantly the Verwaltungsvorschriften zur Polenvermögensverordnung, section 39 (reprint below no. 32). For more details on the organisation structure of the Ostland see: Deresiewicz, op. cit., p. 71 ff.

⁴² Reichsgesetzblatt 1941 I, p. 67, Mitteilungsblatt HTO 1941, no. 2, p. 92.

Auf Grund des §13 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Februar 1940 (RGBl. I S. 355) wird verordnet:

§ 1

Die forst- und holzwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke, die nach näherer Bestimmung des Reichsforstmeisters und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft aus der Bewirtschaftung durch den Generalverwalter ausscheiden, unterliegen der öffentlichen Bewirtschaftung durch die Dienststellen der Reichsforstverwaltung und der preussischen Landesforstverwaltung.

§ 2

Auf die öffentliche Bewirtschaftung finden im übrigen die Vorschriften der Verordnung vom 12. Februar 1940 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 24. Januar 1941.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung

H. Backe

Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
In Vertretung

Greifelt

Der Reichsforstmeister

In Vertretung

Alpers

25.

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 1. Februar 1941⁴³.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I. S. 355) — Ostlandverordnung — wird im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums verordnet:

⁴³ Reichsgesetzblatt 1941 I, p. 68, Mitteilungsblatt HTO 1941, no. 2, pp. 92–93.

§ 1

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke, die von Personen deutscher Volkszugehörigkeit gegen andere, der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegende Betriebe oder Grundstücke in Tausch gegeben werden, der öffentlichen Bewirtschaftung nach der Ostlandverordnung unterstellen.

§ 2

Der Generalverwalter (§ 2 der Ostlandverordnung) kann die öffentliche Bewirtschaftung bestimmter Betriebe oder Grundstücke auf eine Siedlungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung kann auf Zeit erfolgen. Die Ostlandverordnung und ihre Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten insoweit sinngemäss für diese Siedlungsgesellschaft.

Berlin, den 1. Februar 1941.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

26.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
X/1 — 321/41.

Berlin W 8, den 26. 2. 1941.
Wilhelmstrasse 72.

An die

Bauernsiedlung Posen G.m.b.H. Posen

Betrifft: Übertragung der öffentlichen Bewirtschaftung von Betrieben und Grundstücken auf die Siedlungsgesellschaften (§ 2 der Zweiten DVO. zur Ostland-VO. vom 1. Februar 1941 — RGBl. I S. 68)⁴⁴.

In § 2 der 2. Durchführungsverordnung zur Ostlandverordnung vom 1. Februar 1941 (RGBl. I S. 68) ist vorgesehen, dass der Generalverwalter die öffentliche Bewirtschaftung bestimmter Betriebe oder Grundstücke auf eine Siedlungsgesellschaft übertragen kann. Hierzu bestimme ich:

1. Die Ostdeutsche Landbewirtschaftungsgesellschaft m.b.H. (Ostland) hat die Übertragung vorzunehmen:

⁴⁴ Reprint from I. Z. files, Dok. I-544.

a) bei Betrieben und Grundstücken, in die aus dem Ausland heimgekehrte Volksdeutsche (Umsiedler) vorläufig eingewiesen werden (vgl. meinen Erlass vom 14. Dezember 1940 — X/1—393—); die Übertragung hat jedoch bei den Umsiedlerbetrieben zu unterbleiben, die nicht von den Siedlungsgesellschaften betreut werden (z.B. bei Baltenbetrieben über 50 ha);

b) bei Betrieben und Grundstücken, die den Siedlungsgesellschaften entsprechend meinem Erlass vom 25. November 1940 —X/1—241— als Stützpunkte für die Betreuung der Umsiedler überlassen werden; die Übertragung soll in diesen Fällen stets auf Zeit erfolgen, und zwar für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren;

c) bei Betrieben und Grundstücken, bei denen die Übertragung wegen der vorhandenen Streu- und Gemengelage mit Umsiedlerbetrieben entsprechend meinem Erlass vom 6. Dezember 1940 —X/1—285— aus Zweckmässigkeitsgründen zugelassen wird.

In den Fällen zu a) hat die Siedlungsgesellschaft die für eine Übertragung in Betracht kommenden Betriebe jeweils für einen bestimmten Bezirk listenmässig zu erfassen und die Zusammenstellung an die zuständige Zweigstelle der Ostland weiterzuleiten; die Übertragung erfolgt alsdann auf Grund dieser Zusammenstellung.

2. Ausser in den Fällen zu 1 darf die Ostland die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe oder Grundstücke auf eine Siedlungsgesellschaft nur übertragen, nachdem ich vorher dieser Übertragung zugestimmt habe. Etwaigen von mir ausgehenden Weisungen, die öffentliche Bewirtschaftung auf eine Siedlungsgesellschaft zu übertragen, hat die Ostland nachzukommen.

3. Durch die Übertragung tritt die Siedlungsgesellschaft, gegebenenfalls mit Wirkung von dem hierfür festgesetzten Stichtag ab, in die bisherige Rechtsstellung der Ostland (Rechte und Pflichten) ein. Die Siedlungsgesellschaft ist insbesondere verantwortlich dafür, dass alle ihr zur Bewirtschaftung übertragenen Betriebe und Grundstücke in grösstmöglichem Umfange zur Sicherung der Volksernährung beitragen. Die Siedlungsgesellschaft ist ferner berechtigt und verpflichtet, Verbindlichkeiten der von ihr bewirtschafteten Betriebe nach Massgabe meines Erlasses vom 31. Juli 1940 — IV A 10-773 — (LwRMBL. S. 957) und der von ihr mit der Ostland vorzunehmenden Abrechnung, zu erfüllen. Zu einer Aufhebung der öffentlichen Bewirtschaftung (§ 9 der Ostlandverordnung vom 12. Februar 1940 — IRGBl. I S. 355) ist die Siedlungsgesellschaft nur nach Einholung meiner Zustimmung befugt.

4. Bei Umsiedlerbetrieben (Nr. 1a dieses Erlasses) ist als Stichtag für die Übertragung der Bewirtschaftung — insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Betriebes — grundsätzlich

der Zeitpunkt vorzusehen, an dem der Umsiedler in den Betrieb eingewiesen worden ist.

5. Anlässlich der Übertragung der Bewirtschaftung hat eine einmalige Abrechnung zwischen der Ostland und der Siedlungsgesellschaft stattzufinden. Die Ostland hat mit den Siedlungsgesellschaften ein möglichst einfaches Abrechnungsverfahren zu vereinbaren; die Vereinbarung ist mir zur Genehmigung vorzulegen.

Im Auftrag
gez. Harmening.

SEIZURE AND CONFISCATION OF POLISH STATE PROPERTY

27.

Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates
Vom 15. Januar 1940 ⁴⁵.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit dem Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) und der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125) wird für das Gebiet des Grossdeutschen Reichs einschliesslich der eingegliederten Ostgebiete und für die besetzten polnischen Gebiete verordnet:

§ 1

(1) Das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen (nebst allem Zubehör) des bisherigen polnischen Staates einschliesslich aller Forderungen, Beteiligungen, Rechte und Interessen aller Art wird sichergestellt.

(2) Dieses Vermögen wird zwecks Sicherstellung beschlagnahmt. Ausgenommen von der Beschlagnahme ist das in den eingegliederten Ostgebieten belegene Vermögen, das öffentlichen Zwecken des ehemaligen polnischen Staates diene und von einer Obersten Reichsbehörde oder einer ihr nachgeordneten Stelle verwaltet wird, ferner solches in den eingegliederten Ostgebieten und in den besetzten polnischen Gebieten belegenes Vermögen, das

⁴⁵ Reichsgesetzblatt 1940 I, p. 174.

a) ganz oder teilweise Zwecken der polnischen Wehrmacht, der Luftwaffe und des Wetterdienstes diene oder zu dienen bestimmt war, oder

b) innerhalb der damaligen Reichsgrenzen vor dem 1. November 1918 von der deutschen Wehrmacht benutzt worden ist, oder

c) von der deutschen Wehrmacht für Zwecke der Reichsverteidigung in Besitz genommen worden ist.

(3) Mit der Beschlagnahme verlieren die bisher Berechtigten die Verfügungsmacht über dieses Vermögen, soweit nicht im § 4 ein anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Alle juristischen und natürlichen Personen, die beschlagnahmtes Vermögen als Beauftragte, Pächter, Nutzniesser oder auf Grund eines anderen rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisses mittelbar oder unmittelbar in Besitz oder Verwahrung haben oder verwalten, haben binnen eines Monats der zuständigen unteren deutschen Verwaltungsbehörde (Landrat oder Stadtkommissar) dieses Vermögen anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) eine genaue Angabe darüber, wo sich das Vermögen befindet,

b) eine kurze Darstellung des Vermögens, seines Werts oder seiner Grösse,

c) eine Angabe, auf Grund welchen rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisses der Anmeldende sich als meldepflichtig ansieht.

(3) Die Haupttreuhandstelle Ost kann die Anmeldepflicht anders regeln.

§ 3

(1) Eine Anmeldepflicht nach § 2 besteht nicht für Vermögen des ehemaligen polnischen Staates, das von einer Obersten Reichsbehörde oder einer ihr nachgeordneten Stelle verwaltet wird.

(2) Die Obersten Reichsbehörden teilen der Haupttreuhandstelle Ost das von ihnen und den ihnen nachgeordneten Stellen verwaltete Vermögen mit.

§ 4

Wer beschlagnahmtes Vermögen in Besitz oder Gewahrsam hat, hat es bis auf weiteres zu verwalten. Veränderungen oder Verfügungen über das Vermögen oder seine Erträge sind nur in den Grenzen ordnungsmässiger Wirtschaft zulässig. Alle darüber hinausgehenden Massnahmen, insbesondere die Verfügung über Grundstücke, bedürfen der Genehmigung der Haupttreuhandstelle Ost oder der von ihr beauftragten Stellen. Genehmigungspflichtig ist auch die Verpachtung indu-

strieller und landwirtschaftlicher Betriebe sowie landwirtschaftlicher Grundstücke, die grösser als 10 Hektar sind.

§ 5

Die nach den §§ 2 und 3 in Betracht kommenden Behörden, juristischen oder natürlichen Personen sind verpflichtet auf Verlangen der Haupttreuhandstelle Ost gemäss § 1 Abs. 2 beschlagnahmtes Vermögen ihren Treuhandstellen oder Beauftragten zu überlassen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle zur Geltendmachung oder Verwaltung von Vermögensrechten gehörigen Unterlagen und Aufzeichnungen, insbesondere Bücher und Belege.

§ 6

Die Haupttreuhandstelle Ost oder ihre Treuhandstellen können die Verwaltung und in den Grenzen ordnungsmässiger Wirtschaft gebotene Verwertung beschlagnahmten Vermögens anderen Behörden und Dienststellen oder besonderen Treuhändern überlassen.

§ 7

Die Beschlagnahme, die Bestellung und Abberufung von Treuhändern sowie deren Namen sind auf Antrag der Haupttreuhandstelle Ost oder ihrer Treuhandstellen in das Grundbuch, in das Handelsregister oder in ein sonstiges in Betracht kommendes öffentliches Register einzutragen.

§ 8

(1) Während der Dauer der Beschlagnahme sind Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen und Zwangsvollstreckungen jeder Art in das beschlagnahmte Vermögen unzulässig. Der Zwangsvollstreckung steht die Vollziehung des Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gleich. Ein Konkursverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein sonstiges auf die Befriedigung von Gläubigern gerichtetes Verfahren findet nicht statt.

(2) Klagen auf Leistung oder Feststellung, die Rechte oder Ansprüche an das beschlagnahmte Vermögen zum Gegenstand haben, sind erst zulässig, wenn die Haupttreuhandstelle Ost nach Prüfung erklärt, das Recht oder den Anspruch zu bestreiten.

§ 9

(1) Die Haupttreuhandstelle Ost kann zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäss dieser Verordnung von jedermann Auskunft verlangen.

(2) Verwaltungsbehörden und Gerichte haben ihr Amtshilfe zu leisten, insbesondere auf ihr Verlangen Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.

§ 10

(1) Mit Gefängnis- und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer es unternimmt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen beschlagnahmten Vermögensgegenstand der Haupttreuhandstelle Ost, ihren Treuhandstellen oder ihren Beauftragten oder Treuhändern zu entziehen oder sonst in irgendeiner Weise die Beschlagnahmewirkung zu vereiteln, zu umgehen oder zu beeinträchtigen.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus. Handelt der Täter aus Widersetzlichkeit gegen die politische Neuordnung oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 11

(1) Mit Gefängnis- und Geldstrafe oder einer dieser beiden Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm nach dieser Verordnung obliegende Anmelde- oder Auskunftspflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Haupttreuhandstelle Ost ein.

§ 12

Die Haupttreuhandstelle Ost erlässt die zur Ausführung dieser Verordnung notwendigen Anordnungen.

§ 13

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Vorschriften ausser Kraft. Die Vorschriften der Verordnung zur Sicherstellung der für die Einrichtung des Reichskriegshafens Gotenhafen notwendigen Anlagen vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2475) bleiben unberührt.

(2) Soweit Vermögensgegenstände der im § 1 bezeichneten Art bereits beschlagnahmt sind, regelt sich die Durchführung der Beschlagnahme nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Das Amt von kommissarischen Verwaltern oder Treuhändern, die nach anderen Vorschriften eingesetzt worden sind, erlischt spätestens am 31. März 1940.

Berlin, den 15. Januar 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring, Generalfeldmarschall

28.

Verordnung

über die grundbuchmässige Behandlung der in den Grundbüchern
des Deutschen Reichs für den ehemaligen polnischen Staat eingetra-
genen Rechte

Vom 26. August 1941 ⁴⁶

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Glie-
derung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl. I S.
2042) wird das folgende verordnet:

§ 1

(1) Ist das Eigentum oder ein sonstiges Recht an einem Grund-
stück für den ehemaligen polnischen Staat im Grundbuch eingetragen,
so bedarf es zur Eintragung (Einverleibung) des Deutschen Reichs als
Inhabers dieses Rechts oder zur Eintragung (Einverleibung) der Lö-
schung dieses Rechts lediglich des Antrags (Ansuchens) eines Reichs-
ministers oder einer sonstigen Obersten Reichsbehörde.

(2) Als Recht an einem Grundstück im Sinn des Absatzes 1 gilt
auch ein Veräußerungs- oder Belastungsverbot.

(3) In dem Antrag (Ansuchen) ist der Teil der Reichsverwaltung zu
bezeichnen, der als Inhaber des Rechts eingetragen werden soll.

(4) Der Antrag (das Ansuchen) ist von dem Reichsminister (der
Obersten Reichsbehörde) oder dem von dem Reichsminister (der Ober-
sten Reichsbehörde) beauftragten Beamten des Ministeriums (der
Obersten Reichsbehörde) zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel
oder Dienststempel zu versehen. Ist der Antrag mit Dienstsiegel oder
mit Dienststempel versehen, so hat das Grundbuchamt (Grundbuchs-
gericht) die Zuständigkeit des Unterzeichners nicht zu prüfen.

§ 2

(1) Der Reichsminister (die Oberste Reichsbehörde), der (die) ei-
nen Eintragungs-(Einverleibungs-)antrag nach § 1 stellt, hat vorher
das Einvernehmen des Reichsministers der Finanzen und der etwa
sonst beteiligten Reichsminister (Obersten Reichsbehörden) herbeizu-
führen. Der Reichsminister der Finanzen kann sein Einverständnis für
bestimmte Arten von Eintragungs-(Einverleibungs-)anträgen im vor-
aus erklären.

(2) Das Grundbuchamt (Grundbuchsgericht) hat nicht nachzuprü-
fen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

⁴⁶ Reichsgesetzblatt 1941 I. p. 533, Mitteilungsblatt HTO 1941, no. 7, p. 271.

§ 3

Der Reichsminister (die Oberste Reichsbehörde) kann die Befugnis nach § 1 Absatz 1 auf eine nachgeordnete Dienststelle übertragen. In diesem Fall gelten für den Antrag (das Ansuchen) der Dienststelle die Vorschriften des § 1 sinngemäss. Zum Nachweis der Übertragung genügt die Bekanntmachung in der Zeitschrift „Deutsche Justiz“⁴⁷.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen kann den Antrag (das Ansuchen) stellen, dass an Stelle des Deutschen Reichs nach § 1 eine andere Stelle als Inhaber des Rechts eingetragen wird. Mit der Eintragung erwirbt diese Stelle das Eigentum oder sonstige Recht.

§ 5

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Land- und Lehntafeln sowie die Berg- und Eisenbahnbücher.

§ 6

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn in den Gebietsteilen der eingegliederten Ostgebiete, die vor ihrer Zugehörigkeit zu Polen, zur Tschechoslowakei oder zu Österreich gehört haben, das Eigentum oder ein sonstiges Recht an einem Grundstück für den ehemaligen tschechoslowakischen oder österreichischen Staat im Grundbuch eingetragen ist.

§ 7

Der Reichsminister der Justiz erlässt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und den sonst beteiligten Reichsministern die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften. Er kann Zweifelsfragen im Verwaltungsweg klären.

Berlin, 26. August 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

⁴⁷ See for example, Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers betr. Grundbuchmässige Behandlung der in den Grundbüchern des Deutschen Reiches für den ehemaligen polnischen Staat eingetragenen Rechte (24 December 1941): “Der Reichsmarschall des Grossdeutschen Reiches — Beauftragter für den Vierjahresplan — hat die Haupttreuhandstelle Ost ermächtigt, Anträge nach § 1 der Verordnung über die grundbuchmässige Behandlung... zu stellen und diese Befugnis den örtlichen Treuhandstellen zu übertragen” (Deutsche Justiz 1942, p. 14, reprint in Mitteilungsblatt HTO 1942, no. 1, p. 19). The HTO used this right, and transferred its authority to the Treuhandstellen and the Treuhandnebenstelle in Łódź (Deutsche Justiz 1942, p. 71, reprint in Mitteilungsblatt HTO 1942, no. 1, p. 20).

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger
Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr Stuckart

SEIZURE AND CONFISCATION OF THE PROPERTY OF POLISH
CITIZENS

29.

Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen
des ehemaligen polnischen Staates.
Vom 17. September 1940⁴⁸

⁴⁸ Reichsgesetzblatt 1940 I, p. 1270; the relation between this decree and the securing and confiscation of property used for purposes hostile to the nation and state is discussed in the Runderlass des Reichssicherheitshauptamtes betr. Behandlung des Vermögens der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates (21 January 1941): – “I (2) Im Einvernehmen mit der Haupttreuhandstelle Ost weise ich darauf hin, dass diese Verordnung nur wirtschaftsregulierend ist und die Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei für die Beschlagnahme und Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens nicht berührt. II... III In den eingegliederten Ostgebieten leitet sich die Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei zur Beschlagnahme volks- und staatsfeindlichen Vermögens aus dem Gesamtauftrag her, der der Deutschen Polizei im allgemeinen und der Geheimen Staatspolizei im besonderen im Zuge des Neuaufbaus des nationalsozialistischen Staates erteilt worden ist (siehe auch Erlass betr. „Rechtsgrundlage für staatspolizeiliche Anordnungen vom 15. April 1940 — I A 1, nr 86 VI/40—151—). Für die Einziehung fehlt es in diesen Gebieten nach wie vor an einer gesetzlichen Grundlage. Beschlagnahmte Vermögensgegenstände des ehemaligen polnischen Staates und seiner Angehörigen sind wie bisher der HTO ... zu melden” (Befehlsblatt 1941, no. 4, p. 15). Due to the lack of a legal basis, confiscation could only occur based on the decree of 17 October 1940. This omission was remedied by the Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens in den eingegliederten Ostgebieten (14 August 1942) (RGBl. I, p. 514): § 1. Das Vermögen von natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen, die volks- oder staatsfeindliche Bestrebungen gefördert haben, sowie Sachen und Rechte, die zur Förderung solcher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt waren oder sind, können zugunsten des Reichs eingezogen werden... § 2. (1) Für die Einziehung sind die Staatspolizei-(leit)stellen zuständig. (2) ... (3) ... § 3. (1) Zur Vorbereitung der Einziehung kann ein Vermögen oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden...”. The decree was signed by the Reich Ministers of the Interior, Finance

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten von 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125) wird für das Gebiet des Grossdeutschen Reichs einschliesslich der eingegliederten Ostgebiete verordnet:

§ 1. (1) Vermögen von Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates unterliegt innerhalb des Gebiets des Grossdeutschen Reichs einschliesslich der eingegliederten Ostgebiete der Beschlagnahme, kommissarischen Verwaltung und Einziehung nach Massgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Dies gilt nicht für das Vermögen von Personen, die nach § 6 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Die zuständige Stelle (§ 12) kann weitere Ausnahmen zulassen.

(3) Den Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates stehen Angehörige der ehemaligen Freien Stadt Danzig polnischer Volkszugehörigkeit gleich.

§ 2. (1) Die Beschlagnahme ist auszusprechen bei Vermögen

a) von Juden ⁴⁹,

and Justice. On 15 August 1942, the Reich Minister of the Interior clarified that the aforementioned decree did not apply in the case of property falling under the decree of 17 October 1940 (PolVermVO) (Mitteilungsblatt HTO 1942, no. 4, p. 88, footnote).

⁴⁹ Cf. Rundverfügung betr. Behandlung des Vermögens von Juden in den eingegliederten Ostgebieten, die nicht die Angehörigkeit des ehemaligen polnischen Staates besitzen (19 October 1940): "Die Verordnung über die Behandlung des Vermögens der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 unterwirft der Zuständigkeit der HTO nur das Vermögen von Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates. In der Verwaltungspraxis ist dabei auf den Stichtag des 1. September 1939 (Kriegsbeginn) abzustellen, so dass Staatsangehörigkeitsänderungen, die sich aus der Teilung Polens ergeben, unberücksichtigt zu lassen sind. — Soweit Judenvermögen von Juden deutscher Reichsangehörigkeit oder fremder Staatsangehörigkeit beschlagnahmt worden ist, muss daher, wenn dieser Sachverhalt einwandfrei festgestellt wird, die Aufhebung ausgesprochen werden. Ich habe angeregt, hinsichtlich dieses Judenvermögens die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (RGBl. I. s. 1709) in den eingegliederten Ostgebieten einzuführen. — Bis zur gesetzlichen Regelung ist in allen Fällen mit ausreichender Frist der zuständigen Staatspolizeistelle oder Staatspolizei(leit-)stelle davon Mitteilung zu machen, dass seitens der HTO mangels Zuständigkeit die Beschlagnahme aufgehoben werden müsse. — Dr Winkler". Mitteilungsblatt

b) von Personen, die geflüchtet oder nicht nur vorübergehend abwesend sind.

(2) Die Beschlagnahme kann ausgesprochen werden:

a) wenn das Vermögen zum öffentlichen Wohl, insbesondere im Interesse der Reichsverteidigung oder der Festigung des deutschen Volkstums benötigt wird, oder

b) wenn die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten nach dem 1. Oktober 1918 in das damalige Gebiet des Deutschen Reichs eingewandert sind.

(3) Die Beschlagnahme kann auf einzelne Vermögensgegenstände beschränkt werden.

(4) Von der Beschlagnahme sollen regelmässig ausgenommen werden:

a) bewegliche Sachen, die ausschliesslich der persönlichen Lebensführung zu dienen bestimmt sind,

b) Bargeld, Bank- und Sparkassenguthaben sowie Wertpapiere bis zu einem Gesamtwert von eintausend Reichsmark.

§ 3. Vermögen sind unbewegliche und bewegliche Sachen (nebst allem Zubehör), Forderungen, Beteiligungen, Rechte und Interessen aller Art ⁵⁰.

HTO 1941, no. 1, p. 63. The order to inform the Staatspolizei (leit)stelle about the lack of basis for seizure was undoubtedly issued so that the office could seize property based on the "Gesamtauftrag" mentioned in the circular of the Reich Security Office of 21 January 1941 (see footnote 48 above). The decree regarding Jewish property of 3 December 1938 was implemented in the incorporated territories along with other decrees related to Jews on 30 March 1942 (RGI I p. 166) (see l. 34 below). However, cf. § 22 (1) e and (6) of the decree on the treatment of the property of Polish citizens.

⁵⁰ Dr. Winkler, director of the HTO, in a circular of 13 November 1940 clarified what should be done with bank deposits, escrow and safe deposit boxes: "I. Guthaben, Depots und Schliessfachinhalte bei den unter Aufsicht der HTO kommissarisch verwalteten Kreditinstituten: a) Die Guthaben der polnischen Staatsangehörigen sind blockiert. ... Es ist beabsichtigt, sie später gesetzlich zu streichen, b) Die Depots ... werden nicht herausgegeben... c) Schliessfächer ... werden nicht zugänglich gemacht... II. Guthaben, Depots und Schliessfächer bei deutschen Kreditinstituten. Nach der PolVermVO ist es zwar für die Beschlagnahme des polnischen Privatvermögens unerheblich, wann das Vermögen entstanden ist, indessen ist bei der praktischen Durchführung der Beschlagnahme ein Unterschied zwischen altem und neu erworbenem Vermögen zu machen. Solange Polen und polnische Juden in den deutsch gewordenen Gebieten verbleiben und am Wirtschaftsleben teilnehmen, muss es ihnen möglich bleiben, neues Vermögen zu bilden, insbesondere Guthaben aus neuersparten oder verdienten Geldern beschlagnahmefrei bei den deutschen Kreditinstituten zu unterhalten.

Indessen sind die Grenzen zwischen „Altvermögen“ und „Neuvermögen“ flüssig. Viele, ja fast alle Guthaben, die bald nach Kriegsbeginn bei den deutschen Kreditinstituten neu eingezahlt sind (teils sogar zwangsweise auf Grund von Verordnungen des CdZ über Zwangserlag, oder auf Grund von Sicherungsanordnungen der Devisenstellen über die Sicherung jüdischer Guthaben), sind in Wahrheit Altvermögen. Zur praktischen Unterscheidung von Altvermögen und Neuvermögen bestimme ich: Als Altvermögen sind Guthaben, Depots und Schliessfachinhalte, die vor dem 1. Januar 1940 eingeliefert sind, zu behandeln. Es bleibt jedoch im Einzelfall dem Eigentümer der Gegenbeweis offen, dass es sich doch um neuerworbenes Vermögen handelt. Als Neuvermögen sind Guthaben, Depots und Schliessfachinhalte, die nach dem 31. Dezember 1939 eingeliefert sind, zu behandeln. Es bleibt jedoch im Einzelfalle der HTO offen, durch Tatsachen nachzuweisen, dass es sich doch um Altvermögen handelt. Dieses vorausgeschickt bestimme ich über die Behandlung dieser Werte bei deutschen Kreditinstituten: 1. Neuvermögen ist grundsätzlich nicht zu beschlagnahmen. Allein das Vermögen von Personen, die geflüchtet oder nicht nur vorübergehend abwesend sind, soll ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entstehung beschlagnahmt werden. Soweit es Neuvermögen ist, darf es zugunsten zurückbleibender Verwandter oder aus sonstigen Gründen freigegeben werden. 2. Altvermögen ist grundsätzlich zu beschlagnahmen. Ich beabsichtige jedoch zunächst nur die Beschlagnahme privater Guthaben. Die Guthaben von Wirtschaftsunternehmen, die noch nicht kommissarisch verwaltet sind, sollen einstweilen nicht voll beschlagnahmt werden, um den Wirtschaftsablauf dieser Betriebe nicht zu stören. Es genügt vielmehr, die Kreditinstitute zu veranlassen, Dispositionen über derartige Guthaben nur insoweit auszuführen, als sie wirtschaftlich notwendig sind. Nach § 2 Abs. 4 PolVermVO ist eine Freigrenze zu gewähren. Es sollen von der Beschlagnahme regelmässig ausgenommen werden Bargeld, Bank- und Sparkassenguthaben, sowie Wertpapiere bis zu einem Gesamtwert von RM 1.000,—. Diese Vorschrift ist nur eine Sollvorschrift, also nicht zwingend. Kein polnischer Staatsangehöriger hat daher einen Anspruch auf die Freigrenze. Im einzelnen ist die Bestimmung folgendermassen zu handhaben, a) Personen, die geflüchtet oder nicht nur vorübergehend abwesend sind, erhalten regelmässig nicht die Freigrenze von RM 1.000,—. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen soll hier die Freigrenze gewährt werden, b) Noch anwesenden polnischen Juden ist die Freigrenze ebenfalls regelmässig nicht zu gewähren. Nach den allgemeinen Sicherungsanordnungen der Devisenstellen vom November 1939 waren die Juden verpflichtet, unverzüglich ihre RM 1.000,— übersteigenden Barbestände bei einem deutschen Kreditinstitut einzuzahlen. Es ist anzunehmen, dass die Juden bereits von dieser Freigrenze Gebrauch gemacht und daher jeweils RM 1.000,— Bargeld zurückbehalten haben. Darüber hinaus ist ihnen aber auf Grund derselben Sicherungsanordnungen regelmässig bis zu wöchentlich RM 125.— ausbezahlt worden. Sie haben daher auch auf diese Weise die Freigrenze von RM 1.000,— bereits in Anspruch genommen, c) Noch anwesende Polen geniessen die Freigrenze bis zu RM 1.000,—. Die Werte sind jedoch zunächst voll zu beschlagnahmen. Nur auf Antrag sind sie im Gesamtwert von RM 1.000,— wieder freizugeben. Der Antrag

§ 4. (1) Mit der Beschlagnahme verlieren die bisher Berechtigten die Verfügungsbefugnis über das beschlagnahmte Vermögen. Die Befugnisse des Generalverwalters nach der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 355) bleiben unberührt.

(2) Wer beschlagnahmtes Vermögen in Besitz oder Gewahrsam hat, hat es bis auf weiteres zu verwalten. Veränderungen oder Verfügungen über das Vermögen oder seine Erträge sind nur in den Grenzen ordnungsmässiger Wirtschaft zulässig. Alle darüber hinausgehenden Massnahmen, insbesondere die Verfügung über Grundstücke, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle (§ 12).

§ 5. (1) Über Vermögen, das der Beschlagnahme unterliegt, kann die kommissarische Verwaltung angeordnet werden, sofern es die ordnungsmässige Bewirtschaftung erfordert.

(2) Die Anordnung der kommissarischen Verwaltung gilt gleichzeitig als Beschlagnahme.

§ 6. (1) Der kommissarische Verwalter wird von der zuständigen Stelle bestellt (§ 12). Er erhält eine schriftliche Bestallung. Er kann jederzeit abberufen werden.

(2) Bei der Führung der Geschäfte hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns oder Verwalters anzuwenden und ist für alle aus der Verletzung dieser Verpflichtungen entstehenden Schäden verantwortlich. Der zuständigen Stelle (§ 12) hat er jederzeit alle von ihr verlangten Auskünfte zu erteilen und ihr, soweit nichts anderes bestimmt wird, über seine Verwaltungstätigkeit auch unaufgefordert monatlich zu berichten.

(3) Der kommissarische Verwalter kann zur Erfüllung seiner Obliegenheiten von der zuständigen Stelle — unbeschadet seiner straf-

muss folgende Erklärung enthalten: „Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass ich nur soviel Bargeld oder sonstiges Bank- oder Sparkassenguthaben oder Wertpapiere habe, dass sie zusammen mit dem zur Freigabe beantragten Guthaben insgesamt den Wert von RM 1.000,— nicht übersteigen. Mir ist bekannt, dass eine falsche Erklärung Zwangsmassnahmen zur Folge hat.“ Unterstützungen aus den beschlagnahmten Werten von anwesenden Polen und Juden (zu b und c) sind nach Massgabe meines Erlasses vom 4. Mai 1940 (Mitteilungsblatt HTO 1940 no. 6 p. 215) ohne Rücksicht auf die Freigrenze von RM 1.000,— zulässig“. Mitteilungsbl. HTO 1941, p. 70. ... For the text of the decision of 4 May 1940, see l. 30 below. It was repealed by a decision of 17 December 1940 (see text below, l. 31). Also cf. l. 32 below – Verwaltungsvorschriften (68).

rechtlichen Verantwortlichkeit — durch Ordnungsstrafen bis zu zehntausend Reichsmark angehalten werden.

§ 7. (1) Der kommissarische Verwalter ist zu allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Handlungen ermächtigt, die die Verwaltung des Vermögens im Rahmen ordnungsmässiger Wirtschaft mit sich bringt.

(2) Nur mit ausdrücklicher vorheriger Ermächtigung der zuständigen Stelle (§ 12) darf der Verwalter:

- a) Grundstücke veräussern oder belasten,
- b) den Gegenstand oder die Rechtsform einer Unternehmung ändern,
- c) Rechtsgeschäfte vornehmen, welche die Veräusserung oder Abwicklung einer Unternehmung oder eines Betriebs oder die Veräusserung des verwalteten Warenlagers oder sonstigen Vermögensteils in seiner Gesamtheit zur Folge haben,
- d) gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie land- und forstwirtschaftliche Grundstücke über 10 Hektar Grösse verpachten,
- e) sonstige Rechtsgeschäfte vornehmen, deren Abschluss von vorheriger ausdrücklicher Ermächtigung der zuständigen Stelle (§ 12) durch deren öffentliche Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger abhängig gemacht wird.

(3) Rechtsgeschäfte, die ohne die nach Abs. 2 erforderliche Ermächtigung vorgenommen werden, sind unwirksam.

§ 8. (1) Der Verwalter erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die von der zuständigen Stelle (§ 12) festgesetzt wird.

(2) Die Kosten der kommissarischen Verwaltung einschliesslich der Vergütung trägt das verwaltete Unternehmen, das verwaltete Vermögen oder der verwaltete Vermögensteil.

§ 9. (1) Beschlagnahmtes Vermögen kann durch die zuständige Stelle (§ 12) zugunsten des Deutschen Reichs eingezogen werden⁵¹, wenn

⁵¹ On the effectiveness of the confiscation, the Kammergericht proclaimed: “Die Wirksamkeit der Einziehung wird... nicht dadurch beeinträchtigt, dass derjenige, gegen den sie sich ihrem Wortlaut nach richtet, zur Zeit der Einziehung nicht mehr Inhaber des betroffenen Rechts oder zu einer Geltendmachung nicht mehr berechtigt ist. Die Einziehung stellt vielmehr einen gegenüber jedermann wirksamen rechtsgestaltenden staatlichen Hoheitsakt dar, dessen Wirksamkeit unabhängig davon ist, ob das betroffene Recht tatsächlich Bestandteil des Vermögens ist, gegen den sich die Massnahme richten soll und der in der Einziehungsverfügung als Betroffener genannt ist. (Kammergericht decision of 30 September 1942, Mitteilungsblatt HTO 1943 no. 2, p. 65).

es das öffentliche Wohl, insbesondere die Reichsverteidigung oder die Festigung deutschen Volkstums erfordert.

(2) Vor der Einziehung ist das beschlagnahmte Vermögen nach näheren Richtlinien der zuständigen Stelle (§ 12) festzustellen.

(3) Das Reich haftet für die zu dem eingezogenen Vermögen gehörenden Schulden bis zur Höhe des Verkaufswerts des eingezogenen Vermögens. Rechte an eingezogenen Gegenständen bleiben bestehen.

(4) Die Verfügung über eingezogenes Vermögen steht den zur Einziehung befugten Stellen zu (§ 12). Bei der Verfügung über landwirtschaftliches Vermögen wird jeweils das Einvernehmen zwischen dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hergestellt.

(5) Die Regelung der Art und des Umfangs der Entschädigung, welche für Vermögensverluste bei Durchführung dieser Verordnung gewährt wird, bleibt vorbehalten. Für Massnahmen der zuständigen Stellen (§ 12) auf Grund der §§ 16 und 17 wird keine Entschädigung gewährt.

§ 10. (1) Eine kommissarische Verwaltung kann auch angeordnet werden über das Vermögen von juristischen Personen, Gesellschaften, Vereinen und sonstigen Personenvereinigungen, an denen Angehörige des ehemaligen polschen Staates noch im Jahre 1939 entweder kapitalmässig überwiegend beteiligt waren oder deren Verwaltung von Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates massgebend beeinflusst worden ist.

(2) Während der Dauer der kommissarischen Verwaltung ruhen die Befugnisse der Leiter und der sonst zur Vertretung oder Verwaltung befugten Personen; gleiches gilt für die Befugnisse aller Organe.

(3) Der Einziehung unterliegen in diesem Fall nur die Anteile und Beteiligungen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates.

§ 11. (1) Die Beschlagnahme oder die Anordnung der kommissarischen Verwaltung sind auf Ersuchen der zuständigen Stelle (§ 12) in das Grundbuch oder ein sonst in Betracht kommendes öffentliches Register einzutragen. Es kann auch die Eintragung des Namens des kommissarischen Verwalters verlangt werden.

(2) Soweit das Grundbuch oder ein sonst in Betracht kommendes öffentliches Register durch Massnahmen auf Grund dieser Verordnung unrichtig wird, ist es auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 12) zu berichtigen. § 1 Abs. 3 bis 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen

vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 317) ist sinngemäss anzuwenden.

§ 12. (1) Für Massnahmen und Entscheidungen auf Grund dieser Verordnung ist der Beauftragte für den Vierjahresplan — Haupttreuhandstelle Ost — für die Landwirtschaft einschliesslich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums zuständig.

(2) Die nach Abs. 1 zuständigen Stellen können die Ausübung ihrer Befugnisse auf andere Stellen ganz oder teilweise übertragen. Gegen deren Entscheidungen findet Beschwerde an die nach Abs. 1 zuständige Stelle statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist unzulässig, wenn seit Erlass der anzufechtenden Entscheidung mehr als ein Jahr verstrichen ist.

§ 13. Widerspricht jemand der Beschlagnahme oder der Anordnung der kommissarischen Verwaltung mit der Behauptung deutscher Volkszugehöriger zu sein, so ist das Verfahren auszusetzen. Die zuständige Stelle (§ 12) beantragt bei den Regierungspräsidenten die Entscheidung über die deutsche Volkszugehörigkeit. Auch der Betroffene ist zum Antrag berechtigt. Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten an den Reichsminister des Innern ist zulässig. Die Entscheidung über die deutsche Volkszugehörigkeit ist für das Verfahren der zuständigen Stelle (§ 12) auf Grund dieser Verordnung bindend.

§ 14. Die nach §§ 2, 5 und 10 zu treffenden Anordnungen erfolgen durch schriftliche Verfügung, die den Betroffenen bekanntzugeben ist. Die Bekanntgabe kann durch Aushang, Anschlag oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

§ 15. (1) Verfügungen über Grundstücke und Grundstücksrechte von Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates, die nicht unter die Ausnahmenvorschrift des § 1 Abs. 2 fallen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Stelle (§ 12). Dies gilt nicht für die Verfügung über den Anspruch auf Zinsen und andere wiederkehrende Leistungen.

(2) Ob die Genehmigung nach Abs. 1 erforderlich ist, entscheidet die zuständige Stelle (§ 12). Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend. Die zuständige Stelle (§ 12) hat auf Antrag ein Zeugnis zu erteilen, dass die Genehmigung nicht erforderlich ist.

§ 16. (1) Zwangsvollstreckungen jeder Art in Gegenstände, die der Beschlagnahme nach dieser Verordnung unterliegen, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle (§ 12) begonnen werden. Hat eine der nach § 12 zuständigen Stellen zugestimmt, so hat es auf das weite-

re Verfahren keinen Einfluss, wenn sie ihre Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

(2) Ist zu befürchten, dass sich der Schuldner der Vollstreckung entziehen wird, oder ist aus einem anderen Grund ein sofortiger Zugriff geboten, so kann auf Anordnung des Vollstreckungsgerichts die Vollstreckung vor Erteilung der nach Abs. 1 erforderlichen Zustimmung begonnen werden. Sie soll in diesem Fall auf die bei der Vollziehung eines Arrestes zulässigen Massnahmen beschränkt bleiben und darüber hinaus erst fortgesetzt werden, wenn die Zustimmung erteilt ist. Auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 12) hat das Vollstreckungsgericht die Aufhebung der vorläufigen Vollstreckungsmassnahmen anzuordnen.

§ 17. (1) Ist in den eingegliederten Ostgebieten über das Vermögen eines Gemeinschuldners das Konkursverfahren eröffnet, so gelten für die Verwertung des zur Konkursmasse gehörenden Vermögens die Vorschriften des § 16 sinngemäss.

(2) Hängt die Eröffnung oder die Einstellung eines Konkursverfahrens in den eingegliederten Ostgebieten davon ab, ob eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse vorhanden ist, so sollen Gegenstände, welche der Beschlagnahme nach dieser Verordnung unterliegen, erst dann als zur Konkursmasse gehörend berücksichtigt werden, wenn die zuständige Stelle (§ 12) der Verwertung im Konkursverfahren zugestimmt hat.

§ 18. Das für die Beschlagnahme in Betracht kommende Vermögen kann öffentlich zur Anmeldung aufgerufen werden⁵². Der Aufruf landwirtschaftlichen Vermögens erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

⁵² See: Bekanntmachung über die Anmeldung polnischen Vermögens (Deutscher Reichsanzeiger 1940 no. 273, 282, 289). § 2 of Dr. Winkler's announcement states: "Unter Vermögen sind nach § 3 der Verordnung zu verstehen: Unbewegliche und bewegliche Sachen (nebst allem Zubehör-, Forderungen, Beteiligungen, Rechte und Interessen aller Art. Von der Anmeldung sind ausgenommen: Bewegliche Sachen, die ausschliesslich der persönlichen Lebensführung zu dienen bestimmt sind, wenn ihr Gesamtwert 300 RM nicht übersteigt. — Die Anmeldung hat nach dem Stand des Vermögens am 1. September 1939 zu erfolgen. Ist Vermögen später angefallen, so richtet sich die Anmeldung nach dem Tage des Vermögensanfalles". A similar proclamation was issued by the Reich Protector of Bohemia and Moravia: Bekanntmachung über die Anmeldung polnischen Vermögens (13 January 1941 VOBl. des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren p. 37, reprint in Mitteilungsblatt HTO 1941 no. 2. p. 101, amended on 3 April 1941: VOBl. des Reichsprotectors p. 147, reprint in Mitteilungsblatt 1941 no. 4, p. 159).

§ 19. Die zuständige Stelle (§ 12) kann zur Durchführung ihrer Aufgaben von jedermann Auskunft verlangen. Verwaltungsbehörden und Gerichte haben ihr Amtshilfe zu leisten, insbesondere auf ihr Verlangen Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.

§ 20. (1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer es unternimmt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen beschlagnahmten Vermögensgegenstand den im § 12 bezeichneten Stellen oder den von ihnen eingesetzten Verfügungsberechtigten zu entziehen oder sonst in irgend einer Weise die Beschlagnahmewirkung zu vereiteln, zu umgehen oder zu beeinträchtigen.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus. Handelt der Täter aus Widersetzlichkeit gegen die politische Neuordnung oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 21. (1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm nach dieser Verordnung, einer hierzu erlassenen Durchführungsverordnung oder einer Anordnung nach den §§ 18 und 19 obliegende Anmelde- oder Auskunftspflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 12) ein.

§ 22. (1) Unberührt bleiben:

a) die Verordnung zur Sicherstellung der für die Einrichtung des Reichskriegshafens Gotenhafen notwendigen Anlagen vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I. S. 2475);

b) die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I. S. 355), mit der Massgabe, dass auf die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden Betriebe die Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 4 Abs. 1, §§ 9, 11, 12 Abs. 1, §§ 14, 18, 19, 20, 21 und 23 dieser Verordnung Anwendung finden sollen;

c) die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I. S. 191) mit der Massgabe, dass Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates, die im Gebiet eines feindlichen Staates ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, nach dieser Verordnung behandelt wird, soweit es sich im Grossdeutschen Reich einschliesslich der eingegliederten Ostgebiete befindet;

d) die Verordnung über die Beschlagnahme in den besetzten ehemals polnischen Gebieten (ohne Ostoberschlesien) vom 5. Oktober 1939 (Verordnungsbl. f. d. besetzten Gebiete i. Polen S. 25);

e) die Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I. S. 1709) mit folgenden Massgaben:

1. Die Beschlagnahme nach § 2 und die Anordnung einer kommissarischen Verwaltung nach den §§ 5 und 10 dieser Verordnung finden nicht statt bei Vermögenswerten von Juden, deren Veräusserung den jüdischen Eigentümern bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits auf Grund der §§ 1—6 der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens aufgegeben war; der Veräusserungserlös kann eingezogen werden.

2. Die Zustimmung nach § 15 dieser Verordnung ist nicht erforderlich, soweit bereits eine Genehmigung durch § 8 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vorgeschrieben ist;

f) die Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über das jüdische Vermögen vom 21. Juni 1939 (Verordnungsbl. d. Reichsprotectors i. Böhmen u. Mähren S. 45) und die Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren zur Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft des Protektorats vom 26. Januar 1940 (Verordnungsbl. d. Reichsprotectors i Böhmen u. Mähren S. 41) mit der Massgabe, dass die Entjudungsverfahren auch bezüglich des Vermögens von Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates nach diesen Vorschriften im Einvernehmen mit der Haupttreuhandstelle Ost durchgeführt werden; für die Beschlagnahme und Einziehung bleiben die im § 12 genannten Stellen zuständig.

(2) Im übrigen treten alle seit dem 28. August 1939 in den eingegliederten Ostgebieten einschliesslich des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig erlassenen entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere solche, die anderen Stellen das Recht zur Beschlagnahme zur Einsetzung von kommissarischen Verwaltern oder Treuhändern und zur Einziehung gewähren, ausser Kraft.

(3) Die mit Genehmigung der zuständigen Stellen (§ 12) vorgenommenen Massnahmen und Rechtsgeschäfte der kommissarischen Verwalter unterliegen nicht dem Genehmigungszwang nach der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 255). Bei Veräusserungen wird das Einvernehmen mit den zuständigen Reichsstatthaltern oder Oberpräsidenten oder der Obersten Reichsbehörde, die sich gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 31. Januar 1940 ihre Zustimmung vorbehalten hat, hergestellt. Ist in Fällen von besonderer Bedeutung das Einvernehmen nicht herzustellen, so trifft der Beauftragte für den Vierjahresplan Bestimmung.

(4) Massnahmen der zuständigen Stellen (§ 12), die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen sind, sind gültig, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung oder dem bisher geltenden Recht entsprechen.

(5) Soweit Beschlagnahmen, Einziehungen oder die Einsetzung von kommissarischen Verwaltern von anderer Seite als den zuständi-

gen Stellen (§ 12) erfolgt sind, ist deren Bestätigung schriftlich nach-zusuchen. Wird ihre Bestätigung versagt, so werden die früher angeordneten Massnahmen wirkungslos. Das gleiche gilt, wenn über die Bestätigung nicht bis zum 31. Oktober 1940 entschieden ist. Die zuständigen Stellen (§ 12) sind befugt, die Frist im Einzelfall angemessen zu verlängern.

(6) Die Vorschriften des Abs. 5 gelten nicht für Treuhänder, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der §§ 2 und 6 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 1709) zur einstweiligen Fortführung, Veräusserung oder Abwicklung von jüdischen Gewerbebetrieben oder zur Verwaltung oder Veräusserung sonstiger Vermögenswerte von Juden eingesetzt sind. Die Rechtsstellung dieser Treuhänder bleibt unberührt.

§ 23. (1) Der Beauftragte für den Vierjahresplan erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen — für die Landwirtschaft einschliesslich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe — mit Zustimmung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ⁵³.

(2) Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister durch Rechtsverordnungen eine von den Vorschriften des geltenden Rechts abweichende vereinfachte Abwicklung der Rechtsbeziehungen derjenigen Personen anordnen, deren Vermögen der Beschlagnahme nach dieser Verordnung unterliegt.

(3) Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erlässt der Beauftragte für den Vierjahresplan — Haupttreuhandstelle Ost — im Benehmen mit den zuständigen Stellen.

§ 24. (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft ⁵⁴.

(2) Der Beauftragte für den Vierjahresplan bestimmt den Zeitpunkt des Ausserkrafttretens.

Berlin, den 17. September 1940

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und
Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring, Generalfeldmarschall

⁵³ See: Erste Verordnung (15 May 1942, RGBl. I p. 331), Zweite Verordnung (29 February 1944, RGBl. I, p. 60).

⁵⁴ The decree came into force on 5 October 1940.

Wohlfahrtsunterstützung von Polen und Juden, deren Vermögen
beschlagnahmt ist.

Bescheid vom 4. Mai 1940 — A I Schl./Schd. ⁵⁵

In vorstehender Angelegenheit habe ich in meinem Rundschreiben vom 5. Dezember 1939 bestimmt, dass die Hälfte der Unterstützungssätze der öffentlichen Wohlfahrt an bedürftige Polen oder Juden geleistet werden können. Diese Anweisung wird hiermit aufgehoben und durch folgende neue Bestimmungen ersetzt:

1. Die Unterstützung von Polen und Juden durch die zuständige Treuhandstelle ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn ihr Vermögen beschlagnahmt ist und dieses Vermögen entweder

- a) flüssige Mittel zur Bestreitung von Unterstützungen enthält oder
- b) die Anlage- oder sonstigen nicht sofort verfügbaren Vermögenswerte bei ihrer Realisierung die zu verauslagenden Unterstützungsbeiträge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit decken werden.

2. Die Unterstützung soll ihrer Höhe nach, unabhängig von dem Wert des beschlagnahmten Vermögens, nicht mehr und nicht weniger betragen, als dem vollen Unterstützungssatz der öffentlichen Fürsorge entspricht.

3. Die Unterstützung darf nicht unmittelbar durch die zuständige Treuhandstelle an den Bedürftigten ausgezahlt werden. Dieser hat sich vielmehr mit seinem Unterstützungsantrag in jedem Falle an das zuständige Fürsorgeamt oder an die jüdische Kultusgemeinde zu wenden. Der von diesen Stellen den Bedürftigen gewährte Unterstützungsbetrag soll dann dem ersteren erstattet werden.

Ich ersuche, künftighin in allen Unterstützungsfällen nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Unterstützungszahlungen an arbeitsunfähige Polen
Bescheid vom 17. Dezember 1940 — GVSS/6639/40 —
Sch/Hdt. — (Auszug) ⁵⁶

Arbeitsunfähigen Polen sind aus dem Erlös ihres beschlagnahmten Vermögens keine Unterstützungszahlungen zu gewähren. Es erscheint auch nicht zweckmässig, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, da sich in diesem Falle unangenehme Weiterungen ergeben würden.

⁵⁵ Mitteilungsblatt HTO 1940 no. 6, p. 215.

⁵⁶ Mitteilungsblatt HTO 1941 no. 2, p. 113.

Als einzige mögliche Ausnahme betrachte ich den Fall, dass die Arbeitsunfähigkeit durch eine Kriegsbeschädigung nach Teilnahme am Weltkrieg auf deutscher Seite eingetreten ist. Solche Fälle können, ohne dass von vornherein irgendwelche Zusagen zu machen sind, zur Nachprüfung und endgültigen Entscheidung hierher gegeben werden.

32.

Verwaltungsvorschriften
zu PolVermVO vom 17. September 1940
Vom 30. Mai 1941
— A 222 13.1 — ⁵⁷.

(1) Auf Grund des § 23 Abs. 3 der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (RGBl. I, S. 1270) erlasse ich folgende

Erste Verwaltungsvorschrift zu ihrer Anwendung und Auslegung.

(2) Die Verordnung hat die bisher fehlende einheitliche Rechtsgrundlage für die Durchführung der Aufgaben der Haupttreuhandstelle Ost geschaffen. Sie dient der Zielsetzung des Führers, die in das Reich eingegliederten Ostgebiete zu deutschem Land zu machen. Bei der Auslegung und Anwendung der VO ist daher jeweils zunächst zu prüfen, ob diese politische Zielsetzung gefördert wird.

(3) Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

Zu § 1

Örtlicher und personeller Geltungsbereich

(3) Der örtliche Geltungsbereich der PolVermVO erstreckt sich auf das Grossdeutsche Reich einschliesslich der eingegliederten Ostgebiete, also auch auf das Protektorat Böhmen und Mähren, dagegen nicht auf das Generalgouvernement. Dort gilt vielmehr die VO des Generalgouverneurs über die Beschlagnahme von privaten Vermögen im Generalgouvernement (Beschlagnahmeordnung vom 24. Januar 1940 (VOB1. Gg. I Nr. 6 S. 23 ff. — MittBl. 1, S. 6/).

(4) Personell wird nach der VO nur das Vermögen von ehemaligen polnischen Staatsangehörigen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit

⁵⁷ Mitteilungsblatt HTO 1941 no. 5, pp. 194–203; each issue of the Mitteilungsblatt contains a note that its content is subject to official secrecy. In the case of the Verwaltungsvorschriften, this was particularly emphasised: “Es wird besonders darauf hingewiesen, dass diese Verwaltungsvorschriften dienstintern im Sinne der Vorbemerkung sind, also nur innerhalb der Behörde und im zwischenbehördlichen Verkehr benutzt oder angeführt werden dürfen”.

behandelt. Sie findet also keine Anwendung auf Personen, die eine ausländische Staatsangehörigkeit oder die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Das gilt auch dann, wenn sie jüdischer oder polnischer Volkszugehörigkeit sind. Indessen sind die zuständigen Staatspolizei-(Leit)-Stellen zu verständigen, bevor die Aufhebung von Beschlagnahmen oder kommissarischen Verwaltungen über Vermögen erfolgt, welches Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder Reichsangehörigkeit gehört. Nur die Angehörigen der ehemaligen Freien Stadt Danzig polnischer Volkszugehörigkeit sind durch Abs. 3 ausdrücklich den Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates gleichgestellt. Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren stehen rechtlich den deutschen Reichsangehörigen gleich. Soweit es sich um Judenvermögen handelt, ist dem Reichprotektor in Böhmen und Mähren zu Prag, Czernin-Palais, die Erfassung anheimzugeben. Die Durchschrift dieser Benachrichtigung ist der zuständigen Staatspolizei-(Leit)-Stelle zu übersenden.

(5) Besitzt ein Angehöriger des ehemals polnischen Staates noch eine weitere Staatsangehörigkeit, so ist zu berichten, da derartige Fälle im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt entschieden werden. Ein Staatsangehörigkeitswechsel, der nach dem 1. September 1939 eingetreten ist, ist nicht zu beachten.

(6)

Über die vermögensrechtliche Behandlung der Angehörigen der Abteilung 3 und 4 ergeht noch eine besondere, in Vorbereitung befindliche Anordnung des Reichsführers-SS — Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums⁵⁸. Bis dahin sollen neue Beschlagnahmen von Vermögen der Angehörigen der Abteilung 3 nicht erfolgen. Das Vermögen der Angehörigen der Abteilung 4 kann dagegen weiterhin beschlagnahmt und verwertet werden, ist indessen personell kontinuitätsgemäß festzuhalten. Die Freigrenzen des § 2 Abs. 3 PolVermVO sind dabei weitherzig zu handhaben.

(7) Sachlich ist nach der Entstehungsgeschichte und dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck der Begriff des Vermögens ausdehnend und in weitestem Sinne auszulegen. Es unterliegt daher den Vorschriften der PolVermVO nicht nur das Vermögen von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ehemals polnischer Staatsangehörigkeit, son-

⁵⁸ The Reichsführer SS issued relevant secret regulations under the dates of 9 February and 16 February 1942 (see Chapter 4 above). See also: Rundverfügung HTO betr. die vermögensrechtliche Behandlung der in die Abteilungen 3 und 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen, Mitteilungsblatt HTO 1944 no. 1, p. 20, excerpt in: Pospieszalski, Niemiecka lista narodowa w "Kraju Warty", p. 147 (footnote).

dern auch das Vermögen juristischer Personen des öffentlichen und des Privatrechts, das in irgendeiner Weise Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates nutzbar war, soweit nicht die Verordnung über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates vom 15. Januar 1940 (RGBl. I, S. 174) als sondergesetzliche Regelung eingreift oder die ausdrückliche Ausnahmeregelung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Abgrenzung der Befugnisse der Treuhandstellen vom 2. März 1940 — V. P. 3238/1 — (MittBl. 1940 Nr. 1, S. 13) Anwendung findet.

Zu Absatz 2 Satz 2

(8) Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums beabsichtigt, seine Auffassung, die meiner Entscheidung vom 22. April 1940 — MittBl. Nr. 3, S. 22 — über die Behandlung derjenigen polnischen Staatsangehörigen, die dem Volkstum einer anderen Teilungsmacht angehören, zugrunde liegt, zu ändern. Bis zum Ergehen der Entscheidung sind die bisherigen Grundsätze anzuwenden.

(9) Als Stichtag für die Prüfung der Staatsangehörigkeit ist der 1. September 1939 zugrundezulegen.

Zu § 2

Umfang der Beschlagnahme

(10) Abs. 1 regelt die Fälle, in denen die Beschlagnahme ausgesprochen werden muss (Mussvorschrift), Abs. 2 die Fälle, in denen sie ausgesprochen werden kann (Kannvorschrift), Abs. 4 die Fälle, in denen sie unterbleiben soll (Befreiungsvorschrift).

(11) Wie bisher ist von der Kannvorschrift des Abs. 2 in allen Fällen Gebrauch zu machen, soweit nicht die Befreiungsvorschriften des Abs. 4 Platz greifen. Es ist also stets anzunehmen, dass der Beschlagnahme unterliegendes Vermögen zum öffentlichen Wohl, insbesondere zur Festigung des deutschen Volkstums benötigt wird. Das gilt ausnahmslos bei Grundstücken.

(12) Abs. 4 Buchstabe a: Hierunter fallen nur solche Sachen (einschliesslich Hausrat), die zu einer bescheidenen Lebenshaltung erforderlich sind, insbesondere Sachen, die nach § 811 RZPO der Pfändung nicht unterworfen sind.

(13) Abs. 4 Buchstabe b: Regelmässig wird die Beschlagnahme von Guthaben und Wertpapierdepots erforderlich sein, um sicherzustellen, dass die Freigrenze nicht überschritten wird, da der Betroffene mehrere Konten und Depots besitzen kann. Das gilt besonders für die Konten und Depots ehemals polnischer Staatsangehöriger im Reich ausserhalb der eingegliederten Ostgebiete.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Rundverfügung an alle Treuhandstellen, betr. Beschlagnahme von polnischen und jüdischen Guthaben, Depots und Schliessfächern bei Kreditinstituten vom 13. November 1940 — A 311 121 — (MittBl. 41, S. 70), verwiesen.

(14) Absatz 3 schafft die Möglichkeit der Beschränkung der Beschlagnahme auf einzelne Vermögensgegenstände. Grundsätzlich ist die Beschlagnahme des Vermögens auszusprechen. Soweit bisher anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden. Von der Beschlagnahme einzelner Vermögensgegenstände ist in Zukunft insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn nur die rechtliche Möglichkeit oder das praktische Bedürfnis für die Erfassung eines bestimmten Vermögensgegenstandes besteht (z. B. eines Grundstücks oder dinglich gesicherten Rechts eines Berechtigten mit unbekanntem Aufenthalt).

(15) Hinsichtlich der zwangsweisen Durchführung von Beschlagnahmen wird auf den Erlass des Reichsführers-SS betreffend Zusammenarbeit der Behörden des Reichsführers-SS mit der Haupttreuhandstelle Ost vom 10. November 1939 — SIV 1 Nr. 886/39 — 176 (MatS. S. 8) und dessen Eil-Runderlass betreffend Beschlagnahmen von Vermögenswerten in den eingegliederten Ostgebieten und den besetzten polnischen Gebieten vom 16. Dezember 1939 — SIV 1 Nr. 844 III/39 — 151 — SdbP. (MatS. S. 10) Bezug genommen.

Zu §3

Begriffsbestimmung des Vermögens

(16) Die Vorschrift soll sicherstellen, dass kein Vermögensgegenstand der Behandlung nach Macsgabe der VO entzogen werden kann. Die Vorschrift ist daher im Zweifel ausdehnend auszulegen.

Zu §§ 9, 10 Abs. 3

Einziehung

(28) Die Bestimmungen ermöglichen den Rechtsübergang auf das Reich. In den Fällen, in denen die Verwertung durch Veräusserung des Betriebsvermögens seitens des kommissarischen Verwalters mit vorgängiger Ermächtigung gemäss § 7 erfolgt, ist die Einziehung des Verwertungserlöses auszusprechen. Ob der Vermögenseinziehung oder der Einziehung eines einzelnen Vermögensgegenstandes oder der Einziehung des Verwertungserlöses der Vorzug zu geben ist, entscheidet sich nach den Bedürfnissen des Einzelfalles. Dabei wird derjenigen Möglichkeit der Vorzug zu geben sein, welche das Reich am wenigsten — auch in bezug auf anfallende Verwaltungsarbeit — belastet.

(29) Die Verwertung vollzieht sich bis auf weiteres nach meiner Rundverfügung vom 12. August 1940 über den Beginn der Verwertung beschlagnahmten und kommissarisch verwalteten Vermögens (MittBl. 5, S. 154), bei deren Abfassung bereits auf die Vorschriften des § 9 Rücksicht genommen ist.

(31) Die Verfügung über eingezogenes Vermögen (Absatz 4) vollzieht sich nach den geltenden, in den eingegliederten Ostgebieten allerdings leider noch immer unklaren privatrechtlichen Vorschriften. Die Verfügung über Grundstücke, Rechte an Grundstücken und Mitgliedschaftsrechte an Personen-Vereinungen und juristischen Personen aller Art (besonders Aktien, GmbH-Anteilen, Genossenschafts-Anteilen, Bergwerks-Anteilen) sowie an Schiffen, bedarf in allen Fällen der Mitzeichnung des Rechtsreferates.

(32) Die Einziehung von beschlagnahmten Vermögen oder, soweit es verwertet ist, des Verwertungserlöses, ist in allen Fällen auszusprechen, in denen nach den Erläuterungen zu § 2 die Beschlagnahme zu erfolgen hatte (Umfang der Einziehung).

(33) Soweit Einziehungen (oder auch sonstige Verwertungsmaßnahmen) zu Unrecht erfolgen, besteht ein Entschädigungsanspruch. Grundsätzlich ist die Entschädigung nur in Höhe des Betrages oder der sonstigen Werte anzuerkennen, die dem Reich durch Einziehung oder sonstige Verwertung tatsächlich zugeflossen sind. Die Bewilligung von Entschädigungen, die im Einzelfall mit mehr als 3000,— RM über diesen Betrag hinausgehen, bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

(39) Zur Abgrenzung der Zuständigkeit gegenüber dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums ist folgendes zu beachten⁵⁹:

a) Es ist zwischen dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, der Ostland und der Haupttreuhandstelle Ost vereinbart worden, dass landwirtschaftliche Betriebe, die in einem organischen Zusammenhang mit einem Industrieunternehmen stehen, der Zuständigkeit der HTO unterliegen. Ein organischer Zusammenhang wird insbesondere dann gegeben sein, wenn der landwirtschaftliche Betrieb auf bereits abgebauten oder noch abzubauenem Bergwerksge-

⁵⁹ Relevant regulations can be found in large part in Einvernehmliche Regelung einiger Fragen der Zuständigkeit des Beauftragten für den Vierjahresplan — Haupttreuhandstelle Ost, des Reichsführer SS — Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums — und der Ostdeutschen Landwirtschaftsgesellschaft mbH (9 December 1940, Mitteilungsblatt HTO 1941 no. 1, p. 74).

lände liegt, nicht dagegen, wenn zu einem industriellen Unternehmen landwirtschaftliche Güter gehören, die nur die Aufgabe haben, die Versorgung von Werkkantinen sicherzustellen oder als Austauschobjekt bei einer späteren Vergrößerung der Industrieanlagen verwandt zu werden oder gar der persönlichen Liebhaberei des Besitzers des industriellen Unternehmens zu dienen bestimmt waren.

b) Zu unterscheiden von dem Begriff der Nebenbetriebe sind die gemischten Betriebe, z.B. kleinbäuerliche Betriebe mit Gastwirtschaft oder mit Metzgerei oder mit einem Lohnfuhrunternehmen (Ackerbürger). Bezüglich dieser gemischten Betriebe, die sich regelmässig dadurch kennzeichnen, dass der Betriebsinhaber weder in dem landwirtschaftlichen Betrieb noch in dem gewerblichen Betrieb für sich allein eine volle Existenzgrundlage hat, ist zwischen dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, der Ostland und der HTO folgendes vereinbart worden:

Es soll darauf abgestellt werden, ob der bisherige Eigentümer aus dem landwirtschaftlichen Teil des Betriebsvermögens oder dem gewerblichen überwiegend seinen Lebensunterhalt bestritten hat. In Stadtkreisen sollen sogenannte Ackerbürger als der Zuständigkeit der HTO unterfallend behandelt werden, wenn der landwirtschaftlich benutzte Grundbesitz 5 Morgen nicht übersteigt. Bei gemischten Grossbetrieben soll fallweise entschieden werden, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb mit gewerblichem Nebenbetrieb oder der umgekehrte Fall vorliegt. Bei Trennbarkeit der Betriebe soll grundsätzlich Trennung erfolgen.

c) Bezüglich der Zuständigkeit bei Gärtnereien ist folgendes vereinbart: Handelsgärtnereien, d.h. solche Gärtnereien, die sich im wesentlichen mit der Weiterveräußerung oder der Verarbeitung nicht selbst gewonnener gärtnerischer Erzeugnisse befassen, gehören zur Zuständigkeit der HTO.

Das gleiche gilt von Gärtnereien, deren Verkaufsstellen und gärtnerisch genutztes Betriebsvermögen innerhalb städtischer, geschlossenen bebauter Bezirke liegt. Soweit städtische Gärtnereien gärtnerisch benutztes Betriebsvermögen ausserhalb der geschlossenen Baulage bewirtschaften, soll fallweise entschieden werden, ob ein gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betrieb vorliegt. Alle sonstigen, insbesondere die ländlichen Gärtnereien gehören zur Zuständigkeit des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums und unterliegen der öffentlichen Bewirtschaftung durch die Ostland.

d) Zuständigkeit bei Baugelände.

Städtisches Baugelände gehört zur Zuständigkeit der HTO, für diese verwaltet durch die Grundstücksgesellschaft der Haupttreuhandstelle Ost m.b.H. (vgl. Anordnung über die Behandlung von Grundstük-

ken in den eingegliederten Ostgebieten (AO. Nr. 4) vom 27. Mai 1940 (MittBl. Nr. 3, S. 15).

Als städtisches Baugelände gilt:

1. jedes unbebaute Grundstück in der Stadt innerhalb geschlossener Bauweise, ohne Rücksicht auf die derzeitige Nutzungsart;

2. bereits aufgeschlossenes städtisches Baugelände, also solches, das an bereits vorhandenen oder gemäss genehmigtem Bebauungsplan projektierten Strassen belegen ist. Als Stichtag hierfür gilt der 1. November 1939.

Bei allem übrigen zur Bebauung geeigneten, innerhalb der Stadtgrenzen belegenen Land entscheidet grundsätzlich die Nutzungsart am 1. November 1939. Es besteht ferner zwischen dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, der Ostland und der HTO Einigkeit darüber, dass für Kleinsiedlungen, Heimstätten und Kleingartenzwecke anderen Stellen Enteignungsrechte in den eingegliederten Ostgebieten nicht zugestanden werden können. Die HTO wird deshalb dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, wenn dieser Gelände für solche Zwecke anfordert, dasselbe fallweise zu noch zu vereinbarenden Bedingungen zur Verfügung stellen.

e) Die vorstehend niedergelegten Gesichtspunkte werden im Einzelfall nicht immer ausreichen, um Zweifel über die Zuständigkeit auszuschliessen. Es ist deshalb zwischen dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, der Ostland und der HTO vereinbart worden, dass alle Zweifelsfragen über die Zuständigkeit an Ort und Stelle von dem jeweils zuständigen Vertrauensmann der HTO, dem Aussenstellenleiter des Bodenamtes und dem Kreislandwirt der Ostland gemeinsam geklärt werden. Einigen sich diese örtlichen Stellen nicht, so sollen je ein Vertreter der Gautreuhandstelle, des Bodenamtes und des Bezirksleiters der Ostland gemeinsam entscheiden⁶⁰. Bei Übereinstimmung aller drei Stellen können auch Ausnahmen von den unter den vorstehenden Ziffern niedergelegten allgemeinen Grundsätzen gemacht werden. Einigen sich auch die Vertreter in der Gauinstanz nicht, so ist dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums zu berichten.

(40) Soweit Beschwerden gegen Massnahmen und Entscheidungen derjenigen Stellen erhoben werden, denen die Treuhandstellen Befugnisse gemäss den Vorschriften des Abs. (38) übertragen haben,

⁶⁰ On the authority of the Kreisvertrauensmann der HTO – see p. 172 above, on the authority of the Bodenamt see p. 183, on the organisation of Ostland, see: Deresiewicz, *Okupacja niemiecka na ziemiach polskich włączonych do Rzeszy*, p. 71.

entscheiden die Treuhandstellen über die Abhilfe. Wollen sie der Beschwerde nicht abhelfen, so haben sie sie mit Begleitbericht unter Beifügung der Akten vorzulegen. Dem Beschwerdeführer ist eine Bestätigung über die Einreichung der Beschwerde zu erteilen, soweit dies nicht im Einzelfall untunlich ist. Die einjährige Beschwerdefrist beginnt frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens der Pol-VermVO, dem 5. Oktober 1940.

Zu § 13

Widerspruch (Volkstumsbeschwerde)

(41) Eine Zuständigkeit der Haupttreuhandstelle Ost oder ihrer Dienststellen, über die Frage von Volkstumszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit zu entscheiden, ist nicht gegeben, vielmehr sind die Entscheidungen der Deutschen Volksliste präjudiziell, die derjenige, der der Beschlagnahme oder Anordnung der kommissarischen Verwaltung widerspricht, herbeizuführen hat.

Der Antragsteller kann sowohl gegen die Ablehnung seiner Eintragung in die Deutsche Volksliste überhaupt als auch gegen die nicht antragsgemäße Eingliederung in eine der vier Abteilungen der Deutschen Volksliste Beschwerde bei der Bezirksstelle und weitere Beschwerde bei der Zentralstelle erheben. Eine Anrufung des Obersten Prüfungshofes ist dem Betroffenen grundsätzlich verwehrt. Hält es eine Treuhandstelle für erforderlich, in einem bei der Deutschen Volksliste anhängigen Verfahren aus Gründen des öffentlichen Interesses zur Frage der Volkstumszugehörigkeit des Betroffenen oder seiner Eingliederung in eine bestimmte Abteilung der Deutschen Volksliste Stellung zu nehmen, so muss die Stellungnahme vom Behördeleiter selbst gezeichnet sein. Die Antragstellung bei dem Obersten Prüfungshof behalte ich mir selbst vor.

(42) Der Widerspruch hat im Gegensatz zu der Beschwerde des § 12 Abs. 2 Satz 2 grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das von der Haupttreuhandstelle Ost eingeleitete Verfahren ist auszusetzen. Der Begriff der Aussetzung ist kein starrer. Die Aussetzung hindert die Einziehung oder Verwertung.

(43) Erscheint die Inanspruchnahme der deutschen Volkszugehörigkeit nicht aussichtslos, so kann dem Beschwerdeführer Verwaltung und Nutzung seines Vermögens, Unternehmens oder Hauses für die Dauer des Volkstums-Feststellungsverfahrens belassen werden. Erscheint die Beschwerde aussichtslos oder sind sonstige wichtige Gründe, insbesondere im Interesse der Sicherung des beschlagnahmten Vermögens gegeben, so ist die kommissarische Verwaltung fortzuführen,

die Aussetzung des Verfahrens erschöpft sich dann in dem einstweiligen Unterbleiben der Einziehung oder Verwertung. Soweit die kommissarische Verwaltung in der Abwicklung besteht und diese wegen des Verbots der zuständigen Verwaltungsbehörde, das Unternehmen fortführen (z. B. wegen Einzelhandelsbeschränkungen aus feuer- und sicherheitspolizeilichen Gründen usw.), weiter durchgeführt werden muss, besteht die Aussetzung darin, dass die Einziehung des Liquidations-Resterlöses unterbleibt.

Zu § 22

Übergangsvorschriften

Zu Abs. 2

(59) Die Vorschrift bestimmt das Ausserkrafttreten des bisherigen Rechts. Es treten damit insbesondere alle von den Militärbefehlshabern und Chefs der Zivilverwaltung erlassenen Rechtsvorschriften im sachlichen Geltungsbereich der PolVermVO ausser Kraft.

(60) Insbesondere also

1. die VO des Oberbefehlshabers des Heeres über die Einsetzung von kommissarischen Verwaltern für Unternehmungen, Betriebe und Grundstücke in den besetzten ehemals polnischen Gebieten vom 19. September 1939 (MatS S. 7),

2. die in der Materialsammlung unter E. S. 56 ff. abgedruckten militärrechtlichen Vorschriften, soweit sie nicht schon durch bisherige reichsrechtliche Rechtsetzung ausser Kraft getreten sind, mit Ausnahme der Schlesischen Verordnung betr. die Regelung von Ansprüchen gegen kommissarisch verwaltete Unternehmen, Betriebe und Grundstücke vom 25. Oktober 1939 (MatS S. 68).

Zu § 24

In- und Ausserkrafttreten

(67) Die PolVermVO ist gemäss Abs. 1, da die Nr. 170 des sie enthaltenden RGBl. am 28. September 1940 ausgegeben ist, am 5. Oktober 1940 in Kraft getreten.

(68) Es ist zu beachten, dass sie einen Stichtag für die Zulässigkeit der Beschlagnahme und Einziehung von Vermögen von Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates nicht enthält. Demgemäss ist auch künftiger Vermögensanfall beschlagnahme- und einziehungsfähig. Soweit es sich um den Erwerb von Vermögen, dessen Anfall nach dem 1. Januar 1940 liegt, handelt, soll indessen die Beschlagnahme und Einziehung nur insoweit ausgesprochen werden, als derartige Mass-

nahmen im Einzelfall zur Erreichung der Zielsetzung der VO oder aus sonstigen wichtigen politischen Gründen unumgänglich erscheinen. Ich behalte mir die Entscheidung insoweit selbst vor.

Dr. Winkler

33.

Rundverfügung

des Reichsführers SS, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums,

betr. vermögensrechtliche Behandlung der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates nichtdeutschen und nichtpolnischen Volkstums (Ukrainer, Grossrussen, Weissrussen, Litauer usw.)⁶¹

Vom 26. August 1941

C — 6/9/24. Mai 40 Wir/Krs.

Zur Klarstellung entstandener Zweifel regele ich die vermögensrechtliche Behandlung der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates nichtdeutschen und nichtpolnischen Volkstums unter Zusammenfassung aller in dieser Frage bisher ergangenen Entscheidungen wie folgt:

1. Das in den eingegliederten Ostgebieten belegene Vermögen dieser Personen unterliegt grundsätzlich der Beschlagnahme, kommissarischer Verwaltung und Einziehung auf Grund der Verordnung vom 17. September 1940, da es sich um Angehörige des ehemaligen polnischen Staates handelt. Im Grundsatz ist also die Beschlagnahme, kommissarische Verwaltung und Einziehung des Vermögens dieser Personen möglich.

2. Dagegen sind Massnahmen nach der Verordnung vom 17. September 1940 schlechtlich unzulässig bei denjenigen Angehörigen des eingangs bezeichneten Personenkreises, die die deutsche Reichsangehörigkeit erworben haben. Dies gilt insbesondere für die im Zuge der Umsiedlung ins Reich gekommenen Ukrainer.

⁶¹ Mitteilungsblatt HTO 1942 no. 1, pp. 30–31; already in the HTO decision of 22 April 1940 it was proclaimed: “Der Fall der litauischen Volkstumszugehörigkeit ist ebenso zu behandeln wie der von mir bereits mehrfach erörterte der Zugehörigkeit von Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates zum Volkstum von anderen Teilungsmächten. — Grundsätzlich ist von einer Erfassung und Beschlagnahme abzusehen. Wenn der Betreffende sich zum Polentum bekennt, insbesondere für die polnischen Belange öffentlich eingesetzt hat, so ist er als Pole zu behandeln” Mitteilungsblatt 1940 HTO no. 3, p. 22. This decision became outdated based on the reprinted Rundverfügung.

3. Im Hinblick darauf, dass die genannten Personengruppen im allgemeinen einen klaren Abstand gegenüber dem Polentum gehalten haben, haben endgültige Massnahmen auf Grund der Verordnung vom 17. September 1940, insbesondere die Verwertung kommissarisch verwalteten Vermögens oder die Einziehung regelmässig zu unterbleiben. Solche Massnahmen sind erst dann zulässig, wenn im Einzelfall der zuständige SD-Leitabschnitt erklärt hat, dass die betreffende Person sich aktiv deutschfeindlich betätigt hat.

4. Dagegen bestehen keine Bedenken dagegen, aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen und bis zur Klärung im Einzelfall zu Sicherungszwecken die bereits erfolgten Beschlagnahmen aufrechtzuerhalten oder neue Beschlagnahmen auszusprechen.

Auch diese vorläufigen Sicherungsmassnahmen sind jedoch dann aufzuheben, wenn die betreffende Person

a) durch eine den Erlass des Reichsministers des Innern vom 14. November 1940 betreffende Bescheinigung über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum (RGBl. I, S. 2111) entsprechende Bescheinigung der zuständigen Stelle als Angehörige des obenbezeichneten Personenkreises legitimiert ist und

b) der zuständige SD-Leitabschnitt bescheinigt, dass der Betreffende sich nicht aktiv deutschfeindlich betätigt hat.

5. Nach vorstehenden Grundsätzen wird also von den durch die Polenvermögensverordnung gegebenen Möglichkeiten nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen sein, wenn es sich um deutschfeindliche Personen handelt. In aller Regel wird dagegen nach den vorstehenden Grundsätzen eine Aufhebung der Beschlagnahme zu erfolgen haben. Soweit eine Aufhebung der Beschlagnahme oder einer eingeleiteten kommissarischen Verwaltung in Frage kommt, ist dem Betreffenden schon jetzt zu eröffnen, dass er zu gegebener Zeit umgesiedelt werden wird, sobald sein Grundbesitz für die Siedlung Deutscher benötigt wird. Bei dieser später zu vollziehenden Umsiedlung in weiter östlich gelegene Gebietsteile, die ich im einzelnen auch bestimmen werde, wird den umzusiedelnden Personen die Mitnahme des lebenden und toten Inventars ermöglicht werden, soweit nicht in der neuen Stelle Gleichwertiges geboten werden kann. Die neue Stelle muss in bezug auf Grund und Boden und Baulichkeiten der alten an Wert und Grösse entsprechen.

SS-Gruppenführer
Greifelt,
In Vertretung

SPECIAL REGULATIONS FOR JEWS

34.

Verordnung

über die Einführung der Vorschriften zur Entjudung der deutschen
Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 30. März 1942 ⁶²

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl. I. S. 2042) und gemäss § 1 der Zweiten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 24. November 1938 (RGBl. I, S. 1668) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten folgende Verordnungen:

1. Die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl. I. S. 414) sowie

a) die Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl. I. S. 415) und

b) die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 18. Juni 1938 (RGBl. I. S. 640).

2. Die Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (RGBl. I. S. 1580) sowie

a) die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 23. November 1938 (RGBl. I. S. 1642) und

b) die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 14. Dezember 1938 (RGBl. I. S. 1902).

3. Die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (RGBl. I. S. 1709) sowie

a) die Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 16. Januar 1939 (RGBl. I. S. 37);

⁶² Reichsgesetzblatt 1942 I, p. 166, Mitteilungsblatt HTO 1942 no. 2, p. 53; for the origins of this decree, see footnote 49. For what was in fact done with Jewish property see: Dokumenty i materiały do dziejów okupacji niemieckiej w Polsce, published by the Jewish Historical Committee. vol. I, II, III (Blumental, Obozy, Kermisz, "Akcje" i "wysiedlenia", Eisenbach, Getto Łódzkie).

b) die Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 18. Januar 1940 (RGBl. I. S. 188);

c) die Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 27. Dezember 1940 (RGBl. 1941 I, S. 2) und

d) die Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 25. April 1941 (RGBl. I. S. 218).

4. Die Verordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften vom 10. Juni 1940 (RGBl. I. S. 891) nebst Durchführungsverordnung vom 14. November 1940 (RGBl. I. S. 1520).

§ 2

Wo die genannten Verordnungen Fristen vorsehen, sind diese sinn-
gemäss anzuwenden.

§ 3

Die gemäss § 1 in den eingegliederten Ostgebieten eingeführten Vorschriften finden keine Anwendung auf solche Juden, die nach der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 zu behandeln sind.

Berlin, den 30. März 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

VI. LIVING CONDITIONS OF POLES

The issue of the living conditions of Poles combines numerous aspects of life. Among these, work conditions and pay are clearly primary. For this reason, the majority of the present chapter will focus on these aspects. It might seem that relative to this main topic, other matters are somewhat glossed over. Issues concerning foodstuffs, travel and cultural life were not regulated in special statutes, but rather through a broad patchwork of administrative decrees. The situation was slightly different in almost every Landkreis. These subjects are more suitably addressed in a synthetic study than through a collection of documents. Given these conditions, readers should turn their attention to a book already mentioned in the introductory comments, titled *Polska pod niemieckim prawem* and two supplementary articles by Artur Greiser, *Rozważania w przededniu procesu*, and *Język polski w 'Kraju Warty'* (*Przegląd Zachodni* 1946, p. 301, 1949, p. 61). The documents in our collection can only serve as examples.

The situation is different in the case of labour law. Its regulations were in force throughout the entire territory of the Reich, including the "incorporated territories". Thus, it is not difficult to compose a kind of "statute-book" for this area of the law. Since it is the most significant and the most extensive subject discussed in this chapter, it warrants a series of further clarifications.

The relevant authorities in the realm of labour included both the party and the state. The party operated through the German Labour Front, and the state through numerous distinct authorities.

In 1933, the Nazis considered the possibility of merging all the labour unions and similar associations in the spirit of *Gleichschaltung*, but abandoned the idea, since "these unions have transformed over the course of decades into organisations for class struggle and even with the best intentions, could serve any other purpose" (Schmeer, *Aufgaben und Aufbau der Deutschen Arbeitsfront*, p. 2). After 21 March 1933, labour unions attacked in party speeches in some parts of the Reich. At that time, Robert Ley, Reich Organisational Leader for the NSDAP (*Reichsorganisationsleiter*) received orders from Hitler to disband all labour unions. The exact date for this was to be given by Hitler at a later date. The Führer held back from carrying out this overhasty action, but only for a short time. On 2 May 1933, on Ley's orders, the headquarters of progressive unions were occupied. The seizure of their property by the state was directed by the Committee for the Protection of National Labour (*Aktionskomitee zum Schutze der nationalen Arbeit*), which Ley had established. A few days later, on 10 May 1933, the first congress was held of a new organisation called the German Labour Front (*Deutsche Arbe-*

itsfront), headed by Ley. Later, on 24 October 1934, Hitler issued a decree on its structure (*Verordnung über die Deutsche Arbeitsfront*, amended by a decree of 12 November 1934). Noteworthy regulations included the following: "The German Labour Front is an organisation of Germans creative with their heads and hands ("Organisation der schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust"). In particular, it unites as fully-fledged members those who previously belonged to labour unions, unions of intellectual workers and business associations. The goal of the German Labour Front is to create a true, productive national union for all Germans. The German Labour Front is to ensure harmonious labour relations (*Arbeitsfrieden*) by promoting understanding among the company management of the staff's well-grounded claims, and understanding of the company's position and capabilities among the staff. The task of the German Labour Front is to find a compromise between the rightful interests of all participants that adheres to National-Socialist principles. The German Labour Front includes an element of the National Socialist community under the name Strength through Joy. The German Labour Front is to oversee vocational education. The German Labour Front is a National-Socialist association (*NS-Verband*). Authority over the German Labour Front rests with the NSDAP. The Reich Organisational Leader (*Reichsorganisationsleiter*) of the NSDAP directs the German Labour Front. He is appointed by the Führer and Chancellor. He appoints and dismisses all other leaders of the German Labour Front. The territorial administrative division of the German Labour Front corresponds with the divisions of the NSDAP" (text provided in Schmeer, op. cit., pp. 4-6). The primary motor for the operation of this organisation was the aforementioned Ley. In National Socialist history, his name is inseparably linked with the German Labour Front. Its party branch had been built from scratch, with no previous equivalent. The state branch, however, exhibited some traditional elements.

The organisational system of the labour administration, which had been dispersed and complicated due to the federal structure of the Weimar Reich, was simplified after the Nazi revolution, though it remained sufficiently complex that it is difficult to present a clear picture of it. In Prussia, work safety and industrial supervision were under the authority of Trade Supervisory Offices (*Gewerbeaufsichtsämter*), while work assignments (*Arbeitseinsatz*) were handled by state employment offices and employment offices (*Landesarbeitsämter*, *Arbeitsämter*). Both operated under the Ministry of Labour. Aside from these offices, there were also Trustees of Labour (*Reichstreuhänder der Arbeit*), a position established following the revolution, who were successors of the arbiters for the settlement of collective disputes. "The assumption, unification and standardisation of employer and employee unions by the German Labour Front in May 1933 made it necessary to find new paths; harmony had to be ensured between employers and employee, and an organ needed to be established that would be tasked with regulating labour conditions in the name of these parties. This task, pursuant to the evolution

of the government and the basic division of tasks between the party and the state (...) was taken up by the state. Thus, Trustees of Labour were created (Siebert, *Die Entwicklung der staatlichen Arbeitsverwaltung*, p. 240). Their position and authority were regulated temporarily in the act of 19 May 1933, and then finally in the national labour act of 20 January 1934. This is the central act of National-Socialist labour law, and for this reason we will return later to its regulations (footnote 17). The Trustees were Reich officials and subordinate to the Reich Minister of Labour. Their territorial authority included the districts of national employment offices (Siebert, *op. cit.*, p. 240, 260, 266).

In the “incorporated territories”, these three branches of administration were unified in the office of the *Reichsstatthalter*. Matters related to work safety and industrial supervision, and matters concerning employment and trusteeship belonged to the Labour Department, which was created from the Economy and Labour Department. Within this department, there existed the following offices: the office of industrial supervision (in Reichsgau Danzig-Westpreussen a special Director for Industrial Supervision was named), the national employment office, and the trusteeship office. On the Landkreis level, two separate offices were created for the two former tasks, i.e. work safety and employment – *Gewerbeaufsichtsämter i Arbeitsämter*.

In March 1942, a new crucial element was added to this administrative structure. “Securing the workforce necessary for the overall war economy, especially for armaments, requires a uniformly directed contribution by the entire existing workforce, including foreigners and prisoners of war, in a manner that suits the needs of the war economy, as well as the mobilisation of any workforce as yet unexploited in the Greater German Reich and the Protectorate, along with the General Government and occupied territories. This task will be carried out by *Reichsstatthalter* and *Gauleiter* Fritz Sauckel as the General Plenipotentiary for Labour Deployment (*Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz*) under the Four-Year Plan. In this role, he is directly subordinate to the Plenipotentiary for the Four-Year Plan (...)”. Thus states Hitler’s decree of 21 March 1942 (*Verfügungen* II, p. 507). Due to the above, Göring, as the Plenipotentiary for the Four-Year Plan, transferred some of his authority to the Plenipotentiary for Labour Deployment, in particular the right to issue instructions to the highest authorities in the Reich subordinate to state and party authorities, the Reich Protector of Bohemia and Moravia, the General Governor, Commanders of the Army, and Heads of Civilian Administration, with the sole reservation that Göring needed to approve decisions on fundamental issues. The General Plenipotentiary made the *Gauleiters* his proxies in order to ensure cooperation between the party and state. The *Gauleiters* first intended to create a new and separate office staff for their new activities; they were instructed, however, that this would cause the party to encroach on the executive tasks of the state. They were therefore to use state authorities, i.e. the employment offices. This authority of the *Gauleiters* is an example of how the party organisation encroached on

the state apparatus and used it to its own ends. Fritz Sauckel defined the tasks of his territorial plenipotentiaries very broadly. Their main task he defined in the following way: "Friction-free cooperation between all official institutions of the state, party, military and economy dealing with employment, leading to the equalisation of various opinions and demands in order to achieve the highest results in this area"(basic regulations, *Verfügungen* II, pp. 509–534).

This is the general framework within which both Germans and the nations they conquered operated. The issue of the labour of Poles is a distinctive one. Władysław Rusiński devoted an extensive work to this subject, based mainly on the documents in the archive of the Institute for Western Affairs. The first part was published by the Institute in two editions; the second part is currently being prepared. The documents included in this collection provide a partial illustration of what this monograph contains. Some documents were included in the addendum to the first part. An illustration of the fate of the Polish worker is also provided in an extensive memorandum by the Upper Silesian Institute for Economic Studies under the title *Die Behandlung des Polenproblems für die Rüstungswirtschaft Oberschlesiens* (Doc. Occ. I, I. Z. 1945). The German who authored this secret document sought to provide an objective view of the life of Poles in the so-called Eastern part of Upper Silesia. The images that he presents to the reader are – as he himself states – shocking. Among other German sources, one is of special note: Küppers-Banner, *Arbeitsrecht der Polen im Deutschen Reich*, Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin 1942. The book was intended for practical use.

Our collection omits an important issue, the issue of social insurance. Due to the fact that only one document mentions it, only a brief mention is made of it (footnote 12). It is such an extensive subject that it could overwhelm this collection. This does not mean that other subjects are discussed in a comprehensive manner. Those who would like to gain a full view should acquaint themselves with the work of Dr. Rusiński.

The situation of the Polish worker covers a few areas, in a territorial sense, including the former Reich, the "incorporated territories" and the General Government. Only the two former areas have been taken into account in our collection. Of special importance is the fate of the Polish worker abroad on Reich territory within its 1939 borders. Such workers of Polish nationality totalled ca. 1,400,000 individuals. In the present collection, it was impossible to arrange work-related documents by the territory they concern, since the "incorporated territories" and the former Reich were intertwined. It was also not feasible to arrange them by content, since many of them pertain to a number of issues. The only solution left was a chronological arrangement. Labour law for Poles revolved around the decree of 5 October 1941, requiring that the documents be divided into those that preceded this crucial act and those that came after it. Of course, it would be erroneous to assume that the

first document printed below – a decree on badges for Polish workers – is the first legal act in this area overall.

Due to the particular abundance of interesting legal acts, the publisher found it pertinent to provide first and foremost secret documents announced during the war only in confidential collections intended for internal by the German authorities. The reader can find quite easily find other important documents in official collections. The position of Jewish workers housed in special camps and the fate of the Jewish population in the Łódź ghetto have been studied in a publication by the Jewish Historical Committee titled *Dokumenty i materiały do dziejów okupacji niemieckiej w Polsce*.

LABOUR “LAW” IN THE FIRST MONTHS OF OCCUPATION

1.

Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter
Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums
Vom 8 März 1940 ¹.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (RGBl. I, S. 1582) wird verordnet:

§ 1

(1) Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, haben auf der rechten Brustseite jedes Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung festverbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen.

(2) Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigt bei 1/2 cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde ein 2 1/2 cm hohes violettes P.

§ 2

(1) Wer der Vorschrift des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

(2) Unberührt bleiben Strafvorschriften, in denen eine höhere Strafe angedroht ist, und polizeiliche Sicherungsmassnahmen.

¹ Reichsgesetzblatt 1940, p. 555; the attachment to the decree includes an exact design of the badge. The decree was announced on 29 March 1940.

§ 3

Die zur Durchführung und Ausführung der Polizeiverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

§ 4

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Grossdeutschen Reichs mit Ausnahme der in das Reich eingegliederten Ostgebiete.

§ 5

Die Verordnung tritt drei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1940.

Der Reichsminister des Innern.
In Vertretung
H. Himmler

2.

Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter
und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums.

Vom 31. März 1941 ².

Die besonderen Aufgaben der Kriegswirtschaft und die Anforderungen, welche an die Verkehrsmittel gestellt werden müssen, lassen es bis auf weiteres nicht zu, Arbeitskräfte polnischen Volkstums im Reich auch nur vorübergehend von der Arbeit freizustellen.

Auf Grund der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) ordne ich daher an:

§ 1

Soweit Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, auf Grund von Vorschriften oder Vereinbarungen ein Anspruch auf Urlaub oder Familienheimfahrten zusteht, ruht vorläufig der Anspruch.

Die Bestimmung des Zeitpunkts für die Erfüllung von Ansprüchen auf Urlaub oder Familienheimfahrt bleibt vorbehalten.

² Deutscher Reichsanzeiger 1941, no. 81 (5 April 1941), Reichsarbeitsblatt 1941, no. 11–12 (25 April 1941) p. 195.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für das Gebiet des Grossdeutschen Reichs mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete.

Berlin, den 31. März 1941.

Der Reichsarbeitsminister.
In Vertretung
Dr. Syrup

3.

Klagen über fremdvölkische Arbeitskräfte — Arbeitsplatzflucht — Beschwerden über Arbeitgeber durch Polen ³.

Es kommt immer wieder vor, dass in der Landwirtschaft und auch anderswo eingesetzte Polen ihren Arbeitsplatz willkürlich verlassen und dann eines Tages in ihrem polnischen Heimatort auftauchen, von dort auch noch Briefe an die zurückgebliebenen anderen Polen schreiben und diese ebenfalls auffordern, die Arbeit niederzulegen und nach dem ehemaligen Polen zu kommen.

Diesen Polen gelingt es fast durchwegs, ohne Papiere und ohne Pass oder Passierschein die Grenze zu überschreiten.

In anderen Fällen verlassen die Polen ihre Arbeitsstätte, um sich beim Arbeitsamt über ihre Arbeitgeber zu beschweren. Auf Grund dieser Vorsprachen wurden die polnischen Arbeiter sogar in andere Arbeitsplätze vermittelt, ohne dass man es für nötig fand, den deutschen Bauern zur Sache zu hören. Teilweise wechselten die Polen auch ohne Inanspruchnahme des Arbeitsamtes den Ort, und hinterher wurde festgestellt, dass sie in anderen Bezirken wieder einen neuen Arbeitsplatz gefunden haben.

Zur Steuerung dieses Misstandes hat ein Gauleiter in einer gemeinsamen Besprechung mit dem Landesbauernführer und dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes den letzteren auf diese Tatsache hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass die Arbeitsämter bei den Polen in dem Rufe stehen, der jederzeit wohlwollende Beschützer der Polen gegenüber den deutschen Arbeitgebern zu sein.

Da die Polen an sich ohne eine Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde die Gemarkungsgrenzen nicht überschreiten dürfen, lässt sich jeder Misstand dadurch beseitigen, dass die Arbeitsämter Polen, die ohne eine solche Bescheinigung der Ortspolizeibehörden bei den Arbeitsämtern vorsprechen, überhaupt nicht anhören und durch

³ Verfügungen II p. 562, Vertrauliche Informationen 23–198 (26 May 1941).

die Polizei an ihren Arbeitsplatz zurückbringen lassen. Wenn die Polen bei der Ortspolizeibehörde um einen Erlaubnisschein zum Verlassen des Gemeindebezirkes mit der Begründung nachsuchen müssen, dass sie sich beim Arbeitsamt über ihren Arbeitgeber beschweren wollen, so kann zunächst ohne weiteres geklärt werden, ob überhaupt ein Grund zur Beschwerde vorliegt. Der Präsident des Landesarbeitsamtes gab in diesem Falle den ihm unterstellten Arbeitsämtern entsprechendes Anweisungen. Entsprechendes Vorgehen bei den Landesarbeitsämtern wird empfohlen.

4.

Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe.
Vom 5. August 1940 ⁴.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Steuerpflicht.

Polen haben eine Sozialausgleichsabgabe als Zuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten ⁵.

§ 2

Höhe der Sozialausgleichsabgabe.

Die Sozialausgleichsabgabe beträgt 15 vom Hundert des Einkommens.

§ 3

Erhebung.

Die Sozialausgleichsabgabe wird durch Steuerbescheid festgesetzt, soweit sie nicht nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen durch Steuerabzug vom Arbeitslohn zu erheben ist.

⁴ Reichsgesetzblatt 1940 I, p. 1077; the regulations in this decree were later expanded to also include the Romani and Jews (2nd and 3rd executive decree, Grabow-Toyka, Steuerlicher Leitfaden für die eingegliederten Ostgebiete p. 85, RGBl. I 1940, p. 1666, RGBl 1942 I, p. 149). The issue of the social equalisation tax was studied by Deresiewicz, op. cit, p. 568. See also: Reichssteuerblatt 1941 p. 705 (systemic study).

⁵ The first tax changes to the detriment of Poles can be found in the circular of the Reich Minister of Finance of 10 January 1940. Poles did not benefit from income tax reductions if they had children; they belonged – if they were not married at the beginning of the tax period, or for 4 months during a tax period – to tax group I, in other cases to tax group II. The other tax deduction groups (III and IV) did not apply to them. Poles also could not benefit from property tax breaks (Gnabow-Toyka, as in 4 above, p. 84, circular of 10 February 1940 – Reichssteuerblatt, p. 265 and circular of 8 March 1942 – Reichssteuerblatt, p. 307).

§ 4

Steuerberechtigung.

Die Sozialausgleichsabgabe fließt ausschliesslich dem Reich zu.

§ 5

Ermächtigung.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister

1. die Vorschriften dieser Verordnung auf die Angehörigen anderer Volksgruppen auszudehnen,

2. die zur Einführung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 6

Inkrafttreten. Geltungsbereich.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1940 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 5. August 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

5.

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe.

Vom 10. August 1940 ⁶.

Es wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung und des § 5 Ziffer 2 der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 1077) hierdurch verordnet:

Zu § 1 der Verordnung.

§ 1

Steuerpflicht.

(1) Als Polen sind die bisherigen polnischen Staatsangehörigen anzusehen, wenn sie nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen

⁶ Reichsgesetzblatt 1940 I, p. 1094. See also footnote 4.

Verwaltungsbehörde oder in anderer Weise nachweisen, dass sie nicht polnischen Volkstums sind.

(2) Polen sind auch diejenigen bisherigen Danziger Staatsangehörigen, die dem polnischen Volkstum angehören ⁷.

§ 2

Befreiung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer.

Von der Entrichtung der Sozialausgleichsabgabe sind befreit:

1. polnische Arbeitnehmer, die in den eingegliederten Ostgebieten in der Landwirtschaft als Arbeiter beschäftigt sind;

2. polnische Arbeitnehmer, die unter die Reichstarifordnung für landwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 8. Januar 1940 (Reichsarbeitsbl., S. IV, 38) und die dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen fallen. Zu § 2 der Verordnung.

§ 3

Bemessungsgrundlage.

Die Sozialausgleichsabgabe bemisst sich

1. bei Arbeitnehmern

a) beim laufenden Arbeitslohn nach dem Betrag, der in die Stufen der Lohnsteuertabelle einzuordnen ist,

b) bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen nach den auf volle Reichsmark abgerundeten Bezügen;

2. bei den anderen Steuerpflichtigen nach dem Einkommen, das der Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegt wird oder zugrunde zu legen wäre, wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer zu veranlagten wäre.

§ 4

Freibetrag.

(1) Der Arbeitslohn (§ 3 Ziffer 1 Buchstabe a) wird vor Ermittlung der Sozialausgleichsabgabe gekürzt

um 39,- Reichsmark monatlich,

um 9,- Reichsmark wöchentlich,

um 1,50 Reichsmark täglich,

um 0,75 Reichsmark halbtätlich.

⁷ The decree by the Reich Minister of Finance of 20 February 1941 (Reichsteuerblatt, p. 705, partial reprint in Küppers-Bannier, op. cit., p. 220 ff.) described in detail who should be regarded as a Pole; the Minister also states: "Es gibt polnische Volkzugehörige ehemals polnischer oder Danziger Staatsangehörigkeit, deren Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe aus volkstumpolitischen oder arbeitspolitischen Gründen geboten ist".

(2) Das Einkommen (§ 3 Ziffer 2) wird vor Ermittlung der Sozialausgleichsabgabe um 300 Reichsmark gekürzt. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so ist der Betrag von 300 Reichsmark entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Reichsmark abzurunden.

Zu § 3 der Verordnung.

§ 5

Erhebung.

(1) Die Sozialausgleichsabgabe wird von den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe wird durch Steuerbescheid festgesetzt wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wird, oder wenn er zwar nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, aber Einkünfte von mehr als 100 Reichsmark bezogen hat, die nicht dem Steuerabzug (Absatz 1) unterlegen haben.

Zu § 6 der Verordnung.

§ 6

Erstmalige Anwendung der Vorschriften.

(1) Die Sozialausgleichsabgabe wird beim laufenden Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn erhoben, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Juli 1940 endet. Die Sozialausgleichsabgabe von sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen wird erstmalig von den Bezügen erhoben, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Juli 1940 zufließen.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe wird bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1940 erhoben. Die Sozialausgleichsabgabe für das Kalenderjahr 1940 wird nur in Höhe von fünf Zwölfteln erhoben.

§ 7

Vorläufige Nichtanwendung der Vorschriften.

Die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe sind vorläufig in den folgenden Gebieten nicht anzuwenden:⁸

⁸ Küppers-Banner, op. cit., state: "Für einzelne Teile der zur Provinz Schlesien (jetzt Ober- und Niederschlesien) hinzugetretenen ehemals polnischen Gebiete hat ebenfalls der Reichstreuhand der Arbeit eine Sonderregelung getroffen, die im Ergebnis eine Vorwegnahme der in diesen Gebieten noch nicht geltenden Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe bedeutet. Es handelt sich um die Kreise Blachstädt, Warthenau, Ilkenau, Krenau, Bendsburg, Saybusch, Stadtkreis Sosnowitz, Stadtkreis Krenau und den ostwärts der Sola gelegenen Teil

Regierungsbezirk Zichenau,
Kreis Suwalken,
Kreis Blachownia,
Kreis Zawiercie,
Kreis Bendzin,
Stadtkreis Sosnowitz,
Kreis. Olkusch,
Kreis Chrzanow,
Kreis Saybusch und

in dem ostwärts der Sola gelegenen Teil des Kreises Bielitz-Biala.

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister im Verwaltungsweg den Zeitpunkt, von dem ab die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe in den bezeichneten Gebieten anzuwenden sind.

§ 8

Ausserkrafttreten bisheriger Vorschriften

Die bisher erlassenen Vorschriften der Reichstreuhänder der Arbeit und der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreussen und im Warthe-

des Kreises Bielitz/Biala (bisher Blachownia, Zawiercie, Bendzin, Olkusch, Chrzanow usw.), Arbeitsentgelte, die auf Tarifordnungen, Betriebsordnungen oder betrieblichen Regelungen beruhen, welche vor dem 31 Mai 1940 getroffen worden sind, werden durch die nachfolgende Sonderregelung nicht erfasst. Sind Arbeitsentgelte nach dem 31 Mai 1940 geregelt, so hat der Unternehmer 15 v. H. des Lohnes (Gehalts) einzubehalten (Allgemeine Anordnung betreffend Entlohnung von Arbeitern und Angestellten polnischer Volkstumsgehörigkeit im Wirtschaftsgebiet Schlesien und den hinzugetretenen Ostgebieten vom 16 Mai 1940 — Amtliche Mitteilungen Nr. 13/14 S. 1222 — mit Änderung vom 15 August 1940 — Amtliche Mitteilungen Nr. 25, S. 203 —). Dabei sind jedoch die Freibeträge nach den für die Erhebung der Sozialausgleichsabgabe geltenden Bestimmungen zu berücksichtigen (Allgemeine Anordnung vom 9 August 1941 — Amtliche Mitteilungen Nr. 5, S. 60 —). ... Wie bereits bemerkt, handelt es sich um eine Vorwegnahme der Sozialausgleichsabgabe. Soweit die Arbeitsentgelte vor dem 31 Mai 1940 festgelegt waren, besitzen sie einen Stand, der wesentlich unter den allgemeinen Lohnniveau des Reiches liegt. Erst nach diesem Zeitpunkt ist versucht worden, mit den übrigen Teilen Oberschlesiens ein einheitliches Lohnniveau zu bilden. Da in den bereits vorher zum Reich gehörenden Teilen Oberschlesiens die Sozialausgleichsabgabe gilt, musste in diesen Fällen die Sozialausgleichsabgabe auch in den übrigen Teilen Ostoberschlesiens einbehalten werden, um zu verhindern, dass diese polnischen Beschäftigten ein günstigeres Nettoeinkommen erhielten, als die Polen in den bereits vorher zum Altreich gehörenden Gebietsteilen. Mit der Ausdehnung der Sozialausgleichsabgabe auf die in Absatz 1 dieses Abschnitts bezeichneten Kreise wird die etwas komplizierte Sonderregelung des Reichstreuhänders der Arbeit entbehrlich”.

gau über die Einbehaltung von Lohn- und Gehaltsanteilen polnischer Arbeitnehmer sind auf Bezüge, die § 6 Absatz 1 gemäss der Sozialausgleichsabgabe unterliegen, nicht mehr anzuwenden.

Berlin, 10. August 1940.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

6.

Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums.⁹

Zu meiner Anordnung A 33/40 vom 15. 3. 1940 über das Verhalten deutscher Volksgenossen gegenüber polnischen Landarbeitern und Landarbeiterinnen gebe ich Ihnen folgend unter I-III die Bestimmungen bekannt, die der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Auftrage des Generalfeldmarschalls Göring erlassen hat und bemerke dazu:

Die Grundsätze der polizeilichen Behandlung der in Deutschland eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen, die sich aus den Bestimmungen des Reichsführers SS ergeben, sind vor allem innerhalb der ländlichen Bevölkerung in der geeigneten Form zu verbreiten. Dabei ist zu beachten, dass das unter II mitgeteilte Merkblatt den polnischen Zivilarbeitern und -arbeiterinnen nur vorgelesen, aber nicht ausgehändigt werden darf, um die Neuerungung von polnischen Arbeitskräften im Generalgouvernement nicht unnötig zu erschweren. Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat überdies ergänzend angeordnet, dass deutsche Volksgenossen, die mit Arbeitern oder Arbeiterinnen polnischen Volkstums Geschlechtsverkehr ausüben, sonstige unsittliche Handlungen begehen oder Liebesverhältnisse unterhalten, umgehend festzunehmen sind. Durch diese Massnahme sollen die Auswirkungen einer berechtigten Empörung der deutschen Bevölkerung über ein derartiges schändliches Verhalten nicht verhindert werden. Alle Ausschreitungen, die über die Diffamierung hinaus zu einer Schädigung der betreffenden Person führen könnten, sind jedoch von vorneherein schärfstens zu verhindern, damit die Zusam-

⁹ Verfügungen II, p. 555; the same text with a slight change under E b can be found in the Verordnungsblatt der Reichsleitung der National – Sozialistischen Deutschen Arbeiter Partei IV. Folge 210.

menarbeit der Partei mit der Polizei auch auf diesem Gebiete völlig reibungslos vor sich gehen kann.

Der Arbeitseinsatz der kriegsgefangenen Polen wird vom OKW geregelt.

München, den 4. Juli 1940.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers

(—) M. Bormann.

Anlage I

Der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei hat folgendes über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums bestimmt:

1. Die örtliche Polizeibehörde hat das im deutschen Wortlaut als Anlage II folgende doppelsprachige Merkblatt „Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes im Reich“ bei der Erfüllung ihrer Meldepflicht den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen bekanntzugeben. Sie darf es dabei in keinem Falle dem deutschen Arbeitgeber oder dem polnischen Arbeiter aushändigen.

2. Die örtliche Polizeibehörde hat überdies das als Anlage III folgende Merkblatt dem deutschen Arbeitgeber sofort nach Zuteilung von polnischen Arbeitskräften auszuhändigen und ihn dabei über das Merkblatt „Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes im Reich“ zu unterrichten.

3. Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist ein Ausgehverbot aufzuerlegen, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21—5 Uhr, und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 20—6 Uhr umfasst, soweit nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt andere Zeiten festzusetzen sind.

4. Zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums die vorherige Einholung der Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde vorzuschreiben.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen des Arbeitseinsatzes nach Mitteilung des Arbeitsamtes erforderlich ist.

Die Benutzung derjenigen Verkehrsmittel, deren Fahrtroute sich lediglich auf den Ortsbereich beschränkt, kann ohne Genehmigung erfolgen.

5. Der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums zu untersagen.¹⁰

Für die Seelsorge, vor allem für die Abhaltung besonderer Gottesdienste, ergehen Anordnungen des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

6. Der Besuch von Gaststätten ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums zu untersagen.

Jedoch sind ihnen nach Bedarf je nach den örtlichen Verhältnissen eine oder mehrere Gaststätten einfacher Art, gegebenenfalls für bestimmte Zeiten, zum Besuch freizugeben. Der Inhaber einer Gaststätte darf nicht gegen seinen Willen zur Aufnahme von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums veranlasst werden. Soweit vorhanden, sind hierfür in erster Linie die Kantinen industrieller Unternehmungen usw. heranzuziehen, die selbst Arbeiter polnischen Volkstums beschäftigen. Deutschen Volksgenossen ist in den festgesetzten Zeiten der Besuch der den Polen zur Verfügung stehenden Gaststätten zu untersagen.

7. Den Arbeitgebern, denen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vermittelt sind, ist aufzuerlegen, ihnen zur Kenntnis kommende Zuwiderhandlungen dieser Arbeitskräfte gegen die für diese geltenden Anordnungen und jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

8. Die Arbeitsämter sind bei der Unterbringung der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums in geschlossenem Unterkünften zu unterstützen.

9. Zur Bekämpfung gesundheitlicher Gefahren für das deutsche Volk ist auf eine ärztliche Kontrolle der geschlossen untergebrachten wie auch der einzeln eingesetzten Arbeitskräfte polnischen Volkstums hinzuwirken.

Anlage II

Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes im Reich

Jedem Arbeiter polnischen Volkstums gibt das Grossdeutsche Reich Arbeit, Brot und Lohn. Es verlangt dafür, dass jeder die ihm zugewiesene Arbeit gewissenhaft ausführt und die bestehenden Gesetze und Anordnungen sorgfältig beachtet.

Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Grossdeutschen Reich gelten folgende besondere Bestimmungen:

¹⁰ See documents no. 26 and 27 on p. 306 and in chapter 7, no 26 on p. 357.

1. Das Verlassen des Aufenthaltsortes ist streng verboten.
2. Während des von der Polizeibehörde angeordneten Ausgehverbotes darf auch die Unterkunft nicht verlassen werden.
3. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, z. B. Eisenbahn, ist nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.
4. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums haben die ihnen übergebenen Abzeichen stets sichtbar auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstücks zu tragen. Das Abzeichen ist auf dem Kleidungsstück fest anzunähen.
5. Wer lässig arbeitet, die Arbeit niederlegt, andere Arbeiter aufhetzt, die Arbeitsstätte eigenmächtig verlässt usw. erhält Zwangsarbeit im Konzentrationslager. Bei Sabotagehandlungen und anderen schweren Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin erfolgt schwerste Bestrafung, mindestens eine mehrjährige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager.
6. Jeder gesellige Verkehr mit der deutschen Bevölkerung, insbesondere der Besuch von Theatern, Kinos, Tanzvergnügen, Gaststätten und Kirchen, gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung ist verboten. Tanzen und Alkoholgenuss ist nur in den den polnischen Arbeitern besonders zugewiesenen Gaststätten gestattet.
7. Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt, oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.¹¹
8. Jeder Verstoss gegen die für die Zivilarbeiter polnischen Volkstums erlassenen Anordnungen und Bestimmungen wird in Deutschland bestraft, eine Abschiebung nach Polen erfolgt nicht.
9. Jeder polnischer Arbeiter und jede polnische Arbeiterin haben sich stets vor Augen zu halten, dass sie freiwillig zur Arbeit nach Deutschland gekommen sind. Wer diese Arbeit zufriedenstellend macht, erhält Brot und Lohn. Wer jedoch lässig arbeitet und die Bestimmungen nicht beachtet, wird besonders während des Kriegszustandes unnachsichtig zur Rechenschaft gezogen.
10. Über die hiermit bekanntgegebenen Bestimmungen zu sprechen oder zu schreiben ist strengstens verboten.

Anlage III

Merkblatt

für die deutschen Betriebsführer über das Arbeitsverhältnis und die Behandlung von Zivilarbeitern polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement

¹¹ See document no. 26 on p. 386 and the footnotes therein.

Die Beanspruchung der gesamten deutschen Volkswirtschaft während des Krieges erfordert den Einsatz aller verfügbaren Arbeitskräfte. Die deutsche Regierung hat daher in grossem Umfange Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reichsgebiet zur Arbeit verpflichtet.

A

Allgemeines Verhalten gegenüber Zivilarbeitern polnischen Volkstums

Jeder deutsche Betriebsführer hat sich stets bewusst zu sein, dass die ihm unterstellten Zivilarbeiter polnischen Volkstums Angehörige eines Feindstaates sind und sein Verhalten danach einzurichten. Jeder gesellige Verkehr zwischen diesen Zivilarbeitern und Deutschen ist verboten. Jeder Betriebsführer hat darauf zu achten, dass die diesen Arbeitskräften auferlegten Beschränkungen genauestens eingehalten werden. Diese Beschränkungen sind u. a. Meldepflicht binnen 24 Stunden nach Eintreffen am Arbeitsort, Verbot des Besuchs von Theatern, Kinos, Gaststätten u. a. gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung, der Zwang, ein stets sichtbares, mit der jeweiligen Oberkleidung fest verbundenes Abzeichen auf der rechten Brustseite zu tragen und ein Ausgehverbot für bestimmte Nachtstunden.

Deutsche Volksgenossen, die den Erfolg dieser Auflagen dadurch beeinträchtigen, dass sie z. B. für die Polen Geld und Bekleidungsstücke sammeln, Briefe vermitteln, Fahrkarten kaufen, die den Polen offenstehenden Gaststätten während deren Anwesenheit besuchen u. a. m., werden zur Rechenschaft gezogen. Der Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums wird schärfstens geahndet.

Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, alle ihm zur Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen dieser Arbeitskräfte gegen die bestehenden Anordnungen und sonstiges abträgliches Verhalten unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

Der Betriebsführer hat dafür zu sorgen, dass die seiner Gefolgschaft angehörenden deutschen Volksgenossen eine Berührung mit den Arbeitskräften polnischen Volkstums während der Arbeit auf das unbedingt notwendige Mass beschränken und ausserhalb der Arbeit ganz vermeiden.

B

Unterbringung der Zivilarbeiter polnischen Volkstums

Um eine Berührung dieser Arbeitskräfte mit der deutschen Bevölkerung weitgehendst auszuschliessen, hat die Unterbringung der polnischen Arbeitskräfte grundsätzlich scharf getrennt von den Unterkünften der deutschen Volksgenossen zu erfolgen. Bei einem Arbeitseinsatz

in gewerblichen Betrieben, auf Gütern und grösseren Wirtschaften erfolgt die Unterbringung in geschlossenen Sammelstätten (Baracken, Schnitterkasernen usw.). Auch bei Einzelunterbringung polnischer Arbeitskräfte (bei kleineren Bauernwirtschaften) ist eine scharfe Trennung von dem deutschen Gesinde je nach den gegebenen Möglichkeiten durchzuführen. Um keine Gefahrenherde für die Gesundheit des deutschen Volkes zu bilden, haben die Unterkunftsräume den hygienischen Anforderungen zu entsprechen. Die sonst übliche Aufnahme von Gesindekräften in die häusliche Gemeinschaft hat bei den Arbeitskräften polnischen Volkstums unter allen Umständen zu unterbleiben. Die Mahlzeiten sind möglichst getrennt einzunehmen und die Arbeitspausen in getrennten Aufenthaltsräumen zu verbringen.

C

Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis

Die Beschäftigung polnischer Arbeitskräfte ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes zulässig. Wer polnische Arbeitskräfte ohne diese Genehmigung einstellt, verstösst gegen die Verordnung des Reichsarbeitsministers über ausländische Arbeitnehmer vom 23. 1. 1933. Entlassungen und Umsetzungen in andere Betriebe, auch dann, wenn Entlassung und Umsetzung in beiderseitigem Einvernehmen erfolgt, sind nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes zulässig. Entsprechend der dem Betriebsführer erteilten Beschäftigungsgenehmigung wird für den polnischen Arbeiter selbst vom Arbeitsamt die Arbeitserlaubnis für die ihm zugewiesene Arbeitsstelle erteilt und darüber eine Arbeitskarte ausgestellt, die dem Arbeiter durch die Ortspolizeibehörde ausgehändigt wird.

D

Entlohnung

Die Entlohnung polnischer landwirtschaftlicher Arbeiter ist grundsätzlich niedriger als die der deutschen Arbeiter. Sie erfolgt nach der „Reichstarifordnung für landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, mit Ausnahme derjenigen, deren Arbeitsbedingungen Gegenstand von Staatsverträgen sind“ vom 8. Januar 1940 (Reichsarbeitsblatt, Nr. 2 vom 15. Januar 1940). Soweit bestehende Arbeitsverträge höhere Löhne vorsehen, als sie die Reichstarifordnung festsetzt, können die vereinbarten Löhne gemäss Anordnung des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder vom 8. 1. 1940 mit einer Aufkündigungsfrist von einer Woche auf die Sätze der Reichstarifordnung

zurückgeführt werden. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen polnischer Landarbeiter werden unter Ausschluss der Arbeitsgerichtsbarkeit durch ein bei dem zuständigen Arbeitsamt errichtetes Schiedsgericht entschieden.

Die Arbeitsbedingungen für gewerbliche polnische Arbeitskräfte sind die gleichen wie für entsprechende reichsdeutsche Kräfte, soweit nicht für polnische Arbeitskräfte abweichende Bestimmungen getroffen werden. Über die Lohnauszahlung an polnische Zivilarbeiter sowie die Überweisung ihrer Ersparnisse in die Heimat gibt ein besonderes vom Reichsarbeitsministerium herausgegebenes Merkblatt Auskunft.

E

Sozialversicherung¹²

a) Kranken- und Unfallversicherung.

Polnische Arbeitskräfte unterliegen der Pflicht zur Kranken- und Unfallversicherung in gleicher Weise wie deutsche Arbeitskräfte.

b) Invalidenversicherung.

Bekanntmachung über die Beitragspflicht der polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter in der Invalidenversicherung

Auf Grund des § 1233 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung wird bestimmt:

Die Bekanntmachung betreffend die Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 7. März 1901 (Zentralbl. für das Deutsche Reich, S. 78) und mein zur Erläuterung dieser Bekanntmachung ergangener Erlass vom 13. 4. 1940 — II b 148/40 A — (Reichsarbeitsbl. (AN.), S. II 131) werden mit dem 1. Januar 1943 aufgehoben.

Vom 1. Januar 1943 an sind somit für alle im Deutschen Reich beschäftigten polnischen Arbeitskräfte einschliesslich der polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter aus dem Generalgouvernement die Beiträge zur Invalidenversicherung nach den allgemeinen Vorschriften zu entrichten. Die Übernahme des Arbeitnehmeranteils dieser Beiträge für polnische landwirtschaftliche Arbeiter aus dem Generalgouvernement durch den Unternehmer ist nicht zulässig. Die Regelung der den

¹² Cf. Erlass des Reichsarbeitsministers über die den Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten an Stelle der Leistungen der Reichsversicherung zu gewährenden Unterstützungen (26 August 1942), Reichsarbeitsblatt 1942, II, p. 469, 543, 1943 II, p. 56 and 124.

polnischen Arbeitskräften zustehenden Leistungen der Invalidenversicherung bleibt vorbehalten.

a) Arbeitslosenversicherung.

Es gelten dieselben Bestimmungen wie für deutsche Arbeitskräfte. Danach sind landwirtschaftliche Betriebsführer und Arbeiter von der Entrichtung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung befreit.

Berlin, den 19. Dezember 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

7.

Ausbildung von polnischen Jugendlichen für die gewerbliche
Wirtschaft¹³

Da die gewerbliche Wirtschaft in den neu eingegliederten Ostgebieten ohne Hinzuziehung polnischer Nachwuchskräfte nicht auskommen kann, hat sich die Frage erhoben, in welcher Form die Ausbildung dieser polnischen Jugendlichen erfolgen soll. Eine endgültige Entscheidung ist noch nicht möglich, da diese Frage nur im Zusammenhang mit der Lösung des gesamten volkswirtschaftlichen Problems behandelt werden kann. Bis dahin hat der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums den Reichswirtschaftsminister gebeten, folgende vorläufige Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

1. Polnische Jugendliche dürfen den Betrieben nur zur Ausbildung zugewiesen werden, soweit die deutschen Jugendlichen für den Nachwuchsbedarf nicht ausreichen. Das hierbei begründete Ausbildungsverhältnis darf weder ein Lehr- noch ein Anlernverhältnis sein. Bei Beendigung dieses Ausbildungsverhältnisses dürfen die polnischen Jugendlichen keinen Gesellen- oder Facharbeiterbrief ausgehändigt erhalten.

2. Die Ausbildung selbst hat sich auf die notwendigsten für die Arbeit im Betrieb benötigten Kenntnisse zu beschränken und soll sich in der Hauptsache auf die Tätigkeit sogenannter Anlernberufe erstrecken.

3. Während dieser Ausbildungszeit sollen die polnischen Jugendlichen ein Entgelt in gleicher Höhe wie deutsche Lehrlinge erhalten, vermindert um den allgemein festgesetzten Polenabschlag.

¹³ Verfügungen II, p. 577 Vertrauliche Informationen 3–6, (9 October 1940).

4. Von früher her noch bestehende Lehrverhältnisse polnischer Jugendlicher sind in Ausbildungsverhältnisse der obengenannten umzuwandeln.

5. Der Besuch von Berufsschulen ist für polnische Jugendliche nicht zulässig. Auch eine sonstige systematische Ausbildung in den Betrieben hat zu unterbleiben.

6. Um den Nachwuchsbedarf der Wirtschaft zu decken, sollen möglichst sämtliche in den Ostgebieten wohnenden deutschen Jugendlichen in Lehrstellen eingewiesen werden, soweit körperliche und geistige Eignung vorhanden ist. Lehrberechtigung für die Ausbildung deutscher Jugendlicher dürfen nur deutsche Meister und Betriebsführer erhalten.

8.

Massnahmen gegen Arbeitssabotage ¹⁴

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Graudenz Graudenz, den 9. Dezember 1941.
II E 52. 10 — 7344/41
Betrifft: Massnahmen gegen Arbeitssabotage.
Vorgang: ohne.

Um die Arbeitssabotage wirksam zu bekämpfen, hat der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Danzig nachstehende Anordnung herausgegeben:

Die Arbeitseinsatzbehörden der Reichstreuhand der Arbeit, sowie die Staatspolizei(leit)stellen und die anderen Polizeiorgane des Reichsgaues Danzig-Westpreussen haben sich täglich mit einer grossen Anzahl von Fällen zu beschäftigen, in denen Arbeitnehmer, insbesondere polnischen Volkstums, nachlässig oder gar nicht arbeiten oder ihre Arbeitsstellen verlassen und somit die Produktion in der Industrie und Landwirtschaft gefährden. Es ist daher notwendig, gegen diese Erscheinungen schlagkräftige Massnahmen zu treffen. Die Wirksamkeit derartiger Massnahmen wird um so grösser sein, je einheitlicher sie im gesamten Reichsgau durchgeführt werden. Hierdurch finden auch die Anfragen ihre Erledigung, die immer wieder von verschiedenen Stellen an die Behörden des Arbeitseinsatzes und der Polizei in dieser Angelegenheit gerichtet werden. Es ergeht daher im Einvernehmen zwischen dem Präsidenten des Landesamtes, dem Reichstreuhand der Arbeit und dem Inspekteur der Sipo und des SD in Danzig folgende Regelung:

¹⁴ Bydgoszcz National Archive, Gestapo files from Grudziądz, first reprint in Rusiński, op. cit., 2nd ed., p. 361.

A. Massnahmen gegen Arbeitnehmer polnischen Volkstums

Die Massnahmen gegen Arbeitssabotage durch Arbeitnehmer polnischen Volkstums führt auf Antrag der Beauftragtenstellen des Reichstrehänders der Arbeit die Geheime Staatspolizei durch. Die Massnahmen richten sich nach der Schwere der Verfehlungen.

1. Leichte Fälle von Arbeitssabotage

Fälle leichter Arbeitssabotage sind solche, in denen Arbeitnehmer unwillig oder nachlässig ihrer Arbeit nachgehen und ähnliches. Diese Fälle bekämpft die Geheime Staatspolizei durch Inhaftierung der betreffenden Arbeitnehmer in der Zeit vom Sonnabend abends bis Montag früh bei Wasser und Brot. Mit der Durchführung dieser Massnahmen beauftragt die Geheime Staatspolizei die Orts- und Kreispolizeibehörden (Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, Landräte). Die Staatspolizei(leit)stellen Danzig, Bromberg und Graudenz geben zu diesem Zweck, soweit nicht bereits geschehen, Rundverfügungen an die Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und Landräte ihres Bezirkes heraus. Abschrift hiervon übersenden sie an die für ihren Bezirk zuständigen Beauftragtenstellen des Reichstrehänders der Arbeit, sowie an den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Danzig. In diesen Rundverfügungen sind die genannten Polizeibehörden anzuweisen, im Auftrage der Geheimen Staatspolizei auf Antrag der zuständigen Beauftragtenstellen des Reichstrehänders der Arbeit gegen polnische Arbeitsunlustige die Wochenendhaft durchzuführen. Die Dauer der Haft hat sich vom Sonnabend nach Arbeitsschluss über Sonntag bis Montag früh zum Arbeitsbeginn zu erstrecken. Als Beköstigung für die Inhaftierten ist lediglich Wasser und Brot zu reichen. Weiter sind von den Inhaftierten Haftkosten einzuziehen. Vor der Entlassung sind die Inhaftierten wegen ihres Verhaltens im Auftrage der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle staatspolizeilich zu verwarnen und ihnen für den Wiederholungsfall schwere sicherheitspolizeiliche Massnahmen, insbesondere Überführung in das Arbeitserziehungslager Stutthof, anzuordnen. Die Polizeibehörden schaffen in jedem Fall einen Vorgang, den sie nach Abschluss der Angelegenheit der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle übersenden.

2. Schwere Fälle von Arbeitssabotage

Hierunter sind alle Fälle von bewusster mangelhafter Arbeit oder Arbeitsverweigerung schwerwiegender Art sowie Wiederholungsfälle der zu 1. genannten Art von Arbeitssabotage zu verstehen. Fälle schwerer Arbeitssabotage werden auf Antrag der Beauftragtenstellen des Reichstrehänders der Arbeit durch sicherheitspolizeiliche Mass-

nahmen geahndet. Die Staatspolizei(leit)stellen weisen die betreffenden Arbeitsverweigerer bis zur Dauer von 56 Tagen in das Arbeitserziehungslager Stutthof ein. In besonders schweren Fällen wird Schutzhaft und Einweisung in ein Konzentrationslager angeordnet. Den Transport in das Arbeitserziehungslager Stutthof führen die Staatspolizei(leit)stellen in der bisherigen Form durch. Die Einweisung in das Lager sowie die Entlassung daraus verfügen selbständig die Staatspolizei(leit)stellen. Nach der Entlassung werden die betreffenden Arbeitnehmer durch das Arbeitserziehungslager Stutthof nicht einem einzelnen Arbeitgeber, sondern dem für sie zuständigen Arbeitsamt überstellt. Die Kosten der Rückführung trägt der betreffende Arbeitnehmer. Ist er hierzu nicht in der Lage, so übernimmt die Kosten die Reichskasse. Die Abrechnung erfolgt mit der für das Arbeitserziehungslager Stutthof zuständigen Staatspolizeileitstelle Danzig.

3. Flucht vom Arbeitsplatz

Noch immer verlassen polnische Arbeitskräfte in grösser Zahl unerlaubt ihre Arbeitsplätze. Diesem Misstand muss mit allen Mitteln begegnet werden, um einen geregelten Arbeitseinsatz zu gewährleisten. Flucht vom Arbeitsplatz durch Arbeitnehmer polnischen Volkstums ist daher stets als Fall schwerer Arbeitssabotage anzusehen. Verlassen Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die in den Altreichkreisen des Reichsgaues Danzig-Westpr. oder im Gebiet des ehemaligen Freistaates Danzig eingesetzt sind, unerlaubt ihren Arbeitsplatz, so sind sie mithin gemäss Ziff. 2 zu behandeln. Es ist nach ihnen mit allen Mitteln zu fahnden, ferner sind sie gegebenenfalls durch Einweisung in das Arbeitserziehungslager Stutthof oder in schweren Fällen durch Einweisung in ein Kl. zu bestrafen. Den Antrag hierzu stellt die zuständige Beauftragten- stelle des Reichstreuhanders der Arbeit. Über die Behandlung und ggfs. Rückführung der im Altreichsbezirk vermittelten polnischen Zivilarbeiter und Arbeiterinnen, die von dortigen Arbeitsstellen geflüchtet sind, ergeht besondere Anweisung.

15

15.

E. Dauerndes Verstecken polnischer Arbeitskräfte vor der Erfassung zum Arbeitseinsatz

Dem Landesarbeitsamt liegen Berichte vor, dass es in einigen Arbeitsamtbezirken noch immer arbeitsunwillige Elemente polnischen Volkstums in nicht unerheblichem Masse gibt, denen es gelingt, sich

¹⁵ Points B, C and D were omitted since they do not pertain to Polish workers.

dauernd vor der Erfassung zum Arbeitseinsatz zu verstecken. In Anbetracht der geringen zur Verfügung stehenden Polizeikräfte ist es nicht möglich, eine systematische Durchkämmung gewisser Gebiete vorzunehmen, um diesem Übelstand zu begegnen. Die Behörden der Sipo und des SD werden jedoch angewiesen, der Erfassung von Arbeitsunwilligen in ganz besonderem Masse ihre Beachtung zuzuwenden und die Arbeitsämter auf diesem Gebiet in jeder Weise zu unterstützen.

Auf Grund dieser Anordnung obliegt den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei die Durchführung der Massnahmen gegen die Arbeitssabotage. Durch meine Verfügung vom 9. 8. 1941 II E 52, 10-6951/41 an die Herren Landräte des Regierungsbezirks Marienwerder und die Herren Kreisgendarmieführer habe ich diese Stellen ermächtigt, die Wochenendhaft in Fällen der leichten Arbeitssabotage durchzuführen. Ich habe diese Anordnung seinerzeit im Hinblick auf die Einbringung der Ernte herausgegeben. Die Anordnung bleibt auch weiterhin bestehen.

Ich habe die beauftragten Stellen des Reichstreuhänders der Arbeit (Arbeitsämter) gebeten, sich in Fällen der leichten Arbeitssabotage sofort an die jeweils örtlichen Polizeidienststellen zu wenden, damit die Durchführung der Wochenendhaft schnellstens erfolgen kann. Ich weise gemäss meiner Verfügung vom 9. 8. 1941 nochmals darauf hin, dass die Vernehmungsniederschriften kurz gehalten werden können. Die entstandenen Vorgänge bitte ich mir mit dem Warnungsprotokoll nach der Entlassung des betreffenden Arbeitnehmers zu übersenden. In Fällen der schweren Arbeitssabotage habe ich die Beauftragtenstellen des Reichstreuhänders der Arbeit gebeten, die Anzeige bei meiner Dienststelle bzw. den Aussendienststellen in Marienwerder und Rippin einzureichen. Bei der weiteren Bearbeitung dieser Fälle werde ich jedoch die örtlichen Polizeidienststellen ebenfalls mit heranziehen. Hat jedoch ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz verlassen und gleichzeitig eine strafbare Handlung begangen, so bitte ich, in diesen Fällen sofort bei Bekanntwerden der Tat die erforderlichen Ermittlungen aufzunehmen und die Vorgänge nach hier zu übersenden. Dieses trifft insbesondere dann zu, wenn der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber bzw. dessen Beauftragten tötlich vorgegangen ist.

Die Fahndung nach flüchtigen polnischen Arbeitnehmern erfolgt ebenfalls zentral von meiner Dienststelle bzw. den Aussendienststellen. Auch hier habe ich die Beauftragtenstellen des Treuhänders der Arbeit gebeten, die Rückführungsanträge bei meiner Dienststelle bzw. meinen Aussendienststellen einzusenden. Sollten bei den örtlichen Polizeidienststellen von Arbeitnehmern Rückführungsanträge eingehen, bitte ich, diese umgehend dem zuständigen Arbeitsamt zu übersen-

den, die dieselben nach Prüfung der Geheimen Staatspolizei zuleiten. Auch bei der Durchführung der Fahndung nach flüchtigen polnischen Arbeitnehmern werde ich mich dann im einzelnen an die örtlichen Polizeidienststellen wenden, die Zuführung zu den Dienststellen des Reichstreuhänders der Arbeit (Arbeitsämter) erfolgt durch die Geheime Staatspolizei. Wird ein arbeitsflüchtiger Pole an seinem Wohnort nicht angetroffen, erfolgt seine Ausschreibung in den örtlichen Nachrichtenblättern der Geheimen Staatspolizei und der Kriminalpolizei, erforderlichenfalls im Deutschen Fahndungsbuch und Sonderfahndungsbuch Polen. Ich bitte, diese Anordnung allen unterstellten Polizeidienststellen, vor allem den einzelnen Gendarmerieposten und Schutzpolizeidienstabteilungen bekanntzugeben. Es muss unter allen Umständen erreicht werden, dass die Arbeitssabotage weitmöglichst unterbunden wird. Die zur Anwendung gelangenden staatspolizeilichen Massnahmen müssen wirksam sein.

Sollten sich im einzelnen bei der Durchführung dieser Anordnung Schwierigkeiten ergeben, bitte ich mir hierüber Mitteilung zu machen. Über die in den einzelnen Bezirken gemachten Erfahrungen in der Bekämpfung der Arbeitssabotage bitte ich mir zum 1 März 1942 einen Erfahrungsbericht zu übersenden.

Zusatz für die Herren Bürgermeister als Ortspolizeibehörde und die Gemeindekriminalpolizei:

Eine Abschrift meiner Verfügung vom 9 8 1941 — an die Herren Landräte des Reg.-Bezirktes Marienwerder und die Herren Kreisgendarmerieführer habe ich beigefügt.

In Vertretung:
gez. Gornig

BASIC DECREE ON LABOUR "LAW"

9.

Anordnung

über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten.

Vom 5. Oktober 1941 ¹⁶

¹⁶ Deutscher Reichsanzeiger 1941, no. 235 and 284, Reichsarbeitsblatt 1941, no. 29, I, 448, no. 35–36, I, 442. Dr. Coulon, Director of the NSDAP Gau Office for Nationality Policy (Gauamt für Volkstumspolitik, later für Volkstumsfragen) in Poznań wrote in a memorandum of 30 August 1941 (I. Z. files, Dok. 1–145, p. 15, 16): "Es ist schon jetzt notwendig, Grundsätze niederzulegen, nach denen eine künftige Einstellung zur polnischen Arbeitskraft einheitlich im ganzen Reichsgebiet gehandhabt werden soll. Diese Grundsätze müssen Gemeingut aller Dienst-

Infolge der Eingliederung alter deutscher Ostprovinzen in den Verband des Deutschen Reichs und infolge des Einsatzes polnischer Arbeitskräfte im Reichsgebiet ist es notwendig geworden, den im Gebiet des Deutschen Reichs tätigen polnischen Beschäftigten eine besondere Stellung im Arbeitsleben des deutschen Volkes zuzuweisen, um einen ungestörten Ablauf der Aufgaben des Vierjahresplans zu gewährleisten. Es wäre überdies mit dem gesunden Volksempfinden nicht vereinbar, würden sie ebenfalls an dem sozialen Fortschritt des neuen Deutschlands unbeschränkt teilnehmen.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 222), des § 27 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 437) und des § 29 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 447) wird daher angeordnet:

stellen werden. Ob sie z. Zt. In vollem Umfange veröffentlicht werden, ist eine Frage, die allerdings nur unter Berücksichtigung der für den Krieg gegebenen besonderen Verhältnisse entschieden werden kann. Grundsätzlich muss die Entlohnung von deutschen und polnischen Arbeitern entsprechend der verschiedenen Leistungen nach besonderen Tarifen erfolgen, mit einem Zeitlohn, der der polnischen Lebenshaltung entspricht. Wo es irgend möglich ist, muss der Pole im Akkordlohn arbeiten, nach Sätzen, die dem Zeitlohn entsprechen, mit der Möglichkeit, im Falle einer tatsächlichen höheren Einzelleistung bis zu 85 vom Hundert des deutschen Zeitlohnes zu kommen. Ein Urlaub kommt, mindestens für die Kriegezeit, nicht in Frage. Die Einwände der Arbeitsverwaltung, diese Neuerungen seien im Kriege schwer durchzuführen, könnte jedes andere Gebiet der Verwaltung, in dem Neuerungen durchgeführt werden müssen, ebenfalls erheben. Wenn die Arbeitsverwaltung mit ihren Kräften diese Aufgabe nicht bewältigen kann, so muss für diese Kernfrage der gesamten Polenpolitik unter Einsatz aller verfügbaren Organisationen die Partei eintreten. Die Partei könnte etwa darin behilflich sein, unter 10 polnischen, arbeitsfähigen Frauen und Kindern, eine zu bestimmen, die während der Arbeitszeit für die übrigen Polinnen zu sorgen hat. Die Partei könnte mit Hilfe der Deutschen Arbeitsfront eine verschärfte Kontrolle der Betriebe auf Durchführung der Vorschriften über arbeitsrechtliche Behandlung der Polen herbeiführen. Damit wäre die volkspolitische Aufgabe der Partei über das bisherige hinaus erweitert. Es kann sich dieser Aufgabe niemand entziehen, denn mit den Problemen, die durch die Polenfrage auftauchen, müssen wir nun einmal fertig werden. Die Arbeitsverwaltung kann sich nicht auf den Standpunkt stellen, dass alles dies nur Theorie sei. Es hat sich im Jahre 1933 gezeigt, dass alle Wirtschaft, die sich von der politischen Wirklichkeit entfernt, Theorie ist...". Coulon's first words would indicate that the initiative to issue a decree for the entire Reich came from the authorities in the Reichsgau Wartheland. For the development of the law on the territory of the Reichsgau Wartheland see: Altmann, Die Entwicklung des Arbeitsrechts im Reichsgau Wartheland, 1941, pp. 2503–2505.

§ 1

(1) Folgende Vorschriften finden auf polnische Beschäftigte keine Anwendung:

1. das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 45)¹⁷,

2. das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ.) vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 220)¹⁸,

3. das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 214) in der Fassung vom 30. 10. 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 2145)¹⁹,

4. das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 337),

5. das Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 763),

¹⁷ The act plans for harmonious cooperation between the entrepreneur and personnel. "Im Betriebe arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat". For this purpose, the staff appoints stewards (Vertrauensrat). For larger economic districts, Trustees of Labour (Treuhand der Arbeit) were appointed as Reich officials subordinate to the Reich Minister of Labour. Their task was to ensure harmonious labour relations (Arbeitsfrieden). They oversaw the work of trust councils, appointing its members in special cases, making sure that the entrepreneur did not dismiss too many employees, issuing decrees for official internal regulations and rate regulations, and serving as prosecutors in courts of honour (soziale Ehrengerichtbarkeit) which functioned in each trust district. This court dealt with serious infringements of the social obligations that derived from being a member of a workplace community. The act also stated that an employee, after working one year at the same company, could sue their employer if their employment relationship was terminated, in an effort to repeal the termination. Such cases were heard by a labour court.

¹⁸ This act regulated some matters touched upon in the Work Order Act (Arbeitsordnungsgesetz) with regards to state and communal workers employed in offices or companies. In this case, trust councils, special trustees of labour and courts of honour were also established; however, they did not come into play if the employee was the subject of disciplinary action. A "defence" was also provided to employees against arbitrary termination by the employer.

¹⁹ In the introduction to the new act it states: "Der Heimarbeit gilt der besondere Schutz des Deutschen Reichs. Sie vor den ihr drohenden mannigfachen Gefahren zu schützen und den in Heimarbeit Beschäftigten eine angemessene Vergütung für ihre Arbeitsleistung zu sichern, ist Aufgabe dieses Gesetzes". The act includes the following chapters, among others: Allgemeine Schutzvorschriften, Arbeitsschutz, Gefahrenschutz, Entgeltschutz.

6. die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanz. und Preuss. Staatsanz. Nr 280) ²⁰,

mit den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(2) Anzuwenden sind jedoch die Vorschriften über den Erlass, die Durchführung und den Schutz von Richtlinien, Tarifordnungen und Betriebs- (Dienst-)Ordnungen sowie über die Listenführung und die Entgeltbelege für Heimarbeit, soweit sich nicht aus dieser Anordnung etwas anderes ergibt.

§ 2

(1) Polnische Beschäftigte haben grundsätzlich Anspruch auf Vergütung nur für tatsächlich geleistete Arbeit.

(2) Die Fortzahlung des Arbeitsverdienstes ohne Arbeitsleistung ist unzulässig.

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über die Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Arbeitsverdienstes bei Wahrnehmung amtlicher Termine sowie bei ärztlicher Untersuchung infolge unverschuldeten Betriebsunfalls, jedoch ohne dass ein Rechtsanspruch auf Fortzahlung des Arbeitsverdienstes besteht. In den übrigen Fällen der Arbeitsverhinderung beschränkt sich der Anspruch auf die Gewährung von unbezahlter Freizeit.

(4) Unberührt bleiben ferner die Bestimmungen über die Fortzahlung des Lohnes bei Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung oder infolge Fliegeralarms oder Fliegerschäden.

(5) Bestimmungen über die Fortzahlung des Gehalts in Krankheitsfällen oder die Zuschusszahlung zum Krankengeld sind nur dann anzuwenden, wenn es sich um einen unverschuldeten Betriebsunfall handelt.

§ 3

Wird an Feiertagen gearbeitet, so besteht kein Anspruch auf einen Feiertagszuschlag zum Lohn, unbeschadet eines etwaigen Anspruchs auf Sonntags- und Mehrarbeitszuschlag.

§ 4

(1) Familien- oder Kinderzulagen dürfen polnischen Beschäftigten nicht gewährt werden.

²⁰ The act of 26 April 1934 states that if the 1 May holiday falls on a working day, regular work pay is to be paid for this day. The same applies, pursuant to the act of 17 April 1939, to those days that the Reich Minister of the Interior has declared to be one-time holidays due to special circumstances.

(2) Das gleiche gilt für Geburten- oder Heiratsbeihilfen sowie für Sterbegelder oder ähnliche Zuwendungen anlässlich des Todes des Beschäftigten.

(3) Die Gewährung von Weihnachtsgeldern, von Abschlussgratifikationen, Jubiläumsgaben, Treuegeldern, eines dreizehnten Monatsgehalts sowie ähnlicher einmaliger Zuwendungen aus besonderen Anlässen an polnische Beschäftigte ist unzulässig.

§ 5

Die Gewährung von tariflichen oder betrieblichen Leistungen aus Anlass der Niederkunft (Wochenhilfe) ist unzulässig.

§ 6

Vereinbarungen über Altersversorgung neben den gesetzlichen Vorschriften dürfen mit polnischen Beschäftigten nicht getroffen werden.

§ 7

(1) Bestimmungen in Tarifordnungen, Richtlinien oder Betriebs- (Dienst-) Ordnungen, die eine Steigerung des Urlaubs infolge längerer Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder eines höheren Lebensalters vorsehen, finden auf polnische Beschäftigte keine Anwendung²¹.

(2) Der Urlaub für polnische Beschäftigte unter 18 Jahren richtet sich nach den für Erwachsene geltenden Bestimmungen.

(3) Für den Anspruch auf freie Familienheimfahrt finden die für ledige Ausländer erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung; für polnische Beschäftigte, die innerhalb des Deutschen Reichs (ohne Protektorat Böhmen und Mähren und Generalgouvernement) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, tritt für die Berechnung der Reisekosten der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort an die Stelle der Reichsgrenze.

§ 8

Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösungen und Zehrgelder dürfen insgesamt 1,— RM täglich nicht überschreiten; entgegenstehende Bestimmungen finden auf polnische Beschäftigte keine Anwendung. Die Gewährung solcher Leistungen ist dem Reichstreuhandler der Arbeit anzuzeigen.

²¹ In Reichsarbeitsblatt 1941 I, p. 449, the following comment is found in the regulation: "Diese Vorschriften finden im Hinblick auf die Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31 März 1941 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 81) für das Gebiet des Grossdeutschen Reiches mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete einstweilen keine Anwendung". See p. 322 above.

§ 9

(1) Für das Arbeitsentgelt der polnischen Beschäftigten gelten die allgemeinen Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit sich nicht aus einer Tarifordnung etwas anderes ergibt, soll grundsätzlich an polnische Beschäftigte nur die niedrigste betriebsübliche Vergütung ihrer Alters- und Tätigkeitsgruppe gezahlt werden. Die Gewährung von Leistungszulagen bei überdurchschnittlicher Arbeitsleistung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) Bestimmungen, wonach bei Akkordarbeit mindestens der Zeitlohn zu zahlen ist, finden auf polnische Beschäftigte keine Anwendung.

§ 10

Die ordentliche Kündigungsfrist für polnische Beschäftigte beträgt, unbeschadet einer kürzeren Kündigungsfrist, höchstens 2 Wochen, und zwar für Arbeiter zum Schluss einer Kalenderwoche und für Angestellte zum Schluss eines Kalendermonats; entgegenstehende Bestimmungen auf Grund von Gesetzen, Tarifordnungen, Betriebs- (Dienst-)Ordnungen oder Einzelarbeitsverträgen sind nicht anzuwenden.

§ 11

Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis verfallen spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, sofern sie nicht vorher geltend gemacht worden sind.

§ 12

Soweit nicht zwingende betriebliche Gründe es erfordern, dürfen polnische Beschäftigte nicht an Arbeitsplätzen eingesetzt werden, die sie berechtigen, deutschen Gefolgschaftsmitgliedern Weisungen zu erteilen.

§ 13

(1) Der Reichstrehänder der Arbeit kann von den Vorschriften der §§ 2 bis 12 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Ausnahmen über den Einzelfall hinaus bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

(3) Der Reichstrehänder der Arbeit kann ferner mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers ergänzende Bestimmungen zu den §§ 2 bis 12 dieser Anordnung erlassen.

§ 14

(1) Für polnische Beschäftigte im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten an Stelle des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 die Ar-

beitszeitordnung vom 30. April 1938 und die sonstigen für Erwachsene geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Der Dritte Abschnitt der Arbeitszeitordnung findet sinngemäss auch auf männliche jugendliche Polen Anwendung.

(2) Soweit die in Abs. 1 enthaltene Regelung die Durchführung des Arbeitsschutzes für deutsche Volkszugehörige oder sonstige deutsche Belange gefährdet, kann das Gewerbeaufsichtamt anordnen, dass die Beschäftigung von Polen von 14 bis 18 Jahren dem Jugendschutzgesetz entsprechend einzuschränken ist. Für Fälle, die sich über den Bezirk eines Gewerbeaufsichtsamts hinaus erstrecken, kann die höhere Verwaltungsbehörde eine gleiche Anordnung treffen. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der Gaujugendabteilung der Deutschen Arbeitsfront und der Sozialabteilung des Gebietes der Hitler-Jugend zu treffen.

§ 15

(1) Polnische Beschäftigte im Sinne dieser Anordnung sind die Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums (vgl. Verordnung über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit vom 4. März 1941 – Reichsgesetzbl. I, S. 118).

(2) Hierzu zählen nicht die in Abteilung 3 und 4 der deutschen Volksliste eingetragenen Schutzangehörigen und diejenigen Schutzangehörigen, die eine Bescheinigung über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum nach dem Runderlass des Reichsministers des Innern vom 14. November 1940, betreffend Bescheinigung über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum (Ministerialbl. d. Reichs- und Preuss. Min. d. Innern (RMBliV), S. 2111) besitzen.²²

(3) Eine anderweitige Abgrenzung des Personenkreises im Erlasswege bleibt vorbehalten.

§ 16

(1) Wer dieser Anordnung oder den auf Grund dieser Anordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichstreuhanders oder des Sondertreuhanders der Arbeit ein.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 14 werden nach den Vorschriften der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 bestraft.

§ 17

(1) Diese Anordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

²² See p. 162–163 above.

(2) Sie tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft²³. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Anordnungen der Reichstreuhand der Arbeit über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen sowie tarifliche Sonderbestimmungen für polnische Beschäftigte, die dieser Anordnung entgegenstehen, ferner die Anordnung über Arbeitszeitvorschriften für jugendliche Polen vom 1. September 1941 (Reichsarbeitsbl. Nr. 26, S. I 384) ausser Kraft. Für den Bereich des öffentlichen Dienstes gilt jedoch die Anordnung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen vom 3. März 1941 (Reichsarbeitsbl. Nr 10, S. I 171) als ergänzende Anordnung bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften dieser Anordnung weiter.

Berlin, den 5. Oktober 1941.

Der Reichsarbeitsminister.

In Vertretung

Dr. Syrup

10.

Bericht

über die Tagung der Reichstreuhand der Arbeit der Ostgebiete in
Posen am 9. Oktober 1941²⁴

Die Tagung stand unter dem persönlichen Vorsitz des Gauleiters.
Anwesend waren u. a.:

Ministerialdirektor Dr. Mansfeld vom Reichsarbeitsministerium
Berlin
der Gauleiter-Stellvertreter,
der Gauwirtschaftsberater

²³ These regulations were in force starting from 8 September 1941.

²⁴ The original report was located in a folder marked AI 1940/1, Fragen der Behandlung polnischen Volkstums, originating from the files of the occupational Chamber of Industry and Commerce in Poznań. The folder was obtained by Józef Kobielski, an official of the Chamber of Industry and Commerce in Poznań in the Chamber building in spring 1945, after which it was given to Mieczysław Siewierski, prosecutor of the Supreme National Tribunal on the final day of taking evidence in the trial of Artur Greiser. An original carbon copy of the document, which was located with the original, was taken out of the folder and added to the archives of Institute for Western Affairs under the designation I. Z. files, Dok. I – 78. The carbon copy of the report is hand-signed with the name Kendzia, who was at the same time Head of the Labour Department in the office of the Reichsstatthalter in Poznań. This name is clearly written on the original report located in the files obtained from Kobielski.

Oberführer Mehlhorn
Sturmbannführer Jahnke
Ministerialdirektor Jäger
Dr. Derichsweiler

eine Reihe von Abteilungsleitern der Reichsstatthaltereie, die Reichstrehänder der Arbeit der angrenzenden Ostgebiete, sämtliche Arbeitsamtsvorsitzenden des Gaues Wartheland.

Die Industrie- und Handelskammer war durch den Vizepräsidenten Scholz und einem Geschäftsführer vertreten.

Reichstrehänder *Kendzia* eröffnete die Tagung und teilte mit, dass ihm seit gestern eine am 5. Oktober 1941 in Kraft getretene Reichsanordnung über die Behandlung der Polen vorliege. Sie entscheide sich in folgenden Punkten von dem hier zur Debatte stehenden Entwurf²⁵.

1. Unser Entwurf sehe mehr Arbeitszuschläge erst von der 61. Stunde ab vor.

2. Bei uns mindere sich der Lohn, abgesehen von der normalen 15%-igen Sozialausgleichsabgabe um weitere 15%, die vorgesehen seien für Prämierieren guter Arbeiter unter den Polen. Unser Standpunkt in der Urlaubsfrage sei strenger. Während des Krieges sei für uns kein Urlaub vorgesehen.

Gauleiter *Greiser* stellte fest, ob dieser Entwurf²⁶ mit Zustimmung der Behörden des Gaues in Kraft gesetzt worden sei. Dies wurde von den Herren seiner Behörde verneint und mitgeteilt, es sei von uns aus widersprochen worden. Gauleiter *Greiser* erklärte daraufhin, dass dann diese Reichsanordnung für den Reichsgau Wartheland keine Gültigkeit habe, wie er hiermit feststelle.

Reichstrehänder *Kendzia* erläuterte dann ganz kurz die wesentlichsten Paragraphen des Entwurfs des Warthegaues über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen.

Es wurde dann angeregt, die Reichstrehänder der angrenzenden Gebiete sich äussern zu lassen.

Die Debatte eröffnete *Danzig*. Es wurde erklärt, die Danziger Wünsche bezüglich der Behandlung von Polen seien in der Reichsanordnung berücksichtigt. Die Frage sei im übrigen für Danzig nicht so besonders vordringlich, weil in seinem Gebiet nur 180.000 bis 200.000 Polen vorhanden seien (?). Ohne vorherige Befragung seines Gauleiters

²⁵ The draft of the nationwide German decree that the meeting members were to discuss has never been found.

²⁶ The author of the report used the word "Entwurf" here in an incorrect way, since the text indicates that it pertains to the decree of 5 October 1941 and not to the draft by the authorities of the Reichsgau Wartheland.

wollte der Danziger Referent keine Stellung gegen die Reichsanordnung einnehmen.

Pommern erklärte, dass es in der Behandlung von Polen eine Jahrzehnte lange Erfahrung habe. Unmittelbar nach dem Kriege seien in seinem Raum keine Polen beschäftigt worden, später jedoch in immer steigendem Masse. Sie stellten eine willkommene Arbeitskraft dar, mehr aber nicht. Die Bezahlung und Behandlung der Polen werde so vorgenommen, dass ein Höchstmass von Arbeitsleistung von ihnen zu erwarten sei. Im wesentlichen entsprechen die neuen Reichsbestimmungen den Wünschen Pommerns. In der Urlaubsfrage empfahl der Referent eine sehr vorsichtige Nachgiebigkeit, die besser sei als eine radikale Ablehnung. Auf demselben Standpunkt stünden auch die pommerschen Werber für polnische Arbeitskräfte im Generalgouvernement. Über die Arbeitsleistungen der Polen lägen in Pommern keine Klagen vor. In der Landwirtschaft stünde ihre Arbeitskraft weitaus an der Spitze.

Oberschlesien erklärte, es habe wohl die grösste Buntscheckigkeit unter seinen arbeitenden Menschen — was die Volkstumszugehörigkeit anbetreffe. Über die Polen lägen arbeitsmässig nicht nur keine Klagen vor, sondern sie seien am beliebtesten als Arbeitskräfte. Früher dagewesene Slowaken seien weggegangen, ebenso die Italiener. Die Polen erhielten im Bergbau bis zu 90% des normalen Lohnes. Beschwerden über die Leistungen seien erst mit Einsetzen der Lebensmittelrationierung aufgetreten. Die reichsrechtliche Regelung passe ungefähr für Oberschlesien. Jede Lohnsenkung bringe automatisch erfahrungsgemäss eine Leistungsminderung mit sich.

Niederschlesien. Sein Vertreter schloss sich im wesentlichen den Vorrednern an. Schlesien sei jetzt ein Binnengau und über die Zufuhr polnischer Arbeitskräfte heilfroh. Polen seien als Arbeitskräfte besser als alle anderen Ausländer, insbesondere auch die Italiener. Niederschlesien habe es auch bei der Behandlung der Polen mit Strenge und Härte versucht. Die 15%ige Sozialausgleichsabgabe hätten die Polen glatt geschluckt, weil sie dadurch praktisch in den Abzügen mit den deutschen Arbeitern gleichgestellt worden seien und sie dies als gerecht empfunden hätten. Eine weitergehende Senkung des Lohnes bringe eine Senkung der Arbeitsleistung mit sich. Eine Urlaubssperre, die einmal verhängt worden sei, hätte sofort ungeheure Schwierigkeiten gemacht.

Reichstreuhander *Kendzia* stellte fest, dass im Reiche die Verhältnisse leichter und günstiger lägen als bei uns, da die Polen dort unter deutscher Führung stünden und deutsche Mitarbeiter hätten; beides fehle hier.

Ostpreussen erklärte, man habe zwischen der Altprovinz und den neu hinzugekommenen Gebieten zu unterscheiden. Die Altprovinz sei in der Hauptsache ein agrarisches Land; es bevorzuge die Polen als Arbeitskräfte. Die Lohnsätze würden dort als zu gering empfunden. Aus der gewerblichen Wirtschaft kämen über die Polen nur sehr wenig Klagen. Sie habe allerdings eine etwas untertarifliche Entlohnung. Die neuen Gebiete Ostpreussens hätten im wesentlichen dieselben Erfahrungen ergeben, die Reichstrehänder Kendzia vorgetragen habe, nämlich einen passiven Widerstand der Polen und eine Zurückhaltung mit der Arbeitsleistung. Man habe daher eine radikale Lohnsenkung auf etwa 60% durchgeführt. Jedoch habe dieses sich als zu streng erwiesen, da diese Löhne beinahe das Existenzminimum unterschritten hätten. So sei man zu einer allmählichen Aufstockung der Löhne auf etwa 70% gekommen und habe vorgesehen, dass generell bis zu 15% als Leistungszulage zugezahlt werden könnten. Von dieser Möglichkeit würde weitgehendst Gebrauch gemacht.

Der Referent wies noch darauf hin, dass für die neuen Gebiete Ostpreussens die Sozialausgleichsabgabe noch nicht gelte. Bei den landwirtschaftlichen Arbeitern habe sich gezeigt, dass sogar noch eine weitere Erhöhung der Löhne notwendig sei. In der Urlaubsfrage habe sich gezeigt, dass in gewissen Grenzen Urlaub praktischerweise gegeben werden müsse.

Gauwirtschaftsberater B a t z e r erklärte, die Wirtschaft habe eine besondere Kriegsaufgabe gestellt erhalten, die schärfste Erfassung der vorhandenen Konsumgüter und Höchststeigerung der Erzeugung für Kriegszwecke heisse. Die polnischen Arbeitskräfte würden unter diesem Gesichtspunkt zu 100% gebraucht. Die praktischen Erfahrungen bei den Deutschen Waffen- und Munitionswerken haben gezeigt, dass jede Minderung der Ernährung sofort eine Leistungssenkung zur Folge habe. Daher seien die DWM dazu übergegangen, zusätzliche Ernährung für ihre Arbeiter einzuführen. Dies habe beste Folgen gehabt. Es sei also mit weiteren Einschränkungen vorsichtig zu verfahren, soweit es unsere Ernährungsbasis irgend erlaube. Überhüttelöhne, es gäbe bei Polen Spitzeneinkommen von RM 800 bis 1.000,— monatlich, seien herabzusetzen. Durch weitgehende Einführung des Systems der Akkordarbeit sei ein Anreiz zur Arbeitssteigerung durch die dann winkende Lohnsteigerung zu geben. Bei Evakuierungen solle vorsichtig verfahren werden, weil infolge der Zusammenpferchungen die Arbeitsleistung bei qualifizierten Arbeitern sinke. Auch der Urlaub solle als Anreizmittel nicht grundsätzlich gestrichen werden. Im Kriege sei aber diese Frage mit Vorsicht zu behandeln. Vor allen Dingen dürfe aber dem Betriebsführer nicht zuviel Macht gegeben werden, denn nicht alle

seien so gut, dass sie dies vertragen und die Möglichkeit, die Löhne zu senken, würde zu einem Anreiz unwürdiger Betriebsführer zur Erhöhung ihres Verdienstes führen.

Gauleiter-Stellvertreter S c h m a l z führte aus, dass der Reichsgau Wartheland mit anderen Gauen nicht zu vergleichen sei; denn hier lebten die Polen nicht innerhalb eines deutschen Raumes und deutscher Bevölkerung, sondern hier lebten wenige Deutsche inmitten rein polnischer Umgebung, und wenn dies auch in Posen nicht so auffalle, draussen im Gau sei es umso augenscheinlicher. Die Spitzengehälter der Polen müssten weg. Im übrigen sei unsere Lage zu vergleichen mit den Ausführungen, die Ostpreussen für seine neuen Gebiete gemacht habe. Wenn der Gauwirtschaftsberater von einer Bereicherung unwürdiger Betriebsführer gesprochen habe, so habe er nur die Auswüchse gesehen, die nicht als Regel aufgestellt werden dürften. Die Partei in allen ihren Gliederungen sei für das Prinzip der Härte gegen die Polen.

Dr D e r i c h s w e i l e r: Wenn der Pole in einem Betrieb die Mehrheit hat oder gar 100% der Belegschaft ausmacht, so arbeitet er wenig oder schlecht. Wenn er anständig arbeitet, soll er auch anständig bezahlt werden. Als Anreizmittel sei die Akkordarbeit zu bevorzugen. Eine Posener Baufirma sei durch Einführung eines Akkordsystems von einer Tagesleistung von 300 gemauerten Steinen je poln. Maurer auf 1200 je Tag gekommen. Der Pole, der sich in der Masse sicher fühle, beantworte unsere Anständigkeit grundsätzlich mit Sabotage und Arbeitsverweigerung, weil er sie als Ausdruck von Schwäche ansehe. Wie gut das Prinzip der Härte gegen Polen sei, beweisen die Erfahrungen bei den D.W.M. Dort habe man die Prügelstrafe eingeführt, die immer dann zur Anwendung gebracht würde, wenn ein Pole einen Betriebsunfall erlitten habe. Ohne Prügel sehe der Pole kein Krankenhaus. Die Unfallkurve sei seitdem geradezu unvorstellbar herabgesunken. Zu beachten sei auch, dass, weil ja nicht nur der Pole arbeite, sondern auch seine Frau und die erwachsenen Kinder, die polnischen Familien häufig auf sehr hohe Gesamteinkommen kämen, die weit über den entsprechenden Verdiensten deutscher Familien lägen und die dazu führten, dass sie alles aufkaufen könnten, während die deutschen Hausfrauen leer ausgingen. Auch verführe dies zu Lebensmittelschiebungen.

Ministerialdirektor J ä g e r: Für die Bezirke des Altreiches und der Nachbargaue komme es bei der Behandlung der Polen auf Zweckmässigkeitserwägungen an. Wir müssten hier inmitten der polnischen Bevölkerung eine grundsätzliche Haltung einnehmen. Der Warthegau sei das polnische Kernland und hier entscheide sich das Schicksal des

polnischen Volkes. Bei uns vollziehe sich seine Aufrichtung²⁷ und Vernichtung. Deshalb müssten wir anders als Berlin sein. Wir müssen zu einer besonderen Rechtsordnung für Polen kommen, und zwar mit entsprechenden Härten.

Hier griff der *G a u l e i t e r* ein und dankte *Min. Dir. J ä g e r* ausdrücklich für seine Ausführungen.

Es kamen dann die *Leiter* einiger *Arbeitsämter* des *Warthegaues* zu Wort.

G n e s e n erklärte: Es nehme für sich, die Polen am härtesten zu behandeln. Es habe eine eigene motorisierte *Prügelkolonne*²⁸ geschaf-

²⁷ The word “Aufrichtung” is the result of a clerical error. The context suggests that the speaker used the word “Aufreibung” in his speech.

²⁸ Dr. Coulon, Director of the NSDAP Gau Office for Nationality Affairs in Poznań, gave the following opinion on this matter: “Es wird betont, dass diese (scil. Prügelstrafe) mit dem Kulturstande des deutschen Volkes nicht zu vereinbaren sei. Demgegenüber ist zu sagen, dass sich diese Strafart mit dem Kulturstande des Polen jedenfalls besser verträgt, als sich mancher vorstellt. Dort, wo die Prügelstrafe in geeigneten Fällen in gut abgemessenen Dosen verabreicht wird, wirkt sie besser als ein kompliziertes Verordnungs- und Überwachungssystem, zu dem ausserdem im Kriege Menschen und Mittel fehlen. Es kommt letztenendes nicht darauf an, diesen Grundsatz gesetzlich festzulegen, aber es darf dieses Mittel der geeigneten Erziehung der Polen nicht durch irgendwelche Vorschriften oder amtliche Kommentare diffamiert werden“ (Coulon’s memorandum of 30 June 1941, I. Z. files, Dok. I –145, p. 12, 13). The same issue is discussed by Richard Faja, a traffic inspector in the City Electric Trams office in Poznań, in a report to his superiors: “In den Jahren 1939 bis Anfang 1940 lagen die Verhältnisse hier so, dass das polnische Personal durch die Evakuierungen so eingeschüchtert war, dass sie es nicht wagten, diszipliniwidrig zu sein. Vom April 1940 ab, als die Evakuierungen aufhörten und eine gewisse Beruhigung eintrat, flackerte allenthalben der Widerstand der Polen in den Betrieben gegen die deutsche Ordnung auf. Diese Widerstand, der sich in Arbeitsverweigerung, schlecht geleisteter Arbeit oder unentschuldigtem Fehlen von der Arbeit bemerkbar machte, musste sofort entgegengetreten werden, wenn man das Heft in der Hand behalten wollte. Im Anfang des Jahres 1940 waren es die Fahrgäste selbst, die Frechheiten des polnischen Personals sofort abstrafte, indem sie den Fahrer bzw. den Schaffner verprügelten. Für die Abwicklung des Dienstes war diese Art von Gerichtsbarkeit nicht am Platze, denn die Misshandlungen nahmen Formen, an, die auf keinen Fall gut geheissen werden konnten, da der Leidtragende nicht allein der Frechling war, sondern die Einnahmen der Firma darunter litten. Der geschlagene Schaffner stellte sich dann gewöhnlich in eine Ecke des Wagens oder ging vom Wagen herunter und der Wagen fuhr ohne Schaffner weiter, ohne dass die Fahrgäste kassiert wurden. Durch Aufklärung seitens der Partei und der angeschlossenen Verbände wurde dieses Gebahren dann auch später eingeschränkt, hat sich aber in Einzelfällen noch bis auf den heutigen

fen, die in das Land fahre und jede polnische Arbeitsverweigerung mit schärfsten Mitteln breche. Dies wirke Wunder.

Aber es müsse auch bei den Polen unterschieden werden: etwa 70% von den Polen seien brave Kerle, die bescheiden und fleissig seien. Diese könnten wegen der restlichen 30% nicht leiden, denn ihre Arbeit sei für uns entscheidend. Wir hätten kein Licht, kein Gas, kein Wasser, keine Kanalisation und nichts sonst ohne die polnische Arbeitskraft. Es müsse deshalb auch anständig bezahlt werden, zumal die Decke der deutschen Bevölkerung durch die starken Einziehungen immer dünner würde. So sei man bei einzelnen Behörden schon dazu übergegangen, Polen in Stellen der Gruppe VI b einzugliedern; diese übten also schon eine verantwortliche Tätigkeit aus.

Vom polnischen Bruttolohn gingen über die Sozialausgleichsabgabe hinaus schon jetzt weitere Abgaben ab, so dass eine Lohnsenkung gar nicht mehr erforderlich sei. Die Arbeitsunwilligen müssten durch Strafen gezwungen werden, und zwar zunächst durch Prügelstrafen und dann durch regelmässigen Lohnabzug. Urlaub sei als Prämie für gute Kräfte auszusetzen. Er gäbe im übrigen Senator Batzer recht.

Reichstrehänder *K e n d z i a* stellte dazu fest, dass die Arbeitsämter die Polen durchweg hart behandelten.

Senator *B a t z e r* erklärte noch, dass die Betriebsführer in weitestgehendem Umfange schlecht seien. Das müsse bei Einführung eines Lohnabzuges bis zu 30% berücksichtigt werden. Die Wirtschaft werde im übrigen tun, was die politische Führung wolle; diese müsse entscheiden, nicht sie. Wenn aber die Rüstungsaufgaben forciert werden sollen, dann müsse die Wirtschaft eine sinnvolle Verbindung der Fragen des Volkstumskampfes mit den Fragen der Einschätzung des Polen als Arbeitskraft als Marschziel vorgelegt bekommen.

Oberführer *M e h l h o r n* erklärte, dass die Polen aus den Grenzen des Reiches entfernt werden müssten. Demgegenüber träten die Kriegsaufgaben zurück. Der Schrei nach dem Polen als Arbeitskraft aus dem Altreich habe noch die liberalistische Tendenz in sich, Arbeitskraft = Arbeitskraft zu setzen. Es gäbe hinsichtlich der Polen keinen Vergleich mit Deutschen. Sie dürften keine Rechte haben. Praktisch sei es allerdings eine andere Frage, was während des Krieges mit den Polen zu geschehen habe.

Der Vertreter *P o m m e r n s* erklärte noch, der einzelne Deutsche neige bekanntlich zu Humanitätsduselei; dies dürfe gegenüber den Polen nicht passieren.

Tag erhalten" (report titled „Das Strafsystem bei der Posener Strassenbahn im Wandel der Zeiten 1939–1942“, pp. 1–2, I. Z. files, Dok. I–50).

Das Arbeitsamt S a m t e r nahm für sich in Anspruch, auch die Polen streng zu behandeln. Die Polen seien aber sogar bis zu 90% arbeitswillig; diese dürften wegen des Restes nicht verärgert werden. Erst müsse man den Krieg gewinnen, dann den Volkstumskampf führen. Die Entscheidung der Polenfrage könnte nicht in die Hand der Betriebsführer gelegt werden, von denen wären zu viele zu egoistisch.

Dann sprach der G a u l e i t e r. Eingangs stellte er die Reichsanordnung vom 5. 10. 41 als unpassende Überraschung, die die Beziehungen zu Berlin belaste, hin. Im neuen, grossen Deutschland müssten neue, grosse Methoden der Verwaltung angewendet werden. Kein Fachressort, kein Reichsminister sei sein Vorgesetzter, weil er entsprechende, weitgehende Vollmachten vom Führer habe, über die kein Zweiter verfüge. Die Reichsanordnung sei daher für den Gau ungültig; ein Ausweg aus dem Dilemma werde anscheinend in kleinerem Kreise gesucht werden.

Er, als Kind dieses Gaues, sehe die Polenfrage real. Dem polnischen Volk dürfe es niemals wieder gelingen, hier im Osten hoch zu kommen, denn hier ginge der Kampf zwischen dem deutschen und dem polnischen Volkstum um Sein oder Nichtsein. Entweder würden die Polen oder wir hier im Osten leben! Eine andere Möglichkeit gäbe es nicht. Da wir aber diesen Raum brauchen, müsste das deutsche über das polnische Volkstum siegen. Entscheidend sei also die Volkstumsfrage, nicht die Arbeitsfrage.

Natürlich muss in erster Linie der Krieg gewonnen werden. Deshalb sei er z. B. froh, dass er 200—300.000 Juden im Gau habe. Die könnten viele Arbeiten machen, die sonst nicht zu leisten wären. Gleichwohl sei die Volkstumsfrage oberstes Prinzip.

Die Volkstumspolitik wird hier an der Front gemacht, nicht in Berlin. Unbestreitbar arbeiteten die Polen hier, wie früher in polnischer Zeit. Ihre grosse Masse habe es aber jetzt sowohl bezüglich der Entholung, als auch der Nahrungsmittel viel besser als zu polnischer Zeit. Der polnische Arbeiter habe früher keine Butter gekannt, jetzt werde sie im gesetzlich garantiert. Dieselben polnischen Kellner aus dem Posener Hof, die zu polnischer Zeit monatlich mit etwa 200 Zloty Trinkgelder nach Hause gingen, hätten heute neben ihrem Fixum aus den gesetzlich garantierten Trinkgeldern Monatseinkommen von bis zu RM 800,—. Das könne er namentlich und listenmässig belegen, und so ginge dies durch viele Berufe weiter. Das käme von der unseligen deutschen Neigung, dem Polen Rechte einzuräumen. Wir müssten den Volkstumskampf auf Sein oder Nichtsein gewinnen und begännen dies damit, dass wir die Polen auf das deutsche Lebensniveau hinaufhoben, was sie zu polnischer Zeit niemals erreicht hätten!

Der Pole muss ein Mindestsoll an Arbeitsniveau erreichen; dieses muss ihm bezahlt werden. Wie lange er zu dessen Erreichung arbeitet, ist gleichgültig. Er sei nichts als eine Arbeitskraft, der wir ohne Gefühl gegenüber treten hätten; als solche müsse er der Wirtschaft erhalten werden. Nie dürfe er Rechte haben. Ihm seien 100 egoistische Betriebsführer, die den Polen falsch behandelten, lieber, als eine Rechtsordnung für Polen. Unmöglich sei die Gewährung von Kinderbeihilfen an Polen, nachdem die polnischen Pfaffen wieder von den Kanzeln predigten, das polnische Volk könne seinen Kampf gegen das deutsche nur dadurch gewinnen, dass es Kinder und immer wieder Kinder hervorbringe.

Er wolle keine Minderentlohnung der Polen, nur einen ihren Leistungen entsprechenden Lohn. Wie dieses Prinzip erreicht werde, sei eine Formsache, für die er seine Mitarbeiter habe. Der Pole müsse gerecht behandelt werden und sachlich. Er dürfe niemals Rechte und gesetzliche Garantieansprüche haben und man müsse auch entsprechend der polnischen Psyche vorgehen. Niemals dürfe man einen Polen prügeln, weil er Pole sei; denn dafür könne der einzelne nichts. Wenn man ihn aber prügelt aus sonstigen sachlichen Gründen, dann müsse man ihm immer sagen warum, damit er die Gerechtigkeit der Massnahme einsehe. Dafür habe er ein feines Gefühl.

Reichstreuhande r *K e n d z i a* schloss den öffentlichen Teil der Arbeitstagung gegen 12,30 Uhr.

Posen, den 10. Oktober 1941.

Kendzia

11.

Erllass zur Durchführung des § 15 Abs. 3 (Abgrenzung des Personenkreises) der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 235) mit Berichtigung vom 2. Dezember 1941 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 284) ²⁹.

Vom 2. Februar 1942

In Ausführung des § 15 Abs. 3 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes:

²⁹ Reichsarbeitsblatt 1942 I, p. 59, reprinted in Küppers-Banner, op. cit., p. 195.

I.

Die Anordnung findet über die Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 2 hinaus keine Anwendung auf folgende Schutzangehörige oder Staatenlose polnischen Volkstums:

1. auf die ehemals polnischen oder Danziger Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, die auf Grund von Richtlinien des Reichsführers SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, besonders bezeichnet werden³⁰. Diese Personen sind im Besitz von Fremdenpässen, die vom Polizeipräsidenten in Litzmannstadt ausgestellt sind und den Vermerk „Staatsangehörigkeit“ ungeklärt (deutsch ?) tragen;

2. auf die ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Abstammung oder Volkszugehörigkeit, die im Reichsgebiet (mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren) sesshaft sind und deren Frauen oder Kinder die deutsche Volkszugehörigkeit besitzen. Diese Personen werden regelmässig in die Abteilung 3 der deutschen Volksliste eingetragen werden, wenn sich der deutsche Teil durchgesetzt hat. Wird im Einzelfall die Eintragung in die Abteilung 3 der deutschen Volksliste abgelehnt und damit der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Widerruf ausgeschlossen oder wird später der Vorbehalt des Widerrufs geltend gemacht, so sind diese Personen von diesem Zeitpunkt ab als polnische Beschäftigte zu behandeln;

3. auf die ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischen Volkstums, die im Ruhrbergbau oder im Aachener Steinkohlenbergbau beschäftigt und dorthin aus den besetzten Westgebieten (Frankreich, Luxemburg, Belgien und Holland) durch die Arbeitereinsatzverwaltung vermittelt sind. Polnische Beschäftigte aus den besetzten Westgebieten, die nicht im Ruhrbergbau oder im Aachener Steinkohlenbergbau eingesetzt sind, unterliegen dagegen der Anordnung im vollen Umfange;

4. auf ehemals polnische Staatsangehörige, die im Ruhrbergbau oder Aachener Steinkohlenbergbau beschäftigt sind, wenn sie ihren Wohnsitz (gewöhnlicher Aufenthalt) vor dem 1. Oktober 1939 im damaligen Gebiet des Deutschen Reichs (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) begründet haben. Voraussetzung ist, dass bei dem einzelnen Beschäftigten seinerzeit das Verfahren zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Erlass des Reichsministers des Innern vom 25. November 1939 (RMBliV. 1939, S. 2385) oder das jetzt an seine Stelle getretene Verfahren auf Grund der Verordnung über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in

³⁰ See p. 166 above (§ 6, section 2) and Doc. Occ. IV, p. 188, 193.

den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118)³¹ eingeleitet worden ist. Wird die Eintragung dieser Personen in die deutsche Volksliste oder nach Eintragung in die deutsche Volksliste ihre Einbürgerung abgelehnt, so sind diese Personen von diesem Zeitpunkt ab als polnische Beschäftigte zu behandeln.

II.

Soweit bis zur Veröffentlichung dieses Erlasses anders verfahren worden ist, hat es hierbei sein Bewenden.

Berlin, den 2. Februar 1942.

Der Reichsarbeitsminister.
Im Auftrag
Dr. Mansfeld

12.

Ergänzende Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im öffentlichen Dienst ³².

Der Reichstreuhand
für den öffentlichen Dienst

Berlin, den 20. Februar 1942.

Auf Grund des § 13 Abs. 3 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 (RABl. 1941 I, S. 448 ff.) erlasse ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers folgende Ergänzende Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

§ 1.

Aus den Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes und den sie ergänzenden Bestimmungen können Polen Rechtsansprüche nicht herleiten. Im übrigen gelten für sie die anliegenden Richtlinien.

§ 2.

(1) Die nach § 2 Abs. 1 der Anordnung des Reichsarbeitsministers vorgesehene Entlohnung gilt nur für eine normale Arbeitsleistung. Polnische Beschäftigte, die Leistungen vollbringen, die den allgemein zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, sind unter den tarifli-

³¹ See p. 151 and 163 above.

³² Reichsarbeitsblatt 1942, no. 7, I, p. 98. Mentioned also in § 1 Richtlinien.

chen Sätzen zu entlohnen. Der Lohnsatz für sie richtet sich nach dem Grad der Minderleistung.

(2) Soweit Polen in Lagern untergebracht sind, treten für sie an Stelle der Ortslohnstaffeln 1 bis 16 entsprechend die Ortslohnstaffeln 9 bis 16.

§ 3.

(1) In den Gebieten Ostoberschlesiens, in denen die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGL. I S. 1077) nebst Durchführungsbestimmungen noch nicht in Geltung ist, verringern sich die Bezüge der Polen (Vergütungen und Löhne) um den Betrag, der bei Geltung der genannten Verordnung als Sozialausgleichsabgabe zu erheben wäre.

(2) Im Regierungsbezirk Zichenau (Ostpr.) und im Kreis Sudauen (Ostpr.) werden Löhne und Gehälter grundsätzlich nur in Höhe von 70 v. H. der Sätze gewährt, die für deutsche Gefolgschaftsmitglieder mit vergleichbarer Tätigkeit festgelegt sind. Bei überdurchschnittlicher Leistung kann eine Leistungszulage gewährt werden, die im Höchstfall 15 v. H. der Sätze der genannten deutschen Gefolgschaftsmitglieder nicht überschreiten darf.

§ 4.

Die ergänzende Anordnung gilt im Reichsgebiet einschliesslich der eingegliederten Ostgebiete und tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt ab tritt meine Anordnung vom 3. März 1941 (RABL. I, S. 171) ausser Kraft.

Dr. Melcher

LATER LABOUR "LAW" SUPPLEMENTS

13.

Versorgung ausländischer und polnischer Landarbeiter ³³

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft Berlin W 8, den 4. Mai 1942
II C 9-280

An
die Landesregierungen (Landesernährungsämter), die preussischen
Oberpräsidenten (Provinzialernährungsämter) ohne die eingeglied-

³³ Runderlasse 1943, no. 53, item 559, reprint from Rusiński, op. cit., 2nd ed., p. 350.

ten Ostgebiete nachrichtlich an die Regierungspräsidenten und entsprechenden Behörden

Die Versorgung der ausländischen und der polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter, die im Jahre 1942 in der deutschen Landwirtschaft beschäftigt werden, hat in nachstehender Weise zu erfolgen:

1. Gesinde:

Ausländische und polnische Landarbeiter, die im Einzeleinsatz als Gesinde beschäftigt und daher in die Haushaltsverpflegung der arbeitgebenden Betriebe aufgenommen werden, gehören zu den Selbstversorgern. Ihre Aufnahme in die Selbstversorgung erfolgt gemäss den Bestimmungen meines Erlasses vom 14. November 1939 — II — C 9 — 29 (Anlage, Abschnitt IV).

2. Deputanten (Naturalverpflegte):

Für die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen und gemäss Reichstarifordnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte in der deutschen Landwirtschaft beschäftigten ausländischen bzw. polnischen Wanderarbeiter werden im Rahmen der ihnen gemäss Arbeitsvertrag bzw. der Reichstarifordnung zustehenden Naturallieferungen folgende Wochenrationen in kg festgesetzt:

	Italiener	Slovaken	Ungarn	Serben u. Kroaten	Polen
Roggenbrot	4.000	3.500	4.000	4.000	3.000
Mehl	1.000	—	—	—	0,375
Weizenmehl	—	0.375	0.500	0.375	—
		oder	und	oder	
Roggenmehl	—	0.500	0.500	0.500	—
Graupen oder Gries oder Hülsenfrüchte	—	1.000	1.000	1.000	—
Fett	0.200	0.200	0.200	0.200	0.200
Fleisch	0.300	—	0.300	—	0.300
Zucker	0.225	—	—	—	—

Nährmittel, die im Arbeitsvertrag als Deputate zugestanden worden sind, dürfen nur in den auf Grund der blauen Nährmittelkarte für Selbstversorger (SV bzw. SV/Jgd) auszugebenden Mengen verabfolgt

werden. Polnische Wanderarbeiter erhalten die Nahrungsmittelkarte für über 3 Jahre alte Selbstversorger in Getreide (SV/G). Kartoffeln können nach Massgabe der jeweils im Betrieb vorhandenen Vorräte in den im Arbeitsvertrag bzw. in der Reichstarifordnung vorgesehenen Mengen verabreicht werden. Das gleiche gilt auch für die im Arbeitsvertrag bzw. in der Reichstarifordnung angegebenen Milchmengen. Vollmilch darf an landwirtschaftliche Wanderarbeiter nicht abgegeben werden.

An Stelle der Naturalleistungen, die durch die Senkung der vertraglich zugestandenen Lebensmittelrationen ausfallen, treten Ersatzleistungen in Geld. Die Verordnung über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen vom 29. Juli 1940 (RGBl. I, S. 1045) findet entsprechende Anwendung.

Die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Mengen sind für Arbeiter und Betriebsführer bindend.

Ich habe jedoch nichts dagegen einzuwenden, dass den slowakischen Wanderarbeitern im Bedarfsfalle an Stelle von 0,375 kg Weizenmehl oder 0,500 kg Roggenmehl eine Mehlmenge von insgesamt 0,875 kg und zwar 0,375 kg Weizenmehl und 0,500 kg Roggenmehl je Kopf und Woche gegeben wird, da die ihnen zugebilligte Mehl- und Brotration niedriger ist als die der Arbeiter anderer Länder.

Die Rationsmengen sind den Betriebsführern der arbeitgebenden Betriebe- auf ihre Selbstversorgungsmenge in entsprechender Weise in Anrechnung zu bringen (Vormerkung auf den Mahl- und Schlachtkarten bzw. bei den Butterrücklieferungen der Molkereien).

Ich bitte, die Ernährungsämter und die Kartenabgabestellen anzuweisen, an die ausländischen Deputanten keine Brotkarten, keine Fettkarten, und überdies an die Italiener, Ungarn und Polen keine Fleischkarten auszugeben. In jenen Fällen jedoch, in denen Fleischversorgung seitens des Betriebsführers nachweislich nicht möglich ist, weil in seinem Betriebe keine Hausschlachtungen vorgenommen werden, kann die Fleischkarte für Normalverbraucher auch den italienischen, ungarischen und polnischen Deputanten ausgehändigt werden, die sie sodann dem Betriebsführer zum Einkauf des Fleisches zur Verfügung zu stellen haben.

Für diejenigen Nahrungsmittel, die nicht als Naturallieferung in Betracht kommen, sind den ausländischen bzw. polnischen Wanderarbeitern für die Zeit ihrer Tätigkeit im Inland die für Normalverbraucher geltenden Lebensmittelkarten auszuhändigen.

Es erhalten:

- a) italienische und ungarische Wanderarbeiter:
die Reichskarten für Zucker und Marmelade (wahlweise Zucker), die Reichseierkarte, die blaue Nahrungsmittelkarte für Selbstversorger (SV

bzw. SV/Jgd) und zur Vereinfachung des Bezuges von Quark und Käse die Reichsfettkarte, SV 7.

Da die italienischen Wanderarbeiter Zucker als Naturalleistung erhalten, haben sie ihre Zuckerkarte dem Betriebsführer zum Ankauf des Zuckers zur Verfügung zu stellen.

b) slovakische, kroatische und serbische Wanderarbeiter:

die Reichsfleischkarte (da sie kein Fleischdeputat erhalten), die Reichskarten für Zucker und Marmelade (wahlweise Zucker), die Reichseierkarte, die blaue Nahrungsmittelkarte für Selbstversorger (SV bzw. SV/Jgd) und zur Vereinfachung des Bezuges von Quark und Käse die Reichsfettkarte, SV 7.

c) polnische Wanderarbeiter:

die Reichskarten für Zucker und Marmelade (wahlweise Zucker), die blaue Nahrungsmittelkarte für über 3 Jahre alte Selbstversorger mit Getreide (SV/G) und zur Vereinfachung des Bezuges von Quark und Käse die Reichsfettkarte, SV 7.

Die Bestimmungen dieses Erlasses treten sofort in Kraft.

Mein Erlass vom 22. April 1941 — II C 9 — 131 — wird hiermit aufgehoben.

Vorstehenden RdErl. des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gebe ich hiermit bekannt. Von seiner Veröffentlichung ist abzusehen. Wegen der Verpflegungssätze für sowjetische Landarbeiter verweise ich auf RdErl. ARG. 510/42: (Va 5760/345 v. 15. 5. 1942).

14.

Urlaub der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen ³⁴

Nach bisheriger Regelung ruhten die Ansprüche auf Urlaub und Familienheimfahrten, soweit solche nach den besonderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen entstehen konnten. Polnischen landwirtschaftlichen Arbeitskräften stand ein Urlaubanspruch überhaupt nicht zu. Ausnahmen enthielt der Erlass des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 28. 2. 1942.

Um ein Zurückgehen der Arbeitsvertragsbrüche und zugleich eine Steigerung der Leistungen zu bewirken, hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz nunmehr unter der Voraussetzung einer vollwertigen Arbeitsleistung und guten Führung die Möglichkeit einer vorübergehenden Rückkehr in die Heimat eröffnet.

³⁴ Verfügungen II, pp. 574–577, Vertrauliche Informationen 73–958 (10 November 1942).

Über die Einzelheiten unterrichtet der nachstehend abgedruckte, im Einvernehmen mit der Partei-Kanzlei und den übrigen zuständigen Stellen ergangene Erlass des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 29. 9. 1942 — III b 20 184/42 —:

„Nach der Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. 3. 1941 ruhen die Ansprüche der Polen auf Urlaub und Familienheimfahrt, soweit solche Ansprüche im Rahmen des § 7 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. 10. 1941 entstehen konnten. Polnischen landwirtschaftlichen Arbeitskräften steht nach der für sie erlassenen Reichstarifordnung überhaupt kein Urlaubsanspruch zu. In welchen Fällen trotzdem mit Genehmigung des Arbeitsamtes Urlaub an Polen erteilt werden konnte, bestimmt mein Erlass vom 28. 2. 1942“ (III b 3527/42 RArbBl. Nr. 8/1942, S. I 124).

Wenn auch an dem Grundsatz festzuhalten ist, dass den Polen inmitten des Krieges kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung zum Zwecke der Erholung zugebilligt werden kann, so ist es im Interesse eines ungestörten Produktionsablaufs in der Wirtschaft doch angezeigt, bewährten polnischen Arbeitskräften die Möglichkeit zu einer vorübergehenden Rückkehr in die Heimat zu eröffnen. Hierdurch soll den häufig festzustellenden Arbeitsvertragsbrüchen der Polen, die überwiegend mit dem Versagen des Urlaubs begründet werden, entgegengetreten werden, vor allem aber denjenigen polnischen Arbeitskräften, deren Leistungen nicht befriedigend sind, ein Anreiz gegeben werden, sich die Gewährung von Urlaub durch besonders gute Führung und bessere Leistungen zu verdienen.

In Übereinstimmung mit dem Leiter der Partei-Kanzlei, dem Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, dem Herrn Reichsverkehrsminister und dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimme ich daher zugleich auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung v. 25. 6. 1938 (RGBl. I, S. 691) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. 5. 42 (RGBl. I, S. 347) folgendes:

I.

Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für polnische landwirtschaftliche und gewerbliche (nichtlandwirtschaftliche) Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten. Die Beurlaubung von Arbeitskräften aus dem Reichsgau Wartheland

kommt nur dann in Betracht, wenn feststeht, dass im Abgabegebiet nahe Angehörige des Urlaubers (Ehegatten, Eltern oder Kinder) ansässig sind und der Urlaub zu ihrem Besuch in Anspruch genommen wird. Polen aus Gebieten des Reichsgaues Wartheland, aus denen die Angehörigen polnischen Volkstums ausgesiedelt worden sind, können dorthin nicht beurlaubt werden.

II.

Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung des Urlaubs.

Die Gewährung des Urlaubs bedarf der Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn

- a) der Pole sich in seiner Arbeitsleistung voll bewährt und gut geführt hat und mit seiner ordnungsmässigen Rückkehr zum Arbeitsplatz nach Beendigung des Urlaubs zu rechnen ist,
- b) der Pole nicht bereits in den letzten 12 Monaten vor der Urlaubserteilung in der Heimat gewesen ist.

III.

Urlaubsdauer und Urlaubsentgelt.

Die Dauer der Beurlaubung auf Grund dieses Erlasses beträgt drei Wochen einschliesslich der Reisetage.

Soweit ohne Anwendung der Anordnungen über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. 3. 1941 ein Urlaubsanspruch bestehen würde, ist die Urlaubsvergütung im Rahmen dieses Urlaubsanspruchs und unter Berücksichtigung des § 7 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. 10. 1941 zu zahlen unter Anrechnung der gewährten Freizeit auf die Urlaubsdauer. Für die übrige Zeit der Beurlaubung wird nur Freizeit gewährt. Besteht kein Anspruch auf bezahlten Urlaub (z. B. in der Landwirtschaft), wird lediglich unbezahlte Freizeit gewährt.

IV.

Einbehaltung von Lohnanteilen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, vom Lohn (einschl. Urlaubsvergütung) 2 Wochenlöhne, bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften einen Monatslohn einzubehalten. Der einbehaltene Lohn ist bei ordnungsmässiger Rückkehr des Polen auszubezahlen. Kehrt der Pole nicht pünktlich an seinen Arbeitsplatz zurück, so wird er wegen Arbeitsver-

tragsbruch bestraft; der einbehaltene Lohnanteil ist an den Reichsstock für Arbeitseinsatz (Arbeitsamt) abzuführen.

V.

Durchführung der Urlaubstransporte.

1. In welchem Umfange polnische Arbeitskräfte beurlaubt werden können, hängt von der Verkehrslage ab. Hierüber ergehen noch nähere Weisungen.

Die Arbeitsämter haben die Anträge der Unternehmer auf Beurlaubung der bei ihnen beschäftigten Polen auf die vorhandenen Transportmöglichkeiten abzustimmen, bei gewerblichen Arbeitskräften im Einvernehmen mit den Transportstäben der DAF. Dabei ist auf eine möglichst gleichmässige Berücksichtigung der Betriebe entsprechend der Grösse ihrer polnischen Belegschaft Bedacht zu nehmen.

2. In der Zeit bis zum 30. 11. 1942 werden im allgemeinen nur polnische Arbeitskräfte aus der gewerblichen Wirtschaft beurlaubt; in der Zeit vom 1. 12. 1942 bis 28. 2. 1943 ausschliesslich polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte, von da an auch wieder polnische Arbeitskräfte aus der gewerblichen Wirtschaft. In der Zeit vom 15. 12. 1942 bis 10. 1. 1943 werden keine Transporte durchgeführt.

VI.

Die Erteilung von Urlaub in Sonderfällen auf Grund des Erlasses vom 28. 2. 1942 (RABl. Nr 8/1942, S. I 124) bleibt unberührt. Derartige beurlaubte Polen sind nach Möglichkeit den Transportsonderzügen anzuschliessen.

15.

Behandlung arbeitsvertragsbrüchiger, eindeutschungsfähiger Polen ³⁵.

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat zur Frage der Behandlung von arbeitsvertragsbrüchigen Polen, die in die Deutsche Volksliste aufgenommen oder zur Eindeutschung vorgesehen sind, anlässlich einzelner, ihm von dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zugeleiteter Sonderfälle wie folgt Stellung genommen:

³⁵ Verfügungen V, p. 200, Vertrauliche Informationen 7–91 (23 February 1943).

„Ich teile die von dort vertretene Ansicht, dass Schutzangehörige bzw. Staatenlose polnischen Volkstums, die zunächst als polnische Zivilarbeiter im Altreich eingesetzt waren und nachträglich in die deutsche Volksliste aufgenommen bzw. für eindeutschungsfähig erklärt wurden, nicht berechtigt sind, aus diesem Grunde die ihnen als polnische Zivilarbeiter zugewiesenen Arbeitsplätze eigenmächtig zu verlassen. Vielmehr müssen sie sich in diesem Falle mit einem entsprechenden Antrage an ihr zuständiges Arbeitsamt wenden.

Hinsichtlich der Rückführung derartiger Arbeitskräfte an ihre alten Arbeitsplätze ist folgendes zu bemerken:

a) Bei in die Deutsche Volksliste aufgenommenen Personen halte ich ein Verbleiben an dem bisherigen Arbeitsplatz, an dem sie als polnische Zivilarbeiter eingesetzt waren, nicht für zweckmässig. Vielmehr erscheint es mir aus sicherheitspolizeilichen und volkstumpolitischen Gründen dringend erwünscht, das derartige, nunmehr als Volksdeutsche geltende Personen von ihren bisherigen Arbeitskameraden getrennt werden und in eine andere Umgebung kommen.

b) Die Rückführung polnischer Zivilarbeiter, die nachträglich für eindeutschungsfähig erklärt werden, an ihre alten Arbeitsstellen ist nicht möglich. Der Einsatz derartiger einzudeutscher Polen erfolgt nur in bestimmten Bezirken und bei Arbeitgebern, die von dem zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer als Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums als geeignet ausgewählt werden.

16.

Behandlung der verschiedenen Polengruppen ³⁶

Im Reichsgebiet — ausgenommen die eingegliederten Ostgebiete — halten sich z. Zt. vier Gruppen von Polen auf. Für die einzelnen Gruppen und ihre Behandlung gelten folgende Grundsätze:

1. Polnische frühere Minderheitsangehörige.

Unter polnischen früheren Minderheitsangehörigen sind diejenigen Polen zu verstehen, die oftmals schon seit Generationen im Reich ihren Wohnsitz haben, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und sich offen zum polnischen Volkstum bekennen oder bekannten. Ihr Wohnsitz liegt in der Hauptsache in den früheren Grenzkreisen der ehemals polnischen Grenze. Sie waren meist in den inzwischen aufgelösten pol-

³⁶ Verfügungen V, pp. 184–186, Vertrauliche Informationen 9–109 (5 March 1943).

nischen Minderheitsvereinigungen organisiert. Die Kinder besuchten vielfach polnische Minderheitsschulen oder Minderheitenschulklassen.

Mit Ausbruch des Krieges wurden die führenden Köpfe der polnischen Minderheit festgesetzt. Gegen einen Teil der Minderheitsangehörigen, die sich besonders volks- und staatsfeindlich betätigt hatten, wurde mit Enteignung vorgegangen.

Die Minderheitsangehörigen werden, da sie deutsche Staatsangehörige sind, im allgemeinen wie deutsche Staatsangehörige behandelt. Über das endgültige Schicksal der Minderheitsangehörigen wird nach dem Kriege entschieden.

2. Alt-Polen.

Hierunter fallen Polen ehemaliger polnischer Staatsangehörigkeit, die sich bei Ausbruch des Krieges im Reich aufhielten und hier arbeiteten. Sie sind in der Hauptsache im Bergbau und als landwirtschaftliche Arbeiter tätig.

Die Alt-Polen wurden bisher einheitlich als feindliche Ausländer behandelt. Soweit sie in den eingegliederten Ostgebieten beheimatet sind, gelten sie jetzt jedoch als Schutzangehörige des Deutschen Reiches; soweit sie aus dem Gebiet des Generalgouvernements stammen, sind sie staatenlos und weisen sich durch einen Fremdenpass aus.

Eine Kennzeichnung der Alt-Polen erfolgt nicht. Das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen ist aber auch auf sie ausgedehnt worden. Die in der Landwirtschaft sowie im Ruhr- oder Aachener Kohlenbergbau eingesetzten Alt-Polen unterliegen der 15 prozentigen Sozialausgleichsabgabe nicht.

3. Zivil-Polen (P-Polen).

Als Zivil-Polen (P-Polen) gelten diejenigen Polen, die nach Ausbruch des Krieges als Arbeitskräfte in das Reich hereingekommen sind. Soweit sie aus den eingegliederten Ostgebieten stammen, sind sie ebenfalls Schutzangehörige des Deutschen Reiches. Sie gelten als Staatenlose polnischen Volkstums, wenn sie im Generalgouvernement beheimatet sind.

Die Kennzeichnung mit dem P-Abzeichen ist für Zivil-Polen Vorschrift. Die Beschäftigung der P-Polen ist nur mit Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes zulässig. Die P-Polen erhalten eine besonders gekennzeichnete Arbeitserlaubniskarte, die mit einem Lichtbild versehen ist. Die Karte dient zugleich zur polizeilichen Erfassung und allgemeinen Legitimation. Mit Ausnahme der in der Landwirtschaft sowie im Ruhr- oder Aachener Kohlenbergbau Beschäftigten unterliegen alle übrigen P-Polen der 15prozentigen Sozialausgleichsabgabe.

Die P-Polen erhalten die gleiche Lebensmittelzuteilung wie andere ausländische Arbeitskräfte. Lediglich die Raucherkarte ist gekürzt; sie erhalten die gleiche Menge wie Frauen.

Weitere den P-Polen auferlegte Beschränkungen sind u. a.:
Verbot, den Aufenthaltsort ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu verlassen.

Ausgehverbot für die Nachtstunden.

Verbot der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrrädern ohne polizeiliche Erlaubnis.

Verbot des Besuches von Theatern, Kinos, Gaststätten u. a. gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung.

Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen.

Verbot des geselligen Verkehrs mit Deutschen überhaupt.

4. Westarbeiter polnischen Volkstums.

Als Westarbeiter polnischen Volkstums werden ausschliesslich diejenigen Polen bezeichnet, die bei Kriegsbeginn in Frankreich, Belgien, Holland oder Luxemburg beschäftigt waren und jetzt zum Arbeitseinsatz in das Reich herübergekommen sind. Sofern sie die französische, belgische oder holländische Staatsangehörigkeit besitzen, werden sie wie Franzosen, Belgier oder Holländer behandelt. Besitzen sie dagegen die ehemalige polnische Staatsangehörigkeit, gelten sie als Schutzangehörige oder Staatenlose.

Auf Anordnung des Reichsmarschalls werden im übrigen auf die aus Nordfrankreich und Belgien angeworbenen Arbeitskräfte polnischen Volkstums die Bestimmungen über die Behandlung der im Reich eingesetzten P-Polen einschliesslich der Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung nicht angewandt. Es gelten für sie jedoch:

Die Vorschriften über die Sozialausgleichsabgabe, sofern der Einsatz nicht in der Landwirtschaft oder im Ruhr- oder im Aachener Kohlenbergbau erfolgt.

Die Bestimmungen über die verschärfte polizeiliche Meldepflicht.

Die Bestimmungen über das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen.

17.

Bestattung ausländischer Zivilarbeiter im Reich ³⁷

Zur Frage der Bestattung ausländischer Zivilarbeiter hat der Reichsführer SS wie folgt Stellung genommen:

„Ich habe keine Bedenken, wenn bei den Trauerfeierlichkeiten für während des Arbeitseinsatzes im Reich verstorbene ausländische Ar-

³⁷ Verfügungen V, pp. 177–178, Vertrauliche Informationen 36–460 (5 August 1943).

beiter neben einer begrenzten Anzahl von Landsleuten des Verstorbenen auch einige Vertreter des Betriebes (bzw. der Dienststelle), in dem der Verstorbene beschäftigt war, teilnehmen. Ich habe ferner keine Bedenken dagegen, wenn seitens des Betriebes bzw. der Dienststelle ein Kranz gesendet wird. Ich halte es jedoch für erforderlich, dass dieser Kranz mit einer neutralen (schwarzen oder weissen) Schleife versehen wird. Wenn ich auch nicht verkenne, dass man bei Angehörigen bestimmter Nationen auch, wie von dort in Erwägung gezogen, einen Kranz mit Hakenkreuzschleife verwenden könnte, so ist die Abgrenzung des Kreises derjenigen Nationen, die hierfür in Frage käme, doch aus verschiedensten Gründen nur schwer zu bestimmen und würde bei jeder Lösung bei Angehörigen der übrigen Nationen eine Misstimmung hervorrufen. Da die Beschaffung von Kranzschleifen überhaupt sehr schwierig sein wird, wird diese Frage auch vielfach ohne Bedeutung sein. Bei Ostarbeitern und Polen wäre von einer Beteiligung der Angehörigen des Betriebes bzw. der Dienststelle an der Trauerfeierlichkeit Abstand zu nehmen und der Kranz nicht mit Schleife zu versehen.

Wenn in Katastrophenfällen deutsche und ausländische Betriebsangehörige tödlich verunglücken und für sie gemeinsam Trauerfeierlichkeiten angesetzt würden, wären die angeschnittenen Fragen nach Lage des Einzelfalles örtlich zu entscheiden.“

18.

Behandlung von Polen und Ostarbeitern in Friseurbetrieben ³⁸

Die Behandlung von Polen und Ostarbeitern in Friseurbetrieben hat häufig zu unliebsamen Zwischenfällen geführt. Auf Anregung der Partei-Kanzlei hat der Reichswirtschaftsminister eine Anweisung des Reichsinnungsmeisters des Friseurhandwerks zur Regelung der Behandlung von Polen und Ostarbeitern in Friseurbetrieben genehmigt. Auf die Mitwirkung des Kreisleiters der NSDAP, (siehe Ziffer 3) wird hingewiesen. Es ist anzunehmen, dass die Durchführung der neuen Anweisung die bestehenden Schwierigkeiten weitgehend beseitigt. Die Anweisung hat folgenden Wortlaut:

Anweisung
des Reichsinnungsmeisters des Friseurhandwerks zur Regelung der
Behandlung von Polen und Ostarbeitern in Friseurbetrieben vom 5.
Juli 1943

³⁸ Verfügungen V, pp. 186–188, Vertrauliche Informationen 37–476 (13 August 1943).

Zur Regelung der Behandlung von Polen und Ostarbeitern in Friseurbetrieben erlasse ich auf Grund des § 9 der Anordnung über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I. S. 605) mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers folgende Anweisung:

1. Männliche und weibliche ausländische Arbeitskräfte, die durch besondere Abzeichen als Polen oder Ostarbeiter gekennzeichnet sind, dürfen während der allgemeinen Geschäftszeit in deutschen Friseurbetrieben nicht mehr behandelt werden.

2. In jedem Lager von Polen und Ostarbeitern wird entsprechend einer von mir mit dem Amt für Arbeitseinsatz in der Deutschen Arbeitsfront, Hauptabteilung Lagerbetreuung, getroffenen Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung von Friseurstuben von der Lagerverwaltung eine Friseurstube eingerichtet. Bei räumlich nicht weit voneinander entfernten Lagern kann auch eine gemeinsame Friseurstube in einem dieser Lager errichtet werden.

Wegen der Durchführung dieser Vereinbarung sind die Bezirksinnungsmeister durch Rundschreiben des Reichsinnungsverbandes vom 15. 2. 1943 — Nr. 29, 1942/43 — mit näheren Weisungen versehen worden.

3. Die nicht in einem Lager untergebrachten ausländischen Arbeitskräfte der in Ziffer 1 genannten Art sind grundsätzlich ebenfalls in der Friseurstube eines Lagers zu behandeln.

Falls dies nicht möglich ist, ist der Obermeister der zuständigen Friseurinnung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP, und der zuständigen Ortspolizeibehörde durch Einzelweisungen an die Mitglieder der Innung die aus hygienischen Gründen notwendige Versorgung der Polen und Ostarbeiter mit den in Nr. 4 dieser Anweisung aufgeführten Friseurleistungen sicherzustellen. Hierbei kann der Obermeister z. B. die Mitglieder der Innung anweisen, in ihrem Betrieb zu bestimmten Zeiten Polen und Ostarbeiter behandeln zu lassen. Die Behandlung selbst hat nach Möglichkeit durch Polen oder Ostarbeiter zu geschehen. Während dieser Zeiten, die durch Aushang bekanntzugeben sind, dürfen in den Betriebsräumen, in denen Polen und Ostarbeiter behandelt werden, deutsche Volksgenossen nicht bedient werden.

4. Für Polen und Ostarbeiter dürfen nur folgende Leistungen ausgeführt werden:

Für Männer — Haarschneiden, Kopfwäschen, falls notwendig Rasieren;

Für Frauen — Kopfwäschen, Haarscheiden und Haarordnen (On-
dulation, Wasser- und Dauerwellen sind unzulässig).

5. Einsprüche gegen die nach Ziffer 3 erteilten Weisungen des
Obermeisters sind bei diesem einzureichen. Der Obermeister gibt die
Einsprüche mit seiner Stellungnahme an den zuständigen Bezirksin-
nungsmeister weiter, der im Einvernehmen mit der Gauleitung und
der zuständigen Staatspolizeistelle endgültig entscheidet.

6. Gegen Mitglieder einer Friseurinnung, die gegen diese Anwei-
sung oder gegen Weisungen, die auf Grund dieser Anweisung erlassen
werden, vorsätzlich oder leichtfertig verstossen, oder in deren Betrieb
solche Verstösse vorsätzlich oder leichtfertig begangen werden, kann
der Leiter des Reichsinnungsverbandes des Friseurhandwerks eine
Ordnungsstrafe bis zum Höchstbetrage von RM. 10 000,— festsetzen
(§ 9a der Anordnung über die bezirkliche und fachliche Gliederung der
Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der ge-
werblichen Wirtschaft in der Fassung der Verordnung vom 17. 10. 1942
— Reichsgesetzbl. I, S. 605).

7. Diese Anweisung tritt am 1. September 1943 in Kraft.

Der Reichsinnungsmeister des Friseurhandwerks
gez. Franz Renz.

19.

Transporte von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern,
Ostarbeitern usw.³⁹

In der Anlage bringe ich die Bestimmungen über den Transport
von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern, Ostarbeitern usw.
auf den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs zur Kenntnis. Der
Reichsverkehrsminister hat auf meine Bitte die Reichsbahndienststel-
len durch eine innerdienstliche Anordnung angewiesen, soweit irgend
möglich für den Transport von Gruppen von Kriegsgefangenen, polni-
schen Zivilarbeitern, Ostarbeitern usw. besondere Wagen oder Abteile
vorzusehen.

Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern, Ost-
arbeitern und anderen ausländischen Arbeitern auf den Eisenbahnen
des öffentlichen Verkehrs und mit Kraftomnibussen der Deutschen
Reichsbahn

³⁹ Verfügungen V, p. 193, Vertrauliche Informationen 38–488 (28 August
1943).

A. Beförderungsbestimmungen

I. Beförderung von Kriegsgefangenen

II. Beförderung von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums und von Ostarbeitern(innen)

§ 6. Personenkreis.

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten für die durch ein violett farbenes „P“ auf gelbem Grunde kenntlich gemachten Zivilarbeiter(-innen) polnischen Volkstums und für die als Ostarbeiter (-innen) besonders kenntlich gemachten russischen Zivilarbeiter(-innen).

(2) Sie gelten nicht für die der Kennzeichnung nicht unterliegenden im Altreich befindlichen Polen und für die Schutzangehörigen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten. Die Beförderung dieser Personen unterliegt, soweit nicht von den zuständigen örtlichen Polizeileitstellen besondere Regelungen für erforderlich gehalten werden, keiner besonderen Einschränkung.

§ 7. Reisebeschränkung

Polnische Zivilarbeiter und Ostarbeiter bedürfen zur Benutzung der Eisenbahn und der Reichsbahn-Kraftomnibusse, soweit deren Fahrtstrecke über den Ortsbereich hinausgeht, einer schriftlichen Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde. Diese Beschränkung gilt auch für Fahrten innerhalb Berlins.

§ 8. Züge, Wagenklasse

(1) Die Benutzung von zuschlagspflichtigen Zügen ist ausgeschlossen. In den Reichsbahndirektionsbezirken Danzig, Königsberg und Posen können Ausnahmen für polnische Zivilarbeiter zugelassen werden.

(2) Die Eisenbahnverwaltung kann die Arbeiter auf bestimmte Züge verweisen und gegebenenfalls eine Teilung geschlossener Transporte verlangen.

(3) Die Arbeiter dürfen nur die 3. Klasse benutzen.

§ 9. Ausgabe und Prüfung der Fahrausweise

(1) Die nach § 7 notwendige schriftliche ortspolizeiliche Fahrtgenehmigung ist beim Lösen der Fahrausweise vorzulegen und unaufgefordert bei der Prüfung der Fahrausweise an der Bahnsteigsperrre und im Zuge vorzuzeigen.

(2) Arbeiter, die die Fahrtgenehmigung nicht nachweisen können oder die für ihre Beförderung getroffenen Anordnungen missachten, sind der örtlichen Polizeistelle zu übergeben.

(3) Die Arbeiter kennen Zeitkarten (auch Arbeiterwochenkarten) lösen, wenn die sonstigen tariflichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Beim Lösen von Arbeiter- oder Kurzarbeiterwochenkarten für Arbeiter, die zwischen ihrem gemeinsamen Wohnort (Lager) und dem

gleichen Arbeitsort befördert werden, kann die Einsatzstelle einen Sammelantrag vorlegen.

(5) Transporte von mehr als 5 Personen sind auf Beförderungsschein abzufertigen. Nach Anordnung der Eisenbahn kann auch an Stelle von mehreren Zeitkarten eine Sammelzeitkarte oder ein Beförderungsschein ausgegeben werden.

§ 10. Unterbringung im Zug, Einnahme von Sitzplätzen

(1) Bei gruppenweiser Beförderung sind die Arbeiter möglichst von den übrigen Reisenden abzusondern.

(2) Soweit die Eisenbahnverwaltung besondere Wagen oder Abteile vorsehen, sind diese zu benutzen.

(3) Die Arbeiter dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn andere Reisende nicht stehen müssen.

§ 11. Geschlossene Transporte

(1) Transporte von mehr als 10 Personen sind rechtzeitig, gegebenenfalls unter Verwendung eines von der Eisenbahnverwaltung vorgesehenen Vordrucks bei dem Abgangsbahnhof anzumelden. Die Eisenbahnverwaltung kann hierfür eine Frist festsetzen.

(2) Mit Reichsbahn-Kraftomnibussen werden geschlossene Transporte wegen der beschränkten Raumverhältnisse nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Reichsbahndirektion befördert.

§ 12. Weitergehende Bestimmungen

Soweit für die Beförderung Angehöriger polnischen Volkstums oder der Ostarbeiter in den eingegliederten Ostgebieten weitergehende Regelungen getroffen sind, werden sie durch diese Bestimmungen nicht berührt.

III. Beförderung anderer ausländischer Zivilarbeiter

Für die Beförderung anderer ausländischer Zivilarbeiter gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen und Tarife.

B. Innerdienstliche Vorschriften

(1) Kriegsgefangene, polnische Zivilarbeiter und Ostarbeiter, die gegen die Bestimmungen unter A verstossen, sind wie folgt zu behandeln:

a) Wenn sie die Fahrtberechtigung nicht nachweisen können, sind sie bei Feststellung im Zuge auf dem nächsten geeigneten Haltebahnhof dem Aufsichtsbeamten vorzuführen, der die Übergabe an die örtliche Polizeistelle zu veranlassen hat.

b) Wenn sie die 2. Klasse benutzen, sind sie in die 3. Klasse zu verweisen, und zwar auch beim Besitz von Fahrausweisen 2. Klasse.

c) Wenn sie in einem zuschlagspflichtigen Zuge angetroffen werden, sind sie zur Weiterfahrt mit einem Personenzug auf dem nächsten Haltebahnhof auszusetzen.

(2) Ein nachträglicher Fahrausschluss von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern und Ostarbeitern an Unterwegsorten zu Gunsten später zusteigender deutscher Reisenden, d. h. lediglich um Platz zu schaffen, ist aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht angängig.

(3) Abteile, die für die Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern oder Ostarbeitern dienen, sind tunlichst als solche besonders zu kennzeichnen.

(4) Eine Entseuchung der Wagen oder Abteile nach ihrer Benutzung durch Kriegsgefangene, polnische Zivilarbeiter oder Ostarbeiter ist bei den regelmässigen Reinigungs- und Entseuchungsmassnahmen in den Lagern nicht erforderlich.

20.

Pflege von Gräbern ausländischer Arbeitskräfte ⁴⁰

Zwischen dem Leiter der Partei-Kanzlei, dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, sowie dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz besteht Übereinstimmung darüber, dass im Interesse des Ausländereinsatzes eine in bescheidenen Grenzen gehaltene Pflege der Gräber der im Reich verstorbenen ausländischen Arbeitskräfte ausgenommen Polen notwendig ist.

Die Kosten werden vom Reichsstock für den Arbeitseinsatz übernommen. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat den Reichsminister des Innern gebeten, das Verfahren im Erlasswege zu regeln.

21.

Grusserweisung durch ausländische Arbeiter und Ostarbeiter ⁴¹

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat folgende Anweisung erlassen:

„Den ausländischen Arbeitern und Ostarbeitern — mit Ausnahme der Polen — kann die Anwendung des Deutschen Grusses nicht unter-

⁴⁰ Verfügungen V, p. 178, Vertrauliche Informationen 42–531 (24 September 1943).

⁴¹ Verfügungen V, p. 146, Vertrauliche Informationen 40–509 (14 September 1943).

sagt werden. Wenden sie ihn nicht an, so können die Ostarbeiter durch Abnahme der Kopfbedeckung bzw. Verbeugen, die übrigen Ausländer in der ihrer Heimat üblichen Form grüssen.

Der Gruss der Ausländer wird von deutscher Seite ausschliesslich mit dem deutschen Gruss erwidert“.

22.

Behandlung schwangerer ausländischer Arbeiterinnen und der im Reich von ausländischen Arbeiterinnen geborenen Kinder ⁴²

Vielfache Unklarheiten veranlassten den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen nachstehende Richtlinien herauszugeben:

„1. Ausländische Arbeiterinnen sind wegen eingetretener Schwangerschaft bis auf weiteres nicht mehr in die Heimat zurückzuführen. Für diese Regelung sind dringende arbeitseinsatzmässige Erfordernisse massgebend. Alle entgegenstehenden Weisungen (einschliesslich insbesondere der für Polinnen und Ostarbeiterinnen ergangenen) werden hiermit aufgehoben.

Nach der Entbindung werden die ausländischen Arbeiterinnen gemäss den Anordnungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz baldmöglichst der Arbeit wieder zugeführt.

2. Die Entbindungen sollen gemäss Weisung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und des Reichsgesundheitsführers tunlichst in besonderen Abteilungen der Krankenreviere in den

⁴² Verfügungen V, p. 161, Vertrauliche Informationen 40–508 (14 September 1943). Dr. Coulon's memorandum of 30 July 1941 (I. Z. files, Dok. I–145, p. 12) contains the following reflections: “Im Erlass des Reichsarbeitsministers IIIa Nr 12501/41 vom 7 VII 1941 ist folgender Absatz enthalten: „Der besondere Schutz von Schwangeren steht jedoch mit der sozialen Lebenshaltung der Polen in keinem unmittelbaren Zusammenhang. Vielmehr soll durch ihn verhindert werden, dass Schwangere Frauen durch uneingeschränkte Heranziehung zur Arbeit körperliche Schäden in ihrer Person erleiden. Ein solcher Schutz, der in allen Kulturstaaten besteht, kann auch polnischen Beschäftigten wenigstens grundsätzlich nicht versagt werden, da sonst der Vorwurf erhoben werden könnte, Grundgesetze der Menschlichkeit zu verletzen. Das Ausmass des Schutzes kann allerdings für polnische Beschäftigte ein anderes sein als für Deutsche“. Die in dem Absatz angeführten Grundgedanken der Menschlichkeit sind von den Polen selbst den Deutschen gegenüber bei jeder Gelegenheit ausser Acht gelassen worden, dazu kommt — es handelt sich um den Schwangerenschutz für polnische weibliche Beschäftigte —, dass bis 1928 auch deutsche Frauen noch keinen Schwangerenschutz kannten”.

Wohnlagern oder den Durchgangslagern stattfinden. Die Aufnahme in eine Ausländer-Krankenbaracke bei einem deutschen Krankenhaus oder ganz ausnahmsweise in eine deutsche Krankenanstalt kommt nur beim Vorliegen von Regelwidrigkeiten in Frage oder bei der Notwendigkeit, für die Ausbildung von Studenten oder Hebammen-Schülerinnen das Untersuchungsgut zu schaffen. In diesen Fällen muss die Trennung von deutschen Schwangeren gewährleistet sein.

Hinsichtlich der Kostenfrage und der Gewährung von besonderen Zuteilungen an Wäsche, Kleidungsstücken usw. sowie von Ernährungszulagen hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz die Arbeitsverwaltungen mit Weisungen versehen.

3. Die von den ausländischen Arbeiterinnen geborenen Kinder dürfen auf keinen Fall durch deutsche Einrichtungen betreut, in deutsche Kinderheime aufgenommen oder sonst mit deutschen Kindern gemeinsam aufwachsen und erzogen werden. Daher werden in den Unterkünften besondere Kleinkinderbetreuungseinrichtungen einfachster Art — „Ausländerkinder-Pflegestätten“ genannt — errichtet, in denen diese Ausländerkinder von weiblichen Angehörigen des betreffenden Volkstums betreut werden. Dies gilt zunächst auch für die Landwirtschaft, in der „Ausländerkinder-Pflegestätten“ — gegebenenfalls unter Anlehnung an die Ausländerunterkünfte eines Grossbetriebes — für die Ausländerkinder des gesamten Dorfes zu schaffen sind. Da im Interesse des Arbeitseinsatzes eine Trennung des Kindes von der Mutter über den Ort hinaus häufig nicht durchführbar ist, wird in Dörfern, in denen nur einzelne oder wenige Ausländerkinder vorhanden sind, öfter aus praktischen Gründen vorerst von der Errichtung einer „Ausländer-Pflegestätte“ abgesehen werden können.

Die Aufsicht über die „Ausländerkinder-Pflegestätten“ obliegt beim landwirtschaftlichen Einsatz dem Reichsnährstand, im übrigen der DAF.

Im übrigen wird — soweit arbeitseinsatzmässig tragbar — eine Umvermittlung der schwangeren Ausländerinnen bzw. der Ausländerinnen mit Kindern dergestalt erfolgen, dass die Kräfte aus dem Einzelleinsatz oder aus kleineren Betrieben möglichst in Betriebe oder Dörfer mit „Ausländerkinder-Pflegestätten“ kommen, wenn das Kind sonst nicht in eine solche Einrichtung aufgenommen werden kann.

4. Die Notwendigkeit, den Verlust deutschen Blutes an fremde Volkskörper zu verhindern, wird durch die Blutsopfer des Krieges verstärkt. Es gilt daher, die Kinder von Ausländerinnen, die Träger zum Teil deutschen und stammesgleichen Blutes sind und als wertvoll angesehen werden können, nicht gemäss obiger Ziffer 3 den „Ausländerkinder-Pflegestätten“ zuzuweisen, sondern nach Möglichkeit dem Deutschtum zu erhalten und sie daher als deutsche Kinder zu erziehen.

Aus diesem Grunde ist, in den Fällen, in denen der Erzeuger des Kindes einer Ausländerin ein Deutscher oder ein Angehöriger eines artverwandten stammesgleichen (germanischen) Volkstums ist, eine rassische Überprüfung des Erzeugers und der Mutter durchzuführen.

Zu diesem Zweck melden die Betriebe sämtliche Schwangerschaften über das zuständige Arbeitsamt dem Jugendamt.

a) Das Jugendamt trifft die vorläufige Vaterschaftsermittlung in den Fällen, in denen behauptet wird oder es wahrscheinlich ist, dass es sich bei dem Erzeuger um einen Deutschen oder Angehörigen eines artverwandten stammesgleichen (germanischen) Volkstums handelt. Lässt sich der Vater nicht ohne weiteres feststellen, vermerkt das Jugendamt unter knapper Darlegung des Sachverhalts, ob nach der Lage des Einzelfalls die Vaterschaft eines deutschen oder artverwandten stammesgleichen (germanischen) Mannes wahrscheinlich ist. Verweigert die Schwangere die Aussage über den Erzeuger, kann das Jugendamt gegebenenfalls eine Vernehmung durch die Staatspolizeistelle beantragen.

b) Diese unter a) genannten Fälle meldet das Jugendamt formelmässig dem Höheren SS- und Polizeiführer zur rassischen Überprüfung. Für diese gilt folgendes Verfahren:

Die gesundheitliche, erbgesundheitliche und rassische Untersuchung wird von den Ärzten der Gesundheitsämter durchgeführt. Dem SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen als Vertreter des zuständigen Höheren SS- und Polizeiführers in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums wird gleichzeitig Gelegenheit gegeben, seinerseits seine Feststellungen nach den Richtlinien des Reichsführers SS zu treffen.

Die Termine zur Durchführung der Untersuchungen werden vorher rechtzeitig vom SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen mit den Gesundheitsämtern vereinbart. Der SS-Führer im RuS.-Wesen teilt die zur Überprüfung anstehenden Personen unter Angabe der genauen Anschriften dem Gesundheitsamt mit, von dem aus die Vorladungen erfolgen.

Vor Durchführung der Untersuchungen ist durch den SS-Führer im RuS.-Wesen eine Vorauslese vorzunehmen. Über das Ergebnis der Untersuchungen erstellt das Gesundheitsamt ein Gutachten (mit Lichtbild), das dem SS-Führer im RuS.-Wesen zur Verfügung gestellt wird. Der SS-Führer im RuS.-Wesen trifft auf Grund der Feststellungen die Entscheidung über die Behandlung der Schwangeren bzw. der Kinder entsprechend der vom Reichsführer SS, Rasse- und Siedlungshauptamt SS, ergangenen Weisung.

5. In den Fällen, in denen auf Grund der rassischen Überprüfung sowie erbgesundheitlichen und gesundheitlichen Begutachtung des Er-

zeugers und der Schwangeren mit einem gutrassischen Nachwuchs zu rechnen ist, werden die Kinder, um ihre Erziehung als deutsche Kinder zu gewährleisten, entsprechend den Ausführungen in Ziff. 4 Abs. 1 von der NSV. betreut, die sie in besondere Kinderheime für gutrassische Ausländerkinder oder in Familienpflegestellen einweist. Verläuft die Überprüfung negativ, richtet sich die Behandlung der Kinder nach Ziff. 3.

A. Der Höhere SS- und Polizeiführer übermittelt auf schnellstem Wege

a) den Jugendämtern das Ergebnis der rassischen Überprüfung bzw. die Entscheidung über sämtliche von diesem gemeldeten Fälle. In den Fällen eines positiven Ergebnisses der rassischen Überprüfung ist mit die Aufforderung zu verbinden, zu gegebener Zeit die Vormundschaftbestellung einzuleiten;

b) in den Fällen eines positiven Ergebnisses der rassischen Überprüfung ausserdem der zuständigen Gaudienststelle der NSV. die Aufforderung, das Kind der Ausländerin X zu gegebener Zeit in die Betreuung der NSV. für gut-rassische Kinder aufzunehmen. Hierbei sind der NSV. die Personalien der Mutter und des Erzeugers mit Volks- und Staatszugehörigkeit, Monat der Schwangerschaft und derzeitiger Aufenthaltsort (Betrieb) mitzuteilen.

c) dem für den Arbeitsplatz der Mutter zuständigen Arbeitsamt kurz das Ergebnis der rassischen Überprüfung.

B. Die Höheren SS- und Polizeiführer bleiben dessen ungeachtet mit dem Chef des Amtes L im Persönlichen Stab RF. SS in Verbindung; das Amt L wird gegebenenfalls den Lebensborn anweisen, rassistisch besonders wertvolle werdende Mütter, die den Bedingungen des Lebensborns entsprechen, in SS-Mütterheime aufzunehmen und ihre Kinder zu bevormunden. Soweit unmittelbar Fälle an den Lebensborn herangetragen werden, verfährt dieser in der bisher üblichen Weise, wird jedoch die Höheren SS- und Polizeiführer unterrichten.

2. Die Übernahme des gut-rassischen Kindes in die Betreuung der NSV. oder des Lebensborns wird meist dessen Trennung von der am Arbeitsplatz verbleibenden Mutter notwendig machen. Besonders aus diesem Grunde ist die Übernahme der gut-rassischen Kinder in diese Betreuung nur mit Zustimmung der Mutter möglich. Diese wird von der betreuenden Stelle unter Darlegung der Vorteile, nicht aber des Zieles dieser Betreuung zur Erteilung der Zustimmung zu bewegen sein. Es wird allerdings erwogen, ob nicht bei Ostarbeiterinnen, Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement und Schutzangehörigen auf die Zustimmung verzichtet werden kann, wenn die Belehrung keinen Erfolg hat; in derartigen Fällen ist daher zunächst vor weiteren Massnahmen zu berichten.

Um der Mutter Vertrauen zu der Betreuung einzuflößen, wird es Aufgabe der betreuenden Stelle sein, sich schon während der letzten Zeit der Schwangerschaft um die Mutter zu kümmern und ihr vor allem im Rahmen der in Ziff. 2 aufgeführten Möglichkeiten die bestmögliche Entbindungsstätte zu verschaffen.

Die Frage ob das gut-rassische Kind sofort nach der Geburt oder erst später (etwa nach dem Abstillen) in die Betreuung durch die NSV. oder den Lebensborn übernommen wird, wird sich nach dem Einzelfall richten. Das gut-rassische Kind wird daher auch in den Fällen, in denen die Mutter grundsätzlich zur Überweisung des Kindes bereit ist, auf einige Zeit noch z. B. in einer „Ausländerkinder-Pflegestätte“ verbleiben, um die Trennung von Mutter und Kind nicht vorzeitig herbeizuführen.

Mütter gut-rassischer Kinder sind, falls sie mit diesen Kindern in ihre Heimat zurückkehren wollen, wenn möglich, auf dem Wege der Dienstverpflichtung durch die Arbeitseinsatzverwaltung im Reich zu halten. Sind die Möglichkeiten hierzu nicht gegeben oder erschöpft, können die Kinder allerdings nicht zwangsweise zurückgehalten werden; bei Kindern von Ostarbeiterinnen, Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement und Schutzangehörigen wird eine etwaige andere Regelung erwogen.

3. In den Fällen, die erst mit oder nach der Geburt des Kindes bekannt werden, ist entsprechend zu verfahren. Dies gilt auch für etwa anfallende Fälle, in denen bisher schon von ausländischen Arbeiterinnen Kinder geboren wurden.

4. Die Unterhaltspflicht der Mutter und die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den Erzeuger werden durch die vorgenannte Regelung nicht berührt. Inwieweit darüber hinaus der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz Aufwendungen für die Betreuungseinrichtungen aller Ausländerkinder macht, bleibt dessen Regelung vorbehalten.

5. Kinder, deren beide Elternteile Angehörige germanischer Völker sind, können, wenn das Ergebnis der rassischen Überprüfung nicht dagegen spricht, auch in Einrichtungen für deutsche Kinder aufgenommen werden.

6. In Einzelfällen, in denen wegen der Unterbringung der Ausländerkinder durch Einschaltung ausländischer Vertretungen Schwierigkeiten entstehen, ist zu berichten.

7. Da der Aufenthalt nicht-arbeitseinsatzfähiger Fremdvölkischer alle Dienststellen stark belastet und volkspolitische Gefahren des Ausländereinsatzes erhöht, sollen die ausländischen Mütter mit rassisch unerwünschten Kindern in einem Zeitpunkt, in dem es arbeitseinsatzmässig leichter zu vertreten ist, vordringlich abgeschoben werden“.

Die Partei-Kanzlei hat beim Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz angeregt, in der Landwirtschaft beschäftigte schwangere Ausländerinnen grundsätzlich vor ihrer Entbindung von ihren bisherigen Arbeitsplätzen umzuvermitteln und in grössere Industriebetriebe mit Ausländerkinder-Pflegestätte einzuweisen.

Hierdurch kann den von mehreren Gauleitungen berichteten Schwierigkeiten (Belastung der Bäuerin mit der Pflege der Schwangeren und des Kleinkindes, gemeinsames Aufwachsen von Deutschen und Ausländerkindern im Dorfe) wirksam begegnet werden.

23.

Schwangerschaftsunterbrechungen bei Ostarbeiterinnen und Polinnen ⁴³.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Dienststellen hat der Reichsgesundheitsführer angeordnet, dass bei Ostarbeiterinnen auf Wunsch der Schwangeren die Schwangerschaft unterbrochen werden kann. Über den Antrag der Ostarbeiterin entscheidet die Gutachterstelle für Schwangerschaftsunterbrechung bei der örtlich zuständigen Ärztekammer. Wird behauptet oder ist wahrscheinlich, dass der Erzeuger Deutscher oder Angehöriger eines stammesgleichen Volkstums ist, so darf die Schwangerschaft nur mit Zustimmung des örtlichen Beauf-

⁴³ Verfügungen V, p. 167, Vertrauliche Informationen 53–634 (9 December 1943); SS-Obersturmführer Dr. Sieder from the Main Office for Nationality Affairs (Hauptamt für Volkstumsfragen) touched upon this subject from the point of view of propaganda in a speech on 8 May 1944 in the Rasse- und Siedlungsführer-Tagung in Poznań and Łódź: “(Die Volkstumspropaganda) muss immer nach aussen das Wohl und Interesse der fremden Volkstümer herausstellen. Z. B.: Uns liegt daran, dass die fremdvölkischen Arbeiterinnen, insbesondere die „Ostarbeiterinnen“ ihre Schwangerschaft unterbrechen. Dadurch sind wir von der „Sorge“ um diese Kinder befreit und es bleibt die Arbeitskraft der Frau voll erhalten. Es gibt nun drei Möglichkeiten, die Schwangerschaftsunterbrechung zu erreichen: 1. Zwang und Gewalt unter Hinweis auf das deutsche Interesse. Freiwilligkeit ohne besondere Propaganda (dabei leuchtet nur allzuleicht das deutsche Interesse durch). 3. Freiwilligkeit mit geeigneter Propaganda, etwa: wie gut wir die Fremdvölkischen behandeln — sie haben volle Freiheit — ihre Gewohnheiten aus ihrem Herkunftslande werden berücksichtigt, wir tun alles was in ihrer Eigenart liegt — wir berücksichtigen ihre Eigenvölklichkeit usw. Dass das Letztere richtig ist, bedarf bei dieser Überlegung keines besonderen Hinweises”. Although it is difficult to find greater evidence of incompetence in propaganda, the Hauptamt für Volkstumsfragen found those and other orations of Dr. Sieder’s so important that it turned to the Reichsführer-SS with a request to confidentially announce them (I. Z.files, Dok. I-249, pp. 9v and 14).

tragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums unterbrochen werden; die Zustimmung wird versagt, wenn nach rassischer Überprüfung der Schwangeren und des Erzeugers mit einem rassistisch wertvollen Kind zu rechnen ist.

Die Schwangerschaftsunterbrechung ist in gleichem Umfange auch bei Polinnen möglich, doch ist bei diesen eine rassische Überprüfung in allen Fällen vorgesehen, in denen die Polin nach Ansicht der Gutachterstelle einen rassistisch guten Eindruck macht.

Eine strafrechtliche Verfolgung der nach diesem Verfahren vorgenommenen Schwangerschaftsunterbrechung bei Ostarbeiterinnen und Polinnen ist selbstverständlich ausgeschlossen.

DAILY LIFE
POLES AND GERMANS

24.

Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS
SD.-Leitabschnitt Posen

Posen, den 1. Okt. 1942

AZ: III B 21/A 32 SA 16

Dr. S/D.

An den
Stellvertretenden Gauleiter
P g . S c h m a l z
P o s e n
Schlossfreiheit 11

NSDAP
Gauleitung Wartheland
Amt für Volkstumsfragen

B e t r i f f t : Grusspflicht der Polen — Erweisen des deutschen oder militärischen Grusses durch Polen — Grussform der Polen ⁴⁴.

⁴⁴ In the first months of the occupation Poles were instructed to bow to Germans if their nationality was outwardly visible through a uniform or badge (the obligation for Germans to wear badges in the Reichsgau Wartheland — I. Z. files, Dok. I-31). The Higher SS and Police Leader in the Reichsgau Wartheland issued decrees on bowing in November 1939; however, they were not carried out consistently. In September 1942, the party leadership in Upper Silesia issued a request to the Party Chancellery in Munich for a detailed clarification on how Poles are to bow to Germans. In Silesia and Pomerania, however, the issue did not hold as much significance as in the Reichsgau Wartheland. Due to this request for clarification, a discussion on the subject began in which the NSDAP Office for Nationality Affairs in Poznań prominently participated. An extensive memorandum was produced along with a draft circular for the Reichsgau Wartheland, which ultimately did not come into force. Upon learning in October 1943 that the Higher SS and Police Leader wanted to renew his earlier circulars, the head of

V o r g a n g : Anruf des stellv. Gauleiters beim SD.-Leitabschnitt Posen am 29. 9. 1942 auf grund einer Anfrage der Partei-Kanzlei.

Zur dortigen fernmündlichen Anfrage wird von hier aus wie folgt Stellung genommen:

Allgemein ist festzustellen, dass für den gesamten Fragekomplex des Grüssens durch Polen allein schon im hiesigen Gaubereich in keiner Weise eine einheitliche Richtung besteht. So wurden vor einiger Zeit noch von seiten des Befehlshaber der Ordnungspolizei die Erlasse des Höheren SS.- und Polizeiführers betr. Grusspflicht der Polen vom 4. 11. 39 und 25. 11. 39 in Erinnerung gebracht.

Die Grusspflicht der Polen im hiesigen Bereich gründet sich auf diese Verordnung und auf die erfolgten Bekanntmachungen aus der ersten Zeit, in denen die Polen aufgefordert wurden, jeden Deutschen zu grüssen. Im folgenden wird eine derartige Aufforderung an die deutsche Bevölkerung im Kreise Konin wiedergegeben, in der grundsätzlich darauf hingewiesen wird, dass jeder Pole mit Ausnahme der Frauen verpflichtet ist, Deutsche in Uniform durch Abnehmen der Kopfbedeckung bzw. durch Verbeugen zu grüssen.

„An die Deutsche Bevölkerung des Kreises Konin.

Ich weise hiermit im Einvernehmen mit dem Herrn Stadtkommandanten auf folgendes hin:

1. Jeder Pole, ausgenommen sind Frauen, ist verpflichtet, jeden Deutschen in Uniform durch Abnehmen der Kopfbedeckung bzw. durch Verbeugung zu grüssen. Dabei ist es gleichgültig, welche Uniform der Deutsche trägt (Wehrmachts-, Partei-, Polizei-, Forstschutz-, Beamten-Uniform usw.).

2. Als Pole gilt, also grusspflichtig ist, wer kein Abzeichen sichtbar trägt. Jeder deutsche Volksgenosse ist gemäss Anordnung des Gauleiters und Reichsstatthalters verpflichtet, ein Abzeichen zu tragen das ihn als Deutschen kenntlich macht.

3. Ich erwarte von jedem Uniformträger, dass er bei Unterlassung des Grusses diesen sofort selbst erzwingt bzw. den Polen bei der Abnahme der Kopfbedeckung entsprechend behilflich ist.

Der Leiter des Kreises Konin
gez. M a r g u l l
Bereichsleiter

the aforementioned office, Rolf-Heinz Höppner killed the project by invoking the Party Chancellery circular printed on p. 304, while also pointing out that the most sensible action would be to let the issue die down (Amt f. Volkstumsfragen files – I. Z. files, Dok. I–321, Grusszwang der Polen).

Im Zusammenhang mit dieser Anordnung stand dann eine weitere Anordnung, die über die NSDAP ging, dass derjenige als Pole gilt, der sich nicht mit einem Abzeichen als Deutscher kenntlich machen kann.

Als im Jahre 1941 wiederum eine grössere Widerspenstigkeit des Polentums festgestellt wurde, liess der allgemeine Vertreter des Reichsstatthalters, Ministerialdirektor J ä g e r an die Landräte und Oberbürgermeister folgendes Schreiben herausgeben:

„Posen, den 28. Juli 1941

Die Disziplin der Polen in der Öffentlichkeit hat merklich nachgelassen. Es ist dem Gauleiter und Reichsstatthalter auf der Gaubereisung unliebsam aufgefallen, dass die Polen in der Mehrzahl aller Fälle nicht nur nicht grüssen, sondern in lässigster und z. T. herausfordernder Haltung dem Wagen des Gauleiters begegnen, obwohl Wagen und Insassen durch Hoheitsflagge und Uniform eindeutig gekennzeichnet sind. Auch das Ausweichen oder Beiseitefahren mit Fuhrwerken erfolgt höchst mangelhaft.

Ich ersuche mit aller Schärfe auf die erforderliche Disziplin hinzuwirken. Der Pole hat auf dem Lande in jedem Falle der Grusspflicht gegenüber Deutschen nachzukommen, insbesondere, wenn sich der Deutsche in Uniform oder mit der Dienstflagge zeigt. In den Städten wird dies abgemildert zu handhaben sein, wenngleich auch da zu fordern ist, dass der Gauleiter und Reichsstatthalter begrüsst wird.“

In der Zwischenzeit wurde von seiten der hiesigen Dienststelle in den Lageberichten und auch sonst immer wieder darauf hingewiesen, dass die Grusspflicht für Polen ganz verschieden gehandhabt wird. In einigen Kreisen würde sie durch die Autorität der deutschen Bevölkerung erzwungen, während in anderen Kreisen wieder die Grusspflicht überhaupt abgeschafft wäre. Die hiesige Dienststelle wies ferner darauf hin, dass die Deutschen sich in vielen Fällen durch Abzeichen nicht kenntlich machen würden und dadurch von vornherein die Grusspflicht illusorisch wäre. Die weitere Beibehaltung der Grusspflicht in einzelnen Kreisen und die Abschaffung der Grusspflicht in anderen Kreisen Hessen keine einheitliche Lenkung der Volkstumspolitik des Gaues erkennen. Darüber hinaus — und dies sei der wichtigste Gesichtspunkt für die Abschaffung der Grusspflicht — seien wir nicht imstande, die Grusspflicht der Polen tatsächlich — wegen des Mangels an Exekutivbeamten — mit allen Mitteln durchzudrücken. Das Nichtdurchführen der Grusspflicht werde aber von den Polen als ein weiterer Beweis der deutschen Schwäche — wie alle Verordnungen, die nicht mit aller Kraft erzwungen werden, angesehen.

Die hiesigen Erörterungen ergaben, dass z. B. im Kreise S a m t e r nur die wenigsten Polen trotz der bestehenden Grusspflicht grüssen, im Kreise S c h r i m m keine Grusspflicht besteht, im Kreise G o s t i n g e n wiederum die Grusspflicht in jeder Weise durchgeführt wird, während man wieder im Kreise W r e s c h e n eingesehen hat, dass Grusspflicht von vornherein nicht durchgeführt werden könne. Aus dem Kreise Schroda wurde bekannt, dass gerade die Wehrmacht gegen die Grusspflicht eingestellt sei, sie aber auch im übrigen im dortigen Bereich nicht durchgeführt werde.

Diese einzelnen Stellungnahmen aus den Kreisen zeigen die Schwierigkeit der Gesamtlage. Sie sind ein Beweis für die Schwäche der deutschen Behörden, die von den Polen entsprechend immer wieder betont wird. Die hiesige Dienststelle steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass eine Beibehaltung der Grusspflicht dem Ansehen des Deutschtums und gerade auch der deutschen Polizei, die sich in vielen Fällen wegen mangelnden Personals einfach nicht durchsetzen kann, schadet.

In der letzten Zeit konnten im hiesigen Bereich verschiedene Tendenzen festgestellt werden, z. B. besonders bewährte Polen die Erlaubnis bekamen, mit dem deutschen Gruss zu grüssen. Derartige Planungen erschienen aber im Hinblick auf eine zielbewusste Ausrichtung einer scharfen Grenze ziehenden Volkstumspolitik nicht als tragbar. Die Erweisung des Deutschen Grusses ist ein Vorrecht des Deutschen bzw. sich zum germanischen Gedanken bekennenden stammesgleichen Völkern wie Flamen, Holländer, Norweger usw., nicht aber nichtstammesgleicher artverwandten Blutes wie Polen, Tschechen, Ukrainer usw. Es würde allein schon durch die Erweisung des Deutschen Grusses durch polnische Schutzangehörige die Grenze Deutschtum/Polentum nach aussen hin vermisst werden.

Auch die von verschiedenen Behörden wie der Eisenbahn oder auch privater Institutionen wie der Strassenbahn, Wach- und Schliessgesellschaft usw. durchgeführte Anordnung, dass Polen mit dem militärischen Gruss zu grüssen haben, erscheint in keiner Weise tragbar. Die Erweisung des militärischen Grusses ist ein Vorrecht des Angehörigen der deutschen Wehrmacht, also des im Vollbesitz der Wehrwürdigkeit und damit der Rechte eines deutschen Reichsangehörigen stehenden Deutschen. Eine Ausdehnung dieses Grusses auf polnische Schutzangehörige oder irgend welche anderen in gleicher Weise Nichtstammesgleiche artverwandten Blutes erscheint in keiner Weise als angängig.

Als allein tragbare Grussform für Polen wird angesehen, dass Polen durch das Abnehmen der Kopfbedeckung bzw. bei nicht vorhande-

ner Kopfbedeckung mit einer Verbeugung grüssen. Sie sind an diesen Gruss bereits von früher her gewöhnt und gebrauchen ihn, wenn sie entsprechend behandelt werden und nicht mit Deutschen gleichgestellt werden, schon von selbst.

Eine weitere Frage bleibt dabei offen, in welcher Weise Deutsche Polen gegenüber den Gruss erwidern sollen, der ihnen geboten wird. Es wäre dabei anzustreben, Polen nicht mit dem Deutschen Gruss oder mit der militärischen Ehrenbezeugung zu grüssen — die übrigen Nichtstammesgleichen artverwandten Blutes gleichfalls — sondern mit einem kurzen Kopfnicken zu danken.

gez. Höppner
SS.-Sturmbannführer.

25.

München 33, den 3. Februar 1943

Nationalsozialistische
Deutsche Arbeiterpartei
Partei-Kanzlei

An die
Gauleitung Wartheland
der NSDAP
P o s e n
Schlossfreiheit 13

Führerbau
II A 5 See/Kn.
2415/35/170

B e t r i f f t : Grusserweisung durch Ausländer im Reichsgebiet, in den eingegliederten und besetzten Gebieten.

B e z u g : Ihr Schreiben vom 6. 10. 1942, Zeh. Ne/Krs. Nr. 1420

Die mit dem Reichssicherheitshauptamt geführten Besprechungen obiger Frage haben zu folgender gemeinsamen Auffassung geführt:

1. Eine allgemeine Grusspflicht gegenüber Deutschen in Uniform kann den Ausländern nicht auferlegt werden.

(Die Einführung der allgemeinen Grusspflicht hätte beispielsweise zur Folge, dass im Deutschen Osten entweder auch alle Polen zu kennzeichnen seien oder dass unbedingt alle Deutschen ein Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen, der angeschlossenen Verbände oder einer sonstigen deutschen Organisation zu tragen hätten. Mit beiden Massnahmen würden wir aber zu dem unerwünschten Ergebnis kommen, dass der verhältnismässig hohe Prozentsatz der polnischen Bevölkerung der betreffenden Gebiete zu sehr in Erscheinung treten würde. Hinzu käme, dass die Durchführung der Grusspflicht in den grössten Städten erfahrungsgemäss auf erhebliche Schwierigkeiten stossen

würde und auch wegen mangelnder Polizei- und Überwachungskräfte nicht durchzusetzen sei, somit dem Ansehen des Deutschtums nur schaden würde).

2. Alle Ausländer können im Reichsgebiet in der in ihrem Heimatland üblichen Form grüssen, die Ostarbeiter jedoch nur durch Abnahme der Kopfbedeckung und bei nicht vorhandener Kopfbedeckung durch Verbeugen.

3. Nur innerhalb derjenigen Betriebe des Deutschen Ostens, in denen auch die Bediensteten in Uniform (Reichsbahn usw.) aus besonderen Gründen militärisch zu grüssen haben, können auch die Ausländer zwecksmässigerweise zur Anwendung des militärischen Grusses angehalten werden.

4. Der Gruss der Ausländer wird von deutscher Seite nur, soweit überhaupt erforderlich, mit dem Deutschen Gruss erwidert.

5. Angehörigen der verbündeten und befreundeten Nationen und der Völker, die Freiwilligenlegionen zum Kampf gegen den Bolschewismus aufgestellt haben, kann die Anwendung des Deutschen Grusses, der als Ausdruck des inneren Bekenntnisses zum Deutschtum anzusehen ist, nicht untersagt werden.

6. Es wird als selbstverständliche Pflicht internationaler Höflichkeit agesehen, dass die Hoheitszeichen der Bewegung auch von allen Ausländern in der in ihrem Heimatland üblichen Form der Ehrenbezeugung gegrüsst werden. (Die Ostarbeiter grüssen durch Abnahme der Kopfbedeckung und bei nicht vorhandener Kopfbedeckung durch Verbeugen.)

Heil Hitler!

I.A.

gez. Neuburg.

26.

Der Höhere SS- und Polizeiführer
beim Reichsstatthalter in Posen
im Wehrkreis XXI ⁴⁵

Posen, den 25. April 1941.

⁴⁵ An original transcript of the document can be found in the criminal files of the District Court in Poznań in the case against Knof, Chief of the Order Police, and Police President Malsen-Ponikau (VIII K 607/48, document vol. III, p. 275, transcript I. Z. files, Dok. I-422); see also the circular of the Reichsstatthalter of the Reichsgau Wartheland of 25 September 1940 on the behaviour of Germans towards Poles, Pospieszalski, Niemiecka lista narodowa, p. 275, as well as Revue Occidentale 1948 no. 1 (reprints of the circular).

Jeder nicht dienstliche Verkehr mit Polinnen ist für einen SS-Mann und Polizeiangehörigen unehrenhaft und damit schärfstens verboten. Der Geschlechtsverkehr mit einer Polin ist eine Schande für jeden Deutschen, denn Blut und Ehre sind die tragenden Fundamente der nationalsozialistischen Weltanschauung. Für die SS- und Polizei ist daher die Reinhaltung des deutschen Blutes oberstes Gebot der Ehre. Wer hier fehlt, brandmarkt sich selbst als Verräter am Volkstumskampf und stellt sich damit ausserhalb unserer Gemeinschaft.

In Zukunft werde ich Angehörige der Schutzstaffel und der Polizei die gegen diesen Befehl verstossen, durch das SS- und Polizeigericht wegen militärischen Ungehorsams bestrafen lassen. Der Beschuldigte hat jeweils mit einer Gefängnisstrafe von mindestens 4 Monaten zu rechnen. Die Bestrafung zieht ausserdem Degradierung und Ausschluss aus der SS, in schweren Fällen Ausstossung, nach sich. Ich weise ferner darauf hin, dass der Reichsstatthalter angeordnet hat, jeden Deutschen, der Geschlechtsverkehr mit Polinnen treibt, ins KZ einzuliefern. Schliesslich hat auch der Reichsminister einen Erlass herausgegeben, wonach gegen Beamte in solchen Fällen ein Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung einzuleiten ist; diese hat den Entzug des Ruhegehalts zur Folge.

Da die Arbeit der Deutschen Volksliste im Warthegau im wesentlichen abgeschlossen ist, kann sich niemand auf einen Irrtum über die Volkstumszugehörigkeit der Personen, mit denen er Verkehr gehabt hat, berufen. Auch hier schützt also Unwissenheit nicht vor Strafe. Ich mache es daher jedem Angehörigen der SS und Polizei zur Pflicht, sich einwandfrei von der deutschen Volkstumszugehörigkeit zu überzeugen, bevor er freundschaftliche oder gar intime Beziehungen anknüpft. Da schon aus einer Unterhaltung leicht ein engerer Verkehr entstehen kann, ist die Prüfung der Volkstumszugehörigkeit grundsätzlich frühzeitig genug vorzunehmen.

Vorstehende Anordnung ist mindestens vierteljährlich einmal bei Dienstbesprechungen und Appellen allen unterstellten Führern und Unterführern zur Kenntnis zu bringen.

Der Höhere SS- und Polizeiführer
gez. Koppe
SS-Gruppenführer und Generalltn. d. Sch.

27.

Polizeiverordnung
über die Trennung von Nichtpolen und Polen in Gaststätten ⁴⁶.

Für den Regierungsbezirk Litzmannstadt wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie Eisdielen, die durch Schilder „Für Polen verboten“ gekennzeichnet sind, dürfen von Polen nicht besucht werden. Gaststätten, die durch Schilder „Nur für Polen zugelassen“ gekennzeichnet sind, dürfen von anderen Personen nicht besucht werden.

§ 2

Welche Gaststätten für Polen verboten und welche nur für Polen zugelassen sind, bestimmt jeweils die Ortspolizeibehörde. Die Inhaber der betreffenden Lokale haben in nach aussen sichtbarer Stelle sowie innerhalb des Betriebes Aushänge anzubringen, aus denen der in ihnen zugelassene Besucherkreis hervorgeht.

§ 3

Für Zuwiderhandlungen wird sowohl gegen die Gaststätteninhaber, die in der Gaststätte nicht zugelassene Personen bewirten, als auch gegen die Gäste ein Zwangsgeld bis zu RM 150,— und im Falle der Nichtbeitreibbarkeit eine Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht.

§ 4

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juni 1941 in Kraft.

Litzmannstadt, den 10. Mai 1941.

Der Regierungspräsident.

28.

Polizeiverordnung
über die Benutzung von Fahrrädern durch Polen im Regierungsbezirk
Posen⁴⁷.

Auf Grund des § 6 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers- und Reichskanzlei über die Gliederung und Ver-

⁴⁶ Amtsblatt Regierungspräsident Litzmannstadt 1941, no. 2, Amtsblatt Kalisch 1941, no. 56. Similar decrees were in force across the entire area of the “incorporated territories”.

⁴⁷ Amtsblatt der Regierung zu Posen, 1941, p. 52; original transcript in the criminal files mentioned in footnote 45, p. 278; regarding the Łódź Regency see a similar circular in Amtsblatt Kalisch 1940, no. 58.

waltung der eingegliederten Ostgebiete vom 2. November 1939 (RGBl. I S. 2133) wird für den Regierungsbezirk Posen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Frühere polnische Staatsangehörige polnischer Volkszugehörigkeit dürfen Fahrräder nur für die Hin- und Rückfahrt von einer Wohnung zu einer mehr als 2 km entfernten Arbeitsstelle oder für Berufsfahrten benutzen, sofern sie im Besitz eines auf ihre Person ausgestellten Fahrradscheines sind.

Im übrigen dürfen Fahrräder von Polen nur im Falle eines Notstandes (Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Heranholung eines Arztes bei schwerer Erkrankung usw.) benutzt werden.

§ 2

Die Fahrradscheine gemäss § 1 Abs. 1 werden durch die Ortspolizeibehörde (Amtskommissare, in der Stadt Posen durch den Polizeipräsidenten) nach anliegendem Muster ausgestellt, falls nach § 1 Abs. 1 die Voraussetzungen für die Benutzung durch den Besitzer des Fahrrades gegeben sind.

Die Fahrradscheine dürfen nicht für eine längere Dauer als für 6 Monate ausgestellt werden. Sie können nach Ablauf jeweils um 6 Monate verlängert werden.

§ 3

Der Fahrradschein ist von dem Besitzer bei jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den Polizeiorganen vorzuzeigen.

§ 4

Alle Fahrräder im Besitz von Polen, für die bis zum Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung entweder kein Antrag auf Ausstellung eines Fahrradscheines gestellt oder für die ein gestellter Antrag abgelehnt wurde, sind bis zum gleichen Zeitpunkt an die Ortspolizeibehörde in sauberem Zustande mit Namen und Anschrift des Eigentümers versehen, zur Verwahrung abzuliefern.

§ 5

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Paragraphen 1, 3 und 4 dieser Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zum Betrage von 150,— RM., an dessen Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu 3 Wochen tritt, angedroht.

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1941 in Kraft.

Alle gleichlautenden oder abweichenden Anordnungen der Kreis- und Ortspolizeibehörden treten zu diesem Zeitpunkt ausser Kraft. Von

diesen Behörden ausgegebene Fahrradscheine behalten jedoch bis zum 1. Oktober 1941 ihre Gültigkeit, sofern in ihnen nicht eine kürzere Gültigkeitsdauer angegeben ist.

Posen, den 25. Juli 1941.

Der Regierungspräsident.

29

Der Reichsstatthalter

Posen, den 15. Juni 1940.

I/11

16575

An

den Herrn Regierungspräsidenten
in Posen, Hohensalza und Litzmannstadt.

Betrifft: Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch nicht deutsche Angehörige des ehemaligen polnischen Staates ⁴⁸.

Die mit Erlass vom 11. 12. 1939 — I 233/39 K. — und vom 8. 2. 1940 — I — getroffene Anordnung, wonach Reisen von Personen, die sich nicht als Deutsche ausweisen können, allgemein einer Genehmigung der Polizeibehörde bedürfen, wird nicht einheitlich gehandhabt. Hierdurch wird auch den Verkehrsverwaltungen der Vollzug erschwert. Es wird daher zusammenfassend unter Aufhebung aller früheren Anordnungen folgendes bestimmt:

1. Personen, die sich nicht als Deutsche ausweisen können, dürfen öffentliche Verkehrsmittel (Reichsbahn, Kleinbahnen, Kraftpostlinien, Landkraftposten und andere Kraftfahrtlinien) nur auf Grund einer von der zuständigen Polizeibehörde (Landrat, Polizeipräsident, Stadtkommissar oder Amtskommissar) ausgestellten Genehmigung benutzen.

2. Nicht genehmigungspflichtig ist die Benutzung städtischer Strassenbahnen und Autobuslinien innerhalb der Stadtkreise sowie der Litzmannstadter Zubringerbahnen.

3. Die Verkehrsverwaltungen geben Fahrscheine nur gegen Vorlage einer Genehmigung nach anliegendem Muster aus.

4. Die Genehmigung gilt nur in Verbindung mit einem mit Lichtbild versehenen Personalausweis.

5. Die auf Grund der Genehmigung erworbene Fahrkarte ist nicht übertragbar. Ebenso ist Personen, die einer solchen Fahrgenehmigung

⁴⁸ Reprint from I. Z. files, Dok. I-424. (criminal files of the District Court in Poznań against Knof and Malsen-Ponikau – VIII K 607/48, vol. III, p. 284).

bedürfen, der Erwerb von Fahrkarten an anderen Stellen, als den amtlichen Fahrkartenausgaben untersagt.

6. Gegen Personen, die in öffentlichen Verkehrsmitteln ohne eine für diese Fahrt gültige Genehmigung betroffen werden, wird eingeschritten.

7. Die Genehmigung kann für einen längeren Zeitraum, z. B. wenn es sich um Berufsverkehr handelt, oder für einmalige Hin- und Rückfahrt ausgestellt werden.

8. Für die Ausstellung der Genehmigung ist eine Gebühr von 1,— RM. zu erheben. Liegt die Reise im öffentlichen Interesse, so ist die Genehmigung als gebührenfrei zu bezeichnen und dies unter Beidruck eines Dienstsiegels besonders zu bestätigen.

9. Die Genehmigungen sind nur durch die unter Ziffer 1 genannten zuständigen Polizeibehörden auszustellen. Bescheinigungen von Bürgermeistern, Wirtschaftsämtern oder sonstigen Stellen werden künftig von den Verkehrsverwaltungen nicht mehr anerkannt.

..... Abdrucke für die Herren Landräte, Polizeipräsidenten und Stadtkommissare, Amtskommissare sind beigelegt.

Reichsbahn und Reichspost haben von mir unmittelbar Nachricht erhalten. Die sonstigen in Betracht kommenden Verkehrsverwaltungen sind von Ihnen oder den zuständigen Landräten unmittelbar zu verständigen.

Hinsichtlich der Überwachung der Beachtung dieser Bestimmungen mache ich auf folgendes aufmerksam:

Der Verkehr darf nicht durch ein Übermass an Kontrollen gehindert werden. Innerhalb der Verkehrsmittel sind daher an Haltestellen Kontrollen, die lediglich den Zweck haben, das Vorliegen einer Genehmigung nachzuprüfen, nicht durchzuführen. Am zweckmässigsten werden sie beim Aussteigen aus Omnibussen, bei der Bahn hinter der Bahnsteigsperrle oder dem Ausgang, gelegentlich auch nach Benehmen mit der Verkehrsverwaltung durch mitfahrende Beamte (bei Omnibussen möglichst nicht im vollbesetzten Wagen) vorgenommen, da auf diese Weise unnötige Aufenthalte, die zu Störungen des fahrplanmässigen Verkehrs oder der Versäumnis von Anschlüssen führen würden, vermieden werden.

Unzweifelhaft Deutsche sollen nicht unnötig behelligt werden. Derartige Personen, die ihren Personalausweis vergessen haben, sich aber als Deutsche bezeichnen, werden daher nicht aus dem Zug (Omnibus) zu verweisen sein. Es genügt hier Feststellung der Personalien auf Grund glaubwürdig erscheinender Angaben.

In Vertretung:
gez. Mehlhorn.

30.
Deutsche und Polen in Lebensmittelgeschäften
und auf Märkten ⁴⁹

Auf Grund des § 9 der Verordnung über Errichtung von staatlichen Polizeiverwaltungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. März 1940 (RGBl. I, S.496) wird im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt folgendes verordnet:

§ 1

1. In den durch das Schild „Deutsches Geschäft kenntlich gemachten Lebensmittelgeschäften darf vormittags nur deutsche Kundschaft abgefertigt werden.

2. In der Zeit vom 1. April bis 30. September dürfen von 6 bis 9^{1/2} Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 7—10 Uhr auf den Wochenmärkten Waren ausschliesslich an Deutsche abgegeben werden.

3. Die den Deutschen vorbehaltenen Verkaufszeiten in den Fleischereien werden im Einzelfall vom Ernährungsamt der Gauhauptstadt Posen festgesetzt.

§ 2

1. Es ist verboten, Waren während der der deutschen Bevölkerung vorbehaltenen Verkaufszeit zurückzuhalten.

2. Mangelware, die nachmittags eintrifft, darf erst am Vormittag des folgenden Tages zum Verkauf gelangen.

§ 3

Polen ist das Betreten der Lebensmittelgeschäfte, Fleischereien und Wochenmarktplätze während der der deutschen Bevölkerung vorbehaltenen Verkaufszeit untersagt.

§ 4

Deutsche können ihre Einkäufe in Lebensmittelgeschäften, Fleischereien und auf den Wochenmärkten während der ganzen Geschäftszeit vornehmen. Sie sind stets vor polnischen Kunden zu bedienen.

§ 5

1. Polnisches Hauspersonal, das ausschliesslich in einem deutschen Haushalt tätig ist, kann auch während der für Deutsche bestimmten Verkaufszeit einkaufen.

⁴⁹ Original transcripts can be found in criminal files as in footnote 45 p. 272; such restrictions were common e.g. in the case of Rypin – VGBl. Reichssth. Danzig-Westpreussen 1943, no. 40, regarding Kepno – Amtsblatt Regierungspräsident Litzmannstadt 1942, no. 15.

2. Den Nachweis der Beschäftigung in einem deutschen Haushalt hat das polnische Hauspersonal dem Verkäufer gegenüber durch Vorlage der Beschäftigungskarte zu führen. Die deutsche Volkstumszugehörigkeit des Haushaltsvorstandes ergibt sich dabei aus einem in Spalte 1 der Beschäftigungskarte eingetragenen roten D mit Amtssiegel, Randzeichen und Datum der Eintragung.

Diese Kennzeichen kann der Haushaltsvorstand persönlich unter Nachweis seiner Volkstumszugehörigkeit beim Arbeitsamt Posen, Schwerdtfegerstr. 9, Zimmer 6, in der Zeit von 10 bis 12 Uhr beantragen.

§ 6

Die in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehene bevorzugte Abfertigung für Deutsche können nur solche Käufer für sich in Anspruch nehmen, die sich — sofern sie nicht durch Uniform oder Abzeichen ohne weiteres als solche erkenntlich sind — als Deutsche ausweisen können.

§ 7

1. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird Strafe und Haft verhängt, soweit nicht wegen der Schwere des Verstoßes schärfere polizeiliche Massnahmen erforderlich sind.

2. An Stelle oder neben einer Bestrafung kann auch die Beschlagnahme der verkauften Waren erfolgen.

3. Im Falle der Zuwiderhandlung kann neben dem Geschäftsinhaber das kaufmännische Personal, der Käufer und der Auftraggeber des Käufers bestraft werden.

Posen, den 8. November 1940

Der Oberbürgermeister
als Ortspolizeibehörde
gez. Dr. Scheffler.
F. d. R.
(—) Pfahl
Hauptmann d. Sch.

Der Polizeipräsident
in Vertretung
gez. Dr. Kraus.

EDUCATION

31.

Der Regierungspräsident
II 2 C: 57/42. II 3 G.

Hohensalza, den 27. Juni 1942.

An die Herren Landräte — Schulamt.

An die Herren Oberbürgermeister.

An die Herren Schulräte in Hohensalza, Gnesen und Leslau.

⁵⁰ Reprint from I. Z. files, Dok. I–12 p. 13. The issue of the education of Poles was the subject of Nazi decrees from the first moments of the occupation (footnote 25, Chapter 2). Due to the fact that both in Pomerania and in Silesia most of the population was entered into the German Volksliste, the problem of the education of Poles was not so clearly visible as in the Reichsgau Wartheland. Initially, the head authorities allowed local authorities to decide the matter, which explains the irregular patchwork of actual practices. On 17 June 1940, the Reich Minister of Science, Education and National Culture dictated that public schools with Polish as their language of instruction and Polish teachers be created for Polish children. However, this decree encountered opposition in the Reichsgau Wartheland (I. Z. files, Dok. I–97). It was also not implemented in Pomerania. In Silesia, on the other hand, there existed schools with Polish as the language of instruction. The situation was probably the same in those parts of the “incorporated territories” that belonged to the East Prussia Province. The memorandum of the Regency Office in Katowice of 23 September 1943 states: “Als Ende 1939 aus dem Generalgouvernement die jetzigen Ostkreise in den Regierungsbezirk Kattowitz überführt wurden, blieben die bereits vorhandenen polnischen Volksschulen in Betrieb, alle anderen Schulgattungen geschlossen. Seit dem 1. XII. 1940 gilt folgende Regelung: der Schulbesuch beginnt mit dem 7. und endet mit dem 14. Lebensjahr. In den Oberklassen dürfen höchstens 18, in den Unterklassen höchstens 12 Wochenstunden erteilt werden... Die Klassenfrequenz beträgt durchschnittlich 80 Schüler. Lehrbücher sind nicht vorhanden. Bestimmte Lehr- und Stoffpläne fehlen. Die Unterrichtssprache ist polnisch. Deutsch wird nicht gelehrt. Die Lehrkräfte sind fast ausschließlich ehemalige polnische Lehrer und Lehrerinnen. In den zum Regierungsbezirk Oppeln gehörenden Kreisen Blachstädt und Warthenau waren die polnischen Schulen eingestellt worden. Sie wurden ab 1. X. 1942 auf Verlangen der Gestapo, der Partei und der staatlichen Behörden wieder eröffnet, weil die Jugend verwaorlost und zu einer öffentlichen Gefahr wurde ... Von der polnischen Jugend sind etwa 70–80% schulisch erfasst. Der Rest entzieht sich der Beschulung. Der Schulbesuch ist im grossen und ganzen hinreichend. Er lässt in der kalten Jahreszeit besonders nach, weil Kleidung und Schuhwerk fehlen. Die erzieherische Wirkung ist günstig. Die Jugend stellt kein störendes Element dar. Ihre Leistungen bei der Heilkräutersammlung sind mustergültig. Die polnische Lehrerschaft fügt sich den Anordnungen. Die Schulaufsicht wird von deutschen Schulräten ausgeübt, die der polnischen Sprache mächtig sind und als ehemalige Volksdeutsche das polnische Volk gründlich kennen. Die Polen empfinden die Schule als unzulänglich. Sie versuchen, in Zirkeln privaten Unterricht durchzuführen. Dazu fehlen ihnen aber als wichtigste Voraussetzung die Lehrkräfte, da die im öffentlichen Schuldienst stehenden sich an diesen Zirkeln nicht beteiligen” (I. Z. files, Dok. I–38). The Reich Main Security Office created a draft dated 5 November 1943 the contents of which are still unknown to the publisher. Based on opinions issued by the Regency Office in Katowice in late November 1943, one can assume that it followed exactly the plan for the Reichsgau Wartheland printed above. In the aforementioned memorandum, the Regency Of-

Aus mancherlei Erwägungen heraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Kinder des polnischen Volkstums mit Beginn des neuen Schuljahrs allgemein zu beschulen. Für die zu ergreifenden Massnahmen sind die nachstehenden Richtlinien zu beachten:

I. Allgemeines, insbesondere Schulpflicht.

1. Für Kinder polnischer Volkszugehörigkeit (Polenkinder) sind besondere Schulen einzurichten (Polenschulen).

2. Eingeschult werden zum jeweiligen Schuljahrsbeginn die Kinder, die im laufenden Kalenderjahr das 9. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden. Zur Entlassung kommen zum jeweiligen Schuljahrschluss die Kinder, die im laufenden Kalenderjahr das 14. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden.

Wenn der Arbeits- und berufsmässige Einsatz der polnischen Jugendlichen erforderlich ist, können sie mit Vollendung des 12. Lebensjahres zur Arbeitsaufnahme beurlaubt werden. Sie haben jedoch in die Schule zurückzukehren, sobald sie aus der Arbeit entlassen sind. Eine Schulentlassung vor vollendetem 14. Lebensjahre scheint untunlich.

3. Die unter 2. genannten Jahrgänge sind zum Schulbesuch verpflichtet.

II. Lehrkräfte.

1. Als Lehrkräfte sind in den Polenschulen deutsche Laienlehrkräfte tätig (Schulhalter). Für deutsche Schulen fachlich vorgebildete Lehrkräfte dürfen an Polenschulen im allgemeinen keine Verwendung finden. Ausnahmen bedürfen meiner ausdrücklichen Genehmigung.

2. In einem grösseren Schulsystem ist die Leitung der Schule einem geeigneten Schulhalter zu übertragen. Es ist anzustreben, dass dem Schulrat für jeden Kreis ein Volksdeutscher Lehrer als Hilfskraft für die Beaufsichtigung der im Kreise vorhandenen Polenschulen beigegeben wird. Dahingehende Vorschläge sind mir vorzulegen.

3. Die Schulhalter an Polenschulen sind ins Angestelltenverhältnis zu übernehmen und nach TO. A VIII zu bezahlen.

fic in Katowice took a decidedly negative view of the draft: "Das Gauarbeitsamt Oberschlesien ist wiederholt vorstellig geworden, die Schulpflicht bis zum 15. Lebensjahr auszudehnen, weil ein Grossteil der Vierzehnjährigen nicht arbeits-einsatzfähig ist. Der Vorschlag, schon Dreizehnjährige arbeits- und berufsmässig einzusetzen, ist daher befremdlich. Der Ausschluss von Singen und Leibeserziehung (Spielen) macht eine Bewahranstalt zu einer Strafanstalt. Die Art, wie die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand behandelt werden soll, lässt jede Ehrfurcht vor unserer Muttersprache vermissen ... Die Einführung einer solchen „Unterweisungs- und Bewahranstalt“ würde binnen kurzem zur „Verniggung“ der polnischen Jugend und damit zu einer Gefahr für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung führen" (I. Z. files, Dok. I-38).

III. Lehrplan.

1. Ziel der Beschulung der Polenkinder ist in erster Linie die Erziehung zur Sauberkeit und Ordnung, zum anständigen Benehmen und zum Gehorsam gegenüber den Deutschen.

2. Die Unterrichtssprache in den Polenschulen ist deutsch.

3. Die Schule übermittelt den Kindern ein genau umrissenes Wissen, das auf die spätere Arbeitskraftnutzung abgestimmt ist.

4. Ein genauer Stoffplan ist in Bearbeitung und wird zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

5. Über die zu benutzenden Lehrbücher ergeht eine besondere Anordnung, sobald die Bücher fertiggestellt sind.

IV. Unterrichtszeit.

Die Unterrichtszeit in den Polenschulen beträgt bis zu 2 Stunden täglich.

V. Ferien.

Die Ferien der Polenschulen sind so zu legen, wie es die Wirtschaft notwendig macht. In den Sommermonaten müssen die älteren Schüler weitgehend zugunsten unserer Wirtschaft arbeitsmässig eingesetzt werden.

VI. Unterbringung.

Die Einrichtung von Polenschulen kann nur erfolgen, soweit leerstehende Schulgebäude oder andere geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind und in absehbarer Zeit für Zwecke der deutschen Schule nicht benötigt werden.

Die Beschulung der Polenkinder in einem Schulgebäude, in dem auch deutsche Kinder unterrichtet werden, ist unzulässig, es sei denn, dass sowohl die Schulräume als auch die Hoffläche und die Abortanlagen so restlos abgetrennt werden können, dass die Polenkinder mit den deutschen Kindern auf keine Weise in Berührung kommen.

Instandsetzungsarbeiten Polenschulen in dem an den Umfange, wie sie für deutsche Schulen erforderlich sind, kommen grundsätzlich nicht infrage. Kleinere Ausbesserungen, die zur Inbetriebnahme der Schulen erforderlich sind, müssen bis zur Eröffnung auf Kosten der Gemeinde durchgeführt werden. Anträge auf Baubeihilfen für Polenschulen sind zwecklos, da mir Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen. Grössere Instandsetzungsarbeiten kommen nur infrage, soweit sie für die Erhaltung des Baukörpers unumgänglich notwendig sind; sie bedürfen meiner ausdrücklichen Genehmigung.

Ergänzungszuschüsse für die Beschaffung der Einrichtung können nicht gewährt werden. Die notwendigen Einrichtungsgegenstände, wie Bänke usw. sind aus den Beständen der früheren polnischen Schulen zu entnehmen. Diese Gegenstände sind ordnungsgemäss in ein Geräteverzeichnis einzutragen.

VII. Arbeitseinsatz der Polenkinder.

Die Arbeitsämter sind zu ersuchen, dass bei Arbeitseinsatz von einzelnen Schülern oder ganzen Jahrgängen der Polenschulen der Schulrat beteiligt wird.

Die Beschulung der deutschen Kinder darf in keinem Falle unter diesen Massnahmen leiden.

In den Fällen, in denen die Einrichtung einer Polenschule z. Zt. nicht durchführbar ist, sind die Massnahmen zurückzustellen, jedoch im Auge zu behalten.

Über das Veranlasste ist mir bis zum 1. 10. 1942 eingehend zu berichten.

Im Auftrage
gez. v. Lahrbusch.

32.

Reg. Präs. vom 16. 12. 1943 - II 2 C: 330/15 ⁵¹

Lehrplan zur Beschulung der polnischen Kinder.

1. Die Unterrichtssprache in den Schulen mit poln. K. ist Deutsch.

2. Ziel der Beschulung d. poln. K. ist in erster Linie die Erziehung zur Sauberkeit u. Ordnung, zum anständigen Benehmen u. zum Gehorsam gegenüber d. Deutschen.

3. Gemüts- u. gesinnungsbildende Fächer u. Leibeserziehung dürfen in d. Plan der Schule nicht aufgenommen werden.

4. D. Schule übermittelt d. poln. K. bestimmte Kenntnisse u. Fertigkeiten, die auf spätere Arbeitskraftnutzung abgestimmt sind.

I. Kenntnisse im Sprechen, Lesen u. Schreiben d. dtsh. Sprache.

Kenntnisse im Rechnen. Gewisse Kenntnisse in Erdk., Naturkd. und Zeichn.

a) Erlernung d. dtsh. Sprache in Wort u. Schrift nur soweit, dass mündl. Anweisungen in d. Arbeitsstelle ohne besondere Schwierigkeiten verstanden werden u. kz. Anweisungen über Arbeitsvorgänge, Maschinenbedienung usw. in Druck u. Schrift gelesen werden können. D. Unterr. im Deutschen muss sich auf ein blosses Verständlichmachen beschränken. Es darf keine Mühe verwandt werden, durch systematische Rechtschreibe- u. Leseübg. ein fehlerfreies Deutsch zu vermitteln. Ebenso fallen sämtliche planmässige Grammatikübg. weg.

⁵¹ Reprint from I. Z. files, Dok. I-12 p. 21 (files of the Schulrat in Gniezno); this document also contains a detailed education plan.

b) die 4 Grundrechnungsarten u. d. Kenntnisse der Münzen, Masse u. Gewichte u. ihrer Schreibweise, einfache u. Zehntelbruchrechnung.

c) In d. beiden letzten Kl. einen Überblick über Europa, Dtschl. als das Herz Europas, die dtsh. Ostgaue, Gau Wartheland.

d) D. Nutztiere, ihre Pflege u. Behandl. — D. Nutzpflanzen, ihre Pflege u. Behandlung. — Schädlinge u. deren Bekämpfung. — D. menschl. Körper, Erziehung zur Sauberkeit u. Gesunderhaltung.

e) Zeichenunterr. soweit, dass d. Schüler einfache Gegenstände bildlich darstellen können.

II. Disziplin- u. Ordnungsübungen.

Übg., um d. Kd. zu Ordng. u. Sauberkeit, zu Gehorsam u. diszipliniertem Verhalten zu erziehen, sind vom ersten bis zum letzten Tage d. Schulzeit stetig u. in straffer Form durchzuführen. Sie umfassen im einzelnen: Grüßen, geraden u. ausgerichteten Sitz während d. Unterr., schnelles u. straffes Aufstehen beim Aufruf, ordtl. Stehen, lautes Sprechen, Antreten in d. Kl. u. auf d. Hofe, Ordg. u. Schweigen während des Hinausgehens u. Hineinkommens. Aufmachen d. Tür u. Zurseitreteten für d. Durchgang d. Lehrers od. eines a. Erwachsenen, Ordnungsdienst i. d. Kl. (auf d. Platz, in den Gängen, für Öfen, Fenster, Schrank), Ordgsdienst im Hof (Papieraufheben, Schliessen d. Aborttüren), Kontrolle d. Lehrmittel (Hefte, Tafel, Schwamm, Stift), Kontr. d. Ordnung u. Sauberkt. an d. Kleidg., an Händen, Hals, Ohren, Frisur, Wiederholen eines mdl. Auftrages, Zurückmelden, Entschuldigung bei Versäumnis, Mitbringen eines Entschuldigungszettels, korrektes u. höfl. Verhalten gegenüber Erwachsenen, Disz. auf der Strasse u. im Strassenverkehr.

III. Arbeitsübungen.

Folgende Uebg. nach Möglichkeit d. Verhältnisse, Gruppen, Klassen, schulw. Bastei, Klebe, Pap, Schnitz, Strick, Flick- u. Näharbeiten; besonders für gemeinnützige dtsh. Einrichtungen: Flicker für NSV., Strümpfestopfen für d. Wehrmacht.

Sammelarbeiten (Beeren, Heilkr., Pilze, Waldfrüchte), Sammeln u. Sortieren v. Altmaterial, leichte Arbeiten in Wald u. Feld (Entsteinung von Äckern, Bekämpfung von Unkraut, Pflanzenschädlingen). Einsatz bei der Getreide- u. Hackfruchternte, Seidenraupenzucht.

.

Der Regierungspräsident Hohensalza, den 10. Februar 1944.
II 2 C : 330/15.

An die
Herren Landräte — Schulamt —
Herren Schulräte in Hohensalza, Gnesen und Leslau.

Abschrift

Der Reichsminister Berlin W 8, den 10. 1. 1944.
für Wissenschaft, Erziehung Postfach
und Volksbildung
E II a (C 29 Po.) 24/43. Z III b
Betrifft: Aussonderung von Kindern polnischen Volkstums aus deut-
schen Volksschulen⁵²

Aus volkstumpolitischen Erwägungen kann, zumal bei den mit der längeren Dauer des Krieges zunehmenden Schwierigkeiten in der unterrichtlichen Versorgung der deutschen Kinder künftig keinesfalls geduldet werden, dass Schutzangehörige Kinder polnischen Volkstums gemeinsam mit deutschen Kindern unterrichtet, bzw. dass solche durch ausgebildete deutsche Lehrkräfte betreut werden. Ich ersuche deshalb im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Reichsminister des Innern sowie dem Leiter der Partei-Kanzlei unverzüglich dafür zu sorgen, dass sämtliche Schutzangehörigen Kinder polnischen Volkstums aus den deutschen Schulen bzw. deutschen Klassen ausgesondert, fernerhin auch nicht mehr durch ausgebildete deutsche Lehrkräfte unterrichtet werden. Der Erlass vom 5. Juli 1941 — E II a 4052 (b) — wird hierdurch nicht berührt.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich ausdrücklich darauf hin, dass sich der vorliegende Erlass nicht auf die Schutzangehörigen Kinder bezieht, die in die Abteilung 4 der deutschen Volksliste eingetragen worden sind.

*

Den obenstehenden Erlass des Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung übersende ich zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Es ist mir zum 25. Februar 1944 (pünktlich!) ein Bericht über die Verhältnisse im dortigen Kreise herzureichen.

Im Auftrage
gez. Wagner.

⁵² Reprint from I. Z. files, Dok. I-12, p. 23 (files of the Schulrat in Gniezno).

RELIGIOUS LIFE

34.

Verordnung

über die Erhebung von Beiträgen durch Religionsgesellschaften
in den in das Land Preussen eingegliederten Ostgebieten
Vom 22. Dezember 1941 ⁵³

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Oberpräsidenten in Königsberg (Pr.) und Kattowitz können in den zu den eingegliederten Ostgebieten gehörenden Teilen ihres Bezirks Religionsgesellschaften ermächtigen nach Massgabe von diesen aufzustellender Beitragssatzungen zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedarfs Beiträge zu erheben.

(2) Zur Aufstellung der Beitragssatzungen sind die von den Oberpräsidenten hierzu ermächtigten kirchlichen Stellen je für ihren in den im Abs. 1 genannten Gebieten gelegenen Gebietsteil befugt.

§ 2

Zu Beiträgen können die volljährigen Mitglieder der Religionsgesellschaften herangezogen werden. Für die Geltendmachung des Anspruchs auf Beiträge ist der Rechtsweg zulässig.

§ 3

Die Beiträge können von den im § 1 Abs. 2 genannten kirchlichen Stellen nur für ihren gesamten, in den im § 1 Abs. 1 erwähnten Gebieten gelegenen Gebietsteil festgesetzt und erhoben werden.

§ 4

Jede Beitragssatzung hat zu enthalten:

1. Bestimmungen über die Voraussetzungen der Beitragspflicht, über die Höhe der Beiträge und ihre Erhebung;

2. Bestimmungen über die Organe der Religionsgesellschaften, die in Angelegenheit der Beiträge zur gerichtlichen und aussergerichtlichen Vertretung der im § 1 Abs. 2 angeführten kirchlichen Stellen berufen sind.

⁵³ Reichsgesetzblatt 1941 I p. 794, reprint in Mitteilungsblatt HTO 1942, no. 1, p. 6; this decree pertains to the part of the "incorporated territories" which was joined with the Prussian Province: East Prussia and Upper Silesia. This does not mean that the free collection of contributions was allowed in new Reichsgau districts. See: Polska pod niemieckim prawem, p. 163.

§ 5

Wird die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft durch Tod oder Austritt aufgehoben, so hat die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats zu enden, in dem dieses Ereignis eintritt.

§ 6

Die Beitragssatzungen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 7

(1) Die gemäss § 1 ermächtigten Religionsgesellschaften haben vor Beginn jedes Rechnungsjahres dem Oberpräsidenten den Haushaltsvoranschlag und eine Vermögensnachweisung vorzulegen und die beabsichtigte Verwendung der kirchlichen Mittel, insbesondere des voraussichtlichen Beitragsaufkommens näher darzulegen. Sie sind auf Verlangen ferner verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres unverzüglich den Haushaltsvollzug und eine Nachweisung über die Verwendung der kirchlichen Mittel vorzulegen.

(2) Der Oberpräsident ist berechtigt, jederzeit in die kirchliche Finanzverwaltung Einsicht zu nehmen und über die Haushaltsansätze jede ihm erforderlich erscheinende Auskunft zu verlangen. Er kann einzelne Haushaltsansätze mit der Wirkung beanstanden, dass der betreffende Haushaltsansatz zu ändern ist. Er kann ausserdem die Aufnahme neuer Haushaltsansätze verlangen.

§ 8

(1) Sämtliche Verpflichtungen, durch Abgaben irgendwelcher Art oder auf sonstige Weise zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedarfs von Religionsgesellschaften beizutragen, werden aufgehoben.

(2) Ob eine Verpflichtung aufgehoben ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Oberpräsident endgültig.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1942 in Kraft. Zugleich treten sämtliche ihr entgegenstehende Bestimmungen ausser Kraft.

(2) Die Oberpräsidenten werden ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 22. Dezember 1941

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

35.

Verordnung
des Reichsstatthalters im Wartheland über religiöse Vereinigungen
und Religionsgesellschaften im Reichsgau Wartheland ⁵⁴
Vom 13. September 1941

Auf Grund erteilter Ermächtigung wird verordnet:

§ 1

1. Im Reichsgau Wartheland bestehen die „Posener evangelische Kirche deutscher Nationalität im Wartheland“, die „Litzmannstädter evangelische Kirche deutscher Nationalität im Wartheland“, die „Evangelisch-lutherische Kirche deutscher Nationalität im Warthegau-West“ und die „Römisch-katholische Kirche deutscher Nationalität im Reichsgau Wartheland“ als juristische Personen des privaten Rechts. Sie treten nach Massgabe vom Reichsstatthalter zu erlassender Verwaltungsanordnungen an die Stelle der am 1. September 1939 im Gebiet des Reichsgaues Wartheland bestandenen Rechtspersonen der evangelischen und römisch-katholischen Kirchen.

2. Der Reichsstatthalter kann sonstigen religiösen Vereinigungen und Religionsgesellschaften im Reichsgau Wartheland Rechtsfähigkeit verleihen. Sie werden damit juristische Personen des privaten Rechts.

3. Die Rechte und Pflichten der am 1. September 1939 im Gebiet des Reichsgaues Wartheland bestandenen konfessionellen Rechtspersonen gehen nach Massgabe vom Reichsstatthalter zu erlassender Verwaltungsanordnungen auf die im Abs. 1 genannten oder gemäss Abs. 2 entstehenden juristischen Personen des privaten Rechts über. Von diesem Übergang ist polnisches Vermögen ausgenommen. Als polnisches Vermögen ist das Vermögen von Rechtspersonen anzusehen, denen am 1. September 1939 ausschliesslich oder überwiegend Polen als Mitglieder angehört oder die zu dieser Zeit unter überwiegend polnischem Einfluss gestanden haben.

§ 2

1. Die im § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des privaten Rechts haben dem Reichsstatthalter ihre Satzung zur Genehmigung vorzulegen.

2. In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist dem Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit eine Satzung beizufügen, die der Genehmigung durch den Reichsstatthalter bedarf.

⁵⁴ Verordnungsblatt Warthegau 1941, p. 463, reprint in Mitteilungsblatt HTO 1941, no. 8, p. 318.

§ 3

Jede Satzung hat insbesondere Bestimmungen über den Namen und Sitz der religiösen Vereinigung oder Religionsgesellschaft, die Volkstumszugehörigkeit der Mitglieder, den Vorstand und die sonstigen Organe und ihre Bestellung, die Vertretungsbefugnis und Haftung sowie über die Auflösung der religiösen Vereinigung oder Religionsgesellschaft zu enthalten.

§ 4

1. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied setzt voraus, dass der Reichsstatthalter erklärt hat, gegen die in Aussicht genommenen Personen keine Bedenken allgemein politischer Natur geltend zu machen.

2. Ein Vorstandsmitglied, gegen das der Reichsstatthalter Bedenken allgemein politischer Natur unter gleichzeitigem Verbot weiterer Tätigkeit der religiösen Vereinigung oder der Religionsgesellschaft gegenüber geltend macht, verliert damit seine Stellung als Vorstandsmitglied.

§ 5

Religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften verlieren die Rechtsfähigkeit:

1. im Falle der Auflösung,
2. im Falle der Konkureröffnung,
3. im Falle der Entziehung durch den Reichsstatthalter.

§ 6

1. Mitglied einer religiösen Vereinigung oder Religionsgesellschaft kann rechtswirksam nur sein, wer volljährig ist und seinen Wohnsitz im Reichsgau Wartheland hat. Ein Deutscher kann nur Mitglied einer religiösen Vereinigung oder Religionsgesellschaft deutscher Nationalität sein. Polen können nicht Mitglieder einer religiösen Vereinigung oder Religionsgesellschaft deutscher Nationalität sein.

2. Die Mitgliedschaft in religiösen Vereinigungen und Religionsgesellschaften setzt die persönliche Erklärung des Eintritts voraus.

§ 7

1. Bei volljährigen Personen, die beim Inkrafttreten der Verordnung ihren Wohnsitz im Reichsgau Wartheland haben und nicht Polen sind, gilt der Eintritt in die im § 1 Abs. 1 genannten Religionsgesellschaften mit dem Inkrafttreten der Verordnung als erklärt, sofern diese Personen früher einer entsprechenden Religionsgesellschaft angehört haben und nicht wirksam ausgetreten sind.

2. Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Personen, die am 1. September 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

§ 8

Sobald einer polnischen katholischen oder evangelischen Religionsgesellschaft gemäss § 1 Abs. 2 die Rechtsfähigkeit verliehen ist, gilt bei den volljährigen Polen, die in diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz im Reichsgau Wartheland haben, der Eintritt in diese Religionsgesellschaft als erklärt, sofern diese Personen früher einer entsprechenden Religionsgesellschaft angehört haben und bis dahin nicht wirksam ausgetreten sind.

§ 9

1. Die Eintrittserklärung im Sinne des § 6 Abs. 2 ist mündlich zur Niederschrift vor dem Standesbeamten des Wohnsitzes abzugeben oder schriftlich bei ihm einzureichen.

2. Der Standesbeamte hat die Eintrittserklärung, sofern die Voraussetzungen des § 6 erfüllt sind, an die religiöse Vereinigung oder Religionsgesellschaft weiterzuleiten.

3. Lehnt die religiöse Vereinigung oder Religionsgesellschaft nicht binnen einem Monat nach Übersendung der Eintrittserklärung die Aufnahme gegenüber dem Standesbeamten ab, so wird der Eintritt rückwirkend mit dem Tage der Aufnahme der Niederschrift, oder des Einganges der schriftlichen Erklärung bei dem Standesbeamten wirksam.

§ 10

1. Sind die Voraussetzungen des § 6 nicht erfüllt, so hat der Standesbeamte die Eintrittserklärung unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

2. Lehnt die religiöse Vereinigung oder Religionsgesellschaft die Aufnahme rechtzeitig ab, so hat der Standesbeamte den Antragsteller hiervon zu verständigen.

§ 11

Die Bestimmungen des § 6 schliessen eine Teilnahme von Nichtmitgliedern an Veranstaltungen konfessionellen Inhalts nicht aus.

§ 12

Die Mitgliedschaft in einer religiösen Vereinigung oder Religionsgesellschaft im Reichsgau Wartheland erlischt:

1. durch Aufgabe des Wohnsitzes im Reichsgau,
2. durch Austritt,
3. durch Tod,
4. durch Ausschluss nach Massgabe der Satzung.

§ 13

1. Der Austritt aus einer religiösen Vereinigung oder Religionsgesellschaft ist bei dem Standesbeamten des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Austretenden persönlich zu erklären. Per-

sonen, die im aktiven Wehrdienst stehen, Angehörige der bewaffneten Einheiten der SS, der polizeilichen Verbände bei besonderem Einsatz, des Reichsarbeitsdienstes, der Organisation Todt und entsprechender beweglicher Verbände können die Austrittserklärung auch bei dem Standesbeamten ihres Aufenthaltsortes abgeben.

2. Die Austrittserklärung ist mündlich zur Niederschrift vor dem Standesbeamten abzugeben oder schriftlich bei ihm einzureichen.

3. Der Austritt wird mit der Aufnahme der Niederschrift oder mit dem Eingang der schriftlichen Erklärung bei dem Standesbeamten wirksam.

§ 14

Der Standesbeamte hat dem Ausgetretenen eine Bescheinigung über den vollzogenen Austritt zu erteilen und die religiöse Vereinigung oder Religionsgesellschaft von dem erfolgten Austritt zu benachrichtigen.

§ 15

Die Durchführung des § 1 sowie das Eintritts- und Austrittsverfahren sind kosten-, gebühren- und steuerfrei.

§ 16

1. Der § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Beiträgen durch religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften vom 14. März 1940 (VOBl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 13, S. 229) erhält folgende Fassung:

„(2) Erlischt die Mitgliedschaft in einer religiösen Vereinigung oder Religionsgesellschaft, so hat die in der Beitragsordnung ausgesprochene Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats zu enden, in dem dieses Ereignis eintritt“.

2. Dem § 5 der im Absatz 1 genannten Verordnung wird als vierter Absatz angefügt:

„(4) Gegenstände, die ohne die in den Abs. 2 und 3 vorgesehene Bestätigung geleistet worden sind oder werden, können zugunsten des Reiches eingezogen werden. Für die Einziehung ist der Regierungspräsident oder eine von ihm beauftragte Dienststelle zuständig“.

§ 17

Der Reichstatthalter im Warthegau erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich treten entgegenstehende Bestimmungen ausser Kraft.

Posen, den 13. September 1941.

Der Reichsstatthalter
Greiser

CIVIL LEGAL AID

36.

Verordnung

über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten⁵⁵
Vom 25. September 1941

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2042) wird verordnet:

.....
§ 4

Auslegung und Anwendung des in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechts⁵⁶

(1) Bei der Auslegung und Anwendung des in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechts ist von den besonderen Erfordernissen auszugehen, die sich aus der Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich ergeben.

⁵⁵ Reichsgesetzblatt 1941 I, p. 597; this decree is called Ost-Rechtspflege-Verordnung for short.

⁵⁶ A commentary to this decree issued by three judges of the Oberlandesgericht in Poznań named Pungs, Buchholz, Wolany states: "Die Generalklausel des § 4 ist neben dem § 5 eine der wichtigsten Vorschriften der ORpflVO, aber auch eine derjenigen, die einer rechtswissenschaftlichen Erläuterung nur wenig zugänglich sind, ihrer im übrigen auch kaum bedürfen. Entstanden ist sie aus der Überlegung, dass die Gerichte der eingegliederten Ostgebiete, die bis zum Inkrafttreten der ORpflVO in Anlehnung an das deutsche Recht, im wesentlichen jedoch nach billigem Ermessen und unter stärkster Beachtung der Erfordernisse der Eingliederung Recht gesprochen haben, durch die förmliche „Einführung“ des deutschen Rechts gehindert werden könnten, die bisherige bewährte Linie beizubehalten. Das Ziel ist demnach klar: dem deutschen Richter der eingegliederten Ostgebiete auch nach Inkrafttreten der ORpflVO die Freiheit des Handelns bei der Rechtsfindung zum Segen des Aufbauwerks im deutschen Osten zu gewährleisten. Die Richtung auf dieses grosse Ziel hat auch die Auslegung des § 4 einzuhalten. Alle Vorschriften des in den eingegliederten Ostgebieten anzuwendenden Rechts — auch die ORpflVO und ihre Durchführungsbestimmungen selbst — sind im Lichte der Vorschriften des § 4 zu betrachten. Sie gewinnen hierdurch oft ein ganz anderes Gesicht als es der hergebrachten Auslegung entspricht. Und dem deutschen Richter bleibt die Freiheit erhalten, die ihm die Arbeit in dem wiedergewonnenen deutschen Osten so wert gemacht hat: im Interesse des Deutschtums in einer Weise rechtsschöpferisch tätig zu werden, wie er es vielleicht früher nie gekonnt hat". (Pungs, Buchholz, Wolany, Ost-Rechtspflege-Verordnung, p. 33).

(2) Würde die Anwendung einer Vorschrift im Einzelfall zu einem Ergebnis führen, das mit dem Sinne der Eingliederung unvereinbar ist, so ist die Vorschrift nicht anzuwenden und so zu entscheiden, wie es dem Sinne der Eingliederung entspricht.

§ 5

Beschränkung der gerichtlichen Geltendmachung⁵⁷

(1) Wird in einem Verfahren von einem Schutzangehörigen polnischen Volkstums oder einem staatenlosen Polen ein Anspruch gegen einen deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen geltend gemacht oder ein sonstiger Antrag gestellt, der sich gegen die Rechtsstellung eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen richtet, und hat das Gericht Bedenken, ob die Durchführung des Verfahrens staatlichen oder völkischen Belangen widerspricht, so hat es die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten darüber herbeizuführen. Die Entscheidung bindet das Gericht und ist nicht anfechtbar. Erklärt der Oberlandesgerichtspräsident, dass die Durchführung des Verfahrens staatlichen oder völkischen Belangen widerspricht, so wird das Verfahren, soweit es von der Erklärung betroffen wird, unterbrochen. Auf Verlangen des Oberlandesgerichtspräsidenten hat das Gericht einstweilige Anordnungen über den Vollzug einer bereits ergangenen Entscheidung zu erlassen. Bis zum Eingang der Entscheidung soll das Gericht nur solche Massnahmen treffen, die keinen Aufschub gestatten. Es kann die Anordnungen treffen, die zur einstweiligen Regelung erforderlich sind.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident kann, statt selbst zu entscheiden, von dem Gauleiter und Reichsstatthalter (in Gebieten, in denen

⁵⁷ The commentary mentioned in the previous footnote states: “Die Vorschrift des § 5 ist in doppelter Hinsicht bemerkenswert: 1. Sie bringt zum erstenmal gesetzlich zum Ausdruck, dass der Pole auf bürgerlichrechtlichem Gebiet dem Deutschen nicht gleichsteht, und bahnt damit die Entstehung eines Fremdenrechts für die Polen an, eine Entwicklung, die nach dem Inkrafttreten der Ost-Rechtspflege-Verordnung auf strafrechtlichem Gebiet durch die Verkündung der Polen-Strafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I. S. 759) nebst Ergänzungsanordnung vom 31. Januar 1942 (RGBl. I. S. 52) vorwärts gebracht worden ist (vgl. Buchholz DR 1941 S. 2480; Pungs DR 1941 S. 2491; ferner zu der Entwicklung des Sonderrechts für Polen v. Rosen, v. Hövel in „Deutsche Verwaltung“ 1942 S. 109). 2. Sie baut den in dem Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. Juli 1941 (RGBl. I S. 383) enthaltenen Rechtsgedanken, der politischen Führung unbeschadet der grundsätzlichen Stellung des Richters eine Einwirkungsmöglichkeit auf die richterliche Entscheidung im Einzelfall zu sichern, weiter aus” (Pungs, Buchholz, Wolany, Ost-Rechtspflege-Verordnung p. 33).

kein Reichsstatthalter eingesetzt ist, von dem Gauleiter und Oberpräsidenten) eine Erklärung darüber einholen, ob die Durchführung des Verfahrens staatlichen oder völkischen Belangen widerspricht. Abs. 1 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

.....

37.
Erste Durchführung
zur Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten
Ostgebieten ⁵⁸
Vom 25. September 1941

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Ost-Rechtspflege-Verordnung — ORpflVO — vom 25. September 1941 (RGBl. I, S. 597) wird verordnet:

.....

§ 3
Vereinsrecht ⁵⁹

⁵⁸ Reichsgesetzblatt 1941, I, p. 599.

⁵⁹ The commentary mentioned in footnote 56 states: “Der grösste Teil der Register Und Registerakten lag... in den Gebäuden der früheren Wojewodschaften und ist von dort, da ein Wiederaufleben der weitaus meisten Vereine von Anfang an nicht zu erwarten war, ... nicht etwa in die Gerichte überführt worden... Die weitaus meisten der beim Registergericht noch eingetragenen Vereine dürfte bereits in der Vergangenheit als gegenstandslos, zum Teil auf Antrag der Verwaltungsstellen, gelöscht worden sein ... Eine etwa beantragte Eintragung eines polnischen Vereins wäre regelmässig abzulehnen. Das ergibt sich nicht etwa nur aus § 4 ORpflVO, sondern auch aus allgemeinen Erwägungen. Auch im Altreich ist durch die „VO über die Organisationen der polnischen Volksgruppen im Deutschen Reich“ vom 27. Februar 1940 — RGBl. I S. 444 — den Organisationen der polnischen Volksgruppe (Vereinen, Stiftungen, Gesellschaften, Genossenschaften und sonstigen Unternehmen) jede Tätigkeit verboten. Neuorganisationen der polnischen Volksgruppe dürfen nicht gegründet werden. Wenn auch die Inkraftsetzung dieser Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten ausdrücklich vorbehalten ist und auch tatsächlich eine Reihe von Bestimmungen dieser Verordnung für die Ostgebiete nicht ohne Abänderung passt..., so ergibt sich doch zweifelfrei daraus, dass eine weitere korporative Betätigung der Polen in den eingegliederten Ostgebieten erst recht nicht geduldet werden kann. Auch eine nachträgliche Aufnahme von polnischen Schutzangehörigen und staatenlosen Polen in Vereine, die zunächst ordnungsmässig gegründet und auch ordnungsmässig eingetragen sind, muss grundsätzlich verhindert

Die bisher dem polnischen Vereinsgesetz unterliegenden Vereine mit Rechtspersönlichkeit verlieren, soweit sie nicht bereits aufgelöst sind, die Rechtsfähigkeit, falls sie nicht bis zum 1. Oktober 1942 die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erwirken.

§ 46

Anerkennung polnischer Urteile.

(1) Urteile in bürgerlichen Rechtssachen, die von den für die eingegliederten Ostgebiete früher zuständigen polnischen Gerichten erlassen sind, werden anerkannt, wenn sie vor dem 26. August 1939 rechtskräftig geworden sind. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 47 Abs. 4 die Vollstreckbarkeit des Urteils zu versagen ist.

(2) Auf ein Urteil, das nach Abs. 1 anzuerkennen ist, sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des gemäss der Ost-Rechtspflege-Verordnung geltenden Rechts sinngemäss anzuwenden.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, sinngemäss für andere gerichtliche Entscheidungen, namentlich für Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie für solche nicht von einem Gericht erlassenen Entscheidungen, die nach dem gemäss der Ost-Rechtspflege-Verordnung geltenden Recht zur Zuständigkeit der Gerichte gehören würden.

werden. Bei einem Verstoss wird im allgemeinen das Erforderliche durch die Polizei veranlasst werden können. . . Aus diesen Gründen ist es als selbstverständlich zwar nicht unbedingt erforderlich, aber doch empfehlenswert, wenn neu zu gründende Vereine in die Satzung eine Bestimmung aufnehmen, dass der Verein ausschliesslich deutsche Mitglieder umfasst und der Beitritt anderer Mitglieder untersagt ist. Auf diese Weise wird der Verein, wenn etwa doch von seinen Vorstandsmitgliedern entgegen einer solchen Bestimmung Polen aufgenommen werden sollten, bei ordnungsmässigem Verhalten seiner sonstigen Organe erreichen können, dass lediglich die Vorstandsmitglieder zur Rechenschaft gezogen werden, ohne dass der Verein als solcher aufgelöst zu werden braucht. . . Dass die Eintragung jüdischer Vereinigungen, insbesondere auch der jüdischen Kultusvereinigung. . . und darüber hinaus die Betätigung jüdischer Vereinigungen aus anderen Gebietsteilen des Grossdeutschen Reichs in den eingegliederten Ostgebieten unzulässig ist, ist für jeden mit den Verhältnissen der Ostgebiete Vertrauten selbstverständlich" (Pungs, Buchholz, Wolany, Ost-Rechtspflege-Verordnung pp. 81-84).

§ 47

Zwangsvollstreckung aus ehemals polnischen Vollstreckungstiteln.

(1) Aus einem nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titel, der von den für die eingegliederten Ostgebiete ehemals zuständigen polnischen Behörden erlassen oder vor einer nach dem bisher dort geltenden Recht zuständigen Stelle errichtet worden ist, findet die Zwangsvollstreckung unter sinngemässer Anwendung des gemäss der Ost-Rechtspflege-Verordnung geltenden Rechts statt, wenn sie durch Beschluss des für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zuständigen Gerichts für zulässig erklärt ist.

(2) Das für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zuständige Gericht bestimmt sich unter sinngemässer Anwendung des § 43 Abs. 2 bis 4. Ist nach diesen Vorschriften die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts nicht begründet, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Vollstreckungstitel entstanden ist.

(3) Der Antrag, die Vollstreckung für zulässig zu erklären, kann schriftlich oder vor der Geschäftsstelle zu Protokoll gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie unterliegt der sofortigen Beschwerde.

(4) Die Vollstreckung ist zu versagen, wenn

1. die Behörde oder die Stelle, die den Vollstreckungstitel erlassen hat oder vor der er errichtet ist, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig war;

2. der Verpflichtete deutscher Volkszugehöriger ist oder zur Zeit des Erlasses des Vollstreckungstitels deutscher Staatsangehöriger war und sich auf das Verfahren, in dem der Titel entstanden ist, nicht eingelassen hatte, weil ihm eine ordnungsmässige Ladung nach dem für seinen damaligen Aufenthalt massgebenden Recht nicht zugestellt war;

3. die Anerkennung des Vollstreckungstitels gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstossen würde.

5. Wird die Vollstreckung für zulässig erklärt, so können auch bereits früher begonnene Vollstreckungsverfahren nach Massgabe des Abs. 1 fortgesetzt werden.

6. Für die gerichtlichen Entscheidungen nach Abs. 1 werden Gerichtsgebühren nicht erhoben. Wird ein bereits früher begonnenes Zwangsvollstreckungsverfahren gemäss Abs. 5 fortgesetzt, so wird es kostenrechtlich als neues Verfahren behandelt. Das Gericht kann jedoch aus Billigkeitsgründen die Gerichtsgebühren und die Gebühren des Gerichtsvollziehers bis auf die Hälfte ermässigen; die Entscheidung ist unanfechtbar.

.

VII. CRIMINAL SANCTIONS

The area of criminal law presents a special opportunity for political persecution in a fascist state. Sanctions are the essence of criminal law. In this way one can *ex post* impose a penalty on an action that was only the realisation of a moral or legal obligation, one can expand beyond measure the definition of a crime to make it encompass actions which are not, morally speaking, crimes, and finally, one can increase the criminal sanction to unreasonable proportions. The Nazis utilised all of these possibilities.

The second chapter of our collection presented documents which showed the beginnings of Nazi criminal law in Polish lands. It was mentioned there that the activities of military field courts and special courts provided a picture that was far from full on the issue. It was not these courts, but the Selbstschutz and Gestapo that were the main tools of "Nazi justice." Even National Socialist law, which generally speaks openly, is silent on this subject.

This relation between overt and secret Nazi justice did not change in the later months and years of occupation. The penal camps for Poles mentioned in the infamous decree of 4 December 1941, are by no means identical to concentration camps. Incarceration in penal camps was probably just as arduous as in the concentration camps, only the convict knew how long their punishment would last. It is impossible to ascertain the number of Poles sentenced by German courts to death, prison or later, to penal camps, or the exact number of people who were sent to concentration camps. There is no doubt, however, that the latter number is many times greater than the former. A remarkable paradox: it was less dangerous from the Nazi point of view to commit a punishable act, which led only to legal action against a Pole, than to pose a threat to the regime, which led to "secret justice" enacted by means of concentration camps. In any case, it was less dangerous up till the moment when each Polish "criminal" sentenced by a court to a year in prison was transported to a concentration camp after their sentence. Apparently, the Nazis realised that these "criminals" were in a better position than potential future perpetrators and decided to equate the two groups.

In the chapter on property seizure, it is mentioned that the Nazis saw their main task as "Germanising the land," and that all other decrees served this purpose. This also applies to the regulations concerning criminal law. The aim was to make the Pole contribute to the Nazi "work of restoration," so as to not only cease disturbing this work, but also to submissively support this main task. Analysis of the norms and court sentences printed in our collection is sure to convince anyone that the regulations and their use went far beyond that goal. The legal norms, and the court sentences based

on them, not only served this main task, but were also a tool of oppression for oppression's sake. It was an irrational goal, stemming from the irrational foundation of hate.

After some initial steps were taken in September 1939, German criminal law was expanded to encompass the "incorporated territories" in June 1940. This did not represent a significant change, since this law had been enforced earlier. The highest-ranking court official in the Reichsgau Wartheland, *Oberlandesgerichtspräsident* Helmut Froböss, said to the Nazi lawyers in Poznań: "When I greeted German judges here on 1 October 1939, I was asked what legal principles were to apply. There could be only one answer: German legal principles (...) If we had not enforced German law, the Poles would think that we ourselves do not believe in the permanency of the order (*Ostdeutscher Beobachter* of 13 December 1941).

A new chapter began with the announcement of the decree on criminal law for Poles and Jews of 4 December 1941. It was not a coincidence that this took place in Poznań, the capital of the "Mustergau." In the middle of December 1941, the chief prosecutors of the "incorporated territories," led by Chief Prosecutor Sturm from Wrocław, gathered in Poznań to discuss the issue of prosecuting crimes and issuing punishment, especially with regards to the special treatment of Poles and the experience gained to date in that area (*Ostdeutscher Beobachter* of 17 December 1941). On 19 December 1941, representatives of the judiciary and prosecution from Poznań, Łódź, Pomerania, East Prussia and Upper Silesia gathered in Poznań. Roland Freisler, State Secretary in the Reich Ministry of Justice announced the principles behind the new law. "This criminal law corresponds with the state legal status of Poles; it applies only to Poles and Jews, and thus does not apply to other nationalities. It is an authoritative criminal law created only for Poles and Jews, based on the obligatory obedience of Poles and Jews to the Reich. The decree applies only in relation to Poles and Jews whose position in the Greater German Reich is singular and unique, a fact which both the Poles and Jews can attribute only to themselves and their behaviour" (*Ostdeutscher Beobachter* of 20 December 1941).

The organisation of the judiciary in the "incorporated territories" was based on a decree by the Reich Minister of Justice on 26 November 1940 (*RGBl.* I, p. 1538). In each Reichsgau and Province there existed an *Oberlandesgericht* as the highest judicial official (with offices in Gdańsk, Poznań, Königsburg and Wrocław, and from March 1941 in Katowice due to the creation of the Upper Silesia province, *RGBl.* 1941 I, p. 156). The intermediate instance was the *Landgericht*, while the lowest was the *Amtsgericht*, the equivalent of a County Court. The institution of special courts (*Sondergericht*) and the People's Court in Berlin (*Volksgerechtshof*) was not included in the Minister's decree. The existence of special courts was based (with the exception of the territory of Danzig) on the military occupation act (see Chapter 2). While there was no legal act that expressly established the authority

of the People's Court in the "incorporated territories," it is mentioned in the decree of 4 December 1941 on criminal law for Poles and Jews (V 3).

Special courts in the Reich were created based on the decree of 21 March 1933 (*RGBl.* I, p. 136). Their authority increased over time (*RGBl.* 1933 I, p. 259, 1935 I, p. 4, 1935, I, p. 1179, 1936 I, p. 97, 1938 I, p. 1632, implementation in the territory of Danzig I, p. 2232). Their task was to pass judgment in cases involving crimes against the state. Their proceedings were essentially summary proceedings. Initially the special courts' authority encompassed the area of an Oberlandsgericht district, and later one or more Landgerichte.

The People's Court was established at nearly at the same time as the special courts for trials involving high treason or treason (*Hoch- und Landesverrat*). Its first legal basis was the act on changes in the law and criminal proceedings of 24 March 1934 (*RGBl.* I, p. 341). Two years later a special act was issued regarding this court (act of 18 April 1936, *RGBl.* I, p. 369). Its scope also increased gradually (*RGBl.* 1936 I, p. 398, 1941 I, p. 776 (also espionage, 1942 I, p. 139, as well as special regulations for Austria, Sudetenland and the Protectorate).

Pursuant to the decree of 4 December 1941 on criminal law for Poles and Jews, criminal cases were to be heard by the *Amtsgericht* and *Sondergericht*. Aside from that, Poles from the "incorporated territories" and former Reich territory were also tried by the People's Court in Berlin (*Volksgerechtshof*). In the Reichsgau Wartheland, the offices of special courts were located in Poznań, Inowrocław, Włocławek, Łódź and Kalisz. These courts often held off-site trials in order to sow terror in the field.

The role of the judge was described by State Secretary Freisler in the following words: "In today's justice system, the judge does not exercise control over the state, the German judiciary denounces the idea of the state of law. The judge of today is proud and thankful that it can serve merely as an organ of the "indivisible and undivided empire" of the Führer. He is proud that he can be the Führer's vassal. (...)" (*Ostdeutscher Beobachter* of 7 February 1940). The work of a judge was overseen by the Ministry of Justice, which issued general instructions on how to adjudicate. These instructions, found within so-called letters to judges (*Richterbriefe*), discussed specific cases in a critical way with emphasis on the Ministry's view in the given cases.

In the German legal literature, the main sources regarding criminal law for Poles are the aforementioned articles written by State Secretary Freisler. A comprehensive list of German works can be found in the references at the end of the present collection. In the Polish literature, this issue was the subject of a doctoral thesis by Dr. Teresiński from Poznań. The publisher owes him thanks for his extensive collection of rulings by the special court in Poznań, printed using a duplicator.

The chapter on criminal law has a different structure than other chapters in this collection. In previous chapters, it was not possible to show the full picture of how German law was implemented. Although they contained re-

ports on the activities of Nazi authorities, it was impossible to connect them to legal regulations since they pertain to many different issues. Printing all of them would have made it impossible to maintain the present work's focus. The situation is different in the case of criminal law. In this case, it has been possible to make the necessary connections without much difficulty – since there are documents on practices which pertain only to the implementation of criminal law, i.e., court rulings. In choosing which rulings to print, the publisher has omitted those court sentences that involved sexual relations between a Polish man and a German woman, or a German man and a Polish woman. The documents on judicial practices are divided into two sections: the first one includes short notes in the press about rulings; the second includes transcripts of the sentences including the justification. The first section contains a range of rulings from throughout the Reichsgau Wartheland; the second – the rulings of the special court in Poznań. One telling factor is that – although the rulings in both sections pertain to the same time period, and the press notes also include the activities of the special court in Poznań – all of the documents refer to different cases. This proves that many court sentences were not announced in the press. The collection of original rulings is also incomplete. Establishing the number of sentences in criminal cases passed against Poles would require further detailed archival research. With the exception of one case (Góralczyk), the publisher cannot make any claims as to the truthfulness of the statements of fact made in the press notes and rulings.

CRIMINAL “LAW”

1.

Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten Vom 6. Juni 1940 (RGBl. I, S. 844) ¹

Auf Grund der §§ 8 und 12 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 2042) wird über die Strafrechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten verordnet:

Artikel I

Einführung reichsrechtlicher Vorschriften.

§ 1. Im Bereich der Strafrechtspflege gelten die nachstehenden Gesetze und Verordnungen nebst den zu ihrer Änderung und Ergänzung

¹ Reichsgesetzblatt 1940 I, p. 844.

erlassenen Bestimmungen sowie die dazu ergangenen Einführungs-, Ausführungs- und Übergangsvorschriften, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird:

I

1. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, jedoch vorläufig mit den aus den Sondervorschriften im Artikel II sich ergebenden Abweichungen,

2. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl., S. 61),

3. das Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit, vom 9. April 1900 (Reichsgesetzbl., S. 228),

4. die Verordnung des Reichspräsidenten gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I, S. 496),

5. das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttateil vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 162),

6. das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 723),

7. das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 1269),

8. das Gesetz gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I, S. 999),

9. das Gesetz gegen Strassenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 651),

10. § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1609),

11. die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1679),

12. die §§ 1 und 4 der Verordnung zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 2000),

13. die Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 2319),

14. die Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 2378).

II

Die Reichsstrafprozessordnung, jedoch vorläufig mit folgenden Massgaben:

1. § 152 Abs. 2 der Reichsstrafprozessordnung (Verfolgungszwang) und die Vorschriften der §§ 172 bis 177 der Reichsstrafprozessordnung

(Klageerzwingungsverfahren) finden keine Anwendung. Der Staatsanwalt verfolgt Taten, deren Ahndung er im öffentlichen Interesse für geboten hält.

2. Die Vorschriften der §§ 374 bis 394 und der §§ 395 bis 406 der Reichsstrafprozessordnung (Privatklage, Nebenklage) finden nur Anwendung, wenn der Verletzte deutscher Staatsangehöriger, deutscher Volkszugehöriger oder Angehöriger des Protektorats Böhmen und Mähren oder eines Staates ist, der sich nicht im Kriegszustand gegen das Reich befindet. Die Vorschriften des Reichsrechts, wonach eine Dienststelle des Staates befugt ist, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschliessen, bleibt unberührt.

3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist (§§ 44 bis 47 der Reichsstrafprozessordnung) ist auch dann zu gewähren, wenn der Säumige an der Einhaltung der Frist ohne eigenes Verschulden verhindert worden ist.

III

1. Das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl., S. 507),

2. das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I, S. 135),

3. die Strafregisterverordnung in der Fassung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 140),

4. das Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 994),

5. die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I, S. 471),

6. das Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I, S. 152), soweit es sich auf Strafsachen bezieht,

7. die Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I, S. 162), soweit sie sich auf Strafsachen bezieht.

§ 2. Soweit eine in Kraft tretende Vorschrift nicht unmittelbar anwendbar ist, ist sie sinngemäss anzuwenden.

§ 3. (1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen rechtskräftige Urteile nichtdeutscher Gerichte richtet sich nach dem in Kraft tretenden Recht.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann anordnen, dass Verfahren, die von nichtdeutschen Gerichten rechtskräftig beendet worden sind, von neuem durchgeführt werden.

§ 4. Strafen oder sonstige Massnahmen, auf die von einem nicht-deutschen Gericht rechtskräftig erkannt worden ist, werden nur vollstreckt, wenn der Staatsanwalt die Vollstreckung im Einzelfall anordnet. Er bestimmt dabei, in welcher Art und Höhe die Strafe oder sonstige Massnahme zu vollstrecken ist.

§ 5. Der Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen Massregeln der Sicherung und Besserung richtet sich nach den reichsrechtlichen Vollzugsgrundsätzen (Artikel I der Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Massregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934, Reichsgesetzbl. I, S. 383).

§ 6. Gerichtlich erkannte Geldstrafen fliessen in die Reichskasse.

§ 7. (1) Die im § 1 unter I bezeichneten Strafgesetze und die §§ 1 bis 15 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I, S. 135) gelten auch für Straftaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten begangen sind.

(2) Entscheidungen und Anordnungen der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten getroffen worden sind, sind rechtsgültig, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung unmittelbar oder sinngemäss entsprechen.

Artikel II

Besondere Strafvorschriften für die eingegliederten Ostgebiete.

§ 8. (1) Wer gegen einen Angehörigen der deutschen Wehrmacht oder ihres Gefolges, der deutschen Polizei einschliesslich ihrer Hilfskräfte, des Reichsarbeitsdienstes, einer deutschen Behörde oder einer Dienststelle oder Gliederung der NSDAP eine Gewalttat begeht, wird mit dem Tode bestraft.

(2) In minder schweren Fällen, insbesondere wenn sich der Täter durch entschuldbare heftige Erregung zu der Tat hat hinreissen lassen, ist auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus oder auf Gefängnis zu erkennen.

§ 9. Wer Einrichtungen der deutschen Behörden oder Sachen, die der Arbeit der deutschen Behörden oder dem öffentlichen Nutzen dienen, vorsätzlich beschädigt, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oderzeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

§ 10. Wer zum Ungehorsam gegen eine von den deutschen Behörden erlassene Verordnung oder Anordnung auffordert oder anreizt, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oderzeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

§ 11. Wer gegen einen Deutschen wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum eine Gewalttat begeht, wird mit dem Tode bestraft.

§ 12. Wer vorsätzlich eine Brandstiftung (§§ 306 bis 308 des Reichsstrafgesetzbuchs) begeht, wird mit dem Tode bestraft.

§ 13. Wer die Begehung eines nach den §§ 8 bis 12 strafbaren Verbrechens verabredet, wer in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintritt, wer sich zur Begehung eines solchen Verbrechens erbietet oder wer ein solches Anerbieten annimmt, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

§ 14. (1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung eines nach den §§ 8 bis 12 strafbaren Verbrechens zu einer Zeit glaubhafte Kenntnis erhält, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu erstatten, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

(2) Unterlässt der Anzeigepflichtige eine Anzeige, die er gegen einen Angehörigen erstatten müsste, so kann von Strafe abgesehen werden, wenn er sich ernstlich bemüht hat, den Angehörigen von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden.

§ 15. (1) Wer der durch die Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 12. September 1939 (Verordnungsbl. f. d. besetzten Gebiete i. Polen, S. 8) festgesetzten Ablieferungspflicht nicht nachgekommen ist oder sonst im unerlaubten Besitz einer Schusswaffe, Handgranate oder von Sprengmitteln betroffen wird, wird mit dem Tode bestraft; das gleiche gilt für den unerlaubten Besitz von Munition oder sonstigem Kriegsgerät, wenn durch ihre Art oder Menge die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

(2) Auf Zuchthaus oder Gefängnis ist zu erkennen, wenn der Täter die Ablieferung freiwillig nachholt, bevor eine Anzeige gegen ihn erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden ist; in diesem Falle kann auch von Strafe abgesehen werden.

(3) Wer von dem unerlaubten Besitz von Waffen, Munition, Sprengmitteln oder Kriegsgeräte glaubhafte Kenntnis erhält und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

§ 16. (1) Die Vorschriften der §§ 8 bis 15 gelten nicht

1. für deutsche Staatsangehörige, deutsche Volkszugehörige und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren,

2. für Angehörige der an dem gegenwärtigen Kriege gegen das Deutsche Reich unbeteiligte Staaten.

(2) Die Reichsstatthalter und die Oberpräsidenten sind ermächtigt, auch die Angehörigen anderer Volksgruppen von den Vorschriften der §§ 8 bis 15 auszunehmen.

Artikel III

Schlussvorschriften.

§ 17. Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften sowie Übergangsvorschriften zu erlassen. Er kann Zweifel, die sich aus der Rechtseinführung ergeben, im Verwaltungsweg entscheiden.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1940 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

	2.
NSDAP	München, den 24. Februar 1941
Der Stellvertreter des Führers	III/09 — Ku
Stab	2355/0

An die
Gauleitung Wartheland der NSDAP
P o s e n
Schlossfreiheit 13

Betrifft: Prozesse wegen Misshandlung von Volksdeutschen ²

Wie mir berichtet worden ist, werden die seit dem 1. 9. 1939 begangenen Misshandlungen Volksdeutscher durch Polen in der Regel wegen schweren Landfriedensbruch nach § 125 Abs. 2 StGB, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung von Volk und Staat vom 28. 2. 33 mit dem Tode bestraft. Bei einer entsprechenden Verurteilung der vor dem 1. 9. 39 begangenen Misshandlungen seien aber gewisse rechtliche Schwierigkeiten aufgetreten, weil schwerer Landfriedensbruch nur in Verbindung mit der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat mit

² An unsigned German typewritten transcript was found in the court files in Poznań (I. Z. files, Dok. I-1). The reply to this letter is unknown. Also unknown is the ruling by the Reich Court mentioned in the document above. Cf. p. 351.

dem Tode bestraft werden könne, die Anwendung dieser Verordnung bei Misshandlungen Volksdeutscher, die vor dem 1. 9. 39 in Polen begangen worden sind, sich rechtlich nur schwer begründen lasse.

Das Sondergericht Posen habe trotzdem bisher auch in den Fällen der Misshandlung von Volksdeutschen vor dem 1. 9. 39 Todesurteile ausgesprochen. Es sei dabei von der Erkenntnis ausgegangen, dass der nationalsozialistische Staat den polnischen Staat nach 1933 nicht anerkannt und auf den Warthegau als deutsches Hoheitsgebiet niemals verzichtet habe. In jedem Falle sei erwiesen, dass nach dem Mai 1933 der polnische Staat nicht in der Lage gewesen sei, den Volksdeutschen ausreichenden Schutz zu gewähren. Damals habe das Reich moralisch bereits den Schutz der Volksdeutschen übernehmen müssen, dessen Auswirkung in diesen Prozessen zum Ausdruck komme.

Nunmehr müsse sich das Reichsgericht auf eine Revision gegen das Urteil einer Strafkammer in nächster Zeit zu dieser Frage äussern, und es sei die Befürchtung entstanden, dass das Reichsgericht sich dieser Begründung nicht anschliessen und wegen der oben erwähnten rechtlichen Bedenken das Todesurteil aufheben würde. Man sehe deshalb im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung bei der Abwehr polnischer Gewaltakte dem Urteil des Reichsgerichts mit einer gewissen Besorgnis entgegen. Es werde angeregt, zur Behebung aller rechtlichen Zweifel in einer besonderen Verordnung die Anwendbarkeit der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat auf alle vor dem 1. 9. 39 in Polen begangenen Gewaltakte zu bestimmen.

Ich bitte Sie, mich über diese Angelegenheit näher ins Bild zu setzen und mir Ihre Stellungnahme mitzuteilen.

Heil Hitler!
Unterschrift.

3.

Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 4. Dezember 1941 ³

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzkraft:

1. Sachliches Strafrecht.

³ Reichsgesetzblatt 1941 I, p. 759. This decree came into force on 30 December 1941. It was probably never applied to Jews since the mass extermination operation began on 8 December in 1941 in Chelmno near Kolo (Biuletyn I, p. 192). As for the summary courts for Poles and Jews mentioned in item XIII of this decree (p. 338), see Greiser's decree in VOBl. Warthegau 1942, p. 282. The president of the summary court was the director of the Staatspolizei(leit)-stelle. He also appointed the jurors.

I

(1) Polen und Juden haben sich in den eingegliederten Ostgebieten entsprechend den deutschen Gesetzen und den für sie ergangenen Anordnungen der deutschen Behörden zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was der Hoheit des Deutschen Reiches und dem Ansehen des deutschen Volkes abträglich ist.

(2) Sie werden mit dem Tode bestraft, wenn sie gegen einen Deutschen wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum eine Gewalttat begehen.

(3) Sie werden mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft, wenn sie durch gehässige oder hetzerische Betätigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekunden, insbesondere deutschfeindliche Äusserungen machen oder öffentliche Anschläge deutscher Behörden oder Dienststellen abreißen oder beschädigen, oder wenn sie durch ihr sonstiges Verhalten das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzen oder schädigen.

(4) Sie werden mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft,

1. wenn sie gegen einen Angehörigen der deutschen Wehrmacht oder ihres Gefolges, der deutschen Polizei einschliesslich ihrer Hilfskräfte, des Reichsarbeitsdienstes, einer deutschen Behörde oder einer Dienststelle oder Gliederung der NSDAP eine Gewalttat begehen;

2. wenn sie Einrichtungen der deutschen Behörden oder Dienststellen oder Sachen, die deren Arbeit oder dem öffentlichen Nutzen dienen, vorsätzlich beschädigen;

3. wenn sie zum Ungehorsam gegen eine von den deutschen Behörden erlassene Verordnung oder Anordnung auffordern oder anreizen;

4. wenn sie die Begehung einer nach Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 1—3 strafbaren Handlung verabreden, in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintreten, sich zu ihrer Begehung erbieten oder ein solches Anerbieten annehmen oder wenn sie von einer solchen Tat oder ihrem Vorhaben zu einer Zeit, zu der die Gefahr noch abgewendet werden kann, glaubhafte Kenntnis erhalten und es unterlassen, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu erstatten;

5. wenn sie im unerlaubten Besitz einer Schusswaffe, einer Handgranate, einer Hieb- oder Stosswaffe, von Sprengmitteln, Munition oder sonstigem Kriegsgerät betroffen werden oder wenn sie glaubhafte Kenntnis davon erhalten, dass ein Pole oder Jude sich im unerlaubten Besitz eines solchen Gegenstandes befindet, und es unterlassen, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

II

Polen und Juden werden auch bestraft, wenn sie gegen die deutschen Strafgesetze verstossen oder eine Tat begehen, die gemäss dem Grundgedanken eines deutschen Strafgesetzes nach den in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden Staatsnotwendigkeiten Strafe verdient.

III

(1) Als (Strafen werden gegen Polen und Juden Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Vermögenseinziehung verhängt. Freiheitsstrafe ist Straflager von drei Monaten bis zu zehn Jahren. In schweren Fällen ist Freiheitsstrafe verschärftes Straflager von zwei bis zu fünfzehn Jahren.

(2) Auf Todesstrafe wird erkannt, wo das Gesetz sie androht. Auch da, wo das Gesetz Todesstrafe nicht vorsieht, wird sie verhängt, wenn die Tat von besonders niedriger Gesinnung zeugt oder aus anderen Gründen besonders schwer ist; in diesen Fällen ist Todesstrafe auch gegen jugendliche Schwerverbrecher zulässig.

(3) Die in einem deutschen Strafgesetz bestimmte Mindestdauer einer Strafe und eine zwingend vorgeschriebene Strafe dürfen nicht unterschritten werden, es sei denn, dass sich die Straftat ausschliesslich gegen das eigene Volkstum des Täters richtet.

(4) An Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Straflager von einer Woche bis zu einem Jahr.

2. Strafverfahren.

IV

Der Staatsanwalt verfolgt Straftaten von Polen und Juden, deren Ahndung er im öffentlichen Interesse für geboten hält.

V

(1) Abgeurteilt werden Polen und Juden von dem Sondergericht oder dem Amtsrichter.

(2) Der Staatsanwalt kann die Anklage in allen Sachen vor dem Sondergericht erheben. Er kann die Anklage vor dem Amtsrichter erheben, wenn keine schwerere Strafe als fünf Jahre Straflager oder drei Jahre verschärftes Straflager zu erwarten ist.

(3) Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs bleibt unberührt.

VI

(1) Jedes Urteil ist sofort vollstreckbar; jedoch kann der Staatsanwalt gegen Urteile des Amtsrichters Berufung an das Oberlandesgericht einlegen. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Auch das Beschwerderecht steht allein dem Staatsanwalt zu; über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

VII

Polen und Juden können deutsche Richter nicht als befangen ablehnen.

VIII

(1) Verhaftung und vorläufige Festnahme sind stets zulässig, wenn dringender Tatverdacht vorliegt.

(2) Im Vorverfahren kann auch der Staatsanwalt die Verhaftung und die sonst zulässigen Zwangsmittel anordnen.

IX

Polen und Juden werden im Strafverfahren als Zeugen nicht beeidigt; auf eine unwahre uneidliche Aussage vor Gericht finden die Vorschriften über Meineid und Falschheid sinngemäss Anwendung.

X

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann nur der Staatsanwalt beantragen. Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein Urteil des Sondergerichts entscheidet dieses.

(2) Die Nichtigkeitsbeschwerde steht dem Generalstaatsanwalt zu; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.

XI

Polen und Juden können weder Privatklage noch Nebenklage erheben.

XII.

Gericht und Staatsanwalt gestalten das Verfahren auf der Grundlage des deutschen Strafverfahrensrechts nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie können von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Reichsstrafverfahrensrechts abweichen, wo dies zur schnellen und nachdrücklichen Durchführung des Verfahrens zweckmässig ist.

3. Standgerichtliches Verfahren.

XIII

(1) Der Reichsstatthalter (Oberpräsident) kann in den eingegliederten Ostgebieten mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Justiz für seinen Verwaltungsbereich oder einzelne Teile davon anordnen, dass Polen und Juden wegen schwerer Ausschreitungen gegen Deutsche sowie wegen anderer Straftaten,

die das deutsche Aufbauwerk ernstlich gefährden, bis auf weiteres von Standgerichten abgeurteilt werden können.

(2) Als Strafe wird von den Standgerichten die Todesstrafe verhängt. Die Standgerichte können auch von Strafe absehen und statt dessen die Überweisung an die Geheime Staatspolizei aussprechen.

(3) Das Nähere über die Besetzung der Standgerichte und ihr Verfahren regelt der Reichsstatthalter (Oberpräsident) mit Zustimmung des Reichsministers des Innern.

4. Ausdehnung des Geltungsbereichs.

XIV

(1) Die Vorschriften der Ziffern I bis IV dieser Verordnung gelten auch für Polen und Juden, die am 1. September 1939 im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt gehabt und die Straftaten in einem anderen Gebiet des Deutschen Reiches als in den eingegliederten Ostgebieten begangen haben.

(2) Örtlich zuständig ist auch das Gericht des damaligen Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts; für dieses gelten auch die Vorschriften der Ziffern V bis XII.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Straftaten, die von den Gerichten des Generalgouvernements abgeurteilt werden.

5. Schlussvorschriften.

XV

Polen im Sinne der Verordnung sind Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums.

XVI

Artikel II der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 844) findet auf Polen und Juden keine Anwendung mehr.

XVII

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsbestimmungen zu erlassen und Zweifelsfragen im Verwaltungswege zu entscheiden.

XVIII

Die Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1941.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall
Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

4.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Strafrechtspflege
gegen
Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten.
Vom 31. Januar 1942⁴

Auf Grund von Ziffer XVII der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 759) wird verordnet:

Artikel I.

Die Ziffer I bis III der Verordnung vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 759) können mit Zustimmung des Staatsanwalts auch auf Taten angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung begangen sind.

Artikel II.

(1) Das Gericht kann in jedem Fall anordnen, dass Polen und Juden als Zeugen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen werden; § 251 Abs. 2 der Reichsstrafprozessordnung und § 252 Abs. 3 der österreichischen Strafprozessordnung bleiben unberührt.

(2) Die Vorschrift gilt auch für Polen und Juden, die am 1. September 1939 im Gebiete des ehemaligen polnischen Staates ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten und in einem anderen Gebiet des Deutschen Reiches als Zeugen vernommen werden.

Berlin, den 31. Januar 1942.

Der Reichsminister der Justiz
mit der Führung der Geschäfte beauftragt
Dr. Schlegelberger
Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

⁴ Reichsgesetzblatt 1942 I, p. 52

5.

Bearbeitung von Abtreibungs- und Sittlichkeitsdelikten unter Polen
RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdI. v. 11. 3. 1942 — S V — B 3
Nr. 1029/42 ⁵

Um eine einheitliche polizeiliche Bearbeitung von Abtreibungs- und Sittlichkeitsdelikten unter Polen zu gewährleisten, wird bestimmt:

1. Alle Anzeigen oder Ermittlungsvorgänge über Verstöße gegen §§ 173, 174 Ziff. 1, 175b, 217 und 218 Abs. 1 StGB, sind zunächst unerörtert der zuständigen Kriminalpol.-(Leit-)Stelle zu übersenden, sofern die Täter (Teilnehmer) Polen sind.

2. Bei Verstößen gegen §§ 175, 175a und 218 StGB., soweit es sich um Lohnabtreibung handelt, sind die Vorgänge nach Durchführung der zur Feststellung des Sachverhalts notwendigsten Ermittlungen zunächst der zuständigen Kriminalpol.-(Leit-)Stelle zu übersenden, wenn die Täter und ihre „Partner“ oder „Opfer“ Polen sind. Bei Festnahmen ist die zuständige Kriminalpol.-(Leit-)Stelle beschleunigt zu unterrichten und deren Weisung abzuwarten.

3. Verstöße gegen §§ 174 Ziff. 2 und 3, 176 und 177 StGB, fallen nicht unter die Vorschriften dieses RdErl., auch wenn alle Beschuldigten Polen sind.

4. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Kriminalpol.-(Leit-)Stelle einzuholen.

5. Die Kriminalpol.-(Leit-)Stellen und die staatl. Kriminalabteilungen verfahren nach den ihnen gesondert erteilten Anweisungen.

6. Als Polen gelten alle Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums.

6.

Pol.-Strafen gegen Polen und Juden
RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdI. v. 15. 6. 1942 — 0 —
VuR R III 3938/42
u. S II A 2 Nr. 11611/42—176 ⁶.

(1) Die VO. über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten v. 4. 12. 1941 (RGBl. I, S. 759) mit ihrer Ergänzung vom 31. 1. 1942 (RGBl. I, S. 52) ist auch für das polizeiliche Strafverfahren von Bedeutung.

⁵ Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern 1942, p. 591.

⁶ Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern 1942, p. 1309.

(2) Die Vorschriften in Nr. I bis IV (sachliches Strafrecht und Verfolgungsermessen) gelten für Polen und Juden, die in den eingegliederten Ostgebieten wohnen oder die die Straftaten in einem anderen Gebiet des Deutschen Reiches als in den eingegliederten Ostgebieten begehen, wenn sie am 1. 9. 1939 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates hatten (Nr XIV der VO).

(3) Die VO. lässt die verfahrensrechtliche Unterscheidung zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen gegenüber Polen und Juden wegfallen. Das Recht der freien Verfahrensgestaltung (Nr. XII der VO.) gestattet jedoch in den eingegliederten Ostgebieten, die nach den Vorschriften des allgemeinen Pol.-Rechts und nach § 413 StPO, den Pol.-Behörden zustehende Befugniss zum Erlass polizeilicher Strafverfügungen bei leichten Straftaten von Polen und Juden auszuüben.

(4) Kraft des Rechts der freien Verfahrensgestaltung ist in den eingegliederten Ostgebieten Polen und Juden, die nach der VO. bestraft werden, ein Rechtsmittel gegen polizeiliche Strafverfügungen nicht zuzubilligen. Die Rechtskraft solcher Strafverfügungen tritt sogleich mit der Bekanntgabe an den Täter ein. In den Strafverfügungen ist dies an Stelle der sonst üblichen Rechtsmittelbelehrung in folgender Form zum Ausdruck zu bringen: „Gegen diese Strafverfügung steht Ihnen ein Rechtsmittel nicht zu. Die Strafverfügung wird mit dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe an Sie rechtskräftig.“

(5) Als Strafen sind gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten im Wege einer polizeilichen Strafverfügung Straflager von mindestens 3 Monaten und höchstens 6 Monaten oder Geldstrafe von mindestens 3 RM und höchstens 10 000 RM zu verhängen. An Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Straflager von einer Woche bis zu 6 Monaten.

(6) Diese Bestimmungen sind auf die polizeilichen Zwangsgeldfestsetzungen bei Zuwiderhandlungen gegen Pol.-VOn. sinngemäss anzuwenden.

7.

Bestrafung Jugendlicher im Polenstrafrecht.
AV. d. RJM. v. 23. 7. 1942 (4000 Ost — III. a² 1520) ⁷
— Deutsche Justiz S. 510 —

⁷ Deutsche Justiz 1942, p. 510.

Auf Grund der Ziff. XVII der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. 12. 1941, RGBl. I, S. 759, bestimme ich zur Behebung von Zweifelsfragen:

1. Ziff. III der Polenstrafrechtsverordnung enthält eine ausschließliche und erschöpfende Regelung auch für die Bestrafung Jugendlicher. Das Jugendgerichtsgesetz findet auf Polen und Juden, die der Polenstrafrechtsverordnung unterliegen, keine Anwendung. Wo das deutsche Gesetz Todesstrafe androht, ist sie auch gegen jugendliche Polen und Juden zu verhängen. Wo das deutsche Gesetz Todesstrafe nicht vorsieht, ist sie nach Ziff. III gegen jugendliche Polen und Juden dann zulässig, wenn der Täter nach Art und Ausführung der Tat und nach seiner Persönlichkeit als Schwerverbrecher anzusehen ist.

Für die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. 10. 1939 RGBl. I, S. 2000, ist im Rahmen des Polenstrafrechts kein Raum; sie kann auch nicht zur Auslegung des in Ziff. III Abs. 2 der Polenstrafrechtsverordnung gebrauchten Begriffs „jugendliche Schwerverbrecher“ herangezogen werden.

Die im Jugendgerichtsgesetz enthaltene Schuldfähigkeitsgrenze von 14 Jahren stellt einen allgemeinen Grundsatz des deutschen Strafrechts dar, der auch im Polenstrafrecht Gültigkeit hat.

2. Die in Ziff. III der Polenstrafrechtsverordnung genannten Straforten können auch nebeneinander verhängt werden.

8.

Pol.-Strafen gegen Polen und Juden

RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdI v. 9. 9. 1942 — O —

VuR R III 3969/42 ⁸.

(1) Der RVM. hat die beteiligten Reichsbahndirektionen zur Erzielung einer einheitlichen Handhabung des Pol.-Strafrechts gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten angewiesen, Bahnpol.-Übertretungen von Polen und Juden, sofern nach gesundem Volksempfinden eine über den Rahmen des den Bahnpol.-Behörden zustehenden Strafrechts hinausgehende Bestrafung im Sinne des RdErl. v. 15. 6. 1942 (MBliV. S. 1309) am Platz ist, an die zuständige Kreispol.-Behörde zum Zwecke des Erlasses der erforderlichen Strafmassnahmen mitzuteilen.

⁸ Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern 1942, p. 1819.

(2) Ich ersuche, für eine beschleunigte Bearbeitung der von den Reichsbahndirektionen eingehenden Anträge zu sorgen.

9.

Strafverfahren gegen eindeutschungsfähige Polen.
AV. d. RJM. vom 5. 6. 1943 (4000 Ost — III a² 1048)
— Dt. Justiz S. 320 — ⁹.

Polnische Volkszugehörige, die vom Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, gemäss § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (RGBl. I, S. 118) besonders bezeichnet sind (eindeutschungsfähige Polen), erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf durch Einbürgerung. Dem Zweck der Eindeutschung- und dem Sinn der Sondervorschriften über die Strafrechtspflege gegen Polen würde es widersprechen, die als eindeutschungsfähig bezeichneten und zum Zwecke der Eindeutschung in das Altreich umgesiedelten Personen bis zu ihrer Einbürgerung strafrechtlich den übrigen polnischen Volkszugehörigen gleichzustellen.

Auf Grund der Ziff. XVII der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. 12. 1941 (RGBl. I, S. 759) bestimme ich daher zur Behebung von Zweifeln, dass die Bestimmungen des Polenstrafrechts auf eindeutschungsfähige Polen nicht mehr anzuwenden sind, wenn diese in das Altreich umgesiedelt worden sind.

Der Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, wird bei Straftaten eindeutschungsfähiger Polen, soweit es sich nicht um Bagatellsachen handelt, prüfen, ob mit Rücksicht auf die Tat die Bezeichnung als eindeutschungsfähig zu widerrufen ist. Die Polizeibehörden werden deshalb bereits von der Einleitung des Verfahrens dem zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer Mitteilung machen. Sollte aus den Ermittlungsvorgängen abgesehen von Bagatellsachen — das Ergebnis dieser Prüfung ausnahmsweise nicht hervorgehen, so tritt der Oberstaatsanwalt und, wenn es sich um eine zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörende Straftat handelt, der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof oder der Generalstaatsanwalt wegen dieser Frage mit dem zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer in Verbindung.

⁹ Deutsche Justiz 1943, p. 320.

10.

Erlass des Reichsministers der Justiz
betr. gerichtliche Einziehung polnischen Vermögens, das der Beschlagnahme
auf Grund der Polenvermögensverordnung
vom 17. September 1940 – RGBl, I. S. 1270 — unterliegt.

Vom 6. April 1943
4000 Ost — IV a⁴ 347¹⁰.

1. Die Vermögenseinziehung nach Art. III der Polen-StrafVO vom 4. Dezember 1941 — RGBl, I, S. 759 — verfehlt ihren Zweck als Strafe, wenn das Vermögen auf Grund der PolenvermögensVO vom 17. September 1940 beschlagnahmt und seine Einziehung in diesem Verfahren in Aussicht genommen ist. In allen Strafsachen gegen Angehörige des ehemaligen polnischen Staates, in denen die Einziehung des Vermögens beantragt werden soll, bitte ich daher die Strafverfolgungsbehörden, zuvor mit den zuständigen Treuhandstellen in Verbindung zu treten und dort festzustellen, welche Massnahmen diese bereits auf Grund der PolenvermögensVO vom 17. September 1940 getroffen haben. Ist hiernach die Einziehung des Vermögens ohnehin zu erwarten, so sieht die Strafverfolgungsbehörde davon ab, die gerichtliche Einziehung des Vermögens als Strafe zu beantragen.

2. Einzelne Vermögensgegenstände werden nach Massgabe der gegebenen Bestimmungen gerichtlich eingezogen, auch wenn sie auf Grund der PolenvermögensVO beschlagnahmt worden sind. Eine vorherige Fühlungsnahme mit den zuständigen Treuhandstellen ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die Verwertung gerichtlich eingezogener Gegenstände, die auf Grund der PolenvermögensVO beschlagnahmt worden sind, wird den Treuhandstellen auf Antrag überlassen. In diesen Fällen rechnet die Treuhandstelle mit der Strafvollstreckungsbehörde ab und gibt den Erlös heraus, soweit er für die Befriedigung deutscher Gläubiger nicht erforderlich ist.

11.

Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Vom 1. Juli 1943 ¹¹.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1146) wird folgendes verordnet:

¹⁰ Mitteilungsblatt HTO 1943, no. 2, p. 38.

¹¹ Reichsgesetzblatt 1943 I, p. 372; the decree was announced on 2 July 1943, so according to § 4, sentence 1 it formally came into force on 9 July 1943. See also Dok. 12, section 4 and Dok. 15, section B (p. 342 and 437).

§ 1

(1) Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet.

(2) Die Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 759) gilt nicht mehr für Juden.

§ 2

(1) Nach dem Tode eines Juden verfällt sein Vermögen dem Reich.

(2) Das Reich kann jedoch den nichtjüdischen Erbberechtigten und Unterhaltsberechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, einen Ausgleich gewähren.

(3) Der Ausgleich kann durch einen Kapitalbetrag gewährt werden. Er darf die Höhe des Verkaufswertes des in die Verfügungsgewalt des Deutschen übergegangenen Vermögens nicht übersteigen.

(4) Der Ausgleich kann durch Überlassung von Sachen und Rechten aus dem übernommenen Vermögen gewährt werden. Für die hierfür erforderlichen Rechtshandlungen werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erlässt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Hierbei bestimmt er inwieweit diese Verordnung für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit gilt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt sie für den Bereich der deutschen Verwaltung und der deutschen Gerichtsbarkeit; § 2 findet auch auf protektoratsangehörige Juden Anwendung.

Berlin, den 1. Juli 1943.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

12.

Polizeiliche Strafverfügungen gegen Polen in den eingegliederten Ostgebieten

RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdI. v. 20. 9. 1943 — O — V u R R
III 3984/43 u. S-III A 5b Nr. 150 VIII 43-176-6¹².

(1) Aus Zweckmässigkeitsgründen erkläre ich mich damit einverstanden, dass polizeiliche Strafverfügungen gegen Polen in den eingegliederten Ostgebieten auch von den Staatspol.-(Leit)- und Kriminalpol.-(Leit-)Stellen erlassen werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des RdErl. v. 15. 6. 1942 (MBliV., S. 1309), insbesondere Abs. 4 und 5.

(2) Die Strafbefugnis der Ortspol.-Behörden wird auf Straftaten begrenzt, für die Geldstrafen bis zu 200 RM oder ersatzweise bis zu 3 Wochen Straflager ausreichend sind. Für die Festsetzung von höheren Strafen sind im Rahmen der durch Abs. 5 des RdErl. v. 15. 6. 1942 (MBliV., S. 1309) gezogenen Grenzen die Kreispol.-Behörden zuständig.

(3) Sofern bei Straftaten, die bei den Orts- oder Kreispol.-Behörden zur Anzeige gebracht werden, ein überwiegendes kriminalpolizeiliches Interesse besteht, sind die Vorgänge an die Kriminalpol.-(Leit-)Stelle zur Weiterbehandlung abzugeben. Vorgänge mit politischem Einschlag sind wie bisher der zuständigen Staatspol.-(Leit-)Stelle zu übermitteln. In Zweifelsfällen ist die Auffassung der Kriminalpol.-(Leit-)Stelle oder der Staatspol.-(Leit-)Stelle darüber einzuholen, ob ein überwiegendes kriminalpolizeiliches oder staatspolizeiliches Interesse vorliegt. Die Entscheidung der Kriminalpol.-(Leit-)Stelle oder der Staatspol.-(Leit-)Stelle ist bindend.

(4) Die Worte „und Juden“ sind in dem RdErl. v. 15. 6. 1942 (MBliV., S. 1309) an allen Stellen zu streichen.

13.

Der Reichsminister der Justiz¹³
V s --86/44 g

Berlin, den 11 März 1944

An
die Herren Reichsstatthalter (Generalstaatsanwälte) in Danzig und Posen,
die Herren Generalstaatsanwälte in Kattowitz und Königsberg,

¹² Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern 1943, p. 1507.

¹³ The original document was found by a lawyer named Niklewski from Toruń in Prenzlau and was given to the Polish Western Association in Toruń, which created a transcript for the Institute for Western Affairs (I. Z. files, Dok. I-37).

Nachrichtlich

an die übrigen Herren Generalstaatsanwälte,
an die Herrn Beauftragten des Reichsministers der Justiz für die Straf-
gefängenenlager im Emsland in Papenburg (Ems).

Betr.: Polen, die aus Vollzugsanstalten der Justiz entlassen werden.

RV. v. 21. 4. 1943 — 4410 b V s 1 379/43 g —

Überstücke für die selbständigen Vollzugsanstalten in den Bezir-
ken Danzig, Kattowitz, Königsberg und Posen.

I. Auf Grund einer mit dem Reichsführer SS getroffenen Vereinba-
rung hat das Reichssicherheitshauptamt durch Erlass vom 17. 1. 1944
— III A 5 b vom 11. 3. 1943 folgendes angeordnet:

„In den eingegliederten Ostgebieten sind künftig nur
noch die Polen, die nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe von min-
destens 1 Jahr aus einer Vollzugsanstalt der Justiz zur Entlassung
kommen, auf Kriegsdauer einem Konzentrationslager zuzuführen. Im
übrigen Reichsgebiet verbleibt es bei der Regelung vom 11. 3. 1943“.

Demgemäss bitte ich, die Vollzugsanstalten in den eingegliederten
Ostgebieten anzuweisen, Polen in den eingegliederten Ostgebieten der
örtlich zuständigen Staatspolizei(leit)stelle nur dann zur Abholung zur
Verfügung zu stellen, wenn sie eine Freiheitsstrafe von mindestens ein-
nem Jahr verbüßt haben.

II. Das Reichssicherheitshauptamt hat ferner durch den oben an-
geführten Erlass vom 17. Januar 1944 folgendes bestimmt:

„Einzelne Staatspolizeistellen haben es abgelehnt, an Tuberkulo-
se erkrankte Polen, die aus Vollzugsanstalten der Justiz nach Straf-
verbüßung zur Entlassung kommen, abzunehmen. Die Justiz Voll-
zugsanstalten mussten diese Polen daher auf freien Fuss setzen.

Ich weise darauf hin, dass alle Polen, die eine Freiheitsstrafe
von mehr als 6 Monaten (in den eingegliederten Ostgebieten von
mindestens 1 Jahr) verbüßt haben, von den Staatspolizeistellen zu
übernehmen und mit Ausnahme der ansteckungsfähigen Personen
auf Kriegsdauer einem Konzentrationslager zu überstellen sind.
Ansteckungsfähige erkrankte Polen sind dem Reichsführer SS zur
Sonderbehandlung vorzuschlagen.

Die auf Kriegsdauer beschränkte KZ-Einweisung der Polen, die
eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten (in den eingeglied-
erten Ostgebieten von mindestens 1 Jahr) verbüßt haben, lässt die
den Kriminalpolizeistellen obliegende vorbeugende Verbrecher-
bekämpfung unberührt. Die Kriminalpolizeistellen fordern die pol-
nischen Häftlinge, die im Anschluss an ihre Strafe gem. Erlass vom

14. 12. 1937 — Pol. S. Kr. 3. Nr. 1682/37 — 2098 — in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen sind, bei den für die Strafanstalten, in denen die Häftlinge ihre Strafe verbüßen, zuständigen Staatspolizeistellen rechtzeitig an. Die Staatspolizeistellen überstellen diese Häftlinge nach ihrem Eintreffen sofort den anfordernden Kriminalpolizeistellen zwecks Verbringung in polizeiliche Vorbeugungshaft auf unbestimmte Zeit“.

Hiervon bitte ich die für den Straflagervollzug in Frage kommenden Vollzugsanstalten zu verständigen.

Im Auftrage:
gez. Engert.

14.

Polenvollzugsordnung¹⁴.

AV. des RJM. v. 7. 1. 1942 (9170 Ost/2 — IIa² 35) — Deutsche Justiz, S. 35 —

Freiheitsstrafen gegen Verurteilte, die dem Polenstrafrecht unterstehen, werden von der Justizverwaltung wie folgt vollzogen:

1. Der Vollzug erfolgt in Stammlagern und deren Aussenstellen, vollständig getrennt vom Vollzug von Freiheitsstrafen an Deutschen und überhaupt an Verurteilten, die dem Polen- und Judenstrafrecht nicht unterstehen.

2. Verantwortlich für die Vollstreckung ist der Oberstaatsanwalt, der für das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig ist. Der Amtsrichter, der das Urteil fällt, trifft die erforderlichen vorläufigen Massnahmen.

Verantwortlich für den Vollzug ist der Leiter des Stammlagers, in dessen Bereich die Strafe vollzogen wird. Ihm gegenüber trägt die Verantwortung für den Vollzug in der Aussenstelle der Leiter der Aussenstelle.

3. Die Stammlager bestimme ich. Die Aussenstellen bestimmt der Generalstaatsanwalt.

Auch die Aussenstellen müssen eine sichere Verwahrung gewährleisten.

Die Verlegung von Gefangenen in Aussenstellen und zurück ist Sache des Vollzugsleiters. Er muss sich persönlich über den Vollzug in jeder seiner Aussenstellen fortlaufend an Ort und Stelle genau unterrichten.

¹⁴ Deutsche Justiz 1942, p. 35.

Die Gefangenen können in gemeinsamer Haft gehalten werden, wenn nicht Gründe der Sicherheit, Zucht und Ordnung und der Gesundheit das verbieten.

4. Der Vollzug wird ausser durch die Freiheitsentziehung durch unbedingte Disziplin und durch gemeinnützige Arbeit gekennzeichnet. Die Arbeit soll das deutsche Aufbauwerk im Osten fördern.

Die Arbeit muss die Leistungsfähigkeit des Strafgefangenen voll in Anspruch nehmen. Regelmässig dauert die Arbeit eine Stunde länger als im Zuchthaus.

Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Gefangenen müssen erhalten werden.

Arbeitsbelohnung gibt es nicht.

Der Vollzugsleiter gestattet schriftlichen Verkehr mit der Aussenwelt soweit es nach seinem pflichtmässigen Ermessen notwendig ist. Besuche werden nicht zugelassen.

5. An Hausstrafen stehen dem Vollzugsleiter zur Verfügung:

Hartes Lager bis zu vier Wochen,

Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot einen Tag um den anderen bis zu zwei Wochen,

Strenger Arrest von einer Woche bis zu zwei Wochen,

Verschärfung des Straflagers von einem Monat bis zu sechs Monaten.

Im strengen Arrest wird der Arrestraum mit Ausnahme der Mahlzeiten und der Reinigung verdunkelt. In die Strafzeit wird der Arrest nicht eingerechnet.

Gegen einen Gefangenen, der durch Hausstrafe nicht zur Disziplin gebracht werden kann, wird Bestrafung nach dem Polenstrafrecht beantragt. Wer eine schwere Hausstrafe erhält, soll hierauf und auf die Möglichkeit, dass dann nach dem Gesetz auch Todesstrafe verhängt werden kann, hingewiesen werden.

6. Im verschärften Straflager soll besonders schwere Arbeit geleistet werden.

Auch kann die Arbeitszeit um eine weitere Stunde verlängert werden.

Ein Sonntag im Monat wird als strenger Tag vollzogen. An ihm gibt es hartes Lager und nur Wasser und Brot.

Der Generalstaatsanwalt kann den Vollzug an einem Strafgefangenen, der sich hervorragend führt, in einfaches Straflager umwandeln.

7. Polen und Juden, die zu Zuchthaus oder zu Gefängnis verurteilt sind, jetzt aber unter das Polenstrafrecht fallen würden, werden in den Straflagervollzug übergeführt. Die Strafe wird als einfaches Straflager

und in Fällen, die der Vollstreckungsleiter als schwere bezeichnet, als verschärftes Straflager vollzogen. Fälle, in denen auf Zuchthaus von drei Jahren oder mehr oder auf Sicherungsverwahrung erkannt ist, werden in aller Regel als schwere Fälle angesehen.

15.

Vollzug von Straflager, das in den eingegliederten Ostgebieten durch polizeiliche Strafverfügung gegen Polen und Juden verhängt wird.

RdErl. d. RPSSuChdDtPol. im RMdI. v. 28. 12. 1942. —
S II C 3 Nr. 5520/42-273-2 (allg.)¹⁵

(1) Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, ist das gemäss RdErl. v. 15. 6. 1942 (MBliV., S. 1309) durch polizeiliche Strafverfügung gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten verhängte Straflager wie folgt zu vollziehen:

A. Gegen Polen

(2) Die Häftlinge sind in das Arbeitserziehungslager einzuweisen, das für die Staatspol.-(Leit-)Stelle, in deren Bezirk die einweisende Pol.-Dienststelle liegt, zuständig ist. Für die Einweisung ist das als Muster 1 abgedruckte Formblatt zu verwenden, das dem Arbeitserziehungslager spätestens mit der Einlieferung des Häftlings zuzustellen ist.

(3) Die Strafe beginnt mit dem Zeitpunkt der Einlieferung in das Arbeitserziehungslager. Hiernach ist das Strafende durch das Arbeitserziehungslager zu berechnen und der Häftling rechtzeitig zu entlassen.

(4) Die Häftlinge werden in den Arbeitserziehungslagern nach Möglichkeit in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Für die Behandlung und den Arbeitseinsatz gelten die Erl. v. 28. 5. und 12. 12. 1941 — S II C 3 Nr. 9466/40—273, IV C 2 Nr. 40 695 (nicht veröffentlicht.) mit der Massgabe, dass die Straflagerhäftlinge im Rahmen der Beschäftigungsmöglichkeit zu besonders anstrengenden Arbeiten zu verwenden sind. Arbeitsbelohnung wird nicht gewährt.

¹⁵ Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern 1943, section B of this decree shows that even before its repeal (p. 430) with regards to Jews, the decree on criminal law for Poles and Jews of 4 December 1941 (p. 420), and the circular on police punishment for Poles and Jews of 15 June 1942 (p. 426), Jews were being sentenced for extermination as part of a massive operation.

(5) Nach Strafverbüßung übersendet das Arbeitserziehungslager der einweisenden Dienststelle eine Strafverbüßungsanzeige nach nachstehendem Muster 2.

(6) Die Überstellung der Häftlinge in die Arbeitserziehungslager hat möglichst mit Sondertransporten zu erfolgen, um eine weitere Belastung des Gefangenenansammeltransportverkehrs und der Pol.-Gefängnisse zu vermeiden.

B. Gegen Juden

(7) Die Häftlinge sind der nächst belegenen Staatspol.-(Leit-)Stelle zur weiteren Veranlassung zu überstellen.

Muster 1

.....
(Dienststelle)
Akt. Z.
An
.....
in
das Arbeitserziehungslager
.....

Gegen den nachstehend aufgeführten Polen-Juden
..... ist durch Verfügung des
v.Akt.-Z. wegen
Straflager von Monaten Wochen verhängt worden.
Ich ersuche die Strafe zu vollziehen und den Gefangenen nach Strafverbüßung nach zu entlassen — zu überstellen.

.....
(Unterschrift)

Personalien:

Familienname:
Vorname:
Beruf:
Geb. am in
ledig, verheiratet
Name und Wohnung der Ehefrau:
.....
Name und Wohnung der Eltern:
Vorstrafen:
Arbeitserziehungslager
.....
....., den 194
(Ort) (Datum)

V e r f ü g u n g

1. Der vorstehend genannte Gefangene ist am um Uhr in das Lager eingeliefert worden.
2. Strafzeitberechnung:
Strafbeginn:
Strafende:
3. Die Strafzeitberechnung ist dem Gefangenen bekanntzugeben.
4. Der Gefangene ist in die Bücher und Listen einzutragen, das Strafende im Entlassungskalender vorzumerken.
5. Der Gefangene ist am gemäss vorstehendem Ersuchen nach zu entlassen — überstellen. Die Einweisungsbehörde ist hiervon zu benachrichtigen.

Muster 2.

Arbeitserziehungslager

.....

....., den 194.....

(Ort)

(Datum)

An

.....

in

Betrifft: Strafvollzug an geb.

Zum Schreiben v. Akt.-Z.

Das Straflager von Monaten

Wochen wurde in der Zeit von bis

hier vollzogen. Der Genannte wurde heute nach

..... entlassen — überstellt.

M E N T I O N S O F C O U R T S E N T E N C E S I N T H E P R E S S

16.

Sondergericht Posen fällt Todesurteil.

Als Sühne für Misshandlung eines Volksdeutschen ¹⁶.

Vor dem Sondergericht I in Posen hatte sich der 36jährige Pole, Stefan Skotarczak aus Lubasch zu verantworten, dem zur Last gelegt wurde, an einem Landfriedensbruch am 24. August 1939 in Lu-

¹⁶ Ostdeutscher Beobachter, Pfingsten 1941. Cf. p. 419.

basch teilgenommen und dabei einen Volksdeutschen misshandelt zu haben. Er gab in der Hauptverhandlung zu, unter der Menschenmenge gewesen zu sein, bestritt aber, den Volksdeutschen geschlagen zu haben. Er habe nur versucht, den wegen dieser Vorfälle bereits zum Tode verurteilten Polen Rachula von dem Volksdeutschen wegzudrängen und so zu verhindern, dass dieser Volksdeutsche weiter misshandelt würde. Durch die einwandfreie Zeugenaussage einer Ehefrau, die den Vorfall aus kurzer Entfernung beobachtet hat, wurde aber festgestellt, dass Skotarczak mehrmals mit der Faust auf den Volksdeutschen eingeschlagen hat. Er wurde zum Tode verurteilt.

17.

Jüdische und polnische Schieber in Leslau und Kutno
öffentlich gehängt.
Die Todesurteile auf den Marktplätzen vollstreckt ¹⁷.

Der Generalstaatsanwalt teilt mit: Der Oberstaatsanwalt in Leslau hatte gegen mehrere Schmugglerbanden, die sich in einem die Kriegsernährungswirtschaft im Reichsgau Wartheland störenden Umfange der Mehl- und Zuckerschiebung nach dem Generalgouvernement schuldig gemacht hatten, Anklage vor dem Sondergericht in Leslau erhoben. Die Hauptverhandlungen am 30. und 31. Mai 1941 führten zu dem Ergebnis, dass neben hohen Zuchthausstrafen vier Angeklagte wegen Verbrechen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung zum Tode verurteilt wurden. Es handelt sich um

1. den Juden Abram - Herz Kantorowicz aus Leslau,
2. den Polen Kalikst Perkowski aus Kutno,
3. den Polen Wilhelm Czarnecki aus Kutno,
4. den Polen Peter Sand aus Kutno.

Auf Anordnung des Gauleiters und Reichsstatthalters im Reichsgau Wartheland sind die Todesurteile durch Erhängung auf den Marktplätzen in Leslau und Kutno gestern öffentlich vollstreckt worden. Zugegen waren u. a. leitende Beamte der Staatsanwaltschaft, die Vorstände der in Betracht kommenden Gefängnisse, die Leiter der zuständigen Polizeibehörden, auch die Hoheitsträger der beiden Kreise und die führenden Männer der Städte Leslau und Kutno.

¹⁷ Ostdeutscher Beobachter of 10 June 1941.

18.

Polen hörten Hetzsender ab.
Zuchthausstrafen für die Haupttäter ¹⁸.

Wegen Rundfunkverbrechens hatten sich vor dem Sondergericht in Posen drei Polen zu verantworten, und zwar der 21jährige Jan Rybarczyk aus Wollstein, die 20jährige Izabella Simon aus Mielec und der 35jährige Bruno Kernchen aus Wollstein. Rybarczyk besass noch von der Polenzeit her einen Rundfunkapparat, den er in die Wohnung des Angeklagten Kernchenschaffte. Tags über wurde das Gerät im Keller und an verschiedenen anderen Orten versteckt, abends wurde es in einem Zimmer aufgestellt, wo die Angeklagten dann zusammen mit der flüchtigen Ehefrau des Angeklagten Kernchen die polnischen Nachrichten der Sender London und Toulouse abhörten. Sie hörten auch eine Rede des früheren polnischen Generals Sikorski; die Angeklagte Simon schrieb sich diese Rede auf und schickte sie an ihre im Generalgouvernement lebenden Angehörigen. Dieser Brief wurde jedoch von der Polizei abgefasst, und so kam die ganze Sache ans Tageslicht.

Da die Angeklagten ihre Verbrechen lange Zeit, und zwar von Dezember 1939 bis Ende Juni 1940 betrieben hatten, mussten die Strafen entsprechend hart ausfallen. Rybarczyk erhielt wegen Nichtanmeldung eines Rundfunkgeräts und wegen Abhörens ausländischer Sender sechs Jahre neun Monate Zuchthaus, die Simon wegen Abhörens ausländischer Sender und wegen Verbreitens ausländischer Rundfunknachrichten sechs Jahre Zuchthaus, während Kernchen mit einem Jahr Gefängnis davonkam.

Kr.

19.

Eine ernste Warnung an die Polen.
Gewalttaten polnischer Weiber mit der Todesstrafe geahndet ¹⁹.

Am 13. August drängten sich etwa 30 Polenfrauen in einem Milchgeschäft in Leslau und erschwerten durch ihr Verhalten den ordnungsmässigen Verkauf. Auf die Ermahnungen der reichsdeutschen Geschäftsleiterin zur Ruhe und Ordnung lachten sie frech. Als sie bereits fünftmal den Aufsatz des Verkaufstisches heruntergestossen hat-

¹⁸ Ostdeutscher Beobachter of 3 July 1941.

¹⁹ Ostdeutscher Beobachter of 17 August 1941.

ten, versuchte die Geschäftsleiterin unter der Androhung, die Polizei zu holen, die Polenfrauen von dem Ladentisch zurückzudrängen.

Jetzt ergriff die Polin Katharina Kalembrzyk aus Leslau eine gefüllte Milchkanne, schüttete die Milch der Geschäftsleiterin ins Gesicht und schlug mit der leeren Kanne auf sie ein. Gleichzeitig stürzten sich mehrere andere Polinnen — allen voran Helene Sobczyński aus Leslau — auf die Deutsche, schlugen mit Fäusten auf sie ein und brachten ihr Kratzwunden bei. Auf den Ruf „Da ist auch noch eine Deutsche!“ stürzten sie sich dann auf eine weitere reichsdeutsche Ehefrau, die mit ihrem dreijährigen Mädchen im Laden stand, um Milch zu holen. Das Kind wurde mit Milch begossen und die Mutter mit Faustschlägen aus dem Laden geprügelt.

Bevor die Polizei einschreiten konnte, waren die Schuldigen geflüchtet. Die von dem Oberstaatsanwalt veranlassten Ermittlungen der Staatspolizei führten noch an gleichen Tage zur Festnahme der Sobczyński und am nächsten Morgen zur Festnahme der Kalembrzyk. Beide wurden sofort vor das Sondergericht in Leslau gestellt, das sie — am Tage nach der Tat — dem Antrage des Oberstaatsanwalt entsprechend gemäss § 11 der Strafrechteinführungsverordnung vom 6. Juni 1940 zum Tode verurteilte.

Dieses Urteil sei für die polnische Bevölkerung eine ernste Warnung!

Gegen Polen, die sich der deutschen Ordnung widersetzen und auch vor Gewalttaten gegen Deutsche nicht Halt machen, wird die Justiz immer sofort und unnach-sichtig einschreiten.

20.

Polnischer Gewalttäter verurteilt.

2 Jahre Gefängnis vom Sondergericht verhängt ²⁰.

Wegen Gewalttat gegen einen Deutschen hatte sich der polnische Brennermeister Stanislaus Kostrzewski, 27 Jahre alt, aus Gross-Lieben, Kreis Jarotschin, vor dem Sondergericht Posen zu verantworten. K. war bei der Brennereigenossenschaft in Gross-Lieben beschäftigt. Der Angeklagte hatte einen Volksdeutschen, der als Mitglied der Brennereigenossenschaft Geld zu bekommen hatte, im Verlauf einer Auseinandersetzung über dieses Geld mit der Faust gegen die Brust gestossen und ihn nachher noch bedroht. Er versuchte zunächst, die Sache zu verdrehen, musste sich jedoch auf Grund der Zeugenbekun-

²⁰ Ostdeutscher Beobachter of 18 August 1941.

dungen bequemen, sein Verbrechen einzugestehen. Da nicht festzustellen war, dass K. das Deutschtum in der Misshandlung des Volksdeutschen selbst treffen wollte, kam er wegen Körperverletzung mit der gelinden Strafe von zwei Jahren Gefängnis davon.

21.

Strenge Justiz gegen gewalttätige Polen.

Todesstrafen für Angriffe auf Deutsche — Urteile drei Tage nach der Tat ²¹.

Die exemplarischen Strafen der Sondergerichte gegen gewalttätige Polen und Polinnen, über die wir vor einiger Zeit berichteten, haben anscheinend immer noch nicht belehrend genug gewirkt. Vor den Sondergerichten in *Leslau* und *Posen* hatten sich in den letzten Tagen wieder verschiedene Polen zu verantworten, die gegen Angehörige einer deutschen Behörde oder Hilfskräfte der Polizei Gewalttätigkeiten begangen hatten.

Der polnische Landwirt *Warszawski* aus *Sojki*, Kreis *Kutno*, versuchte sich in *Kutno* am 22. August der Einziehung des Marktstandgeldes zu entziehen und schlug auf den städtischen Marktgeldheber, der ihn dabei stellte, mit der Peitsche ein. Ferner griff der polnische Arbeiter *Jankowski* aus *Gabin* ein Mitglied des deutschen Ortsschutzes in *Lipinki* an, der ihn an der Grenze zum Generalgouvernement wegen Diebstahls- und Schmuggelverdachts verhaftet hatte. Endlich wurde der polnische Bäcker *Wilczyński* aus *Mühlental*, Kreis *Wartehbrücken*, gegen einen Deutschen tötlich, der als Aufseher einer zu Abbrucharbeiten eingesetzten Judenkolonne ihn vom Bauplatz verwiesen hatte.

Alle drei Polen sind vom Sondergericht in *Leslau*, entsprechend dem Antrage des Staatsanwalt, zum *Tode* verurteilt worden.

Ebenso beging der polnische Händler *Magdański* aus *Paulshuben*, Kreis *Lissa*, am 13. Oktober eine schwere Gewalttat gegen den deutschen Ortsvorsteher. Er schlug den Ortsvorsteher, der ihm die Räumung seiner Stube zugunsten einer älteren Polin aufgegeben hatte und später gegen ihn zu Hilfe gerufen worden war, weil er der Frau die Fensterscheiben zertrümmert hatte, mit einer Eisenstange auf den Kopf und mit der Hand ins Gesicht. Auf die schon am zweiten Tage nach der Tat von dem Oberstaatsanwalt erhobene Anklage wurde auch dieser polnische Gewaltverbrecher am 16. Oktober durch das Sondergericht in *Posen* zum *Tode* verurteilt.

²¹ Ostdeutscher Beobachter of 18 October 1941.

22.

Todesurteile gegen polnische Verbrecher.
Mehrtägige Aussensitzung des Posener Sondergerichts in Schroda,
Rawitsch und Lissa ²².

Das Sondergericht in Posen hielt eine mehrtägige Aussensitzung in Schroda, Rawitsch und Lissa ab, auf der gegen zahlreiche polnische Verbrecher Todes- und Freiheitsstrafen verhängt wurden.

Das Gericht verurteilte in Schroda den Polen Franz Ostach, Landarbeiter auf dem Gute Lobau, Kreis Wreschen, der einen deutschen Wirtschaftsbeamten tätlich angegriffen hatte, zum Tode. Der Sohn des Verurteilten war durch Faulheit und aufsässiges Wesen aufgefallen, hatte die Belehrungen des Wirtschaftsbeamten höhnisch verlacht und sollte nun auf dem Gutsbüro Rede und Antwort stehen. Als der Gutsbeamte ihn dorthin mitnehmen wollte, mischte sich der Vater ein und schlug dem Beamten mehrfach mit der Faust ins Gesicht. Der Sohn, der sich an der Auseinandersetzung nur in untergeordneter Weise beteiligte, kam mit fünf Jahren Zuchthaus davon.

23.

Aufsässiger Pole hingerichtet.
Missglückter Angriff auf Deutschen gesühnt ²³.

Der achtzehnjährige Pole Kazimierz Budniak aus Gernrode, Kreis Mogilno, ein fauler und arbeitsscheuer Mensch, hatte im Jahre 1941 schon mehrfach die Arbeitsstelle gewechselt, sei es, dass er sich ohne Erlaubnis entfernte, sei es, dass er seiner Faulheit wegen entlassen wurde. Schon im September hatte er sich gegenüber einem Ortsbauernführer angriffslustig gezeigt. Er war aber von diesem überwältigt und anschliessend in polizeiliche Erziehungshaft genommen worden.

Trotzdem versuchte er auch auf seiner neuen Arbeitsstelle wieder sich von der Arbeit zu drücken. Er hielt die Polen, mit denen zusammen er auf dem Rübenfeld beschäftigt war, von der Arbeit ab und schimpfte darüber, dass er zur Sonntagsarbeit eingesetzt war. Als sein Dienstherr, der ihn beobachtet hatte, ihn zur Rede stellte, überschüttete er ihn mit einer Flut polnischer Schimpfworte und drang mehrmals mit zum Schlage erhobenem Rübenheber auf ihn ein. Nur dadurch, dass der deutsche Bauer ihn zurückstiess und ein polnischer Knecht ihm

²² Ostdeutscher Beobachter of 10 November 1941.

²³ Ostdeutscher Beobachter of 20 November 1941.

am Schlagen hinderte, blieb der Deutsche unverletzt und konnte die Polizei benachrichtigen.

Das Sondergericht in Hohensalza, dem der rabiante Pole am 15. November vorgeführt wurde, verurteilte ihn entsprechend dem Antrage des Staatsanwalts zum Tode. Der Pole wurde gestern bereits hingerichtet.

24.

Polnischer Gewalttäter zum Tode verurteilt ²⁴

fz. Hohensalza. Das Sondergericht Hohensalza verurteilte am Mittwoch den polnischen Fuhrmann Anton Hela aus Eichenbrück wegen einer Gewalttat gegen einen deutschen Hausmeister zum Tode. Der Angeklagte war am 5. November mit der Abfuhr von Ästen und Stubben aus dem Garten der Staatlichen Oberschule in Eichenbrück beschäftigt. Nachdem der Angeklagte zunächst unerlaubt über einen mit Platten ausgelegten Fussteig des Gartens gefahren war und dabei einige Platten zertrümmert hatte, schlug er dann beim Aufladen von Ästen gegen die neue Leitung des Haustelevons. Als der deutsche Hausmeister den Angeklagten aufforderte, mit dem Wagen etwas weiter zufahren, hielt der Angeklagte dies nicht für nötig und lachte sogar den Deutschen aus. Der Hausmeister forderte darauf den Angeklagten auf, zum Schulleiter in das Haus zu kommen, wo die Personalien festgestellt werden sollten. Der Angeklagte weigerte sich jedoch dieser Aufforderung nachzukommen, und versetzte dem Hausmeister, als dieser ihn an die Jacke fasste und in das Haus führen wollte, einen heftigen Faustschlag gegen die Brust. Nachdem es dem Hausmeister dennoch gelungen war, den frechen Polen in das Haus zu führen, befreite sich dieser plötzlich, indem er durch einen hinterlistigen Kunstgriff den Deutschen zwang, ihn loszulassen. Die Folgen waren, dass der Deutsche mit der Hand 14 Tage lang nichts anfassen konnte.

25.

Erstmals Straflager gegen Polen verhängt.

Amtsgericht Posen wendet die Polenstrafrechtsverordnung an ²⁵.

Das Amtsgericht in Posen wandte in seiner gestrigen ersten Sitzung im Jahre 1942 erstmalig die neue Polenstrafrechtsverordnung

²⁴ Ostdeutscher Beobachter of 5 December 1941.

²⁵ Ostdeutscher Beobachter of 6 January 1942. Cf. p. 420.

an. Die Verordnung sieht als Freiheitsstrafe bekanntlich an Stelle von Haft, Gefängnis und Zuchthaus nur Straflager mit einer Mindestdauer von 3 Monaten vor.

Der Pole Kasimir Komorniczak aus Posen war wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen angeklagt. Er hatte im November 1941 auf einer Baustelle in Kuhndorf einen englischen Kriegsgefangenen 2 Funt Zucker im Tausch gegen 2 Stück Seife verschafft. Da der Angeklagte auch schon vorbestraft war, verhängte der Amtsrichter gegen ihn, entsprechend dem Antrage des Staatsanwalts, 1 Jahr Straflager.

Dieselbe Strafe erhielt der Pole August Meller, der seit vielen Monaten einen ungenehmigten Handel mit Uhren betrieben hatte. Er hatte im Juli 1941 mehrere 100 Taschenuhren angekauft und zu überhöhten Preisen an Einzelhändler weiterverkauft. Ein Teil der Uhren sowie des bereits erzielten Erlöses wurde bei ihm beschlagnahmt und durch das Urteil eingezogen.

Der Fleischergeselle Karl Jadrzyk und die Arbeiterin Marie Kucz hatten sich wegen Schleichhandels mit Fleisch bzw. unberechtigten Fleischbezugs zu verantworten. Jadrzyk, der im Jahre 1940 etwa 7-mal Fleisch- und Wurstwaren aus Samter an Polen geliefert hatte, die in Posen damit Schleichhandel trieben, erhielt 9 Monate, die Angeklagte Kucz, die nur 4 kg Fleisch bezogen hatte, erhielt 4 Monate Straflager.

Schliesslich war der Pole Kasimir Romanowski, der im September 1941 auf seiner Dienststelle einen mit amtlichen Kopf versehenen Briefbogen entwandt und für ein Gesuch an eine Behörde verwendet hatte, angeklagt. Mit Rücksicht darauf, dass er sich vorher tadellos geführt und die Tat, über die er Reue empfand, auch selbst zur Anzeige gebracht hatte, kam er verhältnismässig milde davon. Er erhielt 4 Monate Straflager.

Sämtliche Urteile sind nach der Polenstrafrechtsverordnung sofort vollstreckbar. Mehrere Angeklagte, die sich auf freiem Fuss befanden, wurden sofort in Haft genommen.

tim.

26.

Ein Theaterbesuch mit Folgen.
Dreiste Polinnen im Reichsgautheater ²⁶.

Immer nur ins Kino zu gehen, befriedigt auf die Dauer nicht. Man muss sich auch einmal etwas Besseres leisten. So dachten auch Halina und Zenona als sie sich vor ein paar Tagen durch eine Bekann-

²⁶ Ostdeutscher Beobachter of 14 January 1942.

te Karten zu der Sonntagsnachmittagsvorstellung im Grossen Haus besorgen liessen. Beide sprechen und verstehen zwar kaum ein Wort deutsch, aber das machte ihnen offenbar ebenso wenig aus wie die Tatsache, dass sie als Polinnen in einem deutschen Theater nichts zu suchen haben.

Ihre Hoffnung, dort ein gutes Balett zu sehen, konnte allerdings nicht in Erfüllung gehen. Sie hatten sich zu sehr im Spielplan vergriffen. Es gab Iphigenie. Aber sie hatten noch mehr Pech. Nicht immer kann man im Theater die ungefährliche Rolle des stummen Zuschauers spielen. Sie jedenfalls mussten Rede und Antwort stehen, als ein anderer Besucher sie bat, den Platz mit ihm zu tauschen. Und da es mit der Sprache etwas stark haperte, fand der Theaterbesuch der beiden Mädchen durch amtliches Einschreiten sein vorzeitiges Ende.

Am Montagmorgen wurden die beiden Polinnen durch die Polizei bereits dem Amtsrichter vorgeführt. Sie erhielten für ihre dreiste Tat jede 4 Monate Straflager.

27.

Verbotene Liebesbriefe.

Straflager für Umgang mit Kriegsgefangenen ²⁷.

Stefania Majchrzak, eine flotte 19jährige, war im Heizraum eines Posener Lazaretts beschäftigt, wo auch englische Kriegsgefangene zur Arbeit eingesetzt waren. Eines Tages sah James sie und fing Feuer. In einer Arbeitspause bot sich die Gelegenheit für eine erste Annäherung. Dann sprach man sich öfter. Natürlich heimlich, denn beide wussten, dass jeder private Umgang mit Kriegsgefangenen verboten und unter Strafe gestellt ist. James heisses Herz schlug höher. Er schrieb ihr glühende Liebesbriefe, zu deren Beförderung sich u. a. auch der Vater des Mädchens bereit fand. Ob James auch ihr Herz gewann? Wir wissen es nicht genau. Er war jedenfalls vorsichtig genug, seine Schöne zu warnen, sie sollte ihm erst schreiben, wenn er ihr einen Wink gebe und ja ihren Namen nicht angeben. Dieser wohlgemeinte Rat kam aber schon zu spät, denn man war längst auf die beiden aufmerksam geworden. Das Eingreifen der Polizei, die das Mädchen sofort in Haft nahm, führte zum jähen Abbruch der Beziehungen.

Auch Staatsanwalt und Gericht zeigten für das Verhalten der Polin mit Recht keinerlei Verständnis, sondern sähen darin nur eine freche Uebertretung deutscher Gesetze, die um so mehr Strafe verdiente, als

²⁷ Ostdeutscher Beobachter of 16 January 1942.

sie in einem deutschen Lazarett begangen war. Der Amtsrichter verhängte antragsgemäss gegen das Mädchen ein Jahr sechs Monate und gegen den Vater ein Jahr Straflager. Das rechtskräftige Urteil wird bereits vollstreckt.

28.

Gewohnheitsverbrecher wird ausgemerzt

. . . . Bestrafte Nichtablieferung ²⁸

Ferner verhängte das Sondergericht Straflager für einen widerspenstigen polnischen Lanwirt. Der Pole Martin Rosiejka aus Klein-Kempa, Kreis Schroda, der auf seiner Landwirtschaft auch Kartoffeln anbaut, war von dem Ortsvorsteher aufgefordert worden, die vorgeschriebene Menge von Kartoffeln abzuliefern. Er meinte jedoch, dies nicht nötig zu haben und weigerte sich. Er brauche die Kartoffeln zum Mästen seiner Schweine und als Saatgut und könne deshalb keine abgeben. Auf Vorhalt des Ortsvorstehers blieb er zunächst bei seiner Weigerung, erst erheblich später gab er doch noch die verlangte Kartoffelmenge ab. Abgesehen von der Nichtbefolgung deutscher Anordnungen, gegen die er sich auch bei anderer Gelegenheit in gehässiger Weise aussprach, hat Rosiejka durch seine Tat lebenswichtige Erzeugnisse, zu denen Kartoffeln in erster Linie gehören, zurückbehalten und damit die Ernährung des Volkes gefährdet. Das Sondergericht verurteilte ihn zu 4 Jahren Straflager, wobei es als mildernd heranzog, dass er, wenn auch auf energischen Druck, seiner Ablieferungspflicht schliesslich doch noch nachkam.

V. B.

29.

Angriff auf Hitlerjungen

Verschärftes Straflager für Polenjungen ²⁹

Der 16-jährige Pole Paul Waligora aus Hanstedt stand eines Abends auf der Strasse nach Schroda, als verschiedene Hitlerjungen vom HJ-Dienst aus Schroda zurückkehrten. Einer der Jungen leuchtete den Polen mit der Taschenlampe an, um festzustellen, wer er sei. Der Pole stürzte sich darauf auf ihn, riss ihm die Jungenschaftsführerschnur

²⁸ Ostdeutscher Beobachter of 29 January 1942.

²⁹ Ostdeutscher Beobachter of 9 February 1942.

von der Uniform und schlug ihm zweimal mit voller Wucht mit der Hand ins Gesicht.

Waligora hatte sich jetzt vor dem Sondergericht in Posen wegen seiner Gewalttat zu verantworten. Nur wegen seiner Jugend kam er noch mit einer Freiheitsstrafe davon. Er wurde zu fünf Jahren verschärftem Straflager verurteilt.

30.

Todesstrafe für gewalttätige Polin
Schnell gesühnter Angriff auf Beamtinnen des Arbeitsamtes ³⁰

Durch die Geheime Staatspolizei wurde gestern abend die Polin Maria Goralczyk aus Posen dem Oberstaatsanwalt in Posen vorgeführt, die eine Angestellte des hiesigen Arbeitsamtes tötlich angegriffen hatte. Die G. war auf ihrer letzten Arbeitsstelle bereits dadurch aufgefallen, dass sie ihre Arbeit nachlässig verrichtete und gegen einen Abteilungsleiter handgreiflich geworden war. Nunmehr sollte sie durch das Arbeitsamt in eine neue Stellung vermittelt werden. Als ihr die Sachbearbeiterin eine Stelle in einem anderen Betriebe anbot, in dem sie nur leichtere Arbeit zu verrichten gehabt hätte, lehnte sie in frechem Tone das Angebot ab und schlug dabei sogar mit der Faust auf den Tisch. Eine deutsche Angestellte, die gerade das Zimmer betrat,

³⁰ Ostdeutscher Beobachter of 20 February 1942; the actual state of matters in this case was presented at the Institute by Stefan Bienert, who worked at the Arbeitsamt in Poznań during the occupation, and currently lives in Poznań at 3 Rynek Łazarski. On 13 April 1947, he testified: "Poles in the Arbeitsamt (so-called petitioners) were often beaten by the Germans. The causes were various: refusing a job, leaving a job, working in a way the Germans viewed as negligent or sluggish, etc. In such cases, the Germans took the culprit to the basement and beat them there with a steel wire or cable. The most striking case of beating was that of a woman named Góralczykowa. She could not leave her children alone at home, and due to this did not want to accept a job assigned by Kleise, the German woman who directed the female department. This led to an argument during which the German woman pushed Góralczykowa. At that point, Góralczykowa hit the German woman a few times. As a result, Ignaz Kuhlemarin and Gustav Seiler, Arbeitsamt officials of German nationality, took Góralczykowa to the basement and there beat her so severely that she probably died already in the Employment Office. On the same day, the Germans passed a death sentence against her at the Sondergericht, and the day after it was announced that the sentence had been carried out. In my opinion, the sentence served merely to sanction a murder which had already taken place. I have given my testimony at the prosecutor's office in Poznań in relation to the case against these two Germans" (I. Z. files, Dok. III-20).

wies sie darauf hin, dass ihr Verhalten einer deutschen Behörde gegenüber eine Ungehörigkeit darstelle und forderte sie energisch auf, das Zimmer zu verlassen. Daraufhin wurde die Polin rabiät, packte die deutsche Angestellte an den Haaren, zog sie ein Stück durchs Zimmer, schlug auf sie ein und trat sie. Als eine Arbeitskameradin der Misshandelten zu Hilfe eilte, wurde auch sie von der Polin getreten. Erst einem hinzukommendem deutschen Angestellten war es möglich, die tobende Polin aus dem Zimmer zu entfernen und seine Arbeitskameradinnen vor weiteren Misshandlungen zu schützen.

Sofort nach der Anzeige erhob der Oberstaatsanwalt Anklage vor dem Sondergericht, das noch am gleichen Abend zusammentrat. Nach eingehender Beweisaufnahme wurde die Polin wegen einer Gewalttat gegen Angehörige einer deutschen Behörde entsprechend des Antrags des Staatsanwalts zum Tode verurteilt.

31.

Todesurteil vollstreckt.

Schnell gesühnter Angriff auf Deutsche ³¹.

Die Justizpressestelle teilt mit: Die Polin Maria Goralczyk aus Posen, die am 19. Februar 1942 durch das Sondergericht in Posen wegen einer Gewalttat gegen Angestellte des Arbeitsamts in Posen zum Tode verurteilt wurde, ist gestern früh hingerichtet worden.

32.

Vier Hetzer unschädlich gemacht.

Todesstrafe und verschärftes Straflager ³².

Beim Verbreiten von Hetzmeldungen, die ihre deutschfeindliche Gesinnung zum Ausdruck brachten, wurden vier Polen aus dem Kreis Lissa festgenommen, die nun vor dem Sondergericht in Posen standen. Die vier Hetzer benutzten tägliches Beisammensein zu „Diskussionen“ über die „Lage“. Dabei unterhielten sie sich fortgesetzt über die Meldungen ausländischer Rundfunksender. Osiński, einer der Hetzer, behauptete, Kenntnis dieser Meldungen von dritter Seite erhalten zu haben. Seine Kumpanen verbreiteten diese Hetznachrichten geflissent-

³¹ Ostdeutscher Beobachter of 22 February 1942.

³² Ostdeutscher Beobachter of 21 February 1942.

lich unter polnischen Angestellten. Für ihr deutschfeindliches Verhalten wurden sie nun entsprechend bestraft. Das Sondergericht verurteilte den Angeklagten Roman Osiński zum Tode, die anderen drei zu je zehn Jahren verschärften Straflagers.

33.

Eben verurteilt, sofort rückfällig.
Schärfste Strafe für Schwarzschlächter ³³.

Der polnische Landwirt Anton Szalbierz aus Axtfelde hatte schon im August 1941 ein Kalb ohne Schlachtgenehmigung und ohne Schlachtsteueranmeldung geschlachtet und das Fleisch teils für sich verbraucht, teils an andere Polen weitergegeben. Das Amtsgericht Posen hatte ihn deswegen im Oktober 1941 zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und Geldstrafe verurteilt. Nur mit Rücksicht auf seinen landwirtschaftlichen Betrieb und die noch im Gang befindliche Ernte war Szalbierz nicht sofort in Haft genommen worden. Das war für den frechen Polen offenbar schon zuviel des Guten. Er missbrauchte seine Freiheit, indem er schon einige Tage nach dem Urteil gemeinschaftlich mit einem anderen Polen, seinen Nachbarn, erneut eine Schwarzschlachtung vornahm. Für die unglaubliche Dreistigkeit erhielt Szalbierz jetzt seine Quittung durch das Sondergericht in Posen, das ihn zu 10 Jahren verschärften Straflagers verurteilte. Vielleicht genügt dieser Hinweis, um alle, die es angeht, restlos darüber aufzuklären, dass die Gerichte nicht geneigt sind, mit sich spassen zu lassen und dass sie auf ein Verhalten wie das des Szalbierz mit den schärfsten Mitteln reagieren.

34.

Das Wartheland meldet ³⁴.

Jägerslust. Denkkzettel für unbotmässige Polin. Die Polin Stanisława Pietrzak, die bei einer deutschen Landwirtschaftsfamilie in Jägerslust im Kreise Posen als Magd beschäftigt war, wurde vom Sondergericht wegen unbotmässigen Verhaltens und gehässiger Einstellung gegen das Deutschtum zu 4 Jahren Straflager verurteilt.

³³ Ostdeutscher Beobachter of 22 February 1942.

³⁴ Ostdeutscher Beobachter of 13 March 1942.

35.

Das Wartheland meldet ³⁵.

cr. Litzmannstadt. Straflager für polnische Hausgehilfin. Das Sondergericht in Litzmannstadt verurteilte die Polin Stefanie Zbrzyska wegen Abhörens eines ausländischen Senders und wegen deutschfeindlicher Äusserungen zu 3 $\frac{1}{2}$ Jahren Straflager. Die Polin Wladislawa Rozpierska hatte sich wegen eines Briefes zu verantworten, den sie im Jahre 1941 an eine Freundin im Altreich geschrieben und in dem sie sich deutschfeindlicher Äusserungen schuldig gemacht hatte. Sie wurde deswegen zu einem Jahr Straflager verurteilt.

36.

Das Wartheland meldet ³⁶.

Saboteur hingerichtet.

Pole zerstörte Kartoffelrodemaschine.

Wie die Justizpressestelle mitteilt, ist der durch das Sondergericht in Posen wegen Wirtschaftssabotage zum Tode verurteilte polnische Landarbeiter Jan Zak aus Birkendorf, Kreis Kosten am 24. März hingerichtet worden. Zak hatte während der Kartoffelernte eine Kartoffelrodemaschine durch Ablösung eines wichtigen Teiles für mehrere Tage unbrauchbar gemacht. Dadurch konnten etwa 40 Zentner Kartoffeln nicht mehr rechtzeitig gerodet werden und verderben.

37.

Hochverräter hingerichtet.

Todesurteile des Volksgerichtshofes Berlin ³⁷.

Die Justizpressestelle teilt mit: Der Volksgerichtshof in Berlin hat die Polen Anton Wolniewicz, Stefan Chojnacki, Stefan Piotrowski, Josef Sikorski, Bolesław Koterka, Jerzy Kurpiz, Josef Przybyła, Miecislaus Frankowski und Wladislaus Grzadzinski aus Posen, die sich hochverrätisch gegen das Deutsche Reich betätigt haben, zum Tode verurteilt. Die Verurteilten sind am 20 März hingerichtet worden.

³⁵ Ostdeutscher Beobachter of 17 March 1942.

³⁶ Ostdeutscher Beobachter of 27 March 1942.

³⁷ Ostdeutscher Beobachter of 29 March 1942.

Meineid nach drei Jahren gesühnt.
Polin erhält 2 Jahre 6 Monate Straflager ³⁸.

Wie schnell man als Deutscher zur polnischen Zeit auf Grund haltloser Verleumdungen böswilliger Polen vor das Gericht gezerrt werden und ins Gefängnis wandern konnte, ist allen Volksdeutschen noch gut in Erinnerung. Zu den Polen, die den Deutschen auf diese Weise etwas anzuhängen und sich selbst bei ihren Behörden lieb Kind zu machen versuchten, gehörte die 44-jährige Ehefrau Maria Czarnecka aus Posen. Im Frühjahr 1939 kaufte eine Volksdeutsche Frau bei der Czarnecka, die damals einen Laden hatte, Butter ein. Sie forderte die Butter in deutscher Sprache. Von einer anderen Kundin darauf hingewiesen, dass sie polnisch zu sprechen habe, erklärte sie, jene andere werde vielleicht noch froh sein, einmal deutsch sprechen zu können. Diese Äusserung wurde durch Dritte zur Anzeige gebracht. In dem Termin vor dem Burgericht zu Posen erklärte die als Zeugin vorgenommene Czarnecka, die Deutsche habe ihrer Äusserung noch hinzugesetzt, „wenn der Hitler komme, aber der komme!“ Diese wissentlich falsche Aussage wurde von der Czarnecka mit dem Eide bekräftigt. Die deutsche Frau erhielt damals 6 Monate Gefängnis und 50 Zloty Geldstrafe, brauchte die Strafe allerdings nicht mehr zu verbüssen, weil der Krieg dazwischenkam. Die Polin Czarnecka hatte sich wegen ihres Meineides jetzt vor dem Sondergericht in Posen zu verantworten. Sie wurde zu 2 Jahren 6 Monaten verschärftem Straflager verurteilt.

Das Wartheland meldet ³⁹.

+ Gersdorff, (Kreis Lissa). Todesurteil gegen Volksschädling. Der polnische Pferdeknecht Wincenty Michalski war beauftragt worden, gespendete Spinnstoffmengen auf einem Fuhrwerk zur Sammelstelle zu schaffen. Dabei entwendete er einige Kleidungsstücke. Das Sondergericht in Posen verurteilte den Polen wegen Schädigung des Volkswohles durch Diebstahl bei der Spinnstoffsammlung zum Tode.

³⁸ Ostdeutscher Beobachter of 31 March 1942. The Nazis among the German minority in Poland often threatened Poles in the spring and summer of 1939 with the “coming” of Hitler. (publisher’s note).

³⁹ Ostdeutscher Beobachter of 11 April 1942.

+ Krosnowice (Kreis Kutno). Aufsässiger Pole zum Tode verurteilt. Als der polnische Landarbeiter Anton Sarniak von einem deutschen Arbeitgeber wegen eines Vergehens zur Rede gestellt wurde, griff er ihn tätlich an. Das Sondergericht Leslau verurteilte den aufsässigen Polen gemäss dem Antrage des Staatsanwalts zum Tode. Dieses Urteil zeigt deutlich, dass Ausschreitungen von Polen gegen ihren deutschen Dienstherren, wenn nötig auch durch die Todesstrafe gesühnt werden.

40.

Todesstrafe für Schleichhändler.
Pole wuchert mit Fleisch ⁴⁰.

Der polnische Arbeiter Bronislaus Zegar aus Posen wurde durch das Sondergericht in Posen wegen Schleichhandels mit Fleisch zum Tode verurteilt. Er hatte im Januar und Februar 1942 mehrfach Fleisch, das aus ungenehmigten und un versteuerten Schlachtungen stammte, zum Preise von 4 Mark pro Kilogramm weitervertrieben.

41.

Todesstrafe für Schleichhändler.
Pole lebt seit über einem Jahr von Schiebungen ⁴¹.

Der 31 jährige Pole Adam Zebrowski aus Posen hatte es verstanden, sich seit April 1941 jedem Arbeitseinsatz zu entziehen. Er lebte vom Schleichhandel vor allem mit Kleidungsstücken und Stoffen. Mitte Mai 1942 wurden bei einer Durchsuchung seiner Wohnung 25 Paar Damenstrümpfe, drei Anzugsstoffe und Zutaten, Unterhosen, Pelerinen und andere Waren vorgefunden. Zebrowski gab zu, weitere 15 Anzugsstoffe im Schleichhandel an verschiedene Polen verkauft zu haben. Das Sondergericht verurteilte ihn dem Antrage des Staatsanwalts entsprechend wegen Kriegswirtschaftsverbrechens zum Tode. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, dass ein Pole, der länger als ein Jahr in einer Zeit in der jede Arbeitskraft gebraucht wird, sich jeglicher ordentlicher Arbeit entziehe und durch Schleichhandel mit verknappten Gegenständen einen beträchtlichen Verdienst erziele, ausgemerzt werden müsse.

⁴⁰ Ostdeutscher Beobachter of 11 April 1942.

⁴¹ Ostdeutscher Beobachter of 20 June 1942.

42.

Das Wartheland meldet ⁴².

+ Eckendorf (Kr. Warthebrücken). Aufsässige Polin zum Tode verurteilt. Das Sondergericht Leslau verurteilte die 21 jährige Polin Jadwiga Dzigoszewska aus Eckendorf wegen gefährlicher Körperverletzung zum Tode. Als ihr Dienstherr sie wegen eines Vergehens zur Rechenschaft zog, griff sie ihn tötlich an. Wegen ähnlicher Ausschreitungen wurden auch die Polen Jan Wojciechowski und Theodor Skorzewski aus Finkenberg, Kr. Warthbrücken und Mossburg, Kr. Leslau, zum Tode verurteilt.

+ Bonin (Kr. Leslau). Pole als Schleichhändler. Der Pole Josef Urbaniak, der ein Kolonialwarengeschäft betrieb, lieferte an einen anderen Polen, von dem er wusste, dass er heimlich Schnaps brannte, Zucker. Nachdem die Gendarmerie zunächst die Geheimbrennerei aufdeckte, kam jetzt auch Urbaniak an die Reihe, der für sein Kriegswirtschaftsverbrechen fünf Jahre Straflager erhielt.

43.

Todesstrafe für Fluchthilfe.
Urteil durch Erhängen vollstreckt ⁴³.

Wie die Justizpressenstelle mitteilt, wurden die polnischen Landarbeiter Anton Jankowski und Ludwik Przestecki aus Orpingen, Kr. Jarotschin, durch Urteil des Strafsenats des Oberlandesgerichts in Posen zum Tode verurteilt, weil sie einem geflohenem sowjetischen Kriegsgefangenen Kleidungsstücke überlassen hatten, um seine Flucht zu erleichtern. Das Urteil ist am Wohnort der Verurteilten durch Erhängen vollstreckt worden.

44.

Brandbekämpfung bewusst verhindert.
Polnischer Saboteur zum Tode verurteilt (Die Feuerschläuche versteckt gehalten) ⁴⁴.

Die polnische Feuerwehr in Koldow, Kr. Kalisch, hatte sich einige Zeit vor dem Kriege zwei neue Spritzenschläuche angeschafft, da die

⁴² Ostdeutscher Beobachter of 24 June 1942.

⁴³ Ostdeutscher Beobachter of 31 July 31 1942.

⁴⁴ Ostdeutscher Beobachter of 6 August 1942.

alten unbrauchbar geworden waren. Als im Januar 1941 die polnische Feuerwehr aufgelöst wurde, waren die neuen Schläuche verschwunden. Am 7. Mai 1942 wurden sie bei dem Landwirt Anton Pawlak, einem früheren Mitglied der polnischen Feuerwehr, der auch eine Zeitlang stellvertretender Wehrführer gewesen war, im Kartoffelkeller versteckt vorgefunden, nachdem Pawlak den durchsuchenden Beamten gegenüber hartnäckig geleugnet hatte, sie in Besitz zu haben. Vor dem Sondergericht Kalisch gab er an, die Schläuche erst etwa zwei Wochen vorher von einem anderen Polen erhalten zu haben. Er musste aber einräumen, im Herbst 1941 bei einem Brande von zwei Scheunen im Nachbardorf gewesen zu sein, bei dem die Spritze nicht in Tätigkeit treten konnte, weil die alten Schläuche undicht waren. Obwohl er somit genau wusste, dass ohne die neuen Schläuche mit der Spritze ein Feuer nicht mehr bekämpft werden konnte, hat er die Schläuche bei sich versteckt gehalten. Da er selbst nichts damit anfangen konnte, so konnte als Grund nur angenommen werden, dass er die Bekämpfung von Bränden bewusst verhindern wollte. Ein solcher Sabotageakt erforderte strengste Bestrafung. Der Angeklagte wurde daher vom Sondergericht entsprechend dem Antrage der Staatsanwaltschaft zum Tode verurteilt.

45.

Todesurteil für tätlichen Angriff.

Widerspenstige polnische Dienstboten auf der Anklagebank ⁴⁵.

Kürzlich stand die Dienstmagd Marianna Dutkowska aus Rybaki vor dem Sondergericht in Leslau. Die Polin war bei einer deutschen Landwirtin beschäftigt. Ihre Arbeiten führte sie nur widerwillig und schlecht und häufig auch erst nach frechen Widerworten aus. Als sie einmal deswegen von ihrer Dienstherrin zurechtgewiesen wurde, machte sie ihrem Ärger dadurch Luft, dass sie die achtjährige Tochter ihrer Dienstherrin schlug. Die Polin, die ausserdem noch des Diebstahls auf ihrer Arbeitsstelle in zwei Fällen (überführt wurde und schliesslich unerlaubt ihre Arbeitsstelle verliess, wurde zu drei Jahren Straflager verurteilt. Lediglich die Jugend der Angeklagten und der Umstand, dass sie in ihrer Frechheit von ihren Eltern bestärkt wurde, schützten sie vor einer härteren Strafe.

Die Polin Hedwig Sujak aus Friedrichsau, (Kr. Scharnikau), die bei einem Umsiedlerehepaar beschäftigt war, liess sich, als ihr Vorhalten-

⁴⁵ Ostdeutscher Beobachter of 1 March 1943.

gen wegen ihres frechen Benehmens gemacht wurden, dazu hinreissen, ihre Dienstherrin tötlich anzugreifen. Sie wurde vom Sondergericht Posen zu vier Jahren Straflager verurteilt. Ihr wurde dabei zugute gehalten, dass sie im allgemeinen zufriedenstellend gearbeitet hatte.

Diese Milderungsgründe lagen bei der Czesława Wazbinski aus Kostschin (Kr. Schroda) nicht vor, die sich gleichfalls zu einem tötlichen Angriff gegen ihre deutsche Dienstherrin hatte hinreissen lassen. Die Wazbinski war beim Arbeiten liederlich und faul. Kennzeichnend für sie war, dass sie die Aufforderung, die Stube zu scheuern, mit der Erwiderung ablehnte, das sei überflüssige Arbeit, früher zu Hause hätten sie nur dreimal im Jahre gescheuert. Bei jeder Gelegenheit erwies sie sich als widerspenstig und aufsässig, gab freche Antworten und bestahl obendrein ihre Dienstherrin. Schon im Herbst 1941 versuchte sie, als sie von der Hausfrau zur Rede gestellt wurde, sich mit dem Spaten in der Hand auf diese zu stürzen. Nur durch das Dazwischentreten des Knechtes konnte der Angriff unterbunden werden. Kürzlich hatten sich ihre Widersetzlichkeiten wieder derart gehäuft, dass es zu einer tötlichen Auseinandersetzung zwischen ihr und der deutschen Dienstherrin kam, bei der sich diese kaum der Angriffe erwehren konnte. Nunmehr griff die Polizei ein, die erst jetzt von dem widerspenstigen Verhalten der Polin erfahren hatte. Der Oberstaatsanwalt erhob Anklage vor dem Sondergericht, das die Polin wegen des tötlichen Angriffs auf die deutsche Dienstherrin zum Tode verurteilte.

46.

In einem unbewachten Augenblick...
Pole vergriff sich an der Spinnstoffsammlung ⁴⁶.

Das Sondergericht in Hohensalza verhandelte in Lazieniec, Kreis Hermannsbad, gegen den Polen Josef Paczkowski, der von dem zuständigen Blockleiter beauftragt worden war, mit ihm von Haus zu Haus zu fahren, um Spenden für die Spinnstoffsammlung entgegenzunehmen. Der Blockleiter erhielt von einem Deutschen eine Hose u. ein Oberhemd, die beide gut erhalten und in Papier gewickelt waren. Er gab Paczkowski das Paket mit der Weisung, besonders darauf zu achten, weil es sich um die besten Stücke seiner Sammlung handelte. Paczkowski legte das Paket auch auf den Wagen, warf es jedoch in einem unbewachten Augenblick nahe bei seinem Hause in ein Weizenfeld und liess es dort abend von seiner siebenjährigen Tochter abholen. Das Sondergericht verurteilte Paczkowski zum Tode.

⁴⁶ Ostdeutscher Beobachter of 28 June 1943.

Dieses Urteil möge jedem zur Warnung dienen: der es wagen sollte, sich an der Spinnstoffsammlung, dem Volksgut zu vergreifen, das als Ausdruck des Opfergeistes des deutschen Volkes unantastbar ist.

47.

Todesstrafe für Schwarzschlachtung ⁴⁷.

Die polnische Landwirtsfrau Kazimiera Michalska aus Klonau, Kreis Warthbrücken, schlachtete unter Beihilfe ihres Knechtes während der vorigen Ernte in der ersten Hälfte des Dezember und Ende Februar je ein Schwein ohne Genehmigung. Durch diese verbrecherische Handlungsweise entzog sie der allgemeinen Ernährung mindestens 135 kg Fleisch. Einen Teil davon verbrauchte sie in ihrem dreiköpfigen Haushalt, einen Teil veräusserte sie zu Wucherpreisen an andere Polen, etwa 30 kg wurden bei ihr noch in einem Versteck vorgefunden. Das Sondergericht Leslau verurteilte die Frau wegen Kriegswirtschaftsverbrechen zum Tode. Das Urteil ist inzwischen vollstreckt worden. Der Knecht, der unter ihrem Einfluss behandelt hatte, kam wegen Beihilfe bei der Schlachtung von zwei Schweinen mit zwei Jahren Straflager davon.

48.

Diebstahl aus der Spinnstoffsammlung.
Die Diebin zum Tode verurteilt ⁴⁸.

Die Polin Marczak entwendete in Rebenau aus der Spinnstoffsammlung, die dort im Feuerwehrraum untergebracht war, ein wollenes Kleid. Ein deutscher Metzgermeister, der dies beobachtete, nahm es ihr wieder ab. Das Sondergericht in Litzmannstadt verurteilte die Polin, die sich der Bedeutung der Spinnstoffsammlung durchaus bewusst war, zum Tode. cr.

49.

An der Spinnstoffsammlung vergangen ⁴⁹.

Der Pole Teofil Drijański aus Hirtengrün, Kreis Warthbrücken, war als Fuhrmann bei der Schuh- und Spinnstoffsammlung 1943 tätig. Ein Paar gute Schuhe, die mit anderen gebündelt auf dem Wagen

⁴⁷ Ostdeutscher Beobachter of 24 July 1943.

⁴⁸ Ostdeutscher Beobachter of 27 July 1943.

⁴⁹ Ostdeutscher Beobachter of 28 August 1943.

lagen, stachen ihm in die Augen. In einem unbeobachteten Augenblick verschaffte er sich von einer Bekannten ein Paar alte, abgetragene Schuhe und vertauschte sie mit den guten, die er in seinem Wagenkasten versteckte. Der Diebstahl kam alsbald heraus. Vor dem Sondergericht Leslau war Drijanski voll geständig. Er konnte als Vorteil für sich buchen, dass er im September 1939 zwei Volksdeutsche vor polnischen Nachstellungen in Schutz genommen hatte. Das Sondergericht verurteilte ihn zu 5 Jahren Straflager.

Tj.

50.

Das Wartheland meldet.
Todesstrafe für gewalttätige Polen ⁵⁰.

Der Pole Josef Kosek, - ein Nichtstuer und wiederholt vorbestrafter Dieb, hatte sich geweigert, am Schneeräumen teilzunehmen. Seinem Ortsvorsteher, der ihn zur Arbeit heranzuholen wollte, erklärte er frech, dass er ‚die Dummen arbeiten lassen sollte, die Klugen arbeiteten nicht. Wegen dieser unverschämten Äusserung bezog er‘ ein paar Ohrfeigen.

Als er einmal nachts im Sommer 1942 von dem auf einem Kontrollgang befindlichen Ortsvorsteher angehalten wurde, glaubte er die günstige Gelegenheit zur Rache gekommen. Er stürzte sich unter Drohungen auf den Ortsvorsteher und versuchte ihn zu überwältigen. Das gelang ihm jedoch nicht, da dieser sich so energisch zur Wehr setzte, dass Kosek er vorzog, zu flüchten. Längere Zeit konnte er sich verborgen halten, bis er kürzlich ergriffen wurde.

Das Sondergericht in Kalisch verurteilte ihn zum Tode. Das Urteil ist bereits vollstreckt.

51.

Todesstrafe für Sabotage ⁵¹.

Der Pole Tadeusz Fischer aus Żychlin zerschnitt in einem kriegswichtigen Betrieb einen Treibriemen aus Leder und versuchte Stücke davon an einen Schuster zu verkaufen. Die Tat wurde entdeckt, als die vorübergehend nicht benutzte Maschine wieder in Betrieb genommen werden sollte. Der Täter flüchtete zunächst ins Generalgouvernement, wurde jedoch bald festgenommen. Das Sondergericht Leslau verurteilte ihn wegen Sabotage zum Tode.

rj.

⁵⁰ Ostdeutscher Beobachter of 1 August 1943.

⁵¹ Ostdeutscher Beobachter of 9 September 1943.

52.

Das Wartheland meldet ⁵².
Die Vorschriften kümmerten ihn nicht...

Der Pole Ludwig Gorynia, der in Bergfried-Abbau im Kreise Gostingen ein 47 Morgen grosses Anwesen bewirtschaftete, glaubte sich um die erlassenen Bewirtschaftungsvorschriften nicht kümmern zu müssen und so leben zu können, wie es ihm gerade passte. Er schlachtete mehrere Schweine und ein Kalb, ohne die Genehmigung der Behörde einzuholen, er lieferte keine Milch ab, sondern verbutterte sie für seinen Haushalt, vermahlte ablieferungspflichtiges Getreide für den eigenen Bedarf und liess sogar Schafwolle, die bewirtschaftet ist, für eigene Zwecke verspinnen. Das Sondergericht in Posen zog Gorynia wegen seines pflichtvergessenen und gewissenlosen Verhaltens zur Verantwortung und verurteilte ihn nach der Kriegswirtschaftsverordnung zu sieben Jahren Straflager. Seine Schwägerin Sofie Kaczmarek, die bei diesen Taten mitwirkte, kam mit vier Jahren Straflager davon.

53.

Wegen Widerstandes zum Tode verurteilt ⁵³.

Vor einiger Zeit hatte die Stadtwacht in Schroda eine Einsatzübung. In den frühen Morgenstunden bezogen die Männer ihre Posten im Weichbilde der Stadt. Bald nach 6 Uhr morgens kam der Pole Szudrowicz mit einer Kolonne von Landarbeiterinnen die Landstrasse entlang. Befehlsgemäss hielt ein Stadtwachtmann den Zug an, um die Ausweise zu kontrollieren. Szudrowicz leistete dem Befehl keine Folge und wollte weitergehen. Der Stadtwachtmann forderte ihn erneut auf, stehenzubleiben. Nunmehr verstieg sich der Pole sogar zu frechen Redensarten, so dass ihn der Stadtwachtmann schliesslich anhalten musste. Auch das vermochte nicht, den Ungehorsam zu überwinden. Vielmehr leistete der Pole sogar tätlichen Widerstand und versuchte zum Angriff vorzugehen. Sein Widerstand wurde energisch gebrochen. Er wurde festgenommen und dem Sondergericht in Posen zur Aburteilung übergeben. Im Hinblick darauf, dass nicht der geringste Anlass zu einem derartig unbotmässigen Verhalten bestand, und dass es sich um einen besonders schweren Fall von Widersetzlichkeit handelte, verurteilte das Sondergericht Szudrowacz entsprechend dem Antrag des Staatsanwalts zum Tode.

— Ke —

⁵² Ostdeutscher Beobachter of 27 November 1943.

⁵³ Ostdeutscher Beobachter of 16 December 1943.

Straflager für Schwarzschuster ⁵⁴.

Das Sondergericht in Kalisch hatte sich kürzlich mit drei polnischen „Schwarzschustern“ zu befassen, die ihr dunkles Handwerk seit längerer Zeit in Kalisch betrieben. Josef Bialas fertigte in seiner Reparaturwerkstätte neben seinen Ausbesserungsarbeiten heimlich Schuhe und Stiefel an, für die er grösstenteils das für Reparaturen zugeteilte Leder verwendete. Die Schuhe verkaufte er dann zu Wucherpreisen sowie gegen Lebensmittel und Schnaps an seine Kundschaft.

Dasselbe einträgliche Geschäft betrieben auch die polnischen Schuhmacher Kazimierz Ubych und Wawrzyniec Kmiecik, obwohl ihre Betriebe seit längerem behördlich geschlossen worden waren. Auch ihnen konnte nachgewiesen werden, dass sie für ihre Anfertigungen oder Ausbesserungen — die Materialien dafür waren natürlich grösstenteils im Schleichhandel beschafft — ausserordentliche Überpreise gefordert und erhalten hatten.

Bialas bekam wegen Kriegswirtschaftsverbrechens zwei Jahre sechs Monate, Ubych und Kmiecik je zwei Jahre Straflager. Ausserdem wurden empfindliche Geldstrafen verhängt.

Todesurteil für Fluchtbegünstigung Kriegsgefangener ⁵⁵.

Bei den Polen Alexander Palcynski und Francisek Wasiak in Gnojo, Kreis Kutno, sprachen am frühen Morgen zwei uniformierte sowjetrussische Kriegsgefangene vor, ein Offizier und ein Soldat, und baten um Essen und Unterkunft. Sie waren aus einem Lager im Altreich geflüchtet, und an demselben Morgen in Gnojo beinahe einem deutschen Urlauber in die Hände gelaufen, dem sie jedoch in der Dunkelheit entkommen konnten. Palcynski und Wasiak gaben ihnen bereitwillig Brot, sie beratschlagten dann gemeinsam, wo sie die Russen unterbringen könnten. Sie verfielen auf eine in der Nähe befindliche Scheune, und Palcynski brachte sie dorthin, wo sie sich versteckten, aber bei Hellwerden von der inzwischen nachsuchenden Gendarmerie und Landwacht aufgestöbert wurden. Die beiden Polen hatten sich wegen der Fluchtbegünstigung vor dem Sondergericht Leslau zu verantworten.

⁵⁴ Ostdeutscher Beobachter of 27 January 1944.

⁵⁵ Ostdeutscher Beobachter of 28 January 1944.

Bei den Anträgen und der Urteilsbegründung kam zum Ausdruck, dass jede Begünstigung flüchtiger Kriegsgefangener mit den schärfsten Mitteln bekämpft werden müsse. Das Sondergericht verurteilte beide zum Tode.

Tj.

56.

Vor dem Strafrichter ⁵⁶.

Der polnische Schlosser Grządzielewski aus Posen, der an seiner Arbeitsstätte dem deutschen Schichtführer gegenüber widersetzlich geworden war, wurde vom Sondergericht in Posen zu vier Jahren Straflager verurteilt.

57.

Mit dem Taschenmesser bedroht ⁵⁷.

In Pleschen kontrollierte eines Abends vor dem Kino der diensthabende Polizeibeamte die Ausweise der sich noch auf der Strasse aufhaltenden Personen. Der Pole Tadeusz Pawlicki hatte keinen Ausweis und weigerte sich auch, seine Personalien anzugeben. Auf dem Wege zur Wache stiess er plötzlich mit einem geöffneten Taschenmesser auf den Beamten ein. Das Messer durchstach dessen Kleidung ohne ihn selbst zu verletzen. Pawlicki versuchte zu fliehen, konnte aber bald dingfest gemacht werden. Für diese Gewalttat gegen einen in Ausübung seines Amtes befindlichen Beamten kam nur die Todesstrafe in Frage, die das Sondergericht in Posen verhängte.

Ba.

58.

Schwarzschlächter zum Tode verurteilt.

Der Pole Kazimierz Gajewski aus Pabianitz schlachtete zusammen mit einem anderen Polen in der Zeit von September bis Dezember 1943 zehn Schweine ohne Genehmigung und verkaufte das Fleisch im Schleichhandel. Ihn, der sich vor dem Sondergericht in

⁵⁶ Ostdeutscher Beobachter of 13 February 1944.

⁵⁷ Ostdeutscher Beobachter of 28 February 1944. Dok. 58 comes from the same source.

Litzmannstadt zu verantworten hatte, traf als gefährlichen Wirtschaftsschädling die Todesstrafe. Czesław Micksa aus Pabianitz, der einige Kilo Fleisch von ihm bezogen hatte, kam mit zehn Monaten Straflager davon.

Ba.

RULINGS OF THE SPECIAL COURT IN POZNAŃ

59.

Sd. 4 Ks 140/42

III P 74

Im Namen des Deutschen Volkes!⁵⁸

Strafsache gegen die Stickerin Bogumiła Pięta aus Posen, Ferdinand-Schill-Str. 6, geboren am 17. 4. 1926 in Posen, ledig, katholisch, Polin, wegen deutschfeindlicher Gesinnung.

Das Sondergericht III in Posen hat in der Sitzung vom 24. April 1942, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Bömmels
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Hucklenbroich,

Amtsgerichtsrat Dr. Görner,

als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Kayser

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizobersekretär Kuhn

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Zuwiderhandlung gegen Ziffer I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung zu 3 Monaten Straflager verurteilt.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e

Die Angeklagte lernte in den ersten Monaten dieses Jahres auf ihrer täglichen Strassenbahnfahrt in Posen eine andere Polin kennen, die ihr bei einem, dieser Zusammentreffen einen Zettel aushändigte, auf dem in polnischer Sprache die in der Übersetzung folgendermassen lautenden Sätze aufgeschrieben waren:

⁵⁸ I. Z. files, Dok. I-456; reprints of all court rulings are based on German copied transcripts certified by the Landgericht in Poznań.

„Hitler: Ich habe Soldaten wie grünes Gras in der weiten Welt.
Mussolini: Ich habe Soldaten wie die schönsten Rosen.
Sikorski: Ich habe Soldaten wie die Bullen, die das Gras auffressen, auf die Rosen scheissen und gewinnen werden.
Gebt die Felle und Pelze ab, damit das deutsche Militär sich den kalten Arsch wärmen kann.
Zu Ostern wird man Kuchen backen, der blass wie Hitler, dick wie Göring und mürbe wie die Deutschen sein wird.
Bei den Tischlern wurden Revisionen durchgeführt und die letzten Rettungsbalken mitgenommen.“

Die Angeklagte nahm diesen Zettel an sich und verwahrte ihn in einer Hülle, in der sie ihre Ausweispapiere bei sich trug. Er wurde einige Zeitspäter zufällig von der Zeugin Lubosch gefunden, als diese zur Ausschreibung eines Krankenscheins die Ausweise aus der ihr von der Angeklagten ausgehändigten Hülle nahm. Diese Feststellungen beruhen auf dem Geständnis der Angeklagten und der Augenseinnehmung des erwähnten beschrifteten Zettels (Bl. 3a).

Die Angeklagte will die auf dem Zettel verzeichneten Sätze nicht gelesen und schliesslich darauf vergessen haben. Diese Einlassung ist ungläubenswürdig; denn die Angeklagte hat dem Zettel soviel Bedeutung beigemessen, dass sie ihn in der beschriebenen sorgsamsten Weise verwahrte. So verfährt man nicht mit einem Schriftstück, dessen Inhalt einen so wenig interessiert, dass man ihn zu lesen unterlässt. Vielmehr lässt das Verfahren der Angeklagten nur den Schluss zu, dass sie den Zettel gelesen und dann aufbewahrt hat, um ihn oder seinen Inhalt bei geeigneter Gelegenheit weiter zu geben. Das ist umsomehr anzunehmen, als die Angeklagte darüber, wie lange sie im Besitz des Zettels gewesen ist, der Zeugin Lubosch, der Polizei und dem Gericht gegenüber wesentlich verschiedene Angaben gemacht hat, ein Beweis dafür, dass sie lügt um die Sache immer harmloser darzustellen. In dieser Ansichnahme und Aufbewahrung zum Zwecke der Weiterverbreitung liegt eine gehässige Betätigung, durch die die Angeklagte eine deutschfeindliche Gesinnung bekundet hat, die bei dem eindeutigen Inhalt des Schriftstückes keiner weiteren Ausführungen bedarf.

Die Angeklagte ist somit der Zuwiderhandlung gegen Art. I Nr. 3 der Polenstrafrechtsverordnung schuldig und nach dieser Bestimmung zu bestrafen. Sie hat die Tat in einem noch sehr jugendlichen Alter begangen und ist deshalb — wenn sie sich auch des Strafbaren ihrer Handlung bewusst war — über die volle Tragweite ihrer Handlungsweise nicht so im klaren gewesen wie ein erwachsener Pole. Mit Rück-

sicht hierauf hat es das Gericht in diesem Falle bei der Mindeststrafe von 3 Monaten Straflager bewenden lassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 465 StPO.

gez. Bömmels

Dr Hucklenbroich

Dr Görner

60.

Sd. 4 Ks. 174/42

(I S 83)

Im Namen des Deutschen Volkes!⁵⁹

In der Strafsache

gegen die Hausgehilfin Stanislaw a Sobanski aus Wreschen, Patschkestrasse 12, geboren am 30. März 1902 in Schwaningen, Kreis Posen, Polin, ledig,

— i. d. S. zurzeit im Stammlager Wreschen in Haft —

wegen unbotmässigen Verhaltens gegen deutsche Arbeitgeber und Arbeitsvertragsbruchs

hat das Sondergericht I in Posen in der Sitzung vom 5. Juni 1942 in Wreschen, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Schwab
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Hucklenbroich

Landgerichtsrat Schulte

als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Kayser

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Pixberg

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen deutschfeindlichen Verhaltens und wegen Arbeitsverweigerung zu zwei Jahren Straflager verurteilt.

Die Kosten fallen der Angeklagten zur Last.

Gründe

Die Angeklagte, Köchin von Beruf, war in den Monaten Juni, Juli 1940 als Hausgehilfin bei dem Fleischermeister Radke in Wreschen beschäftigt. Dort wurde sie wegen Faulheit und Trägheit entlassen. Nachdem sie dann bei verschiedenen Arbeitgebern Hausgehilfinstellen innegehabt hatte,

⁵⁹ I. Z. files, Dok. I-457.

kam sie im Oktober 1941 als Hausgehilfin zu der Ehefrau Wojahn in Wreschen. Hier verblieb die Angeklagte nur 7 Wochen. Sie war der Hausfrau gegenüber frech, gab ständig Widerworte und befolgte nicht die Anordnungen ihrer Arbeitgeberin, dazu arbeitete sie unordentlich und nachlässig. Einmal erklärte sie der Frau Wojahn in frechem und anzüglichen Tone, es würden noch andere Zeiten kommen, wo sie (Frau Wojahn) nichts mehr zu essen hätte. Wegen des dauernden Ägers und Verdrusses mit der Angeklagten musste Frau Wojahn sie entlassen.

Am 19. 12. 1941 kam die Angeklagte als Hausgehilfin zu der Schankwirtsehefrau Janson in Wreschen. Hier verrichtete die Angeklagte in der ersten Zeit ihre Arbeit einigermaßen ordentlich. Dann wurde sie faul und widerwillig, gab der Hausfrau freche und anmassende Antworten und tat alle Arbeiten mit betonter Nachlässigkeit. Sie ging sogar dazu über, Frau Janson zu beschimpfen, indem sie sie eine magere Schlange nannte und dabei bemerkte, es kämen noch andere Zeiten, dann bekäme sie alles zurück. Wiederholt kam es vor, dass die Angeklagte ihre Arbeit einfach stehen liess und weglief. Auf Vorhaltungen der Hausfrau lachte sie diese aus und drehte ihr verächtlich den Rücken zu.

Der Frau Janson war im Laufe der Zeit aufgefallen, dass die Angeklagte vielfach nur halbgefüllte Kohleneimer aus dem Keller nach oben brachte; offenbar steckte sie einen Teil der Kohlen einer im Hause wohnenden Polin zu. Auf Vorhalten der Ehefrau Janson leugnete die Angeklagte hartnäckig, Kohlen beiseite geschafft zu haben. Von nun an ging Frau Janson ständig mit in den Kohlenkeller, um die Angeklagte zu beaufsichtigen, was dieser aber durchaus nicht passte. Als die Angeklagte am 22. 3. 42 mehrere Eimer Kohlen aus dem Keller holte, fasste sie plötzlich die Eimer und gab in ihrer Wut der hinter ihr stehenden Frau Janson absichtlich mit einem der Eimer einen heftigen Stoss gegen das linke Bein. Als Frau Janson sie daraufhin eine freche Person nannte, stritt die Angeklagte in dreistem Tone ab, Frau Janson absichtlich gestossen zu haben, und lachte noch höhnisch dabei. Oben in der Wohnung erklärte sie dann, es gefiele ihr bei der Frau Janson nicht mehr, sie gehe. Die Drohung der Frau Janson, die Polizei zu rufen, machte auf die Angeklagte keinen Eindruck; sie erklärte in wegwerfendem Tone: „Was kann schon die Polizei machen?“ Trotz energischen Zuredens der Frau Janson verliess die Angeklagte dann ihre Arbeitsstelle und kam nicht mehr wieder.

Diese Feststellungen beruhen auf den Aussagen der Zeuginnen Frau Janson, Frau Wojahn, des Fleischermeisters Radke in Verbindung mit der Einlassung der Angeklagten.

Die Angeklagte bestreitet, sich strafbar gemacht zu haben. Sie macht geltend, sie habe ohne eigenes Verschulden mit den Hausfrauen Differenzen bekommen, sodass sie schliesslich entlassen worden sei

bzw. die Stellen selbst aufgegeben habe. Insbesondere sei sie von Frau Janson ohne Grund öfter beschimpft worden. Der Vorfall mit den Kohleneimern sei nicht absichtlich von ihr herbeigeführt worden. Sie habe im Anschluss daran, weil das Verhältnis zu Frau Janson doch unerträglich geworden sei, die Arbeit niedergelegt, um sich beim Arbeitsamt nach einer anderen Stelle umzusehen.

Diese Einlassung der Angeklagten ist durch die Beweisaufnahme widerlegt. Die Angeklagte ist, wie auch der persönliche Eindruck in der Hauptverhandlung ergeben hat, eine von den Polinnen, die ganz offensichtlich gegen das Deutschtum eingestellt sind. Aus dieser ihrer Einstellung ist ihr Verhalten zu erklären: überall, wo sie als Hausgehilfin beschäftigt war, arbeitete sie widerwillig und träge, gab auf Vorhaltung freche und anmassende Antworten, beschimpfte und beleidigte obendrein die deutschen Hausfrauen, wobei sie sich gegenüber der Frau Janson sogar zu einer Tätlichkeit hinreissen liess. Das ganze Verhalten der Angeklagten zeigt, dass es ihr einfach nicht passte, in deutschen Haushaltungen zu arbeiten; sie wollte nicht arbeiten, sie verrichtete — vielfach erst auf wiederholtes und ausdrückliches Ersuchen ihrer Arbeitsgeberinnen — gerade nur die unbedingt notwendigen Arbeiten recht und schlecht und dabei mit zur Schau getragendem Unwillen.

Durch ihr so gekennzeichnetes Verhalten hat sich die Angeklagte in deutschfeindlichem Sinne betätigt und war demgemäss nach Ziff. I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung wegen Herabsetzung und Schädigung des Ansehens und Wohles des deutschen Volkes zu bestrafen. Ausserdem war sie, weil sie eigenmächtig und grundlos ihre Arbeitsstelle verlassen hat, wegen Arbeitsverweigerung zu bestrafen.

In der Hauptverhandlung ist die Angeklagte keineswegs bescheiden aufgetreten, sondern suchte durch Lügen und geschicktes Verdrehen ihr Verhalten zu rechtfertigen. Bei der Strafzumessung war für das Gericht entscheidend, dass ein derart aufsässiges und unbotmässiges Verhalten polnischer Hausgehilfen unter keinen Umständen geduldet werden kann und im Interesse der unbedingten Erhaltung des deutschen Ansehens und des reibungslosen Einsatzes polnischer Arbeitskräfte gegenüber derartigen Polen mit empfindlichen Strafen vorgegangen werden muss. Aus diesem Grunde schienen 2 Jahre Straflager angemessen und ausreichend.

Der Angeklagten waren gemäss § 465 StPO die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

gez. Dr Schwab
zugleich für den beurlaubten und
ortsabwesenden Landgerichtsrat Schulte.

Dr Hucklenbroich

Sd. 5 Ks. 31/42
I 594

Im Namen des Deutschen Volkes!⁶⁰

In der Strafsache

gegen den Landwirt Michael Szymurek aus Springfield, geboren am 6. August 1876 in Springfield, zur Zeit in Untersuchungshaft, Pole, wegen Gewalttat gegen einen Angehörigen einer deutschen Behörde hat das Sondergericht I Posen in der Sitzung vom 6. Juni 1942 in Gostingen, an der teilgenommen haben:

1. Landgerichtsdirektor Dr Schwab
als Vorsitzender,
2. Landgerichtsrat Dr Hucklenbroich
3. Amtsgerichtsrat Dr Görner
als beisitzende Richter,
4. Staatsanwalt Pritz
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
5. Justizangestellter Bohsmann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen einer Gewalttat gegen einen Angehörigen einer deutschen Dienststelle zum Tode verurteilt.

Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Der Angeklagte bewirtschaftet mit seiner Familie — dazu gehören ausser der Ehefrau 3 erwachsene Töchter und 2 erwachsene Söhne — in Springfield etwa 50 Morgen Land. Auf Anordnung des SS-Ansiedlungsstabes Posen sollte die Wirtschaft des Angeklagten für einen deutschen Ansiedler freigemacht werden, während dem Angeklagten eine kleinere Wirtschaft in Korben zugewiesen werden sollte. Am Vormittag des 6. Juni 1942 begaben sich die Zeugen Grahwinkel und Schöttle, Mitarbeiter des SS-Arbeitsstabes in Gostingen, in Begleitung des Rottwachtmeisters der Polizei Paul zwecks Durchführung der Umsiedlung auf das Gehöft des Angeklagten. Grahwinkel und Paul trugen Uniform, während Schöttle in Zivil war. Die beiden erstgenannten machten dem Angeklagten den Zweck ihres Kommens klar und ersuchten ihn in deutscher Sprache, seine Sachen zu packen und sich zum Verlassen seines Gehöftes bereit zu machen. Der Angeklagte, der sehr wohl deutsch versteht, während er in der Hauptverhandlung so tat, als verstünde er

⁶⁰ I. Z. files, Dok. I-458.

nur polnisch, erklärte sofort: „Ich gehe nicht von meinem Hof, eher verrecke ich oder Ihr könnt mich erschiessen!“ Auf gütliches Zureden von Grahwinkel und Schöttle, ihrem Ersuchen nachzukommen, seine Weigerung sei völlig zwecklos, erklärte der Angeklagte wiederholt in heftigem Tone, ihn bringe keiner von seinem Hof weg. Während Grahwinkel und Schöttle dem Angeklagten weiter zuredeten und ihn ersuchten, die Umsiedlung im Guten durchzuführen, schlug dieser heftig mit den Armen um sich und traf den Grahwinkel mit der Faust ins Gesicht, so dass dessen Nase sofort stark blutete und er noch eine Kratzwunde an der linken Seite der Nase abbekam. Darauf drängten die beiden Zeugen und Paul den Angeklagten aus dem Zimmer des Gehöftes, auf welchem sich die bisher geschilderten Vorgänge abgespielt hatten, auf den Hof. Dort ergriff der Angeklagte ohne weiteres eine Hacke, hob sie hoch und wollte damit auf Grahwinkel einschlagen. Schöttle entriss ihm jedoch noch rechtzeitig die Hacke, so dass der Schlag gegen Grahwinkel unterblieb. Nunmehr ergriff der Angeklagte einen abgebrochenen Peitschen- oder Besenstiel und schlug damit so heftig auf Grahwinkel ein, dass dieser eine blutende Wunde am Halse davontrug, deren Spuren in der Hauptverhandlung noch deutlich zu sehen waren. Jetzt gingen die 3 Deutschen dazu über, den sich äusserst heftig wehrenden Angeklagten, der über starke Kräfte verfügte, zu überwältigen, und es gelang schliesslich ihren vereinten Kräften, ihn zu fesseln.

Diese Feststellungen beruhen auf den glaubwürdigen Aussagen der Zeugen Grahwinkel und Schöttle in Verbindung mit der Einlassung des Angeklagten.

Der Angeklagte bestreitet, sich strafbar gemacht und den Zeugen Grahwinkel geschlagen zu haben. Er macht geltend, er habe nur verstanden, dass er nach Korben solle. An weiteres wisse er sich nicht zu erinnern. Es sei nicht wahr, dass er gegen Grahwinkel oder einen der beiden anderen Deutschen gewalttätig gewesen sei.

Der Angeklagte ist jedoch durch die Aussagen der Zeugen Grahwinkel und Schöttle überführt.

Der Angeklagte war gemäss Ziffer I Abs. 4 der Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 zu bestrafen, da er gegen einen Angehörigen einer deutschen Dienststelle eine Gewalttat begangen hat.

Von einem minderschweren Fall kann in Anbetracht der hartnäckigen Widersetzlichkeit des Angeklagten und seines gewalttätigen Vorgehens — wozu er zunächst eine Hacke und alsdann einen abgebrochenen Peitschen- oder Besenstiel benutzte — keine Rede sein. Auch verlangt der Schutz der deutschen Beamten und die unbedingte Aufrechterhaltung der Autorität der deutschen Behörden in den stark mit Polen durchsetzten Ostgebieten die Verhängung abschreckender Stra-

fen, um derartige Vorkommnisse mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterbinden. Der Angeklagte war demgemäss auf Grund der oben erwähnten Bestimmung der Verordnung vom 4. Dezember 1941 zum Tode zu verurteilen.

Gemäss § 465 der StPO, waren ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

gez. Dr Schwab
und für den z. Zt. nicht erreichbaren
Amtsgerichtsrat Dr Görner.

Dr Hucklenbroich

62.

Sd 4 Ks 175/42
(III D 39)

Im Namen des Deutschen Volkes!⁶¹

In der Strafsache

gegen die Hausangestellte Agnes Drzewiecki aus Posen, Wiesens-
trasse 8. W. 4, bei Richter, geboren am 28. Dezember 1901 in Swierc-
zyn, Kreis Lissa, Polin, ledig,
— i. d. S. zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt in Posen — wegen
deutsch-feindlichen Verhaltens
hat das Sondergericht III in P o s e n in der Sitzung vom 20. Juni 1942,
an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Dr Hucklenbroich
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Pollock

Landgerichtsrat Breyer

als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Fritz

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Kaiser

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Bekundung einer deutschfeindlichen
Gesinnung und Schädigung des Ansehens und Wohles des deutschen
Volkes zum T o d e verurteilt.

Die Angeklagte trägt die Kosten der Verfahrens.

⁶¹ I. Z. files, Dok. I-459.

Gründe

Die Angeklagte ist Polin und war seit Anfang Dezember 1941 in Posen in dem gemeinsamen Haushalt der beiden deutschen Umsiedler Richter und Marta Ostra als Hausangestellte tätig. Sie erhielt neben freier Station monatlich 25,— RM Lohn. Der von ihr zu betreuende Haushalt bestand aus einer 4-Zimmer-Wohnung. Zum Haushalt gehörten noch 2 Kinder. Die Zeugin Ostra war jedoch der Angeklagten im Haushalt noch behilflich.

Obwohl die Angeklagte stets ordentlich behandelt wurde und sich keineswegs zu überarbeiten brauchte, verrichtete sie ihre Arbeiten nur unwillig und unordentlich und benahm sich derart frech und herausfordernd, so dass der Zeuge Richter sie schon einmal entlassen wollte. Auf Zureden der Zeugin Ostra und mit Rücksicht auf den Mangel an Dienstpersonal wurde sie jedoch in ihrer Stellung belassen.

Das Benehmen der Angeklagten wurde im Laufe der Zeit unerträglich. Besonders auffallend wurde die Angeklagte am 3. und 4. April, also am Karfreitag und Ostersonnabend 1942.

Am 3. April sollte sie die Wohnung gründlich reinigen und u. a. Teppiche klopfen. Das Klopfen der Teppiche lehnte sie aber ab, weil angeblich das Wetter zu schlecht war. Die Zeugin liess dann der Angeklagten ihren Willen und sagte ihr, sie könne die Teppiche auch am Sonnabend klopfen; jedenfalls müssten sie bis zu den Feiertagen sauber sein. Die Angeklagte klopfte aber trotzdem die Teppiche nicht zu den Feiertagen. Als sie am gleichen Tage kleinere Fische reinigen und zum Gebrauch fertigmachen sollte, lehnte sie auch diese Arbeit ab, und zwar mit dem höhnischen Bemerkens, solche Fische könne sie nicht reinigen; sie denke auch nicht daran, diese zu essen, denn solche Fische könnten nur die Deutschen essen.

Am Sonnabend (4. 4. 1942), als ihr die Zeugin Ostra wegen ihrer unordentlichen und nachlässigen Arbeiten wiederum Vorhaltungen machte, gab sie frech zur Antwort, wobei sie die Arme in die Seiten stemmte, sie denke nicht daran, die Arbeiten zu verrichten, sie — die Zeugin — könne sich ihre Arbeiten selber machen. Die Zeugin musste dann auch ihre Hausarbeiten zum grösslen Teil selbst verrichten. Als sie sich daraufhin mit der Angeklagten nicht weiter einliess, äusserte diese: „Ach so, Sie wollen nicht mit mir sprechen, aber warten Sie nur, die Zeit wird kommen, wo Sie zufrieden sein werden, wenn eine Polin mit Ihnen spricht“. Bei einer nochmaligen Aufforderung zur Arbeit warf dann die Angeklagte der Zeugin voller Wut sogar einen schmutzigen Lappen, der zur Reinigung der Diele benutzt wurde, ins Gesicht. Auf die Tragweite ihres Verhaltens hingewiesen, entgegnete sie noch frech: „Ich habe keine Angst, sie könnte sie töten“. Da sich die

Zeugin Ostra keinen Rat mehr wusste, ging sie zu ihrer Nachbarin. Als sie zurückkehrte, sah sie, wie die Angeklagte beim Ausfegen einfach den Schmutz unter den Schreibtisch fegte. Auf die Bemerkung der Zeugin, dass ihre Wohnung doch kein Viehstall sei, erklärte die Angeklagte: „Doch, das ist ein Viehstall“. Dann ging sie abermals gegen die Zeugin tötlich vor, fasste sie an den Händen und drückte sie an die Wand. Hierbei beschimpfte sie die Frau Ostra: „Sie sind ein deutsches Schwein, Sie sind toll; begreifen Sie denn nicht, dass ich nicht arbeiten will?“ Daraufhin holte die Ostra ihre Nachbarin herbei. Auch dieser gegenüber schlug die Angeklagte einen ungehörigen Ton an. Auf Veranlassung des Zeugen Richter wurde die Angeklagte dann festgenommen.

Diese Feststellungen beruhen auf den Bekundungen der Zeuginnen Ostra und Richter sowie auf den Angaben der Angeklagten.

Die Angeklagte gibt den Sachverhalt zum grossen Teil zu. Allerdings will sie der Zeugin den Putzlappen nicht ins Gesicht geworfen haben, sondern ihr nur vor die Brust gehalten haben. Auch stellt sie in Abrede, die Zeugin Ostra als deutsches Schwein bezeichnet zu haben. Durch die eingehende und glaubwürdige Bekundung der Zeugin Ostra ist sie aber auch insoweit überführt. Als Grund für ihr ganzes Verhalten gibt die Angeklagte an, sie habe durch ihr Benehmen ihre Entlassung herbeiführen wollen, um sich eine andere Stellung zu suchen.

Die Angeklagte hat durch ihre äusserst gehässigen und unerhört frechen Äusserungen gegenüber der Zeugin Ostra ohne jede Veranlassung eine deutsch-feindliche Gesinnung übelster Art bekundet. Weiterhin hat sie, vor allem durch ihre wiederholten Tötlichkeiten gegenüber der deutschen Zeugin und ihr fortgesetztes widerspenstiges Verhalten das Ansehen und das Wohl des deutschen Volkes geschädigt. Sie war daher aus Ziff. I 3 der Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 zu bestrafen.

Bei der Schwere des Verbrechens bildet nur die Todesstrafe eine gerechte Sühne. Grundsätzlich hat jeder Pole, der die Hand zu Tötlichkeiten gegen einen Deutschen erhebt, sein Leben verwirkt. Von diesem Grundsatz im vorliegenden Falle abzuweichen, bestand umso weniger Anlass, als die Angeklagte gegen ihre deutsche Dienstherrin sogar wiederholt tötlich geworden ist und sie in übelster Weise beschimpft hat. Erschwerend kommt hinzu, dass sie sich auch sonst stets frech benommen und arbeitsunwillig gezeigt hat. Dabei hatte sie nicht den geringsten Grund, sich über ihre deutschen Arbeitgeber zu beklagen. Denn nach den Bekundungen des Zeugen Richter wurde sie stets ordentlich behandelt und brauchte sich keineswegs zu überarbeiten. In dieser Hinsicht ist von der Angeklagten selbst zu ihrer Entlastung nichts vorgebracht worden. Die gemeinen deutschfeindlichen Äusserungen

kennzeichnen die Angeklagte zugleich als eine fanatische Polin, die ihrem Hass gegen das Deutschtum unverhohlenen Ausdruck gab und aus dieser Gesinnung heraus sich widersetzlich und widerspenstig verhielt und ihre Arbeitsunlust in einem deutschen Haushalt ganz offen zur Schau trug. Im Interesse der unbedingten Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin polnischer Volkszugehöriger und im Interesse der Wahrung des deutschen Ansehens im Reichsgau Wartheland ist es erforderlich, dass derartige Elemente, die nur eine Gefahr und Belastung für das Deutschtum bilden, schärfstens bestraft werden. Die Angeklagte war daher, entsprechend dem Antrage der Staatsanwaltschaft, zum Tode zu verurteilen, zur eindringlichen Warnung und Abschreckung für alle Polen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

gez. Dr Hucklenbroich gez. Pollock gez. Breyer.

63.

Sd 5 Ks 35/42

(III M 93)

Im Namen des Deutschen Volkes!⁶²

In der Strafsache

gegen den Arbeiter Franz Matysiak aus Schlehen, Kreis Jarotschin, Haus Nr 14, geboren am 6. August 1886 in Schlehen, Kreis Jarotschin, Pole, Witwer,

— i. d. S. zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt in Posen — wegen deutsch-feindlicher Äusserungen pp.

hat das Sondergericht III in Posen in der Sitzung vom 23. Juni 1942, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Dr Hucklenbroich

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Pollock

Landgerichtsrat Breyer

als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Kayser

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Miehe

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

⁶² I. Z. files, Dok. I-460.

Der Angeklagte wird wegen deutschfeindlichen Verhaltens zu fünf Jahren verschärften Straflagers verurteilt.

Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Die Zeugin Ilse Knauer befindet sich in Falkenhorst im Kreise Jartschin in einem BDM-Lager. Seit dem 23. 4. 42 wurde sie tagsüber bei einem deutschen Umsiedler in Schlehen zur Arbeit eingesetzt. Auf dem Nachbargehöft dieses Umsiedlers war der Angeklagte als Landarbeiter tätig. Gleich am ersten Tage ihres Arbeitseinsatzes wurde die Zeugin von dem Angeklagten während der Arbeit beobachtet. Als sie am darauffolgenden Tage, also am 24. April 1942, vormittags in BDM-Uniform zu ihrer Arbeitsstelle wollte, begegnete sie dem Angeklagten. Nachdem sie sich ihm bis auf 3—4 Meter genähert hatte, ging dieser mit erhobenem Stock auf sie zu mit den Worten: „Deutsche nicht gut, Deutsche sind Schweine“. Die Zeugin lief aus Angst schnell fort und wurde noch von dem Angeklagten einige Schritte verfolgt, wobei er unverständliche Worte vor sich hinredete. Über den Beweggrund seines Tuns konnte der Angeklagte keine Erklärung geben.

Dieser Sachverhalt beruht auf der Bekundung der Zeugin Knauer und dem Geständnis des Angeklagten.

Der Angeklagte hat, indem er die Deutschen als Schweine bezeichnet und die in BDM-Uniform befindliche Zeugin mit erhobenem Stock bedroht hat, durch gehässige Betätigung seine deutschfeindliche Gesinnung bekundet und war deshalb nach Ziff. I Abs. 3 der PolenstrafrechtsVO. vom 4. 12. 1941 zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung war davon auszugehen, dass die öffentliche Sicherheit, besonders deutsche Frauen und Mädchen, vor Belästigungen durch polnische Elemente unbedingt geschützt werden müssen. Der Angeklagte hat nicht nur ohne den geringsten Anlass die deutsche Zeugin in unverschämter Weise bedroht, sondern sich auch recht gehässig über das Deutschtum geäußert. Nur dem Umstand, dass es zu einer Misshandlung der Zeugin Knauer nicht gekommen ist, hat er es zu verdanken, dass er nicht zum Tode verurteilt wurde. Mit Rücksicht darauf, dass er in der Hauptverhandlung nach Vernehmung der Zeugin Knauer den Sachverhalt unumwunden zugegeben hat, noch nicht vorbestraft ist und ihn in seinem Alter eine Freiheitsstrafe ohnehin besonders fühlbar trifft, erschien eine Strafe von 5 Jahren verschärften Straflagers angemessen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

gez. Dr Hucklenbroich

Pollock

Breyer

Sd 4 Ks 123/42
(I J 46)

Im Namen des Deutschen Volkes!⁶³

In der Strafsache

gegen die Sophie Janusz aus Schrimm, Markt Nr 4, geboren am 12. Mai 1922 in Stargard/Pommern, Polin, katholisch, ledig,
— i. d. S. zurzeit in der Untersuchungshaftanstalt in Posen — wegen deutsch-feindlicher Gesinnung
hat das Sondergericht I in Posen in der Sitzung vom 26. Juni 1942, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr Schwab
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr Müller
Landgerichtsrat Schulte
als beisitzende Richter,
Staatsanwalt Brandt
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellter Kaiser
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Schädigung des Ansehens des Deutschen Volkes gem. Ziff I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung vom 4. 12. 1941 zu drei Monaten Straflager verurteilt.

Auf die erkannte Strafe werden sechs Wochen der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Angeklagten zur Last.

Gründe

Die in Schrimm wohnhafte Angeklagte, die damals 19 $\frac{1}{2}$ Jahre alt war, schrieb unter dem 13. Januar 1942 an ihre in Düsseldorf befindliche, ebenfalls polnische Freundin Irene Jasinski in deutscher Sprache folgenden Brief:

„Vor allem vielen Dank für deinen Brief. Im letzten Brief hast Du mir nicht geschrieben, warum Du im Krankenhaus liegst. Es wundert mich was Dir fehlt. Wahrscheinlich habe ich mehr Zeit als Du, aber trotzdem keine Lust für einen langen Brief. Leider kann ich sehr schlecht Deutsch schreiben. An Weihnachten habe

⁶³ I. Z. files, Dok. I-461.

ich nicht besonderes gemacht. Die Tage sind sehr traurig vorbeigegangen. Ich habe nicht gemerkt, dass es die Zeit war, in welcher jeder Mensch so glücklich ist. Wie kann man lustig sein, sind doch in dieser Zeit so viele unglückliche Leute.

In unserem Heimatland sieht es beklagens aus. Bloss der, wer selbst sein Vaterland verloren hat, kann verstehen, was ein verlorenes Vaterland bedeutet. Wir haben doch das Vaterland in unserem Herzen, aber für was soll man arbeiten.

Mir geht es jetzt schlecht. So nervös wie jetzt war ich nie. Die sieben Monate, in welchen Du mich nicht gesehen hast, haben mir nicht gut getan. Hoffentlich wird das alles nicht lange dauern. Kannst Du verstehen, was es, wenn mit vier Personen zusammen in einem Zimmer wohnen. Keine Ecke, wo man machen kann, was man will.

Ich habe nie gedacht, dass es so schwer zu leben ist, wenn man merkt, dass alle unzufrieden mit uns sind. Oft habe ich keine Lust zum leben.

Damals wie Du hier warst war noch alles besser. Jetzt geht mit jeden Tag schlechter“.

Die Angeklagte gibt zu, diesen Brief geschrieben zu haben. Sie bestreitet indessen, die Absicht gehabt zu haben, durch diese Zeilen eine deutsch-feindliche Gesinnung zum Ausdruck zu bringen. Sie behauptet, sie habe gewusst, dass der Schriftverkehr ihrer Freundin Irene Jasinski, die sich um die Aufnahme in die Deutsche Volksliste beworben habe, zur Prüfung ihrer Wiedereindeutschungsfähigkeit überwacht worden sei. Bereits aus diesen Gründen würde sie sich gehütet haben, irgend etwas, das gegen das Deutsche Reich gerichtet gewesen sei, in dem Brief zu schreiben. Tatsächlich sei sie zu jener Zeit auch sehr unglücklich gewesen. Ihr Vater, der früher Notar in Schrimm gewesen sei, sei im Jahre 1939 als Geisel erschossen worden. Ihre Mutter sei krank. So wie ihr sei es noch manchen anderen gegangen. Im Hinblick hierauf habe sie geschrieben, dass die Weihnachtstage sehr traurig vorbeigegangen seien und dass man doch in dieser Zeit, wo es so viele unglückliche Leute gebe, nicht lustig sein könne. Mit der weiteren Äusserung. „In unserem Heimatland sieht es beklagenswert aus. Bloss der, der selbst sein Vaterland verloren hat, kann verstehen, was ein verlorenes Vaterland bedeutet. Wir haben doch das Vaterland in unserem Herzen, aber für was soll man arbeiten“, habe sie nur sagen wollen, dass sie als Polin eine schwere Stellung habe. Durch den Krieg habe sie ihr früheres Vaterland verloren. Als Polin komme man ihr mit Misstrauen entgegen. Die Arbeit, für die sie Interesse habe, bekomme Sie doch nicht zugeteilt, sodass sie kein eigentliches Lebensziel habe,

wonach sie streben solle. Mit dem Ausdruck: „Hoffentlich wird das alles nicht lange dauern“, habe sie nur sagen wollen, dass sich ihre augenblickliche Situation, in der sie mit vier Personen zusammen in einem Zimmer lebe, in der ihre Mutter krank sei und in der sie selbst sich äusserst elend und nervös befinde, hoffentlich bald verbessern werde. Sie habe dabei daran gedacht, dass nach Kriegsende vielleicht alle Polen zu deutschen Staatsbürgern gemacht würden oder dass sie persönlich auch in die Deutsche Volksliste aufgenommen werde; ihr Vater sei nämlich deutsche Abstammung gewesen und ihre Mutter bemühe sich deshalb zurzeit um Aufnahme in die Deutsche Volksliste. — Sie gebe zu, dass ihr Brief nicht sehr geschickt abgefasst sei und zu Missdeutungen Anlass geben könne. Sie bitte jedoch zu berücksichtigen, dass sie die deutsche Sprache nicht völlig beherrsche und bei den einzelnen Ausdrücken noch manchen Fehler mache. Deshalb sei es ihr auch nicht möglich, sich in deutscher Sprache völlig zu- treffend so auszudrücken, wie sie es eigentlich meine. Dass sie nicht deutsch-feindlich eingestellt sei, ergebe sich bereits daraus, dass sie sich **seinerzeit** freiwillig ins Altreich zur Arbeit gemeldet habe und auch fünf Monate bis zur Erkrankung ihrer Mutter als Hausgehilfin in Regensburg gewesen sei.

Diese Einlassung der Angeklagten ist im wesentlichen nicht zu widerlegen. Nach den besonderen Verhältnissen, in denen sie sich zur Zeit der Abfassung des Briefes befunden hat, ist es ihr zu glauben, dass sie damals ziemlich nervös und niedergeschlagen gewesen ist. Dass es sich bei ihr um eine notorische Deutschenhasserin handelt, hat sich nicht feststellen lassen. Bei der Abfassung des Briefes war sie erst 19^{1/2} Jahre alt. Studentin ist sie nicht gewesen, sie hat vielmehr nur zwei Jahre lang das Gymnasium besucht und ist dann anschliessend bis zum Kriegsausbruch — sie war damals 17 Jahre alt — im elterlichen Haushalt tätig gewesen. Ihr Grossvater ist zu deutscher Zeit deutscher Rechnungsrat gewesen. Sie selbst hat sich tatsächlich freiwillig zur Arbeit ins Altreich begeben. Nimmt man hinzu, dass die Angeklagte die deutsche Sprache nur sehr schlecht beherrscht, so kann es zutreffen, dass sie den Bemerkungen, die sie in ihrem Brief an ihre Freundin geäussert hat, durchweg keine politische hetzerische Bedeutung gegen das Deutsche Reich und das deutsche Volk hat beilegen wollen, zumal tatsächlich dem weitaus grössten Teil ihrer Bemerkungen auch in der Form, wie sie sie niedergeschrieben hat, eine harmlose Deutung gegeben werden könnte.

Gleichwohl hat sich die Angeklagte strafbar gemacht. Wenn man nämlich den Brief als Gesamtäusserung liest, so muss man unmittelbar den Eindruck gewinnen, dass die Angeklagte Kritik an der Behandlung der Polen durch das Deutsche Reich hat ausüben wollen. Darauf, dass

sie aus einer polnisch-nationalistischen Einstellung heraus gehandelt haben könnte, deutet insbesondere der Ausdruck: „Wir haben doch das Vaterland in unserem Herzen“. Das Gericht ist nach alledem der Auffassung, dass die Angeklagte sich aus ihrer Stimmung heraus dazu hat verleiten lassen, sich in düsteren und pessimistischen Äusserungen zu ergehen, die an sich wohl nur ihrer besonderen Gemütsverfassung entsprungen sein mögen, sich nur auf ihre persönlichen Verhältnisse beziehen und keine abfällige Kritik an deutschen Massnahmen und Einrichtungen enthalten sollten, die aber andererseits in ihrer Gesamtheit einen solchen Eindruck bei einem unbefangenen Leser des Briefes doch hervorrufen mussten. Hierüber hätte sich die Angeklagte im klaren sein müssen. Sie hat deshalb fahrlässig ein solches Verhalten eingeschlagen, durch das das Ansehen des Deutschen Reiches und des deutschen Volkes herabgesetzt und geschädigt werden konnte. Die Angeklagte war deshalb nach Ziff. I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht berücksichtigt, dass die Äusserungen der Angeklagten nicht besonders schädlich gewesen sind, dass ihr ein vorsätzliches hetzerisches Verhalten nicht nachzuweisen und dass sie noch sehr jung ist.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erschien eine Strafe von 3 Monaten Straflager als angemessene Sühne. Auf diese Strafe hat ihr das Gericht 6 Wochen der erlittenen Untersuchungshaft aus Billigkeitsgründen angerechnet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Dr Schwab

Dr Müller

Schulte

65.

Sd 4a Ks 35/42
(III S. 110)

Im Namen des Deutschen Volkes!⁶⁴

In der Strafsache

gegen den Molkereiarbeiter Feliks S z a j e k aus Grätz, Neue Welt Nr 7, geboren am 19. Mai 1901 in Wolkowo, Kreis Kosten, Pole, verheiratet, — i. d. S. zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt in Posen — wegen deutsch-feindlicher Gesinnung hat das Sondergericht III in Posen in der Sitzung vom 11. August 1942, an der teilgenommen haben:

⁶⁴ I. Z. files, Dok. I-462.

Landgerichtsrat Dr Hucklenbroich
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Pollock,
Landgerichtsrat Breyer
als beisitzende Richter,
Staatsanwalt Dr Domdey
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizobersekretär Kuhn
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen deutschfeindlichen Verhaltens zu einem Jahr sechs Monaten Straflager verurteilt.

Die Kosten fallen dem Angeklagten zur Last.

Gründe

Der Angeklagte ist von Beruf Monteur. Er war zur polnischen Zeit bei der Post angestellt. Seit dem 1. 5. 1941 bis zu seiner Verhaftung war er als Arbeiter bei der Molkerei-Genossenschaft in Grätz beschäftigt. Am 29. 6. 1942 schickte der Molkereileiter mehrere Arbeiter, darunter auch den Angeklagten, zum Bahnhof, um einen Waggon ausladen zu lassen. Bevor sie mit dem Ausladen fertig waren, machten sie um die Mittagszeit eine Pause und kehrten in die Molkerei zurück. Da auf Anordnung der Reichsbahn der Waggon innerhalb von 6 Stunden entleert werden musste, war der Molkereileiter über das Verhalten der Arbeiter sehr ungehalten und gab auch seinem Unwillen Ausdruck. Daraufhin begaben sich die Arbeiter und der Angeklagte zum Bahnhof zurück, und alle mussten nun tüchtig sich ins Zeug legen, um die versäumte Zeit einzuholen. Hierüber war der Angeklagte ungehalten und äusserte in Gegenwart der übrigen polnischen Arbeiter zu der Zeugin Küther, als diese im Vorbeigehen eine auf sein Schwitzen bezügliche Bemerkung machte: Er wolle am liebsten die Arbeit hinschmeissen und in seinen Beruf zurückkehren; sein Bruder habe es bei den Deutschen im Altreich besser als er, „diese verfluchten Deutschen hier“.

Dieser in der Hauptverhandlung festgestellte Sachverhalt beruht auf der Einlassung des Angeklagten und den Bekundungen der Zeugin Küther.

Der Angeklagte bestreitet, den Ausdruck „diese verfluchten Deutschen hier“ gebraucht zu haben. Er will lediglich gesagt haben, die Deutschen hier seien verflucht böse auf die Polen, und behauptet, die

Zeugin habe ihn nicht verstanden. Diese Einlassung des Angeklagten wird durch die glaubhafte Bekundung der Zeugin Küther widerlegt. Die Zeugin hat nach ihrer Angabe, den Angeklagten nicht missverstanden. Sie habe gerade dieses Ausdrucks wegen den Angeklagten angezeigt. Danach war als erwiesen anzusehen, dass der Angeklagte sich durch Bekundung gehässiger und deutschfeindlicher Gesinnung eines deutschfeindlichen Verhaltens schuldig gemacht hat. Er war daher gemäss Ziff. I Abs. 3 der Polenstrafverordnung vom 4 12 1941 zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung war davon auszugehen, dass es sich hier um einen minder schweren Fall handelt. Auf Grund des in der Hauptverhandlung von dem Angeklagten gewonnenen Eindrucks, schien der Angeklagte kein gefährlicher Typ zu sein. Er hat sich auch bisher nichts zu schulden kommen lassen. Zwar hat er sich etwa 3 Wochen vor diesem Vorfall geweigert, Sonntagsarbeit zu leisten, als er ausnahmsweise einmal wegen plötzlicher Erkrankung eines Molkereiarbeiters von der Zeugin Küther in Vertretung des Molkereileiters hierzu herangezogen wurde. Jedoch hat er es scheinbar nicht ernstlich gemeint oder es sich später anders überlegt, da er am betreffenden Sonntage doch zur Arbeit erschienen ist. Diese Äusserung dürfte nicht so sehr auf einer ausgesprochenen feindlichen Gesinnung des Angeklagten dem Deutschtum gegenüber beruhen oder seine grundsätzliche Arbeitsunlust kennzeichnen als vielmehr auf einer ihm in gewissem Umfange nachzufühlenden Verärgerung darüber, dass er augenblicklich nicht die Möglichkeit hat, in seinem Berufe zu arbeiten. Unter diesem Gesichtspunkt erscheinen auch die Äusserungen des Angeklagten am 29. 6. 1942 weniger schwerwiegend. Das Verhalten des Angeklagten verdient jedoch im Interesse der Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin strenge Bestrafung, denn es ist geeignet, Missvergnügen und Arbeitsunlust bei den übrigen polnischen Arbeitern zu erzeugen und Widerstandswillen gegenüber Vorgesetzten hervorzurufen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erschien eine Strafe von 1 Jahr und 6 Monaten Straflager angemessen. Dem Antrage des Angeklagten auf Anrechnung der Untersuchungshaft konnte schon deswegen nicht stattgegeben werden, weil er nicht in vollem Umfange bei der Wahrheit geblieben war, sondern seine Tat zum Teil abzuleugnen versucht hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Dr Hucklenbroich

gez. Pollock

gez. Breyer.

Sd 4 Ks 266/42
(II J 81)

Im Namen des Deutschen Volkes!⁶⁵

In der Strafsache gegen

1. den Arbeiter Theodor J a n k o w i a k aus Posen, Kepplerstrasse 114 W. 1, geboren am 3. Oktober 1906 in Glowno, Kreis Posen, Pole, verheiratet,

2. den Arbeiter Wladislaus J e b a s i n s k i aus Posen, Buker-Strasse 167 W. 35, geboren am 7. Juni 1902 in Schwarzwaldau, Kreis Jarotschin, Pole, verheiratet,

— i. d. S. zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt in Posen — wegen deutsch-feindlicher Gesinnung hat das Sondergericht II in Posen in der Sitzung vom 3. November 1942, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Bömmels
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr Hucklenbroich,
Landgerichtsrat Breyer
als beisitzende Richter,
Rechtsanwalt Fritz
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellter Pixberg
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen Bekundung deutschfeindlicher Gesinnung durch Versuch des Abhörens ausländischer Sender und Vernichtung einer dem öffentlichen Nutzen dienenden Sache zu je sieben Jahren Straflager verurteilt.

Gründe

Die Angeklagten waren als Arbeiter im Reservelazarett II in Posen beschäftigt. Am 19. September 1942 verabredeten sie sich abends gegen 9 Uhr im Heizraum ihrer Arbeitsstelle zu treffen. Sie beabsichtigten dort mit einem vom Angeklagten Jebasinski in einer Desinfektionskiste im Flur entdeckten Rundfunkgerät heimlich ausländische Sender abzuhören. Das betreffende vollkommen gebrauchsfähige Rundfunkgerät war für die Verwundetenbetreuung bestimmt. Als er-

⁶⁵ I. Z. files, Dok. I-463.

ster fand sich kurz nach 9 Uhr der Angeklagte Jebasinski im Heizraum ein. Etwa eine Viertelstunde nach ihm erschien auch der Angeklagte Jankowiak. Eine seiner ersten Fragen galt dem Rundfunkgerät, das Jebasinski noch nicht herbeigeschafft hatte. Darauf begaben sich beide in den oberen Flur und trugen das Rundfunkgerät von dort in den Heizraum. Die Tür desselben verschlossen sie hinter sich von innen. Gemeinsam setzten sie das Gerät in Betrieb, indem sie es erdeten und an das Lichtnetz anschlossen. Ihre Versuche ausländische Sender einzuschalten konnten sie jedoch nicht zu Ende führen. Sie wurden dabei vom Sanitätsunteroffizier Meyer gestört, der sie beim heruntertragen des Rundfunkgeräts beobachtet hatte und nun einlassbegehrend an die Tür des Heizraumes klopfte. Erst nach längerem Zögern öffnete Jebasinski die Tür, während Jankowiak das Rundfunkgerät schnell in einem Schrank versteckte. Auf Meyers Frage, wo sich das Rundfunkgerät befinde, das er im Heizraum gehört habe, erwiderte Jebasinski, dass sie von einem Rundfunkgerät nichts wüssten. Meyer schloss die Angeklagten darauf im Heizraum ein und benachrichtigte die Polizei vom Vorfall. Das Alleinsein im Heizraum benutzten die Angeklagten dazu, das Rundfunkgerät in den Heizofen zu werfen, wo es verbrannte. Die Anregung dazu gab der Angeklagte Jankowiak.

Dieser Sachverhalt beruht auf den Bekundungen des Zeugen Meyer sowie auf den Einlassungen der Angeklagten, soweit diese glaubwürdig erscheinen.

Im Gegensatz zu ihren Angaben im Ermittlungsverfahren bestreiten die Angeklagten nunmehr den Versuch, ausländische Sender abzuhören, gemacht zu haben. Sie lassen sich dahin ein, sie hätten das Rundfunkgerät nur deswegen in den Heizraum getragen, um festzustellen, ob es in Ordnung sei, denn sie hätten es für ihre Pflicht gehalten, etwaige Mängel des Geräts zu beseitigen.

Diese Einlassung der Angeklagten ist lediglich als leere Ausrede zu werten, umso mehr als sie selbst zugeben, nichts von Rundfunkgeräten zu verstehen. Sie waren somit garnicht imstande, irgendwelche Reparaturen auszuführen. Der Umstand, dass die Angeklagten sich im Heizraum eingeschlossen hatten, und ihr ganzes weitere Verhalten beweist eindeutig, dass sie, wie sie früher selbst zugegeben haben, ausländische Sender abzuhören gedachten. Hierdurch haben sie ihre deutschfeindliche Gesinnung klar zum Ausdruck gebracht. Ferner haben sie das Rundfunkgerät — eine dem öffentlichen Nutzen dienende Sache — vernichtet.

Die Angeklagten waren daher gemäss Ziff. I Abs. 3 und 4 Nr. 2 der Polenstrafrechtsverordnung wegen Bekundung deutschfeindlicher Gesinnung durch Versuch des Abhörens ausländischer Sender und Vernichtung einer dem öffentlichen Nutzen dienenden Sache zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, dass sich ihnen lediglich ein Versuch, ausländische Sender abzuhören, nachweisen lässt. Auch haben die Angeklagten die Vernichtung des Rundfunkgeräts, wie ihnen nicht zu widerlegen war, in der Aufregung infolge des Dazwischentretens des Unteroffiziers in der Hoffnung vorgenommen, dadurch den gegen sie vorliegenden Verdacht zerstreuen zu können. Um einen vorsätzlichen Sabotageakt handelt es sich also nicht. Es war daher ein minder schwerer Fall anzunehmen. Eine Freiheitsstrafe erschien ausreichend als Sühne. Angesichts der Gefährlichkeit ihres Tuns, des grossen Schadens, den sie im Lazarett verursacht haben, und des schweren Vertrauensbruches, den sie sich haben zuschulden kommen lassen, musste diese jedoch sehr erheblich sein, dies somehr, als die Angeklagten durch freches und hartnäckiges Lügen versucht haben, das Gericht irrezuführen. Eine Strafe von 7 Jahren Straflager erschien unter diesen Umständen angemessen.

Die Kosten des Verfahrens waren gemäss § 465 StPO den Angeklagten aufzuerlegen.

gez. Bömmels

gez. Dr Hucklenbroich

gez. Breyer.

67.

Sd 4a Ks 133/42
(I S 140)

Im Namen des Deutschen Volkes!⁶⁶

In der Strafsache gegen

den Landarbeiter Jan (Johann) S u s aus Falkenried II, Kreis Samter, bei Landwirt Lust, geboren am 19. Mai 1911 in Janyny, Kreis Tarnow, Pole, ledig,

— i. d. S. zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt in Posen — wegen deutsch-feindlicher Gesinnung

hat das Sondergericht I in Posen in der Sitzung vom 20. Januar 1943, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Rex
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr Müller
Gerichtsassessor Nötzold
als beisitzende Richter,

⁶⁶ I. Z. files, Dok. I-464.

Staatsanwalt Kayser
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellter Pixberg
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Arbeitsunwilligkeit und Beschimpfung seiner deutschen Dienstherrin zu zwei Jahren sechs Monaten Straflager verurteilt.

G r ü n d e

Der jetzt 31 Jahre alte ledige und — soweit feststellbar nicht vorbestrafte Angeklagte ist Pole. Von Beruf Landarbeiter war er seit etwa 1938 oder 1939 bei einem polnischen Landwirt in Steinfeld, Kreis Samter, als Knecht tätig. Er blieb auch auf dieser Wirtschaft, als der betreffende polnische Landwirt 1940 evakuiert wurde und der Volksdeutsche Gustav Kukasch, ein Rückwanderer aus dem Chelmer-Land, in den Hof eingewiesen wurde. Kukasch wurde am 31. Juni 1941 zur Wehrmacht einberufen und steht seitdem als Soldat an der Front. Seit der Einberufung ihres Mannes bewirtschaftet die Zeugin Auguste Kukasch den Hof.

So lange der Ehemann Kukasch anwesend war, verrichtete der Angeklagte die ihm übertragenen Arbeiten zur vollen Zufriedenheit seiner deutschen Dienstherrschaft. Er tat dies auch noch in der ersten Zeit nach der Einberufung des Kukasch, dann aber zeigte er sich mehr und mehr arbeitsunwillig. Die Zeugin Kukasch hatte dem Angeklagten wiederholt Vorhaltungen wegen der Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten zu machen. Bei solchen Auseinandersetzungen hatte der Angeklagte immer das letzte Wort und trat seiner deutschen Dienstherrin gegenüber dreist auf. Als Mitte Oktober 1942 die Zeugin Kukasch wiederum mit Recht eine vom Angeklagten ausgeführte Arbeit beanstandete, rief der Angeklagte ihr in polnischer Sprache zu: „Verfluchte Hure, wenn Du mich doch erst einmal auszahlen möchtest“.

Diese tatsächlichen Feststellungen beruhen teils auf den eigenen Angaben des Angeklagten, teils auf der durchaus glaubhaften Aussage der Zeugin Auguste Kukasch geb. Kerber. Der Angeklagte gibt zu, dass er in der letzten Zeit seine Arbeit schon nicht mehr gern verrichtet habe, weil er eine andere Arbeit haben wollte, und zwar deshalb, weil seine deutsche Dienstherrin immer auf ihn geschimpft habe. Bezüglich der ihm zur Last gelegten Äußerung behauptete er, er habe den Ausdruck „Hure“ nicht mit Bezug auf die Zeugin Kukasch gebraucht, vielmehr im Zusammenhang mit einem ihm geläufigen polnischen Fluch, seine Äußerung habe vielmehr gelautet: „Zahlen Sie mich doch aus, beim Elend einer Hure“. Dieses Vorbrin-

gen des Angeklagten ist widerlegt durch die Aussage der Zeugin Kukasch. Diese hat in durchaus glaubhafter, bestimmter Weise bekundet, dass der Angeklagte sie selbst als „Hure“ bezeichnet habe, dass die Äusserung des Angeklagten wie folgt gelautet habe: „Verfluchte Hure, wenn Du mich erst einmal auszahlen möchtest“. Das Sondergericht hat keinen Zweifel daran, dass die Zeugin die reine Wahrheit gesagt hat. Die Aussage der Zeugin erfährt eine wesentliche Bestätigung dadurch, dass der Angeklagte, wie er selbst zugibt, nach seiner Äusserung der Zeugin Kukasch, die ihm erklärte, sie werde sich die Beschimpfungen nicht gefallen lassen, erwidert hat, er habe das nicht so böse gemeint. Hiernach hat das Sondergericht nicht den geringsten Zweifel daran, dass der Angeklagte die Zeugin Kukasch in der ihm zur Last gelegten Weise beschimpft hat.

Der Angeklagte hat durch diese Äusserung gegenüber seiner deutschen Dienstherrin das Ansehen des deutschen Volkes geschädigt. Er war daher wegen einer Straftat nach Ziffer I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung zu bestrafen. Auch seine Arbeitsunwilligkeit fällt unter diese Strafbestimmung. Allerdings hat das Sondergericht nicht mehrere Straftaten angenommen, sondern eine einzige strafbare Handlung, weil das ganze Verhalten des Angeklagten einer einheitlichen Grundeinstellung entsprang.

Bei der Strafzumessung hat das Sondergericht dem Angeklagten einerseits seine Jugend zugute gehalten, zum anderen berücksichtigt, dass es bei Schimpfworten geblieben ist und sich der Angeklagte zu einer Tätlichkeit nicht hat hinreissen lassen. Mit Rücksicht hierauf hat das Sondergericht einen minder schweren Fall angenommen. Immerhin konnte die zu verhängende Freiheitsstrafe nicht gering ausfallen. Heute steht eine grosse Zahl deutscher Bauern aus dem Wartheland als Soldaten an der Front. Ihre Frauen sind überwiegend auf polnisches Personal angewiesen. Diese deutschen Bauernfrauen, aber auch ihre Männer an der Front, müssen die Gewissheit haben, dass sie gegenüber Übergriffen und Beleidigungen seitens ihres polnischen Personals mit allem Nachdruck geschützt werden und dass jeder Pole, der sich in irgend einer Weise Übergriff gegen seine deutsche Dienstherrschaft zuschulden kommen lässt, empfindlich bestraft wird. Im vorliegenden Falle erschien mit Rücksicht darauf, dass der Angeklagte nach den Bekundungen der Zeugin Kukasch schon an sich ein nervöser, leicht erregbarer Mensch ist, sich auch alsbald bei der Zeugin entschuldigt hat, eine Strafe von zwei Jahren sechs Monaten Straflager angemessen, aber auch ausreichend.

Nach § 465 StPO, hat der Angeklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez. Rex

gez. Dr Müller

gez. Nötzold

Sd 4a Ks 141/42
(I S 144)

Im Namen des Deutschen Volkes!⁶⁷

In der Strafsache gegen

den landwirtschaftlichen Arbeiter Josef Skotarczak aus Krummdorf, Kreis Grätz, bei Bauer Arndt, geboren am 3. Februar 1917 in Königshof, Kreis Samter, Pole, katholisch, ledig,

— i. d. S. zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt in Posen — wegen tätlichen Angriffs gegen Deutsche

hat das Sondergericht I in Posen in der Sitzung vom 22. Januar 1943, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Rex
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr Müller
Gerichtsassessor Notzöld
als beisitzende Richter,
Staatsanwalt Dr Domdey
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellter Pixberg
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen tätlichen Angriffs auf ein deutsches Ehepaar nach Ziffer I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung zum Tode verurteilt.

Gründe

Der Angeklagte war seit März 1941 bei dem deutschen Bauern Arndt in Krummdorf als Knecht beschäftigt. Seine Arbeit verrichtete er mitunter etwas nachlässig. Sonst gab sein Verhalten gegenüber Arndt zu keinen Klagen Anlass.

Dagegen benahm sich der Angeklagte recht dreist gegenüber dem Volksdeutschen Bauern Kitzmann, einem Nachbarn des Arndt, nachdem dieser ihn einmal wegen Überschreitung der für die Polen bestimmten Sperrstunde verwarnt hatte. Am 1. April 1941 leistete er sich den Aprilscherz, dass er den Kitzmann unter der Vorspielung, dass Arndt schwer erkrankt sei, in das Nachbarhaus lockte. Die Hühner des Kitzmann pflegte er, wenn sie durch den Zaun in den Garten des Arndt drangen, mit Steinwürfen zu verjagen. Als dann in der Folgezeit

⁶⁷ I. Z. files, Dok. I-465.

dem Kitzmann mehrere Hühner getötet wurden, richtete sich daher der Verdacht der Eheleute Kitzmann gegen den Angeklagten. Als die Eheleute Kitzmann am 30. April 1941 wiederum ein verletztes Huhn fanden, gingen sie in die Scheune des Arndt, wo der Angeklagte mit seinem Bauer beim Häckselschneiden beschäftigt war. Der Ehemann Kitzmann machte dem Angeklagten Vorhaltungen. Dieser antwortete darauf äusserst erregt und in lautem Tone, die Eheleute Kitzmann sollten sich aus der Scheune scheren. Als darauf der Ehemann Kitzmann dem Angeklagten eine Ohrfeige versetzte, griff dieser zu einer am Boden liegenden Schaufel und erhob sie gegen Kitzmann. Kitzmann jedoch entriss dem Angeklagten die Schaufel und stellte sie zur Seite. Nunmehr lief der Angeklagte zur anderen Seite der Scheune, nahm eine dort stehende Heugabel und erhob sie, indem er schnellen Schrittes auf Kitzmann zuzuging, gegen diesen. Er tat dies mit solcher Hast und Wut, dass sowohl die Eheleute Kitzmann als auch Arndt überzeugt waren, er wolle auf Kitzmann mit der Gabel einstechen. Die Zeugin Kitzmann sprang deshalb hinzu und hielt die Gabel fest. Der Angeklagte versuchte mit aller Gewalt die Gabel freizubekommen. Er schleuderte die Zeugin, die die Gabel festgepackt hielt, mit dieser herum und drängte sie so schliesslich durch die Hintertür aus der Scheune. Hierbei rief er aus, er werde erst 4 Deutsche töten, bevor er sterben müsse. Es gelang dem Angeklagten dann, der Ehefrau Kitzmann die Heugabel zu entwenden. Er schlug ihr mit dem Stiel über den linken Oberarm, so dass die Zeugin dort hinterher einen grossen schwarzen Fleck aufwies. Als die Zeugin wieder nach der Gabel griff, versetzte er ihr mit der Hand einen Stoss vor die Brust, so dass sie zurücktaumelte. Die Eheleute Kitzmann verliessen darauf das Gehöft. Der Angeklagte rief dem Ehemann Kitzmann hierbei zu: „Wir werden uns unter vier Augen wiedertreffen“, wobei er die Forke in prahlender Geste hochhielt, so dass es in der Küche arbeitende Polen bemerken mussten.

Dieser Sachverhalt ergibt sich teilweise aus der Einlassung des Angeklagten und zum anderen aus den Zeugenaussagen der Eheleute Kitzmann, des Bauern Arndt und der Frau Henning. Er bestreitet, dass er die Eheleute Kitzmann sofort aus der Scheune gewiesen habe. Er ist aber insoweit durch die eindeutigen Bekundungen der Eheleute Kitzmann und des Arndt widerlegt. Zum weiteren bestreitet er, die deutschfeindliche Äusserung getan zu haben, wonach er erst noch vier Deutsche umbringen wolle, bevor er selbst sterben müsse. Diese Äusserung ist zwar nur von der Ehefrau Kitzmann gehört und verstanden worden. Das Sondergericht hat aber keinen Anlass die Richtigkeit der Bekundung dieser Zeugin in Zweifel zu ziehen. Die anderen Zeugen haben hierzu bekundet, dass es ihnen infolge des bei

der Auseinandersetzung entstandenen Lärms nicht möglich war, die einzelnen Worte zu verstehen. Der Angeklagte bestreitet auch, dass er die Schaufel und dann die Forke gegen den Ehemann Kitzmann erhoben hat. Die Gabel habe er nur deshalb ergriffen, weil sie ihm, als er die Scheune habe verlassen wollen, im Wege gestanden habe. Auch insoweit ist seine Einlassung widerlegt auf Grund der übereinstimmenden Aussagen der Eheleute Kitzmann und des Bauern Arndt. Der Angeklagte bestreitet schliesslich, der Ehefrau Kitzmann einen Schlag versetzt zu haben. Dagegen hat die Ehefrau Kitzmann ihre Bekundung eindeutig dahin gemacht, dass sie einmal mit dem Forkenstiel auf den Arm geschlagen worden sei, und zwar so, dass dieser einen grossen schwarzen Fleck aufgewiesen habe. Sie hat weiter angegeben, dass sie von dem Angeklagten hinter der Scheune einen Schlag vor die Brust erhalten habe. Auch die Zeugin Henning, die den Vorfall hinter der Scheune beobachtet hat, hat bekundet, dass die Ehefrau Kitzmann den Schlag vor die Brust erhalten habe und zurückgetaumelt sei.

Hiernach steht also fest, dass der Angeklagte sich eines tätlichen Angriffs auf die Eheleute Kitzmann schuldig gemacht hat und bei dieser Gelegenheit deutschfeindliche Äusserungen abgegeben hat. Sein Verhalten konnte nach Lage der Verhältnisse den im Dorf beschäftigten Polen nicht unbekannt bleiben. Der Vorfall hinter der Scheune wurde von dort in der Nähe arbeitenden Polen beobachtet. An diese wandte sich der Angeklagte auch offenbar, wenn er nach seinem „Sieg“ über die Ehefrau Kitzmann prahlerisch die hoch erhobene Handgabel schwenkte. Der Angeklagte hat damit das Ansehen des deutschen Volkes geschädigt. Er hat sich daher nach Ziffer I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung strafbar gemacht. Diese Bestimmung sieht für den Regelfall die Todesstrafe vor. Es lag kein Anlass vor, hiervon abzuweichen und dem Angeklagten unter Annahme eines minder schweren Falles eine Freiheitsstrafe aufzuerlegen. Der Angeklagte hat bei dem gesamten Vorfall sicherlich in Erregung gehandelt. Dies kann aber nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Wenn der Angeklagte in seiner Wut vor einem schweren lebensgefährdenden Angriff auf den Zeugen Kitzmann nicht zurückschreckte, der ihm mit einer Ohrfeige nur die gehörige Antwort auf sein unverschämtes Verhalten erteilt hatte, so ist dies offensichtlich auf seine Nichtachtung gegenüber den Deutschen zurückzuführen.

Der Angeklagte hat sich als ein gewalttätiger Pole erwiesen, der für das Deutschtum im Warthegau eine Gefahr bildet. Er hat deshalb sein Leben verwirkt und war — wie geschehen — zum Tode zu verurteilen.

Da der Angeklagte wegen der ihm zur Last gelegten Tat verurteilt ist, waren ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, § 465 StPO.
gez. Rex gez. Dr Müller gez. Nötzold.

69.

Sd 4a Ks 4/43 PoV.
(II J 3/43)

Im Namen des Deutschen Volkes!⁶⁸

In der Strafsache gegen

den Arbeiter Czeslaus J a n k o w s k i aus Rogasen, Kreis Obornik, Posener Strasse 65, geboren am 13. Mai 1922 in Obersitz, Kreis Samter, Pole, ledig,

— i. d. S. zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt in Posen — wegen Gewalttat gegen einen Deutschen hat das Sondergericht II in Posen in der Sitzung vom 4. März 1943, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Bömmels
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr Hucklenbroich,
Landgerichtsrat Breyer
als beisitzende Richter,
Staatsanwalt Fritz
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellter Pixberg
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Gewalttat gegen einen Jungmann in Uniform und Schädigung des Ansehens des deutschen Volkes zu acht Jahren Straflager und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

G r ü n d e

Der Angeklagte war seit Anfang 1940 als Laufbursche in dem Lebensmittelgeschäft Guderjahn in Rogasen tätig. Er hatte u. a. täglich die Milch sowie sonstige Molkereiprodukte in die Lehrerbildungsanstalt in Rogasen zu bringen. Von Februar bis Oktober 1942 war die Zeugin Eva Hubert Wirtschaftsleiterin an der Lehrerbildungsanstalt

⁶⁸ I. Z. files, Dok. I-466.

und nahm von dem Angeklagten die von diesem täglich gebrachten Sachen in Empfang.

Am 22. September 1942 gab die Hubert dem Angeklagten den Auftrag, er möge noch etwas Butter bringen. Das war dem Angeklagten sehr lästig, da er ausserhalb der Zeit nochmals hätte wiederkommen müssen; er gab der Hubert eine freche Antwort und streckte ihr die Zunge heraus. Da er ihr schon wiederholt mit Redensarten und in seinem sonstigen Benehmen frech vorgekommen war, gab sie ihm eine Ohrfeige, worauf der Angeklagte drohend die Hand zum Schlage erhob und, wie zum Schlagen gewillt, näher auf sie zutrat. Die Hubert rief daraufhin den Zeugen Möhring, der sich in HJ-Uniform befand, aus der Küche und bat um Hilfe. Möhring ersuchte den Angeklagten, sofort das Haus zu verlassen, dieser gab jedoch noch freche Antworten und weigerte sich, zu gehen. Da mehrere Aufforderungen des Möhring erfolglos waren, packte er den Angeklagten an die Brust, um ihn die Treppe herunter zu werfen. Sofort setzte sich der Angeklagte zur Wehr, stiess den Möhring vor die Brust und schlug ihn auf den Arm, worauf dieser ihn die Treppe herunterwarf. Der Angeklagte kehrte jedoch mit erhobenen Fäusten um, machte einige Schritte herauf und beschimpfte auf deutsch den Möhring mit Ausdrücken: „Du Hund, Du deutsches Schwein, Du Sau“. Als er dann noch weiter auf polnisch schimpfte, gab Möhring ihm an der Haustür einige Ohrfeigen. Erst darauf bequeme sich der Angeklagte zum Verlassen des Hauses und verliess pfeifend die Anstalt mit dem Bemerken, er werde jeden Tag wiederkommen.

Diese Feststellungen beruhen auf der eidlichen Aussage des Zeugen Möhring und den Aussagen der Zeuginnen Eva Hubert und Frau Hirschfeld sowie der Einlassung des Angeklagten.

Der Angeklagte bestreitet, der Zeugin Hubert die Zunge herausgestreckt und ihr freche Antworten gegeben zu haben; die Zeugin habe ihn ohne weiteres geschlagen und alsdann den Hitlerjungen zur Hilfe gerufen, der ihn sofort verprügelt und dann die Treppe heruntergeworfen habe. Er — Angeklagter — habe den Hitlerjungen nicht geschlagen, sondern nur zur Abwehr die Hand erhoben, er habe keine Schimpfworte und dergleichen gerufen.

Der Angeklagte ist jedoch durch die Aussagen der drei genannten Zeugen im Sinne obiger Feststellungen überführt. Sein Bestreiten muss angesichts der übereinstimmenden Aussagen der Zeugen als überaus dreistes und freches Lügen bezeichnet werden und entspricht ganz seiner Charakterisierung durch die Zeuginnen Hubert und Hirschfeld. Am Tage vor dem hier zur Erörterung stehenden Vorfall hatte der Angeklagte aus dem Hausflur, wo er nichts zu suchen hatte, einige Tomaten entwendet. Er war schon wiederholt aufgefallen, dass

er versuchte, sich in Räumen schaffen zu machen, wo er nichts verloren hatte, so dass man ihn nicht mit Unrecht im Verdacht hatte, auf Diebstähle auszugehen. Als die Frau Hirschfeld im Oktober 1941 einige Zeit in der Küche der Lehrerbildungsanstalt tätig war, hat er sie dadurch zu betrügen versucht, dass er ihr ein Pfund Butter zu wenig ablieferte, die er jedoch auf ihr Ersuchen später zurückbrachte.

Der Angeklagte hat wegen seines frechen Verhaltens von der Zeugin Hubert von dieser mit Recht eine Ohrfeige erhalten. Statt nun sofort seines Weges zu gehen, machte er Anstalten, die Hubert anzugreifen, fügte sich auch nicht der Aufforderung des Jungmanns Möhring, die Anstalt zu verlassen, sondern griff diesen ohne weiteres an und beschimpfte ihn, nachdem dieser ihn die Treppe heruntergeworfen hatte, noch in wüster Weise. Möhring hat sich gegenüber dem Angeklagten äusserst besonnen und zurückhaltend benommen. Die Zeuginnen hatten zuerst sogar den Eindruck, als ob Möhring zu ängstlich sei, den Angeklagten tätlich zurechtzuweisen, und hätten gewünscht, dass er diesem sofort eine gehörige Tracht Prügel verabfolgt hätte. Es kann also keine Rede davon sein, dass der Angeklagte etwa in berechtigter Abwehr, um die Schläge des Möhring von sich abzuwehren, die Hand erhoben hat, vielmehr hat er seinerseits den Möhring, als dieser ihn im Auftrage der Wirtschaftlerin Hubert vom Hausrecht Gebrauch machend, die Treppe herunterwerfen wollte, angegriffen. Somit war der Angeklagte wegen einer Gewalttat gegen einen Angehörigen einer Gliederung der NSDAP gemäss Ziffer I Abs. 4 Nr. 1 der Polenstrafrechtsverordnung und gleichzeitig wegen seines sonstigen Verhaltens an dem betreffenden Tage gegenüber Möhring und der Wirtschaftlerin Eva Hubert (Schädigung des Ansehens des deutschen Volkes) gemäss Ziffer I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung zu bestrafen.

Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft hat das Gericht einen minder schweren Fall angenommen. Zu einer Handgreiflichkeit des Angeklagten gegenüber der Eva Hubert ist es — wenn auch durch das Dazwischentreten des Möhring — nicht gekommen und auch gegenüber Möhring ist die Tätlichkeit des Angeklagten nicht all zu erheblich gewesen. Der zur Zeit der Tat etwa 20 $\frac{1}{2}$ Jahre alte Angeklagte ist offenbar in seiner geistigen Entwicklung stark zurückgeblieben und hat auf das Gericht den Eindruck eines 17 jährigen gemacht. Diese geistige Zurückgebliebenheit kam auch dadurch zum Ausdruck, dass er der Hubert wie ein unartiges Kind die Zunge herausgestreckt hat. Wenn somit auch die Tat als minder schwer betrachtet werden konnte, so war jedoch angesichts des unglaublich frechen und dreisten Verhaltens des Angeklagten und seines hartnäckigen Leugnens eine

empfindliche Freiheitsstrafe am Platze. Als solche erschien die verhängte angemessen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte gemäss § 465 StPO, zu tragen.

gez. Bömmels

gez. Dr Hucklenbroich

gez. Breyer.

70.

Sd 4a Ls 33/43
(I W 10/43)

Im Namen des Deutschen Volkes!⁶⁹

In der Strafsache gegen

den Angestellten Franz Walinski aus Posen, Gerichtsplatz 3 W.

19, geboren am 2. Oktober 1898 in Kempa, Kreis Samter, Pole, katholisch, verheiratet,

— i. d. S. zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt in Posen — wegen deutsch-feindlicher Äusserungen

hat das Sondergericht I in Posen in der Sitzung vom 5. März 1943, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Rex

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr Müller

Amtsgerichtsrat Rüdiger

als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Brandt

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Pixberg

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Bekundung einer deutschfeindlichen Gesinnung zum Tode verurteilt.

Gründe

Der jetzt 44 Jahre alte, soweit feststellbar nicht vorbestrafte Angeklagte ist Pole. Er ist kinderlos verheiratet. Er war von Oktober oder November 1939 bis zu seiner am 18. Februar 1943 erfolgten Festnahme bei der Stadtparkasse der Gauhauptstadt Posen als Angestellter tätig. Der Bruder Anton des Angeklagten war polnischer Soldat und

⁶⁹ I. Z. files, Dok. I-467.

befindet sich als solcher in einem Interniertenlager in Ungarn. Unter dem 24. Januar 1943 schrieb der Angeklagte den im Umschlag Blatt 2 der Akten befindlichen Brief an seinen Bruder Anton Walinski.

Darin schrieb er u. a.:

„ ... Das Alterchen hält sich ziemlich gesund, nur das er ein wenig klein geworden ist. Das alles bedeutet nichts, denn er flitscht noch fest die Zähne auf seine angenommenen Freunde (gemeint sind die Deutschen), und nach beendetem Kriege hat er noch die Absicht, sich zu verjüngen und so manches auszuführen.“

Damit wollte der Angeklagte andeuten, dass das Alterchen sich an der Ausrottung und Vertreibung der Deutschen beteiligen werde. Weiter schrieb der Angeklagte:

„ ... Ich tippe als äusserste Zeit auf den Monat Juni als Endtermin des entbrannten Stadiums. Dass Du es, geliebter Bruder, dort schlecht hast, das sieht man aus Deinen Briefen, die Du schreibst. Aber auch bei uns ist nicht alles in bester Ordnung. Eure Wirte, welche Euch Obdach gewährten, haben jetzt auch eine gegerbte Haut. Denn Bolec (gemeint ist Sowjetrussland) fragt nicht danach, wer er oder sie sind. Er nimmt alle zusammen auf das Schachbrett und gerbt ihnen unbarmherzig das Leder. Die Stimmung ist bestimmt auch unter Euren Wirten nicht lobenswert. All das ersetzt nichts mehr, was irgend eine Entschuldigung für sie darstellen könnte... Herr Angielka (gemeint ist England) macht mit seinem Stiefbruder (gemeint sind die Amerikaner) gleichfalls ausgezeichnete Fortschritte im strategischen Unterricht. Wenn der Mensch so auf alles blickt, so kann man sich wirklich freuen und denken: Nur dieses Jahr und kein anderes... Ich habe immer den Blick in die Gegend der Angielka (des Engländers) und seines Stiefbruders (des Amerikaners) gerichtet und schaue weniger auf die Bolec (Sowjetrussland), da ich weiss, dass dieser ausgezeichnet an die Arbeit geht. Ich weiss nicht, ob Du Dich an die beiden Lemberger Artisten erinnerst, welche während der Zeit Polens im Lemberger Radio auftraten. Als man sie fragte, wass sie nach dem Kriege machen werden, antworteten sie, dass der eine nur waschen und der andere aufhängen werde. Am meisten bereitet sich zu dieser Arbeit aber unser Alterchen vor, nur hat er noch keinen Kollegen gefunden, welcher ihm wird helfen können.“

Der Angeklagte hat zugegeben, diesen Brief geschrieben zu haben. Er hat auch zugegeben, dass mit Bolec Sowjetrussland, mit Angielka der Engländer und mit dem Stiefbruder des Angielka der Amerikaner gemeint sei. Er hat jedoch bestritten, dass er deutschfeindlich gesinnt sei. Das Sondergericht hat ihm dies nicht geglaubt. Der Angeklagte gibt selbst zu, dass er mit der Äusserung der beiden Lemberger Ar-

tisten gemeint habe, dass der eine die Deutschen waschen und der andere (Polen) (?) sie aufhängen werde. Der Sinn des Briefes ist also, wie der Angeklagte selbst zugibt: Sowjetrussland gerbt allein seinen Feinden „unbarmherzig das Leder“. Die Ungarn befinden sich infolgedessen schon in gedrückter Stimmung. Auch England und die Vereinigten Staaten haben bereits ausgezeichnete Fortschritte gemacht. Spätestens im Juni 1943 wird der Zusammenbruch der Achsenmächte erfolgen. Dann werden die Polen die Deutschen aufhängen. — Entgegen der Behauptung des Angeklagten unterliegt es keinem Zweifel, dass dieser Brief vom Hass gegen die Deutschen getragen ist und dass der Angeklagte das Aufhängen der Deutschen ernsthaft erwartet, es erhofft und freudig begrüsst. Bemerkte sei noch, dass der Angeklagte mit dem „Alterchen“ seinen 70jährigen Vater gemeint haben will. Dies kann ihm nicht widerlegt werden. Es besteht allerdings die Vermutung, dass er damit nicht seinen Vater, sondern irgend eine andere Persönlichkeit oder Organisation gemeint hat, doch konnte das nicht sicher festgestellt werden.

Der Angeklagte hat also in dem Brief zum Ausdruck gebracht, dass im Juni 1943 der deutsche Widerstand zusammenbrechen und der Krieg dadurch ein Ende haben werde, dann werde das Aufhängen der Deutschen durch die Polen beginnen, daran werde sich sogar sein 70jähriger Vater beteiligen. Der Angeklagte hat seiner Freude und seiner Zustimmung zu diesen von ihm gewünschten Racheakten in dem Brief weitgehend Ausdruck verliehen, er hat also eine deutschfeindliche Einstellung in diesem Brief bekundet. Dann hat aber der Angeklagte sich einer Straftat im Sinne der Ziffer I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung schuldig gemacht.

Bei der Strafzumessung ging das Sondergericht von folgenden Erwägungen aus. Der Angeklagte hat diesen Brief seinem Bruder geschrieben, der zusammen mit anderen früheren polnischen Soldaten in einem Interniertenlager in Ungarn untergebracht ist. Er wusste und wollte, dass sein Brief und die darin enthaltenen Nachrichten über die militärische Lage diese ehemaligen polnischen Soldaten in ihrem Widerstandswillen bestärken würden. Es ist aber weiter die Überzeugung begründet, dass sich der Angeklagte selbst im Ernstfälle an den Ausschreitungen gegen die Deutschen hetzend und selbst tätig beteiligen würde und dass er auch vor solchen Brutalitäten und Greueltaten selbst gegenüber deutschen Frauen und Kindern nichtzurückschrecken würde, wie sie sich im September 1939 schon ereignet haben. Der Angeklagte würde also, wenn es jemals zu Aufstandsversuchen der Polen kommen sollte, eine ernste Gefahr für das Deutschtum bilden. Dazu kommt noch folgendes: Die deutschen Behörden hatten dem An-

geklagten ein besonderes Vertrauen entgegengebracht und ihm eine Arbeitsstelle und ein hinreichendes Einkommen gewährt. Der Angeklagte hatte also allen Grund, den Deutschen gegenüber dankbar zu sein. Dieses ihm entgegengebrachte Vertrauen hat er aufs schwerste missbraucht. Der Angeklagte wusste auch genau, dass, falls einmal seine Tat bekannt werden würde, er mit den schwersten Strafen unter Umständen mit der Todesstrafe zu rechnen hatte. Bei dieser Sachlage kommen irgend-welche Milderungsgründe nicht in Betracht. Vielmehr war lediglich die Todesstrafe die gerechte Sühne für die Tat des Angeklagten.

Nach § 465 StPO, hat der Angeklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez. Rex
zugleich für den
zur Wehrmacht einberufenen
Amtsgerichtsrat Rüdiger.

Dr Müller.

71.

Sd 4a Ls 21/43 PoV.
(I L 4/43)

Im Namen des Deutschen Volkes!⁷⁰

In der Strafsache gegen

den Tischler Gottfried L a w i c k i aus Klosterwiese Nr.30, Kreis Wollstein, geboren am 6. November 1904 in Essen, Pole, ledig, — i. d. S. zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt in Posen — wegen staatsfeindlicher Äusserungen hat das Sondergericht I in Posen in der Sitzung vom 10. März 1943, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Rex
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr. Müller,
Amtsgerichtsrat Rüdiger
als beisitzende Richter,
Staatsanwalt Fritz
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellter Pixberg
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

⁷⁰ I. Z. files, Dok. I-468.

Der Angeklagte wird wegen abfälliger Äusserungen über die Kriegslage und die deutsche Wehrmacht nach Ziffer I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung zu zwei Jahren Straflager verurteilt.

G r ü n d e

Der Angeklagte ist im Jahre 1904 in Essen geboren und lebte dort bis zum Jahre 1920. Dann siedelte er mit seinen Eltern in das Gebiet des damaligen Polen über, während seine älteren Geschwister, ein Bruder und drei Schwestern, nach seinen unwiderlegten Angaben im Altreich verblieben sind und dort heute noch leben. Seit 1932 ist er als selbständiger Tischler in Klosterwiese tätig. Da er infolge seines deutschen Schulbesuchs fließend deutsch spricht und verhältnismässig intelligent und gewandt im Auftreten ist, trat in seinem Verkehr mit den ortsansässigen Deutschen seine Volkstumszugehörigkeit als Pole anscheinend zeitweilig in den Hintergrund. Er kam beruflich vielfach mit Deutschen zusammen und führte dabei mit ihnen Gespräche, bei denen auch politische Fragen und Tagesereignisse erörtert wurden. Hierbei erging sich der Angeklagte verschiedentlich in abfälligen Äusserungen über die allgemeine Kriegslage und die deutsche Wehrmacht. Im einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

1. Im Frühjahr 1942 war der Angeklagte einige Tage bei dem Volksdeutschen Gastwirt Sprenger in Nidermoor mit Ausbesserungsarbeiten beschäftigt. In einem Gespräch mit Sprenger erklärte er: „Wenn auch das deutsche Volk heute noch Siege feiert, so ist damit noch nicht gesagt, dass Deutschland den Krieg gewinnt.“

2. Im Sommer 1942 arbeitete er in der polnischen Volksschule in Klosterwiese. Da er mit der Zeugin Hilfslehrerin Grossmann wegen seiner Arbeiten etwas zu besprechen hatte, suchte er sie in ihrem Zimmer auf. Er fand die Zeugin, die nach einer am Vorabend stattgefundenen kleinen Feier unpässlich war, im Bett liegend an. Der Angeklagte setzte sich mit ihrem Einverständnis zu ihr auf die Bettkante. Sie bot ihm eine Zigarette an und kam dann mit ihm ins Gespräch, in dem auch die Kriegslage behandelt wurde. Der Angeklagte meinte: „Wann wird bloss der Krieg zu Ende gehen?“ Als die Zeugin darauf zur Antwort gab, das werde nicht mehr so lange dauern, erwiderte er ihr: „Deutschland und den Krieg gewinnen! Sehen Sie sich mal Amerika an und auch England.“ In seinen weiteren Äusserungen verglich der Angeklagte die Entwicklung der jetzigen Kriegslage mit der im Weltkrieg 1914 bis 1918.

3. Mitte Januar 1943 unterhielt sich der Angeklagte in seiner Werkstatt mit dem Zeugen Richter, einem bessarabiendeutschen Um-

siedler. Später kam für kurze Zeit der Bauer Preuss hinzu, der damals gerade seine Einberufung erhalten hatte. Als dieser wieder weggegangen war, äusserte der Angeklagte zu Richter, er habe nicht gedacht, dass man einen so krüpplichen Kerl wie Preuss einziehen werde. Der Zeuge erwiderte, Preuss werde ja nicht an die Front kommen, worauf der Angeklagte ihm zur Antwort gab: „Zum Totschiessen sind die gut genug. Es müssen von den Geraden noch welche hier bleiben zur Zucht.“

Dieser Sachverhalt ist in der Hauptverhandlung auf Grund der glaubwürdigen Aussagen der Zeugen Richter und Elfriede Grossmann in Verbindung mit den eigenen Angaben des Angeklagten erwiesen worden.

Der Angeklagte will sich an alle Einzelheiten der damaligen Gespräche heute nicht mehr erinnern können. Er bestreitet aber, abfällige Bemerkungen über die Kriegslage und die deutsche Wehrmacht gemacht zu haben. Er trägt vor, er habe stets mit dem Deutschtum sympathisiert und von jeher die Absicht gehabt, einmal nach Deutschland hinüberzugehen, da er die dortigen Verhältnisse in seiner Jugend achten gelernt habe, während er sich mit der polnischen Unordnung niemals habe befreunden können. Wenn die Zeugen aus seinen Äusserungen eine deutschfeindliche Gesinnung entnommen hätten, so habe es sich um Missverständnisse gehandelt. Im Falle Grossmann habe er allerdings die Worte gebraucht: „Sehen Sie sich mal Amerika und England an.“ Das habe er aber ohne jede Beziehung zur Kriegslage gesagt, vielmehr lediglich im Zusammenhang mit Erörterungen über Schwierigkeiten in der Rohstoffwirtschaft, wobei er Amerika und England als Länder angeführt habe, die trotz des Besitzes grösser Kolonien auch derartige Schwierigkeiten hätten. Die dem Zeugen Richter gegenüber getane Äusserung über die Einberufung des Preuss stellt der Angeklagte entschieden in Abrede.

Diese Einlassung des Angeklagten ist in sich wenig glaubwürdig und wird auch durch die klaren Bekundungen der Zeugen widerlegt. Wenn der Angeklagte wirklich innerlich so deutsch fühlen würde, wie er es vorgibt, so hätte er sich sicherlich um die Aufnahme in die Deutsche Volksliste bemüht. Er hat aber einen solchen Antrag niemals gestellt. Die von ihm versuchte Umdeutung seiner Äusserungen kann gegenüber den bestimmten Aussagen der Zeugen nicht standhalten. Das Sondergericht ist daher auf Grund der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Äusserungen getan hat und dass sie auch durchaus in dem herabsetzenden und abfälligen Sinn aufgefasst werden müssen, wie sie von den Zeugen verstanden worden sind. Der Angeklagte hat in dem Gespräch mit Spre-

ger zum Ausdruck gebracht, dass die Entscheidung des Krieges noch durchaus unsicher sei. Er hat erkennbar durchblicken lassen, dass auch ein für Deutschland ungünstiger Ausgang in Betracht kommt. Dieselbe Bedeutung hat seine Bemerkung gegenüber der Zeugin Grossmann. Auch hier hat er durch seinen Hinweis auf Amerika und England und durch Vergleiche mit der Lage im Weltkrieg zu verstehen gegeben, dass es nicht unwahrscheinlich sei, dass Deutschland den Krieg verlieren werde. Durch diese Äusserungen hat der Angeklagte in unverantwortlicher Weise die Gefahr einer defätistischen Stimmung herbeigeführt und bei seinen Zuhörern den festen Glauben an den deutschen Sieg zu erschüttern versucht. Eine gröblich unpassende Bemerkung über die deutsche Wehrmacht stellt seine Äusserung bezüglich der Einziehung des Bauern Preuss dar. Der Angeklagte hat durch seine Erklärung, die Krüppel seien zum Totschiessen gut genug, sich in würdeloser Weise an dem Ansehen des deutschen Soldaten vergangen.

Durch die zur Aburteilung stehenden Äusserungen hat der Angeklagte das Ansehen des deutschen Volkes geschädigt. Er war daher gemäss Ziffer I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte durch wiederholte abfällige Bemerkungen über die Kriegslage die Stimmung der Landbevölkerung gefährdet hat. Andererseits hat das Sondergericht auf Grund der besonderen Umstände des Falles nicht die Überzeugung erlangen können, dass der Angeklagte als der Typus des polnischen Hetzers und Deutschenhassers anzusprechen ist. Eine ausgesprochen deutschfeindliche Einstellung ist aus seinen Äusserungen nicht zu entnehmen, insbesondere kann nicht festgestellt werden, dass er einen für Deutschland ungünstigen Kriegsausgang, wie er ihn in verschiedenen Gesprächen als möglich hingestellt hat, selbst gewünscht hat. Seine Bemerkungen sind vielmehr eher als Nörgeleien anzusehen. Da er aus den eingangs geschilderten Gründen zu manchen Deutschen in einem vertrauteren Verhältnis stand, spielte er sich als ein die Kriegsaussichten kritisch überprüfender Kopf auf und tat das in der bei Nörglern üblichen Form, dass er überall Bedenken hatte und Schlimmes befürchtete. Immerhin verdient auch ein solches Verhalten, zumal von seiten eines Polen, wegen seiner gefährlichen Auswirkung eine fühlbare Strafe. Der Angeklagte ist daher zu zwei Jahren Straflager verurteilt worden.

Nach § 465 StPO, hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez. Rex

gez. Dr Müller

gez. Rüdiger

Sd 4a Ls 30/43 PoV.
(I K 20/43)

Im Namen des Deutschen Volkes!⁷¹

In der Strafsache gegen

den Maurer Jacob Kalek aus Bergdorf, Kreis Schrimm, Dorfstrasse 12, geboren am 18. Juli 1877 in Nassenau (Dakowy Mokre), Kreis Grätz, Pole, verwitwet, — i. d. S. zurzeit in der Untersuchungshaftanstalt in Posen — wegen deutschfeindlicher Gesinnung hat das Sondergericht I in Posen in der Sitzung vom 19. März 1943, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Rex
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr. Müller,
Amtsgerichtsrat Rüdiger
als beisitzende Richter,
Staatsanwalt Schneider
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellter Pixberg
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Wiedergabe eines unwahren Gerüchtes über die Kriegslage gemäss Ziffer I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung zu neun Monaten Straflager verurteilt.

G r ü n d e

Der jetzt 65 Jahre alte Angeklagte wohnt in Bergdorf bei Moschin und benutzt von Moschin ständig die Bahn, um sich nach Posen zu begeben, wo er als Maurer beschäftigt ist. Am 20. Januar 1943 wurde er auf seine Bitte auf dem Wege nach Moschin von dem Volksdeutschen Zeugen Smoczyk auf dessen Schlitten mitgenommen. Obwohl er schon des öfteren mit Smoczyk gefahren war und sich mit diesem immer in deutscher Sprache unterhalten hatte, erkannte er ihn an diesem Tage nicht als Volksdeutschen wieder, weil Smoczyk kein Abzeichen trug. Er glaubte also, einen Polen vor sich zu haben und äusserte zu ihm: „Für die Unsrigen steht es gut. Essen und Köln ist nur noch ein Trümmerhaufen, und es steht dort nichts mehr. Die Russen sind schon in

⁷¹ I. Z. files, Dok. I-469.

Maloteczno und Plock.“ Ferner sprach er davon, dass sich im Grossdorfer Walde ein grosses Lager befände.

Der Angeklagte gibt diesen Sachverhalt zu. Er bestreitet, die Äusserungen aus deutschfeindlicher Gesinnung gemacht zu haben. Er sei mit der deutschen Herrschaft vielmehr sehr zufrieden, da er jetzt als alter Mann Arbeit habe, während es ihm früher schlecht gegangen sei. Bei den Äusserungen habe er sich nichts Schlimmes gedacht. Er habe lediglich das wiedergegeben, was andere Polen in der Bahn erzählt hätten. Er habe auf Grund dieser Erzählungen ernstlich geglaubt, dass die Russen bereits in das frühere polnische Staatsgebiet eingedrungen seien. Mit dem Lager im Grossdorfer Walde habe er ein im Jagdgebiet Mariensee befindliches Arbeitslager gemeint. Die Behauptung des Angeklagten, dass er mit dem erwähnten Lager ein im Jagdschutzgebiet Mariensee befindliches Arbeitslager gemeint und lediglich dessen Vorhandensein erwähnt habe, ist nach den Bekundungen des Zeugen Smoczyk glaubhaft. Im übrigen stehen die Äusserungen des Angeklagten auf Grund seines eigenen Geständnisses und der Aussage des Zeugen Smoczyk fest. Danach ist erwiesen, dass der Angeklagte unsinnige Gerüchte über die Kriegslage wiedergegeben und damit das Wohl und das Ansehen des deutschen Volkes bewusst geschädigt hat. Er war also nach Ziffer I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung zu verurteilen.

Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen: Es liegt ein minder schwerer Fall vor. Der jetzt 65jährige Angeklagte macht einen bedeutend älteren Eindruck. In Gebaren und Äusserungen prägt sich deutlich eine erhebliche Altersschwäche aus. So erklärt es sich auch, dass er den Zeugen, mit dem er schon wiederholt gefahren war und mit dem er sich immer deutsch unterhalten hatte, an dem Tage, als er kein Abzeichen trug, nicht mehr als Volksdeutschen wiedererkannte. Eine deutschfeindliche Gesinnung kann bei ihm nicht festgestellt werden, da er politisch offenbar völlig gleichgültig ist. Die ihm zugetragenen Gerüchte hat er offenbar ernst genommen und sie lediglich weitergegeben, um sich bei Smoczyk, den er als Polen ansah, für das Mitnehmen auf dem Schlitten beliebt zu machen. Der Angeklagte wird auch die Freiheitsstrafe schwerer empfinden als ein jüngerer gesunder Mann. Nach alledem erschien die erkannte Strafe von neun Monaten Straflager als angemessen und ausreichend.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Rex
zugleich für den zur Wehrmacht
einberufenen Amtsgerichtsrat Dr. Rüdiger.

Dr Müller

Sd 4 Ls 18/43 PoV.

— (II J 9/43)

Im Namen des Deutschen Volkes!⁷²

In der Strafsache gegen

den Landarbeiter Kazimierz J a r y s z aus Neugedank, Kreis Obornik-Nord, geboren am 22. Februar 1922 in Karolin, Kreis Samter, Pole, katholisch, ledig,

— i. d. S. zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt in Posen — wegen Gewalttat gegen einen Deutschen —

hat das Sondergericht II in Posen in der Sitzung vom 6. April 1943, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Bömmels

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Hucklenbroich,

Landgerichtsrat Breyer

als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Schneider

als Beamter Her Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Pixberg

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte hat aus deutschfeindlicher Gesinnung deutsche Frauen beschimpft, hetzerische Äusserungen getan und einen gewalttätigen Angriff gegen einen sein Hausrecht wahrenen Deutschen unternommen.

Er wird demnach gemäss I 3 Polenstrafrechtsverordnung zum Tode verurteilt.

Gründe

Der Angeklagte, der nach seiner Angabe seit Mitte Dezember 1942 krank feiert, befuhr am 8. März 1943 mit seinem Fahrrad gegen 13 Uhr die Kreisstrasse Obornik—Kerndorf. Auf der Strasse, vor ihrem Grundstück in Kerndorf, stand die Zeugin Frau Pfeiffer mit ihrer Schwägerin, der Frau Preuss; beide unterhielten sich, teilweise auf der Fahrbahn stehend. Als der Angeklagte mit seinem Fahrrad herannahte, beschimpfte er die beiden deutschen Frauen, angeblich weil sie ihm im Wege standen, mit den Worten: „Ihr verfluchten deutschen Schweine, was steht Ihr hier und erzählt Euch?“ Da er noch weiter

⁷² I. Z. files, Dok. I-470.

schimpfte, fragte Frau Pfeiffer ihn, was er denn wolle. Hierauf erwiderte er ihr im Vorbeifahren in frechem Tone: „Wenn Du die Fresse nicht hältst, komme ich und schlage ich Dir welche rein!“ Schliesslich, als er an den beiden Frauen vorbei war, drehte er sich noch um, reckte den Arm drohend hoch und rief: „O, wartet, Ihr verfluchten Hunde!“

Anschliessend begab sich der Angeklagte in das Geschäft des Zeugen Stibbe, um dort Zucker zu kaufen. Die Ehefrau Stibbe forderte in deutscher Sprache ein polnisches Kind, das zu wenig Geld bei sich hatte, auf, den fehlenden Betrag noch nachzubringen. In diese Unterhaltung mischte sich der Angeklagte ein und erklärte: „Hier wird nur polnisch und nicht deutsch gesprochen“. Diese Bemerkung wiederholte er mehrmals in aufreizendem Tone, bis der Zeuge Stibbe, der nebenan den Vorgang gehört und beobachtet hatte, ihm energisch bedeutete, dass in seinem Laden deutsch gesprochen werde. Darauf wurde der Angeklagte frech und machte ausfällige Bemerkungen in polnischer Sprache, offenbar weil seine deutschen Sprachkenntnisse nicht weiter reichten. Da er auf Aufforderung des Zeugen Stibbe das Geschäft nicht verliess, packte dieser ihn beim Kragen, um ihn hinauszuworfen. Der Angeklagte weigerte sich jedoch, und versetzte dem Stibbe einen Faustschlag ins Gesicht. Daraufhin gab Stibbe dem Angeklagten mittels eines von seiner Tochter herbeigeholten Ochsenziemers einige Schläge und warf ihn hinaus.

Diese Feststellungen beruhen auf den Aussagen der Zeugen Stibbe, Martha Pfeiffer und Elsbeth Preuss in Verbindung mit der Einlassung des Angeklagten.

Der Angeklagte gibt zu, dass er den beiden Frauen zugerufen habe, „Ihr verfluchten deutschen Schweine“. Sie hätten ihm im Wege gestanden. Den Ausdruck habe er früher oft in der Schule gehört und sich nichts dabei gedacht. Weiter habe er zu den Frauen nichts gesagt.

In dem Laden des Zeugen Stibbe habe er der Frau Stibbe erklärt, sie möge mit dem Jungen polnisch sprechen, da dieser kein Deutsch verstünde. Er habe dann auf Aufforderung des Zeugen Stibbe nicht sofort das Geschäft verlassen, weil er Zucker habe einkaufen sollen. Stibbe habe ihn daraufhin beim Kragen gepackt und rausgeworfen und ihn mit einem Gummiknüppel oder dergleichen Schläge versetzt. Lediglich in Abwehr dieser Schläge des Stibbe habe er die Hand erhoben und mit der Faust nach dem Gesicht des Stibbe gestossen.

Der Angeklagte ist jedoch im Sinne obiger Feststellungen durch die glaubwürdigen Bekundungen der deutschen Zeugen überführt. Es ist insbesondere nicht richtig, dass er die Hand zur Abwehr erhoben und, nachdem er von Stibbe geschlagen worden sei, diesen mit der Faust ins Gesicht gestossen hat, vielmehr hat Stibbe dem Angeklagten

erst nachträglich mit dem Ochsenziemer wegen seines unglaublich frechen Benehmens verdientermassen einige Schläge versetzt.

Der Angeklagte war gemäss Ziffer I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung zu bestrafen. Er hat, wie sein Ausdruck „Ihr verfluchten deutschen Schweine“ beweist, aus deutschfeindlicher Gesinnung die deutschen Frauen beschimpft, dazu hetzerische Äusserungen getan und ohne jeden Grund einen gewalttätigen Angriff gegen einen sein Hausrecht wahren den deutschen Geschäftsinhaber unternommen. Während sich der Vorfall mit den beiden Frauen auf offener Strasse, ohne dass sonst jemand Zeuge gewesen ist, abspielte, waren in dem Geschäft des Stibbe ausser dem polnischen Jungen mehrere Polen anwesend, in deren Beisein sich die oben geschilderten Vorgänge abgespielt haben. Hierdurch wirkt das Verhalten des Angeklagten, der durch sein freches Benehmen seinen Hinauswurf selbst provoziert hatte, um so schwerwiegender. Von einem minder schweren Fall kann deshalb umsoweniger die Rede sein, als die gehässigen Äusserungen und der gewalttätige Angriff auf Stibbe innerhalb etwa einer halben Stunde erfolgten und die Menge solcher Bekundungen deutschfeindlicher Gesinnung auf einen besonders starken und gefährlichen Hass gegen das deutsche Volkstum schliessen lassen. Für seine unglaubliche Frechheit gebührt ihm die in Ziffer I Abs. 3 angedrohte schwerste Strafe, nämlich die Todesstrafe.

Demnach war, wie geschehen, zu erkennen.

gez. Bömmels

gez. Dr Hucklenbroich

gez. Breyer.

74.

Sd 4 Kls. 44/43 PoV.

(II N 6)

Im Namen des Deutschen Volkes!⁷³

In der Strafsache gegen

die Köchin Klementine Napierala aus Posen, Humboldtstrasse 22 W. 2, geboren am 28. Oktober 1900 in Buschewo, Kreis Samter Polin, ledig,

— i. d. S. zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt in Posen — wegen tätlichen Angriffs gegen Deutsche hat das Sondergericht II in Posen in der Sitzung vom 6. Juli 1943, an der teilgenommen haben:

⁷³ I. Z. files, Dok. I-471.

Landgerichtsdirektor Bömmels
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Breyer
als beisitzender Richter,
Erster Staatsanwalt Kerl
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizobersekretär Aufenanger
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagte hat in der Erregung einer Auseinandersetzung mit ihrer deutschen Dienstherrin gegen diese einen Schlag geführt und wird daher gemäss I 3 Polenstrafrechtverordnung zu einem Jahr Straflager verurteilt.

G r ü n d e

Die Angeklagte ist als Köchin ausgebildet. Seit Dezember 1942 war sie als solche in der Gastwirtschaft Steidten in Posen tätig. Ihre Arbeit verrichtete sie zur vollen Zufriedenheit ihres deutschen Arbeitgebers. Sie war tüchtig, arbeitsam und vor allem ehrlich.

Frühmorgens am 10. Mai 1943 hatte die Angeklagte wegen der in der Küche herrschenden Unordnung und Unsauberkeit eine erregte Auseinandersetzung mit dem übrigen Küchenpersonal, das den Arbeitsplatz am Vortage — einem Sonntage — verlassen hatte, ohne, wie es nach ihrer Ansicht seine Pflicht gewesen wäre, die Küche aufzuräumen. Die am Abend vorher und auch noch am Montag Morgen in der Küche herrschende Unsauberkeit hatte auch Steidten bemerkt. Sie kam daher gegen 9 Uhr in die Küche und machte in Gegenwart des polnischen Küchenpersonals u. a. auch der Angeklagten, die wegen der vorhergegangenen Auseinandersetzung noch sehr erregt war, deswegen Vorhaltungen. Diese wies sie insbesondere auf die Unsauberkeit des Herdes hin und machte sie als Köchin dafür verantwortlich. Sie forderte sie dabei auf, die Reinigung des Herdes sofort vorzunehmen. Die Angeklagte widersprach dieser Aufforderung und es entspann sich zwischen Frau Steidten und ihr erneut eine heftige Auseinandersetzung. Im Gegensatz zu Frau Steidten behauptete die Angeklagte, die Reinigung des Herdes gehöre nicht zu ihren Aufgaben. Sie sei, so führte sie an, gelernte Köchin und habe mit dem Vorbereiten und Herstellen der Mahlzeiten bereits genug zu tun. Wenn sie auch den Herd noch putzen müsse, so würde sie eben kein Mittag machen. Wegen dieser und ähnlicher in fre-

chem Tone gemachten Äusserungen versetzte Frau Steidten ihr eine Ohrfeige. Die Angeklagte erwiderte den Schlag sofort durch einen Gegenschlag, der Frau Steidten ins Gesicht traf. Frau Steidten gab ihr darauf eine Reihe von Schlägen, ohne dass sich die Angeklagte widersetzte.

Dieser Sachverhalt beruht auf den Bekundungen der Zeugin Steidten und auf der Einlassung der Angeklagten.

Die Angeklagte gibt den geschilderten Sachverhalt mit der Einschränkung zu, dass sie sich wegen ihrer damaligen Erregung nicht erinnere, Frau Steidten einen Schlag versetzt zu haben. Sie hält das jedoch für durchaus möglich und gesteht offen und freimütig, Frau Steidten gegenüber einen ungehörigen und frechen Ton angeschlagen zu haben. Die berechtigte Zurechtweisung durch Frau Steidten hat die Angeklagte durch einen Schlag erwidert. Sie hat sich daher einer Körperverletzung ihrer deutschen Dienstherrin schuldig gemacht, was, da es vor dem ganzen polnischen Küchenpersonal geschah, als Schädigung und Herabsetzung des Ansehens des deutschen Volkes angesehen werden muss. Die Angeklagte war daher gemäss Ziffer I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung zu bestrafen. Das Gericht ist jedoch der Überzeugung, dass die Angeklagte, die übrigens keinen schlechten Eindruck macht, Frau Steidten in der Erregung tatsächlich nur ohne grosse Überlegung wiedergeschlagen hat, als diese ihr die Ohrfeige verabfolgt hatte. Diese Überzeugung des Gerichts beruht vor allen Dingen auf der Tatsache, dass die ihrer Dienstherrin an Körperkräften offensichtlich keineswegs unterlegene Angeklagte sich deren weiteren Züchtigung in keiner Weise widersetzt hat. Es handelt sich daher, um so mehr als der Kreis der sich in der Nähe befindlichen Polen beschränkt war, um einen minder schweren Fall, der noch durch eine Freiheitsstrafe gesühnt werden kann. Diese hat das Gericht unter strafmildernder Berücksichtigung der bisherigen guten Führung der Angeklagten, der insofern auch von ihrer Dienstherrin das beste Zeugnis ausgestellt wird, und ihres offenen und freimütigen Geständnisses mit einem Jahre Straflager bemessen. Diese Strafe erschien notwendig, aber in diesem Falle auch ausreichend.

Die Kosten des Verfahrens waren gemäss § 465 StPO, der Angeklagten aufzuerlegen.

gez. Bömmels

gez. Breyer.

Sd 4 Kls 58/43 PoV.
(II S 31)

Im Namen des Deutschen Volkes!⁷⁴

In der Strafsache gegen

den Landarbeiter Wladislaus Sobieraj aus Karben, Kreis Wreschen, geboren am 8. April 1915 in Mieczownica, Kreis Konin, verheiratet, Pole,

— d. S. zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt in Posen — wegen Sabotage hat das Sondergericht II in Posen in der Sitzung vom 29. Juli 1943, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Bömmels
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr Hucklenbroich,
Landgerichtsrat Breyer
als beisitzende Richter,
Amtsgerichtsrat Limburg
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte hat ein 4 Morgen grosses Stück Kartoffeln absichtlich, um seinen deutschen Arbeitgeber zu schädigen, falsch ausgepflügt.

Er wird daher gemäss I 3 der Polenstrafrechtsverordnung zu sechs Jahren Straflager verurteilt.

Gründe

Der Angeklagte hat seit seinem vierzehnten Lebensjahr in der Landwirtschaft gearbeitet. Seit Mitte April 1942 war er als Knecht beim deutschen Landwirt Oswald in Karben, Kreis Wreschen, beschäftigt. Da er mit dem Vieh roh umging und öfters eigenwillig bei der Arbeit war, war sein Arbeitgeber einigemal gezwungen gewesen, ihm Schläge zu verabfolgen. Hierüber war der Angeklagte verärgert. Er beschloss sich für die erhaltenen Schläge an seinem Arbeitgeber zu rächen.

Am 14. und 15. Mai 1943 hatte der Angeklagte auf dem Felde Kartoffeln zu häufeln. Diese Arbeit verrichtete er auf dem am Wege gelegenen Teile des Feldes am ersten Tage gut. Am zweiten Tage pflügte er jedoch etwa 4 Morgen Kartoffeln, anstatt sie zu häufeln, zum grössten Teil aus.

⁷⁴ I. Z. files, Dok. I-472.

Als sein Arbeitgeber den Schaden um die Mittagszeit bemerkte und ihm drohte, die Polizei zu benachrichtigen, flüchtete er. Erst am 20. Mai stellte er sich im Bewusstsein, dass er sich auf die Dauer doch nicht werde verborgen halten können, der Gendarmerie. Nur dadurch, dass seine Tat rechtzeitig von seinem Arbeitgeber bemerkt war, konnte ein grösserer Schaden abgewandt werden. Wegen der herrschenden Dürre wäre andernfalls ein Ausfall von etwa 4 Morgen Kartoffeln eingetreten.

Die Feststellung dieses Sachverhalts beruht auf den Bekundungen der Zeugen Oswald und Gendarmeriemeister Pommerenning sowie auf den Einlassungen des Angeklagten.

Der Angeklagte gibt zu, die Kartoffeln ausgepflügt zu haben. Er lässt sich jedoch dahin ein, er habe das keineswegs absichtlich getan. Bei seiner Vernehmung durch den Gendarmeriemeister Pommerenning habe er zwar zugegeben, absichtlich und aus Rache gehandelt zu haben. Das sei tatsächlich jedoch nicht der Fall gewesen. Diese Angaben habe er lediglich gemacht, weil er vor der Vernehmung von einem Gendarmeriebeamten geschlagen worden sei.

Diese Einlassungen des Angeklagten können ihn nicht entlasten. Es besteht nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung auch nicht der geringste Zweifel daran, dass er die Kartoffeln absichtlich ausgepflügt hat. Wäre es versehentlich geschehen, was übrigens bei ihm — einem jahrelang geübten Landarbeiter — kaum hätte geschehen können, so hätte er seine Achtlosigkeit bestimmt bereits nach der ersten falsch gepflügten Furche bemerkt und bei den weiteren Furchen mehr achtgegeben. Er hat jedoch, wie der Zeuge Oswald bekundet, etwa 20 Furchen falsch gepflügt. Auch ist der Pflug, wie aus den an Ort und Stelle vorgefundenen Spuren nach den Bekundungen des Zeugen Pommerenning deutlich erkennbar gewesen sei, nicht zufällig ausgeschwenkt, sondern vom Angeklagten mehrmals neu eingesetzt worden, um die Kartoffeln auszupflügen. Auch finden sich die ausgepflügten Furchen mitten im Feld, wo sie vom Wege aus nicht bemerkt werden konnten. Das Gericht ist daher überzeugt, dass der Angeklagte bei seiner polizeilichen Vernehmung, bei der er das absichtliche Auspflügen und als Grund für seine Tat Rachsucht glaubhaft zugab, die Wahrheit gesagt hat; er ist auch, wie der Zeuge Pommerenning ausdrücklich bekundete und der Angeklagte dann auch selbst zugab, bei der Vernehmung nicht geschlagen worden.

Durch das absichtliche Auspflügen von etwa 4 Morgen Kartoffeln hat der Angeklagte die deutsche Ernährungswirtschaft und damit auch das Wohl des deutschen Volkes empfindlich geschädigt. Er war daher gemäss Ziff. I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte offenbar nicht der Ernährungswirtschaft als solcher einen

Schaden zufügen wollte, als seinem Arbeitgeber persönlich. Auch ist es noch gelungen, den Schaden, den er seinem Arbeitgeber zuzufügen beabsichtigte, zum grössten Teil abzuwenden. Das Gericht hat daher einen minder schweren Fall angenommen der durch eine Freiheitsstrafe gesühnt werden kann. Andererseits muss jedoch ähnlichen Raueakten der Polen mit aller Schärfe und Entschiedenheit entgegengetreten werden. Auch wiegt die Tat des Angeklagten, der, wenn auch nicht in der Absicht, so doch in der Erkenntnis gehandelt hat, dass er der deutschen Ernährungswirtschaft durch seine Handlungsweise einen grossen Schaden zufügte, so schwer, dass die Strafe sehr erheblich sein musste. Eine Strafe von 6 Jahren Straflager hielt das Gericht für angemessen.

Die Kosten des Verfahrens waren gemäss § 465 StPO dem Angeklagten aufzuerlegen.

gez. Bömmels

gez. Dr Hucklenbroich

gez. Breyer

76.

Sd 4a Ks 5/43 PoV.

(I H 3/43)

Im Namen des Deutschen Volkes!⁷⁵

In der Strafsache gegen

die Tagelöhnerin Marianna H a l a s z aus Hirschfelde, Kreis Grätz, Hs. Nr 7, geboren am 30. Oktober 1897 in Hirschfelde, Kreis Grätz, Polin, ledig,

— d. S. zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt in Posen — wegen Gewalttat gegen Deutsche hat das Sondergericht I in Posen in der Sitzung vom 30. Juli 1943, an der teilgenommen haben:

Amtsgerichtsrat Dr Andritschke

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Lehmann,

Amtsgerichtsrat Dr Meier

als beisitzende Richter,

ersterer zugleich als Schriftführer

Gerichtsassessor Arlt

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

für Recht erkannt:

⁷⁵ I. Z. files, Dok.I-473.

Die Angeklagte wird wegen aufsässigen Verhaltens gegen ihre deutsche Arbeitgeberin und deren erwachsene Tochter zu einem Jahr sechs Monaten Straflager verurteilt.

Vier Monate der erlittenen Untersuchungshaft werden auf die erkannte Strafe angerechnet.

Gründe

Die Angeklagte war seit Mai 1940 bei dem Volksdeutschen Landwirt Ramm in Schleife, Kreis Grätz als Tagelöhnerin beschäftigt, und zwar zunächst nur gelegentlich und zuletzt dauernd. Sie war bei der Arbeit anfangs folgsam. Später zeigte sie sich jedoch oft eigenwillig und ungehorsam. Sie wollte sich ihre Arbeit häufig anders einteilen, als ihr aufgegeben wurde, und brachte immer wieder zum Ausdruck, dass man ihr nicht kommandieren solle und sie die Arbeit besser verstehe als ihre Arbeitgeber. Sie hatte überhaupt zuletzt oft Widerworte und einen grossen Mund, insbesondere, wenn es einmal am Freitag ein Fleischgericht gab oder sie beim Anlernen eines polnischen Knechts helfen sollte, der die deutsche Sprache nicht beherrschte und sich wenig anstellig zeigte. Bei der Entlohnung erklärte sie oft, sie wolle lieber polnisches Geld, kein deutsches haben, weil man dafür doch nichts kaufen könne. Am 8. 12. 1942 erschien sie — offenbar wegen des auf diesen Tag fallenden früheren polnisch-katholischen Feiertages — nicht zur Arbeit, obwohl ihr zuvor gesagt war, dass an diesem Tage gedroschen werde und sie deshalb kommen solle. Als die Ehefrau Ramm ihr deshalb am nächsten Tage Vorhaltungen machte, wollte ihr die Angeklagte erneut zum Ausdruck bringen, dass sie ihr nach ihrer Meinung nichts zu befehlen habe. Sie sagte deshalb laut und frech, nächstens müsse sie sie wohl mit „Gnädige Frau“ anreden oder sie gar noch anbeten. Dabei kniete die Angeklagte höhnisch vor der Ehefrau Ramm nieder. Diese sagte ihr, sie solle sofort den Unfug lassen und aufstehen, sonst werfe sie ihr eine Kartoffel an den Kopf. Die Angeklagte stand darauf auf, fasste die Ehefrau Ramm an die Brust und schüttelte sie. Als deren 18-jährige Tochter Hilda Ramm, um die Mutter zu befreien, die Angeklagte von der Seite zu Boden stiess, ergriff die Angeklagte ihren Holzpantoffel, um ihn auf die Hilda Ramm zu werfen. Da jedoch in diesem Augenblick der Ehemann Ramm unerwartet hinzutrat und sie vor ihm Angst hatte, warf die Angeklagte den Pantoffel absichtlich so, dass er die Hilda Ramm verfehlte.

Dieser Sachverhalt ergibt sich zum Teil aus den Angaben der Angeklagten, im übrigen aus den Aussagen der als Zeugin vernommenen Ehefrau Ramm. Hinsichtlich des Vorfalles vom 9. 12. 1942 gibt die Angeklagte nur zu, dass es an diesem Tage zu einer Auseinandersetzung

zwischen ihr und der Ehefrau Ramm gekommen sei und sie, die Angeklagte, dabei freche Worte gebraucht habe. Sie sei nämlich nicht nur wegen der Vorhaltungen der Frau Ramm, sondern auch deshalb ärgerlich gewesen, weil es ihr Tags zuvor trotz stundenlangen Laufens nicht gelungen wäre, eine Schneiderin zu finden; tötlich geworden sei sie aber nicht. Die Angeklagte wird aber insoweit durch die glaubwürdigen Bekundungen der Zeugin Ramm überführt.

Hiernach steht fest, dass die Angeklagte gegen ihre deutsche Arbeitgeberin und deren erwachsene Tochter aufsässig und tötlich geworden ist. Sie hat dadurch nicht nur diese in ihrer Ehre gekränkt, sondern darüber hinaus das Ansehen des deutschen Volkes herabgesetzt, dessen Autorität in den eingegliederten Ostgebieten von jedem Mitglied der deutschen Volksgemeinschaft, insbesondere aber vom deutschen Arbeitgeber und seinen erwachsenen Angehörigen gegenüber dem polnischen Gesinde repräsentiert wird.

Die Angeklagte ist für ihr Verhalten wenigstens in den Grenzen des § 51, Abs. 2 StGB, verantwortlich zu machen. Sie ist von Mitte Dezember 1937 bis Anfang Januar 1938 und dann wieder von Mitte März 1938 bis Anfang September 1939 in der damals in Kosten bestehenden Anstalt für Geisteskranke untergebracht worden, weil sie damals an schizophrenen Erscheinungen, insbesondere an Verfolgungswahn litt, laut, unruhig und aggressiv war. Ihre etwas sonderbaren Äusserungen bei ihrer Entlohnung und der gesamte persönliche Eindruck deuten auch darauf hin, dass sie einen gewissen geistigen Defekt zurückbehalten hat. Andererseits zeigte sie sich in der Hauptverhandlung durchaus ruhig, geordnet und in ihrer Verteidigung nicht ungeschickt. Anhaltspunkte dafür, dass sie nach ihrer Entlassung aus der Anstalt sonst wieder auffällig geworden ist, liegen nicht vor. Das Gericht folgt deshalb dem Gutachten des als Sachverständigen gehörten Universitätsprofessors Dr Ponsold dahin, dass die Angeklagte wahrscheinlich in einem Restzustand ihres früheren schizophrenen Schubes gehandelt hat, dieser Zustand ihre Einsichts- und Willensfähigkeit erheblich beeinträchtigt, jedoch nicht völlig ausgeschlossen haben kann.

Die Angeklagte ist deshalb nach Ziff. I, Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung zu bestrafen.

Bei der Bestrafung ist davon auszugehen, dass noch ein minder schwerer Fall im Sinne der Verordnung vorliegt. Wie bereits ausgeführt, ist die Schuldfähigkeit der Angeklagten wahrscheinlich herabgesetzt gewesen. Ihre Tötlichkeit ist nicht allzu schwerwiegend gewesen und hat keine Folgen hinterlassen. Sie hat auch sonst durchweg gut gearbeitet und ist nicht vorbestraft. Andererseits ist bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, dass im Interesse der Aufrechterhal-

tung der deutschen Ordnung in den eingegliederten Ostgebieten jeder Aufsässigkeit polnischer Arbeitskräfte, insbesondere aber jedem polnischen Angriff auf die körperliche Unversehrtheit eines deutschen Arbeitgebers mit Schärfe entgegengetreten werden muss. Die Angeklagte ist auch bei ihrem zur Hartnäckigkeit und Sturheit neigendem Wesen voraussichtlich nur schwer nachhaltig zu beeinflussen. Unter diesen Umständen sind ein Jahr sechs Monate Straflager als Sühne notwendig, aber auch ausreichend.

Die Untersuchungshaft der Angeklagten hat sich infolge der erst später erkannten Notwendigkeit einer Untersuchung ihres Geisteszustandes ohne zusätzliches Verschulden ihrerseits auf über sieben Monate ausgedehnt. Es ist deshalb angemessen, gemäss § 60 StGB. vier Monate der Untersuchungshaft auf die Strafzeit anzurechnen.

Zu einer Unterbringung der Angeklagten in eine Heil- oder Pflegeanstalt nach § 42b StGB, liegt kein Anlass vor, da ihre bisherigen verhältnismässig geringfügigen Ausschreitungen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besorgen lassen, es nach Überzeugung des Gerichts auch zu ihren Ausschreitungen nicht gekommen wäre, wenn die Arbeitgeber ihr gegenüber von vornherein die zu erwartende festere Hand gehabt hätten.

Die Kosten des Verfahrens fallen nach § 465 StPO, der Angeklagten zur Last.

gez. Dr Andritschke

gez. Lehmann

gez. Dr Meier

77.

Sd 5 KLS 7/44 PoV.
(I K 107)

Im Namen des Deutschen Volkes!⁷⁶

In der Strafsache gegen

die Hausgehilfin Zofia Kwiatkowski aus Ostlangendorf, Kreis Jarotschin, geboren am 21. August 1919 in Bismarcksdorf, Kreis Jarotschin, Polin, ledig,
— i. d. S. zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt in Posen — wegen
Gewalttat gegen eine Deutsche
hat das Sondergericht in Posen in der Sitzung vom 13. Juli 1944, an der teilgenommen haben:

⁷⁶ I. Z. files, Dok. I-474.

Amtsgerichtsrat Dr Meier
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr Lipps
als beisitzender Richter,
Staatsanwalt Dr Jungmann
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellter Matuschek
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Tätlichkeiten gegen ihre deutsche Dienstherrin nach Ziffer I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung zu vier Jahren Straflager verurteilt.

Gründe

Die Angeklagte ist im Warthegau aufgewachsen. Nach Besuch der polnischen Volksschule arbeitete sie bis zum 20. Lebensjahr in einer von ihren Brüdern betriebenen Fleischerei, lernte dann ein halbes Jahr auf einem Gut kochen und war anschliessend im Haushalt ihres Vaters, der Kaufmann von Beruf war, tätig. Zum 1. April 1941 wurde sie der Volksdeutschen Familie Simon in Ostlangendorf, Kreis Jarotschin, als Hausgehilfin zugewiesen. Die Eheleute Simon haben eine Landwirtschaft von 80 Morgen und einen kleinen Fleischereibetrieb, in dem nur an einem oder zwei Tagen wöchentlich Fleischwaren verkauft werden. Für die Landwirtschaft steht ihnen ständig eine aus drei erwachsenen Personen bestehende Arbeiterfamilie sowie für die Fleischerei noch ein Geselle zur Verfügung. Die Angeklagte war ausschliesslich in dem Haushalt beschäftigt, zu dem fünf Kinder im Alter von 1 bis 13 Jahren sowie der zwar 78 Jahre alte, aber noch rüstige Vater der Frau Simon gehören. Der Ehemann Simon wurde im Februar 1943 eingezogen. Am 1. April 1943 stellte seine Ehefrau noch ein Kindermädchen an. Die Angeklagte hatte seitdem praktisch in der Hauptsache nur noch mit dem Kochen, Aufräumen und dem Besorgen der Wäsche zu tun. Sie erhielt, da die Landwirtschaft und die Fleischerei dem Haushalt zu Hilfe kamen, ständig durchweg gute und reichliche Kost.

Die Angeklagte arbeitete nach ihrer Einstellung bei der Familie Simon zunächst ganz ordentlich, gab auch anfänglich mit ihrer Führung zu keinen Klagen Anlass. Im letzten Jahr zeigte sie sich jedoch sowohl ihren Arbeitgebern als auch anderen Deutschen gegenüber des öfteren ziemlich respektlos. Gegenüber den Anweisungen ihrer Dienstherrin hatte sie ständig Widerworte. Sie sagte ihr auch des öfteren,

Frau Simon denke wohl, weil sie sich satt essen könne, könne sie sich totarbeiten.

Am 7. Mai 1944 zeigte sich die Angeklagte morgens darüber unwillig und aufgeregt, weil sie an diesem Tage, einem Sonntag, frische Bettwäsche aufziehen sollte. Sie äusserte zunächst gegenüber der 12-jährigen Tochter der Frau Simon wiederum, die Mutter denke wohl, sie könne sich des guten Essens wegen totarbeiten. Sie mache in Zukunft die Wäsche nicht mehr allein. Als Frau Simon der Angeklagten neue Bettwäsche herausgab, dabei einen Bezug vermisste und die Angeklagte nach seinem Verbleib fragte, sagte ihr diese statt einer sachlichen Antwort in dreister Weise, es sei traurig, dass sich Frau Simon nicht darum kümmere und sie, die Angeklagte, sich um alles kümmern müsse. Frau Simon solle sich nicht einbilden, dass sie künftig die Wäsche allein besorge. Wenn sie ihr nicht gut genug arbeite, solle sie sie doch endlich entlassen. Frau Simon, die sich über diese Redensarten der Angeklagten ärgerte und deshalb im Augenblick bereit war, einer Entlassung der Angeklagten näherzutreten, erwiderte, dass sie sie schon entlassen werde. Ihretwegen könne sie sogar sofort ihrer Wege gehen. Zunächst aber möge sie ihr sagen, wo der Bezug sei und dann das Essen zubereiten. Die Angeklagte verband ihre nunmehr gegebene Auskunft über den Bezug mit der Bemerkung, Frau Simon könne die Arbeit auch ruhig allein machen. Sie brauche kein Mädchen und solle nur nicht so viel spazieren gehen. Frau Simon verbot ihr deshalb energisch den Mund und hiess sie nochmals hinaus in die Küche zu gehen. Die Angeklagte kam dieser Aufforderung mit wütendem Gesicht nach. Als nach dem Essen Frau Simon mit ihrem Vater zur Kirche fahren wollte, erschien die Angeklagte bei ihr erneut im Zimmer und verlangte von ihr eine Bescheinigung, dass sie sie an dem Tage entlassen habe. Frau Simon lehnte das mit dem Hinweis ab, dass zunächst das Arbeitsamt darüber entscheiden müsse. Das Arbeitsamt müsse ihr erst ein anderes Mädchen zuweisen. Im übrigen wolle sie ihr bei dem Arbeitsamt keine Schwierigkeiten machen, wenn sie sie nicht weiterhin fortgesetzt ärgere. Die Angeklagte liess jedoch nicht davon ab, Frau Simon wegen des Entlassungsscheins zu bedrängen, schwieg auch nicht und verliess auch nicht das Zimmer, obwohl diese sie dazu aufforderte. Statt dessen sagte sie nochmals, dass Frau Simon kein Mädchen benötige und nicht spazieren zu gehen brauche. Frau Simon gab der Angeklagten nunmehr eine massig starke Ohrfeige, um sie wegen ihrer weiteren Dreistigkeit zu züchtigen. Die Angeklagte erwiderte diese Züchtigung damit, dass sie ihrerseits sofort der Frau Simon rechts und links mit voller Wucht je einen Schlag ins Gesicht versetzte. Frau Simon legte deshalb sofort ihren Unterarm um den

Nacken der Angeklagten, um sie an sich zu ziehen und sie weiter zu bestrafen. In dieser Lage brachte die Angeklagte, offenbar um sich zu befreien, ihrer Arbeitgeberin mit der Hand auf den Hinterkopf mehrere weitere Schläge bei. Diese fielen aber weniger heftig aus, da sie mit der Hand nicht recht ausholen konnte. Als Frau Simon ihr darauf die Hand herunterdrückte, riss sich die Angeklagte dadurch von ihr los, dass sie ihr einen heftigen Stoss vor die Brust gab, der noch mehrere Wochen lang eine blau verfärbte Stelle zurückliess. Frau Simon ergriff die danach hinauslaufende Angeklagte am Kopftuch, vielleicht auch noch etwas an den Haaren und versetzte ihr mit einem inzwischen ergriffenen Besen einen Schlag in den Rücken. Die Angeklagte geriet beim Hinauseilen zwei zum Heeresdienst einberufenen und gerade zum Besuch kommenden Verwandten der Frau Simon in die Hände, die nach entsprechender Unterrichtung durch Frau Simon der Angeklagten eine Tracht Prügel verabreichten. Die Angeklagte, die danach zunächst fortlief, erschien abends wieder zur Arbeit, tat dabei, als ob nichts gewesen sei und versuchte, sich bei ihrer Arbeitgeberin wieder einzuschmeicheln.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Bekundungen der Zeugen Simon, zum Teil auch aus den Angaben der Angeklagten selbst. Die Angeklagte behauptet, bis zum Schluss bei der Frau Simon fleissig gearbeitet zu haben und ihr gegenüber nicht unverschämt geworden zu sein. Insbesondere habe sie nichts von Spazierengehen gesagt. Sie habe auch die Frau Simon nicht ins Gesicht geschlagen und sie erst abwehrend von sich gestossen, nachdem sie sie zweimal ins Gesicht geschlagen und ins Haar gefasst habe. Diese Angaben der Angeklagten werden jedoch im Sinne der obigen Darstellung durch die glaubwürdigen Bekundungen der Zeugin widerlegt, die vor Gericht einen zuverlässigen und sachlich eingestellten Eindruck machte.

Hiernach steht fest, dass die Angeklagte eines Verstosses gegen Ziffer I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung schuldig ist. In den eingegliederten Ostgebieten wird die Autorität des deutschen Volkes gegenüber fremd völkischen Arbeitskräften insbesondere auch von ihrem deutschen Arbeitgeber und seinen erwachsenen Angehörigen repräsentiert. Ein Pole, der es sich leistet, gegen seinen deutschen Arbeitgeber die Hand anzulegen, verletzt und beleidigt daher ihn nicht allein, sondern schädigt darüber hinaus unmittelbar Wohl und Ansehen des gesamten deutschen Volkes.

Bei der Bestrafung der Angeklagten ist davon auszugehen, dass noch ein minder schwerer Fall im Sinne der Verordnung vorliegt. Da die Angeklagte früher in dem Betrieb ihrer Geschwister und im Haushalt ihrer Eltern eine ziemlich selbständige Stellung inne hatte und

sie sonst vor ihrem Dienst bei der Familie Simon nicht längere Zeit in abhängiger Arbeit gestanden hat, mag sie ihre dreisten Redensarten nicht als besonders schwerwiegend empfunden haben. Als ihre nicht abreissende Dreistigkeit schliesslich ihre Arbeitgeberin zu einer Züchtigung zwang, hat die Angeklagte die Berechtigung der Züchtigung offenbar nicht sogleich eingesehen und sich deshalb durch Erregung über die ihr vermeintlich zugefügte Unbill fortreissen lassen. Sie hat möglicherweise auch geglaubt, dass Frau Simon am Vormittage des fraglichen Tages bereits tatsächlich eine Entlassung ausgesprochen habe und deshalb ihr gegenüber nicht mehr ganz die Stellung einer Dienstherrin habe. Die Angeklagte ist schliesslich auch schon durch die wohlverdienten und offenbar heilsamen Prügel der beiden Soldaten etwas bestraft worden. Alsbald darauf schon hat sie ihr Unrecht eingesehen und in polnischer Art wieder auszugleichen versucht. Nach alledem ist deshalb von der Verhängung der Todesstrafe abzusehen.

Andererseits kann nicht ausser Acht bleiben, dass die Angeklagte sich längere Zeit hindurch unehrerbietig gegenüber Deutschen, insbesondere aber gegenüber ihren Arbeitgebern gezeigt hat. Sie hat die Pflicht zu ordentlichem und ehrerbietigem Betragen gegenüber ihrer Dienstherrin fortgesetzt und zuletzt in besonders schwerwiegender Weise verletzt. Die ihr durch gute Verpflegung und massiges Arbeitspensum gewährte anständige Behandlung hat sie mit Aufsässigkeit vergolten. Sie hat die Abwesenheit des zum Heeresdienst eingezogenen Arbeitgebers ausgenutzt, um gegenüber seiner Ehefrau — einer Mutter von fünf unerwachsenen Kindern, die nicht nur mit ihrem Haushalt, sondern auch mit der Sorge und Verantwortung für einen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieb belastet war — immer dreister und herausfordernder zu werden. Dem muss im Interesse der Abschreckung anderer, gleichgesinnter Polen mit Nachdruck entgegengetreten werden. Vier Jahre Straflager erscheinen deshalb angemessen.

Die Kosten des Verfahrens fallen nach § 465 StPO, der Angeklagten zur Last.

gez. Dr Meier

gez. Dr Lipps

VIII. BIBLIOGRAPHIC INFORMATION

The Bibliography essentially concerns – in accordance with the premise of the work – the legal side of the history of the Nazi occupation (with the exception of the concentration camps) in the lands incorporated into the Reich. The need to deal with general issues, however, required going beyond this framework to some extent. The Bibliography includes printed works and is divided into two sections: Nazi sources and the results of Polish research.

The list of Nazi sources is not complete. It overlaps in part with the list of works in works by Rusiński, Deresiewicz and Janowicz (see below: Polish works), and in part – due to differences in the range of issues covered – lists works not mentioned by these authors. However, even combined, the range of sources listed by these authors and those in the present Bibliography do not comprise a whole.

List of Polish works is also not complete. For example, it does not contain articles from the daily press, though it lists important articles published in periodicals.

Not all of the following Nazi sources and Polish works were used in the development of this collection of documents. This was not possible due to character of the publication, which relies heavily on overt and covert official gazettes of ordinances published by the Nazi authorities. In this regard, there are sources that were not utilised, either because the relevant gazettes of ordinances were unavailable or available only fragmentary form, or did not contain important material or repeated material printed elsewhere. The sources used by the publisher are given in the introductions to the various chapters and in the footnotes.

A. Nazi sources

1. Maps, list of place names

Die Ostgebiete des Deutschen Reiches und das Generalgouvernement der besetzten Gebiete in statistischen Angaben, Berlin, April 1940, Selbstverlag der Publikationsstelle.

Gemeindegrenzkarte der Prov. Westpreussen u. Posen und von Ostoberschlesien nach dem Stand von 1910 im Masstab 1 : 100.000, herausgegeben von der Publikationsstelle, 26 Blätter u. 1 Übersichtsblatt.

Kartenfolge zur Landes- und Wirtschaftskunde der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements. Im Auftrage des Rmdl., herausgegeben von der Publikationsstelle. Nur für den Dienstgebrauch. Bearbeitet von Dr F. Doubek.

Karte der Verwaltungseinteilung der deutschen Ostgebiete und der angrenzenden Länder nach dem Stand vor 1914 vor der Neuordnung des Ostraumes 1928/1939 und vom März 1940, herausgegeben von der Publikationsstelle. Bearbeitet von Dr F. Doubek und Dr K. v. Maydell.

Kartenfolge zur Landes- und Wirtschaftskunde der eingegliederten Ostgebiete und den Generalgouvernements, bearbeitet von F. Doubek, Berlin 1942. Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern.

Verwaltungskarte der neuen Reg. Bez. Kattowitz und Oppeln. Nach dem Verwaltungsstand vom März 1940 im Masstab 1 : 300.000, herausgegeben von der Publikationsstelle, bearbeitet von Dr F. Doubek und Dr K. v. Maydell.

Verwaltungskarte der Reichsgaue Danzig-Westpreussen und Wartheland im Masstab 1:300.000, herausgegeben von der Publikationsstelle, bearbeitet von Dr F. Doubek und Dr K. v. Maydell.

Ortsverzeichnis des Reichsgaues Wartheland mit Übersichtskarte I. Ausgabe. Stand vom 1. Oktober 1941. NS-Gauverlag und Druckerei Wartheland GmbH. Posen.

Statistisches Gemeindeverzeichnis des bisherigen polnischen Staates. Ausgearbeitet und herausgegeben von der Publikationsstelle Berlin-Dahlem.

2. Collections of documents

a) Nazi publications

Schwarz K., Chronik des Krieges. Dokumente und Berichte. Bd. I/II. Der Krieg, seine Vorgeschichte und seine Entwicklung bis zum 1. Februar 1940. Herausgegeben von Karl Schwarz. Herbert Stubenrauch Verlagsbuchhandlung, Berlin 1940.

Six F. A., Dokumente der deutschen Politik, herausgegeben von Prof. Dr F. A. Six, Bd. VII bearb. von Dr Hans Volz, 1940, Bd. VIII bearb. von Dr Hans Volz, 1943, Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin.

b) Polish and other publications

Dokumenty i materiały z przedednia drugiej wojny światowej. Ministerstwo spraw zagranicznych ZSRR. Z archiwum niemieckiego ministerstwa spraw zagranicznych. Książka i Wiedza, Warszawa 1949, vol. I – listopad 1937–1938, vol. II – 1938–1939.

Cyprian T. Sawicki J., Agresja na Polskę w świetle dokumentów. Główna Komisja Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce, vol. I, II, Warszawa 1946.

Trial of the major war criminals before the International Military Tribunal, Nuremberg 14 November 1945 – 1 October 1946, Published at Nuremberg, Germany 1948, 1949 (42 vol.s), Documents and other material in evidence, XXII–XLII.

Documenta Occupationis I and IV. Institute for Western Affairs.

3. Periodicals, collected works

a) Periodicals

Deutsches Recht. Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes. Herausgeber Dr Hans Frank. Ausgabe A. Wochenausgabe.

Deutsche Verwaltung. Organ der Verwaltungsrechtswahrer des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes. Hrsg. W. Stuckart, R. Heydrich. Berlin.

Deutsche Justiz. Rechtspflege und Rechtspolitik. Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege. Herausgeber: Dr Franz Gürtner, Reichsminister der Justiz.

Nation und Staat, herausgegeben für den Verband der deutschen Volksgruppen in Europa von Werner Hasselblatt, Wien.

Neues Bauerntum. Herausgeb. Prof. Dr Konrad Meyer, Obmann des Forschungsdienstes und Chef der Amtsgruppe C im Stabshauptamt des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums.

Reich, Volksordnung, Lebensraum. Zeitschrift für völkische Verfassung und Verwaltung, Organ des Reichsforschungsrates, Allgemeine Staats- und Verwaltungswissenschaft. Vorläufiges Organ der Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften.

Reichsarbeitsblatt, Amtsblatt des Reichsministeriums, des Reichsversicherungsamtes und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium.

Reichsverwaltungsblatt, herausgegeben von Mirow, Lammers, Pfundtner, Koellreuter, Medicus. Berlin.

Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, Herausgeber Reichsminister Dr Hans Frank, Präsident der Akademie für deutsches Recht.

b) Collected works

Frank H., Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf. Gmbh. 1935.

Huber E. R., Idee und Ordnung des Reiches, Hanseatische Verlagsanstalt.

Lammers-Pfundtner, Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates. Bd. I, Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates, Bd. II, Der Aufbau des nationalsozialistischen Staates, Bd. III, Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates. Industrie-Verlag Spaeth und Linde, Berlin.

4. Systematic collections of regulations

Becker-Künemann, Ostrechtspflegeverordnung. Fr. Vahlen, Berlin 1942.

Birkenholz-Siebert, Der ausländische Arbeiter in Deutschland, Sammlung und Erläuterung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften über das Arbeitsverhältnis nicht Volksdeutscher Beschäftigter. Hrsg. C. Birkenholz u. W. Siebert. Loseblattausgabe u. Nachträge. Berlin 1942, Verlag für Wirtschaftsschrifttum.

Crusen Georg, Maas Georg, Siedler Adolf, Das Recht der Staatsangehörigkeit der europäischen und aussereuropäischen Staaten, Erster Teil. Die europäischen Staaten, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. VII, Berlin 1940, Carl Heymanns Verlag.

Göring, Haupttreuhandstelle Ost, Materialsammlung zum inneren Dienstgebrauch (I.Z. files, Dok. I-207).

Küppers-Banier, Das Arbeitsrecht der Polen im Deutschen Reich. Otto Elsner Verlagsanstalt.

Lösener B.—Knost F. A., Die Nürnberger Gesetze mit den Durchführungsverordnungen und den sonstigen einschlägigen Vorschriften, hrsg. u. erläut. 4. Aufl. 1941, Verlag Franz Vahlen, Berlin.

Nationalsozialistisches Jahrbuch 1943, Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP Dr Robert Ley. Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf., München.

Oberkommando der Wehrmacht, Allgemeine Bestimmungen über die Behandlung der Wehrpflichtigen aus den nach dem 1. September 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten vom 19. Juni 1943, herausgegeben vom Oberkommando der Wehrmacht, Allgemeines Wehrmachtsamt, Abt. Innland (I. Z. files, Dok. I-293).

Organisationsbuch der NSDAP, Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP 1937, Zentralverl. der NSDAP Fr. Eher Nachf. München.

Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht

Pungs-Buchholz-Wolany, Ostrechtspflegeverordnung und Erste Ostrechtspflegedurchführungsverordnung. Walter de Gruyter u. Co. Berlin 1943.

Reichsführer, Der Reichsführer SS. Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Der Menscheneinsatz, Grundsätze, Anordnungen und Richtlinien, herausgegeben von der Hauptabteilung I des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, Dezember 3940, 1. Nachtrag, September 1941 (I. Z. files, Dok. I-180).

Rohlfing-Schraut-Münstermann, Die Neuordnung des Rechts in den eingegliederten Ostgebieten. Verlag Walter de Gruyter, Berlin, Gutten-tagsche Gesetzessammlung (4 Nachtr.).

Schulze-Brachmann A., Die Ost-Steuerhilfe. Wortlaut und Erläuterungen, Verlag Hermann Klokow, Berlin 1941.

Schütze H., Das Recht der Ostgebiete. Verlag Trowitzsch, Berlin. 1942, 1. Nachtrag 1942, 2. Nachtrag 1943.

Sellin G.—Rudolf A., Das Steuerrecht in den eingegliederten Ostgebieten, Sammlung der in den eingegl. Ostgebieten geltenden Verordnungen und Erlasse aller Steuerarten. Hirt-Reger u. V. Schroedel-Siemau Verlag, Posen.

Runderlasse für die Arbeitseinsatz-, Reichstreuhand- und Gewerbeaufsichtsverwaltung. Nur für den inneren Dienstgebrauch 1939—1944, Berlin.

Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben, herausgegeben von der Partei-Kanzlei, Zentralverlag der NSDAP, F. Eher Nachf., München. (I—VI).

Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften. Verlag der Deutschen Arbeitsfront Ergänzbare Sammlung der geltenden Vorschriften mit ausführlichen Erläuterungen und Verweisungen. Hauptbuch + 9 Nachträge, 1942—1943.

Die Eingliederung der Ostgebiete in Recht und Wirtschaft, Loseblattsammlung in laufender Folge, Verlag Lutzeyer. Oeynhausen.

5. Daily press

Posener Tageblatt, (Ostdeutscher Beobachter), Poznań.

Litzmannstädter Zeitung, Łódź.

Hohensalzaer Zeitung, Inowrocław.

Kattowitzer Zeitung (Oberschlesische Zeitung), Katowice.

Thorner Freiheit, Toruń.

Deutsche Rundschau, Bydgoszcz.

6. Official gazettes of laws and ordinances

The gazettes of ordinances listed in group a) were discussed in the introduction to Chapter Two, p. 33, 34. The gazettes of ordinances in group b) are local gazettes that have been omitted, most of which were issued as an Amtsblatt, more rarely a Krelsblatt by the Landrats of individual districts. The University Library in Poznań is in possession of more than a dozen such gazettes concerning landkreise in the Reichsgau Wartheland. The other gazettes of ordinances in group b) and c) are generally those located in the University Library in Poznań or the Institute for Western Affairs (Research on History of Nazi Occupation section) though they are not always complete and collections may be fragmentary in form.

a) Official gazettes of ordinances from the military occupation.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig.

Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen.

Verordnungsblatt für die Zivilverwaltung in den dem Gauleiter Forster als Chef der Zollverwaltung unterstellten besetzten Gebieten.

Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreussen.
Amtsblatt des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreussen.
Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung beim Militärbefehlshaber von Posen.
Verordnungsblatt der Armee — Chef der Zivilverwaltung, Lodz.
Verordnungsblatt des Grenzschutzabschnittskommandos Nr. 3.
Verordnungsblatt des Abschnitts Oberschlesien, Chef der Zivilverwaltung.
Verordnungsblatt des Militärbereichs Oberschlesien, Chef der Zivilverwaltung.

b) Regional gazettes of ordinances following the “incorporation” of Polish lands into the Reich.

Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Kattowitz.
Gauanordnungsblatt NSDAP. Gauleitung Oberschlesien. Vertraulich, nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Reichsgau Wartheland (... im Warthegau).

Amtliche Mitteilungen der Abteilung Arbeit beim Reichsstatthalter im Warthegau. Hrsg. vom Reichstreuhänder der Arbeit für den Reichsgau Wartheland.

Amtliches Mitteilungsblatt des Reichsstatthalters (Abt. 3) im Reichsgau Wartheland für Erziehung, Unterricht, Kultur und Gemeinschaftspflege.

Gauamtsblatt der NSDAP Gau-Wartheland.

Amtsblatt der Regierung zu Posen.

Amtliches Schulblatt f. den Regierungsb. Posen. Hrsg. v. Regierungspräsidenten in Posen.

Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Litzmannstadt (mit öffentlichem Anzeiger).

Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Hohensalza.

Dienstliche Mitteilungen der Stadtverwaltung Litzmannstadt.

Ärzteblatt für den Reichsgau Wartheland. Amtliches Mitteilungsblatt für die Ärzte des Reichsgaues Wartheland.

Mitteilungen der Ärztekammer und Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Wartheland.

Verordnungsblatt des Reichsstatthalters in Danzig-Westpreussen.

Verordnungsblatt der Nationalsozialist. Deutschen Arbeiterp., Gau Ostpr., Königsberg.

7. Studies

Altman n, Die Entwicklung des Arbeitsrechts im Reichsgau Wartheland, Deutsches Recht 1941, p. 2503.

Becker, Grundlagen und Grundfragen einer Neugliederung der ländlichen Verwaltung im deutschen Osten, Reichsverwaltungsblatt 1942, p. 421.

Berger, Die deutsche Volksliste in den eingegliederten Ostgebieten, Deutsche Verwaltung 1941, p. 327.

Best W., Die Verwaltung in Polen vor und nach dem Zusammenbruch der Polnischen Republik, 1940, R. v. Deckers Verlag, G. Schenk, Berlin.

Best W., Die Schutzstaffel der NSDAP, und die deutsche Polizei, Deutsches Recht 1939, p. 44.

Best W., Die deutsche Polizei, L. C. Wittig Verlag Darmstadt (edition 1940 and 1941).

Best W., Die neue Gliederung und Verwaltung des ehemaligen polnischen Staatsgebietes, Deutsches Recht vereinigt mit Juristischer Wochenschrift 1939, p. 2089.

Beyer H. J., Streitfragen bei der Klärung der Volkszugehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten, Archiv für öffentliche Verwaltung 1941 (Bd. 33 Heft 1), p. 1.

Brohl, Polenvermögen im Altreich, Deutsches Recht 1944, p. 60.

Buchholz, Zur Ostrechtspflegeverordnung, Deutsches Recht 1941, p. 2476.

Buchholz K., Wolany J., Zum Grundstücksverkehr in den eingegliederten Ostgebieten, Deutsches Recht, Ausgabe A, Wochenausgabe, 1941, p. 682, 826.

Bues, Arbeitstagung über Ostfragen, Reichsarbeitsblatt 1942 V, p. 84.

Coulon, Nationalsozialistische Volkstumspolitik, Deutsches Recht 1941, p. 2468.

Drendel, Aus der Praxis der Strafverfolgung im Warthegau, Deutsches Recht 1941, p. 2471

Dünnebier, Vernehmung polnischer Zeugen im amtsgerichtlichen Strafverfahren ausserhalb der eingegliederten Ostgebiete, Deutsches Recht 1942, p. 1445.

Engfer, Die Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften, Deutsche Verwaltung 1940, p. 52.

Engfer, Die Gemeindeverwaltung in den Ostgebieten, Deutsche Verwaltung 1940, p. 167.

Enke, Die Rechtspflege im Volkstumskampf, Deutsches Recht 1941, p. 2489.

Fabricius, Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung, (Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates, Bd. I, Gruppe 1, No. 5).

Fechner, Das bürgerliche Recht in den eingeglied. Ostgeb., Deutsches Recht 1941, p. 2481.

Freisler, Ein Jahr Aufbau der Rechtspflege im Reichsgau Wartheland, Deutsche Justiz 1940. p. 1125.

Freisler, Grundsätzliches zur Ministerratsverordnung über das Strafrecht gegen Polen und Juden, Deutsches Recht 1941, p. 2629.

Freisler, Das deutsche Polenstrafrecht, Deutsche Justiz 1941, p. 1129; 1942, p. 25 and 41.

- Froböss, Zwei Jahre Justiz im Warthegau, Deutsches Recht 1941, p. 2465.
- Globke, Erläuterungen zu der Verordnung über die Deutsche Volksliste (Pfundtner Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht I b 10).
- Grabow-Toyka, Steuerrechtlicher Leitfadens für die eingegliederten Ostgebiete, Kattowitzer Buchgewerbehaus 1941.
- Grau, Zweifelsfragen im Polenstrafrecht, Deutsche Justiz 1942, p. 226.
- Grau, Erläuterungen zu der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden (Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht II 625).
- Greifelt, Festigung deutschen Volkstums in den Ostgebieten, Deutsche Verwalt. 1940, p. 17.
- Greifelt, Die Festigung deutschen Volkstums als zentrale Ostaufgabe, Reichsverwaltungsblatt 1941, p. 509.
- Greiser, Gauleiter und Reichsstatthalter bei einer Tagung von Richtern des Warthegaues, Deutsche Justiz 1942, p. 532.
- Greiser A., Der Aufbau im Osten, Jena 1942.
- Gross-Fengels, Die Gestaltung der Mittelinstanz im Reichsgau Wartheland von preussischen Verhältnissen gesehen, Reichsverwaltungsblatt 1940, p. 247.
- Gross-Fengels, Betrachtungen zur Einheit der Verwaltung in der Kreisstufe im Reichsgau Wartheland, Reichsverwaltungsblatt 1940, p. 600.
- Hempel, Ein Jahr Reichstreuhandarbeit in Ostoberschlesien, Reichsarbeitsblatt 1940, V p. 545.
- Herschel, Beschäftigungsverhältnisse eigener Art, Deutsches Recht 1942, p. 1455.
- Himmler H., Die Aufgaben des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, Reichsverwaltungsblatt 1940, p. 261.
- Hitler A., Mein Kampf, ungekürzte Ausg. 1939, Zentr. v. der NSDAP. F. Eher Nachf. München.
- Hitler A., Bouhler Ph., Der grossdeutsche Freiheitskampf, Reden Adolf Hitlers. Herausgegeben vom Reichsleiter Philipp Bouhler Zentralverlag der NSDAP. F. Eher Nachf. München, I Bd. — vom 1. September 1939 bis 10. März 1940, II Bd. — vom 10. März 1940 bis 16. März 1941, III Bd. — vom 16. März 1941 bis 15. März 1942.
- Heusler, Der Pole im Arbeitsleben. Die arbeitsrechtliche Stellung des Polen nach den geltenden Bestimmungen, Posen 1942.
- Hönisch, Die Ordnung der Arbeit im Reichsgau Wartheland, Reichsarbeitsblatt 1940 V, p. 265.
- Huber E. R., Bau und Gefüge des Reiches (Idee und Ordnung des Reiches Bd. I, hrsg. E. R. Huber, Hanseatische Verlagsanstalt).
- Huber E. R., Verfassungsrecht des Grossdeutschen Reiches, Zweite Auflage, Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg.
- Huber E. R., Der Reichsgau, Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht 1939, p. 364.

- Hubrich, Der Deutsche im Osten, 1940.
- Kendzia, Sechs Monate Sozialpolitik im Reichsgau Warthel., Reichsarbeitsblatt 1940 V, s. 213.
- Klee H. J., Bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten und Behandlung polnischen Vermögens, Deckers-Verlag G. Schenck, Berlin 1942.
- Klinge, Bemerkungen zur Begriffsbildung im Polenstrafrecht, Deutsche Justiz 1942, p. 324.
- Kluge R., Krüger H., Verfassung und Verwaltung im Grossdeutschen Reich, Dritte Auflage 1941, Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik, Paul Schmidt, Berlin.
- Knolle, Der sozialpolitische Aufbau in den eingegliederten Ostgebieten, Monatshefte für N. S. Sozialpolitik, Stuttgart 1940, 7. Jahrg. No. 19/20.
- Knolle, Die Sozialausgleichsabgabe, Reichsarbeitsblatt 1940 V, p. 407.
- Kobelt, Einzelfragen der Rechtseinführung in den eingegliederten Ostgebieten, Deutsche Verwaltung 1940, p. 167.
- Küppers H., Die Beschäftigung von Zigeunern, Reichsarbeitsblatt 1942 V, p. 17G.
- Lepenies W., Neues Devisenrecht in Danzig und den besetzten ehemals polnischen Gebieten., Deutsches Recht, ver. m. Juristische Wochenschrift 1939, p. 1938.
- Lepenies W., Das Devisenrecht in den Ostgebieten und im Generalgouvernement, Deutsches Recht 1941, p. 1822.
- Lichter M., Das Staatsangehörigkeitsrecht im Grossdeutschen Reich, Berlin, Carl Heymanns-Verlag 1943.
- Löbsack W., Das nationalsozialistische Gewissen in Danzig, Danzig 1936.
- Löbsack W., Albert Forster. Gauleiter und Reichsstatthalter im Reichsgau Danzig-Westpreussen, Danzig 1940.
- Lorenzen S., Die Juden und die Justiz. Bearbeitet im Auftrage des RJM 1942 R. v. Deckers-Verlag G. Schenck Berlin und Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg.
- Leuschner E., Nationalsozialistische Fremdvolkpolitik, Herausgeber Rassenpolitisches Amt der NSDAP. Für den Dienstgebrauch.
- Maunz T., Die Polizei im Reichsgefüge, Deutsche Verwaltung 1941, p. 93.
- Mädling, Verwaltungsplanung in den eingegliederten Ostgeb., Reichsverwaltungsblatt 1942, p. 9.
- Münz, Der Einsatz ausländischer, insbesondere polnischer Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, Der Südosten, Breslau 1940, 19. Jahrg., No. 3.
- Oermann J., Sozialausgleichsabgabe, Lohnausgleichsabgabe, Ostarbeiter-Abgabe, Bücherei des Steuerrechts (Reinhardt).
- Pfundtner, Die Quellen der geltenden Verfassung (Frank Hans, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung 1935, Zentralverlag der NSDAP, F. Eher Nachf. München, p. 331).

Pungs, Die bürgerliche Rechtspflege im Warthegau, Deutsches Recht 1941, p. 2491.

Rachner, Aibeiteseinsatz und Arbeitseinsatzverwaltung in den besetzten Gebieten, Reichsarbeitsblatt 1939 II, p. 370.

Reichskommissar, Planung und Aufbau im Osten, hrgb. vom: Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Stabshauptamt, Hauptabteilung: Planung und Boden 1941, Deutsche Landbuchhandlung.

Rosen-Hoewel H., Das Polenstatut, Deutsche Verwaltung 1942, p. 109.

Schmeer, Aufgaben und Aufbau der Deutschen Arbeitsfront, (Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates, Bd. III, No. 51).

Schneider, Verfassung und Verwaltung der Amtsbezirke in den eingegliederten Ostgebieten, Kommunale Schriften Bd. 99, Deutscher Gemeindeverlag 1942.

Schürmann A., Festigung deutschen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten (Reich, Volksordnung, Lebensraum Bd. VI 1943, p. 475, Zeitschrift für völkische Verfassung und Verwaltung).

Schürmann A. W., Der deutsche Osten ruft. Wirtschaftsraum und Wirtschaftskräfte der wiedergewonnenen Ostgebiete, Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg.

Seldte F., Die polnischen Arbeitskräfte. Ihr Einsatz in der Landwirtschaft. Deutscher Lebensraum, Berlin 1940, 7. Jahrg. No. 6.

Siebert, Die Entwicklung der staatlichen Arbeitsverwaltung (Reich, Volksordnung, Lebensraum II Bd. 1942, s. 227, Zeitschrift für völkische Verfassung und Verwaltung).

Spanner, Eingliederung der Ostmark in das Reich (Idee und Ordnung des Reiches, Bd. I, Hrsg. E. R. Huber, Hanseatische Verlagsanstalt).

Steimle, Die deutsche Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten, Deutsche Verwaltung 1940, p. 55.

Stuckart, Die Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten, Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht 1941, p. 223.

Tautphaeus, Der Richter im Reichsgau Wartheland, Deutsches Recht 1941, p. 2466.

Timm, Der Einsatz polnischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in der deutschen Landwirtschaft, Monatshefte für N. S. Sozialpolitik, Stuttgart 1940, 7. Jahrg. No. 5/6.

Thiemann, Anwendung und Fortbildung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten, Deutsches Recht 1941, p. 2473.

Wolany, Bürgerliches Recht und Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht 1942, p. 51.

Umlauf, Richtlinien, für die Planung und Gestaltung der Städte in den eingegliederten Ostgebieten. Allgemeine Anordnung Nr. 13/11 vom 30. 1. 1942 des Reichsführers SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Reichsverwaltungsblatt 1942, p. 188.

- Reichsminister Dr Gürtner in Danzig, Deutsche Justiz 1940, p. 1200.
— Der Eilmarsch der Arbeitseinsatzverwaltung in Polen, Reichsarbeitsblatt 940 V, p. 53, 54, 106.
— Die Abreise der Rechtswahrer für Posen, Deutsche Justiz 1939, p. 1622.

B) Results of Polish research

1. *Published series*

Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce, Warszawa (7 vol.s).

Dokumenty i materiały z czasów okupacji niemieckiej w Polsce, wydawnictwo Centralnej Żydowskiej Komisji Historycznej (Instytutu Historycznego) (3 vol.s).

Badania nad okupacją hitlerowską w Polsce (seria wyd. Instyt. Zachodn. w Poznaniu). Documenta Occupationis (ser. wyd. dokumentarnych Instyt. Zach. w Poznaniu), 5 vol.s

2. *Studies*

Bartkowiak F., Wspomnienia z czasów okupacji miasta Skoków (Skoki), Zakłady Graficzne K. Bonowski, Wągrowiec 1945.

Baumgart J., Tajna organizacja nauki niemieckiej, Przegląd Zachodni 1947, p. 969. (Discussion of the activities of Nazi research institutes, in particular those run under the title Publikationsstelle by the Secret State Archive in Berlin-Dahlem, publisher's note).

Baumgart J., L'organisation secrète de la science allemande, Revue Occidentale 1948 no.1.

Baumgart J., Co tłumaczyła "Publikationsstelle", Przegląd Zachodni 1948, p. 44.

Baumgart J., Los bibliotek wielkopolskich w latach 1939–1945, Przegląd Zachodni 1946, p. 928.

Bossowski J., „Dokumenty polskiego okrucieństwa” (German propaganda methods), Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce, vol. III, Warszawa 1947 (a study of the records of the Central Grave Registry in Poznań, aimed at establishing the actual number of victims among the German minority in Poland in 1939; the records show the claims of Nazi propaganda, which put the number of victims at 58,000 dead, were completely groundless, publisher's note)

Batawia S., Zagłada chorych psychicznie, Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce vol. III, Warszawa 1947; (The book contains details on the executions carried out in the “incorporated territories”, namely Kochanówka and Warts in the Łódź region; Gostynin in the Warsaw region; Dziekanka near Gniezno, Kościan and Owińska in the Poznań region, Kocborowo in the

Gdańsk region; Swiecie nad Wisłą in the Bydgoszcz region, Lubliniec in the Śląsk region; and Obrzyce-Międzyrzec in the Zielona Góra region, publisher's note).

Blumental N., Obozy (Dokumenty i materiały z czasów okupacji niemieckiej w Polsce, vol. I) Łódź 1946, wydawn. Centr. Zyd. Kom. Hist.

Czechowski M., Szkody przemysłu węglowego poniesione w czasie okupacji niemieckiej w granicach Państwa Polskiego, Przegląd Górniczy 1946 no.9.

Czyńska Z., Egzekucje masowe w Polsce w latach 1939–1946, Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce, vol. III. Warszawa 1947. (Results of a survey conducted by the heads of municipal courts, containing, e.g. excerpts from the protocols from executions in Nakło and Środa in 1939, Kalisz in 1945, Konin in 1941 and from the planned destruction of corpses in Oborniki in 1943, publisher's note).

Deresiewicz J., Okupacja niemiecka na ziemiach polskich włączonych do Rzeszy (1939–1945), Studium historyczno-gospodarcze. Badania nad okupacją niemiecką w Polsce, vol. IV, Studia nad dziejami gospodarczymi okupacji niemieckiej, założone przez Jana Rutkowskiego, Instytut Zachodni, Poznań 1950.

Eisenbach A., Getto łódzkie (Dokumenty i materiały do dziejów okupacji niemieckiej w Polsce, vol. III) wydawn. Centr. Zyd. Kom. Hist. Warszawa-Łódź-Kraków 1946.

Friedman F., Zagłada Żydów polskich w latach 1939–1945, Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskiej w Polsce, vol. I, Warszawa 1946.

Grot Z., Ostrowski W., Wspomnienia młodzieży wielkopolskiej z lat okupacji niemieckiej 1939–1945, Documenta Occupationis III, Poznań Instytut Zachodni 1946.

Izdebski Z., Niemiecka lista narodowa na Górnym Śląsku, wydawnictwa Instytutu Śląskiego, Pamiętnik Instytutu Śląskiego, series II 3, Katowice-Wrocław 1946.

Janowicz Z., Ustrój policji na ziemiach wcielonych do Rzeszy niemieckiej 1939–1945, Przegląd Zachodni 1950, p. 519.

Janowicz Z., Ustrój administracyjny ziem polskich wcielonych do Rzeszy Niemieckiej 1939–1945. Tzw. okręgi Kraju Warty i Gdańska-Prus Zachodnich. Instytut Zachodni, Poznań 1951.

Jastrzębowski W., Gospodarka niemiecka w Polsce 1939–1944, Spółdzielnia wydawnicza Czytelnik 1946.

Jastrzębowski W., Rządy niemieckiego okupanta w Polsce 1939–1945, Państwo i Prawo 1946 no.2 and 3.

Kiernisz J., "Akcje" i "wysiedlenia" (Dokumenty i materiały do dziejów okupacji niemieckiej w Polsce, vol. II), wydawn. Centr. Zyd. Kom. Hist., Warszawa-Łódź-Kraków 1946.

Knauff St., Wojna zaczęła się w Gdańsku, Państw. Zakł. Wyd. Szk. Warszawa 1946.

Kolańczyk K., Prawo niemieckie na "ziemiach przyłączonych" – Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce vol. I, Warszawa 1946.

Kołodziejczyk J., Prawda o "krwawej niedzieli bydgoskiej" (faktomontaż) Bydgoszcz 1945. Materiały do badania zbrodni hitlerowskich na Pomorzu

no.1, wydawn. Polskiego Związku Zachodniego w Bydgoszczy (the first part of the brochure is devoted to the German insurgency in Bydgoszcz on 3 September 1939, the second to its suppression, to which the Germans responded after the occupation of the city with reprisals, following insurgent activity by the Polish army, publisher's note).

Konopczyński W., Do źródeł potwornej legendy, Tygodnik Powszechny 1945 no.7 (discussion of Nazi propaganda on the alleged mass murder of Germans in September 1939, publisher's note).

Kula W., Życie gospodarcze ziem polskich pod okupacją niemiecką, Dzieje Najnowsze, Kwartalnik Instytutu Pamięci Narodowej 1947, p. 139 (survey of the major issues concerning economic life in occupied Poland, and a critical discussion of published works dealing with these issues, indicating the most important topics requiring further research, publisher's note).

Lisowski Z., Straty naukowe Poznania, Przegląd Zachodni 1945, p. 121.

Łuczak C., Piaszyk Z., Wasiek C., Przyczynki do gospodarki niemieckiej w latach 1939–1945, Poznań 1949 (see also entries under individual authors' names).

Łuczak C., Działalność towarzystwa przejmowania przedsiębiorstw handlowych w okręgu Warty w latach 1941–1945, (przyczynki do gospodarki niemieckiej w latach 1939–1945), Badania nad okupacją niemiecką w Polsce, vol. II, issue 2, Instytut Zachodni Poznań 1949.

Merczyński W., Problem tzw. "placówki" na Śląsku Cieszyńskim, Przegląd Zachodni 1949, p. 272 (commentary on the German People's List in Silesia, publisher's note).

Ogłóza E., Pomorze pod okupacją niemiecką w latach 1939–1945. Fragment toruński, self-published, Toruń 1945.

Ogłóza E., Przed procesem Alberta Forstera, Kuźnica 1947, no.44.

Ogłóza E., Arystokraci Volksdeutsche, Kuźnica 1947 no.1 (discussion of several pronouncements by Oberster Prüfungshof, publisher's note).

Ostachowski E., Zbrodnie niemieckie na Pomorzu, Tygodnik Powszechny 1949 no.14 (material concerning the opinion of Dr. T. Bilikiewicz given during the trial of Forster in Gdańsk. The opinion is based on documents held in the Department of the History of Medicine at the Medical Academy in Gdańsk, publisher's note).

Oszelda W., "Volkslista" na Śląsku, Przegląd Zachodni 1948, p. 502. (the author provides an extensive bibliography of academic works on articles in the press, publisher's note).

Piaszyk Z., Działalność głównego urzędu powierniczego wschodu w Kraju Warty w latach 1939–1945 (Przyczynki do gospodarki niemieckich w latach 1939–1945), Badania nad okupacją niemiecką w Polsce, vol. II, issue 2, Instytut Zachodni Poznań 1949.

Peretiatkiewicz A., Proces Greisera w świetle prawa międzynarodowego, Przegląd Zachodni 1946, p. 673 (the author discusses the occupation of the "incorporated territories" from the point of view of international law, publisher's note).

Popiołek K., Śląsk w oczach Gestapo, wydawn. Instytutu Śląskiego, Katowice 1948 (work based on reports by the Sicherheitsdienst (SD) on the mood of the population in Silesia, publisher's note).

Pospieszalski K. M., Polska pod niemieckim prawem 1939–1945, Ziemie Zachodnie, Badania nad okupacją niemiecką w Polsce, vol. I, issue 1, Instytut Zachodni Poznań 1946.

Pospieszalski K. M., (aka. Bartoszkiewicz M.), Artur Greiser, Rozważania w przededniu procesu, Przegląd Zachodni 1936, p. 301. (the book contains supplementary materials concerning the problems discussed in the book Polska pod niemieckim prawem, publisher's note).

Pospieszalski K. M., Memoriał pt. Die Bedeutung des Polenproblems für die Rüstungswirtschaft Oberschlesiens, wydany przez Oberschlesisches Institut für Wirtschaftsforschung, Documenta Occupationis I, Instytut Zachodni Poznań 1945.

Pospieszalski K. M., Ze studiów nad niemiecką listą narodową w tzw. Kraju Warty, Przegląd Zachodni 1948, p. 508.

Pospieszalski K. M., Niemiecka lista narodowa w "Kraju Warty", wybór dokumentów z objaśnieniami w języku polskim i francuskim, Documenta Occupationis IV, Instytut Zachodni, Poznań 1949.

Pospieszalski K. M., The Legal and Political Aspect of the German Occupation of Poland, Western Review 1947 July-August.

Pospieszalski K. M., Documents de l'occupation allemande en Pologne, Revue Occidentale 1948, no.1.

Pospieszalski K. M., Właściwość wyższego dowódcy SS i policji na ziemiach polskich wcielonych do Rzeszy, Przegląd Zachodni 1949, p. 281.

Pospieszalski K. M., Język polski w tzw. Kraju Warty, Przegląd Zachodni 1949, p. 61.

Pospieszalski K. M., Jeszcze w sprawie niemieckiej listy narodowej i języka polskiego w tzw. Kraju Warty, Przegląd Zachodni 1952, no.11/12.

Pranke A., Analiza bilansów sklepu spożywczego w latach 1941–1944, Rocznik Akademii Handlowej 1947/1948, Poznań 1948.

Rusiński Wł., Położenie robotników polskich w czasie wojny 1939–1945 na terenie Rzeszy i "obszarów wcielonych", część I, Badania nad okupacją niemiecką w Polsce, vol. III, Studia nad dziejami gospodarczymi okupacji niemieckiej pod redakcją Jana Rutkowskiego, issue 2, Instytut Zachodni 1950, 2nd edition, revised.

Sawicka S. M., Zbrodnie nad dzieckiem polskim, Przegląd Zachodni 1947, p. 732, (commentary on the Germanisation of Polish children deported to Germany and their attempts to seek restitution, publisher's note).

Sehn J., Hitlerowski plan walki biologicznej z narodem polskim, Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce, vol. IV, Warszawa 1948 (some documents concern the period of martial law at the beginning of the occupation in Poland, publisher's note).

Sehn J., Organizacja policji niemieckiej w Rzeszy i Generalnej Gubernii, Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce, vol. III, War-

szawa 1947 (the author supplies an original German table that graphically illustrates the organisational ties between all the authorities under the command of Heinrich Himmler, Reichsführer SS and Chief of German Police, publisher's note).

Siewierski M., Zbrodnie przeciw ludzkości w rządach Alberta Forstera, Kuźnica 1948, no.23.

Stopczyk W., Polacy wywiezieni przymusowo do Niemiec na roboty w latach 1939–1944 jako zasób sił pracowniczych dla przemysłu w Polsce, Strażnica Zachodnia 1946, no.4–5.

Szczypta W., Rzesze górnicze pod okupacją niemiecką, Przegląd Górniczy, Katowice 1946.

Szuman N., Hrabor R., Germanizacja dzieci polskich w świetle dokumentów, Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskiej w Polsce vol. V, Warszawa 1949.

Szuman N., Grabież dóbr kultury polskiej w ramach działalności generalnego powiernika dla zabezpieczenia niemieckich dóbr kultury na wschodnich ziemiach przyłączonych, Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce vol. IV, Warszawa 1948.

Szymczak K., Nieznaniec I., Pamiętniki robotników z czasów okupacji, Biblioteka Centralnej Rady Związków Zawodowych w Polsce, Warszawa 1940, II wyd. Książka i Wiedza, Warszawa 1949.

Targ A., Śląsk w okresie okupacji, Wydawnictwo Zachodnie, Poznań 1946.

Tomaszewski T., Niemieckie badania porównawcze nad psychologią Polaków i Niemców, Przegląd Zachodni 1945, p. 321 (analysis of Nazi research carried out by Rudolf Hippus from the German University in Prague in his work with the "scientific" group Arbeitsgemeinschaft für Ostsiedlung; the results of this research were published in the book: Rudolf Hippus und Mitarbeiter – Volkstum, Gesinnung und Charakter, publisher's note).

Wasiek C., Gospodarka folwarczna w powiecie leszczyńskim w czasie okupacji niemieckiej w latach 1939–1945 (Przyczynki do gospodarki niemieckiej w latach 1949–1945), Badania nad okupacją niemiecką w Polsce, vol. II, issue 2, Studia nad dziejami, gospodarczymi okupacji niemieckiej pod redakcją Jana Rutkowskiego, Instytut Zachodni Poznań 1949.

Waszak S., Bilans walki narodowościowej rządów Greisera, Przegląd Zachodni 1946, p. 481, also printed separately.

Waszak S., Demographic Picture of the German Occupation in Poland, Western Review 1947, July-August, pp. 46–56, Instytut Zachodni Poznań.

Wietrzykowski A., Jak ginie Polak – ostatnie chwile i listy ofiar hitleryzmu 1939–1945, nakładem Księgarni Wydawniczej Spółdzielni "Pomoc" w Poznaniu.

Witaszak W., Wieszak H., Kaliski T., Męczeńskim szlakiem Kujaw. Jednodniówka Polskiego Związku Zachodn. Inowrocław, październik 1945, nakładem PZZ Inowrocław.

– Hitlerowski plan wysiedlenia 50 milionów Słowian, Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce vol. V, Warszawa 1949 (translation of the memoir *Rassenpolitisches Amt* titled *Stellungnahme und Gedanken zum Generalplan des Reichsführers SS*, publisher's note).

– Program narodowościowy Rassenpolitisches Amt z 1939 r. na ziemiach polskich, Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce vol. IV, Warszawa 1948 (translation of the memoir *Die Frage der Behandlung der Bevölkerung der ehemaligen polnischen Gebiete nach rassenpolitischen Gesichtspunkten*, publisher's note).

– Walka biologiczna III. Rzeszy z narodem polskim (dokumenty niemieckie), Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce vol. III, Warszawa 1947 (translation of documents from the files of the Reichsstatthaltera in Poznań, publisher's note).

– Groby mówią, Księga pamiątkowa ku czci pomordowanych Polaków, ofiar terroru hitlerowskiego w Bydgoszczy, praca zbiorowa, Materiały do badania zbrodni hitlerowskich na Pomorzu no.2, Bydgoszcz 1945, wydawnictwo Polskiego Związku Zachodniego w Bydgoszczy.

– Makabryczna noc, opis wypadków w nocy z 20 na 23 października 1939 w więzieniu inowrocławskim na podstawie wyroku I specjalnego sądu niem. w Poznaniu z 23.07.1940. Tłumaczył z niemieckiego kpt. Henryk Janowski, nakładem Polskiego Związku Zachodniego w Inowrocławiu.

– Proces Artura Greisera przed Najwyższym Trybunałem Narodowym, Główna Komisja Badania Zbrodni Niemieckich w Polsce. Warszawa 1948, (stenograph, publisher's note).

IX. EXPLANATORY NOTES

ABBREVIATIONS IN ENGLISH TEXTS

The full name of Polish sources is not always provided in the text. Sometimes a source is cited with only the author's name and title of the work, without providing the name of the collection in which it is found. The data supplied in the text easily allows for the source of the information to be found in the Bibliographic Information. In addition, certain abbreviations are used in the documents (see below). In the introductions and footnotes in individual chapters, the following abbreviations are used:

akta n.l.n.	– records of the German People's List from the office of the Reichsstatthalter
Amtsblatt	– Amtsblatt des Landrats in Kalisch und anderer Behörden (Bibliographic information I 6 – Introduction)
Befehlsblatt	– Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (Bibliographic information I 6 c)
Biuletyn	– Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce, Warszawa (Bibliographic information II 1 particular works, see also: II 2).
Chronik	– Schwarz K., Chronik des Krieges (Bibliographic information I 2 a)
Dareste	– F. R. Dareste, P. Dareste, J. Delpech, J. Lafairriere, Les Constitutions Modernes, Europe I, Recueil Sirey 1928
Doc. Occ.	– Documenta Occupationis (Bibliographic information I 2 b and II 1 and 2)
Doc. Pol.	– Six F. A., Dokumente der deutschen Politik (Bibliographic information I 2 a)
Gesetzblatt	– Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig (Introduction to Chapter 2, p. 33)

- I. Z. files, Dok. I... – Label on files in the archive of the section on study of the history of the Nazi occupation in Poland at the Institute for Western Affairs in Poznań's German document department (Nowadays: World War II Archive Institute for Western Affairs)
- Mat.-Samml. HTO – Göring, Haupttreuhandstelle Ost, Materialsammlung für den inneren Dienstgebrauch (Bibliographic information I 4)
- Runderlass – Runderlasse für die Arbeitseinsatz-, Reichstreuhand- und Gewerbeaufsichtsverwaltung (Bibliographic information I 4)
- Verfügungen. – Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben (Bibliographic information I 4)
- Verordnungsblatt Forster – Verordnungsblatt für die Zivilverwaltung in den dem Gauleiter Forster als Chef der Zivilverwaltung unterstellten besetzten Gebieten (Introduction to Chapter 2, p. 33)
- Verordnungsblatt Grenzschutz. – Verordnungsblatt des Grenzschutz-Abschnitt Kommandos Nr. 3 (Introduction to Chapter 2, p. 33)
- Verordnungsblatt Polen – Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen (Introduction to Chapter 2, p. 33)
- Verordnungsblatt Posen – Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung beim Militärbefehlshaber von Posen (Introduction to Chapter 2, p. 33)
- Verordnungsblatt Wartheland – Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Reichsgau Wartheland (Bibliographic information I 6a)

ABBREVIATIONS IN GERMAN TEXTS

- AO – Anordnung
- AV – Allgemeine Verfügung
- AWA – Allgemeines Wehrmachtsamt
- BDM – Bund Deutscher Mädel
- CdZ – Chef der Zivilverwaltung

ChdDtPol	– Chef der Deutschen Polizei
DAF	– Deutsche Arbeitsfront
DBG	– Deutsches Beamtengesetz
DGO	– Deutsche Gemeindeordnung
DR	– Deutsches Recht
DRAnz	– Deutscher Reichsanzeiger
DUT	– Deutsche Umsiedlungs-Treuhandgesellschaft
DWM	– Deutsche Waffen- und Munitionswerke
EWFVG	– Einsatz- Fürsorge- und Versorgungsgesetz (Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen)
GBA	– Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz
GBI	– Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig
GHTO	– Grundstücksgesellschaft der Haupttreuhandstelle Ost.
GVSS	– Generalreferent für die Festigung deutschen Volkstums bei der HTO Berlin
HJ	– Hitler-Jugend
HTO	– Haupttreuhandstelle Ost
i. d. S.	– in der Sache
JW	– Juristische Wochenschrift
KdF	– Kraft durch Freude
KZ	– Konzentrationslager
LKA	– Landeskulturabteilung
LwMBL.	– Ministerialblatt d. Preuss. Verwaltung f. Landwirtsch., Domänen u. Forsten
LwRMBL.	– Reichsministerialblatt der landwirtsch. Verwaltung
Mat S	– Materialsammlung HTO
MBliV	– Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern
NSDAP.	– Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSV	– Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
OKW	– Oberkommando der Wehrmacht
OP	– Oberpräsident

ORpfVO	– Ostrechtspflegeverordnung (Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten)
Pr. GS	– Preussische Gesetzsammlung
RArb. Bl	– Reichsarbeitsblatt
RdRrl	– Runderlass
REM	– Reichsernährungsminister
RF	– Reichsführer
RGBI	– Reichsgesetzblatt
RMBlIV	– Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern
RMdI	– Reichsminister des Innern
RJM	– Reichsjustizminister
R u S. Wesen	– Rasse- und Siedlungswesen
RZPO	– Reichszivilprozessordnung
SD	– Sicherheitsdienst
Sipo	– Sicherheitspolizei
StGB	– Strafgesetzbuch
Stopp	– Strafprozessordnung
SV	– Selbstversorger
TO	– Treuhandstelle Ost, in other contexts Tarifordnung
WFVG	– Wehrmacht- Fürsorge- und Versorgungsgesetz
VO	– Verordnung

POLISH PLACE NAMES

Polish place names in the territory of what was called by the Germans the Reichsgau Wartheland are provided on the basis of a German index titled *Ortsverzeichnis des Reichsgaues Wartheland*, I Ausgabe. Stand vom 1. Oktober 1941, NS-Gauverlag und Druckerei Wartheland GmbH – I. Z. files, Dok. I-427.

Allenstein
Argenau
Axtfelde

Bendsburg
Bergdorf
Bergfried Abbau
Bielitz
Birkendorf
Bismarcksdorf
Blachstädt
Bonin
Breslau
Bromberg
Buschewo

Danzig

Eckendorf
Eichenbrück
Elbing

Falkenhorst
Falkenried II
Finkenberg
Friedrichsau

Gernrode
Gersdorf
Glowno
Gnesen
Gnojno
Gostingen
Gotenhafen
Graudenz
Grätz
Grossdorf
Gross-Lieben

Hanstedt
Hermannsbad
Hirschfelde
Hirtengrün
Hohensalza

Olsztyn
Gniewkowo (pow. inowrocławski)
Siekierki Małe (pow. średzki)

Będzin
Krosińko pod Mosiną
Smogorzewo (pow. gostyński)
Bielsko
Wyskoć (pow. kościański)
Karsy (pow. jarociński)
Blachownia pod Częstochową
Boniewo (pow. wrocławski)
Wrocław
Bydgoszcz
Buszewo (pow. szamotulski)

Gdańsk

Cichmiana (pow. kolski)
Wągrowiec
Elbląg

Jedlec (pow. jarociński)
Kopanina (pow. szamotulski)
Maciejewo (pow. kolski)
Grzepy (pow. czarnkowski)

Lubin (pow. mogileński)
Bielawy (pow. leszczyński)
Poznań-Wschodni
Gniezno
Gnojno (pow. kutnowski)
Gostyń
Gdynia
Grudziądz
Grodzisk (pow. nowotomyski)
Malachowo (pow. śremski)
Lubinia Wielka (pow. jarociński)

Janowo (pow. średzki)
Ciechocinek
Grudna pod Grodziskiem
Wawrzyny (pow. kolski)
Inowrocław

Ilkenau

Järgerslust

Jonyny

Kalisch

Karben

Karolin

Kattowitz

Kempa

Kerndorf

Klein Kempe

Klonau

Klosterwiese

Königsberg

Königshof

Koldow

Korben

Konin

Kosten

Kostschin

Krośniewice

Krummdorf

Krenau

Kruschwitz

Kuhndorf

Kutno

Lazieniec

Leslau

Lipinki

Lissa

Litzmannstadt

Lobau

Lodsch

Lubasch

Marienwerder

Mieczownica

Mielec

Mogilno

Moschin

Mosburg

Mühlental

Olkusz

Lowęcin (pow. poznański)

Jonyny (gmina Ryglice, pow. tarnowski)

Kalisz

Skarboszewo (pow. wrzesiński)

Gaj Mały (pow. szamotulski)

Katowice

Kępa (pow. szamotulski)

Kiszewko (pow. obornicki)

Kępa Mała (pow. średzki)

Klonowa (pow. kolski)

Obra (pow. wolsztyński)

Królewiec

Sedciny (pow. szamotulski)

Koldów (pow. kaliski)

Koszkowo (pow. gostyński)

Konin

Kościan

Kostrzyn (pow. średzki)

Krośniewice

Łagwy pod Grodziskiem

Chrzanów

Kruszwica (pow. inowrocławski)

Sołacz (dzielnica Poznania)

Kutno

Łasienice pod Ciechocinkiem

Włocławek

Lipinki (pow. włocławski)

Leszno

Łódź (od 12. IV. 1940)

Chwalibogowo (pow. wrzesiński)

Łódź (do 12. IV. 1940)

Lubasz (pow. czarnkowski)

Kwidzyń

Mieczownica (pow. koniński)

Mielec (?)

Mogilno

Mosina

Przedecz (pow. włocławski)

Izbica (pow. kolski)

Nassenau	Dakowy Mokre (pow. nowotomyski)
Neidenburg	Nidzica (dawniej Nibork, woj. olsztyńskie)
Neugedank	Wypalanki (pow. obornicki)
Niedermoor	Jazyniec (pow. wolsztyński)
Obersitz	Obrzycko (pow. szamotulski)
Obornik	Oborniki
Olkusch	Olkusz
Oppeln	Opole
Orpingen	Orpiszewek (pow. jarociński)
Ostlangenfeldt	Dobieszczyzna (pow. jarociński) – Längenfeld (?)
Pabianitz	Pabianice
Paulshuben	Pawłowice (pow. leszczyński)
Pieschen	Pleszew
Posen	Poznań
Rawitsch	Rawicz
Rippin	Rypin
Rogasen	Rogoźno
Rybaki	Rybaki (pow. gostyński)
Samter	Szamotuły
Saybusch	Żywiec
Scharnikau	Czarnków
Schlehen	Wszolów (pow. jarociński)
Schleife	Grudzianka (gmina Lwówek, pow. nowotomyski)
Schrimm	Śrem
Schroda	Środa
Schröttersburg	Płock
Schwanningen	Swarzędz pod Poznaniem
Schwarzwaldau	Czarnuszka (pow. jarociński)
Sojki	Sojki (pow. kutnowski)
Sosnowitz	Sosnowiec
Soldau	Działdowo
Springfeld	Skoków (pow. gostyński)
Stargard	Stargard (woj. szczecińskie)
Steinfeld	Komorowo (pow. szamotulski)
Suwalken	Suwałki
Swierczyn	Świerczyna (pow. leszczyński)

Tarnow
Thorn

Tarnów (woj. krakowskie)
Toruń

Warthbrücken
Warthenau
Wolkowo
Wollstein
Wreschen

Koło
Zawiercie
Wolkowo (pow. kościański)
Wolsztyn
Września

Zichenau
Zoppot
Zychlin

Ciechanów
Sopot
Żychlin

CORRECTIONS

On the issue of the field offices of the *Rassenpolitisches Amt* (up to p. 1): while the book was being printed, the publisher came across a document entitled “Leistungsbericht der NSDAP, Gauleitung Wartheland 1940-1941” (University Library in Poznań), which states that in the incorporated territories there existed, within the party leadership, an NSDAP Office of Racial Policy. According to this report (*Leistungsbericht*), the office was to deal with elements that were undesirable from the point of view of Hitler’s policies on health and social welfare, to follow the movements of the population within the framework of nationality policy and to promote fertility in German families.



Instytut Zachodni

Instytut Zachodni
61-852 Poznań,
ul. Mostowa 27a
e-mail: wydawnictwo@iz.poznan.pl
www.iz.poznan.pl

Typesetting and text makeup:
USŁUGI POLIGRAFICZNE MARCIN TYMA
62-020 Zalasewo, ul. Planetarna 21N/6
biuro@kst-tyma.pl